55.1-4543-2-2007

Regierung von Oberbayern

Planfeststellungsbeschluss

Flutpolder Riedensheim

zwischen Donau-km 2486 und 2482 linksseitig der Donau

München, der 10.01.2014

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	**9**
II. Festgestellte Planunterlagen	**9**
III. Konzentrierte Entscheidungen	**17**
1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen	**17**
2. Waldrechtliche Entscheidungen	**19**
3. Denkmalschutzrechtliche Entscheidung	**20**
IV. Vorgaben	**21**
1. Unterrichtungs-, Melde- und Anzeigepflichten	**21**
1.1 Baumaßnahmen	**21**
1.2 Polderbetrieb	**22**
2. Wasserwirtschaft	**23**
2.1 Ausführungsplanung	**23**
2.2 Durchführung der Baumaßnahme	**24**
2.3 Bauliche Anlagen	**26**
2.4 Polderbetrieb	**27**
2.5 Betriebs- und Sicherheitskonzept	**29**
2.6 Auflassung/Rückbau Kläranlage Riedensheim	**31**
2.7 Niederschlagswasserbeseitigung	**32**
3. Naturschutz- und Landschaftspflege	**32**
3.1 Allgemeines Naturschutzrecht	**32**
3.2 FFH-Gebietsschutz	**38**
3.3 Artenschutz	**44**
3.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	**47**
4. Wald/Forstwirtschaft	**48**
5. Fischerei	**50**
6. Jagd	**51**
7. Landwirtschaft	**52**
8. Denkmalschutz	**52**
9. Georisiken	**53**
10. Straßen- und Wegerecht, Straßenverkehrsrecht	**54**
11. Immissionsschutz	**56**
12. Unterhaltung	**57**
13. Monitoring	**58**
14. Entschädigung	**61**
15. Sonstiges	**63**

16. Hinweise 63
17. Vorbehalt weiterer Vorgaben 64
V. Entscheidungen über Einwendungen und Anträge 64
VI. Enteignungsrechtliche Vorwirkung 64
VII. Sofortige Vollziehbarkeit 64
VIII. Kostenentscheidung 64
B. Sachverhalt 65
I. Anlass 65
II. Beschreibung der Lage 66
III. Beschreibung der Planung 67
IV. Vorgängige Planungsstufen 69
V. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens 69
1. Planunterlagen vom 13.07.2010 69
2. Tektur vom 01.04.2011 (1. Tektur) 71
3. Erörterungstermin vom 13.07.2011 72
4. Tektur vom 14.12.2011 (2. Tektur) 72
5. Tektur vom 12.07.2013 (3. Tektur) 73
6. Verträglichkeitsprüfungen 74
C. Entscheidungsgründe 75
I. Rechtsgrundlage 75
II. Zuständigkeit 75
III. Verfahren 76
1. Raumordnerische Behandlung 76
2. Anhörungsverfahren 76
3. Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen 76
IV. Umweltverträglichkeitsprüfung 77
1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG 78
1.1 Beschreibung des Vorhabens 78
1.2 Beschreibung der gegenwärtigen Umweltsituation 78
1.3 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen 89
1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation 100
1.5 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen 105
1.6 Prüfungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung 105
2. Rechtliche Bewertung der Umweltauswirkungen, § 12 UVPG 105
2.1 Einzelbewertung 105

2.2 Gesamtbewertung 115
V. Materiell-rechtliche Würdigung 116
1. Planrechtfertigung 116
1.1 Notwendigkeit einer Planrechtfertigung 116
1.2 Bedarfsanalyse 117
1.3 Bedarfsdeckung durch das Vorhaben 119
2. Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung 121
2.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung 121
2.1.1 Allgemein 121
2.1.2 Zusammenfassende Beurteilung des Raumordnungsverfahrens 121
2.1.3 Berücksichtigung des Ergebnisses in der Planfeststellung 125
2.2 Fachplanerische Alternativenprüfung 126
2.2.1 Grundlagen der Alternativenprüfung 126
2.2.2 Planungsziel als Maßstab 127
2.2.3 Darstellung aller Varianten 128
2.2.4 Vergleichende Bewertung der verbleibenden Varianten 1 und 6 134
2.2.5 Ergebnis der Variantenbetrachtung 135
2.3 Ausbaustandard 135
2.4 Naturschutz und Landschaftspflege 136
2.4.1 § 34 BNatSchG/FFH- und Vogelschutzrichtlinie 136
2.4.2 Besonderes Artenschutzrecht 300
2.4.3 Ausnahmen/Befreiungen gesetzliche Verbotstatbestände 386
2.5 Wald und Forstwirtschaft 412
2.5.1 Erlaubnisse nach dem BayWaldG 412
2.5.2 Belange des Forstes 416
2.6 Fischerei 429
2.6.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange 430
2.6.2 Kiesentnahme und Entstehung eines Baggersees 447
2.6.3 Nicht funktionierende Pseudo-Aue 447
2.6.4 Abwägung 448
2.7 Jagd 450
2.7.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange 450
2.7.2 Abwägung 458
2.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang 459
2.8.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange 460
2.8.2 Abwägung 481
2.9 Denkmalschutz 482

2.9.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange 482
2.9.2 Abwägung 486
2.9.3 Hinweis 486
2.10 Georisiken/Hangstabillitäten 487
2.10.1 Hangfuß südwestlich von Riedensheim 487
2.10.2 Finkenstein 487
2.10.3 Folgen durch Wegfall des Polderdamms 488
2.11 Straßen- und Wegerecht, Belange der Straßenbaulastträger 488
2.11.1 Allgemeines zu Sondernutzungen 488
2.11.2 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange 490
2.11.3 Abwägung 495
2.12 Immissionsschutz 495
2.12.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange 495
2.12.2 Abwägung 498
2.13 Radfernwege 499
2.14 Gesundheit 499
2.15 Stellungnahmen der Kommunen, des Bayerischen Bauernverbands und der Naturschutzverbände 501
2.15.1 Kommunen 501
2.15.2 Bayerischer Bauernverband 507
2.15.3 Bund Naturschutz 509
3. Private Einwendungen 523
3.1 Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden 523
3.1.1 Rechte Dritter, insbesondere (Grund-)Eigentum 523
3.1.2 Mittelbare Grundstücksbetroffenheit 536
3.1.3 Sonstige Forderungen 538
3.2 Einzeleinwendungen 544
3.2.1 Einwender 001 544
3.2.2 Einwender 002 550
3.2.3 Einwender 003 551
3.2.4 Einwender 004 552
3.2.5 Einwender 005 553
3.2.6 Einwender 006 555
3.2.7 Einwender 007 557
3.2.8 Einwender 008 557
3.2.9 Einwender 009 558
3.2.10 Einwender 010 und 011 559

3.2.11 Einwender 012 **562**
3.2.12 Einwender 013 **562**
3.2.13 Einwender 014 **562**
3.2.14 Einwender 015 und 016 **564**
3.2.15 Einwender 017 **564**
3.2.16 Einwender 018 **564**
3.2.17 Einwender 019 und 020 **566**
3.2.18 Einwender 021 **567**
3.2.19 Einwender 022 **567**
3.2.20 Einwender 023 **568**
3.2.21 Einwender 024 **569**
3.2.22 Donau Wasserkraft AG (Einwender 025) **569**
3.2.23 Jagdgenossenschaft Riedensheim (Einwender 026) **576**
3.2.24 Jagdgenossenschaft Stepperg (Einwender 027) **577**
3.2.25 Rechtlergemeinschaft Riedensheim (Einwender 028) **577**
3.2.26 Rechtlergemeinschaft Stepperg (Einwender 029) **577**
3.2.27 Bayer. Waldbesitzerverband (Einwender 030) **579**
3.2.28 Einwender 101 und 102 **579**
3.2.29 Einwender 103 und 104 **580**
3.2.30 Einwender 105 **582**
3.2.31 Einwender 201 und 202 **582**
3.2.32 Einwender 301, 302 und 303 **582**
4. Gesamtabwägung **583**
D. Unterhaltungslast **587**
1. Sonderunterhaltungslast Wasserkraftnutzung **587**
2. Allgemeine Gewässerunterhaltung **587**
3. Bauwerke und Anlagen **589**
4. Straßen **590**
E. Sofortige Vollziehbarkeit **590**
F. Kostenentscheidung **593**
G. Rechtsbehelfsbelehrung **593**

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVerfGH	Bayerische Verfassungsgerichtshof
BayVGH	Bayerische Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
KG	Bayerisches Kostengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern ◆ 80534 München

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Auf der Schanz 26
85049 Ingolstadt

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Marion Aßmus	+49 (89) 2176-2728/-402728	2223	Marion.Assmus@reg-ob.bayern.de
Sophia Kurz	+49 (89) 2176-2935/-402728	2220	Sophia.Kurz@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
S-4441.2-Donau-3604/2010	13.07.2010	55.1-4543-2-2007	10.01.2014

Vollzug des WHG/BayWG;
Planfeststellungsverfahren nach Art. 43 Abs. 2 BayWG i. V. m. § 68 Abs. 1, 2 S. 1 WHG für die Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Flutpolders Riedensheim zur Hochwasserrückhaltung im Ortsteil Riedensheim des Marktes Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Anlagen

1 ausgefertigter Satz Planunterlagen (10 Ordner) – wird nachgereicht –

1 Kostenrechnung – wird nachgereicht –

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Entscheidung

I. Feststellung des Plans

Die Regierung von Oberbayern stellt auf Antrag des Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, vom 13.07.2010 und den entsprechenden Änderungen hierzu, zuletzt vom 12.07.2013, nach Art. 43 Abs. 2 BayWG i. V. m. § 68 Abs. 1, 2 S. 1 WHG den Plan für die Errichtung und den Betrieb des Flutpolders Riedensheim in Gestalt der nachfolgend aufgeführten Planunterlagen und Vorgaben fest.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Unterlagen, soweit sie nicht als „nachrichtlich“ (N) oder „entfallen“ (E) gekennzeichnet sind. Die Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht in Widerspruch zu den nachfolgenden Anforderungen stehen. Insbesondere wird die in den Planunterlagen teilweise noch enthaltene Baumaßnahme „Polderdamm Riedensheim“ incl. Entwässerungsgraben, Pumpwerk/Sieldurchlass und Stromzuleitung beim Riedensheimer Bach sowie dessen Rohrdurchlässe nicht mit festgestellt.

Die folgenden Unterlagen tragen den Feststellungsvermerk der Regierung von Oberbayern:

Unterlage Nr.	**Bezeichnung (Inhalt)**	**Maßstab**
	ORDNER 1	
Anlage 1 a	**Erläuterungsbericht**	
Anlage 1.1	**Erläuterungsbericht zur 3. Tektur „Wegfall des Polderdamms vor Riedensheim“ vom 12.07.2013**	
Anlage 1.2	**Grundwasser Worst-Case-Betrachtung bei Wegfall des Polderdamms vor Riedensheim**	
Anlage 2	**Übersichtslagepläne**	
2.1	Übersichtslageplan	1:50.000
2.2 a	Übersichtslageplan	1:10.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
Anlage 3 a	**Lagepläne**	
3.1	Lagepläne Bestand	
3.1.1	Bestandsplan Trenndamm Oberstrom	1:2.000
3.1.2	Bestandsplan Trenndamm Unterstrom mit Finkensteingerinne	1:2.000
3.1.3 **E**	Bestandsplan Polderdamm Riedensheim	
3.1.4	Bestandsplan Nordwestliche Polderfläche	1:2.000
3.1.5	Bestandsplan Westliche Polderfläche/Stepperg	1:2.000
3.2	Lagepläne Planung	
3.2.1	Lageplan Trenndamm Oberstrom	1:2.000
3.2.2 a	Lageplan Trenndamm Unterstrom mit Finkensteingerinne	1:2.000
3.2.3 b	Lageplan Polderdamm Riedensheim	1:2.000
3.2.4	Lageplan Nordwestliche Polderfläche	1:2.000
3.2.5	Lageplan Westliche Polderfläche/Stepperg	1:2.000
3.3	Lageplan Wegekonzept	1:10.000
3.4	Lageplan Anschluss Kläranlage	1:10.000
3.5 b	Lageplan Baustellenzufahrten (2. Tektur)	1:10.000
Anlage 4	**Längsschnitte**	
4.1	Hydraulischer Längsschnitt Trenndamm Teil 1	1:100/2.000
4.2	Hydraulischer Längsschnitt Trenndamm Teil 2	1:100/2.000
4.3	Hydraulischer Längsschnitt Trenndamm Teil 3	1:100/2.000
4.4 E	Längsschnitt Polderdamm Riedensheim	
4.5	Hydraulischer Längsschnitt Entwässerungsgraben Teil 1	1:100/2.000
4.6	Hydraulischer Längsschnitt Entwässerungsgraben Teil 2	1:100/2.000
Anlage 5	**Querschnitte**	
5.1	Regelquerschnitte Trenndamm – Donaudeich	1:100
5.2	Regelquerschnitte Trenndamm – Stauhaltungsdamm	
5.2.1	Regelquerschnitte Trenndamm – Stauhaltungs-	1:100

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	damm Teil 1	
5.2.2	Regelquerschnitte Trenndamm – Stauhaltungs-damm Teil 2	1:100
5.3	Regelquerschnitte Finkensteingerinne	1:100
5.4 E	Regelquerschnitte Polderdamm Riedensheim	
5.5	Querschnitt Furt	1:100
	Ordner 2	
Anlage 6	**Bauwerke**	
6.1	Einlassbauwerk Flutpolder Riedensheim	
6.1.1	Draufsicht	1:100
6.1.2	Schnitte	1:100
6.2	Auslassbauwerk Flutpolder Riedensheim	
6.2.1	Draufsicht	1:100
6.2.2	Schnitte	1:100
6.3 **E**	Pumpwerk und Durchlass Polderdamm Riedens-heim	
6.3.1 **E**	Draufsicht	1:100
6.3.2 **E**	Schnitte	1:100
6.4	Brücke Kraftwerksstraße – Entwässerungsgraben	
6.4.1	Detaillageplan	1:500
6.4.2	Hydraulischer Längsschnitt Entwässerungsgraben	1:100/1.000
6.4.3	Querschnitt A – A	1:100
6.5	Fischaufstiegsanlage Bittenbrunn	
6.5.1	Fischaufstiegsanlage Bittenbrunn, Teilbauwerk Donau-km 2482,5	1:100 1:200
6.5.2	Fischaufstiegsanlage Bittenbrunn, Teilbauwerk Donau-km 2479,9	1:100 1:200 1:500
Anlage 7	**Hydrologie, Hydraulik und Grundwassermodell**	
7.1	2d-Strömungsmodell	
7.1.1	Erläuterungsbericht	
7.1.2	Übersichtslageplan	1:20.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.1.3	Ergebnis der Kalibrierung	
7.1.4	Ist-Zustand – maximale Wasserspiegel HQ 100	1:10.000
7.1.5	Beckeninhaltslinie	
7.1.6	Leistungsfähigkeit Einlassbauwerk	
7.1.6.1	Leistungsfähigkeit Einlassbauwerk bei 10 Wehrfeldern	
7.1.6.2	Leistungsfähigkeit Einlassbauwerk bei 8 Wehrfeldern	
7.1.6.3	Leistungsfähigkeit Einlassbauwerk bei 6 Wehrfeldern	
7.1.6.4	Leistungsfähigkeit Einlassbauwerk bei 5 Wehrfeldern	
7.1.6.5	Leistungsfähigkeit Einlassbauwerk bei 4 Wehrfeldern	
7.1.7	Planzustand Lastfall HQ 100	
7.1.8	Wasserspiegel-Differenz Einengung am Finkenstein	1:5.000
7.1.9	Restwasserflächen nach Polderleerung	1:10.000
7.1.10	Ökologische Flutung	
7.1.10.1	Schlüsselkurve: Polderabschlag am Einlassbauwerk	
7.1.10.2	Lageplan der Messpegel	
7.1.10.3	Auswertung der Fließgeschwindigkeiten bei unterschiedlichen Abflüssen	
7.1.10.4	Fließtiefen und Überflutungsbereiche bei verschieden Abflüssen im Polder	
7.1.10.5	Maximale Wasserspiegel, LF 1	1:10.000
7.1.10.6	Maximale Fließtiefen, LF 1	1:10.000
7.1.10.7	Maximale Fließgeschwindigkeiten, LF 1	1:10.000
7.1.10.8	Maximale Wasserspiegel, LF 2	1:10.000
7.2 **E**	Niederschlag – Abflussmodell (Binnenentwässerung)	
7.2.1 **E**	Erläuterungsbericht	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.2.2 **E**	Lageplan	1:20.000
7.3	Abschätzung Wasserspiegelverhältnisse HQ 1000	
7.3.1	Erläuterungsbericht	
7.3.2	Querprofil Donau-km 2484,4	
7.3.3	Fließtiefen im Lastfall HQ 100	
7.3.4	Fließtiefen im Lastfall HQ 1000	
7.4	Freibordberechnung	
7.4.1	Erläuterungsbericht	
7.4.2	Ermittlung des erf. Freibords gegenüber dem Polder	
7.4.3	Ermittlung des erf. Freibords gegenüber der Donau	
7.5	Hydraulik Bauwerke	
7.6	Grundwassermodell	
	ORDNER 3	
Anlage 8	**Standsicherheitsuntersuchungen**	
8.1	Erdbauwerke	
8.1.1	Erläuterungsbericht	
8.1.2	Lasthefte	
8.1.3	Übersicht der einzelnen Nachweise	
8.1.4	Nachweis gegen Aufschwimmen/Hydraulischen Grundbruch	
8.1.5	Stationäre Sickerlinien	
8.1.6	Instationäre Sickerlinien	
8.1.7	Nachweis gegen Böschungsbruch	
8.1.8	Geohydraulische Nachweise: Suffosion und Erosion	
8.1.9	Nachweis gegen Gleiten	
8.1.10	Nachweis gegen Spreizen	
8.1.11 **E**	Setzungsberechnung Polderdamm	
8.2	Finkensteingerinne	
8.2.1	Erläuterungsbericht Standsicherheit	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
8.2.2	Lastenheft	
8.2.3	Sickerlinie bei Stauziel ZV,D und Ansatz von Hangwasser	
8.2.4	Einbindetiefe der Bohrpfähle	1:250
8.2.5	Einbindetiefe der Spundwände	1:150
8.2.6	Nachweis gegen Hydraulischen Grundbruch	
8.2.7	Geohydraulische Nachweise	
8.2.8	Bauablauf	1:200
	ORDNER 4	
8.3	Entwurfsstatik Bauwerke	
8.3.1	Erläuterungsbericht	
8.3.2	Einlassbauwerk	
8.3.3	Anlage Auslassbauwerk	
8.3.4 **E**	Pumpwerk	
	ORDNER 5	
Anlage 9	**Bauwerksverzeichnis**	
9.1	Bauwerksverzeichnis	
9.2	Lageplan Bauwerke	1:5.000
Anlage 10 b	**Grunderwerbspläne**	
10.1	Grunderwerbsplan Trenndamm Oberstrom	1:2.000
10.2 a	Grunderwerbsplan Trenndamm Unterstrom mit Finkensteingerinne	1:2.000
10.3 b **E**	Grunderwerbsplan Polderdamm Riedensheim	1:2.000
10.4	Grunderwerbsplan Nordwestliche Polderfläche	1:2.000
10.5	Grunderwerbsplan Westliche Polderflä-che/Stepperg	1:2.000
10.6	Grunderwerbsplan Unterstrom Finkenstein	1:2.000
10.7 **E**	Grunderwerbsplan – Baustellenzufahrt Polder-damm, Pumpwerk (trägt Datum der 2. Tektur)	1:2.000
Anlage 11 a	**Grundstücksverzeichnis**	
Anlage 12	**Kostenberechnung**	
Anlage 13	**Geotechnische Gutachten**	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
13.1	Baugrunderkundung vom 11.03.2008	
	Ordner 6	
13.2	Geotechnischer Bericht/Gutachten vom 24.08.2007	
	Ordner 7	
Anlage 14 N	**Umweltverträglichkeitsstudie**	
14.1 b **N**	Umweltverträglichkeitsstudie, Erläuterungsbericht	
14.2 **N**	Übersichtslageplan	1:25.000
14.3 **N**	FFH- und SPA-Gebiet, Artenschutzkartierung, Lageplan	1:10.000
14.4 **N**	NSG, LSG, ND, Biotopkartierung, Lageplan	1:10.000
14.5 **N**	Geotope, Bodendenkmäler, Wasserschutzgebiete, Lageplan	1:10.000
14.6 **N**	Biotop- und Nutzungstypen Westteil, Lageplan	1:5.000
14.7 **N**	Biotop- und Nutzungstypen Ostteil, Lageplan	1:5.000
14.8 **N**	Vegetation und Flora Bestandstypen, Lageplan	1:10.000
14.9 **N**	Wälder Bestandstypen, Lageplan	1:10.000
14.10 **N**	Wälder Boden, Lageplan	1:10.000
14.11 **N**	Konfliktanalyse Westteil, Lageplan	1:5.000
14.12 **N**	Konfliktanalyse Ostteil, Lageplan	1:5.000
14.13 **N**	Konfliktanalyse max. Fließtiefen Ist-Zustand (HQ 100), Lageplan	1:5.000
14.14 **N**	Anlage Konfliktanalyse max. Fließtiefen Polderfläche (HQ 100), Lageplan	1:5.000
14.15 **N**	Konfliktanalyse max. Fließgeschw. Polderfläche (HQ 100), Lageplan	1:5.000
	Ordner 8	
Anlage 15	**Landschaftspflegerischer Begleitplan**	
15.1 a	Erläuterungsbericht	
15.2	Kompensationsmaßnahmen, Übersichtslageplan	1:10.000
15.3	Kompensationsmaßnahmen Westteil, Lageplan	1:2.500
15.4	Kompensationsmaßnahmen Mittelteil, Lageplan	1:2.500

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
15.5	Kompensationsmaßnahmen Ostteil, Lageplan	1:2.500
15.6	Kompensationsmaßnahmen Entwässerungsgraben, Lageplan	1:1.000
15.7	Kompensationsmaßnahmen Entwässerungsgraben, Schnitte	1:1.000
	Ordner 9	
Anlage 16 N	**FFH-Verträglichkeitsstudie**	
16.1 a **N**	Erläuterungsbericht	
16.2 **N**	FFH-Gebiet: Lebensraumtypen Bestand, Lageplan	1:10.000
16.3 **N**	FFH-Gebiet: Lebensraumtypen Konfliktanalyse, Lageplan	1:10.000
16.4	FFH-Gebiet: Lebensraumtypen Kohärenzausgleich, Lageplan	1:10.000
Anlage 17 N	**SPA-Verträglichkeitsstudie**	
17.1 a **N**	Erläuterungsbericht	
17.2	SPA-Gebiet: Konfliktanalyse, Maßnahmen, Lageplan	1:10.000
Anlage 18 N	**Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**	
18.1 a **N**	Erläuterungsbericht	
18.2 **N**	saP: Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse, Lageplan	1:10.000
18.3	saP: Artenschutzrechtlich bedingte Maßnahmen, Lageplan	1:10.000
	Ordner 10	
Anlage 19 N	**Fachgutachten zur Umweltverträglichkeitsstudie**	
19.1 **N**	Fachgutachten Boden und Forstwirtschaft	
19.2 **N**	Fachgutachten Vegetation und Flora	
19.3 **N**	Fachgutachten Limnologie	
19.4 **N**	Fachgutachten Fischfauna und Fischerei	
Anlage 20 N	**Vereinbarung Donau Wasserkraft AG mit Vorhabensträger zur Durchgängigkeit an der**	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	Staustufe Bittenbrunn vom 31.08.2009 bzw. 09.09.2009	
N	**Ordner 11**	
	überholte, tektierte Unterlagen	

Alle im Rahmen einer Tektur geänderten Unterlagen wurden mit Variablen gekennzeichnet: die Variable „a“ steht für die erstmalige, die Variable „b“ für die zweimalige Änderung einer Unterlage.

III. Konzentrierte Entscheidungen

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1.1 Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage von § 34 Abs. 3, Abs. 4 S. 1, Abs. 5 BNatSchG wird das planfestgestellte Vorhaben abweichend von dem Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des FFH-Gebiets DE 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ zugelassen.

1.2 Artenschutz

1.2.1

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5, S. 2 BNatSchG wird für den Bau und den Betrieb des planfestgestellten Vorhabens eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG (Tötungs-, Fang- und Störungsverbot) für die Arten des Anhangs IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG und die Europäischen Vogelarten erteilt, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens festgestellt wurde bzw. nicht ausgeschlossen werden konnte.

1.2.2

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5, S. 2 BNatSchG wird für eine Retentionsflutung im Falle eines HQ-100-Ereignisses eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) für alle Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG und die Europäischen Vogelarten erteilt, die im Einwirkungsbereich des Vorhabens auftreten und nicht von Ziffer 1.2.1 erfasst sind, soweit eine vorherige Ergänzung dieses Planfeststel-

lungsbeschlusses nicht möglich war und der Vorhabensträger seinen Verpflichtungen aus der Ziffer A.III.1.2.4 nachgekommen ist.

1.2.3

Der Vorhabensträger hat ab dem Genehmigungszeitpunkt jährlich bis zum Ende der Bauzeit die von baubedingten Auswirkungen betroffenen Bereiche (s. Ziffer A.IV.3.3.2 und 3.3.3) durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen von lärm- und störempfindlichen Vogelarten untersuchen zu lassen. Die Einzelheiten, insbesondere die genauen Untersuchungsbereiche und die zu erfassenden Arten, sind jeweils vor Beginn des Untersuchungszeitraums mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Untersuchung hat gemäß den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck, P. et al. 2005) zu erfolgen. Abweichungen von dieser Methodik müssen vorher mit der höheren Naturschutzbehörde fachlich abgestimmt werden.

Die Ergebnisse der Erhebung sind der höheren Naturschutzbehörde jeweils spätestens zum Jahresende vorzulegen, sofern für eine Entscheidung der höheren Naturschutzbehörde gemäß Ziffer A.IV.3.3.2.5 und 3.3.3.4 nicht eine frühere Vorlage der Ergebnisse erforderlich ist.

1.2.4

Der Vorhabensträger hat erstmals im 5. Jahr nach dem Ende der Bauzeit und danach im Abstand von jeweils 5 Jahren den Einwirkungsbereich des Vorhabens durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen von neu auftretenden Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG und Europäischen Vogelarten untersuchen zu lassen. Die Methodik ist jeweils vorher mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Ergebnisse der Erhebung sind der höheren Naturschutzbehörde jeweils zum Ende der Untersuchungsjahre vorzulegen.

Für den Fall, dass sich aus diesen Untersuchungen oder aus anderen Umständen Hinweise auf neue Artvorkommen ergeben, bleiben die nachträgliche Anordnung weitergehender Untersuchungen sowie die Anordnung von Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestands (CEF-Maßnahmen) oder von Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) vorbehalten.

Sind Schutzvorkehrungen nicht möglich, ist ein Planänderungsverfahren durchzuführen.

1.3 Zulassung der Eingriffe in Natur und Landschaft

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden zugelassen.

1.4 Sonstige naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen

1.4.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Für das planfestgestellte Vorhaben wird für die im Plangebiet betroffenen, gesetzlich geschützten Biotope eine Ausnahme von dem Verbot des § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNatSchG zugelassen.

1.4.2 Gesetzlich geschützte Lebensstätten

Für das planfestgestellte Vorhaben wird für die gesetzlich geschützten Lebensstätten eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG zugelassen.

1.4.3 Entscheidungen über Schutzgebietsverordnungen

1.4.3.1 Naturschutzgebiet Finkenstein (Nr. 100.15)

Es wird eine Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 12 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Finkenstein vom 23. Januar 1984 (Nr. 100.15, OBABl 1995, S. 50) erteilt.

1.4.3.2 Landschaftsschutzgebiets Donautal westlich von Neuburg a. d. Donau (Nr. 185.20)

Es wird eine Befreiung von den Verboten des § 4 der Verordnung des Landkreises und des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Landschaftsschutzgebiet Donautal westlich von Neuburg a. d. Donau vom 01.06.1989 (Nr. 185.20) erteilt.

2. Waldrechtliche Entscheidungen

2.1 Rodungsgenehmigung

Es wird die Rodung der Waldflächen von insgesamt 1,02 ha erlaubt, die in der Umweltverträglichkeitsstudie (Ordner 7, Anlage 14.1 b – Erläuterungsbericht, S. 213, Tab. 34 und Anlagen 14.11 und 14.12 – Lagepläne zur Konfliktanalyse (West- und Ostteil) beschrieben bzw. dargestellt sind.

2.2 Aufforstungsgenehmigung

Die Aufforstung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner 8, Anlage 15.4, Lageplan der Kompensationsmaßnahmen – Mittelteil) dargestellten Flächen wird erlaubt.

3. Denkmalschutzrechtliche Entscheidung

Es werden Erdarbeiten auf den Flächen bekannter Bodendenkmäler (s. Umweltverträglichkeitsstudie, Ordner 8, Anlage 14.5, S. 127) und den bezeichneten Verdachtsflächen erlaubt.

IV. Vorgaben

1. Unterrichtungs-, Melde- und Anzeigepflichten

1.1 Baumaßnahmen

1.1.1 Vor Baubeginn

1.1.1.1

Spätestens 8 Wochen vor Baubeginn sind der Umfang, der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Baumaßnahmen

- den betroffenen privaten Eigentümern,
- den Pächtern forst- und landwirtschaftlicher Flächen,
- den im Rückhalteraum und an den Rückhalteraum angrenzenden betroffenen Jagdrevierpächter,
- den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer,
- der Donau Wasserkraft AG (DWK),
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Thierhaupten) und
- der unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

mitzuteilen.

1.1.1.2

Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Thierhaupten) ist die mit der archäologischen Dokumentation beauftragte Fachkraft zu benennen, um gemeinsam mit der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung oder unbeobachteten Zerstörung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen festzulegen.

1.1.1.3

Mit der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH – Technische Infrastruktur Niederlassung Süd – sind mindestens 8 Wochen vor Baubeginn die Baumaßnahmen abzustimmen, damit etwaig erforderlich werdende Anpassungs-, Sicherungs- bzw. Verlegungsmaßnahmen an Telekommunikationsanlagen der Telekom rechtzeitig durchgeführt werden können.

1.1.2 Baubeginn und Bauende

Der Baubeginn und das Bauende sind

- der Regierung von Oberbayern,
- den im Hinblick auf den Baustellenverkehr in ihrem Aufgabenbereich berührten Straßenverkehrsbehörden,
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Thierhaupten) und
- der unteren Denkmalschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

anzuzeigen.

1.1.3 Bauphase

1.1.3.1

Der Vorhabensträger hat Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich (d. h. per Fax oder E-Mail) der unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Thierhaupten) zu melden.
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
Der Vorhabensträger hat die bauausführenden Firmen auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

1.1.3.2

Bodenfunde, wie z. B. Knochen, Scherben, Mauerreste, Münzen etc., auch außerhalb der bekannten Bodendenkmalflächen, sind ebenso wie der Fundort selbst unverändert zu belassen und unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen anzuzeigen.

1.2 Polderbetrieb

Der Vorhabensträger hat unverzüglich über Beginn und Ende eines Polderbetriebs (Retentionsflutung und ökologische Flutungen)

- die betroffenen privaten Eigentümer,
- die Pächter land- und forstwirtschaftlicher Flächen,

- die im Rückhalteraum und an den Rückhalteraum angrenzenden betroffenen Jagdrevierpächter,
- die Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer,
- die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und
- die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern

zu informieren.

2. Wasserwirtschaft

2.1 Ausführungsplanung

2.1.1

Im Zuge der Ausführungsplanung ist zu prüfen, ob auf die Gabionen im Trenndamm ca. bei Donau-km 2481,700 durch etwas steilere Böschungsneigungen verzichtet oder ob die Einbaulänge reduziert werden kann.
Bei Verzichts- oder Reduzierungsmöglichkeit ist eine Änderung an den Ausführungs-/Detailplänen vorzunehmen und der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

2.1.2

Folgende Änderungen sind an den Ausführungs-/Detailplänen vorzunehmen und der Regierung von Oberbayern vorzulegen:

- Einleitungsbauwerk:
    - Fortführung der Stichstraße durch das Energieumwandlungsbecken auf dem Bermenweg,
    - Darstellung des genauen Spundwandverlaufs,
    - Darstellung einer gefährdungsfreien Zugangsmöglichkeit zum Grobrechen.

- Ausleitungsbauwerk:
    - Die im Lageplan (Anlage 6.2.1) dargestellte Sohlversteinung ist zusätzlich im Querschnitt (Anlage 5.3, RQ 7) einzutragen.
    - In der Ausführungsplanung ist ein Zugang zum Grobrechen zu Bergungszwecken darzustellen.

- Entwässerungsgraben:
  In den hydraulischen Längsschnitten Entwässerungsgraben Teil 1 und 2 (Ordner 1, Anlagen 4.5 und 4.6) sind die Böschungsoberkanten der beiden Ufer einzutragen.

2.1.3

Die für den Nachweis der Statik erforderlichen Baugrunduntersuchungen sind im Zuge der Ausführungsplanung vorzunehmen.

2.1.4

Die Ausführungsplanung der Fischaufstiegsanlage ist mit der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern abzustimmen.

2.2 Durchführung der Baumaßnahme

2.2.1

Bei der Bauausführung sind die einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien, Merkblätter und Normen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, insbesondere die DIN 19712 Flussdeiche und die DIN 19700-13 Stauanlagen.
Die Belange des Arbeitsschutzes sind zu beachten, insbesondere sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

2.2.2

Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet der Donau ist unzulässig. Während der Bauarbeiten ist sorgfältig darauf zu achten, dass der Boden und die Gewässer nicht durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Die Einbringung von Schadstoffen aus dem Baubetrieb und aus ggf. im Boden vorhandenen Altlasten in den Untergrund sowie in Gewässer ist zu verhindern. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.

2.2.3

Der Hochwasserabfluss muss ständig gewährleistet sein, auch während der Bauzeit, insbesondere bei der Errichtung der Bauwerke, die in den Stauhaltungsdamm der Staustufe Bittenbrunn eingebunden werden. Um dies zu gewährleisten, müssen ausreichend Material und Maschinen vorgehalten werden, um die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Falle eines Hochwassers kurzfristig sicherstellen zu können.

2.2.4

Während der Bauzeit muss ein möglicher Aufstau des Wassers im Entwässerungsgraben auf ein Minimum reduziert werden.

2.2.5

Ausschwemmungen von Feinmaterial in den neu geschaffenen Gewässerabschnitten sind zu minimieren, z. B. durch langsame Steigerung des Abflusses oder durch das Einbringen von geeignetem Sohlsubstrat.

2.2.6

Harte Verbaumaßnahmen (z. B. Steinwurf, Gabione) sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen; alternative Möglichkeiten ingenieurbiologischer Maßnahmen sind zu prüfen.

2.2.7

Vorhandener Bewuchs ist so weit wie möglich zu schonen.

2.2.8

Auffüllungen dürfen nur mit unbelastetem Material erfolgen.

2.2.9

Das Schüttmaterial für die Deiche, Dämme und die Auffüllungen ist auf seine Eignung hin zu untersuchen.
Die Baumaßnahmen sind in geotechnischer Hinsicht in Abstimmung mit einem Erdbaulabor durchzuführen.

2.2.10

Die Deiche und Dämme sind soweit möglich mit wechselnden Böschungsneigungen an das umgehende Gelände anzugleichen. Bepflanzungen an Deichen und Dämmen sind nur unter Beachtung der einschlägigen Merkblätter und Richtlinien zulässig.

2.2.11

Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Untergrundverunreinigungen oder ein konkreter Altlastenverdacht zeigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Sachgebiet Grundwasserschutz, umgehend zu informieren und die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

2.2.12

Auf eine Begrünung des Einlaufbereichs ist zu verzichten.

2.2.13

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind der Regierung von Oberbayern Bestandspläne vorzulegen.

2.3 Bauliche Anlagen

2.3.1

Alle baulichen Anlagen sind plangemäß und entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten.

2.3.2

Die Standsicherheit der Bauwerke, Deiche und Dämme ist vor Baubeginn durch eine geprüfte Statik nachzuweisen. Die dazu erforderlichen Baugrunduntersuchungen sind im Zuge der Ausführungsplanung vorzunehmen (s. Ziffer A.IV.2.1.3).

2.3.3

Am landseitigen Böschungsfuß des Stauhaltungsdammes ist ein Sickerwassergraben oder eine Sickerwasserdränage zu errichten.

2.3.4

Die sich alle 200 m in der donauseitigen Böschung des Stauhaltungsdamms befindenden Betontreppen sind wasserseitig bis zur neuen Dammoberkante zu verlängern.

2.3.5

Das Grundstück Fl.Nr. 51 der Gemarkung Riedensheim ist durch bauliche Maßnahmen (z. B. Mauer oder Gabione) auf dem Grundstück Fl.Nr. 52 der Gemarkung Riedensheim vor Wellenschlag zu schützen.

2.3.6

An der süd-westlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 51 ist auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 52 der Gemarkung Riedensheim eine Messstelle zur Überwachung des Grundwasserstandes bei Eingriffen in den Gewässerhaushalt zu errichten und mit Datensammler auszustatten.

2.3.7

Die Verschlusseinrichtung des Grabens unter dem Zufahrtsweg zum Stauhaltungsdamm nordöstlich der Unterhauser Schütt (Ordner 1, Anlage 1; Erläuterung S. 69) ist grundsätzlich offen zu halten und nur bei ökologischen Flutungen zu schließen.

2.3.8

Der Vorhabensträger hat sicher zu stellen, dass sich Bau und Leistungsfähigkeit der technischen Fischaufstiegsanlage mit Umgehungssystem, zu deren Errichtung die Donau-Wasserkraft AG (DWK), vertreten durch E.ON Wasserkraft GmbH, verpflichtet ist, an den Ausführungen des Praxishandbuchs Fischaufstiegsanlagen in Bayern – Hinweise und Empfehlungen zu Planung, Bau und Betrieb vom Bayerischen Landesamt für Umwelt in der bei Baubeginn aktuellen Fassung orientieren.

2.3.9

Die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage ist vom Vorhabensträger zu überprüfen. Erfüllt die Fischaufstiegsanlage ihre Funktion im Hinblick auf die longitudinale und laterale Vernetzung nur eingeschränkt oder gar nicht, muss die Anlage baulich entsprechend angepasst werden.

Umfang, Tiefe und Beginn bzw. Zeitdauer der Erfolgskontrolle ist in Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern und der unteren und höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

2.3.10

Nach Beendigung der Maßnahme hat der Vorhabensträger, sofern nicht die Voraussetzungen nach Art. 61 Abs. 2 S. 2 BayWG vorliegen, eine Bestätigung nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus der sich die bescheidsgemäße Ausführung ergibt.

2.4 Polderbetrieb

2.4.1 Retentionsflutung

2.4.1.1

Vor Fertigstellung des Polders hat der Vorhabensträger verschiedene Hochwasserganglinien durchzurechnen, z. B. Hochwasserwellen mit kürzerem oder längerem Wellenscheitel, und jeweils die optimale Polderbewirtschaftung (Poldersteuerung) zu ermitteln.

2.4.1.2

Der Polder darf erst ab einem zu erwartenden Hochwasser von 2.200 m^3/s eingesetzt werden.

2.4.1.3

Das Stauziel im Polder von 387,50 m ü. NN darf nicht überschritten werden.

2.4.1.4

Bei der Polderflutung ist das Auslassbauwerk zu schließen, wenn der Wasserstand oberstromig des Bauwerks niedriger ist als unterstromig. Dies ist durch eine automatische Pegelmessung festzustellen.

2.4.1.5

Die Entleerung des Polders darf erst bei abklingender Hochwasserwelle erfolgen.
Es dürfen durch das Auslassbauwerk maximal 80 m³/s abgegeben werden. Durch die Wasserabgabemenge darf der Abfluss in der Donau nur soweit erhöht werden, dass der individuelle, in Abhängigkeit von der prognostizierten Welle ermittelte und zur Steuerung des Polders vorgegebene Zielabfluss, der zu Beginn der Polderflutung in der Donau vorherrscht, nicht überschritten wird.

2.4.1.6

Die erstmalige, planmäßige HQ-100-Flutung des Polderraums ist als Probeflutung zu behandeln. Im Zuge dieser erstmaligen Flutung ist die Funktion der auf Basis der Modellberechnungen des Grundwassergutachtens bemessenen und errichteten Anpassungsmaßnahmen zu überprüfen.

2.4.2 Ökologische Flutung

2.4.2.1

Ab einem Donauabfluss von Q > 850 m³/s im Bereich der Unterhauser Schütt sind ökologische Flutungen unter folgenden Maßgaben durchzuführen:

- Die ökologischen Flutungen dürfen nur in jenem Umfang durchgeführt werden, dass die mit der jeweiligen ökologischen Flutung einhergehende Wasserstandsanhebung nicht zu einer Überschreitung der Grundwasserstände bzw. Grundwasserflurabstände im Polderbereich nördlich des Altdeichs führt, die im Grundwassermodell (s. Ordner 2, Anlage 7.6) für den Lastfall 1 ermittelt und in dessen Anlagen
  - 5.1 „Berechneter maximaler Grundwasserabstand“, Lastfall 1,
  - 5.2 „Differenz berechneter maximaler Grundwasserabstände mit/ohne ökologischer Flutung“, Lastfall 1,
  - 5.3 „Flurabstand bei berechnetem maximalem Grundwasserabstand“, Lastfall 1

  bildlich dargestellt wurden.

- Im Übrigen muss die Feinsteuerung der ökologischen Flutung zur Erreichung der plangemäßen Zielsetzung, eine aueähnliche Standortdynamik wiederherzustellen, nach ökologischen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten optimiert werden (zur Zielsetzung s. Ordner 2, Anlage 7.1 „2d-Strömungsmodell“, davon Anlage 7.1.10.5 „Maximale Wasserspiegel“, Lastfall 1, und Anlage 7.1.10.7 „Maximale Fließgeschwindigkeiten“, Lastfall 1, sowie Anlage 7.6 „Grundwassermodell“, davon Anlage 5.2 „Differenz berechneter maximaler Grundwasserstände mit/ohne ökologischer Flutung“, Lastfall 1).

  Ziele der Wiederherstellung einer aueähnliche Standortdynamik sind der Erhalt der vorhandenen Auwald-Flächen der LRT 91E0* und 91F0 (Ordner 9, Anlage 16.2 FFH-Gebiet: Lebensraumtypen – Bestand) und die Erreichung des festgestellten Kohärenzsicherungsumfangs für die Auwald-Flächen der LRT 91E0* und 91F0 (s. Ziffer A.IV.3.2.7 und 3.2.8).

2.4.2.2
Eine ökologische Flutung darf nicht durchgeführt werden, wenn ein Hochwasserereignis mit einer Abflussspitze ab 1.700 m³/s in der Donau erwartet wird. Sollte zu Zeiten einer ökologischen Flutung ein derartiges Hochwasser prognostiziert werden, ist die ökologische Flutung umgehend einzustellen, damit sich der Hochwasserrückhalteraum bis zu einer eventuell notwendigen Polderflutung entleeren kann.

2.4.2.3
Für die ökologischen Flutungen ist eine Erprobungsphase von zunächst 15 Jahren vorgesehen. Hierfür sind Flutungen gemäß Ziffern A.IV.2.4.2.1 und A.IV.2.4.2.2 vorzunehmen und die Auswirkungen gemäß dem in Ziffer A.IV.13.2 vorgeschriebenen naturschutzfachlichen Monitoring zu erfassen und zu dokumentieren.
Der Regierung von Oberbayern ist jährlich die Dokumentation in Form eines Berichts vorzulegen, s. Ziffer A.IV.13.1.2.

2.5 Betriebs- und Sicherheitskonzept
Für die ökologischen Flutungen und die Polderflutungen sind Betriebsvorschriften zu erarbeiten. Diese haben ein mit der Katastrophenschutzbehörde am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen abgestimmtes Sicherheitskonzept zu enthalten.

2.5.1 Vorläufige Betriebsvorschrift

2.5.1.1

Nach Fertigstellung aller planfestgestellten Anlagen und Maßnahmen ist eine vorläufige Betriebsvorschrift für den Probebetrieb (= erstmalige technische Überprüfung der Anlagen ab Q = 850 m³/s, entspricht der ersten möglichen ökologischen Flutung) einschließlich eines vorläufigen Messprogramms zur Überwachung des Polderbetriebes und für die Beweissicherungsmaßnahmen zu entwerfen und der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

2.5.1.2

Während des Probebetriebes sind sämtliche zur Beweissicherung notwendigen Daten zu erheben und zu dokumentieren.

2.5.2 Endgültige Betriebsvorschrift

Nach Abschluss des Probebetriebs und der Auswertung der gewonnenen Daten ist die endgültige Betriebsvorschrift für

- die Überwachung und Sicherstellung der Gebrauchstauglichkeit und Funktionsfähigkeit der Bauwerke und Anlagen sowie für
- den Polderbetrieb (Retentionsflutung und ökologische Flutungen)

inklusive der notwendigen Alarm- und Sicherheitsmaßnahmen und des endgültigen Messprogramms zur Überwachung des Polderbetriebes und für die Beweissicherungsmaßnahmen aufzustellen und der Regierung von Oberbayern zur Zustimmung vorzulegen.

Die Betriebsvorschrift muss insbesondere folgende Aussagen enthalten:

- die Bezeichnung der für die Unterhaltung und den Betrieb des gesteuerten Retentionsraums verantwortlichen Dienststelle,

- die Bezeichnung der für die Anweisung zur Flutung des gesteuerten Retentionsraums verantwortlichen Dienststelle und die Namen der zu dieser Entscheidung Befugten,

- konkrete Festlegung der Randbedingungen bei denen eine Flutung bzw. Entleerung erfolgen soll (Steuerungsreglement),

- Melde- und Entscheidungswege sowie Regelung der Einsatzbereitschaft und des Einsatzes des Bedienungspersonals im Hochwasserfall,

- Vorgehensweise bei der Flutung und Entleerung des gesteuerten Retentionsraums.

  Hier sind insbesondere, damit Gefahren für Leib und Leben von im Polderraum befindlichen Personen beim Polderbetrieb (Retentionsflutung und ökologische Flutungen) ausgeschlossen werden können, die Sicherheitsanweisungen (Sicherheitskonzept) zur weiträumigen Absperrung und Kontrolle der Fläche auf die Anwesenheit von Personen vor der Flutung darzustellen.

- Festlegung der Betriebswasserspiegel der Schöpfwerke bzw. Pumpen und der Ein- sowie Ausschaltbedingungen,

- Häufigkeit des Probebetriebes der Betriebsorgane,

- Maßnahmen nach einem Polderbetrieb, insbesondere die unverzügliche Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Ein- und Auslassbauwerks.

2.5.3

Alle 20 Jahre ab wasserrechtlicher Abnahme sind die baulichen Anlagen der Rückhaltung einer besonderen Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung ist der Regierung von Oberbayern unaufgefordert vorzulegen.

2.6 Auflassung/Rückbau Kläranlage Riedensheim

Mit dem Rückbau der Kläranlage Riedensheim bzw. der Verfüllung des Oxidationsteichs darf erst begonnen werden, wenn die Abwasserentsorgung des Ortsteils Riedensheim sichergestellt ist. Dies ist der Regierung von Oberbayern anzuzeigen.

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen des Laubfroschs darf der Oxidationsteich nur zwischen Anfang August und Ende Februar verfüllt werden (s. Ziffer A.IV.3.3.6).

2.7 Niederschlagswasserbeseitigung

2.7.1

Eine Versiegelung der Geländeoberflächen ist gemäß Bekanntmachung im MABL Nr. 10/1985, S. 279 „Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen“ soweit möglich zu vermeiden.

2.7.2

Das Niederschlagswasser von den Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 möglichst über belebte Bodenzonen (z. B. Muldenversickerung) breitflächig zu versickern.

2.7.3

Das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist, soweit möglich, auf den Grundstücken zu versickern.

2.7.4

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Merkblätter M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen. Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die ATV-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen.
Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), bzw. die Änderung zum 01.10.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW und TRENOG) dazu, wird hingewiesen.

2.7.5

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen.

2.7.6

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.

3. Naturschutz- und Landschaftspflege

3.1 Allgemeines Naturschutzrecht

3.1.1.

Alle in dem festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Schutz-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und unvermeidbare Beein-

trächtigungen zu kompensieren (s. Aufstellung), sind vom Vorhabensträger umzusetzen, sofern in den folgenden Ziffern keine abweichenden oder ergänzenden Vorgaben festgelegt sind.

Umzusetzen sind folgende Maßnahmen:

LBP EB	**Vermeidungsmaßnahme**
Kap.	
5.1.1.1	Rückbau und Rekultivierung der Baustraßen und des Baufeldes
5.1.1.3	Sicherung und Wiedereinbau von Röhrichtsoden
5.1.2	Anlage von Entwässerungsrinnen für nach der Polderentleerung zurückbleibende Restwasserflächen
5.1.4	Ökologische Flutungen
5.1.5	Errichtung einer Fischaufstiegsanlage (Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Staustufe Bittenbrunn)

LBP EB	**Kompensationsmaßnahme**
Kap.	
5.2.1	Verlegung und Umgestaltung des zu verlegenden linken Entwässerungsgrabens
5.2.2	Anlage von Kleingewässern
5.2.3	Anlage einer Seige
5.2.4	Gestaltung der Böschungen des aufgehöhten Donaudeiches/-dammes sowie der Schutzstreifen
5.2.5	Verbesserung der Gewässerstruktur im Finkensteingerinne
5.2.6	Schaffung von Totholzbiotopen in der Unterhauser Schütt
5.2.7	Ersatz für beanspruchte Waldbestände
5.2.8	Nachpflanzungen in Wäldern mit überflutungsempfindlichen Baumarten
5.2.9	Gehölzpflanzungen
5.2.10	Umwandlung von Acker und Intensivgrünland in Extensivgrünland
5.2.11	Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in nicht landwirtschaftlich genutzte extensive Grasfluren

3.1.2

Der Vorhabensträger hat für eine dauerhafte Sicherung und Unterhaltung aller Maßnahmen auf seine Kosten Sorge zu tragen.

3.1.3

Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die natur- und landschaftschützenden Vorschriften eingehalten und die einschlägigen Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses von den an der Vorhabensausführung Beteiligten beachtet werden. Hierfür hat der Vorhabensträger während der gesamten Bauzeit einschließlich der Folgemaßnahmen ausreichend fachlich qualifizierte Personen (hierzu zählen Universitäts- bzw. Fachhochschul-Absolventen mit Abschlüssen in den Fachrichtungen Landespflege, Landschaftsarchitektur, Forstwissenschaften, Umweltingenieurwesen oder vergleichbarer Studiengänge wie Biologie (Schwerpunkt Fischökologie) mit der Aufgabe einer ökologischen Fachbauleitung (= ÖFB) zu betrauen. Die Beauftragung der ÖFB hat in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

3.1.4

Für die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in diesem Bescheid festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind für mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmenbereiche landschaftspflegerische Ausführungspläne im Maßstab 1:1000 zu erstellen und der unteren und höheren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor der Ausschreibung zur Zustimmung vorzulegen. In der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung sind die Einzelmaßnahmen hinsichtlich ihres naturschutzrechtlichen Erfordernisses (Kompensation nach § 15 BNatSchG, Maßnahmen für speziellen Artenschutz und für Kohärenzsicherung) differenziert darzustellen. Für die textliche Darstellung sind sog. Maßnahmeblätter anzufertigen, die auch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (d. h. Unterhaltung i. S. d. Eingriffsregelung) enthalten.

3.1.5

Nach Beendigung der Maßnahmen hat der Vorhabensträger der Regierung von Oberbayern die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Vermeidungs- sowie der Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen.

Hinsichtlich der frist- und sachgerechten Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen hat der Vorhabensträger der Regierung von Oberbayern maßnahmenbezogen einen Bericht vorzulegen.

3.1.6

Im Bereich der Waldränder und naturnahen Gehölzbestände, der Gräben und Gewässerufer sowie im näheren Umgriff von Röhrichten, Mager- und Feuchtwiesenbereichen dürfen keine Baustelleneinrichtungs- oder Materiallagerflächen angelegt werden.

3.1.7

Die Situierung und Ausgestaltung der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen hat der Vorhabensträger mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde entsprechend dem Baufortschritt abzustimmen. Aus Gründen des Arten- und FFH-Schutzes kann die Ausweisung von (temporären) Bautabuzonen veranlasst sein, die von der ökologischen Fachbauleitung bestimmt werden.

3.1.8

Die Baustraßen und die Baustelleneinrichtungs-/Lagerflächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten so zurückzubauen, dass der vormalige Zustand wiederhergestellt ist. In verdichteten Bereichen hat eine Tiefenlockerung zu erfolgen.

3.1.9

Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen sind auf den Fl.Nr. 65, 66, 75 der Gemarkung Riedensheim und auf den Fl.Nr. 1175/19, 1175/20, 1175/28, 1175/29 und 1175/30 der Gemarkung Oberhausen insgesamt 3 ha Ersatzpflanzung vorzunehmen, wobei auf den Fl.Nr. 65, 66; 1175/19, 1175/20, 1175/28, 1175/29 und 1175/30 auf einer Gesamtfläche von 2 ha die Entwicklung eines möglichst naturnahen Auwaldes mit einem entsprechenden Spektrum an ausschließlich standortheimischen Gehölzen Vorrang vor einer forstwirtschaftlichen Nutzung hat.

3.1.10

Bei Baumaßnahmen in der Donau und im linken Entwässerungsgraben ist im Hinblick auf eine mögliche Schädigung der Fischfauna durch zu hohe Feststoffkonzentrationen generell darauf zu achten, dass durch die Arbeiten keine übermäßige Trübung des Wassers durch aufgewirbelte Feinsedimente erfolgt.
Dies gilt insbesondere bei Bautätigkeiten während der Hauptlaich- und Brutentwicklungszeit der im Polderraum charakteristischen Fischarten von Anfang April bis Ende Juni (s. u. Ziffer A.IV.3.2.2.1).

Sofern sich dies technisch nicht vermeiden lässt, sind zumindest zwischen einzelnen Arbeitsschritten Pausen einzulegen, damit eine Zwischenklärung des abfließenden Wassers möglich ist.
Die detaillierte Vorgehensweise wird von der ökologischen Fachbauleitung festgelegt.

3.1.11
Bei großer Nässe sind Oberbodenarbeiten zu vermeiden. Zum Schutz gegen Vernässung haben Oberbodenmieten eine allseits geneigte Oberfläche zu erhalten. Sie dürfen nicht befahren und nicht verdichtet werden.

3.1.12
Das im Zuge der Erhöhung/Verbreiterung des Donaudammes am Südrand der Unterhauser Schütt entnommene Bodenmaterial der Röhrichtbestände ist außerhalb des Baufeldes zwischenzulagern und später in Flachwasserbereiche am verlegten Entwässerungsgraben einzubauen.
Die Detailfestlegung für die Entnahme und den Wiedereinbau hat durch die ökologische Fachbauleitung vor Ort zu erfolgen.

3.1.13
Damit das im Substrat enthaltende Potential an Magerwiesengesellschaften gesichert werden kann, ist der Oberbodenabtrag von Deichen- und Dämmen getrennt zwischenzulagern und später für die Wiederandeckung der neuen Deich- und Dammböschungen zu verwenden.

3.1.14
Bei der Umsetzung aller Maßnahmen ist darauf zu achten, dass wertvolle Altbäume (= Laubbäume mit Brusthöhendurchmesser > 0,8 m), insbesondere im Bereich des Finkensteins, nur im unbedingt notwendigen Umfang beansprucht werden. Der Schutz vor Beschädigungen erhaltenswerter Altbäume im Baustellenbereich hat gemäß DIN 18 920 zu erfolgen.
Im Zuge der Bauausführung entstehende Schäden im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich von Einzelbäumen oder Gehölzbeständen sind durch fachgerechten Schnitt- und Wundverschluss gemäß den einschlägigen Vorschriften zu beheben.
Die detaillierte Vorgehensweise wird in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde von der ökologischen Fachbauleitung festgelegt.

3.1.15

Für Ansaaten und Pflanzungen bei der Herstellung landschaftspflegerischer Maßnahmen ist ausschließlich Pflanzmaterial und Saatgut autochthoner Herkunft zu verwenden. Abweichungen hiervon sind nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig, soweit entsprechendes Material nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht oder für einzelne Maßnahmen nicht geeignet ist. Bei Baumarten sind die in der Forstvermehrungsgut-Herkunftsverordnung (FoVHgV) ausgewiesenen Herkunftsgebiete zu beachten.

3.1.16

In Kompensationsflächen dürfen keine Auffüllungen und Drainagen vorgenommen werden.

3.1.17

Die Einwanderung von Neophyten ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch schnelle Wiederbegrünung) zu vermeiden bzw. ihr ist im Rahmen der Entwicklungspflege entsprechend gegenzusteuern.

3.1.18

Die konkrete Umsetzungsplanung für den Ausbau des Forstweges am Finkenstein ist im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörden abzustimmen. Die Durchführung der Wegebaumaßnahme ist durch die ökologische Fachbauleitung zu begleiten.

Für den Fall, dass Eingriffe (einschließlich Verlust von Habitatbäumen für streng geschützte oder sonstige wertgebende Arten) nicht zu vermeiden sind, ist im Rahmen der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu klären, ob, und wenn ja, in welchem Umfang Kompensationsmaßnahmen (insbesondere zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sog. CEF-Maßnahmen) erforderlich sind. Als CEF-Maßnahmen sind entsprechend dem ermittelten Bedarf Ersatzpflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen sowie die Ausweisung von Biotopbäumen vorzunehmen.

Erforderliche Maßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde sowie dem für forstliche Belange zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten umzusetzen.

3.2 FFH-Gebietsschutz

3.2.1 Alle Lebensraumtypen

3.2.1.1

Mit der Ausführungsplanung und Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist ab Genehmigungserteilung unverzüglich zu beginnen.

3.2.1.2

Die Zielerreichung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist der Regierung von Oberbayern durch Vorlage eines Fachgutachtens nachzuweisen.
Art, Umfang und Untersuchungsfrequenz des jeweiligen Beobachtungsprogramms sind durch die damit beauftragten Gutachter mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde sowie dem für forstliche Belange zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

3.2.2 Lebensraumtyp 3150 und 3260

3.2.2.1

Um eine Schädigung von Fischen, Fischlarven und Jungfischen durch erhöhte Feststoffkonzentrationen zu vermeiden, sind bei Bautätigkeiten während der Hauptlaich- und Brutentwicklungszeit der im Polderraum charakteristischen Fischarten (Anfang April bis Ende Juni) Feststoffbelastungen in der fließenden Welle in den lebensraumrelevanten Abschnitten der Donau, des linken Entwässerungsgrabens und der Altwässer soweit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern.

Sofern dies technisch nicht möglich ist, sind zumindest zwischen einzelnen Arbeitsschritten Pausen einzulegen, damit eine Zwischenklärung des abfließenden Wassers möglich ist.

Die detaillierte Vorgehensweise wird von der ökologischen Fachbauleitung festgelegt.

3.2.2.2

Das Ausmaß der durch eine Retentionsflutung verursachten Sedimenteinträge und deren Auswirkungen auf die Verlandung sowie auf die Kolmation der Gewässersohle sind zu erfassen und zu dokumentieren.

3.2.2.3

Falls entgegen der fachlichen Prognosen nach einer Retentionsflutung Sedimente in einem Ausmaß zurückbleiben sollten, das den Erhalt eines günstigen Erhaltungszu-

stands des LRT 3150 oder LRT 3260 gefährden könnte, sind diese in Absprache mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde zu entfernen.

3.2.3 Lebensraumtyp 3260

Zusätzlich zu den Vorgaben aus Ziffer A.IV.3.2.2 gilt folgendes:

3.2.3.1

Für den anlagenbedingten Verlust von 0,50 ha des Lebensraumtyps 3260 (Flüsse mit Wasserpflanzengesellschaften) ist eine 0,75 ha große Fläche des zu verlegenden und erhaltungszielgemäß neuzugestaltenden Abschnitts des linken Entwässerungsgrabens für die Kohärenzsicherung herzustellen.

3.2.3.2

Die Entwicklung des neugeschaffenen Abschnitts des Entwässerungsgrabens ist zu erfassen und zu dokumentieren.

3.2.3.3

Die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegshilfe zur Vermeidung negativer Auswirkungen der ökologischen Flutungen auf die charakteristischen Arten des LRT 3260 ist für die Erfolgskontrolle zu erfassen und zu dokumentieren. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Ziffer A.IV.2.3.8.

3.2.4 Lebensraumtyp 6510

3.2.4.1

Für den anlagenbedingten Verlust von 4,03 ha des Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachland Mähwiesen) ist als Kohärenzsicherungsmaßnahme eine 7,83 ha große Fläche der Damm-/Deichböschungen erhaltungszielgemäß neu zu gestalten.

3.2.4.2

Die Entwicklung der neuen Deichbegrünung ist für die Erfolgskontrolle der Kohärenzsicherungsmaßnahme zu erfassen und zu dokumentieren.

3.2.5 Lebensraumtyp 9130

3.2.5.1

Das Ausmaß der Bestandsausfälle bzw. der Schädigung wertgebender Altbäume (= i. d. R. Buchen mit Brusthöhendurchmesser > 0,8 m) bei einer Retentionsflutung ist zu erfassen und zu dokumentieren.

3.2.5.2

Für den Fall, dass Bestandsausfälle festgestellt werden, ist im Rahmen eines Fachgutachtens zu klären, ob, und wenn ja in welchem Umfang, schadensbegrenzende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind. Als schadensbegrenzende Maßnahmen sind entsprechend dem ermittelten Bedarf Ersatzpflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen sowie die Ausweisung von Biotopbäumen vorzunehmen. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde sowie dem für forstliche Belange zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten umzusetzen.

3.2.6 Lebensraumtypen 9150 und 9180*

3.2.6.1

Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für den Verlust von 0,17 ha des Lebensraumtyps 9150 (Orchideen-Kalk-Buchenwald) ist südwestlich von Riedensheim (Fl.Nr. 124 der Gemarkung Riedensheim) auf einer Fläche von 0,34 ha erhaltungszielgemäß ein Hangwald des Lebensraumtyps 9150 neu zu schaffen.

3.2.6.2

Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für den Verlust von 0,08 ha des Lebensraumtyps 9180* (Schlucht- und Hangmischwälder) ist südwestlich von Riedensheim (Fl.Nr. 124 der Gemarkung Riedensheim) auf einer Fläche von 0,16 ha erhaltungszielgemäß ein Schlucht-Hangmischwald mit Baumarten des Spitzahorn-Sommerlindenwaldes (Aceri-Tilietum platyphylii) neu zu schaffen.

3.2.6.3

Die Durchführung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen beider Lebensraumtypen, insbesondere auch die Festlegung der Baum- und Strauchartenzusammensetzung, ist mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde sowie mit dem für forstliche Belange zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

3.2.6.4

Zum Schutz gegen Wildverbiss ist für die angepflanzten Gehölze beider Lebensraumtypen nach der Pflanzung eine Einzäunung oder ein Einzelschutz mit Fegeschutzspiralen vorzusehen.

3.2.6.5
Bei Anlage der Kohärenzsicherungsfläche für den Lebensraumtyp 9180* darf die Nadelstreu nicht entfernt werden.

3.2.6.6
Das Ausmaß der Bestandsausfälle bzw. der Schädigung der wertgebenden Altbäume (= i. d. R. Buchen mit Brusthöhendurchmesser > 0,8 m) des Lebensraumtyps 9180* bei einer Retentionsflutung ist zu erfassen und zu dokumentieren.

3.2.6.7
Für den Fall, dass Bestandsausfälle festgestellt werden, ist im Rahmen eines Fachgutachtens zu klären, ob, und wenn ja in welchem Umfang, schadensbegrenzende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind. Als schadensbegrenzende Maßnahmen sind entsprechend dem ermittelten Bedarf Ersatzpflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen sowie die Ausweisung von Biotopbäumen vorzunehmen. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde sowie dem für forstliche Belange zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten umzusetzen.

3.2.6.8
Die Entwicklung der jeweiligen Gehölzpflanzungen der Lebensraumtypen ist für die Erfolgskontrolle der Kohärenzsicherungsmaßnahme zu erfassen und zu dokumentieren.

3.2.7 Lebensraumtyp 91E0*

3.2.7.1
Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für den anlagenbedingten Verlust von 0,20 ha des Lebensraumtyps 91E0* (Weichholzauenwälder) ist auf den Fl.Nrn. 65 und 66 der Gemarkung Riedensheim und Fl.Nrn. 1175/19, 1175/20, 1175/28, 1175/29 und 1175/30 der Gemarkung Oberhausen östlich der Unterhauser Schütt auf einer Fläche von 0,60 ha erhaltungszielgemäß Weichholzauwald neu zu entwickeln.
Zur Optimierung der Standortbedingungen hat der Vorhabensträger abweichend zum LBP diese 0,60 ha große Teilfläche der geplanten Auwaldentwicklungsflächen näher am Ufer des verlegten Entwässerungsgrabens zu situieren. Dies ist in der Ausführungsplanung entsprechend darzustellen.

3.2.7.2

Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für die durch Retentionsflutungen erheblich beeinträchtigte Fläche von 5,7 ha des Lebensraumtyps 91E0* ist in der Osthälfte der Unterhauser Schütt durch Waldumbau auf einer Fläche von 2,85 ha erhaltungszielgemäß Weichholzauenwald neu zu entwickeln.

3.2.7.3

Die Auswahl geeigneter Flächen für den Waldumbau und die Ausführungsplanung hat sich, nachdem es sich auch um ein Vogelschutzgebiet handelt, insbesondere an ornithologischen Habitatansprüchen zu orientieren, die sich aus dem SPA-Managementplan (mögliche Zielarten Halsbandschnäpper, Mittelspecht) bzw. an den naturschutzfachlichen Zielen für den Waldtyp Laubmischwald ergeben. Zur Erhöhung der natürlichen Artenvielfalt im Waldökosystem sind auch autochthone Schwarzpappeln anzupflanzen.
Konkrete Festlegungen (z. B. hinsichtlich Standort und Baumartenwahl) sind mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde sowie dem für forstliche Belange zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

3.2.7.4

Aufgrund der Lage aller o. g. Kohärenzsicherungsflächen im Poldergebiet muss die Entwicklungspflege der o. g. Flächen auch Nachbesserungsmaßnahmen umfassen, die nach einer Retentionsflutung erforderlich werden.

3.2.7.5

Eine Erfassung und Dokumentation der Entwicklung
- der Gehölzpflanzungen,
- der Waldumbauflächen und
- des Lebensraumtypes im Hinblick auf die Wirksamkeit der ökologischen Flutungen (Veränderungen der Bestandszusammensetzung, Strukturvielfalt, Entwicklung hinreichend überflutungstoleranter Auengesellschaften und Lebensgemeinschaften, Vermeidung von Schäden an standortgerechten Wäldern)

sind für die Erfolgskontrolle der Kohärenzsicherungsmaßnahmen durchzuführen.

3.2.8 Lebensraumtyp 91F0

3.2.8.1

Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für den anlagenbedingten Verlust von 0,17 ha des Lebensraumtyps 91F0 (Hartholzauenwälder) ist auf den Fl.Nrn. 65 und 66 der Gemar-

kung Riedensheim und Fl.Nrn. 1175/19, 1175/20, 1175/28, 1175/29 und 1175/30 der Gemarkung Oberhausen östlich der Unterhauser Schütt auf einer Fläche von 0,51 ha erhaltungszielgemäß Hartholzauwald zu entwickeln.

3.2.8.2
Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für die durch Retentionsflutungen erheblich beeinträchtigte Fläche von 13,44 ha des Lebensraumtyps 91F0, die innerhalb des Bereichs der ökologischen Flutung liegt, ist in der Osthälfte der Unterhauser Schütt durch Waldumbau auf einer Fläche von 6,7 ha erhaltungszielgemäß Hartholzauwald neu zu entwickeln.

3.2.8.3
Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für die durch Retentionsflutungen erheblich beeinträchtigte Fläche von 0,11 ha des Lebensraumtyps 91F0, die sich außerhalb des Bereichs der ökologischen Flutung befindet, ist in der Osthälfte der Unterhauser Schütt auf einer Fläche von 0,11 ha erhaltungszielgemäß Hartholzauwald zu entwickeln.

3.2.8.4
Die Auswahl geeigneter Flächen für den Waldumbau und die Ausführungsplanung der Maßnahmen aus den Ziffern 3.2.8.2 und 3.2.8.3 hat sich, nachdem es sich auch um ein Vogelschutzgebiet handelt, insbesondere an ornithologischen Habitatansprüchen zu orientieren, die sich aus dem SPA-Managementplan (mögliche Zielarten Halsbandschnäpper, Mittelspecht) bzw. an den naturschutzfachlichen Zielen für den Waldtyp Laubmischwald ergeben.
Konkrete Festlegungen (z. B. hinsichtlich Standort und Baumartenwahl) sind mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde sowie dem für forstliche Belange zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

3.2.8.5
Aufgrund der Lage aller o. g. Kohärenzsicherungsflächen im Poldergebiet muss die Entwicklungspflege der o. g. Flächen auch Nachbesserungsmaßnahmen umfassen, die nach einer Retentionsflutung erforderlich werden.

3.2.8.6
Eine Erfassung und Dokumentation der Entwicklung
- der Gehölzpflanzungen,
- der Waldumbauflächen und

- des Lebensraumtypes im Hinblick auf die Wirksamkeit der ökologischen Flutungen (Veränderungen der Bestandszusammensetzung, Strukturvielfalt, Entwicklung hinreichend überflutungstoleranter Auengesellschaften und Lebensgemeinschaften, Vermeidung von Schäden an standortgerechten Wäldern)

sind für die Erfolgskontrolle der Kohärenzsicherungsmaßnahmen durchzuführen.

3.3 Artenschutz

3.3.1 Allgemeiner Schutz

Zugunsten aller im Einwirkungsbereich der Baumaßnahmen vorkommenden Brutvogelarten dürfen Rodungen oder Baumfällarbeiten nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

3.3.2 Uhu

3.3.2.1

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung des möglichen Brutvorkommens des Uhus ist eine Bautätigkeit am Finkenstein zwischen Donau-km 2480,8 und 2482,2 im ersten Baujahr von Anfang Januar bis Ende Februar untersagt.
Im zweiten Baujahr ist die Bautätigkeit von Anfang Januar bis Ende April untersagt.
Sollten über die zwei Baujahre hinausgehende Bautätigkeiten erforderlich sein, so sind diese von Anfang Januar bis Ende Juni untersagt.
Der Baustellenbetrieb muss tagsüber, d. h. im März zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr, sonst zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr abgewickelt werden. Ausnahmen hiervon dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde erfolgen.

3.3.2.2

Während der gesamten Bauzeit ist in jedem Jahr von Anfang Januar bis Ende Juni zwischen Donau-km 2480,8 und 2482,2 die Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge auf 10 km/h beschränkt.
Optische Reize (z. B. Baustelleneinrichtungen mit Beleuchtung) sind in dieser Zeit untersagt. Ausgenommen ist die Beleuchtung nach § 17 StVO für den Baustellenverkehr.
Die Behelfszufahrt am Finkenstein darf in diesen Monaten – außer in Notfällen – nicht befahren werden.
Der Baustellenverkehr muss tagsüber, d. h. von Januar bis März zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr, sonst zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr, abgewickelt werden. Ausnahmen hiervon dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde erfolgen.

3.3.2.3

Die Überprüfung der o. g. Schutzmaßnahmen erfolgt mit Beginn der Bautätigkeit durch die ökologische Fachbauleitung in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde.

3.3.2.4

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungsstätte für den Uhu ist der Nistplatz in der Zeit vom Mitte August bis Ende September des ersten Baujahres freizustellen, d. h. der Bereich um den Nistplatz ist zu entbuschen. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde durchzuführen.

3.3.2.5

Die Vorgaben entfallen, wenn der höheren Naturschutzbehörde jährlich der Nachweis erbracht wird, dass kein Uhu vorhanden ist. Die jährliche Kartierung hat auf Grundlage von Südbeck, P. et al (2005) im September/Oktober und im Januar/Februar mit Klangattrappe ab Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang zu erfolgen.

3.3.3 Störungsempfindliche Schilfbrüter

3.3.3.1

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung möglicher Brutvorkommen von lärm- und störempfindlichen schilfbrütenden Vogelarten ist während der gesamten Bauzeit jeweils von Anfang März bis Ende Juli zwischen Donau-km 2483,9 und 2484,3, ferner Donau-km 2484,5 und 2485,5 sowie in dem Abschnitt der Baustellenzufahrt bei Riedensheim, die das Schilfbiotop „Rotes Wasser“ auf Höhe der Fl.Nrn. 114, 115/1 und 117 der Gemarkung Riedensheim quert, die Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge auf 10 km/h zu beschränken. Optische Reize (z. B. Baustelleneinrichtungen mit Beleuchtung) sind in dieser Zeit untersagt. Ausgenommen ist die Beleuchtung nach § 17 StVO für den Baustellenverkehr.

Der Baustellenverkehr und der Baustellenbetrieb müssen in diesen Monaten tagsüber, d. h. im März zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr, sonst zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr, abgewickelt werden. Ausnahmen hiervon dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde erfolgen.

3.3.3.2

Zur weiteren Vermeidung optischer Reize ist in dem Abschnitt der Baustellenzufahrt bei Riedensheim, die das Schilfbiotop „Rotes Wasser“ auf Höhe der Fl.Nrn. 114, 115/1

und 117 der Gemarkung Riedensheim quert, ein Sichtschutz durch blickdicht abgehängte Bauzaunelemente zu errichten.

3.3.3.3
Die Überprüfung der o. g. Schutzmaßnahmen erfolgt mit Beginn der Bautätigkeit durch die ökologische Fachbauleitung in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde.

3.3.3.4
Die Vorgaben entfallen für den Wirkbereich der das Biotop „Rotes Wasser“ querenden Baustraße (Fl.Nrn. 113 bis 118 Gemarkung Riedensheim), wenn der höheren Naturschutzbehörde für die jeweilige Brutsaison durch die Untersuchungen gemäß Nr. 1.2.3 der Nachweis erbracht wird, dass keine lärm- und störempfindlichen schilfbrütenden Vogelarten vorhanden sind. Konkrete Festlegungen der zu kartierenden Vogelarten sind mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.3.3.5
Für den Fall, dass in einer Untersuchung gemäß Nr. 1.2.3 die Anwesenheit der Rohrdommel festgestellt wird, bleibt die nachträgliche Anordnung von Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und, sofern ausreichende Maßnahmen nicht möglich oder nicht zumutbar sind, die nachträgliche Anordnung von Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) vorbehalten.

3.3.4
Zur Minimierung von Störungen der Brut- bzw. Rastvögel im Auwald und in den Gewässern sowie der Zauneidechse und Schlingnatter sind die Deich- und Dammbauarbeiten abschnittsweise auszuführen.

3.3.5
Im Jahr der Bautätigkeiten sind die von der Erhöhung betroffenen Deich- bzw. Dammabschnitte in den Monaten April und Mai hinsichtlich etwaiger Vorkommen von Zauneidechsen- und Schlingnatterindividuen zu kontrollieren. Vorhandene Individuen sind in geeignete Habitate in ausreichender Entfernung (z. B. Bereich Antoniberg) umzusiedeln.

Die Nachsuche der Deich- bzw. Dammabschnitte auf vorhandene Zauneidechsen- und Schlingnatterindividuen sowie ggf. erforderliche Umsiedlungsmaßnahmen erfolgen durch die ökologische Fachbauleitung.
Die detaillierte Vorgehensweise wird in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörden und der ökologischen Fachbauleitung festgelegt.

3.3.6
Zur Vermeidung baubedingter Tötungen Laubfroschs darf der Oxidationsteich der Kläranlage Riedensheim nur zwischen Anfang August und Ende Februar verfüllt werden.

3.3.7
Zur Minimierung von Störungen der besonders geschützten Arten, insbesondere aber der Brut- bzw. Rastvögel im Auwald oder auch in den Gewässern, sind Eingriffe in die Gewässer, Wald- und sonstigen Gehölzbestände sowie in Sukzessionsflächen und nicht landwirtschaftlich genutzte Grasfluren auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Beeinträchtigte Bereiche sind nach Beendigung der Baumaßnahmen zu renaturieren.

3.3.8
Zur Vermeidung unbeabsichtigter Tötungen von Bibern im Baubetrieb hat eine gezielte Kontrolle des Baufeldes vor Beginn der Bautätigkeit durch die ökologische Fachbauleitung zu erfolgen. Vorhandene Individuen sind in geeignete Habitate, die vorab in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen sind, umzusiedeln.

3.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
3.4.1
Der Vorhabensträger hat bis zum Baubeginn durch ein sachkundiges Ingenieurbüro entsprechend dem Stand der Technik untersuchen und verbindlich feststellen zu lassen, ob der Straßenkörper entlang der Hartleinallee bei Stepperg (Fl.Nr. 468, Gemarkung Stepperg, sog. Robinienallee) im Hinblick auf die Befahrung mit Schwerlasttransportern (40 t) tragfähig ist. Sofern der Nachweis der Tragfähigkeit gelingt, kann die Baustellenzufahrt plangemäß über die Hartleinallee erfolgen.

3.4.2
Sofern als Untersuchungsmethode eine Bohrung gewählt wird, muss diese an mindestens drei geeigneten, repräsentativen Stellen vorgenommen werden.

3.4.3
Die Untersuchungen müssen Aussagen zu folgenden Fragen enthalten:

- Bestehender Wegaufbau und Zustand der Wegeoberfläche,
- Bestehendes Bodengefüge (Durchlässigkeit für Wasser/Luft/Nährstoffe, Bodenverdichtung) und daraus abgeleitete Einschätzung zur Durchwurzelung des Untergrunds,
- Bewertung der gegebenen Tragfähigkeit/Belastbarkeit,
- Prognose, wie sich der Wegeaufbau/-zustand und das Bodengefüge durch die Befahrung mit Baustellenverkehr verändern werden,
- Empfehlung für die Anzahl der unter den gegebenen Verhältnissen maximal tolerierbaren Überfahrten/maximale Achslast, d. h. es sollten sich keine die Wurzelausbreitung erheblich beeinträchtigenden Verhältnisse einstellen.

Hinweis:
Auf die Existenz der Ölleitung Abschnitt TAL-OR der Deutschen Transalpine Ölleitung GmbH vor Ort wird hingewiesen.

3.4.4
Sofern die Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass eine ausreichende Tragfähigkeit nicht gegeben ist und somit eine erhebliche Schädigung der Robinienallee zu erwarten ist, darf die geplante Baustellenzufahrt nur eingerichtet werden, wenn der Vorhabensträger wirksame Vermeidungsmaßnahmen bzw. Schutzvorkehrungen vorweisen kann. Sind diese nicht möglich, so ist bis zum Baubeginn eine Tektur der Baustellenzufahrten zu beantragen.

4. Wald/Forstwirtschaft

4.1
Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen ist auf der Fl.Nr. 75 der Gemarkung Riedensheim eine 1 ha große Ersatzaufforstung zu leisten, die nach den Vorschriften des BayWaldG zu erfolgen hat.

4.2
Vor Ausführung der Ersatzaufforstungen ist das waldbauliche Vorgehen insbesondere bezüglich der einzuhaltenden Grenzabstände, der Baumartenwahl (standortgemäße Baumarten erforderlich), der erforderlichen Pflanzenzahlen und Pflegemaßnahmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm und der

unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen abzustimmen.

4.3

Die für die Ersatzaufforstung erforderlichen Flächen sind durch Erwerb des Grundeigentums oder durch eine Eintragung von beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeiten zugunsten des Freistaats Bayern dinglich zu sichern.

4.4

Alle erforderlichen Ersatzflächen sind vor Beginn der Rodungsarbeiten dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm nachzuweisen.
Im Zuge der Projektausführung sind die tatsächlich beanspruchten oder gerodeten Waldflächen zu erfassen und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm mitzuteilen.

4.5

Die tatsächlich durchgeführten Ersatzaufforstungen sind dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm bis spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen nachzuweisen. Die Aufforstungsverpflichtung endet erst, wenn vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen einer Schlussabnahme bestätigt wird, dass die Aufforstungen gesichert sind.

4.6

Die Aufforstungsflächen und die Auwaldentwicklungsflächen sind zum Schutz gegen Wildverbiss nach der Pflanzung mit einer Zäunung zu versehen. Alternativ kann Einzelschutz mittels Fegeschutzspiralen erfolgen.

4.7

Bei allen erforderlichen Maßnahmen in den Waldrandbereichen der Unterhauser Schütt und des Finkensteins ist auf eine möglichst umwelt- und landschaftsverträgliche Durchführung zu achten. Die Rodungsgrenzen sind so festzulegen, dass Gehölzbestände nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.

4.8

Beeinträchtigungen von Waldbäumen und Waldboden, insbesondere im Bereich der Arbeitsstreifen, sind bei den Bauarbeiten auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Ferner ist auf die Schonung der Wurzeln und die Minimierung von Bodenverdichtungen zu achten.

4.9

Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die Holzabfuhr so koordiniert wird, dass es im Flutungsfalle nicht zu einem Aufschwimmen der Holz-Polter kommt.

4.10

Die für die Holzabfuhr genutzten, bereits befestigten Wirtschaftswege sind vom Vorhabensträger nach einem Flutungsereignis (Retentionsflutung sowie ökologische Flutungen) so instand zu setzen, dass sie unverzüglich für die Holzabfuhr nutzbar sind. Dies kann z. B. durch Aufkiesen mit gebrochenem Juraschotter erfolgen. Die Maßnahmen sind vor Ausführung mit dem Grundeigentümer und der unteren Forstbehörde abzustimmen.

Die bislang unbefestigten forstwirtschaftlichen Wege (Rückewege, Rückegassen) dürfen nicht befestigt werden.

4.11

Für die durch die Retentionsflutung bedingten erheblichen Ausfälle von Bäumen (z. B. Bergahorn, Vogelkirsche, Buche) ist vom Vorhabensträger auf eigene Kosten eine Nachpflanzung standortgerechter Gehölze vorzunehmen.

4.12

Für den Fall, dass aufgrund eines Poldereinsatzes nachweislich vermehrt Sturmwürfe zu verzeichnen sind, hat der Vorhabensträger auf eigene Kosten für die erforderliche Wiederaufforstung gemäß Art. 15 BayWaldG zu sorgen.

5. Fischerei

5.1

Bei der Bauausführung ist auf größtmögliche Schonung der Ufervegetation als Habitatstruktur für Fische (Schatten, Unterstände, Verstecke etc.) zu achten. Die ggf. unumgängliche Entfernung von Bäumen und Sträuchern ist nach Beendigung der Maßnahme durch entsprechende Ersatzpflanzung auszugleichen.

5.2

Während der Baumaßnamen ist auf die Belange der Fischerei Rücksicht zu nehmen. Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit, insbesondere aber während der Schonzeit der im Einflussbereich der Bauaktivitäten vorkommenden Fischarten, zu vermeiden.

5.3

Um die Entstehung von Fischfallen zu vermeiden ist bei den Gestaltungsarbeiten, insbesondere aber bei der Herstellung eines neuen Gewässers, die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern hinzuzuziehen.

5.4

Das Gelände im Bereich größerer Geländemulden (Fischfallen) im Poldergebiet ist z. B. durch das Anlegen von Rinnen und/oder Mulden so zu gestalten, dass Fische am Ende eines Flutungsereignisses dem ablaufenden Wasser entweder in Richtung der permanent bespannten Altwässer oder in Richtung des Entwässerungsgrabens und von dort aus in die Donau folgen können.

5.5

Die drei Teilbereiche der Restwasserflächen R1, R2 und R3 (s. Ordner 1, Anlage 1, Ziffer 5.13.4, S. 68, Abb. 13 der Planunterlagen), die nicht selbstständig entwässern können, dürfen nicht verfüllt werden.
Sofern sich nach einer Retentionsflutung in diesen drei Teilbereichen Restwasserseen gebildet haben, sind diese Flächen auf Kosten des Vorhabensträgers abzufischen.

6. Jagd

6.1

Der Vorhabensträger hat die jagdliche Situation (Ist-Zustand) vor Baubeginn in einem Jagdgutachten zu erheben.

6.2

Durch die Flutung beschädigte oder zerstörte Jagdeinrichtungen und Wege sind vom Vorhabensträger herzustellen bzw. zu entschädigen.

7. Landwirtschaft

7.1

Die während der Bauzeit für die Baustelleneinrichtung und die Zwischenlagerung von Baumaterialien beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen sind nach Beendigung der Maßnahme fachgerecht zu rekultivieren.

7.2

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind alle beeinträchtigten Flurwege in Stand zu setzen.

7.3

Bodenverdichtungen infolge von Baumaßnahmen sind nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. nach Beendigung der Baumaßnahmen zu beheben.

7.4

Es ist sicherzustellen, dass alle vom Polderbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

7.5

Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

8. Denkmalschutz

8.1

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

8.2

Der Vorhabensträger hat die zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.

8.3

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte archäologische Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer einvernehmlichen Abstimmung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Regierung von Oberbayern ist durch Abschrift von der Abstimmung zu unterrichten. Kommt eine solche Abstimmung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Regierung von Oberbayern herbeizuführen.

8.4

Die ausgewiesenen und im Plan in Anlage 14.5 (Ordner 7) dargestellten archäologischen Vorbehaltsflächen dürfen nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren und nicht als Materiallagerflächen genutzt werden. Die im unmittelbaren Umfeld des Baufeldes liegenden Flächen sind durch Absperrbänder zu markieren.

8.5

Nach der Entleerung des Polders ist eine Reinigung der sich im Polderraum auf den Fl.Nrn. 544/1 und 561 der Gemarkung Stepperg befindenden beiden Feldkreuze durchzuführen.

9. Georisiken

9.1

Der Vorhabensträger hat zu prüfen, ob in dem südwestlich von Riedensheim gelegenen Hang (Fl.Nrn. 123 und 124 (nordöstlicher Teil der Gemarkung Riedensheim)), an dessen Fuß sich Rutschmassen unbekannter Mächtigkeit und Aktivität in tertiären Sedimenten sowie Deckschichten befinden, Leitungen oder andere Infrastruktureinrichtungen im Hang verlaufen.
Falls ein Positivnachweis erfolgt, ist die Standsicherheit des Hanges nachzuweisen.

9.2

Der Vorhabensträger hat im Vorfeld der Ausführungsplanung zu prüfen, ob die Standsicherheit des Finkensteins (Donau-km 2481,6 bis 2481,32; Fest- und Lockergestein) gewährleistet werden kann.
Sollte dies nicht der Fall sein sind durch einen Baugrundsachverständigen detaillierte Angaben bezüglich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen abzugeben. Die Durchführung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen darf nur in Abstimmung mit der der unteren und höheren Naturschutzbehörde erfolgen.
Die detaillierte Vorgehensweise wird dann von der ökologischen Fachbauleitung festgelegt.

9.3

Bei den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 45 und 47 der Gemarkung Riedensheim ist sicherzustellen, dass der Hang durch Retentionsflutungen in seiner Standsicherheit nicht beeinträchtigt wird.

10. Straßen- und Wegerecht, Straßenverkehrsrecht

10.1

Auf anderen als den in Ordner 1, Anlage 3b dargestellten öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie Eigentümerwegen darf kein Baustellenverkehr mit Schwerlasttransportern stattfinden.

10.2

Der Feldweg (Fl.Nr. 154/0 der Gemarkung Riedensheim) ist im Zufahrtsbereich zur Staatsstraße 2214 so aufzuweiten und bituminös oder gleichwertig zu befestigen, dass der in die Staatsstraße einmündende Baustellenverkehr einfahren kann, ohne die Gegenfahrbahn benutzen zu müssen. Der Einmündungsradius hat beidseitig 10 Meter zu betragen.

10.3

Der Feldweg (Fl.Nr. 154/0 der Gemarkung Riedensheim) ist auf einer Länge von mindestens 25 Metern und einer Breite von maximal 8 Metern zu asphaltieren, damit sichergestellt ist, dass es zu keiner groben Verschmutzung der Staatsstraße 2214 kommt.

10.4

Der Zufahrtsweg zum Stauhaltungsdamm bei Donau-km 2482,632 ist mit einer wassergebundenen Decke zu versehen.

10.5

Der Staatsstraße 2214 und ihren Nebenanlagen darf kein Oberflächenwasser aus der Baustellenzufahrt zugeführt werden.

10.6

Verschmutzungen auf der Staatstraße 2214 infolge der Baustellenzufahrt sind täglich zu beseitigen.
Im Übrigen sind baustellenbedingte Verschmutzungen der Zufahrtsstraßen und -wege regelmäßig und ereignisbezogen zu reinigen. Der Vorhabensträger hat die beteiligten Transport- bzw. Tiefbauunternehmen diesbezüglich zu verpflichten.

10.7

Der Vorhabensträger hat für die auf den Straßen und Wegen erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Anträge nach § 45 StVO bei den Straßenverkehrsbehörden zu stellen (vgl. insbesondere § 45 Abs. 6, 7 StVO).

10.8

Verkehrsbeeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einschließlich des Baustellenverkehrs sind auf ein Minimum zu beschränken, so dass der Straßenverkehr nur soweit unbedingt nötig beeinträchtigt wird. Insbesondere Arbeiten an öffentlichen Straßen, vor allem mit überörtlicher Bedeutung, sind so auszuführen, dass Behinderungen des Straßenverkehrs auf das unumgängliche Maß reduziert werden.

10.9

Der Verkehr durch Baustellenfahrzeuge ist im Übrigen so zu gestalten, dass Beschädigungen an Straßen, Wegen und sonstigen Flächen weitestgehend vermieden werden. Etwaige dennoch eintretende Beschädigungen sind, sofern hieraus Gefährdungen für die Verkehrsteilnehmer entstehen können, umgehend, ansonsten spätestens nach Beendigung der Bauarbeiten vom Vorhabensträger auf dessen Kosten gleichwertig auszubessern bzw. in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung (s. Ziffer A.IV.10.10) festgehalten worden ist.

10.10

Im Rahmen der Wegenutzung hat der Vorhabensträger ein Beweissicherungsverfahren unter Beteiligung der jeweiligen Straßenbaulastträger durchzuführen.
Vor Maßnahmenbeginn hat der Vorhabensträger gemäß seiner Zusage die beanspruchten Wege und Straßen mittels Videoaufnahmen zu dokumentieren und den betroffenen Straßenbaulastträgern eine Ausfertigung der Videoaufnahmen vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.
Nach Fertigstellung der Bauarbeiten hat der Vorhabensträger unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers eine erneute Bestandsaufnahme und einen Vergleich mit dem Zustand vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.

10.11

Die unter Ziffer 10.9 und 10.10 genannten Maßnahmen werden dem Vorhabensträger auch für die öffentlichen Feld- und Waldwege sowie Eigentümerwege auferlegt, außer es wird im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

10.12

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

11. Immissionsschutz

11.1

Während der Bauphase sind die Anforderungen der 32. BImSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)) und der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Beil. zum BAnz. Nr. 160) einzuhalten.

11.2

Der Zulieferverkehr zu Baustellen muss, sofern er durch Wohngebiete geführt wird, tagsüber, d. h. zwischen 7:00 Uhr und 19.00 Uhr, abgewickelt werden.
Ausnahmen hiervon dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern nach den Anforderungen von Ziffer 7.4 der Sechsten Allgemeinen

Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) erfolgen.

11.3

Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren.
Dies ist durch Maßnahmen wie z. B. die arbeitstägliche Reinigung der Transportwege und Lagerplätze bei trockener Witterung, die Staubfixierung durch Wasserbedüsung bei trockener Witterung und die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit im Baustellenbereich sicherzustellen.

12. Unterhaltung

12.1 Fischaufstiegsanlage

Die Unterhaltung der Fischaufstiegsanlagen bei Donau-km 2482,5 und bei Donau-km 2479,9 obliegt der Donau Wasserkraft AG zur vollständigen Unterhaltung.

12.2 Gewässer

12.2.1

Die Unterhaltungslast der Donau wird der Donau Wasserkraft AG von Donau-km 2486 bis Donau-km 2477,50 zur vollständigen Unterhaltung übertragen.

12.2.2

Die Unterhaltungslast am Riedensheimer Bach wird im Vorhabensbereich auf die Gemeinde Rennertshofen zur vollständigen Unterhaltung übertragen. Im Übrigen obliegt im Vorhabensbereich die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung dem Vorhabensträger, so die Gewässer nicht nach Art. 1 Abs. 2 S. 1 BayWG ausgenommen sind.

12.2.3

Entsprechend den Entwicklungszielen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Gewässerunterhaltung auf das dringend erforderliche Ausmaß zu beschränken und naturverträglich durchzuführen. Die Durchführung der Unterhaltung darf die Ziele der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nicht beeinträchtigen.

12.3 Bauwerke und Anlagen

12.3.1

Die Donau Wasserkraft AG hat den Donau-Deich ab Donau-km 2485,6 bis 2484,1 inklusive Kronenweg und Hinterweg sowie den Stauhaltungsdamm ab Donau-km 2484,1

bis 2481,7 inklusive Kronenweg und Hinterweg für die allgemeine, routinemäßige donau- und polderseitige Damm- bzw. Deichstrecke zu unterhalten. Der Vorhabensträger hat die polderseitigen Folgen eines Poldereinsatzes zu beseitigen. Umfasst sind davon auch Maßnahmen auf der Deichkrone.
Der Entwässerungsgraben von Donau-km 2485,6 bis 2484,8; 2483,7 bis 2482,6; 2482,6 bis 2479,92 und 2482,6 bis 2482, 1 sowie die Brücke/die Ertüchtigung des Durchlasses der Kraftwerksstraße bei Donau-km 2480 zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Entwässerungsgrabens ist als Sickerwassergraben zur Damm- bzw. Deichstrecke gehörig und daher von der Unterhaltungspflicht dieser Ziffer umfasst.

12.3.2

Im Übrigen obliegt dem Vorhabensträger die Unterhaltungslast für den Betrieb und die Unterhaltung aller zum Rückhalteraum gehörenden Anlagen (das Einlassbauwerk inklusive Stromzuleitung, der Betonrohrdurchlass beim Altdeich und die Rückschlagklappe, die Entwässerungsmulden inklusive Rohrdurchlass mit Schieber, das Auslassbauwerk inklusive Auffahrtsrampe und Stromzuleitung, das Trennbauwerk und Brückenneubau am Finkenstein inklusive Wendeplattform und das Finkensteingerinne).

12.4 Straßen

12.4.1

Die Furt unterstrom der Unterhauser Schütt bei Donau-km, 2482,6, die durch einen Polderbetrieb (Retentionsflutung und ökologische Flutung) eingestaut oder überflutet wird, muss vom Vorhabensträger vor Wiederbenützung auf ihre Verkehrssicherheit überprüft werden. Dabei festgestellte Verschmutzungen, Schäden und Gefahren hat der Vorhabensträger auf seine Kosten zu beseitigen.

12.4.2

Nach einer Retentionsflutung muss der Vorhabensträger die Straßen und Wege im Poldergebiet vor der Freigabe auf ihre Verkehrssicherheit überprüfen. Dabei festgestellte Verschmutzungen, Schäden und Gefahren hat der Vorhabensträger auf seine Kosten zu beseitigen.

13. Monitoring

13.1 Allgemeines

13.1.1

Zur Erfassung der Auswirkungen des Polderbetriebs (Retentionsflutung und ökologische Flutungen) ist ein langfristiges Monitoring durchzuführen.

Es hat

- vor der erstmaligen Inbetriebnahme des Flutpolders,
- jährlich nach den ersten fünf ökologischen Flutungen und dann regelmäßig im Periodenabstand von 10 Jahren sowie
- nach jeder Retentionsflutung einmal in zeitnahem Abstand und ein weiteres Mal im Abstand von 10 Jahren

stattzufinden.

Die jeweiligen Untersuchungsgegenstände sind den Ziffern A.IV.13.2 bis 13.5 zu entnehmen.

Die Einzelheiten der Untersuchungen (insbesondere Untersuchungsparameter, Flächenumgriff, Zeitrahmen sowie Methodik der Untersuchungen) sind im Rahmen eines detaillierten Monitoringprogramms mit den jeweils zuständigen Fachbehörden spätestens bis ein Jahr vor der Fertigstellung des Vorhabens festzulegen.

13.1.2
Die Ergebnisse der Untersuchungen sind der Planfeststellungsbehörde zu jedem Ende der Untersuchungsjahre vorzulegen.

13.2 Naturschutzfachliches Monitoring

13.2.1 Ökologische Flutungen

Die ökologischen Flutungen sind hinsichtlich der Parameter Wasserspiegelhöhe, Grundwasserstand/-schwankungen, Fließgeschwindigkeit zu beobachten und zu dokumentieren.

Dabei ist insbesondere zu ermitteln, ob und inwieweit die prognostizierten Ziele der ökologischen Flutungen erreicht wurden, d. h. ob

- eine aueähnliche Standortdynamik insoweit wiederhergestellt werden kann, dass
    - die Überflutungstoleranz der noch vorhandenen naturschutzfachlich wertvollen Auenlebensräume und -arten im Hinblick auf eine Retentionsflutung bei einem HQ-100-Hochwasserereignis mindestens erhalten oder sogar erhöht werden konnte,

  - die Entwicklung von überflutungstoleranten Pflanzengesellschaften im Rahmen des Kohärenzausgleichs initiiert werden konnte,
- erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder vermindert werden konnten und sich eine wirksame Umstellung der bestehenden Lebensgemeinschaften (Tier- und Pflanzenwelt) auf überflutungstolerante Gemeinschaften vollzogen hat.

13.2.2

Sofern die innerhalb des ersten 15-jährigen Monitoringzeitraumes gewonnenen Ergebnisse aus gutachterlicher Sicht eindeutige Hinweise dafür erbringen, dass sich die prognostizierten Ziele der ökologischen Flutungen auch langfristig nicht einstellen werden, sind aufgrund der im Monitoring gewonnenen Erkenntnisse in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde für die Zielerreichung zusätzliche Verminderungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen durchzuführen.
Sollten für die Beurteilung der Erreichung der prognostizierten Ziele nach 15 Jahren noch keine eindeutigen Hinweise vorhanden sein, sind die ökologischen Flutungen nach den Vorgaben von Ziffer A.IV.2.4.2.1 und das Monitoring fortzuführen und ist dann auf der Basis dieser Ergebnisse die Zielerreichung erneut zu prüfen.

Sollten die jeweiligen Ergebnisse aus gutachterlicher Sicht eindeutige Hinweise erbringen dass sich die prognostizierten Ziele der ökologischen Flutungen eingestellt haben, so ist zur Beobachtung eine weitere Periode zu erfassen und zu dokumentieren. Sollte das letzte Ergebnis bestätigt werden, so sind keine weiteren naturschutzfachlichen Untersuchungen erforderlich. Andernfalls ist das Monitoring fortzuführen und auf dieser Basis die Zielerreichung erneut zu prüfen.

13.2.3 Retentionsflutung

Es ist insbesondere zu ermitteln, wie sich die Retentionsflutungen auf Vegetation, Flora und Fauna auswirken, insbesondere ob und inwieweit sich eine Änderung in der Baumartenzusammensetzung bzw. ein Bestockungswandel einstellt.

13.2.4

Zuständige Fachbehörden sind die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und die höhere Naturschutzbehörde.

13.3 Landwirtschaftliches Monitoring

Die Auswirkungen auf mögliche Veränderungen des Stoffhaushaltes in den Böden sind zu erfassen. Das Monitoring hat dabei insbesondere auch ein pflanzensoziologisches Gutachten sowie Bodenuntersuchungen durch repräsentative Proben auf Schwermetalle und v. a. organische Schadstoffe zu beinhalten.

Zuständige Fachbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Ebersberg.

13.4 Forstwirtschaftliches Monitoring

Das Monitoring hat die langfristigen Auswirkungen auf die Forstwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf den Waldbestand (Hauptbaumarten und Altersgruppen, Gesundheitszustand, Vorratsberechnung etc.) und die Bodenverhältnisse, zu erfassen.

Das Fachgutachten Boden und Forstwirtschaft kann zur Dokumentation des gegenwärtigen Waldzustandes verwendet werden.

Zuständige Fachbehörde ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck.

13.5 Jagdliches Monitoring

Das Monitoring hat die langfristigen Auswirkungen auf die jagdlichen Belange, insbesondere mögliche Veränderungen des Wildbestands im Wirkraum, zu erfassen.

Zuständige Fachbehörde ist die untere Jagdbehörde am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen.

14. Entschädigung

Im Folgenden wird dem Grunde nach für die zu erwartenden Nachteile eine Entschädigungspflicht zu Lasten des Vorhabensträgers festgesetzt.

Höhe und Umfang des Anspruchs werden auf Antrag eines der Beteiligten gesondert festgelegt, sofern zwischen dem Vorhabensträger und den Betroffenen keine Einigung über die Entschädigung zustande kommt.

14.1

Einen nachweislich auf das Vorhaben zurückzuführenden zusätzlichen Aufwand oder Mehrkosten bei der Unterhaltung der technischen Bauwerke der Donau-Wasserkraft AG (DWK) hat der Vorhabensträger zu tragen.

14.2

Für die Grundstückseigentümer der Grundstücke, die

- durch eine maßnahmebedingte Flutung erstmalig oder zusätzlich überflutet werden und/oder
- durch erhöhte Grundwasserstände erstmalig oder zusätzlich betroffen sind und/oder
- durch baubedingte oder andere Maßnahmen betroffen sind

und die hierdurch Schäden und Folgeschäden oder zusätzliche Nachteile erleiden, z. B. durch

- Verlust, Schädigung oder Qualitätsminderungen der Einsaat, des Aufwuchses, der Ernte oder durch Einbußen bei der Vermarktung (z. B. bei Teilnahme an Markenprogrammen), Ertragsausfälle durch Verlust, Schädigung oder Qualitätsminderungen der Hölzer,
- Bewirtschaftungsbeschränkungen und -erschwernisse, z. B. Einschränkung bei der Baumartenauswahl,
- erhöhter Bewirtschaftungsaufwand,
- Verlust von Prämienrechten,
- Schäden an Oberflächengestaltung und Bodenstruktur,
- flutungsbedingte Schäden und Vermögensnachteile, wie z. B. Verlust und Ersatzbeschaffung des derzeitigen Fischbestands, Entfernen von Sedimenten und Verschlammungen der Grünflächen um den Weiher, Entsorgungskosten,
- Vernässung von Grundstücken und/oder Gebäuden durch erhöhte Grundwasserstände,

wird für die zu erwartenden Nachteile eine Entschädigungspflicht zu Lasten des Vorhabensträgers festgesetzt.

Unter einer maßnahmebedingten Flutung sind dabei sowohl die Retentionsflutung bei einem hundertjährlichen Hochwasserabfluss als auch die ökologische Flutung zu verstehen.

14.3

Bezüglich der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und jagdlichen Schäden, die sich erst langfristig einstellen, können die Monitoringergebnisse zur Beweisführung verwendet werden. Die Ergebnisse des Monitorings sind nach den gesetzlichen Maßgaben zugänglich zu machen.

14.4

Die Entscheidung über derzeit nicht vorhersehbare Schäden oder nachteilige Auswirkungen des Vorhabens ist gemäß § 70 Abs. 1 HS. 1 i. V. m. § 14 Abs. 5 WHG einer späteren Entscheidung vorbehalten.

15. Sonstiges

Ergeben sich vor der Fertigstellung des Vorhabens relevante Abweichungen von der Planfeststellung, sind die Regierung von Oberbayern, der allgemeine amtliche Sachverständige am WWA Ingolstadt sowie die jeweils betroffenen Behörden rechtzeitig vor Ausführung der Planabweichungen zu informieren, damit das weitere Vorgehen abgestimmt werden kann.

16. Hinweise

16.1

Die Planfeststellung gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Nutzung fremder Grundstücke und Anlagen.

16.2

Die Planfeststellung gewährt nicht die Benutzung eines Gewässers. Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich wird, muss die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen beantragt werden.

16.3

Für die Benutzung der öffentlichen Feld- und Waldwege und Eigentümerwege mit Schwerlasttransportern im Rahmen des Baustellenverkehrs (Sondernutzung) sind

grundsätzlich Gestattungsverträge nach bürgerlichem Recht abzuschließen. Die Notwendigkeit der Nutzung als Baustellenzufahrt der o. g. Wege für den Baustellenverkehr wird mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung für verbindlich erklärt.

17. Vorbehalt weiterer Vorgaben

Nachträgliche Festsetzungen, Änderungen oder Ergänzungen bleiben vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass diese zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden oder sich die derzeit geltenden Vorschriften bzw. der Stand der Technik ändern.

V. Entscheidungen über Einwendungen und Anträge

1.

Der Vorhabensträger hat die zur Erledigung von Einwendungen und Forderungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.

2.

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Maßgaben in diesem Bescheid, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VI. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Für die Durchführung des Vorhabens ist die Enteignung zulässig.

VII. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Ziffern I bis IV wird angeordnet.

VIII. Kostenentscheidung

1.

Der Vorhabensträger trägt die Kosten des Verfahrens.

2.

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

I. Anlass

Das Pfingsthochwasser von 1999 und in Folge die vom August 2002, August 2005 und Juni 2013 mit ihren verheerenden Schäden machten deutlich, welche Gefahren und Risiken für Leib und Leben von extremen Niederschlags- und Abflussereignissen ausgehen.

Neben den reinen Hochwasserschutzmaßnahmen und Deicherhöhungen werden zwingend weitere Schutzmaßnahmen erforderlich. Der strategische Ansatz und die dazu notwendigen Umsetzungsmaßnahmen wurden nach dem Pfingsthochwasser 1999 im „Aktionsprogramm 2020 – Nachhaltiger Hochwasserschutz in Bayern“ in einer Gesamtschau aufgezeigt und im Mai 2001 vom Ministerrat beschlossen. Die Hochwasserschutzgesamtkonzeption besteht aus den drei Säulen „Natürlicher Rückhalt“, „Technischer Hochwasserschutz“ und „Weitergehende Hochwasservorsorge“.
Im Aktionsprogramm 2020 wurde eine Überprüfung potenzieller Standorte für große Hochwasserspeicher und Flutpolderstandorte unter dem Gesichtspunkt geänderter Rahmenbedingungen durchgeführt. Ziel war es, für alle bereits betrachteten und weiterhin in Frage kommenden Standorte sowie für neu hinzugekommene eine aussagekräftige und belastbare Bewertung zu erarbeiten, um Standorte für potenzielle Speicher mit übergebietlicher Wirkung bayernweit langfristig sichern zu können. Flußgebietsbezogen wurden mögliche Standorte zur Gewinnung von Rückhalteräumen hinsichtlich ihrer Eignung auf Grund der gegebenen Geländeverhältnisse, bestehenden Infrastruktur und kongruierender Nutzungen (Negativkartierung) überprüft. Unterstützt wurde hierbei die Wasserwirtschaftsverwaltung durch die Technische Universität München mit dem Forschungsvorhaben „Prognose der Hochwassersituation an der bayerischen Donau bei Berücksichtigung des Retentionspotentials und optimierter Steuerstrategien“. Die Untersuchungen kommen u. a. zu dem Ergebnis, dass von den 31 untersuchten Retentionsräumen zwischen Donauwörth und Kelheim sich die geplanten Flutpolder Riedensheim und Katzau als die effektivsten Retentionsräume bezüglich der Scheitelreduktion herauskristallisiert haben.

Der hier zur Planfeststellung beantragte Flutpolder Riedensheim ist als Bestandteil des „Aktionsprogramm 2020 – Nachhaltiger Hochwasserschutz in Bayern“ eingebettet in die bayernweite Rahmenplanung. In dieses Programm sind auch die Ober- und Unterlieger eingebunden. Die durchgeführte Machbarkeitsstudie sowie die im Planungsablauf erfolgten Berechnungen weisen die Eignung des Standortes nach.

II. Beschreibung der Lage

Gegenstand der genehmigten Planung ist das Vorhaben des Freistaates Bayern für den Bau und Betrieb des gesteuerten Flutpolders Riedensheim mit den zugehörigen Bauwerken, Nutzungen und Nebeneinrichtungen.

Der Polder Riedensheim liegt in einem Linksbogen der Donau zwischen Donau-km 2486,0 und 2482,0 linksseitig der Donau in der dort recht ebenen Fläche zwischen Antoniberg und Finkenstein und befindet sich damit mittig in der Achse zwischen Rennertshofen und Neuburg an der Donau im Regierungsbezirk Oberbayern. Bei Donau-km 2480,2 liegt die Staustufe Bittenbrunn. Der linke Entwässerungsgraben mündet bei Donau-km 2479,9 in die Donau.
Nach Westen hin wird der Polder vom Antoniberg eingegrenzt, nach Norden von den ansteigenden Hängen bei Riedensheim. Nach Osten bildet die markante Erhebung des Finkensteins die Begrenzung des Polders. Zur Donau hin trennt im westlichen Bereich (oberstrom von Donau-km 2484,1) ein bestehender Deich den geplanten Polderraum von der Donau. Nach Osten, wo die Donau bereits wieder in einem Rechtsbogen verläuft, sind die Stauhaltungsdämme der Staustufe Bittenbrunn die Trennungslinie zwischen Polder und Donau. In das Poldergebiet eingeschlossen sind die Auwälder und Altwasserbereiche der Donau, die ebene, landwirtschaftlich genutzte Flur zwischen der Donau und den bewaldeten Hangleiten sowie der südliche Randbereich der Ortschaft Riedensheim.
Das Poldergebiet liegt in einer nahezu vollständig von natürlichen Barrieren umgebenen Donauniederung. Betroffen von der Planung ist sowohl das FFH-Gebiet „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ (Nr. 7232-301) als auch das Europäische Vogelschutzgebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ (Nr. 7231-471).

Aufgrund der geographischen Gegebenheiten beträgt die Polderfläche ca. 220 ha und das Retentionsvolumen zur gezielten Abflussreduzierung in der Donau ca. 8 Mio. m³. Im Lastfall HQ 100 (Bemessungswelle) kann durch eine gezielte Kappung der Hochwasserwelle der Scheitelabfluss der Donau in der Spitze um ca. 164 m³/s reduziert werden. Dies entspricht einer Reduzierung des Scheitelabflusses um 7,5 %. Dadurch wird im Bereich des Einlassbauwerks eine Reduzierung der Wasserstände um max. 35 cm erreicht, die jedoch bei kritischen Wasserständen ausschlaggebend für das Nichtüberfluten unterstrom liegender hochwertiger Flächen mit hohem Schadenspotential sein können. Schutzziel ist der Schutz von Leib und Leben in den unterstrom liegenden

Städten und Gemeinden mit sehr großem materiellem Schadenspotential, aber auch die Verhinderung kaum abschätzbarer Folgeschäden für den Naturhaushalt.

III. Beschreibung der Planung

Für den Flutpolder bei Riedensheim sind nachfolgende **Baumaßnahmen** erforderlich:

- Errichtung eines Einlassbauwerkes und eines Auslassbauwerkes mit beweglichen Verschlussorganen
- Erhöhung des zwischen dem Polder und der Donau liegenden Trenndammes (Stauhaltungsdamm und Donaudeich)
- Rückbau der Kläranlage Riedensheim
- Anlage eines Trennbauwerkes am Finkenstein und Ersatz der Finkensteinverrohrung des linken Entwässerungsgrabens durch ein offenes Gerinne
- Bau einer Brücke über das neue Finkensteingerinne
- Ersatz des Durchlasses unter der Kraftwerkstraße durch eine Brücke (Abflussertüchtigung im linken Entwässerungsgraben)
- Ertüchtigung des Durchlasses am Altdeich (Fischaufstiegsanlage zur Vernetzung von Flutpolder und Donau)
- Erhöhung des Weges von Riedensheim zum Finkenstein
- Geländemodellierungen
- Rückbau des Altdeiches bei Donau-km 2482,0
- Anlage einer Furt über den Zufahrtsweg bei Donau-km 2482,6.

Seitens des Vorhabensträgers ist eine **Flutung des Polders ab einem HQ 100** in der Donau beantragt. Der Scheitelabfluss eines hundertjährlichen Hochwasserereignisses beträgt am Polder Riedensheim 2.200 m^3/s.
Gemäß dem Antrag soll die Steuerung des Polders über einen Messpegel, der rund 100 m unterstrom des Einlassbauwerkes (bzw. außerhalb des Absenkbereiches durch die Ausleitung) angeordnet wird, erfolgen. Diesem Pegel wird über eine auf einer detaillierten hydraulischen Berechnung basierenden Schlüsselkurve (Wasserstands-Abfluss-Beziehung) der in der Donau vorhandene Abfluss zugeordnet. Sobald an diesem Pegel die Überschreitung eines bestimmten Abflusses registriert wird, werden die Gleitschützen des Einlassbauwerkes geöffnet, so dass dieser Wasserspiegel (bzw. Abfluss) in der Donau gehalten wird. Darüber hinaus ist auch eine manuelle Steuerung der jeweiligen Bauteile möglich.

Um aufgrund der Trägheit des Systems eine Überreaktion zu verhindern, soll die Verzögerung durch den Steuerungsvorgang in der folgenden Form berücksichtigt werden:

- Ausgangsgrundlage: Sobald ein bestimmter Abfluss in der Donau erreicht oder überschritten wird, werden die Einlaufschützen so weit geöffnet, dass 20 m³/s in den Polder abgeschlagen werden. Rund 10 Minuten nach Abschluss des Regelvorganges werden in Abhängigkeit vom dann vorliegenden Abfluss in der Donau die Schützen um weitere 20 m³/s geöffnet. Dieser Vorgang wiederholt sich so lange, bis entweder die maximale Abgabe in den Polder erreicht ist, oder der Wasserspiegel in der Donau nicht weiter ansteigt. Bei einer maximalen Entnahme von 164 m³/s wird laut Antrag die volle Abgabe frühestens in 80 Minuten erreicht.
  Das Schließen der Einlassschützen erfolgt entsprechend in der umgekehrten Reihenfolge.
  Durch diesen Regelvorgang ist gewährleistet, dass einerseits ein bestimmter in der Donau als Ziel angesetzter Abfluss nicht überschritten wird, andererseits erfolgt die Steuerung über vor Ort nachprüfbare Vorgaben. Ferner soll durch diese Steuerung der für das jeweilige Ereignis angestrebte Zielabfluss einfach und nachvollziehbar eingestellt, geändert und überprüft werden.

- Individuelle Anpassung: Unabhängig davon ist nach Antrag beabsichtigt die Vorgabe des Zielabflusses stets individuell an die ankommende Hochwasserwelle anzupassen. Der Zielabfluss wird dabei so gewählt, dass das Poldervolumen nach Möglichkeit im gesamten Umfang zum Rückhalt der Spitze der Hochwasserwelle genutzt wird. Sofern die ankommende Hochwasserwelle kurz und hoch ist, wird der Zielabfluss höher gewählt als dies bei einer langgezogenen, aber etwas flacheren Hochwasserwelle der Fall ist.
  Der Zielabfluss wird individuell in Abhängigkeit von der prognostizierten Welle ermittelt und zur Steuerung des Polders vorgegeben.

Die Steuerung des Auslassbauwerkes erfolgt über den Wasserstand im Finkensteingerinne, dem ebenfalls über eine Schlüsselkurve ein bestimmter Abfluss zugeordnet ist. Der Auslassvorgang erfolgt so, dass einerseits der Zielabfluss in der Donau nicht überschritten wird, andererseits jedoch eine möglichst schnelle Entleerung stattfindet. Es werden maximal 80 m³/s abgegeben.

Im Bereich der Unterhauser Schütt ist ab einen Donauabfluss von 850 m³/s (Q > 850 m³/s), der etwas weniger als einem HQ 1 (1.000 m³/s) entspricht, die Durchführung

ökologischer Flutungen vorgesehen. Die Durchführung ökologischer Flutungen hängt in erster Linie von den Wasserspiegelverhältnissen auf Höhe des neu zu errichtenden Einlassbauwerkes des Polders in der Donau ab. Durch die ökologischen Flutungen wird ein standortangepasstes Überflutungsregime angestrebt.

IV. Vorgängige Planungsstufen

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat für die Errichtung und den Betrieb des Flutpolders Riedensheim ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, das mit der landesplanerischen Beurteilung vom 20.02.2006 abgeschlossen wurde. Im Raumordnungsverfahren wurden fünf verschiedene Varianten des Vorhabens auf ihre Vereinbarkeit mit den raumbezogenen Belangen geprüft. Maßstab der Beurteilung waren dabei die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nach dem ROG sowie dem BayLplG, die im Landesentwicklungsprogramm Bayern in der damals verbindlichen Fassung (LEP 2002) enthaltenen Ziele sowie die Ziele und Grundsätze des Regionalplans der Region Ingolstadt.
Unter Berücksichtigung bestimmter Maßgaben wurde das planfestgestellte Vorhaben als mit den Erfordernissen der Raumordnung im Einklang stehend beurteilt. Nach der landesplanerischen Beurteilung wirkt sich das Vorhaben positiv auf die Belange der Raumstruktur, des Siedlungswesens sowie der Wasserwirtschaft aus.

V. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

1. Planunterlagen vom 13.07.2010

Mit Schreiben vom 13.07.2010 beantragte der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb eines gesteuerten Flutpolders zur Hochwasserrückhaltung im Ortsteil Riedensheim des Marktes Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 20.09.2010 bis 19.10.2010 beim Markt Rennertshofen, der Stadt Neuburg a. d. Donau und der Gemeinde Oberhausen nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den Gemeinden, bei denen die Planunterlagen zur Einsichtnahme ausliegen, oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 02.11.2010 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben und verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Regierung von Oberbayern gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerischer Kanu-Verband e. V.
- Bayerischer Radfahrerverband e. V.
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bezirk Oberbayern – Fachberatung für Fischerei
- Bund Deutscher Radfahrer e. V.
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH PTI 22
- Deutscher Alpenverein e. V.
- Donau-Wasserkraft AG
- E.ON Bayern Vertrieb GmbH
- E.ON Wasserkraft GmbH
- Gemeinde Oberhausen
- Kreisheimatpfleger Dr. Manfred Veit
- Kreisheimatpfleger Ludwig Lang – Bereich Archäologie und Geologie
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Landesfischereiverband Bayern e. V.
- Landesjagdverband Bayern e. V.
- Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
- Markt Burgheim
- Markt Rennertshofen
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e. V.
- Stadt Ingolstadt
- Stadt Neuburg a. d. Donau
- Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (Deutscher Wanderverband) Landesverband Bayern
- Verein zum Schutz der Bergwelt

- Vermessungsamt Ingolstadt
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (als amtlicher Sachverständiger)
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Heimberggruppe
- betroffene Sachgebiete der Regierung von Oberbayern.

Es wurden innerhalb der Einwendungsfrist mehr als 50 Einwendungsschreiben eingereicht. Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.04.2011.

2. Tektur vom 01.04.2011 (1. Tektur)

Aufgrund der Einwendungen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange änderte das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt den Plan bereits vor dem Erörterungstermin teilweise ab und arbeitete die Planänderungen vom 01.04.2011 in die Planunterlagen ein. Gegenstand der 1. Tektur waren die Darstellung des Kiesabbaus als Option in allen Planunterlagen (wird im Bedarfsfall über ein gesondertes Genehmigungsverfahren beantragt) und die Änderung der Baustellenzufahrt „Polderdamm mit Pumpwerk“.

- **Kiesabbau:** Für die Erhöhung des Donaudeiches und des Stauhaltungsdammes sowie zur Anlage von Baustraßen war in den zur Genehmigung eingereichten Unterlagen vom 13.07.2010 an verschiedenen Stellen ein Kiesabbau innerhalb der Polderfläche angegeben. Da der Vorhabensträger jedoch davon ausgeht, durch den im Zuge der Bauarbeiten anfallenden Bodenaushub einen Baumasseüberschuss und damit ausreichend Material zur Verfügung zu haben, ist der Kiesabbau innerhalb der Polderfläche nur optional vorgesehen und stellt insbesondere keinen Bestandteil des aktuellen Genehmigungsverfahrens dar. Die Kiesentnahme wird im Bedarfsfall über ein gesondertes Genehmigungsverfahren beantragt. An verschiedenen Stellen innerhalb der Genehmigungsunterlagen war jedoch diese Option nicht eindeutig aufgezeigt bzw. war widersprüchlich. Mit der Tektur vom 01.04.2011 wurden daher die eingereichten Unterlagen entsprechend korrigiert.

- **Baustellenzufahrt:** In den zur Genehmigung eingereichten Unterlagen vom 13.07.2010 sind verschiedene Baustellenzufahrten beschrieben. Eine der geplanten Zufahrten führt durch die Ortschaft Riedensheim. Die Zufahrt erfolgt hierbei von der Staatsstraße St 2214 kommend über die Weberstraße in den Polderraum. Diese Zufahrtsmöglichkeit zur Baustelle entfällt vollständig. Als Alternative zur bislang geplanten Baustellenzufahrt über Riedensheim wurde eine Zufahrt von der Staats-

straße St 2214 über einen Feldweg (Fl.Nr. 172/0, 172/1, 172/2 der Gemarkung Riedensheim) westlich der Ortschaft Riedensheim geplant. Die alternative Zufahrt sowie der Wegfall der Zufahrt über Riedensheim wurden vom Vorhabensträger in den geänderten Planunterlagen dargestellt.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt legte die geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 04.05.2011 der Regierung von Oberbayern vor und beantragte, das Planfeststellungsverfahren mit den geänderten Unterlagen fortzusetzen.

Da es sich bei der 1. Tektur um Änderungen mit einem begrenzten Umgriff handelte und die privaten Betroffenen bekannt waren, wurden die Unterlagen nicht erneut öffentlich ausgelegt, sondern noch vor dem Erörterungstermin mit Schreiben vom 20.05.2010 den betroffenen Grundstückseigentümern zugesandt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderungen der 1. Tektur bis spätestens 10.06.2011 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern zu erheben und verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind. Bezüglich der alternativen Baustellenzufahrt wurden zudem Stellungnahmen des Marktes Rennertshofen, des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen (untere Naturschutzbehörde und Immissionsschutzrecht) und des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt – Straßenbau – eingeholt.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurden erneut binnen der Einwendungsfrist einige Einwendungsschreiben und Stellungnahmen eingereicht, zu denen sich der Vorhabensträger äußerte.

3. Erörterungstermin vom 13.07.2011

Die Einwendungen und Stellungnahmen zu den Planunterlagen vom 13.07.2010 und zur Tektur vom 01.04.2011 wurden am 13. Juli 2011 im Markt Rennertshofen erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte eine ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

4. Tektur vom 14.12.2011 (2. Tektur)

Insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Einwendungen aus dem Anhörungsverfahren zur 1. Tektur der Baustellenzufahrt und des Erörterungstermins änderte das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt den Plan erneut und legte die 2. Tektur der Baustellenzufahrt „Polderdamm mit Pumpwerk“ der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 14.12.2011 vor. Die neu festgelegte Trasse zweigt zunächst ebenfalls von der Staats-

straße St 2214 ab, führt dann aber über einen im Vergleich zur 1. Tektur deutlich weiter westlich liegenden Feldweg (Fl.Nrn. 154/0, 167/1, 150/0, 167/0 der Gemarkung Riedensheim) ebenfalls zum Feldweg Fl.Nrn.172/1 und 172/2 (beide Gemarkung Riedensheim) und von dort in den nördlichen Polderbereich. Durch Wegfall der in der 1. Tektur vorgesehenen Wegführung über die Fl.Nr. 172/0 der Gemarkung Riedensheim konnte die Anzahl der betroffenen Anlieger deutlich reduziert werden.

Da auch bei der 2. Tektur die privaten Betroffenen ermittelt werden konnten, wurden die Unterlagen nicht erneut öffentlich ausgelegt, sondern mit Schreiben vom 27.01.2012 den neu betroffenen Grundstückseigentümern sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich erstmalig oder stärker berührt wurde (Markt Rennertshofen, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen (Naturschutz, Immissionsschutz), staatliches Bauamt Ingolstadt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg), zugeschickt, um ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen zu geben. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die 2. Tektur bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 20.02.2012 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben und verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind.

Es wurden ein Einwendungsschreiben sowie mehrere behördliche Stellungnahmen eingereicht. Am 12.04.2012 ging die Stellungnahme des Vorhabensträgers zu den erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen bei der Regierung von Oberbayern ein.

5. Tektur vom 12.07.2013 (3. Tektur)

Für die 3. Tektur vom 12.07.2013, die den Wegfall des Polderdamms zum Gegenstand hat, wurden aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und, weil die Auswirkungen durch den Wegfall des Polderdamms bei Riedensheim lokal abgrenzbar waren, vom Vorhabensträger keine Änderungen in den Erläuterungsberichten der jeweils betroffenen Unterlagen vorgenommen. Lediglich die Planunterlagen 2.2, 3.2.3 und 10.3 wurden angepasst. Die Auswirkungen wurden vom Vorhabensträger textlich in einem gesonderten Erläuterungsbericht und einer Worst-Case-Betrachtung des Grundwassers dargestellt und als Anlage 1.1 und 1.2 in den Ordner 1 der Planunterlagen eingestellt. Da auch bei der 3. Tektur die privaten Betroffenen ermittelt werden konnten, wurden die Unterlagen nicht erneut öffentlich ausgelegt, sondern mit Schreiben vom 24.07.2013 den neu betroffenen Grundstückseigentümern, sowie den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbänden, deren Aufgabenbereich erstmalig oder stärker berührt wurde (Markt Rennertshofen, Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen (Naturschutz, Immissionsschutz), Wasserwirtschaftsamt Ingol-

stadt – amtlicher Sachverständiger, Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg und Fürstenfeldbruck, Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Bayerischer Bauernverband, Bezirk Oberbayern – Fachberatung für Fischerei –, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bund Naturschutz in Bayern e. V., Landesfischereiverband Bayern e. V., Landesjagdverband Bayern e. V., Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.), zugeschickt, um ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen zu geben. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderungen der 3. Tektur bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 14.08.2013 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben und verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind.

Es wurden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen eingereicht. Am 08.08. und 22.08.2013 gingen die Stellungnahmen des Vorhabensträgers zu den Einwendungen und Stellungnahmen bei der Regierung von Oberbayern ein.

6. Verträglichkeitsprüfungen

Neben dem Anhörungsverfahren führte die Regierung von Oberbayern auf Grundlage der mit dem Antrag vom 13.07.2010 vorgelegten Unterlagen und unter Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde eine Umwelt-, FFH- und SPA-Verträglichkeitsprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch. Untersucht wurde die allgemeine Umweltverträglichkeit sowie die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ (Nr. 7232-301) und die Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ (Nr. 7231-471). Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und Einwände, insbesondere von Behörden und anerkannten Naturschutzvereinen, wurden dabei berücksichtigt.
Das Untersuchungsgebiet für die Verträglichkeitsstudien umfasst neben der Polderfläche alle Flächen, die durch das Vorhaben direkt oder indirekt berührt werden, d. h. auch die Flächen zwischen Donau-km 2479,4 und 2486,2. Eckpunkte des festgelegten Untersuchungsgebiets sind die Usselmündung im Westen und der Hochwasserschutzdeich bei Bittenbrunn im Osten.

Die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen und sich daraus ergebende Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen sind Gegenstand dieser Entscheidung.

C. Entscheidungsgründe

Die Zulassung des Vorhabens beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

I. Rechtsgrundlage

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbaus der wasserrechtlichen Planfeststellung. Zum Gewässerausbau gehören alle Maßnahmen, die den Gewässerzustand in wasserwirtschaftlicher Zielrichtung verändern oder den Zustand eines Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt bedeutsamen Weise ändern. Einem Gewässerausbau stehen gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 WHG Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, gleich.

Die vorliegend beantrage Baumaßnahme ist als Errichtung eines Deichsystems zu qualifizieren, das den Hochwasserabfluss beeinflusst. Es stellt daher mit seinen zugehörigen Bauwerken und Einrichtungen einen planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau im Sinn des § 67 Abs. 2 S. 3 WHG dar.

Nach § 68 Abs. 2 S. 1 WHG konnte keine Plangenehmigung erteilt werden, denn nach §§ 3 Abs. 1 S. 1, 3 c S. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 13.6.2 Spalte 2 und Anlage 2 UVPG bestand nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Daraus ergab sich die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 3a ff. und § 4 UVPG i. V. m. Art. 78a ff. BayVwVfG.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren hat gemäß § 70 Abs. 1 HS. 2 WHG, Art. 69 S. 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG Konzentrationswirkung, d. h. der Planfeststellungsbeschluss umfasst auch alle nach anderen Rechtsgebieten erforderlichen behördlichen Entscheidungen und Genehmigungen.

II. Zuständigkeit

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 43 Abs. 2 BayWG i. V. m. § 68 Abs. 1 WHG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung, da der Flutpolder Riedensheim ein Rückhaltevolumen von rund 8 Mio. m³ hat.

III. Verfahren

1. Raumordnerische Behandlung

Dem Planfeststellungsverfahren ging ein Raumordnungsverfahren nach Art. 21, 22 BayLplG voraus. Die höhere Landesplanungsbehörde kommt bei Berücksichtigung gewisser Maßgaben zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Die zusammenfassende Darstellung der landesplanerischen Beurteilung erfolgt unter C.V.3.1.1.

2. Anhörungsverfahren

Das wasserrechtliche Verfahren ist nach den § 70 Abs. 1 HS. 2 WHG, Art. 69 S. 1 BayWG, Art. 72 ff. BayVwVfG durchgeführt worden.

Für die Anhörung der 2. Tektur mussten die Naturschutzvereine Bund Naturschutz in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. nicht gesondert angeschrieben werden, da diese schon bei der 1. Tektur keine Stellungnahme abgegeben hatten und der naturschutzfachlich kritische Bereich bei der 2. Tektur unverändert geblieben war. Auf einen zweiten Erörterungstermin nach der 2. Tektur konnte verzichtet werden, da bei einem Ergänzungsverfahren nach Art. 73 Abs. 8 S. 1 BayVwVfG ein weiterer Erörterungstermin nach Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG nicht erforderlich ist. Die Änderung der Baustellenzufahrt war vor Beantragung mit den Betroffenen abgestimmt worden. Die vorgebrachten Einwendungen waren für die Regierung von Oberbayern verständlich und nachvollziehbar, so dass ein klares Bild über die konkret drohenden zusätzlichen Beeinträchtigungen gewonnen werden konnte.
Aus den gleichen Gründen war ein Erörterungstermin nach der 3. Tektur nicht erforderlich.

3. Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Nachdem die für das Vorhaben durchgeführte allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach §§ 3 Abs. 1 S. 1, 3 c S. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 13.6.2 Spalte 2 und Anlage 2 UVPG ergeben hat, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, bestand für die Errichtung des Flutpolders die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 3a ff. und § 4 UVPG i. V. m. Art. 78 a ff. BayVwVfG. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß Art. 78 c S. 1 BayVwVfG ein unselbständiger Teil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die vom Vorhabensträger vorgelegten Antragsunterlagen beinhalten alle gemäß § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen. Diese wurden den beteiligten Behörden im Rahmen des jeweiligen Anhörungsverfahrens zugeleitet, § 7 UVPG. Ferner wurde der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 9 Abs. 1 UVPG Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt unter C.IV.

IV. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das gesamte Vorhaben durchzuführen und hat somit die Bereiche abzudecken, die von der beantragten Genehmigung erfasst werden.

Die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen dient der Feststellung des für die Erfüllung gesetzlicher Umweltanforderungen maßgeblichen Sachverhalts. Gegenstand der Ermittlung und Beschreibung sind alle entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen, die insbesondere durch die Errichtung, die Anlagen oder den bestimmungsgemäßen Betrieb der beantragen Anlagen verursacht werden können. Die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG enthält die für die Bewertung nach § 12 UVPG erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie – soweit durch Fachrecht geboten – Aussagen über Art, Umfang und Häufigkeit oder Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen.

Der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen die von dem Antragssteller vorgelegten Gutachten und Untersuchungen zu Grunde. Aufgrund des damaligen Ermittlungsaufwandes und der dabei erreichten Ermittlungstiefe besitzen die Grundlagen immer noch eine fachliche Aktualität und Aussagekräftigkeit. Zwischenzeitlich ins Genehmigungsverfahren eingebrachte Änderungen des Antrags, die zu Abweichungen gegenüber dem ursprünglichen Genehmigungsantrag führten, sind nicht in vollem Umfang in die Untersuchungen eingebracht worden. Sie wurden aber von der Regierung von Oberbayern im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Im Rahmen der folgenden Darstellung werden Aussagen getroffen über die Lage, den Ist-Zustand der Umwelt und über mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt. Sie erfolgt nach § 11 S. 4 UVPG im Rahmen dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag. Die Bewertung nach § 12 UVPG erfolgt ebenso in dieser Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG

Die nach § 11 UVPG zu erarbeitende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 2 S. 2 UVPG genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen etwaige erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich etwa erforderlicher Ersatzmaßnahmen, beruht auf den entsprechenden Unterlagen des Genehmigungsantrags, den im Genehmigungsverfahren abgegebenen behördlichen Stellungnahmen nach §§ 7 und 8 UVPG und den Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen und eigener Kenntnisse flossen mit ein.

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben ist unter B.1 und im Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Ordner 1, Anlage 1 a, näher beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen.

1.2 Beschreibung der gegenwärtigen Umweltsituation

Im Folgenden werden überblicksartig die wesentlichen Aspekte unter Vernachlässigung von detaillierten Angaben zusammengestellt. Auf die Umweltverträglichkeitsstudie, Ordner 7, Anlage 14.1 b, wird ergänzend Bezug genommen.

1.2.1 Einwirkungsbereich

Das geplante Poldergebiet in der Riedensheimer Au liegt im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen im Bereich des Donaudurchbruchs zwischen Stepperg und Neuburg a. d. Donau (Stepperg-Neuburger-Talenge) südlich der Ortschaft Riedensheim. Es umfasst die linksseitigen Überschwemmungsgebiete zwischen Donau-km 2486,0 und 2482,0, die infolge der Errichtung der Staustufe Bittenbrunn heute durch Stauhaltungsdämme von der Donau abgeschnitten sind. Der Flutpolder wird im Norden durch die Hangleite von Hartleinberg, Molsterholz und Finkenstein, im Süden durch den Donaudeich bzw. den Stauhaltungsdamm der Staustufe Bittenbrunn, im Osten durch den Finkenstein und im Westen durch den Antoniberg begrenzt und hat eine Fläche von ca. 220 ha. In das Poldergebiet eingeschlossen sind die Auwälder und Altwasserbereiche der Donau, die ebene, landwirtschaftlich genutzte Flur zwischen der Donau und den bewaldeten Hangleiten sowie der südliche Randbereich der Ortschaft Riedensheim. Aufgrund der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens wurde der Umgriff des Untersuchungsgebiets erweitert und schließt neben der eigentlichen Polderfläche zusätzliche Flächen zwischen Donau-km 2479,4 und 2486,2 ein. Dadurch sind alle Flächen eingeschlossen, die durch das Vorhaben direkt oder indirekt berührt werden.

Eckpunkte des festgelegten Untersuchungsgebietes sind die Usselmündung im Westen und der Hochwasserschutzdeich bei Bittenbrunn im Osten. Die Geländehöhen des Untersuchungsgebietes liegen zwischen 382 m ü. NN im Bereich der Senken im Auwald der Unterhauser Schütt und max. 460 m ü. NN an der Hangleite des Molsterholzes im Bereich des Finkensteins. Die Unterhauser Schütt und das „Rote Wasser“ (eine Altwasserschleife der Donau am Fuß des Harteinbergs) liegen dabei bis zu 3 m tiefer als die anschließenden landwirtschaftlichen Fluren.

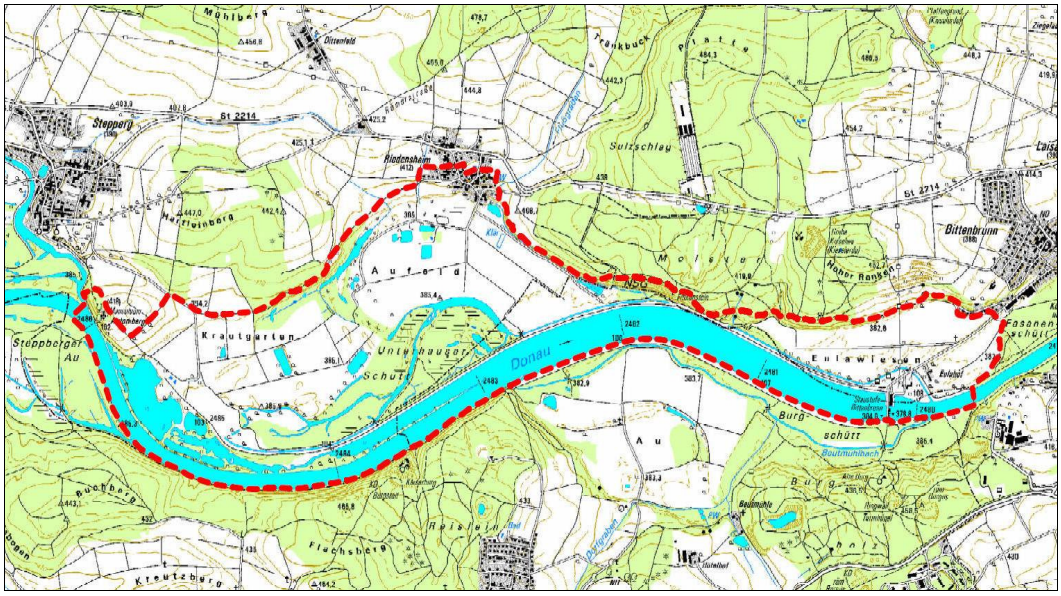

Abb. 1: in rot Umgriff des Untersuchungsgebiets

1.2.2 Schutzgut Mensch

1.2.2.1 Menschliche Gesundheit

Im Hinblick auf die menschliche Gesundheit weist das Untersuchungsgebiet kaum Vorbelastungen auf. Belästigungen durch Lärm sind gering und die Luftqualität sowie die Frischluftproduktion sind durch die großflächigen Waldbestände sehr gut. Belästigungen durch Stechmücken sind vorhanden.

1.2.2.2 Siedlung

Das Untersuchungsgebiet ist wenig besiedelt. Die von der Planung betroffenen Siedlungsgebiete beschränken sich auf die Ortschaft Riedensheim, den Eulahof und die Betriebsgebäude des Kraftwerks Bittenbrunn. Die einzige potentielle Lärmquelle in Riedensheim ist die Staatsstraße St 2214, die jedoch nicht überdurchschnittlich frequentiert wird und daher nur eine geringe Belastung darstellt. Am Eulahof besteht durch das ca. 300 m südwestlich gelegene Kraftwerk an der Staustufe Bittenbrunn eine nur sehr geringe Lärmbelastung. Die natürlichen Gegebenheiten bieten ein attraktives und ungestörtes Wohnumfeld.

1.2.2.3 Erholung

Für die Erholungsnutzung weist das Untersuchungsgebiet eine hohe natürliche Eignung durch die arten- und strukturreichen, naturnahen Gehölz- und Waldbestände entlang der Donau sowie die Felsformationen des Donaudurchbruchs auf. Das Gebiet wird überwiegend für die Naherholung genutzt, ist allerdings touristisch nur gering frequentiert, denn Örtlichkeiten mit besonderer freizeit- und tourismusorientierter Infrastruktur bestehen nicht. Die visuelle Wirkung des Erholungsraumes wird durch den Donaudamm eingeschränkt, der den direkten Ausblick auf die Donau verwehrt.

1.2.2.4 Umweltabhängige Nutzungen

- **Land- und Forstwirtschaft:** Die Landschaft ist durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen gekennzeichnet.

Etwa 37 % (172 ha) des Untersuchungsgebietes werden landwirtschaftlich genutzt. Die lehmig-sandigen bis lehmigen Böden haben überwiegend eine mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit. Diese fruchtbaren Böden nehmen in der Riedensheimer Au mehr als die Hälfte der Nutzflächen ein und werden zu rund 77 % (133 ha) als Ackerland bewirtschaftet.

Der Waldanteil des Untersuchungsgebietes liegt bei rund 17 % (77 ha), der zum großen Teil forstwirtschaftlich genutzt wird. Im Polderbereich wurden die natürlichen Auwälder mit Sukzessionsstufen der Weich- und Hartholzaue auf großer Fläche mit Ersatzgesellschaften aufgeforstet, was nach führender Baumart und vorherrschendem Alter 18 verschiedene Waldbestandstypen ausmacht. Im Bereich der ehemals häufig überfluteten Silberweiden- und Weißerlenau (Weichholzaue) wurden großflächig Kulturpappeln (Schwarzpappelhybride) angepflanzt. Kleinflächig sind auch Balsampappeln und Fichten eingestreut. Im westlichen Teil der Unterhauser Schütt wurden im Bereich der ehemaligen Hartholzaue (Eschenau und Perlgras-Eschenau) Balsampappeln eingebracht. Kleinflächig wurde auch die Fichte unter den Kulturpappelbeständen vorgefunden. Im Untersuchungsgebiet kommt auch die Schwarzerle vor, die sehr vital ist. Die Hangleiten sind von Landwaldgesellschaften des Jura, insbesondere von Buchen-, gefolgt von Eichen- und, bei Hangwasserzug, auch Edellaubholzwaldgesellschaften geprägt. Alle Waldbestände sind überwiegend gesund. Lediglich entlang der wasserführenden Gräben kommt es hauptsächlich bei den Kulturpappeln verstärkt zu Schädigungen durch den Biber. In Weißerlenbeständen führen starke Schäden durch Phytophtora (Pilzschädling) zum flächigen Ausfall. Die Bestände sind entweder am Absterben oder zu 80 % geschädigt.

- **Jagd und Fischerei:** Das Gebiet wird zudem für die Jagd und Fischerei genutzt.

- **Gewässerbenutzungen:** Im Bereich der Gewässerbenutzungen besteht die Staustufe Bittenbrunn bei Donau-km 2478,2 und die Mündung des Entwässerungsgrabens bei Donau-km 2479,9.

1.2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

1.2.3.1 Tiere

Das untersuchte Gebiet weist eine hohe bis sehr hohe Artenvielfalt an vorkommenden Säugetieren, Vögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen und Insekten auf und ist demzufolge aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr wertvoll zu betrachten. Im Untersuchungsgebiet kommen zahlreiche Tierarten, die in der Roten Liste (Bayern und/oder Deutschland) erfasst sind, vor bzw. von deren Vorkommen ist auszugehen.

- **Säugetiere:** So sind von neun ermittelten Säugern mittlerer Größe als gefährdete Arten der Baummarder, der Biber und der Feldhase erfasst. Hervorzuheben ist der für den Auelebensraum charakteristische Biber. Er besitzt im geplanten Polderbereich aktuell mindestens 4 bis 5 Reviere. Daneben wird von zehn Kleinsäugerarten ausgegangen, von denen die Wasserspitzmaus und die Feldspitzmaus als gefährdet gelten. Von den erhobenen zehn Fledermausarten sind alle bis auf zwei bedroht. Dabei sind die Bart-, Fransen-, Mücken-, Rauhaut-, Zweifarb- und die Breitflügelfledermaus sowie das Mausohr und der Abendsegler gelistet. Im Hinblick auf ihre Lebensraumqualität und in Verbindung mit der Flächengröße zählen die Unterhauser Schütt und die Donau mit Vorland zu den prägenden Biotopen für Fledermäuse. Den Biotopkomplexen im Poldergebiet mit Auwald, diversen Gewässern und Kleingehölzen sowie angrenzenden offenen Flächen (insbesondere Grünland) kommt eine mindestens lokale naturschutzfachliche Wertigkeit für Fledermäuse zu.
- **Vögel:** Gleiches gilt für die zahlreich vorkommenden Vogelarten. Von den 74 ermittelten Brutvögeln gelten 24 als gefährdet, bei den 17 Rastvögeln und Durchzüglern sind es sieben. Zudem bestehen in Rennertshofen und Stepperg, d. h. außerhalb des Untersuchungsgebietes, Brutvorkommen des nach der Roten Liste Bayerns vom Aussterben bedrohten, nach der Roten Liste Deutschland als gefährdet eingestuften Storches. Dieser nutzt das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat.
- **Reptilien:** Bei den Reptilien sind von den vier ermittelten Arten (Zauneidechse, Blindschleiche, Schling- und Ringelnatter) alle gefährdet.
- **Amphibien:** Von den zehn nachgewiesenen Amphibienarten stehen drei auf der Roten Liste Deutschland, während in Bayern drei weitere Rote-Liste-Arten (Kammmolch, Gelbbauunke und Laubfrosch) hinzukommen.
- **Fische:** Es werden 37 vorkommende Fischarten sicher angenommen, wovon 24 Arten gefährdet sind. Die Donau zeichnet sich im Untersuchungsbereich, auch im Ver-

gleich mit anderen Donauabschnitten, durch ein großes Artenspektrum mit hohem Anteil heimischer Fischarten aus. Insgesamt betrachtet ist die Fischfauna als regional bedeutsam einzustufen.

- **Insekten:** Bei den Insekten wurde eine Vielzahl von Arten (insgesamt 25 Tagfalter-, 185 Nachfalter-, 35 Käfer-, 19 Heuschrecken-, und 24 Libellenarten) nachgewiesen. Davon sind sechs Tagfalter-, 15 Nachtfalter-, sechs Heuschrecken-, sieben Libellenarten und ein Käfer (Bunthorn-Zweigrüssler) gefährdet.

1.2.3.2 Pflanzen

Vegetationseinheiten im Untersuchungsgebiet sind Wasser- und Wasserpflanzengesellschaften, Röhrichte und Seggenriede, Staudenfluren, Grünland, naturnahe Au- und Bruchwälder sowie Forste und Wälder außerhalb der Aue. Insgesamt betrachtet kann vegetationskundlich von einem sehr wertvollen Gebiet gesprochen werden, denn die Zusammensetzung aus verschiedenen Auwaldtypen und Altwasserkomplexen trägt zu einer hohen Struktur- und Artendiversität bei. Von den 54 erfassten Vegetationseinheiten werden 29 als FFH-Lebensraumtyp eingestuft und 37 sind als § 30-Flächen nach BNatSchG bzw. als Art. 23-Flächen nach BayNatSchG geschützt. Auf der Roten Liste Bayerns stehen 18 der erfassten Pflanzengesellschaften, bezogen auf die Rote Liste Deutschlands sind es sogar 22.

Bei der Bestandsaufnahme für die Flora konnten insgesamt 380 Arten ausgemacht werden. Davon sind 44 Arten für den Landkreis bedeutsam (Arten- und Biotopschutzprogramm), 30 Arten stehen auf der Roten Liste Bayerns und fünf Arten sind deutschlandweit mit einem Gefährdungsstatus erfasst. Bei den pflanzensoziologischen Vegetationsaufnahmen wurden insgesamt 138 Arten erfasst. Davon haben 21 Arten eine zumindest landkreisweite naturschutzfachliche Bedeutung. 13 Arten stehen auf der Roten Liste Bayerns. Von den 21 Arten finden sich 12 in den Wäldern, sechs in den Gewässern und drei in den Röhrichtbeständen.

1.2.3.3 Biologische Vielfalt

Im Untersuchungsgebiet bieten die naturnahen Auenbereiche, insbesondere die Unterhauser Schütt, sowie die Bestände an den Hangleiten Lebensraum für Biozönosen mit hoher biologischer Vielfalt und für viele Arten, die in den Roten Listen als bedroht eingestuft bzw. über die FFH-Richtlinie erfasst sind. Die Fischfauna der Donau umfasst vier Arten, die ausschließlich in der Donau und deren Zuflüssen vorkommen (Donau-Stromgründling, Donau-Kaulbarsch, Streber und Huchen). Im Untersuchungsgebiet bestehen zum einen infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von großen Teilen der ehemaligen Aue und zum anderen durch den Gewässerausbau und die

Ausdeichung der Aue Vorbelastungen im Hinblick auf die biologische Vielfalt, die zu einer Verschiebung innerhalb des Artenspektrums geführt haben. Es besteht eine hohe Raumempfindlichkeit gegenüber Veränderungen im Hinblick auf die biologische Vielfalt.

1.2.4 Schutzgut Boden

Gesteinsuntergrund im Untersuchungsgebiet sind Kalksteine des Malm. In einigen Bereichen des Gebiets stehen die Juragesteine direkt an, meist werden sie von kreidezeitlichen, tertiären oder quartären Gesteinsschichten überlagert.
Die Böden im Bereich der Waldbestände variieren von flachgründigen Rendzinen bis zu mittel- und tiefgründigen (Para-)Braunerden. Die tonig bis feinsandig schluffigen Böden der jungen Auenstufe werden im Untersuchungsgebiet – wegen der Anteile an vorverwittertem Material aus der näheren Umgebung, dem Tertiär und weiter entfernten Liefergebieten – als (braungraue bis) graubraune Auenpararendzinen bezeichnet. In den vom Grundwasser beeinflussten Lagen kommen alle Übergänge zum Auengley vor: Auenpararendzina- Auengleye, humusreiche Auenpararendzina-Auengleye, Auengleye, humusreiche Auengleye und Auennassgley. Bei gänzlich fehlender Auendynamik sind bereits auch Nassgleye entstanden. Insgesamt überwiegen im Bereich der Waldbestände in der Aue die grundfeuchten Böden, gefolgt von den nassen und feuchten Böden (s. Abb. 19 Bodenwasserhaushalt und Bodenart der Auwälder in den oberen 30 cm, UVS, Ordner 7, Anlage 14.1 b). Trockene Kiesstandorte kommen nicht vor. Der Anteil an Grundwasserböden überwiegt. Der Bodenwasserhaushalt ist hier stark an die Grundwasserstände gekoppelt. Das natürliche Retentionsvermögen der Böden im Talraum ist weitgehend als sehr hoch anzusehen. Der Großteil der Böden in der Riedensheimer Au ist durch anthropogenen Einfluss stark vorbelastet. Bodenstruktur und Grundwasserschutzfunktion der intensiv landwirtschaftlich genutzten Aue sind durch die Bewirtschaftung, insbesondere durch Entwässerung, Verdichtung und Bodenbearbeitung sowie durch Stoffeinträge (Dünger, Pflanzenschutzmittel) deutlich verändert. Eine ungestörte Bodenentwicklung besteht nicht mehr. Die Funktion als Abbau-, Aufbau- und Austauschmedium ist gestört. Als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Retentionsraum sind die landwirtschaftlichen Fluren aufgrund geringer Versiegelung und der Wasserleitfähigkeit der Aueböden jedoch von Bedeutung.
In der Unterhauser Schütt und am Roten Wasser werden die natürlichen Bodenverhältnisse der Grundwasserböden insbesondere durch die mit dem Staustufenbau und der steten Entwässerung einhergehenden niedrigeren Grundwasserstände in der Aue beeinflusst. Eine ungestörte Bodenentwicklung hat hier nur in sehr geringem Umfang stattgefunden.

Die steinigen, teilweise flachgründigen Rendzinen und Braunerden an den Hangleiten sind indes weitgehend naturnah. Sie besitzen aufgrund des kalkhaltigen Ausgangsgesteins ein hohes Puffervermögen für säurehaltige Einträge. Mobile, wasserlösliche Schadstoffe gelangen aufgrund der geringen Bodenmächtigkeit und der Zerklüftung des Gesteins dagegen beschleunigt in den Karstgrundwasserleiter.
Im Bereich der Siedlungen und einzelner Flurwege bestehen Flächenversiegelungen, auf denen die Funktionen natürlicher Böden nicht mehr gegeben sind.
Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind nicht vorhanden.

1.2.5 Schutzgut Wasser

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

1.2.5.1 Grundwasser

Die Altwässer und der linke Entwässerungsgraben stehen mit dem Grundwasserkörper in Kontakt. Dagegen ist die Donau infolge der Stauregulierung der Donau vom Grundwasserstrom in der Polderfläche isoliert. In der Aue liegen reduzierte Grundwasserschwankungen, deren mittlere Schwankungsamplitude 1 bis max. 5 dm beträgt. Die flussferneren Gebiete am Talrand zwischen Stepperg und Riedensheim werden vom Grundwasserstrom bestimmt, der zur Donau hin zieht. Rund um den Talrand haben sich wegen der dauerhaften Wasserspende und den hohen Wasserständen Weiher und Tümpel gebildet oder sie sind aus Entnahmestellen bei Kiesgewinnung entstanden. Durch Kiesabbau wurde im Polderbereich und entlang des Donauufers flächenhaft das Grundwasser aufgeschlossen. Infolge der Beseitigung der schützenden Deckschichten unterliegt das Grundwasser im Bereich der Kiesweiher einer erhöhten Gefahr der Verunreinigung, insbesondere durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft, durch Fischzucht und Badebetrieb. Auch außerhalb dieser Grundwasseraufschlüsse sind bei landwirtschaftlich intensiver Nutzung durch z. T. geringen Flurabstand Stoffeinträge in das Grundwasser möglich.

1.2.5.2 Oberflächengewässer

Bei den Oberflächengewässern sind an Fließgewässern die Donau, die Ussel, der Riedensheimer Bach und der linke Entwässerungsgraben der Staustufe Bittenbrunn vorhanden.

Bei der Donau kommt es im Frühjahr und im Sommer aufgrund der Schneeschmelze oder sommerlichen Starkniederschlägen zu verstärktem Abfluss und vermehrt zu Hochwasserereignissen in der Donau. Im östlichen Teil der Unterhauser Schütt lagen

die Überflutungshöhen bei durchschnittlich 0,5 bis 1 m. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet landseitig des Trenndammes umfasst die Unterhauser Schütt, die Eulawiesen und Teile der Flur Viehweide. Die Donau besitzt im Untersuchungsgebiet eine sehr stark bis vollständig veränderte Gewässerstruktur. Der Flusswasserkörper Donau von Lech-Einmündung bis Paar-Einmündung wird nach der Wasserrahmenrichtlinie als erheblich verändert eingestuft. Dies resultiert aus den Ausbau- und Aufstaumaßnahmen in den letzten Jahrzehnten. Durch die zwischen 1967 und 1971 in Betrieb genommenen Kraftwerke, von denen die Staustufe Bittenbrunn im Untersuchungsgebiet bei Donau-km 2480,2 liegt, wurden der ehemals zusammenhängende Fließgewässerlebensraum geteilt und die Vernetzung entlang des Flusses wurde unterbrochen. Im Bereich oberhalb der Staustufe Bittenbrunn hat sich die Strömung vermindert, der Geschiebenachschub aus flussaufwärts gelegenen Bereichen ist unterbunden und die natürliche Fluss- und Auedynamik ist weitgehend verloren gegangen. Aufgrund der fehlenden Quervernetzung sind auch die Altarme in der Talaue von der Donau abgeschnitten. Die Donau hat ihre Funktion als Vorfluter verloren.

Die Ussel liegt im Mündungsbereich bei Donau-km 2486,1 am äußersten westlichen Rand und ist bei Hochwasserereignissen durch Rückstau aus der Donau betroffen.

Der von Norden kommende, in südöstlicher Richtung verlaufende Riedensheimer Bach ist von mittlerem naturschutzfachlichem Wert. Vorbelastungen bestehen in der teilweisen Verrohrung und dem Eintrag des gereinigten Wassers aus der Kläranlage.

Der linke Entwässerungsgraben ist im Untersuchungsgebiet der einzige Zufluss der Donau und übernimmt die Aufgabe des Vorfluters. Er beginnt bei Donau-km 2482,8, verläuft ab Donau-km 2483,7 über die Altwasserarme der Unterhauser Schütt und wird bei Donau-km 2482,6 bis zu seiner Mündung in die Donau bei Donau-km 2479,92 wieder in einem künstlichen Gewässerbett zurückgeführt. Vorbelastungen bestehen in der einheitlichen Profilierung des Gewässerbettes außerhalb der Unterhauser Schütt, in der eingeschränkten Lebensraumfunktion im Bereich der Finkensteinverrohrung sowie im eutrophen Zustand und dem geringen Sauerstoffgehalt des Wassers. Durch die Beaufschlagung mit Klärwasser über den Riedensheimer Bach sowie die in Teilabschnitten angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung sind, insbesondere bei fehlenden Pufferstreifen, Stoffeinträge ins Gewässer nicht auszuschließen. Trotz seiner Vorbelastung ist seine naturschutzfachliche Bedeutung als hoch einzustufen.

Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsgebiet neben den Altwässern in der Unterhauser Schütt 11 Kiesweiher, die künstliche Grundwasseraufschlüsse darstellen. Die Kiesweiher werden zur Fischzucht und teilweise auch als Badegewässer genutzt. Außerdem befinden sich im Polderraum einzelne temporäre Wasser- und Feuchtflächen, die von Grundwasser gespeist werden. Der ausgedehnten Röhricht-/Gewässerfläche bei Riedensheim („Rotes Wasser“) laufen zudem von Norden her zwei kleine Gerinne zu, die aber nicht ständig Wasser führen. Bei Donau-km 2485,4 wurden mehrere Kleingewässer angelegt. Von naturschutzfachlicher Bedeutung für Amphibien sind auch das Kleingewässer südlich von Weiher 1 (Fl.Nr. 1175/33 der Gemarkung Oberhausen) und der Oxidationsteich der Kläranlage. Die Alt- und Kleingewässer der Aue sind in ihrer Ausprägung vielfältig und prägen dadurch den Wert des Untersuchungsraumes entscheidend, da sie für die Lebensräume von Pflanzen und Tieren von naturschutzfachlichem Wert sind. Vorbelastungen bestehen in der fehlenden Vernetzung mit der Donau, durch die teilweise intensive Nutzung und die Gefahr von Stoffeinträgen durch die landwirtschaftliche Nutzung, die Fischzucht, das Entenfüttern oder den Badebetrieb.
Um herauszufinden über welchen trophischen und saprobiellen Zustand die Gewässer derzeit verfügen, wurden Proben an fünf Stellen genommen. Diese Untersuchungen bescheinigen dem Großen Baggersee im westlichen Flachwasserbereich der Donau einen eutrophen Zustand. Der Totarm südlich von Riedensheim („Rotes Wasser“) ist als polytroph einzustufen und saprobiell mäßig bis stark belastet. Beim Altwasser am Spitz (ehemaliger Donaualtarm) handelt es sich um ein mesotrophes Gewässer mit geringer bis mäßiger organischer Belastung. Die Gewässer bei der Brück am Graben in der Unterhauser Schütt und beim Entwässerungsgraben am Finkenstein sind eutroph, aber saprobiell nur gering bis mäßig belastet. Es ist ein starker Grundwasserzustrom zu beobachten. Insgesamt ergibt sich bei der saprobiellen Belastung der untersuchten Gewässer eine Gewässergüteklasse von II (mäßig belastet).

1.2.6 Schutzgut Klima und Luft

In den überwiegend mit Laubmischbeständen bestockten Hangleiten zwischen dem Antoniberg und der Staustufe Bittenbrunn sowie dem großflächigen Auwaldbestand der Unterhauser Schütt herrscht ein ausgeglichenes, durch Beschattung und den Rückhalt von Bodenfeuchte geprägtes, subkontinentales Geländeklima. Örtlich besteht verstärkt Spät- und Frühfrostgefahr. Im Herbst und Winter tritt häufig Nebel auf. Die häufigste Windrichtung ist West, d. h. die Winde folgen dem Talverlauf der Donau. Gelegentlich können auch Fröste und Hagel während des Sommers auftreten. Die Gefahr der Bildung von Kaltluftseen und Frost besteht dort, wo der bestehende Donau-

deich/Stauhaltungsdamm ein Abfließen der Kaltluft in das Donautal verhindert. Nebelbänke, die sich im Einfluss der Donau und der Fließ- und Stillgewässer vor allem im Winterhalbjahr bilden, erschweren den bodennahen Abfluss der Kaltluft zusätzlich. In der landwirtschaftlichen Flur sowie im Bereich der Dämme und Deiche liegen in der bodennahen Luftschicht trockene kleinklimatische Verhältnisse mit deutlicheren Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankungen, stärkerer Erwärmung und erhöhter Verdunstung der Bodenfeuchte vor. Durch die Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankungen sowie der Barrierewirkung des Donaudeiches/Stauhaltungsdammes besteht in der landwirtschaftlichen Flur erhöhte Frostgefahr.
Die überwiegend dichten Gehölzbestände sorgen im Untersuchungsgebiet für eine reiche Frischluftproduktion und haben überdurchschnittliche Bedeutung für das regionale Klima. Durch den Lufttransport entlang der Auwälder an der Donau tragen sie auch zur Frischluftversorgung der Stadt Neuburg a. d. Donau bei.

1.2.7 Schutzgut Landschaft

1.2.7.1 Landschaftsbild

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt von einem kontrastreichen Gefüge landschaftsästhetisch wertvoller und monotoner Landschaftselemente. Der Polderraum teilt sich auf in eine durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte nördliche und eine von den Auwaldbeständen der Unterhauser Schütt geprägte südliche Hälfte. Die naturnahen Wälder an den Jurasteilhängen markieren den Nordrand des Untersuchungsgebiets und sind charakteristisch für den Landschaftsraum des Donaudurchbruchs. Diese Hang- sowie die Auwälder und die Vielfalt an vorhandenen Gehölz-, Gewässer- und Offenlandstrukturen sind wertbildend für das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes. Dagegen ist der landwirtschaftlich genutzte Großteil des Talraums aufgrund der intensiven Bewirtschaftung in seiner landschaftsästhetischen Wirkungen stark eingeschränkt. Der Donaudamm stellt trotz Begrünung eine optische Barriere in der Landschaft dar, die einen Ausblick auf die Donau verwehrt.

1.2.7.2 Schutzgebiete

In naturschutzrechtlicher Hinsicht liegt das untersuchte Gebiet mit Ausnahme der Ortschaft Riedensheim vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Donautal westlich Neuburg“ (Nr. 185.20). Zudem ist der Jurasteilhang des Finkensteins und seine Umgebung auf einer Fläche von 6 ha als „Naturschutzgebiet (NSG) Finkenstein“ (Nr. 100.15) unter Schutz gestellt. Hanganriss und Felswand des Finkensteins mit der geologischen Folge aus Rennertshofer Schichten und Neuburger Bankkalken sind als Geotop (Nr. 185A002) kartiert. Daneben sind alle flächigen Gehölzbestände des Untersuchungsge-

bietes einschließlich der Donau, ihrer Altwasserstandorte und der ausgedehnten Röhrichtflächen südwestlich von Riedensheim Teil des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ (Nr. 7232-301). Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ (Nr. 7231-471) schließt neben den genannten FFH-Flächen auch die landwirtschaftlichen Fluren nördlich und östlich der Unterhauser Schütt ein. Der Antoniberg mit dem Strudelloch ist auf einer Fläche von mehr als 3 ha als Naturdenkmal (ND – 1/002728/00/00) ausgewiesen. Darüber hinaus bilden die Hochfläche um den Ort Riedensheim und die Hangleiten des Hohen Ranken und des Molsterholzes die südliche Grenze des Naturparks Altmühltal (Nr. BAY-15). Die Au- und Hangleitenwälder, die Feuchtflächen und Ufergehölzsäume entlang von Donau und linkem Entwässerungsgraben sowie der Antoniberg, die Altwässer, einzelne Fischweiher und Teile des Donaudammes sind zudem in der Biotopkartierung Bayern erfasst (Nrn. 7232-0024; -25-001, -002, -003; -27; -28-001; -29-001; -30-001, -002; -31-001; -32-001, -002; -33-001, -002; -34-001, -002; -35-001, -002, -003; -36-001, -002; -37; -38; -133; -137; -138; -139; -140; -141-001; -142-001) und z. T. schutzwürdig nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG. Durch den Eintrag von Schadstoffen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind Vorbelastungen gegeben. Zudem ist durch die Abkopplung der Aue von der Donau der langfristige Fortbestand der Auwaldbestände gefährdet.

1.2.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

An Kulturgütern sind im Untersuchungsgebiet zum einen 14 Bodendenkmäler ausgewiesen. Dabei handelt es sich vor allem um Siedlungs- und Gebäudespuren, die teilweise der römischen Kaiserzeit zuzuordnen sind (Nr. 7232-0083; -86; -91; -208). Untertägige Siedlungsfunde im Umfeld der Kapelle auf dem Antoniberg und im Bereich des Altortes von Riedensheim lassen sich in das Mittelalter bzw. die Neuzeit (Nr. 7232-0267; -270) datieren. Die übrigen Siedlungsspuren (Nr. 7232-0131; -132; -133; -134; -137) konnten nicht zeitlich eingeordnet werden. Auf die frühe Besiedlung des Gebietes deuten auch ein Einzelfund aus der Römerzeit am Donauufer südwestlich des Antoniberges sowie Überreste antiker Verkehrs- und Handelswege und einer römischen Donaubrücke südlich des Antoniberges (Nr. 7232-0085; -0136) hin. Daneben sind in den Eulawiesen altertümliche Grabenanlagen unbekannter Zeitstellung (Nr. 7232-0215) nachgewiesen.

Im Untersuchungsraum existieren zum anderen zwei Feldkreuze, die von kulturhistorischem Wert sind.

Im zukünftigen Polderraum befinden sich an Sachgütern die Kläranlage Riedensheim, mehrere Fischer- und Freizeithütten an den Kiesweihern, eine Feldscheune mit Landmaschinen, landwirtschaftlichen Geräten und Futtervorräten südlich von Riedensheim, mehrere Holzlagerplätze südlich und südwestlich von Riedensheim, südwestlich von Riedensheim der örtliche Fußballplatz und eine unterirdisch verlegte militärische Kraftstoff-Fernleitung am äußersten westlichen Rand.

1.3 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

1.3.1 Allgemeine Auswirkungen

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wie folgt differenzieren:

- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus dem Baubetrieb, den Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Lagerflächen u. ä., der Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen sowie Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.
- Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und Habitatflächen für die lokale Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes sowie Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.
- Betriebsbedingte Auswirkungen sind Veränderungen der Boden-, der Überflutungs- und der Grundwasserverhältnisse, der Lebensbedingungen für Pflanzen- und Tierarten, Veränderungen der land- und forstwirtschaftlichen sowie fischereilichen Nutzbarkeit des Gebiets sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. Flächenversiegelung), z. T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken.
Auf Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Regierung von Oberbayern sind durch das Vorhaben hauptsächlich die im Folgenden dargestellten Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Auf die detaillierten Beschreibungen der Umweltverträglichkeitsstudie (Ordner 7, Anlage 14.1 b) wird ergänzend Bezug genommen.

Bei den Auswirkungen wurde differenziert zwischen denjenigen, die auf den Baubetrieb (= baubedingte Auswirkungen), die Baumaßnahmen (= anlagenbedingte Auswirkungen) oder den Polderbetrieb, d. h. die Retentionsflutung und die ökologischen Flutungen (= betriebsbedingte Auswirkungen) zurückzuführen sind.

1.3.2 Schutzgut Mensch

- **Menschliche Gesundheit:** Durch den Verzicht auf den Polderdamm Riedensheim werden in diesem Bereich Baumaßnahmen überflüssig, so dass sich nicht nur der Baustellenverkehr verringert, sondern dort keine Beeinträchtigungen durch Staub und Lärm mehr gegeben sind.

Die Retentionsflutung und die ökologischen Flutungen führen zu keiner direkten Beeinträchtigung, d. h. durch die Flutungen sind keine Menschen gefährdet, da durch die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften sichergestellt wird, dass der Polderraum beim Flutungszeitpunkt menschenleer ist. Eine zusätzliche Belästigung durch die nach Überflutungen vermehrt auftretenden Stechmücken kann in Betracht kommen.

- **Siedlung:** Die meisten Baumaßnahmen sind von den Siedlungsbereichen aus nicht einsehbar. Der Ort Riedensheim wird durch die Retentionsflutung nur am Rand berührt. Durch die Absiedlung der beiden Anwesen am Hangfuß der Ortschaft Riedensheim erfolgt eine Abrundung des Ortsbildes. Am Eulahof ist durch die Retentionsflutung eine Reduzierung der derzeitigen Hochwassergefahr zu erwarten.

Siedlungsbereiche sind durch die ökologischen Flutungen nicht betroffen. Weiher Nr. 1 (Fl.Nr. 1175/33 der Gemarkung Oberhausen) wird aber überflutet und wird danach für eine Freizeitnutzung mehrere Tage nicht zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für das Weiher-Grundstück Fl.Nr. 56 der Gemarkung Riedensheim, welches durch den Wegfall des Polderdamms von den Retentionsflutungen erreicht wird. Zudem wird durch das steigende Grundwasser das Freizeitgrundstück am Weiher Nr. 10 (Fl.Nr. 544/1 der Gemarkung Stepperg) mehr beansprucht als das heute bei HQ 1 der Fall ist.

- **Erholung:** Während der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der Anwohner und Einschränkungen der Erholungsnutzung zu erwarten. Trotz lokaler Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist die Erholungseignung des Untersuchungsgebietes weiterhin sehr gut.

Die Einschränkung der Erholungsnutzung ist je Flutungsereignis auf wenige Tage begrenzt.

- **Umweltabhängige Nutzungen**
  - **Landwirtschaft:** Für das Gesamtvorhaben werden rund 25,7 ha landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, für die kein flächenmäßiger Ersatz geschaffen werden kann. Hiervon entfallen (durch den Wegfall des Polderdamms nunmehr) 1,7 ha auf Baumaßnahmen und rund 10 ha auf Kompensationsmaßnahmen. Weitere 14 ha stehen aufgrund der mit den ökologischen Flutungen einhergehenden Bewirtschaftungserschwernisse in der Unterhauser Schütt und dem Finkenstein dauerhaft nicht mehr für die Bewirtschaftung zur Verfügung.
    Die Retentionsflutung wird sich auf die derzeitige Ackernutzung auswirken. Durch Überstauung und Überschlickerung sind auf den Ackerflächen auf großer Fläche Schädigungen bzw. Ausfälle von Kulturpflanzen, u. a. durch Luftmangel im Wurzelraum, und Nährstoffauswaschungen zu erwarten.
    Durch die ökologischen Flutungen kommt es zu einer Aufhöhung der Grundwasserstände in Teilbereichen der Aue. Die ökologischen Flutungen beeinträchtigen wie die Retentionsflutungen die ackerbauliche Nutzung, v. a. die Fluren Viehweide und Schütt. Die Überschlickerung der Böden (Bodenneubildung) durch Donausedimente kann die Bodenfruchtbarkeit verbessern.
    Vorübergehend kommt es sowohl während der Bauzeit als auch durch die Retentionsflutung zu Bewirtschaftungserschwernissen.
  - **Forstwirtschaft:** Für die geplanten Baumaßnahmen wird dauerhaft ca. 1 ha forstwirtschaftliche Nutzfläche gerodet, die der forstwirtschaftlichen Nutzung verloren geht. Auswirkungen des Verlusts der Funktion als Bannwald auf Klima- und Grundwasserschutz sowie für die Erholung sind nicht zu erwarten. Während der Bauzeit können forstwirtschaftliche Nutzflächen durch Staubentwicklung beeinträchtigt werden.
    Bei den Überflutungen sind keine größeren Schäden im Auwald zu erwarten, wenngleich es bei Retentionsflutungen aufgrund der Einstauhöhe zu einzelnen Ausfällen kommen kann. Die Retentionsflutung führt beim Auenboden zu Überschlickung und zu einer Erhöhung der Schwankungsamplitude des Grundwassers (Auffrischung mit Nährstoffen aus dem Grundwasser). Die Überschlickerung der Böden mit Donausedimenten kann auch zu einer Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit führen, die Zuwachs und Ertrag der Waldbestände erhöhen kann.
    Die ökologischen Flutungen führen zu einer Überschlickung der Waldböden, die jedoch eine Auffrischung mit auetypischen Nährstoffen mit sich bringt und den Wurzelraum für Bäume erhöht. In Waldbeständen der Hartholzaue können die ökologischen Flutungen aber auch einen Bestockungswandel zu Baumarten der

Weichholzaue bewirken. Auf lange Sicht werden sich die Waldbestände an das Leitbild eines naturnahen Auwaldes annähern.
Vorübergehend wird es sowohl bei Retentionsflutungen als auch bei den ökologischen Flutungen zu Bewirtschaftungserschwernissen kommen.

- **Jagd:** Während der Bauzeit kann es zu aufgeschrecktem Wild kommen, wodurch die Jagd möglicherweise beeinträchtigt wird.

Im Hinblick auf die jagdliche Nutzung kann es bei Retentionsflutungen zu ungünstigen Zeiten, z. B. während der Setzzeiten des Rehwildes im Mai und Juni, zu Rückgängen in der Population kommen.
Bei den ökologischen Flutungen sind aufgrund der relativ geringen Wassermenge, die eingeleitet wird, sowie der räumlichen Beschränkung der Flutung und der kurzen Einstaudauer ausreichend Fluchtmöglichkeiten in die vorhandenen Rückzugsräume gegeben.

- **Fischerei:** Durch die Baumaßnahmen sind geringe Auswirkungen auf die fischereiliche Nutzung zu befürchten. Während der Bauzeit ist in unmittelbarem Umfeld mit Störungen der Fischereiausübung u. a. durch Wassertrübungen zu rechnen.

Während der Retentionsflutung werden Beeinträchtigungen der Fischfauna durch Verfrachtung und Verletzung von Fischen bzw. das Entstehen sog. Fischfallen angenommen. Für die Fischweiher kann eine vollständige Überflutung zu Totalverlusten bei den Fischbeständen führen.
Von den ökologischen Flutungen bleiben die meisten Baggerweiher südlich von Riedensheim unbeeinflusst. Zwar werden am geplanten Einlassbauwerk (Fl.Nrn. 525, 526 der Gemarkung Stepperg) bei jeder ökologischen Flutung die Fische in die Polderfläche abgeschwemmt werden, jedoch ergeben sich keine über den Ist-Zustand hinausgehenden Beeinträchtigungen. Lediglich Weiher Nr. 1 (Fl.Nr. 1175/33 der Gemarkung Oberhausen) wird bei ökologischen Flutungen vollständig überstaut werden, wodurch es zu massiven Bestandsverlusten kommen kann. Eine weitgehend isolierte Bewirtschaftung des Weihers wie bisher wird künftig nicht mehr möglich sein.

- **Gewässerbenutzung:** Die Gewässerbenutzungen können während der Bautätigkeiten durch z. B. Behinderung der Zufahrtsstraßen zu den Gewässern durch Baustellenfahrzeuge und Baustellenverkehr, baustellenbedingte Lärm-, Staub- und Abgasemissionen von Baumaschinen und -fahrzeugen vorübergehend eingeschränkt sein.

Bei einem Hochwasser ist die Wasserkraftgewinnung an der Staustufe Bittenbrunn eingestellt, so dass von einer Retentionsflutung keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind.
Von den ökologischen Flutungen sind keine Gewässerbenutzungen betroffen.

1.3.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

- **Tiere:** Vorübergehende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen sind während der Bauzeit im Umfeld von naturnahen Beständen durch baustellenbedingte Lärm- und Staubemissionen gegeben.
  - **Säugetiere:** Im Hinblick auf den Lebensraum von Säugetieren gehen durch anlagenbedingte Auswirkungen keine essentiellen Lebensräume verloren. Die Retentionsflutung weist ein großes Gefährdungspotential bei Säugern auf, soweit sie sich in einer Lebensphase mit unzureichender Mobilität befinden oder fehlende Schwimmfähigkeit aufweisen. Bei den ökologischen Flutungen werden sich die Tiere teils in Rückzugsgebiete, teils auf Erhöhungen oder Treibholzinseln retten können, denn aufgrund der weit niedrigeren Wasserstände im Vergleich zur Retentionsflutung verbleiben Rückzugsmöglichkeiten vor Ort. Zudem wird es reichhaltig Nahrung geben, denn durch ein Hochwasserereignis kommt es tendenziell zu einem verbesserten Nahrungsangebot. Von den ökologischen Flutungen können insbesondere Fledermäuse profitieren, da mit einer Zunahme von Nahrung und Rastplätzen zu rechnen ist.
  - **Vögel:** Die Baumaßnahmen können im Hinblick auf die Brutvogelarten (z. B. Goldammer, Zwergdommel, Wasserralle, Uhu) im Untersuchungsgebiet durch optische und/oder akustische Beunruhigung zu Brutverlusten führen. Rastvögel und Durchzügler können auf andere Teile der Donau ausweichen. Eine Retentionsflutung führt aufgrund der Überstauhöhe bei den Boden- und Buschbrütern sowie bei Nutzern höher gelegener Höhlen und Nischen zu Gelegeverluste. Da Rast- bzw. durchziehende Wasservögel keine enge örtliche Bindung an den Rastplatz besitzen, können sie auf andere Donauabschnitte ausweichen. Für den Storch wird sich das Nahrungsangebot räumlich und mengenmäßig erweitern. Im Hinblick auf die ökologischen Flutungen ist davon auszugehen, dass sich die Verhaltensweisen der Vögel auf die veränderten Verhältnisse einstellen werden.
  - **Reptilien:** Während der Baumaßnahmen kann es zu einem temporären Lebensraumverlust für die Zauneidechse kommen, die aber auf die angrenzenden Bereiche ausweichen und nach Beendigung des Baubetriebs ihre ehemals genutzten Flächen wiederbesiedeln kann. Zudem kann es für alle vorhandenen Individuen zu baubedingten Störungen kommen. Bei einer Retentionsflutung können zwar

Gelege von Reptilien (v. a. Zauneidechse, Ringelnatter) zerstört werden. Von Beeinträchtigungen adulter Individuen ist aber aufgrund deren Fortbewegungsfähigkeit nicht auszugehen. Die im Bereich des Finkensteins siedelnde Schlingnatter bleibt ohne Beeinträchtigung. Bei den ökologischen Flutungen sind Zerstörungen von Gelegen der Ringelnatter denkbar. Daneben führt das Gesamtvorhaben zu einer Förderung einzelner Arten von Reptilienvorkommen im Untersuchungsgebiet, denn die Lebensbedingungen werden sich durch vermehrte Hauptbeutetiere (Schnecken und Regenwürmer aufgrund der erhöhten Bodenfeuchte) eher verbessern.

- **Amphibien:** Der Verlust des Oxidationsteiches der Kläranlage bedeutet einen Verlust von Lebensraum für den gefährdeten Laubfrosch. Durch die Erweiterung des Stauhaltungsdammes gehen potentielle Laichplätze für mehrere Lurcharten verloren. Im Übrigen sind Amphibien als gewässergeprägte Tiere relativ unempfindlich gegenüber Überflutungen bzw. profitieren von den Lebensraumveränderungen. Es ist davon auszugehen, dass bei Hochwasserereignissen die Amphibienbestände zunehmen. Bei ökologischen Flutungen bestehen ausreichende Ausweichmöglichkeiten innerhalb der Unterhauser Schütt bzw. in den nördlich angrenzenden Auwaldbeständen. Es ist mit einem Zuwachs der Bestände dieser gewässergeprägten Tiere (v. a. Gras- und Laubfrosch, Erdkröte, Gelbbauchunke, Molcharten) zu rechnen.
- **Fische:** Die Baumaßnahmen haben während der Bauphase räumlich und zeitlich begrenzte Auswirkungen auf die Fischfauna, z. B. durch Lärm, Erschütterung, Feststoffbelastungen, mechanische Schädigungen auf die Fischfauna. Durch die Bauarbeiten können Feststoffbelastungen in den Gewässern auftreten, die zu Schädigungen der Fischfauna (v. a. Fischlaich, Fischbrut sowie an weniger mobilen Fischarten) führen können. Durch die Errichtung des Einlassbauwerks in der Donau-Flachwasserzone wird der Bereich potentieller Fortpflanzungs- und Ruhezonen verschiedener Fischarten (Bitterling, Donau-Stromgründling und Donau-Kaulbarsch) gestört. Durch den Bau des Auslassbauwerks könnte der Fischbestand durch erhöhte Feststoffbelastungen Schaden nehmen.

Durch die Retentionsflutung kann es zu Abschwemmungen von Fischen in die Polderfläche, zu möglichen Fischverlusten in Fischfallen und zu Verfrachtungen von Fischen ins Unterwasser der Staustufe Bittenbrunn kommen. Inwieweit sich der Eintrag von Schweb- und Nährstoffen aus der Donau in die Gewässer der Aue auf die Lebensbedingungen der Fische auswirkt, lässt sich kaum vorhersagen. Bei der Überflutung der Fischweiher im Poldergebiet ist mit massiven Schäden bis hin zu Totalverlusten der weihereigenen Fischbestände zu rechnen. Zudem können

nicht einheimische Fische aus den Fischweihern in die natürlichen Gewässersysteme gespült werden. Sollte eine Retentionsflutung in die Laichperiode fallen, so könnten einige Fischarten im Polder ablaichen. Bei einem zu raschen Rückgang des Wassers vor Abschluss der Ei- und Larvalentwicklung vertrocknen und verenden die Laichprodukte. Bei den ökologischen Flutungen können sich ähnliche Auswirkungen wie bei einer Retentionsflutung ergeben, jedoch in abgeschwächter Form.

- **Insekten:** Im Hinblick auf die Gruppe der Insekten kann das Gesamtvorhaben insgesamt zu einer Verschiebung der Artenzusammensetzung führen. Durch die Baumaßnahmen werden sich die Lebensräume verschieben. Durch eine Retentionsflutung sind am stärksten wenig mobile Arten, nicht schwimmfähige Spezies und solche, die keine oder nur kurzzeitige Überstauungen tolerieren können, sowie Eier und Larven betroffen. Bei ökologischen Flutungen ergeben sich z. T. Auswirkungen für abgelegte Eier oder Raupen sowie Larven. Käfer hingegen werden durch die ökologischen Flutungen eher gefördert.

- **Pflanzen:** Durch die mit dem Gesamtvorhaben verbundene Annäherung zentraler Auenstandorte an auentypische Verhältnisse und die flächige Neuschaffung von Rohbodenstandorten passen sich Teile des Untersuchungsgebietes an standorttypische Auengesellschaften an. Die für die Einrichtung des Vorhabens erforderlichen Baumaßnahmen greifen in naturnahe Pflanzenbestände des Untersuchungsgebietes ein. Insgesamt sind Gehölzbestände auf einer Fläche von rund 3,05 ha betroffen, davon entfällt ca. 0,98 ha auf Waldbestände (Auwald mit 0,69 ha, Laubmischwald/Hangwald mit fast 0,29 ha), 1,45 ha auf Kleingehölze (Ufergehölzsaum, Deich- und Dammgehölze, Einzelbäume und Baumgruppen) und 0,64 ha auf sonstige Gehölze (Baumschulpflanzung, Streuobst). Die beanspruchten Grasfluren belaufen sich auf insgesamt ca. 14,3 ha, davon sind rund 4,04 ha magere Grasflur an den Damm- und Deichböschungen, 3,21 ha sonstiges Extensivgrünland sowie 6,47 ha intensiv genutztes Grünland bzw. Grünlandbrache. Die Arten der Lebensraumtypen 3260, 6510, 9150, 9180*, 91E0* und 91F0 verlieren durch bau- und anlagenbedingte Nutzungen an Fläche. Während der Bauzeit kommt es zudem zu Ablagerungen von Staub auf den Pflanzen.
Die Retentionsflutung führt aufgrund der hohen Überstauungshöhe mit sehr langsam fließendem und damit sauerstoffarmem Wasser über einen längeren Zeitraum zu massiven, nachhaltigen Ausfällen von auenuntypischen Edellaubhölzern innerhalb des Auwaldes. Auch bei krautigen Pflanzen sind Schäden durch Ersticken und Ausfaulen zu erwarten, die jedoch bereits im Folgejahr nachwachsen können.

Für den Wald bedeuten ökologische Flutungen wegen der Bodenneubildung eine Erhöhung des Zuwachses. Bei einer maximalen Überstauzeit von 35 h sind von den Pflanzengesellschaften mit einer Empfindlichkeitsstufe 4 (Überflutung schädlich) sechs Vegetationseinheiten betroffen. Für eine Überflutungsdauer von weniger als zwei Tagen ist deshalb kaum mit Ausfällen zu rechnen.

- **Biologische Vielfalt:** Die Baumaßnahmen führen zu keinen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt. Durch die Überflutung der Fischweiher im Polderbereich können aus den Weihern gebietsfremde Fischarten mit dem abfließenden Wasser in die Donau getragen werden. Mit der Dynamisierung der Auebereiche sind Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Artenzusammensetzung verbunden.

1.3.4 Schutzgut Boden

Während der Bauzeit kann es durch den Baubetrieb zu Bodenverdichtungen kommen, die durch Frostaufbruch, Bodenbearbeitung und Wühltiertätigkeit jedoch reversibel sind. Durch Baumaßnahmen werden die bestehenden Deich-/Dammböschungen und landwirtschaftlich intensiv genutzten Böden beansprucht, die dadurch deutliche Veränderungen in den Bodenfunktionen und im Wasserhaushalt zeigen werden. Die Beanspruchung von naturnahen Waldböden für die Errichtung des Ein- und des Auslassbauwerkes sowie das Trennbauwerk am Finkenstein, ebenso wie die hierfür nötige Versiegelung von Bodenfläche, stellt eine dauerhafte Bodeninanspruchnahme dar.
Die Retentionsflutung führt zum einen durch Überschlickerung und zum anderen durch Nähr- und Schadstoffauswaschungen vorübergehend zu Veränderungen der derzeitigen Bodenverhältnisse und des Stoffhaushaltes. Dadurch werden sich die Böden an die natürlichen Verhältnisse in der Aue annähern. Großflächige Erosionen und Bodenumlagerungen werden sich aufgrund der sich einstellenden Fließgeschwindigkeiten nicht ergeben.
Durch die ökologischen Flutungen nähern sich die Bodenverhältnisse in den überschwemmten Bereichen sowie die Standortfaktoren durch Dynamisierung und Revitalisierung kontinuierlich an die natürlichen Verhältnisse in der Aue an. Die Strömungsgeschwindigkeiten im Flutungsfall werden zu keiner größeren Bodenerosion führen. Die Überschlickerung der Böden mit Donausedimenten bringt eine Auffrischung mit auentypischen Nährstoffen mit sich.

1.3.5 Schutzgut Wasser

- **Grundwasser:** Bei umsichtiger Bauausführung sind keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Die Baumaßnahmen sind weitgehend (bis auf das Gra-

bensystem zur Entwässerung der Restwasserfläche R2 nördlich der Unterhauser Schütt) grundwasserneutral. Sie führen zu keinen dauerhaften Beeinträchtigungen bzw. nachhaltigen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse.
Durch eine Retentionsflutung werden die Grundwasserstände während der Polderflutung und bis zu 15 Tage danach erhöht sein. Anderweitige Veränderungen der Grundwasserverhältnisse sind nicht zu befürchten.
Durch die ökologischen Flutungen kommt es zu einer Aufhöhung der Grundwasserstände in Teilbereichen der Aue. Dies führt zu einer Dynamisierung der Grundwasserstände und bewirkt eine zeitweise Benetzung des Wurzelraumes. Dadurch wird das Grundwasserregime auenähnlicher.
Im Hinblick auf die Grundwasserbeschaffenheit ergeben sich keine nachhaltigen nachteiligen Veränderungen.

- **Oberflächengewässer:** Mit den Baumaßnahmen sind z. T. Auswirkungen geringen Ausmaßes auf Oberflächengewässer verbunden. Ein Großteil der insgesamt auf 1,32 ha in Anspruch zu nehmenden Gewässerfläche umfasst den zu verfüllenden Abschnitt des linken Entwässerungsgrabens im Verlegungs- und Umgestaltungsbereich des Gewässers (0,5 ha). Ein weiterer Flächenanteil von knapp 0,35 ha entfällt auf den Entwässerungsgraben westlich des Finkensteins im Bereich des Dammschutzstreifens. Im Uferbereich der Donauflachwasserzone werden rund 0,15 ha für das Einlassbauwerk in Anspruch genommen.
Während der Bauzeit kann es zu einer Erhöhung der Schwebstofffracht durch Baumaßnahmen im Gewässer sowie zu geringfügigen Einflüssen auf den Stoffhaushalt durch den Eintrag von Staub und Abgasen kommen. Durch die Maßnahmen in den Uferbereichen und dem damit verbundenen Baubetrieb kann es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen des Gewässerlebensraumes kommen.
Die Retentionsflutung beeinflusst die Oberflächengewässer in mehrfacher Hinsicht. Zum einen wirkt sie sich entlastend auf die Abflüsse und Wasserstände in der Donau aus und kann zu einer Umlagerung von Sedimenten führen, zum anderen sind Veränderungen insbesondere der Stillgewässer im Polderraum infolge des Einstaus nicht auszuschließen (Erosion, Eintrag von Sedimenten und Nährstoffen aus der Donau, Sauerstoffdefizite).
Möglicherweise werden sich langfristig durch die ökologischen Flutungen die mesotrophen Stillgewässerbereiche in der Unterhauser Schütt durch Flutungen mit nährstoffreichem Donauwasser hin zu eutrophen Gewässern verändern.

1.3.6 Schutzgut Klima und Luft

Durch die übrigen Baumaßnahmen, v. a. die Verschiebung von Gehölz- zu Offenlandfläche und der Erhöhung der Deich-/Dammkörper, ist mit überwiegend geringen oder nur lokalen Auswirkungen auf das Geländeklima zu rechnen. Im gesamten Polderraum wirken sich die Maßnahmen nicht aus. Während der Bauzeit kann es zu Staub- und Abgasemissionen kommen sowie durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Deponien zu einer Behinderung des Kaltluftabflusses, was vorübergehend zu erhöhter Frostgefahr führen kann.

Die Retentionsflutung beeinflusst temporär das Geländeklima durch deutliche Zunahme der Nebelintensität und -ausdehnung sowie durch geringere Temperaturschwankungen im Tagesverlauf gegenüber ungefluteten Verhältnissen.

Ebenso führen die ökologischen Flutungen vor allem im Winterhalbjahr durch hohe Luftfeuchtigkeit vermehrt zu Nebelbildung in dem Gebiet.

Im Hinblick auf die Frischluftproduktion des Untersuchungsgebietes werden sich durch die Baumaßnahmen keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand ergeben. Es findet keine für die Frischluftproduktion relevante Inanspruchnahme von Wäldern und Gehölzbeständen statt. Die Retentionsflutung und die ökologischen Flutungen werden auf die Frischluftproduktion keine Auswirkungen haben, da Waldbestände flutungsbedingt nicht ausfallen werden.

1.3.7 Schutzgut Landschaft

- **Landschaftsbild:** Während der Bauzeit ist durch das Abstellen von Baucontainern oder Baufahrzeugen, Lagerung von Materialien etc. von einer temporären Veränderung des Landschaftsbildes auszugehen. Das Landschaftsbild wird durch die Deich- bzw. Dammerhöhung und das Trennbauwerk am Finkenstein verändert. Einlass- und Auslassbauwerk sind zwar vom Siedlungsbereich Riedensheim nicht einsehbar, wirken jedoch als naturferne Bauten, die das landschaftliche Bild beeinflussen. Die anderen Bauwerke gestalten vor allem wegen der notwendigen Rodungen landschaftsbildprägender Altbaumbestände das Landschaftsbild. Demgegenüber stellen die Umgestaltung des linken Entwässerungsgrabens und z. T. auch die Fischaufstiegsanlage sowie die Entwässerungsrinnen eine Aufwertung des Landschaftsbildes gegenüber dem Ist-Zustand dar.

Die Retentionsflutung wirkt sich temporär auf das Landschaftsbild aus, da während eines Poldereinsatzes nur noch Wälder und größere Gehölzbestände erkennbar sein werden. Nach dem Ablauf des Wassers ist das Landschaftsbild möglicherweise über längere Zeit durch die Überschlickung und durch aufgeschwemmte Elemente bestimmt.

Das Landschaftsbild wird durch die ökologischen Flutungen nur kleinräumig und temporär verändert. Ein Großteil der überfluteten Fläche wird vom Damm als Wasserfläche einsehbar sein.

- **Schutzgebiete:** Durch Rodung und Überbauung sind z. T. FFH- und/oder SPA-Gebiete betroffen: die naturnahen Waldflächen der Hangleiten am Finkenstein, der Randbereich der Auwälder und Altwasserstandorte in der Unterhauser Schütt, die Vegetation der Damm- und Deichböschungen sowie Teile des linken Entwässerungsgrabens. Bei den Lebensraumtypen LRT 3260, 6510, 91E0*, 91F0, 9150 und 9180* wird das jeweilige Erhaltungsziel durch die vorhabensbedingte Flächenverluste beeinträchtigt. Während des Baubetriebs können Staub und Abgase die Umgebung beeinträchtigen.

Im Hinblick auf die Schutzgebiete betrifft die Retentionsflutung z. T. FFH- und SPA-Gebiete; bei den FFH-Lebensraumtypen 9130 und 9180* kommt es aufgrund der Empfindlichkeit der betroffenen Baumarten gegenüber einer Retentionsflutung zum Absterben einzelner Altbäume. Zudem liegen 11 Biotope im Einstaubereich des Polderraums, die im Flutungsfall aufgrund der Überstauhöhe und Verweildauer beeinträchtigt werden können.

Die ökologischen Flutungen haben Auswirkungen auf Teile des FFH-, SPA- und Landschaftsschutzgebietes. Sie bewirken eine Förderung der Auenlebensräume und verbessern die Biotopqualität durch eine Annäherung an eine natürliche Standortdynamik auf großer Fläche. Lediglich im unteren Hangbereich des Finkensteins sind nachteilige Auswirkungen in Form von Ausfällen bei flutungsintoleranten Altbäumen nicht auszuschließen.

1.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Von den Baumaßnahmen sind das Bodendenkmal Nr. 7232-0086 und die örtliche Kläranlage betroffen. Während der Bauzeit sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Bodendenkmäler untertage liegen. Die Sachgüter befinden sich in ausreichender Entfernung zu den Baufeldern, so dass dort nicht mit Beeinträchtigungen durch Staub und Abgase zu rechnen ist.

Durch die Retentionsflutung sind keine Beeinträchtigungen für die Bodendenkmäler zu erwarten, da während der Flutung kaum Bodenabtrag zu befürchten ist. Die Feldkreuze und die Sachgüter würden bei einer Retentionsflutung indes vollständig überstaut werden, was zu Sachschäden führen kann.

Die ökologischen Flutungen haben dagegen keinen Einfluss auf Kultur- und Sachgüter, da diese außerhalb der Flutungsbereiche liegen.

1.3.9 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen zwischen den behandelten Schutzgütern wurden, soweit möglich, durch die Auswahl der Untersuchungsgegenstände bei den einzelnen Funktionen der jeweiligen Schutzgüter dargestellt. Die Beurteilung beinhaltet bestehende Wechselbeziehungen zwischen Wasser/Boden/Vegetation und Tierwelt, zwischen Vegetation/Landschaftsbild und Erholung sowie zwischen Wasser/Geländeklima und Siedlung. Indirekte Auswirkungen sind bei der Behandlung des jeweiligen Schutzgutes mit eingeschlossen. Als wesentliche Wechselwirkungen zwischen den berücksichtigten Schutzgütern sind die Maßnahmen anzuführen, die sich auf den Grundwasserstand und dadurch auf die Lebensräume von Tieren und Pflanzen auswirken.

1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Das Gesamtvorhaben besitzt z. T. erhebliche umweltrelevante Auswirkungen, die schwerpunktmäßig durch die folgenden Maßnahmen vermindert oder kompensiert werden. Vor allem dienen die ökologischen Flutungen als vorbereitende Maßnahmen dazu, die Folgen einer Retentionsflutung zu vermindern.
Bezüglich der Einzelheiten der Maßnahmen wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Ordner 8, Anlage 15.1 a, Bezug genommen.

1.4.1 Schutzgut Mensch

- **Menschliche Gesundheit:** Der Zulieferverkehr darf, sofern er durch Wohngebiete fährt, nur tagsüber erfolgen. Staubentwicklungen werden durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Bewässerung der Straßen vermieden bzw. reduziert.

- **Siedlung:** Um Schäden durch die Einstauhöhe bei einer Retentionsflutung am südlichen Ortsrand von Riedensheim zu vermeiden, werden bauliche Vorsorgemaßnahmen getroffen.

- **Umweltabhängige Nutzungen:** Die für die Errichtung der Polderbauwerke beanspruchte, rund 1 ha große Waldfläche wird auf waldfreien, naturschutzfachlich nicht hochwertigen Flächen durch Ersatzaufforstungen in einem Umfang von rund 3 ha, die zugleich der naturschutzrechtlichen erforderlichen Kompensationsleistung dienen, ausgeglichen. Sollte es bei Retentionsflutungen zu Ausfällen kommen, erfolgt in den betroffenen Bereichen eine Nachpflanzung mit standortgerechten Arten.
Bei Baumaßnahmen ist, um eine mögliche Schädigung der Fischfauna durch zu hohe Feststoffkonzentration zu vermeiden, auf eine übermäßige Trübung des Wassers zu achten. Bei vermehrt auftretenden aufgewirbelten Feinsedimenten sind Arbeitspausen

einzulegen, damit eine Zwischenklärung des Wassers erfolgen kann. Die Auswirkungen durch das Abdriften von Fischen werden durch die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in Form einer Fischaufstiegsanlage mit guter Auffindbarkeit und Passierbarkeit für alle relevanten Fischarten und Größenklassen, die eine Rückwanderung von flussaufwärts der Stufe Bittenbrunn ins Unterwasser abgeschwemmten Fischen ermöglicht, vermindert. Das Überstauen des Weihers Nr. 1 wird durch einen Ersatzweiher kompensiert.

1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

- **Tiere**
  - **Ganzheitliche Ansätze:** Mit den vorgesehenen ökologischen Flutungen können die Tierarten auf eine Retentionsflutung vorbereitet werden. Mittels regelmäßiger Flutungsereignisse werden die mobilen Tiere dazu gebracht, sich ihre Rückzugsgebiete und dorthin führende Fluchtwege einzuprägen. Zudem verlegen winterschlafende Kleinsäuger ihre Schlafplätze in hochwassersichere Bereiche und einige Vögel legen die Brutplätze hochwassersicherer an. Um für Kleinsäuger, Laufkäfer, Spinnen u. a. bodenbewohnende Kleinlebewesen Rückzugsbereiche zu schaffen, ist an ausgewiesenen Standorten die Anlage von Totholzbiotopen (Wurzelstöcken und Astwerk) im Bereich der Waldbestände der Unterhauser Schütt vorgesehen. Insgesamt tragen diese Maßnahmen dazu bei, dass flutungsbedingte Tierverluste wesentlich verringert werden können.
    Durch die Verlegung und Umgestaltung des linken Entwässerungsgrabens zwischen der Unterhauser Schütt und dem Finkenstein wird ein vielfältiger Fließgewässerlebensraum als Jahres- oder Teilbiotop für verschiedene Tierarten geschaffen. Die Anlage einer Seige bei Donau-km 2482,4 dient ebenfalls als Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten und stellt ein wichtiges Nahrungsbiotop für u. a. den Storch dar.
    Aus gewässerökologischen Gründen und zur Verbesserung der Biotopstruktur für Tiere werden im Einwirkungsbereich der ökologischen Flutungen zwischen der Unterhauser Schütt und dem Finkenstein alle Ackerstandorte und intensiv genutzten Wiesen in extensive Grünlandflächen umgewandelt. Im Bereich östlich des Einlassbauwerkes werden ebenfalls intensiv genutzte Grünlandflächen in Extensivgrünland umgewandelt. Je nach Ausgangszustand erfolgen in den betreffenden Ackerflächen eine Bodenlockerung mit anschließender Planie und Einsaat mit einer autochthonen Saatgutmischung. In extensiv genutzten Grünlandbereichen sind geringe Schnitthäufigkeiten (maximal zwei bis drei Mahdtermine pro Jahr) vorgesehen. Der Bereich von Donau-km 2485,0 bis 2482,8 wird von landwirtschaftlich

genutzten Flächen in nicht landwirtschaftlich genutzte extensive Grasfluren umgewandelt. Es wird eine autochthone Staatgutmischung verwendet. Zur Gewährleistung der angestrebten ökologischen Funktion werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch den Vorhabensträger durchgeführt.
Durch die Anlage von Magerwiesen auf den Böschungen des aufgehöhten Donaudeiches/-dammes und auf dem Schutzstreifen durch Magerwiesen wird eine Verbesserung der Biotopstruktur erreicht, die für Reptilien und Fluginsekten bedeutsam ist. Durch die Umgestaltung der im Bereich des Finkensteines bestehenden Verrohrungsstrecke und des linken Entwässerungsgrabens sind strukturverbessernde Maßnahmen vorgesehen, die der Erhöhung der Strukturvielfalt für Fische und andere Wasserorganismen dienen.

Für einzelne Tierarten sind u. a. folgende, gezielte Maßnahmen geplant:
- **Säugetiere:** Vor Baubetrieb hat eine gezielte Kontrolle des Baufeldes nach Bibern zu erfolgen, um Beeinträchtigungen zu verhindern; ggf. vorhandene Individuen werden in geeignete Habitate umgesiedelt.
- **Vögel:** Während der Brutzeit dürfen Rodungen und Baumfällarbeiten nicht durchgeführt werden. Um den Uhu sowie störungsempfindliche Schilfbrüter wie z. B. Wasserralle, Zwergdommel, Rohrdommel an einem potentiellen Brutplatz nicht zu stören, wurden für die Baumaßnahmen Schutzvorgaben (z. B. Geschwindigkeitsbeschränkung, Verbot optischer Störungen) erlassen.
- **Reptilien:** Bei der Erhöhung der Deiche/Dämme werden die Arbeiten abschnittsweise ausgeführt und die jeweiligen Abschnitte vorab auf das Vorhandensein von Zauneidechsen und Schlingnattern kontrolliert und ggf. vorhandene Individuen umgesiedelt.
- **Amphibien:** Der Oxidationsteich der Kläranlage darf nur zwischen dem Verlassen des Laichgewässers und dem Beginn der Laichwanderung verfüllt werden, um eine Beeinträchtigung des Laubfrosches zu vermeiden. Die Kompensation der Beeinträchtigung für den Laubfrosch durch den Verlust des Oxidationsteiches der Kläranlage erfolgt durch die Anlage von Kleingewässern im Umfeld des verlegten Entwässerungsgrabenabschnittes. Diese Kleingewässer dienen auch als Lebensraum für u. a. Amphibien und Libellen.
- **Fische:** Um Fischfallen in nach der Polderentleerung zurückbleibenden Restwasserflächen zu vermeiden, werden Entwässerungsrinnen angelegt, die diese Senken oder Mulden an permanent bespannte Gewässer anschließen. Größere Geländesenken werden abgefischt. Um eine Rückwanderung der durch die Retentionsflutungen und die ökologischen Flutungen verdrifteten und abgewanderten Fi-

sche zu ermöglichen, wird zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Staustufe Bittenbrunn eine Fischaufstiegsanlage errichtet.

- **Pflanzen:** Vor Beginn der Baumaßnahmen und während des Baus werden mit den verfahrensbeteiligten Naturschutzbehörden die Situierung und Ausgestaltung der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen zum Schutz empfindlicher Bestände abgestimmt. Baustelleneinrichtungen werden auf ökologisch unempfindlichen Acker- und Grünflächen errichtet. Notwendige Rodungsarbeiten an Gehölzen werden außerhalb der Vegetationsperioden durchgeführt und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die baubedingt beanspruchten Flächen werden nach Baubeendigung in den ursprünglichen Zustand versetzt. Die durch den Baubetrieb beeinträchtigten Bereiche werden nach Beendigung der Baumaßnahmen renaturiert.

Die Röhrichtbestände am Südrand der Unterhauser Schütt, die bei der Erhöhung/Verbreiterung des Donaudammes beansprucht werden, werden in Flachwasserbereiche am verlegten Entwässerungsgraben eingebaut. Die Magerwiesengesellschaften von Deich und Dämmen werden zwischengelagert und später für die Wiederandeckung verwendet.

Mit den vorgesehenen ökologischen Flutungen kann die Entwicklung von an Überflutungen angepassten Biozönosen gefördert und damit in erheblichem Maße zur Verminderung schädlicher Auswirkungen einer Retentionsflutung beigetragen werden. Damit kann zum einen eine bessere Verträglichkeit des Vorhabens erreicht werden. Zum Anderen können die ökologischen Flutungen durch die Wiederherstellung einer aueähnlichen Standortdynamik einer weiteren Degradierung der Auenvegetationsgesellschaften entgegenwirken.

Durch die Verlegung und Umgestaltung des linken Entwässerungsgrabens zwischen der Unterhauser Schütt und dem Finkenstein wird ein vielfältiger Fließgewässerlebensraum als Jahres- oder Teilbiotop für verschiedene Pflanzen geschaffen. Die Anlage einer Seige bei Donau-km 2482,4 dient ebenfalls als Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzenarten.

Als Ersatz für die beanspruchten Ufergehölzbestände am Entwässerungsgraben zwischen der Unterhauser Schütt und dem Finkenstein sowie weiterer Kleingehölzbestände werden einzelne Gehölzgruppen am umgestalteten Entwässerungsgraben gepflanzt. Darüber hinaus werden im nördlich angrenzenden Überflutungsbereich einzelne Gehölzgruppen sowie zur optischen Gliederung Einzelbäume sowie Baumgruppen gepflanzt. Die an den Deich- und Dammböschungen der Donau durch Rodung beanspruchten Gehölzbestände werden durch die Anlage eines Feldgehölzes im Bereich nördlich des Einlassbauwerks kompensiert.

1.4.3 Schutzgut Boden

Bei großer Nässe sind Oberbodenarbeiten zu vermeiden. Bei verdichteten Bodenbereichen erfolgt eine Tiefenlockerung.

1.4.4 Schutzgut Wasser

Das Einbringen von Schadstoffen durch den Baubetrieb wird vermieden. Generell wird darauf geachtet, dass durch die Arbeiten keine übermäßige Trübung des Wassers durch aufgewirbelte Feinsedimente erfolgt. Wo sich dies technisch nicht vermeiden lässt, wird durch einzelne Pausen eine Zwischenklärung des Wassers ermöglicht.

1.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Sofern es während der Bauzeit zu Staub und Abgasen kommt, sind diese durch Reinigung der Transportwege und Lagerplätze, Bewässerung und Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit im Baustellenbereich so weit wie möglich zu minimieren.

1.4.6 Schutzgut Landschaft

Durch die Verlegung und Umgestaltung des linken Entwässerungsgrabens zwischen der Unterhauser Schütt und dem Finkenstein wird ein vielfältiger Fließgewässerlebensraum als Jahres- oder Teilbiotop geschaffen, der gleichzeitig der Kohärenzsicherung für Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps 3260 dient.
Die Gestaltungen der Böschungen des aufgehöhten Donaudeiches/-dammes und der Schutzstreifen durch Magerwiesen dient auch dem Köherenzausgleich für Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyp 6510. Dem beanspruchten Lebensraumtyp 6510 steht ein neu entstehender, vergleichbarer Lebensraumtyp auf 7,83 ha gegenüber.
Die o. g. forstwirtschaftliche Ersatzaufforstung kompensiert ebenfalls die Inanspruchnahme der Lebensraumtypen. Die Inanspruchnahme des prioritären Lebensraumtyps 91E0* wird auf der geplanten Auwaldentwicklungsfläche in einem Flächenumgriff von 0,6 ha funktional kompensiert. Der Kohärenzsicherung für den Lebensraumtyp 91F0 dient die geplante Auwaldaufforstungsfläche auf 0,51 ha. Für den Lebensraumtyp 9150 und den prioritären Lebensraumtyp 9180* wird eine Kohärenzsicherung auf einer Fläche von 0,6 ha durch Aufforstung eines Hangbereiches auf Fl.Nr. 124 der Gemarkung Riedensheim und Bepflanzung mit jeweils lebensraumtypischen Baum- und Straucharten geschaffen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass alle vom Vorhaben betroffenen FFH-Lebensraumtypen durch die geplanten Maßnahmen ausgeglichen werden.

1.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Um das Bodendenkmal 7232-0086 zu schützen wird noch vor Baubeginn eine fachgerechte archäologische Ausgrabung durchgeführt. Die Ausgrabung wird sachgerecht und unter fachlicher Aufsicht des BLfD geführt. Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten wird erst begonnen, wenn das Bodendenkmal sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurde. Die acht archäologischen Vorbehaltsflächen werden nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren und nicht als Materiallagerfläche benutzt. Die Feldkreuze werden nach einer Retentionsflutung gereinigt.

1.5 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Daher konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, ausgeschieden werden. Bei der zuletzt in Betracht kommenden und beantragten Vorhabensvariante 6 wurde bei den ökologischen Flutungen neben dem beantragten Lastfall 1 zusätzlich der Lastfall 2 überprüft. Auf Grund der deutlich geringeren Auswirkungen auf die Grundwasserstände der im Polderbereich liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie den beeinflussten Flächen unterstrom des Finkensteingerinnes wurde nicht Lastfall 2, sondern Lastfall 1 beantragt.

1.6 Prüfungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung

Die Prüfungsmethoden werden in der Umweltverträglichkeitsstudie, Ordner 7, Anlage 14.1 b, sowie in den Fachgutachten, Ordner 10, Anlagen 19.1 bis 19.4, aufgezeigt, so dass insoweit hierauf Bezug genommen wird.

2. Rechtliche Bewertung der Umweltauswirkungen, § 12 UVPG

2.1 Einzelbewertung

Die nach § 11 UVPG zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, sind gemäß § 12 UVPG zu bewerten. Mangels eigener Bewertungsvorgaben im UVPG sind als Bewertungsmaßstab die einschlägigen Fachgesetze mit den dort vorgesehenen Umweltanforderungen heranzu-

ziehen. Soweit insoweit verbindliche Vorgaben nicht bestehen können zur Konkretisierung auch untergesetzliche Regelwerke, Empfehlungen und fachliche Äußerungen herangezogen werden.
Ob die Auswirkungen erheblich sind, lässt sich nach Anlage 2 Nr. 3 zum UVPG beurteilen. Demnach können nachteilige Umweltauswirkungen erheblich sein aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, Komplexität, Dauer, Häufigkeit oder Irreversibilität.

2.1.1 Schutzgut Mensch

- **Gesundheit:** Negative gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten. Von den Baumaßnahmen gehen keine dauerhaften Gesundheitsgefahren aus. Die möglicherweise vermehrt auftretende Belastung durch Stechmücken ist nicht als erheblich zu sehen.

- **Siedlung:** Bei den beeinträchtigten Bereichen halten sich die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und die positiven Auswirkungen infolge der Annäherung naturnaher Bereiche an aueähnliche Verhältnisse und der positiven Wirkungen durch der Kompensationsmaßnahmen die Waage, so dass keine erhebliche Verschlechterung vorliegt.

- **Erholung:** Die während der Baumaßnahmen zu erwartenden Beeinträchtigungen sind geringfügig, so dass keine erhebliche Störung vorliegt. Ebenso wird die Erholungsnutzung durch die Flutungsereignisse nicht erheblich eingeschränkt.

- **Umweltabhängige Nutzungen:**
  - **Landwirtschaft:** Baubedingt wird landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen, die dauerhaft nicht mehr für die Bewirtschaftung zur Verfügung steht. Indem bonitätsgleiche Tauschgrundstücke zur Verfügung gestellt werden und die vom Vorhabensträger erworbenen, aber nicht benötigten Flächen den Landwirten auch weiterhin als Pachtland zur Verfügung gestellt werden, bleibt die Fläche für umweltabhängige Nutzungen gleich. Durch den Einstau bei einer Retentionsflutung kann es durch Überstauung und Überschlickung auf den Ackerflächen des Polderraumes auf großer Fläche zu Schädigungen bzw. Ausfällen von Kulturpflanzen und Ernteverlusten u. a. durch Luftmangel im Wurzelraum, kommen. Bei Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzungen ist daher insbesondere bei einer Retentionsflutung im Sommerhalbjahr eine erhebliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten. Es ist jedoch zu beachten, dass die

Beeinträchtigung der Ackernutzung bei einer Retentionsflutung aufgrund der Seltenheit des Ereignisses und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch bisher bei einem HQ 100 ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche eingestaut war, für die Bewertung der Umweltauswirkung als nicht erheblich angesehen wird. Die ökologischen Flutungen beeinträchtigen zwar die ackerbauliche Nutzung. Allerdings ist diese schon heute bei einem HQ 1 eingeschränkt, so dass keine erheblichen Auswirkungen vorliegen. Vorübergehende Bewirtschaftungserschwernisse sind ebenfalls nicht erheblich.

- **Forstwirtschaft:** Bei der Waldrodung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Funktion als Bannwald für Klima- und Grundwasserschutz sowie für die Erholung nicht zu erwarten, da nach den Vorgaben des BayWaldG angrenzend an den bestehenden Bannwald der Bannwaldverlust durch flächengleiche Neuaufforstung ersetzt wird. Bestätigt durch das Fachgutachten des Forstbüros Loringhoven werden die Auswirkungen der Hochwasserereignisse als von mittlerer Erheblichkeit eingestuft. Durch Überschlickung und Erhöhung der Schwankungsamplitude des Grundwassers können positive Auswirkungen auf den Auenboden erwartet werden. Die ökologischen Flutungen haben für die Waldbestände im Hinblick auf eine Vorbereitung des Waldes auf eine Retentionsflutung und in Richtung Entwicklung des Waldes hin zu standortangepassten Auwaldbeständen eher positive Auswirkungen.
- **Jagd:** Im Hinblick auf die jagdliche Nutzung sind keine erheblichen Auswirkungen gegeben. Die Auswirkungen während der Bauzeit sind zeitlich begrenzt. Bei den Retentionsflutungen sind erhebliche Auswirkungen aufgrund der Seltenheit des Ereignisses nicht zu erwarten.
- **Fischerei:** Die Störungen während der Bauzeit sind nur temporär und somit nicht erheblich. Zwar ergeben sich Auswirkungen während einer Retentionsflutung durch Verfrachtung, Verletzung und das Entstehen von Fischfallen. Dabei geht aber auch das Büro für Naturschutz-, Gewässer- und Fischereifragen überzeugend davon aus, dass aufgrund der Seltenheit einer Retentionsflutung und aufgrund der Regenerationsfähigkeit der Fischpopulation für die Fischerei keine größeren und damit erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Trotz der Auswirkungen auf den Weiher Nr. 1 stellen die ökologischen Flutungen insgesamt wegen der Herstellung einer funktionsfähigen ökologischen Durchgängigkeit mittels Fischaufstiegsanlage keine erhebliche Beeinträchtigung der Fischerei da. Das Gutachten des Büros für Naturschutz-, Gewässer- und Fischereifragen bestätigt, dass die negativen Auswirkungen der ökologischen Flutungen auf die Fischfauna durch die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit zuverlässig vermieden

werden können. Die Auswirkungen auf den Weiher Nr. 1 werden durch einen Ersatzweiher ausgeglichen.

- **Gewässerbenutzungen:** Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässerbenutzungen sind nicht erheblich, da die Auswirkungen der Bautätigkeiten auf die Gewässerbenutzungen aufgrund ihres temporären Charakters als Beeinträchtigung von geringer Bedeutung zu bewerten sind. Aufgrund der Seltenheit des Ereignisses wirkt sich die Retentionsflutung auf den Entwässerungsgraben nicht erheblich aus. Da die Staustufe Bittenbrunn bei Hochwasser unabhängig von einer Retentionsflutung ohnehin abgeschaltet ist, wird der Betrieb nicht beeinträchtigt.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Umweltqualitätsziele für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen leiten sich aus dem BNatSchG und dem BayNatSchG ab. Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist durch verschiedene bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen des Polders betroffen. Die mit dem Vorhaben verbundenen und unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden im Rahmen einer Bilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt und die hierfür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen aufgeführt. Durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden alle beantragten und zugelassenen naturschutzrechtlichen Beeinträchtigungen von insbesondere gesetzlich geschützten Biotopen und besonders bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgeglichen.

- **Tiere:** Insgesamt besteht für die Tierarten keine Verschlechterung, für einige Arten ergibt sich sogar eine Verbesserung. Die eintretende Umstellung der Lebensgemeinschaften und Förderung auentypischer Arten stellt keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere dar. Beeinträchtigungen während der Bauzeit sind nur temporär und daher nicht erheblich.

  - **Säugetiere:** Im Hinblick auf Säugetiere sind mit dem Gesamtvorhaben Auswirkungen verbunden, die jedoch zu keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung führen. Aufgrund der Seltenheit einer Retentionsflutung sind die Dezimierungen bei den Säugetieren nicht als nachhaltig und erheblich zu bewerten, da etwaige Bestandsverluste aufgrund der natürlichen Reproduktionsfähigkeit ausgeglichen werden. Gleiches gilt erst recht für die ökologischen Flutungen, da infolge der niedrigen Wasserstände bessere Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere bestehen. Zudem werden sich die Habitatbedingungen v. a. für Biber, Fledermäuse und Kleinsäuger verbessern.

- **Vögel:** Erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen sind für Vögel nicht gegeben, da die Störungen entweder nur temporär sind bzw. Vogelarten mehrfach brüten oder Ersatzgelege produzieren. Bei Rast- bzw. durchziehenden Wasservögeln ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen, da die Vögel ohne Probleme auf andere Teile der Donau ausweichen können. Auch für den Storch kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, da sich das Nahrungsangebot deutlich verbessern wird. Zum gleichen Ergebnis kommt die nachvollziehbare SPA-VS (Ordner 9, Anlage 17.1 a), auf die die Stellungnahme der höhere Naturschutzbehörde verweist. Nach der Studie beansprucht das Vorhaben keine Brutplätze oder essentielle Nahrungsflächen der 21 im Wirkraum vorkommenden Arten, die nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG gemeldet sind sowie der weiteren, nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Arten. Die ökologischen Flutungen und die sehr seltene Retentionsflutung als Ausnahmeereignis haben ebenfalls keine nachhaltigen negativen Folgen, da die Vogelarten auf eventuelle Gelegeverluste mit einer Ersatzbrut reagieren.
- **Reptilien:** Die Zauneidechse kann aus den potentiell betroffenen Lebensräumen auf dem Hochwasserschutzdeich/Stauhaltungsdamm auf angrenzende Habitate gleicher Ausprägung ausweichen. Ferner können alle von der Zauneidechse genutzten Flächen nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederbesiedelt werden. Zudem bestehen bei baubedingten Störungen im Bereich des Finkensteins Möglichkeiten, so dass sich potentiell vorhandene Individuen je nach Situation entlang des Hanges oder bergaufwärts in die Zone des Fels-/Gehölzkomplexes zurückziehen können. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hat das Vorhaben für Reptilien keine erheblichen Umweltauswirkungen. Die Flutungen werden nicht in die Hauptsaison der Eiablage fallen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Vielmehr werden die ökologischen Flutungen für die Ringelnatter und die Blindschleiche aufgrund der zu erwartenden Lebensraumverbesserung durch die Erhöhung der Bodenfeuchte im Auwald der Unterhauser Schütt zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen führen.
- **Amphibien:** Die Inanspruchnahme potentieller Laichplätze wird durch die Neuanlage von Kleingewässern kompensiert. Insgesamt profitieren Amphibien von den Lebensraumveränderungen.
- **Fische:** Die Baumaßnahmen haben keinen erheblichen negativen Einfluss auf die Population der Fischarten. Mit einer funktionsfähigen Fischaufstiegsanlage wird die Durchgängigkeit an der Staustufe Bittenbrunn hergestellt, wodurch bei Flutungen verdriftete Fische in die Donau zurückfinden können. Den nachvollzieh-

baren Einschätzungen des Büros für Naturschutz-, Gewässer- und Fischereifragen zufolge kommt es damit zu keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Erhaltungszustände der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fischarten. Die Retentionsflutung stellt aufgrund der Seltenheit des Ereignisses keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der natürlichen Fischfauna dar, da sich die Bestände von selbst regenerieren können. Nach den plausiblen Prognosen des Büros für Naturschutz-, Gewässer- und Fischereifragen ist auf Grund der Regenerationsfähigkeit der Fischpopulation und der Seltenheit einer Retentionsflutung ebenfalls mit keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Erhaltungszustände der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fischarten zu rechnen.

- **Insekten:** Durch die eintretende Umstellung der Lebensgemeinschaften und der leitbildgemäßen Förderung von auentypischen Arten können die Auswirkungen für Insekten nur als mittelschwer bewertet werden.

- **Pflanzen:** Für Pflanzen ergeben sich erhebliche Auswirkungen, die jedoch eine deutliche Verbesserung zum Status quo darstellen.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie (Ordner 9, Anlage 16.1 a), auf die die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde verweist, legt nachvollziehbar eine erhebliche Beeinträchtigung u. a. für die Arten der Lebensraumtypen 6510, 9150, 9180*, 91E0* und 91F0 durch bau- und anlagenbedingte Flächenverluste dar. Durch Wiederherstellung der Deich-/Dammböschung und Ersatzaufforstung können die Pflanzenbestände im erforderlichen Umfang kompensiert werden.

Das Aueninstitut Neuburg bestätigt die durch die Retentionsflutung bedingten erheblichen Ausfälle und führt dies überzeugend auf die große Einstauhöhe bei gleichzeitig sehr langsam fließendem und damit sauerstoffarmem Wasser über einen längeren Zeitraum zurück. Durch die derzeit fehlende Dynamik und die deshalb erfolgte Entwicklung hin zu aueuntypischen Pflanzengesellschaften fehlt die erforderliche Anpassungsfähigkeit an Hochwasserereignisse. Damit ist die Retentionsflutung mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen verbunden. Die Annäherung an auetypische Verhältnisse ist jedoch positiv zu bewerten, da sich der Auwald zukünftig eher in Richtung eines naturnahen Bestandes entwickeln kann. Mit den vorgesehenen ökologischen Flutungen ist es möglich, die Bestände auf eine Retentionsflutung vorzubereiten, wodurch eine bessere Verträglichkeit erreicht werden kann.

Die ökologischen Flutungen bewirken im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen eine deutliche Verbesserung der Standortvoraussetzungen und damit der Lebensraumbedingungen für eine typische Auenvegetation im Vergleich zum Ist-Zustand. Nachhaltige

Beeinträchtigungen der Vegetation sind nicht gegeben, was durch das überzeugende Gutachten des Aueninstituts Neuburg bestätigt wird. Demnach wird die ökologische Wertigkeit des Gebiets durch die ökologischen Flutungen insgesamt gesteigert.

- **Biologische Vielfalt:** Mit dem Gesamtvorhaben sind Auswirkungen auf die biologische Vielfalt verbunden, die jedoch unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keiner erheblichen und nachhaltigen Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Zustand führen. Die voraussichtlich eintretende Veränderung der Artenzusammensetzung entspricht dem Leitbild und ist als Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand zu bewerten. Die biologische Vielfalt wird sich insgesamt betrachtet tendenziell erhöhen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Absatz 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Bauliche Beeinträchtigungen werden nach Abschluss der Bauphase weitestgehend durch Auflockerungsmaßnahmen behoben. Verbleibende Beeinträchtigungen durch den Bodenverbrauch halten sich mit positiven Auswirkungen (Nutzungsextensivierung, teilweise Wiederherstellung auendynamischer Prozesse sowie Hochwasserschutz, der auch dem Bodenschutz dient) die Waage. Die Beeinträchtigungsausmaße durch Baumaßnahmen in die bestehende Deich-/Dammböschung und in landwirtschaftlich intensiv genutzte Böden ist für das Schutzgut Boden nicht als erheblich zu werten, da der Boden in seiner Funktion bereits eingeschränkt war.
Da eine Retentionsflutung bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis nur ausgesprochen selten erfolgt, ist die Beeinträchtigung von Böden mit landwirtschaftlicher Nutzung als nicht erheblich einzustufen.
Aus ökologischer Sicht ist die Annäherung der Böden an die natürlichen Verhältnisse in der Aue durch ökologische Flutungen zu begrüßen. Langfristig wirken sich die ökologischen Flutungen positiv auf die Bodenverhältnisse aus.
Im Hinblick auf das Schutzgut Boden ergibt sich insgesamt keine schädliche Bodenveränderung. Das Fachgutachten des Forstbüros Loringhoven bestätigt die positiven Auswirkungen der Hochwasserereignisse auf den gehölzbestandenen Auenboden durch Überschlickung und Erhöhung der Schwankungsamplitude des Grundwassers (Auffrischung mit Nährstoffen aus dem Grundwasser).

2.1.4 Schutzgut Wasser

Die gemäß § 5 Absatz 1 WHG erforderliche Sorgfalt, die insbesondere zur Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften und zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts anzuwenden ist, bedeutet eine in Abwägung mit den anderen Schutzgütern und der technischen Umsetzbarkeit weitestgehende Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Gewässer. In der Gesamteinschätzung ergibt sich, dass keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer verursacht werden.

- **Grundwasser:** Im Hinblick auf das Grundwasser führen die Baumaßnahmen zu keinen dauerhaften Beeinträchtigungen bzw. nachhaltigen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse.

Bei den Retentionsflutungen ist zwar temporär von erhöhten Grundwasserständen auszugehen, jedoch kommt es hierdurch zu keinen dauerhaften oder nachhaltigen Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen. Die Grundwasserbeschaffenheit ändert sich nur vorübergehend. Aufgrund der Seltenheit einer Retentionsflutung ist von keiner erheblichen Auswirkung im Hinblick auf das Schutzgut auszugehen.

Bei den ökologischen Flutungen sind ebenfalls temporäre Erhöhungen der Grundwasserstände gegeben, die zu einem auenähnlichen Grundwasserregime führen werden. Dies entspricht jedoch dem Leitbild einer aueähnlicheren Standortdynamik, die die Entwicklung von überflutungstoleranteren Pflanzengesellschaften initiieren soll und ist im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser als positiv zu bewerten.

- **Oberflächengewässer:** Die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Oberflächengewässer sind nur geringfügig und damit nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Die Öffnung der Finkensteinverrohrung, die Verlegung und naturnahe Umgestaltung eines Abschnittes des linken Entwässerungsgrabens und die Herstellung der Durchgängigkeit an der Staustufe Bittenbrunn durch die Errichtung einer funktionsfähigen Fischaufstiegsanlage führen demgegenüber zu einer Verbesserung des Schutzgutes. Beeinträchtigungen während der Bauzeit sind nicht erheblich, da die Bauzeit zeitlich begrenzt ist.

Aufgrund der Seltenheit einer Retentionsflutung und vor dem Hintergrund, dass die Aue bereits derzeit in den für die ökologischen Flutungen vorgesehenen Bereichen bei einem HQ 100 überflutet wird, sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu bewerten. Das Fachgutachten Limnologie empfiehlt den Anschluss der Auengewässer an die dynamischen alluvialen Prozesse der Donau mittels Flutungen, auch wenn sich dadurch der trophische und der saprobielle Zustand der Wasserkörper verändert. Das

Gutachten bestätigt damit, dass der derzeitige aueuntypische Zustand nicht erhaltenswert ist. Folglich resultieren aus der Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Oberflächengewässer.
In diesem Sinne ist auch die Durchführung ökologischer Flutungen als Beitrag zur Verbesserung des Schutzgutes gegenüber dem Status quo zu bewerten. Da der jetzige Zustand der Gewässer nicht auentypisch ist, wird die Veränderung der mesotrophen Stillgewässerbereiche in der Unterhauser Schütt durch Flutungen mit nährstoffreichem Donauwasser hin zu eutrophen Gewässern nicht als negativ bewertet. Der jetzige Zustand wird vom Fachgutachten Limnologie als nicht erhaltenswert bestätigt.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Durch die Baumaßnahmen und die Retentionsflutung ergeben sich z. T. nur temporäre Verschlechterungen im Hinblick auf das Schutzgut Klima, die aber nur lokal bedeutsame und damit vertretbare Umweltauswirkungen darstellen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bereits jetzt durch die hohe Luftfeuchtigkeit im Gebiet mit Nebelbildung zu rechnen ist, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

- **Landschaftsbild:** Gemäß § 1 Absatz 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Diese gesetzliche Zielvorgabe wird durch das Trennbauwerk am Finkenstein teilweise beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen werden aber durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen, so dass insoweit ebenfalls keine dauerhaften Verschlechterungen des Schutzgutes zu erwarten sind.
Die Retentionsflutung wirkt sich lediglich temporär auf das Landschaftsbild aus und beeinträchtigt dieses somit nicht nachhaltig. Aufgrund der Seltenheit des Ereignisses und der begrenzten Zeitdauer des Einstaus ist folglich von keiner erheblichen Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild auszugehen.
Durch die ökologischen Flutungen wird das Landschaftsbild nur kleinräumig und temporär verändert; erhebliche und nachhaltige Auswirkungen sind damit auch hier nicht gegeben.

- **Schutzgebiete:** Die anlagenbedingten Auswirkungen aufgrund Rodung und Überbauung auf das FFH-Gebiet sowie die Lebensraumtypen sind als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen. Die in der FFH-Verträglichkeitsstudie festgestellte Erheblich-

keit der Beeinträchtigung aufgrund der Überschreitung quantitativ-absoluter Orientierungswerte bezogen auf den einzelnen Lebensraumtyp im FFH-Gebiet wird von der höheren Naturschutzbehörde bestätigt. Diese Beeinträchtigung kann jedoch durch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Dynamisierung der Aue und die Verbesserung der Habitatbedingungen für auentypische Arten infolge der ökologischen Flutungen kompensiert werden.
Im Hinblick auf die Schutzgebiete kommt es durch die Retentionsflutung bei den Lebensraumtypen 9130 und 9180* aufgrund der Empfindlichkeit der betroffenen Baumarten gegenüber einer großen Einstauhöhe zum Absterben einzelner Altbäume. Nach der FFH-Verträglichkeitsstudie wird die Beeinträchtigung aufgrund des geringen Umfangs an LRT-9130- bzw. 9180*-Verlusten absolut wie auch in Relation zum Gesamtvorkommen im FFH-Gebiet überzeugend als nicht erheblich eingeordnet. In jedem Fall ist aufgrund der Seltenheit der Retentionsflutung, der relativ kurzen Einstaudauer und der Größe des Lebensraumes im Untersuchungs- und FFH-Gebiet keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele gegeben. Im Übrigen wird für alle vom Vorhaben betroffenen FFH-Lebensraumtypen, bei denen die Beeinträchtigung über der Erheblichkeitsschwelle liegt, durch die geplanten Ersatzaufforstungen ein Ausgleich erbracht.
Bei den 11 Biotopen im Einstaubereich des Polderraums ist aufgrund der Seltenheit der Retentionsflutung nicht mit naturschutzrechtlich relevanten erheblichen Beeinträchtigungen der Biotopqualitäten zu rechnen. In Teilbereichen verbessert sich demgegenüber die Biotopqualität.
Die im unteren Hangbereich des Finkensteins möglichen nachteiligen Auswirkungen in Form von Ausfällen bei flutungsintoleranten Altbäumen beeinträchtigen in keinem Fall nachhaltig den Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele der Gebiete und stellen daher keine erheblichen Auswirkungen dar.

2.1.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Durch umsichtige Ausführung des Vorhabens sind keine negativen Auswirkungen auf die Bodendenkmäler zu erwarten. Dem Schutz der bekannten und der etwaigen nicht bekannten Bodendenkmäler wird durch die auferlegten Vorgaben Genüge getan.
Im Hinblick auf die Sachgüter (v. a. Feldkreuze) ist zu beachten, dass aufgrund der Seltenheit der Retentionsflutung die möglicherweise eintretenden Sachschäden als nicht erheblich angesehen werden. Das Umsetzen der Objekte kommt nicht in Betracht, da dies zu größeren Schäden führen würde als die seltene Retentionsflutung.

2.1.8 Wechselwirkungen

Selbst bei den wesentlichen Wechselwirkungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben, denn die Auswirkungen des Grundwasserstandes auf Tiere und Pflanzen und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild entsprechen dem Leitbild einer aueähnlicheren Standortdynamik.

2.2 Gesamtbewertung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat die erforderlichen Grundlagen für eine Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens zu ermitteln. Mit dem Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden. Diese sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechend den Vorgaben des UPVG ausreichend detailliert und zutreffend ermittelt und dargestellt worden. Gemäß § 6 Absatz 3 S. 1 Nr. 4 UVPG haben die Unterlagen eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt enthalten und wurden u. a. unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden erstellt. Ermittelt wurden für das Vorhaben die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie ihrer Wechselwirkungen nach § 2 UVPG. Im Rahmen des integrierten Landschaftspflegerischen Begleitplans werden die Auswirkungen des Vorhabens auf wesentliche Bestandteile von Natur und Landschaft dargestellt. Die Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt darüber hinaus auch Nutzungen. Letztlich werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan geeignete Maßnahmen zur Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz der Vorhabensauswirkungen entwickelt. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft können mit diesen Maßnahmen insgesamt kompensiert werden.

Die Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sind sachgerecht. Das gilt auch für das Untersuchungsgebiet, die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungstiefe. Die einzelnen Schutzgüter wurden gebührend behandelt und gewürdigt, relevante Lücken oder rechnerische oder methodische Fehler sind nicht zu erkennen. Die Schutzgüter wurden hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen werden durch die vorgesehenen und planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt und die nicht vermeidbaren Be-

einträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert. Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem Umweltrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Dauerhaftigkeit und der Ausgleichsfähigkeit der zu erwartenden Auswirkungen, der Vorbelastungen im Untersuchungsraum sowie der in den Planunterlagen und in den Vorgaben festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, ergibt die Gesamtbewertung aller Auswirkungen, dass die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die genannten Schutzgüter unerheblich sind.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Gesamtvorhaben umweltrelevante Auswirkungen besitzt, die jedoch nur zum Teil als erheblich zu bewerten sind. Die Beeinträchtigungen lassen sich durch die vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren. Das planfestgestellte Vorhaben wird daher als umweltverträglich bewertet.

V. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die festgestellte Plan ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Wassergesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

1. Planrechtfertigung

Dem beantragten Vorhaben kommt die notwendige Planrechtfertigung zu, d. h. seine Verwirklichung ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich. Die Errichtung des Flutpolders Riedensheim dient dem Hochwasserschutz und damit einer maßgeblichen Zielsetzung des WHG. Das Vorhaben ist vernünftigerweise geboten, da es in der Lage ist, einen wirksamen Beitrag zum Hochwasserschutz zu leisten.

1.1 Notwendigkeit einer Planrechtfertigung

Da eine hoheitliche Planung ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst trägt, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die konkrete Planungsmaßnahme im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte

Dritter rechtfertigungsbedürftig (vgl. BVerwGE 48, 56, 60; 56, 110, 118). Das gilt auch für wasserwirtschaftliche Planungsvorhaben aus dem Bereich des Gewässerausbaus sowie des Deich- und Dammbaus gemäß § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 Sätze 1 und 3 WHG.

Die vorliegende gemeinnützige wasserrechtliche Planung bedarf somit im Hinblick darauf, dass sie rechtsgestaltend in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreifen kann und enteignungsrechtliche Vorwirkung hat, da sie Grundlage der zur Ausführung des Planes gegebenenfalls notwendig werdenden Enteignungen ist (§ 71 S. 1 WHG, Art. 56 S. 1 und 2 BayWG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG bzw. Art. 56 S. 3 BayWG i. V. m. BayEG), einer auch den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG standhaltenden Planrechtfertigung.

Die erforderliche Planrechtfertigung ist bezogen auf ein konkretes wasserrechtliches Vorhaben dann gegeben, wenn für seine Verwirklichung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes – hier des WHG und BayWG – ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (s. BVerwG vom 26.04.2007, Az. 4 C 12/05, NVwZ 2007, 1074 ff., ferner Drost, WHG, Stand Juli 2012, § 68 WHG, Rn. 15 sowie Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2010, § 70, Rn. 35).

1.2 Bedarfsanalyse

1.2.1 Hoheitliche Zielsetzung

Der Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen ist ein durchgängiger und wesentlicher Bestandteil des wasserhaushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungssystems und wird in mehreren Vorschriften explizit angesprochen oder als übergeordnete Zielsetzung unterstellt. So sind z. B. nach dem Bewirtschaftungsgrundsatz des § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, an oberirdischen Gewässern soweit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Flächen, die sich zur Hochwasserrückhaltung und -entlastung eignen, sollen gemäß Art. 43 Abs. 1 BayWG vorrangig für diese Zwecke genutzt werden.

Ferner sollen nach § 77 S. 2 WHG frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, soweit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dem nicht entgegenstehen.

Schließlich hat auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Schutz vor Überflutungen ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung ist (BVerfG,

Kammerbeschluss vom 25. März 1998 – 1 BvR 1084/92 -, NVwZ 1998, 725; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 22. Juli 2004 – 7 CN 1.04 -, NVwZ 2004, 1507: Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang).

Zuletzt hat das „Aktionsprogramm 2020 – Nachhaltiger Hochwasserschutz in Bayern“, bei dem es sich um eine Gesamtkonzeption zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Donau handelt, zum Ziel, Leib und Leben von Menschen sowie hochwertige Sachgüter in den unterstrom liegenden Städten und Gemeinden mit sehr großem materiellem Schadenspotential zu schützen und die kaum abschätzbaren Folgeschäden für den Naturhaushalt abzuwenden. Die Hochwasserschutzgesamtkonzeption besteht dabei aus den drei Säulen „Natürlicher Rückhalt“, zu denen u. a. die Deichrückverlegungen gehören, „Technischer Hochwasserschutz“, der u. a. die Errichtung von Flutpoldern, Talsperren und Rückhaltebecken umfasst und die „Weitergehende Hochwasservorsorge“. In Kombination mit den anderen Maßnahmen aus dem Aktionsprogramm kommt aber gerade den großen überörtlich wirksamen Talsperren und Rückhaltebecken mit ihren Möglichkeiten der Wasserspeicherung und des Wasserausgleichs zukünftig eine noch bedeutendere Rolle zu. Ein Ziel des Aktionsprogramms ist es, bis zum Jahr 2020 zur Abminderung der Hochwasserscheitel in den Fließgewässern des Donaueinzugsgebietes 30 Mio. m³ zusätzlichen Rückhalteraum zu schaffen.

1.2.2 Derzeitige Verhältnisse

In den vergangenen 150 Jahren gingen allein an der oberbayerischen Donau von Neuburg bis Neustadt u. a. durch Laufbegradigung, Ausbau, Flächenversiegelung durch den Bau von Siedlungen und Hochwasserdeichen und schließlich durch den Kraftwerksausbau über 200 Mio. m³ natürliche Rückhalteräume (Retentionsräume) bzw. 80 % der Überschwemmungsgebiete verloren. Dies bedeutet einen erheblichen Schwund von Flächen, auf denen sich bei Hochwasser das Wasser ausbreiten und ansammeln kann und die damit einen unmittelbaren Einfluss und eine besondere Bedeutung für das Ausmaß der Hochwasserabläufe und der Hochwasserstände haben. Folge dieser v. a. für die Unterlieger nachteiligen Entwicklung an der Donau war die zunehmende Verschärfung des Abflusses bzw. der Wasserstände bei Hochwasser und damit, auch aufgrund der angewachsenen Werte in den Siedlungsräumen, die Zunahme der Hochwasserschäden.

Mit den bestehenden Hochwasserschutzanlagen (Deichen) von Riedensheim bis Neustadt a. d. Donau können derzeit im betroffenen Bereich nur Hochwässer bis zu einem HQ 100 schadlos abgeführt werden. Darüber hinausgehende Abflüsse können zu einem Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen in den betroffenen Wohn- und Gewerbegebieten und folglich zu Überschwemmungen und erheblichen Schäden füh-

ren. Je nachdem, an welcher Stelle infolge extremer Hochwasserereignisse die vorhandenen Deiche möglicherweise brechen oder überströmt werden, ist mit einer Überschwemmung von großen Teilen der Städte Neuburg (ca. 15.000 Einwohner) und Ingolstadt (ca. 126.000 Einwohner) sowie fast des gesamten Bereichs der Stadt Vohburg (fast 7.500 Einwohner) zu rechnen. Aber auch in den anderen donauanliegenden Gemeinden wären mehrere 10.000 Einwohner gefährdet. Eine Schadenshöhe im mehrstelligen Millionenbereich wäre die Folge. Das Pfingsthochwasser von 1999 mit seinen verheerenden Schäden und die Hochwässer vom August 2002, August 2005 und Juni 2013 haben schließlich deutlich gemacht, welche Gefahren und Risiken für Leib und Leben von extremen Niederschlags- und Abflussereignissen ausgehen.

1.3 Bedarfsdeckung durch das Vorhaben

Aufgrund prognostizierter Klimaänderungen und der damit verbundenen Zunahme der Extremhochwässer (> HQ 100), die mit den bestehenden, auf ein HQ-100-Hochwasser ausgelegten Deichen nicht sicher beherrscht werden können, werden laut dem Aktionsprogramm 2020 neben den reinen Hochwasserschutzmaßnahmen und Deicherhöhungen zwingend weitere Schutzmaßnahmen für die Unterlieger erforderlich. So sollen künftig u. a. durch die Reaktivierung von Auengebieten ehemalige und bereits existierende Retentionsräume wieder gezielt für den Hochwasserschutz eingesetzt werden. Dies kann u. a. durch die Errichtung von Flutpoldern, d. h. Speicherräumen, die bei extremem Hochwasser als Retentionsraum genutzt werden können, erreicht werden. Im Rahmen des Aktionsprogramm 2020 sind derzeit neun Maßnahmen zur ungesteuerten Retention und drei Maßnahmen zur gesteuerten Retention (Flutpolder) geplant. Der Flutpolder Riedensheim ist Teil der im Mai 2001 vom Ministerrat beschlossenen Gesamtkonzeption „Aktionsprogramm 2020 – Nachhaltiger Hochwasserschutz in Bayern“ und soll zuerst gebaut werden, da er mit einem Volumen von ca. 8 Mio. m^3 gezielt zur Abflussreduzierung in der Donau beiträgt. Damit stellt er einen der effektivsten Bausteine in der Gesamtkonzeption des Freistaats Bayern zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Donau dar.
Deichrückverlegungen, die das Aktionsprogramm 2020 – dort, wo es möglich ist – ebenfalls vorsieht, können im Bereich des Flutpolders Riedensheim, bedingt durch die Lage im Staubereich der Staustufe Bittenbrunn, nicht durchgeführt werden. Eine Rückverlegung der vorhandenen Stauhaltungsdämme könnte den oben beschriebenen Kappungseffekt des Hochwasserscheitels außerdem niemals erzielen und ist daher zur Zielerreichung nicht geeignet.

Das geplante Poldergebiet Riedensheim ist der erste und einzige Standort an der Donau nach dem Zusammenfluss mit dem Lech, der geeignet ist, u. a. die Siedlungsräume von Neuburg und Ingolstadt vor extremen Hochwasserereignissen über einem HQ 100 zu schützen. Dies belegen die durchgeführte Machbarkeitsstudie sowie die im Planungsablauf erfolgten Berechnungen. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass aufgrund der geographischen Gegebenheiten beim Flutpolder Riedensheim eine Polderfläche von ca. 220 ha bzw. ein Poldervolumen von nahezu 8 Mio. m³ zur gezielten Abflussreduzierung in der Donau zur Verfügung steht. Im Lastfall HQ 100 kann künftig durch eine gezielte Kappung der Hochwasserwelle der Scheitelabfluss der Donau in der Spitze um 165 m³/s reduziert werden. Dies entspricht einer Reduzierung des Scheitelabflusses um 7,5 %, durch die im Bereich des Einlaufbauwerks eine Reduzierung der Wasserstände um max. 35 cm erreicht werden kann. Bei kritischen Wasserständen kann dies ausschlaggebend dafür sein, dass die flussabwärts gelegenen hochwertigen Flächen mit hohem Schadenspotential nicht überflutet werden. Die Absenkung des Wasserspiegels wurde auf der Basis eines detaillierten 2d-Modells errechnet. Die Ausgestaltung, Anordnung und Steuerung der einzelnen Bauwerke wurde mit dem Ziel einer möglichst effizienten Nutzung des vorhandenen Poldervolumens geplant. Dies führt dazu, dass im HQ-100-Fall der Scheitelabfluss in der Donau um 165 m³/s reduziert werden kann. Am Einleitungsbauwerk wird dadurch der Donauwasserstand um bis zu 35 cm reduziert. Die Wasserspiegelreduzierung ist jedoch abhängig von der jeweiligen Gerinnegeometrie. Abhängig von der Breite und der Tiefe des Gewässerbettes und des Vorlandes der Donau ergeben sich durch die Reduzierung des Scheitelabflusses um 165 m³/s unterschiedliche Wasserstandsreduzierungen. Die Wasserstands-Abfluss-Beziehung (W/Q-Beziehung) am Pegel Neuburg (Q = 2.200 m³/s ≙ W = 709 cm; Q = 2.035 m³/s ≙ W = 676 cm) ergibt eine Absenkung des Wasserstandes von 33 cm durch die Polderflutung. Im Bereich der Stadt Ingolstadt sind ähnliche Querschnitte wie am Einlassbauwerk gegeben. Es wird sich daher dort eine analoge Scheitelreduzierung ergeben.

Was die verschiedenen Bewirtschaftungsfälle anbelangt, wurde die angesetzte Hochwasserwelle bereits so gewählt, dass sie ein lang anhaltendes Ereignis abdeckt. Zwei kurz aufeinander folgende HQ-100-Wellen sind statistisch unwahrscheinlich, so dass tiefer gehende Berechnungen zu diesem Lastfall nicht angestellt werden mussten.

Neben der Kappung der Hochwasserspitze trägt der Polder zur Laufzeitverlängerung der Hochwasserwelle bei (s. Ordner 2, Anlage 7.1.7), indem er die gespeicherten Wassermassen mit einer Verzögerung von 24 h bis zu 60 h in die Donau abgibt. Durch die

Kappung der Hochwasserspitze und der Laufzeitverlängerung der Hochwasserwelle trägt der Polder zum Hochwasserschutz bei.

2. Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die diesem Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegte Variante 6 entspricht der von der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde in der landesplanerischen Beurteilung positiv beurteilten Variante und setzt die Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren unter Berücksichtigung anderen berührter Belange so weit wie möglich um. Dem Vorhaben steht aus landesplanerischer Sicht nichts entgegen. Es ist mit den Erfordernissen der Raumordnung und Regionalplanung vereinbar.

2.1.1 Allgemein

Der Planfeststellungsbeschluss darf gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 1, § 4 Abs. 1 S. 1 ROG nur ergehen, wenn die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Die landesplanerische Beurteilung dient der Beurteilung der raumordnerischen Verträglichkeit des Vorhabens. Sie beinhaltet insofern rechtlich beachtliche Aussagen, als ihr Ergebnis im nachfolgenden raumbedeutsamen Planfeststellungsverfahren als sonstiges Erfordernis der Raumordnung von der zuständigen Behörde im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist.

2.1.2 Zusammenfassende Beurteilung des Raumordnungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat für die Errichtung und den Betrieb des Flutpolders Riedensheim ein Raumordnungsverfahren nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 BayLplG durchgeführt, das mit der landesplanerischen Beurteilung vom 16.12.20136 abgeschlossen wurde.

Im Raumordnungsverfahren wurden fünf verschiedene Varianten des Vorhabens (Varianten 1, 2, 3, 4, 6) auf ihre Vereinbarkeit mit den raumbezogenen Belangen geprüft. Aufgrund der Projektbezogenheit des Raumordnungsverfahrens fand allerdings keine vergleichende Bewertung unter den Alternativen statt, sondern jede Variante wurde gesondert und für sich als eigenständiges Vorhaben betrachtet.

Maßstab bei der Beurteilung des Vorhabens waren neben den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 2 ROG und Art. 2 BayLplG die im Landesentwicklungsprogramm Bayern in der damals verbindlichen Fassung (LEP 2002) enthaltenen Ziele (Z) und

Grundsätze (G) des Regionalplans (RP) der Region Ingolstadt sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze von LEP und RP als sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

In der landesplanerischen Beurteilung kam die zuständige höhere Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben zwar in allen geprüften Varianten raumbezogene überfachliche Belange sowie raumbezogene fachliche Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, des Siedlungswesens, der Infrastruktur und weitere Belange (z. B. Denkmalschutz, Erholungsgebietsfunktion) berührt werden, dass aber die Errichtung und der Betrieb des Flutpolders Riedensheim in Form der beantragten und hiermit planfestgestellten Variante 6 (sowie der ebenfalls überprüften Variante 1) unter Berücksichtigung bestimmter Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Die Varianten 2, 3 und 4 können dagegen nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

Dieses Ergebnis bleibt auch unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des neu gefassten LEP (LEP 2013) sowie des aktualisierten Regionalplans Ingolstadt unverändert bestehen.

Im Folgenden wird das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung bezogen auf das planfestgestellte Vorhaben (Variante 6) näher erläutert. Im Einzelnen wird auf die ausführlichen Ausführungen in der landesplanerischen Beurteilung vom 20.02.2006 verwiesen.

2.1.2.1 Überfachliche Belange

Zweck des Flutpolders Riedensheim ist es, Leben und Gesundheit der Menschen, die in den unterstrom der Donau gelegenen Siedlungsräumen in und um Neuburg und Ingolstadt leben, und die dort vorhandenen hochwertigen Sachgüter vor extremen Hochwasserereignissen zu schützen sowie die kaum abschätzbaren Folgeschäden für den Naturhaushalt abzuwenden.
Dies trägt, wie im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2002 A I 1.5 bzw. LEP 2013 1.1.1 (Z)) gefordert, zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen bei.

Allerdings werden durch das Vorhaben gleichzeitig die natürlichen Lebensgrundlagen im Polderraum gefährdet. Hieraus ergibt sich ein Konflikt mit der Vorgabe des Landes-

entwicklungsprogramms Bayern, die Belange der Ökologie, der Ökonomie sowie des Sozialwesens und der Kultur miteinander zu vernetzen sowie bei Entscheidungen zur Raumnutzung gleichrangig einzustellen, ihre Wechselwirkungen zu beachten und bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit den ökologischen Belangen den Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (LEP 2002 A I 1.2 bzw. LEP 2013 1.1.2 (Z)).

Dieser Konflikt sowie Konflikte mit weiteren Nutzungsansprüchen im Polderraum können für das planfestgestellte Vorhaben aber durch die folgenden, in der landesplanerischen Beurteilung unter Punkt A II. genannten Maßgaben, die vom Vorhabensträger in der Planung ausreichend berücksichtigt wurden, weitgehend ausgeräumt werden:

1. Auetypische Biotopstrukturen sind in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu erhalten und zu entwickeln. Der Vorhabensträger hat die dazu notwendigen Untersuchungen durchzuführen und aufzuzeigen, welche Möglichkeiten es gibt, ausreichende Strömungsverhältnisse im Polderraum zu schaffen und die maximalen Einstauzeiten zu reduzieren.
2. Durch ökologische Flutungen ist in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden ein standortangepasstes Überflutungsregime anzustreben.
3. Die Durchgängigkeit für alle Fließgewässerorganismen ist anzustreben.
4. Durch das Vorhaben sollen keine dauerhaften negativen Auswirkungen durch aufgestautes Oberflächenwasser oder Veränderungen der Grundwasserstände auf die bestehenden und geplanten Siedlungsbereiche oder Infrastruktureinrichtungen entstehen.
5. Bannwaldrodungen, sonstige Rodungen und Schwächungen der Produktionskraft des Waldes durch Überflutungen sind entsprechend den Rechtsvorschriften auszugleichen.
6. Notwendige Maßnahmen bezüglich des Wegenetzes, Telekommunikationseinrichtungen, Trink- und Abwasseranlagen sowie anderer Infrastruktureinrichtungen sind zur Sicherung der bestehenden Anlagen mit deren Trägern abzustimmen.
7. Im Planungsgebiet evtl. vorhandene Bodendenkmäler sollen in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gesichert werden.
8. Die Auswirkungen sowohl der ökologischen Flutungen als auch der Retentionsflutung insbesondere auf Belange des Naturschutzes als auch auf Belange des Siedlungswesens und der Infrastruktur sowie auf Belange der Land- und Forstwirt-

schaft, Jagd und Fischerei sind durch eine Langzeitbeobachtung zu begleiten; ggf. sind Anpassungen der Planung vorzunehmen.

9. Im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.
10. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren sind die baurechtlichen Fragen für die Reduzierung der Bausubstanz im Ortsteil Riedensheim in Abstimmung mit dem Markt Rennertshofen zu klären.

Das Vorhaben bewirkt ferner durch einen verbesserten Hochwasserschutz für die Unterlieger an der Donau eine nachhaltige Stärkung des donauabwärts nächstgelegenen Mittelzentrums Neuburg a. d. Donau in seinen mittelzentralen Versorgungsaufgaben und entspricht insofern den Vorgaben des Regionalplans Ingolstadt (ehem. RP 10 A IV 1.3, nunmehr LEP 2013 2.1.7 (G) i. V. m. Anhang 1 zu 2.1.5 (Z)). Auch für Ingolstadt, das als Oberzentrum in seinen oberzentralen Versorgungsaufgaben für die gesamte Region entwickelt werden soll (ehem. RP 10 A IV 1.1, nunmehr LEP 2013 2.1.8 (G) i. V. m. Anhang 1 zu 2.1.5 (Z)) ist der vorbeugende Hochwasserschutz, der durch die Errichtung und den Betrieb des Flutpolders gewährleistet wird, von großer Bedeutung. Das Vorhaben steht auch nicht einem Ausbau des Kleinzentrums Markt Rennertshofen, in dem insbesondere auf eine Stärkung der Einkaufszentralität hingewirkt werden soll, entgegen (vgl. RP 10 A IV 3 (G) in der fortgeschriebenen Fassung).

2.1.2.2 Fachliche Belange

Auch bei der Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumbezogenen fachlichen Belangen waren die diesbezüglichen Erfordernisse der Raumordnung Maßstab der Beurteilung. Die Errichtung und der Betrieb des Flutpolders Riedensheim entsprechen dabei insbesondere den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung: Mit der durch Errichtung und Betrieb des Flutpolders Riedensheim bewirkten Abflussminderung in der Donau wird der Forderung unter B I 3.2.1.1 (G) im LEP 2002 und 7.2.5 im LEP 2013, eine Verringerung von Abflussextremen anzustreben, Rechnung getragen.

Die beantragte Maßnahme geht mit LEP 2013 7.2.5 konform, wonach die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft zur Dämpfung von Abflussextremen, für den Hochwasser- und Erosionsschutz sowie für die Grundwasserneubildung von maßgebender Bedeutung ist. Die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft ist zu verbessern und Siedlungen sind vor einem hundertjährlichen Hochwasser zu schützen. In natürlichen Rückhalteräumen soll die Bodennutzung auf die wasserwirt-

schaftlichen Anforderungen abgestimmt werden. Regelmäßig überflutete Flächen sollen als Auwald oder Grünland erhalten oder wiederhergestellt werden. Landwirtschaftliche Flächen werden in der Regel nicht vor Hochwasser geschützt. Diesen Erfordernissen trägt das planfestgestellte Vorhaben Rechnung.

Die Hochwasserereignisse in den letzten Jahren haben gezeigt, dass das üblicherweise als Bemessungsgrundlage für örtliche Hochwasserschutzanlagen angesetzte hundertjährliche Hochwasserereignis auch erheblich überschritten werden kann. Mit dem Vorhaben wird in geeigneter Weise auf die Reduzierung der Hochwasserabflüsse der Donau im Regionsgebiet hingewirkt. Die Siedlungen, Wohn- und Industriegebiete in der Donauebene bei Ingolstadt werden vor Hochwasser geschützt und bestehende Überschwemmungsgebiete nicht weiter eingeengt. Damit wird den Zielen des Regionalplans Ingolstadt (RP Z B XI 1.4 und RP Z B XI 5.1 in der a. F. bzw. RP B II 2.1.4 und 2.5.1 in der aktuellen Fassung) entsprochen.
Das Vorhaben trägt – teils mit entsprechenden Maßgaben – auch den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans Ingolstadt, die für die übrigen fachlichen Belange, z. B. den Naturschutz und der Landschaftspflege, festgelegt wurden, Rechnung.

2.1.3 Berücksichtigung des Ergebnisses in der Planfeststellung

Unter Berücksichtigung der landesplanerischen Beurteilung vom 20.02.2006 kommt die Regierung von Oberbayern für das hier planfestgestellte Vorhaben zu dem Ergebnis, dass sich das Vorhaben positiv auf die überfachlichen Belange der Raumstruktur und die fachlichen Belange des Siedlungswesens und der Wasserwirtschaft auswirkt.

Den durch die planfestgestellte Maßnahme negativ berührten fachlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann durch Berücksichtigung der o. g. Maßgaben A II 1 bis A II 4, A II 8 und A II 9 Rechnung getragen werden.
Auch den Belangen der Land- und Forstwirtschaft, der Infrastruktur, der Erholung und des Denkmalschutzes kann bei Berücksichtigung der Maßgaben A II 1, A II 4 bis A II 8 in ausreichender Weise entsprochen werden.

Insgesamt kommt die Regierung von Oberbayern zu dem Ergebnis, dass bei der beantragten Planung die Raumverträglichkeit gegeben ist. Das geplante Vorhaben kann nach der landesplanerischen Beurteilung daher bei Berücksichtigung der in der landesplanerischen Beurteilung enthaltenen Maßgaben mit den Erfordernissen der

Raumordnung in Einklang gebracht werden. Das Vorhaben steht damit in Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Regionalplanung.

2.2 Fachplanerische Alternativenprüfung

Zu dem Vorhaben drängen sich keine Alternativen auf, die das angestrebte Vorhabensziel in einer vergleichbaren Weise erreichen, aber zu einer geringeren Beeinträchtigung öffentlicher oder privater Belange führen würden. Die Regierung von Oberbayern kommt in ihrer Alternativenprüfung zum Ergebnis, dass die planfestgestellte Variante 6 die vergleichsweise beste Lösung darstellt und damit zu bevorzugen war.

2.2.1 Grundlagen der Alternativenprüfung

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, aus dem das Abwägungsgebot abgeleitet ist, verlangt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Prüfung, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt, d. h. ob Alternativen bestehen, mit denen das Planungsziel einerseits verwirklicht werden könnte, andererseits aber öffentliche und private Belange in einem geringeren Maß beeinträchtigt werden. Es soll diejenige Lösung für die Verwirklichung des Vorhabens gefunden werden, die die öffentlichen und privaten Belange am wenigsten beeinträchtigt (BayVGH, Urteil vom 25.11.1997, Az. 20 A 96.40099, 20 AS 96.40100 mit Verweis auf BVerwGE 71, 166). Alternativlösungen, die sich ernsthaft anbieten, müssen in die Abwägung mit einbezogen werden. Dabei brauchen Varianten nur so weit untersucht zu werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (BVerwG, Urteil vom 26.03.98, Az 4 A 7/97 – juris Rn. 19). Stellt sich bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z. B. Raumordnungsverfahren, s. § 4 Abs. 1 S. 1 HS. 2 ROG) aufgrund einer Grobanalyse heraus, dass einzelne Varianten für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen, können diese ausgeschieden werden (BVerwG, DVBl 92, 1435; BVerwG, BayVBl 96, 182; BVerwG, DVBl 96, 677; BVerwG 26.03.98 – 4 A 7/97 – A 241, juris m.w.N.). Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planungen nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat aber stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, DVBl 92,1435; BVerwGE 75, 214, 239).

Der Planfeststellungsbehörde steht es im Rahmen der allgemein bestehenden rechtlichen und fachlichen Bindung grundsätzlich frei, die Bewertungskriterien festzulegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.05.1996, Az. 11 VR 3.96, juris Rn. 10). Dabei ist zwischen den Planungszielen und sonstigen Kriterien einer sachgerechten Entscheidung

zu differenzieren. Die Planungsziele können im Rahmen der Abwägung nicht wesentlich relativiert werden.

In Betracht kommen bei der Bewertung nach Planungszielen nur solche Ausbauoptionen, mit denen die wesentlichen Ziele der Planung erreicht werden können. Varianten, die andere als die der Planung zugrunde liegenden Zielsetzungen verfolgen, stellen begrifflich andere Projekte dar, die ausgeschieden werden dürfen, weil sie den Planungszwecken nicht bzw. nicht vollumfänglich entsprechen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.07.2007, Az. 4 B 71.06, juris Rn. 42; BVerwG, Urteil vom 15.01.2004 – 4 A 11.02 – juris Rn. 42).

Weitere Kriterien einer sachgerechten Entscheidung können ebenfalls in die Bewertung eingestellt werden. Die Planung kann darauf überprüft werden, ob die verfolgten Ziele an einem anderen Standort unter geringeren Betroffenheiten von entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden könnte. Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können dabei grundsätzlich alle planerischen Belange sein, wie z. B. Kosten- oder Umweltgesichtspunkte.

2.2.2 Planungsziel als Maßstab

Bei der durchgeführten Alternativenprüfung ist das Planungsziel, an dem die Regierung von Oberbayern die in Betracht kommenden Varianten gemessen hat, den Hochwasserschutz an der Donau zu verbessern. Grundgedanke der Hochwasserrückhaltung ist es, die Überflutungen auf Flächen zu beschränken, bei denen möglichst geringe Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und durch gezielten Einsatz eine effiziente Minderung des Hochwasserscheitels zu erreichen. Überflutungen von unterstrom der Donau liegenden bebauten Bereichen, die Gefahren für Leib und Leben und sehr große materielle Schäden, aber auch schwer abschätzbaren Folgeschäden für den Naturhaushalt erwarten lassen, sollen dadurch verhindert werden.

Der Rückhalteraum bei Riedensheim ist für sehr hohe Abflüsse der Donau vorgesehen. Durch seinen Einsatz können die Spitzen von Hochwasserwellen gekappt werden. Der Polder bewirkt unterstrom eine Reduzierung der Wasserstände um einige Zentimeter bis wenige Dezimeter, die jedoch bei kritischen Wasserhöhen ausschlaggebend für den Schutz hochwertiger Flächen mit hohem Schadenspotenzial sein können. Bei Ausschöpfung des Retentionsvolumens von ca. 8,3 Mio. m^3 wurde bei einem hundertjährlichen Ereignis eine mögliche Senkung des Wasserspiegels am Pegel Neuburg von

ca. 33 cm und am Pegel Ingolstadt um ca. 35 cm ermittelt.

Ausgehend von den planerischen Leitfaktoren, den Schutz für die unterstrom der Donau liegenden Städte und Gemeinden mit sehr großem materiellem Schadenspotential, wie z. B. Neuburg, Ingolstadt, Vohburg, vor extremen Hochwasserabflüssen ab einem Hochwasserereignis mit einer zu erwartenden Abflussspitze von 2.200 m^3/s (entspricht derzeit einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ 100)) zu verbessern und somit insbesondere Leib und Leben der dort wohnenden Menschen sowie hochwertige Sachgüter zu schützen und die kaum abschätzbaren Folgeschäden für den Naturhaushalt abzuwenden, kommen nur Varianten in Betracht, die die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Kriterien erfüllen.

2.2.3 Darstellung aller Varianten

2.2.3.1 Nullvariante

Die sog. Nullvariante bezeichnet die Situation, wie sie sich ohne Hochwasserschutzmaßnahme (Verzicht auf das Vorhaben) darstellt. Die Nullvariante ist keine Variante im eigentlichen Sinne, da sie die Zielsetzungen des Vorhabensträgers unberücksichtigt lässt. Bei Verzicht auf die Rückhaltefläche bei Riedensheim kann das Ziel des Hochwasserschutzes nicht erfüllt werden. Die bestehenden Verhältnisse blieben bei der Nullvariante unverändert.

Allerdings können die Eingriffe durch eine Hochwasserschutzmaßnahme so erheblich sein, dass trotz der anerkannten grundsätzlichen Erforderlichkeit nach Abwägung mit den gegenläufigen, öffentlichen und privaten Belangen nur das Absehen von dem Vorhaben in Betracht kommt. Daher ist die Nullvariante als Vergleichsmaßstab heranzuziehen.

Die gegebenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft, Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen) überwiegen in der vorgenommenen Abwägung aber nicht die für das geplante Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte. Für den Bau und Betrieb des Flutpolders spricht die Wiederherstellung des Hochwasserschutzes und damit die Schutzfunktion für Leib und Leben sowie hochwertige Sachgüter als sehr hochwertig anzusehende Belange. Ein Verzicht auf das Vorhaben scheidet daher aus.

2.2.3.2 Alternativstandort

Ein Alternativstandort, an dem das Hochwasserschutzprojekt mit analoger Zielsetzung realisiert werden könnte, ist nicht vorhanden. Der Vorhabensträger hat seit dem Jahr 2003 intensiv eine passende Fläche für das Vorhaben gesucht. Dabei zeigte sich, dass das Poldergebiet Riedensheim aufgrund seiner Topographie der erste und einzige Standort an der Donau nach dem Zusammenfluss mit dem Lech ist, der geeignet ist, die Siedlungsräume von Neuburg und Ingolstadt vor extremen Hochwasserereignissen ab einem HQ 100 zu schützen und damit die Zielsetzung zu erreichen. Dies belegen die durchgeführte Machbarkeitsstudie sowie die im Planungsablauf erfolgten Berechnungen. Der beim Erörterungstermin vom Bund Naturschutz vorgebrachte Einwand, an der Donau werde zufällig ausgesuchtes Gelände mit dem Flutpolder Riedensheim überplant, trifft somit nicht zu.
Die Regierung von Oberbayern kommt daher zu dem Ergebnis, dass alternative Standorte nicht in Betracht zu ziehen sind und der bestehende Standort der einzige für die Alternativenprüfung ist.

2.2.3.3 Alternativmaßnahme

Eine frühzeitige Absenkung des Wasserstandes an allen Stauwerken entlang der Donau scheidet als Alternative zum Flutpolder aus.
Wie der Vorhabensträger nachvollziehbar bereits beim Erörterungstermin ausgeführt hat, ist das über die Vorabsenkung für den Hochwasserrückhalt gewonnene Volumen im Vergleich zu dem Volumen, das mit dem Flutpolder Riedensheim gewonnen werden kann, extrem klein, so dass die Zielsetzung nicht erreichbar ist. Diese Aussage wird durch eine Studie der TU München zum Rückhaltepotential an der gesamten bayerischen Donau belegt, in der alle fachlich möglichen Rückhalteräume auf ihre Wirkung hin untersucht werden. Darin werden auch die Optimierungsmöglichkeiten für den Bereich der Donaustaustufen untersucht. Der Bericht enthält unter dem Punkt Hochwasserbeeinflussung durch Staustufensteuerung folgendes Fazit:

> *Es lässt sich zusammenfassen, dass sich unter den getroffenen Annahmen durch die verschiedenen Steuerungsvarianten an den Staustufen Geisling und Straubing beim untersuchten Hochwasserszenario in der Größenordnung eines HQ 100 keine bedeutenden Auswirkungen beobachten ließen. Das durch Vorabsenkung zusätzlich geschaffene Stauvolumen geht bereits beim Anlaufen der Donauwelle wieder weitgehend verloren. Selbst in einem fiktiven Extremfall blieben die Auswirkungen im Vergleich zum Einsatz von Flutpoldern gering. Die vorgestellten angepassten Steuerstrategien an den Staustufen können dem-*

nach unterstützend eingesetzt werden und führen vor allem zu einer Verzögerung der Hochwasserwelle. Sie können steuerbare Flutpolder aber in keinem Fall ersetzen.

Die Verteilung der Volumina entlang der Donau stellt daher keine ernsthafte Alternative dar, da sich mit ihr das oben dargestellte Planungsziel nicht erreichen lässt. Die von Einwenderseite vorgebrachte Variante des frühzeitigen Absenkens des Wasserstandes an den Stauwerken entlang der Donau wird daher von der Regierung von Oberbayern verworfen.

2.2.3.4 Alternativausführung Strömungspolder

Der Bund Naturschutz hat unter Verweis auf seine Stellungnahme im Raumordnungsverfahren eingewandt, dass zur Reduzierung der ökologischen Schäden des Polderbetriebes eine wichtige zu prüfende Alternative eine Hochwasserschutzmaßnahme mit geringerem Einstau und stärkerer Durchflutung durch Öffnung des Ausleitungsbauwerkes zeitgleich mit Beginn der Polderflutung (Strömungspolder) gewesen wäre.

Aus Sicht der Regierung von Oberbayern kann damit allerdings das Ziel nicht erfüllt werden. Eine geringere Einstauhöhe hätte zur Folge, dass der Polder im Falle eines Bemessungsereignisses durch eine deutlich geringere Fläche bzw. ein geringeres Volumen wasserwirtschaftlich unwirksam würde. Diese Variante musste nicht weiter geprüft werden, da sie den Planungszielen nicht entspricht. Ohne die in der Planung vorgesehene Polderfläche von 220 ha bzw. einem Poldervolumen von 8,3 Mio. m³ könnte das Planungsziel nicht bzw. nur in ungenügendem Maße erreicht werden.
Ein geringerer Poldereinstau als beantragt ist daher aufgrund des reduzierten Schutzeffekts sowohl aus wasserwirtschaftlicher Sicht als auch aus wirtschaftlicher Sicht (die spezifischen Speicherkosten [€/m³] würden erheblich steigen) nicht akzeptabel.

Ein sog. „Strömungspolder“, bei dem zur Erreichung einer naturschutzfachlich erwünschten stärkeren Durchströmung des Polders zeitgleich mit Beginn der Polderflutung eine Öffnung des Ausleitungsbauwerkes erfolgen soll, könnte aus tatsächlichen Gründen nicht realisiert werden, da bereits bei Beginn der Polderflutung im Unterwasser der Staustufe Bittenbrunn die Wasserstände so hoch sind, dass bei einem geöffneten Ausleitungsbauwerk ein Rückstau in das Poldergebiet erzeugt würde. Ein stärkerer Durchfluss würde somit nicht erreicht. Darüber hinaus wäre damit auch eine erhebliche Einschränkung der angestrebten Rückhalteleistung des Polders gegeben, was der Zielerfüllung des Projekts entgegenstünde. Damit kommt die Alternative eines Strö-

mungspolders als Planungsvariante nicht in Betracht.

2.2.3.5 Alternativausführungen des Flutpolders

Die Alternativausführungen basieren hauptsächlich auf unterschiedlichen Überschwemmungsflächen (Teilflächen A 1, A 2, A 3), die sich wie folgt verteilen:

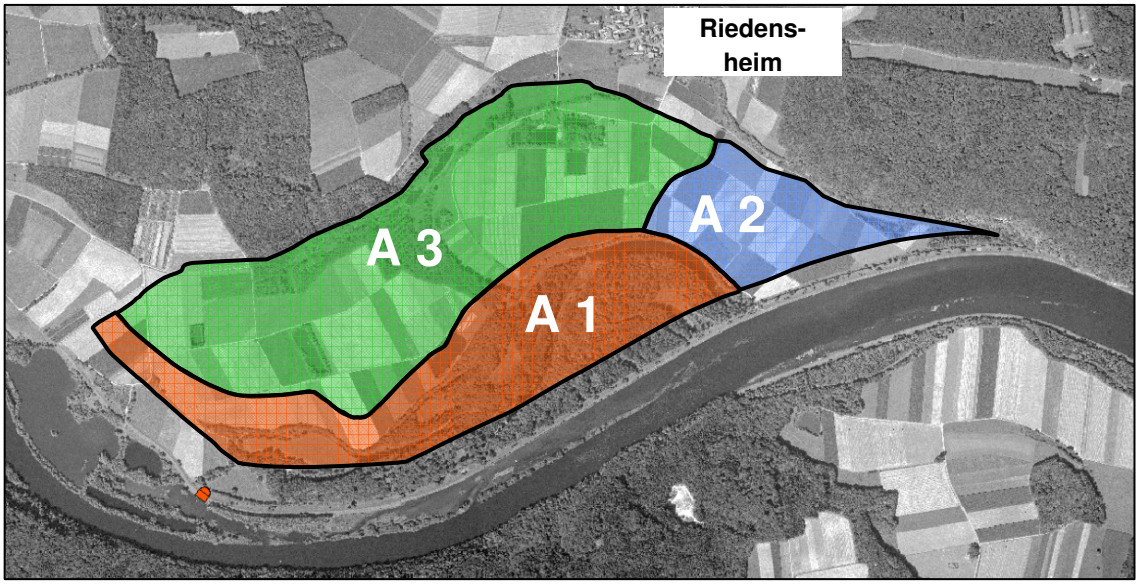

Abb. 2: unterschiedliche Überschwemmungsteilflächen

2.2.3.5.1 Varianten aus frühem Planungsstadium

Die im Folgenden beschriebenen Varianten wurden vom Vorhabensträger zu Recht bereits in einem früheren Planungsstadium ausgeschieden. Die Regierung von Oberbayern musste sich daher mit den Varianten nicht auseinandersetzen, da sie sich nicht als ernsthafte Alternativen anbieten.

- **Variante Deichrückverlegung:** Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes im Rückstaubereich der Staustufe Bittenbrunn mit Wasserspiegellagen der Donau von bis zu 3 m über Gelände würde die Variante Deichrückverlegung zu einer dauerhaften Flutung weiter Teile des Polders und damit zur Ausbildung eines Stausees führen. Neben umfangreichem Grunderwerb wären gravierende Auswirkungen auf die betroffenen Auwaldgebiete, die das Kernstück eines FFH- und Vogelschutz-Gebiets darstellen, die Folge. Darüber hinaus wäre ein gesteuerter Hochwasserschutz nicht mehr möglich. Aufgrund der erheblichen Eingriffe in die Natur- und Kulturlandschaft wurde diese Alternative im Rahmen der Planungen nicht weiter behandelt und auch im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht mehr landesplanerisch überprüft. Umweltgesichtspunkte sind als planerische Belange beachtlich und können zum Ausscheiden einer Varian-

te führen.

- **Variante 5:** Bei dieser ebenfalls vor Beginn des Raumordnungsverfahrens ausgeschiedenen Variante 5 soll zusätzlich zu der dargestellten Teilfläche A 1 ab einem Hochwasser mit definierter Jährlichkeit die Teilfläche A 2 über eine Überlaufschwelle ungesteuert geflutet werden. Im Vergleich zu den erforderlichen umfangreichen Deichbaumaßnahmen, die sich über die gesamte Begrenzung der Fläche A 1 sowie über die nördliche Begrenzung der Fläche A 2 erstrecken, weist die Variante 5 ein relativ geringes Rückhaltevolumen auf, das nur für deutlich unter einem HQ 100 liegende Hochwasserereignisse geeignet ist. Damit lässt sich das anvisierte Planungsziel ebenfalls nicht erreichen.

2.2.3.5.2 Varianten im Raumordnungsverfahren

Die im Raumordnungsverfahren geprüften Varianten 1, 2, 3, 4 und 6, hinsichtlich derer auf das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens unter Ziffer C.V.2.1.2 und die Ausführungen in der landesplanerischen Beurteilung vom 20.02.2006 verwiesen wird, umfassen folgende unterschiedlichen Überschwemmungsflächen:

- **Variante 1:** Diese Variante stellt hinsichtlich Fläche (Teilfläche A 1 + A 2 + A 3, insgesamt 220 ha) und Volumen (8,3 Mio. m³) die Maximalvariante dar. Im Norden des Polders war zum Schutze der Ortschaft Riedensheim ein Deichbau vorgesehen. Die Kläranlage von Riedensheim ist abzubrechen.

- **Variante 2:** Die Flutungsfläche beschränkt sich auf die Teilflächen A 1 und A 2. Die erforderlichen Deichneubaumaßnahmen verlaufen entlang der Nordgrenze von A 1 und A 2. Das Retentionsvolumen beträgt 4,5 Mio. m³.

- **Variante 3:** Geflutet wird nur Teilfläche A 1. Das Retentionsvolumen beträgt 3,0 Mio. m³.

- **Variante 4:** Die Überflutung wird zweistufig durchgeführt. In einer ersten Stufe wird die Fläche A 1 und ab einer definierten Jährlichkeit werden auch die Flächen A 2 und A 3 geflutet. Demzufolge sind sowohl ein Deich entlang der nördlichen Begrenzung von A 1, als auch zum Schutze von Riedensheim nötig. Das Retentionsvolumen beträgt 8,2 Mio. m³.

- **Variante 6:** Flächen- und volumenmäßig entspricht die vorliegend auch beantragte Variante der Variante 1. Im Gegensatz zu dieser wird aber auf einen Deichneubau bei Riedensheim verzichtet. Dafür ist es nötig zwei Wohn- und drei Wirtschaftsgebäude abzusiedeln sowie die Kläranlage von Riedensheim abzubrechen.
In der landesplanerischen Beurteilung wurde im Ergebnis festgehalten, dass nur die Varianten 1 und 6 den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Die neben der beantragten Variante 1 geprüften Alternativen 2, 3, 4 erreichen entweder nicht die Planungsziele oder sind aus naturschutzfachlicher Sicht als besonders nachteilig zu werten.

Die Regierung von Oberbayern ist durch die landesplanerische Beurteilung nicht gebunden. Sie hat eine eigene Alternativenprüfung vorgenommen und dabei aufgrund der Berücksichtigungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 HS. 2 ROG die landesplanerische Beurteilung als Belang in den Abwägungsvorgang eingestellt. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wurde für die Würdigung des Abwägungsmaterials herangezogen. Mit den folgenden Begründungen schieden auch für die Regierung von Oberbayern die geprüften Alternativen 2, 3, 4 aus der weiteren Prüfung aus.

- **Varianten 2 und 3:** Bei den Varianten 2 und 3 ist aufgrund der im Vergleich zu den Varianten 1, 4 und 6 deutlich geringeren Größe des möglichen Retentionsraumes der Hochwasserschutz für die unterstrom der Donau liegenden Städte und Gemeinden sichtlich geringer und verspricht nur bei Hochwasserereignissen, die deutlich unter einem HQ 100 liegen, Erfolg. Die Schutzwirkung des Polders für Donauhochwässer wäre bei Verwirklichung dieser Varianten wesentlich geringer. Das Planungsziel des Polders, eine maximale Scheitelreduzierung bei extremen Donauhochwässern, ließe sich in diesem Fall nicht erreichen. Da extreme Hochwasserereignisse aufgrund der klimatischen Veränderungen zukünftig aber zunehmen werden und sich bereits in den letzten Jahren gezeigt hat, dass das üblicherweise als Bemessungsgrundlage für örtliche Hochwasserschutzanlagen angesetzte hundertjährliche Hochwasserereignis erheblich überschritten werden kann, lassen sich die verfolgten Planungsziele – die Gewährung eines Hochwasserschutzes vor Ereignissen ab einem HQ 100 – mit den Varianten 2 und 3 nicht erreichen und können für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden. Insofern handelt es sich hier um keine Alternativen zu dem beantragten Vorhaben.

- **Variante 4:** Variante 4 erfüllt im Hinblick auf einen verbesserten Hochwasserschutz vor HQ-100-Ereignissen zwar das Planungsziel, muss jedoch aufgrund des Zerschnei-

dungseffekts zwischen den verschiedenen Auenlebensräumen (bedingt durch den Trenndeich zwischen den Teilflächen A 1 und A 3) aus naturschutzfachlicher Sicht als besonders nachteilig und im Hinblick auf den mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt als unverhältnismäßig bewertet werden. Sie stellt insofern ebenfalls keine geeignete und zumutbare Alternative dar.

2.2.4 Vergleichende Bewertung der verbleibenden Varianten 1 und 6

An ernsthaft zu prüfenden Alternativen verbleiben für die Abwägung nunmehr die Varianten 1 und 6. Sowohl die Variante 1 als auch die beantragte Variante 6 erfüllen das Planungsziel, indem sie einen Hochwasserschutz ab einem HQ 100 gewährleisten. Mit einer Polderfläche von jeweils 220 ha (Teilflächen A 1, A 2 und A 3) und einem Poldervolumen von je 8,3 Mio. m^3 sind beide Maximalvarianten hinsichtlich des Schutzzwecks des Polders gleichwertig.

Die beiden Varianten unterscheiden sich lediglich darin, dass bei Variante 1 im Norden des Polders ein Dammbau zum Schutz der Ortschaft Riedensheim erfolgt, während bei Variante 6 auf den Dammneubau verzichtet und im Gegenzug zwei Wohn- und drei Wirtschaftsgebäude abzusiedeln sind.
Hieraus ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen der beiden Varianten auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- Die Errichtung des Polderdamms bei der Variante 1 lässt negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen erwarten, die aufgrund der Kürze des vorgesehenen Neubauabschnitts aber nur geringfügig ausfallen.
  Variante 6 kommt dagegen ganz ohne Deich- bzw. Dammneubaumaßnahmen aus und steht diesbezüglich mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht in Konflikt. Die sich dafür bei einer Retentionsflutung durch den Einstau ergebende Beeinträchtigung fällt insbesondere aufgrund der extremen Seltenheit eines solchen Ereignisses im Vergleich zu den baubedingten Beeinträchtigungen bei Variante 1 geringer aus.

- Die bei der Variante 1 vorgesehene Errichtung des Polderdammes hat einen 400 m^2 großen Flächenverlust des FFH-rechtlich geschützten prioritären Lebensraumtyps 9180* zur Folge, der als erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps gewertet werden muss. Das Beeinträchtigungspotenzial für die FFH-rechtlich geschützten Erhaltungsziele ist bei Variante 1 somit höher als bei Variante 6. Mit der Retentionsflutung einhergehende Flutungsschäden sind nicht als erheblich zu be-

werten.

- Im Gegensatz zur Variante 6 führt die bei Variante 1 geplante Errichtung des Polderdammes bei Riedensheim zudem zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden somit durch die Errichtung des Polderdamms bei der Variante 1 in der Summe stärker berührt. Da bei Variante 6 auf den Dammneubau verzichtet wird und die Absiedlung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten gütlichen Einigung zwischen dem Vorhabensträger und den betroffenen Grundeigentümern bewerkstelligt ist, werden mit der beantragten Variante 6 weniger Betroffenheiten ausgelöst.

2.2.5 Ergebnis der Variantenbetrachtung

Als Ergebnis der Prüfung von Nullvariante und weiteren Varianten ist unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen festzustellen, dass eine grundlegende Verbesserung des Hochwasserschutzes ohne den Flutpolder Riedensheim nicht bzw. nur in ungenügendem Maße erreicht werden könnte. Als zusammenfassendes Ergebnis der Variantenbetrachtung ist festzuhalten, dass nach umfassender Ermittlung, Bewertung und Abwägung aller erheblichen Belange die Variante 6 aus Sicht der Regierung von Oberbayern die am besten geeignete und damit vorzugswürdige Lösung zur Umsetzung der Planungsziele ist. Sonstige Alternativen drängen sich nicht auf.

2.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung des Flutpolders ergibt sich aus dem Planungsziel, für die flussabwärts liegenden Siedlungsräume v. a. von Neuburg und Ingolstadt einen größtmöglichen Schutz vor Extremhochwässern über einem HQ 100 zu erreichen. Die auf diesen Überlegungen basierende Entscheidung zugunsten der beantragten Flutpoldervariante 6 wurde in der Alternativenprüfung unter Ziffer C.V.2.2 eingehend begründet.

Aufgrund der geographischen Gegebenheiten steht beim Flutpolder Riedensheim eine Polderfläche von ca. 220 ha bzw. ein Poldervolumen von nahezu 8,3 Mio. m^3 zur gezielten Abflussreduzierung in der Donau zur Verfügung. Im Lastfall HQ 100 (Bemessungswelle) kann damit künftig bei Ausschöpfung des Retentionsvolumens von ca. 8,3 Mio. m^3 durch eine gezielte Kappung der Hochwasserwelle der Scheitelabfluss der Donau in der Spitze um ca. 164 m^3/s reduziert werden. Dies entspricht einer Reduzierung des Scheitelabflusses um 7,5 %, durch die im Bereich des Einlaufbauwerks eine

Reduzierung der Wasserstände um max. 35 cm erreicht werden kann. Bei kritischen Wasserständen kann dies ausschlaggebend dafür sein, dass die flussabwärts gelegenen hochwertigen Flächen mit hohem Schadenspotential nicht überflutet werden.

Neben den positiven Wirkungen einer Retentionsflutung auf die maximalen Wasserspiegelverhältnisse der Donau unterstrom des Polders, kann mit dem 2d- Strömungsmodell aber auch eine Reduzierung der maximalen Wasserspiegel nach oberstrom in der Donau nachgewiesen werden. Auf Höhe der Usselmündung bei Donau-km 2486,1 geht der maximale Wasserspiegel bei einer Retentionsflutung um ca. 10 bis 15 cm zurück. Somit wird auch der Rückstau der Donau in die Ussel im Fall der Polderbewirtschaftung reduziert.

Die hier prognostizierte Verbesserung des Hochwasserschutzes bei Extremereignissen für die Unterlieger wird nur mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens in der oben beschriebenen Dimensionierung erreicht. Ein geringer dimensionierter Gewässerausbau würde auch einen entsprechend geringeren Hochwasserschutz, der mit dem Planungsziel nicht zu vereinbaren wäre, bedeuten.

Die Regierung von Oberbayern hat entsprechend dem im Fachplanungsrecht geltenden Optimierungsgebot auch geprüft, ob die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens einschließlich der Folgemaßnahmen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitigen Belange und Interessen entsprechen. Die Überprüfung hat ergeben, dass die festgestellte Planung einer sachgerechten Abwägung entspricht, denn dem Vorhaben liegt bei vollständiger Erreichung des Planungsziels, nämlich der Gewährleistung eines effektiven Hochwasserschutzes, eine sparsame und effektive Dimensionierung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots zu Grunde.

2.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen der Errichtung und dem Betrieb des Flutpolders Riedensheim nicht entgegen.

2.4.1 § 34 BNatSchG/FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsraum des Flutpolders Riedensheim befinden sich Teilbereiche des FFH-Gebiets DE 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ und des europäischen Vogelschutzgebiets DE 7231-471 „Donauauen zwischen

Lechmündung und Ingolstadt“. Im Planfeststellungsverfahren war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen kann.

Das Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele beziehungsweise den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets. Gleichwohl darf es gemäß § 34 Abs. 3, Abs. 4 S. 1 und 5 BNatSchG zugelassen werden, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, mit denen der mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden könnte, nicht gegeben sind. Die zur Sicherung des Zusammenhanges des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) werden gemäß § 34 Abs. 5 S. 1 BNatSchG vorgesehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des europäischen Vogelschutzgebiets DE 7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ kann, aufgrund der unten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und des Verzichts der Auffüllung der Restwasserseen, ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben mit den Anforderungen des Natura-2000-Gebietsschutzes gemäß § 34 BNatSchG vereinbar ist.
Im Einzelnen:

2.4.1.1 Grundlagen der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

2.4.1.1.1 Rechtsgrundlagen

Mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 25.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie – im Folgenden „FFH-RL“ genannt) wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, Schutzgebiete von besonderer ökologischer Bedeutung auszuweisen, sie in das zusammenhängende europäische ökologische Netz einzugliedern und unter Schutz zu stellen.

In Deutschland wurde die FFH-RL in den §§ 31 ff. BNatSchG umgesetzt und auf diese Weise die Grundlagen zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 festgelegt. Hiervon umfasst sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, s. Definition unter § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG) und die europäischen Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhal-

tung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, s. Definition unter § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG).

§ 34 BNatSchG enthält entsprechend den europäischen Richtlinienvorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL, die gemäß Art. 7 FFH-RL auch für Europäische Vogelschutzgebiete gelten, u. a. Vorgaben zur Verträglichkeitsprüfung und Zulässigkeit eines Projekts in Natura-2000-Gebieten.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Ergibt die Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets oder Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Abweichend davon darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist und zumutbare Alternativen, mit denen der mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden könnte, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblichen günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde oder Stelle über die oberste Naturschutzbehörde und über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der EU-Kommission hierzu einholt (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Im Verfahren ist § 34 Abs. 4 BNatSchG einschlägig, da u. a. prioritäre Lebensraumtypen erheblich beeinträchtigt werden.

Soll ein Projekt aufgrund der genannten Ausnahmeregelungen zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die EU-Kommission ist über die getroffenen Maßnahmen von der zuständigen Behörde oder Stelle über die oberste Naturschutzbehörde und über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu unterrichten (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

Dieser Prüfungsmaßstab ist für das verfahrensgegenständliche Vorhaben sowohl in Bezug auf das betroffene FFH-Gebiet DE 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ als auch das Vogelschutzgebiet DE 7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ anzuwenden.

Da bereits im Raumordnungsverfahren deutlich wurde, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der in seinem Wirkbereich liegenden Natura-2000-Gebiete führen kann, hat die Regierung von Oberbayern auf die schriftliche Ausarbeitung einer Verträglichkeitsstudie der Stufe 1 (Verträglichkeitsabschätzung bzw. Screening) verzichtet und entsprechend der Nr. A II 9 der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Oberbayern vom 16.12.20136 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (im Folgenden „FFH-VP“ genannt) durchgeführt.

2.4.1.1.2 Prüfungsmaßstab der Verträglichkeitsprüfung

Die Verträglichkeitsprüfung hat sich an der Zielsetzung der FFH-RL zu orientieren, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu wahren oder wiederherzustellen. Prüfungsmaßstab und zentrale Fragestellung ist somit, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH- oder Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

2.4.1.1.2.1 Erhebliche Beeinträchtigungen

Art. 6 Abs. 3 FFH-RL stellt ebenso wie der zu seiner Umsetzung erlassene § 34 Abs. 1 BNatSchG für die Verträglichkeitsprüfung auf die Verträglichkeit des Plans oder Projekts mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ab. Pläne oder Projekte können im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und der Umsetzungsregelungen des deutschen Naturschutzrechts das Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die Erhaltungsziele zu gefährden. Die zuständigen Stellen dürfen die Pläne oder Projekte nach Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL daher nur dann zulassen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich diese nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswir-

ken. Trägt das Ergebnis der FFH-VP diese Feststellung nicht, so drohen diese Pläne und Projekte weiterhin die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden, wodurch feststeht, dass sie dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Eine qualifizierende Intensität der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist dabei nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 – BVerwG 9 A 12.10 – juris Rn. 84, 85).
Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Bundesverwaltungsgerichts ist vielmehr jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – Rs. C-127/02 – Slg. 2004 S. I-7405 Rn. 48; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – BVerwG 9 A 20.05 – BVerwGE 128, 1 Rn. 41). Unerheblich dürften im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, a.a.O. mit Verweis auf die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Nr. 85).

Ob ein Vorhaben nach dem so konkretisierten Prüfungsmaßstab des § 34 Abs.1 BNatSchG ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu beurteilen. Dabei handelt es sich, da sich die Prüfung der Beeinträchtigung eines Gebietes auf dessen ökologische Funktionen bezieht (vgl. Ziffer 3.2.1 des Leitfadens der Europäischen Kommission zur Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete vom November 2001 (Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG), vorrangig um eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss.

Maßgebliches Beurteilungskriterium ist dabei allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 43; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 94; BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 5.08, Rn. 57). Zentrale Frage der FFH-VP ist daher, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, a.a.O., juris Rn. 43, sowie Leitfaden FFH-VP, S. 28, 39). Bedeutsam für die Bewertung sind danach diejenigen Faktoren, von denen eine nachhaltige Bestandssicherung des Lebensraumtyps oder der Art abhängt. Zusätzliche Anhaltspunkte liefert Anhang III Phase 1 der Habitatrichtlinie. Darin werden als Kriterien zur Ge-

bietsauswahl für Lebensraumtypen des Anhangs I u. a. der Repräsentativitätsgrad des in dem jeweiligen Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps, die relative Flächengröße sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit von Struktur und Funktionen des Lebensraumtyps, für Arten des Anhangs II u. a. Populationsgröße und -dichte sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente genannt. Diese Kriterien sind auch für die Bewertung der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung anzuwenden (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06, juris Rn. 75).

Das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) verlangt, die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen und alle wissenschaftlichen Mittel und Quellen ausschöpfen, um zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen. Es verlangt allerdings nicht, die Verträglichkeitsprüfung auf ein Nullrisiko auszurichten. Dies wäre im Gegenteil schon deswegen unzulässig, weil dafür ein wissenschaftlicher Nachweis nicht geführt werden könnte. Rein theoretische Besorgnisse ohne wissenschaftlichen Hintergrund begründen von Vornherein keine Prüfungspflicht und scheiden ebenso als Grundlage für die Annahme erheblicher Beeinträchtigungen aus, die dem Vorhaben entgegengehalten werden können (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 60).

2.4.1.1.2.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck

Die rechtsverbindlichen Erhaltungsziele, die Maßstab der FFH-VP sind, definiert § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

- eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse,
- einer in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Art oder
- einer in Art. 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 aufgeführten Art

für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten sind der Gebietsmeldung (dem sog. Standarddatenbogen) zu entnehmen, solange der Schutzzweck des betroffenen FFH-Gebiets – wie dies auch hier der Fall ist – nicht im Verordnungswege nach § 32 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 BNatSchG festgelegt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 75). Nicht im Standarddatenbogen bzw. in der Schutzgebietsverordnung

gelistete Lebensraumtypen und Arten (z. B. lediglich in Managementplänen aufgeführte Lebensraumtypen oder Arten) sind keine rechtsverbindlichen Erhaltungsziele der FFH-Gebiete (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 77).
Bei Vogelschutzgebieten ergeben sich in Bayern Schutzzweck und Erhaltungsziele aus Anlage 1 Spalte 6 der Verordnung über die Festlegung von europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung VoGEV) vom 12.07.2006 (GVBl S. 524 und 610, BayRS 791-8-1-UG) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Vogelschutzverordnung vom 08.07.2008 (GVBl S. 486).

Um die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen in der Verwaltungspraxis sachgerecht bewerten zu können, haben in Bayern die höheren Naturschutzbehörden die Erhaltungsziele auf der Basis der in den Standarddatenbögen genannten Schutzgüter unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörden, des Landesamtes für Umwelt sowie der Wasserwirtschafts- und Forstbehörden gebietsbezogen konkretisiert. Diese gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele, die der Vorhabensträger neben den Standarddatenbögen in der FFH-Verträglichkeitsstudie berücksichtigt hat, stellen Aussagen zur genaueren naturschutzfachlichen Interpretation der im Standarddatenbogen rechtsverbindlich vorgegebenen Erhaltungsziele dar.

In der vorgelegten FFH-VS (Ordner 9, Anlage 16.1 a) hat der Vorhabensträger neben den Standarddatenbögen auch die inzwischen endgültig festgelegten gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete im Untersuchungsraum, die keine relevante Änderung gegenüber der Entwurfsfassung beinhalten, berücksichtigt.

2.4.1.1.3 Maßgebliche Gebietsbestandteile

Um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der von dem Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile zu leisten. Dazu bedarf es keiner flächendeckenden Ermittlung des floristischen und faunistischen Gebietsinventars sowie der Habitatstrukturen. Vielmehr genügt die Erfassung und Bewertung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile in einem solchen Umfang, dass die Einwirkungen des Projekts bestimmt und bewertet werden können. Die Methode der Bestandsaufnahme ist nicht normativ festgelegt. Die Methodenwahl muss aber den für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der besten einschlägigen wissenschaftlichen Er-

kenntnisse einhalten. Auf dieser Basis sind sodann die Einwirkungen zu ermitteln und naturschutzfachlich zu bewerten (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03. 2008, Az. 9 A 3.06, Rn. 72; BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 5.08, Rn. 50).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile i. S. v. § 34 Abs. 1 BNatSchG

- alle Lebensräume des Anhanges I der FFH-Richtlinie, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist,
- diejenigen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, auf Grund derer das Gebiet ausgewählt wurde,
- die in den geschützten Lebensraumtypen vorkommenden charakteristischen Arten (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-Richtlinie, BVerwG, Urteilv.17.01.2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 77; BVerwG, Urteil vom 12.03. 2008, Az. 9 A 3.06, Rn. 72).

Bei den charakteristischen Arten handelt es sich um Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums des Anhangs I und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen charakterisiert wird (s. auch Art. 1 Buchst. e FFH-RL, dritter Spiegelstrich). Die Arten sind dann maßgeblicher Bestandteil dieses Lebensraums, wenn sie einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. die Erhaltung der Population unmittelbar an den Erhalt des Lebensraumtyps gebunden ist. Dies können z. B. die für einen geschützten Lebensraumtyp charakteristischen Brutvogelarten – auch außerhalb eines Vogelschutzgebietes – sein. Entsprechend Art. 1 Buchst. e FFH-RL, dritter Spiegelstrich ist davon auszugehen, dass der (jeweilige) Lebensraumtyp nach Anhang I eine erhebliche Beeinträchtigung erfährt, sofern seine charakteristischen Arten erheblich beeinträchtigt werden.
Weiterhin können auch ökologische Beziehungsgefüge im Einzelfall als maßgeblich für den günstigen Erhaltungszustand einzustufen sein (so z. B. in das Gebiet eingeschlossene Rand- und Pufferzonen oder Pflanzen- oder Tierarten, die eine unentbehrliche Nahrungsgrundlage der dem Gebietsschutz unterfallenden Arten des Anhangs II sind).

Die Bestandserfassung und -bewertung hat daher grundsätzlich auch die nach dem Stand der Fachwissenschaft charakteristischen Arten einzubeziehen, selbst wenn diese im Standarddatenbogen nicht gesondert als Erhaltungsziel benannt sind (BVerwG, Urteil vom 12.03. 2008, Az. 9 A 3.06, Rn. 79). Der FFH-VP sind dabei aber nicht alle, sondern nur diejenigen charakteristischen Arten (Zeigerarten) der Lebensgemeinschaft

eines Lebensraumtyps zu unterziehen, die für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sind, d. h. Arten, die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen (vgl. Leitfaden zur FFH-VP im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004, S. 29 und 32 ff.).

Die charakteristischen Arten, die Gegenstand dieser FFH-VP sind, wurden anhand ihres (potenziellen) Vorkommens in dem jeweiligen FFH-Gebiet und aufgrund gutachterlicher Einschätzung unter Berücksichtigung der vorhandenen Sekundärliteratur als lebensraumtypische Art ausgewählt.

Ein Vorhaben ist dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 60; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, Rn. 94). Die Verträglichkeitsprüfung muss dabei die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen und alle wissenschaftlichen Mittel und Quellen ausschöpfen, um zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen. Lassen sich auch bei Ausschöpfung dieser Erkenntnismittel derzeit Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge nicht ausräumen, ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen (z. B. Analogieschluss, Verwendung von Schlüsselindikatoren, Worst-Case-Betrachtung) zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 64; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, Rn. 94).

Die nicht innerhalb angemessener Zeit zu schließenden Wissenslücken sind aufzuzeigen und ihre Relevanz für die Befunde einzuschätzen (Leitfaden zur FFH-VP im Bundesfernstraßenbau des BMVBW, Ausgabe 2004, S. 31). Diese Risikobewertung kann auch die Funktion haben, im Zuge der FFH-VP Vorschläge für ein wirksames Risikomanagement zu entwickeln, nämlich zu bestimmen, welche Maßnahmen angemessen und erforderlich sind, um eine Verwirklichung des Risikos zu verhindern. Dabei ist – soweit ein Monitoring erforderlich erscheint – der Standard für Umweltmanagementsysteme zu beachten (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 55).

Zugunsten des zu beurteilenden Vorhabens dürfen bei der FFH-VP die vom Vorhabensträger geplanten oder in der Planfeststellung angeordneten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, d. h. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten, sowie Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, denn es macht aus der Sicht des Habitatschutzes keinen Unter-

schied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst durch entsprechende Vorkehrungen erlangen (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 53; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, Rn. 94; BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 5.08, Rn. 57). Für Kompensationsmaßnahmen (im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG) wird sich diese Feststellung allerdings nur ausnahmsweise treffen lassen, da die genannten Maßnahmen in der Regel erst deutlich verzögert wirken und ihr Erfolg selten mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Sicherheit vorhergesagt werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, Rn. 94 mit Verweis auf die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-239/04, Slg. 2006, I-10183, Rn. 35; BVerwG).

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegten Verträglichkeitsstudien basieren auf den oben dargelegten Grundsätzen.
Die vom Vorhabensträger entsprechend § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG vorgelegte sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets DE 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ (vgl. FFH-VS) sowie des europäischen Vogelschutzgebiets DE 7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ (vgl. SPA-VS) ist geeignet, um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können. Neben dem Standarddatenbogen, den gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele und eigenen Kartierungen, die die Datengrundlage der FFH-VS (s. S. 8/9) und SPA-VS (s. S. 5) bilden, sind in der FFH-VS noch weitere Gutachten herangezogen worden (Fachgutachten zur Vegetation und Flora, Anlage 19.2, Fachgutachten Boden und Forstwirtschaft, Anlage 19.1, Fachgutachten Limnologie, Anlage 19.3 – jeweils Ordner 10). Sowohl hinsichtlich des methodischen Ansatzes als auch bezüglich der Durchführung lässt die hier vorgenommene habitatschutzrechtliche Bestandsaufnahme keine Fehler erkennen.

Unter Anwendung des o. g. Prüfungsmaßstabs und der genannten Beurteilungskriterien wurde vorhabensbedingt eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“(Nr. 7232-3019) festgestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des europäischen Vogelschutzgebiets „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ (DE 7231-471) kann dagegen ausgeschlossen werden. In Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung als Vorgaben planfestgestellt worden. Die in den Vorgaben erhaltenen Maßnahmen sind geeignet, negativen Aus-

wirkungen des planfestgestellten Vorhabens entgegenzuwirken und werden daher im Folgenden bei der Verträglichkeitsbetrachtung vorausgesetzt.

2.4.1.1.4 Beurteilungsgrundlagen

Grundlage der von der Regierung von Oberbayern vorgenommenen FFH- und SPA-Verträglichkeitsprüfung waren insbesondere die folgenden vom Vorhabensträger mit Antrag vom 13.07.2010 vorgelegten Unterlagen:

- FFH-Verträglichkeitsstudie (im Folgenden „FFH-VS“ genannt) vom März 2010 des Ingenieurbüros für Landschaftsplanung ÖKOPLAN, Ordner 9, Anlage 16.1 a für das FFH-Gebiet DE 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“,
- SPA-VS (im folgenden „SPA-VS“ genannt) vom März 2010 des Ingenieurbüros für Landschaftsplanung ÖKOPLAN, Ordner 9, Anlage 17.1 a für das Vogelschutzgebiet Nr. 7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“,
- Fachgutachten Vegetation und Flora zur UVS des Aueninstituts Neuburg vom März 2010, Ordner 10, Anlage 19.2,
- Fachgutachten Limnologie zur UVS unter der Projektleitung von Dr. B. Kügel, Ordner 10, Anlage 19.3,
- Fachgutachten Fischfauna und Fischerei zur UVS des BNGF – Büro für Naturschutz-, Gewässer- und Fischereifragen, Ordner 10, Anlage 19.4,
- Umweltverträglichkeitsstudie, Ordner 7, Anlage 14.1 b sowie
- weitere Unterlagen und Gutachten.

Aufgrund des damaligen Ermittlungsaufwandes und der dabei erreichten Ermittlungstiefe besitzen die Beurteilungsgrundlagen immer noch eine fachliche Aktualität und Aussagekräftigkeit.
Des Weiteren wurden die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und Einwände, insbesondere von Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen berücksichtigt.

2.4.1.1.5 Umgriff der Prüfung

Das Untersuchungsgebiet für die FFH-VS (s. Abb. unten) umfasst neben dem eigentlichen FFH-Gebiet alle Flächen, die durch das Vorhaben direkt oder indirekt berührt werden. Es ist identisch mit dem Untersuchungsgebiet für die Umweltverträglichkeitsstudie und umfasst damit neben der eigentlichen Polderfläche zusätzliche Flächen zwischen Donau-km 2479,4 und 2486,2. Eckpunkte des festgelegten Untersuchungsge-

bietes sind die Usselmündung im Westen und der Hochwasserschutzdeich bei Bittenbrunn im Osten (s. FFH-VS, Ordner 9, Anlage 16.1 a, S. 1, Ziffer 2.1).

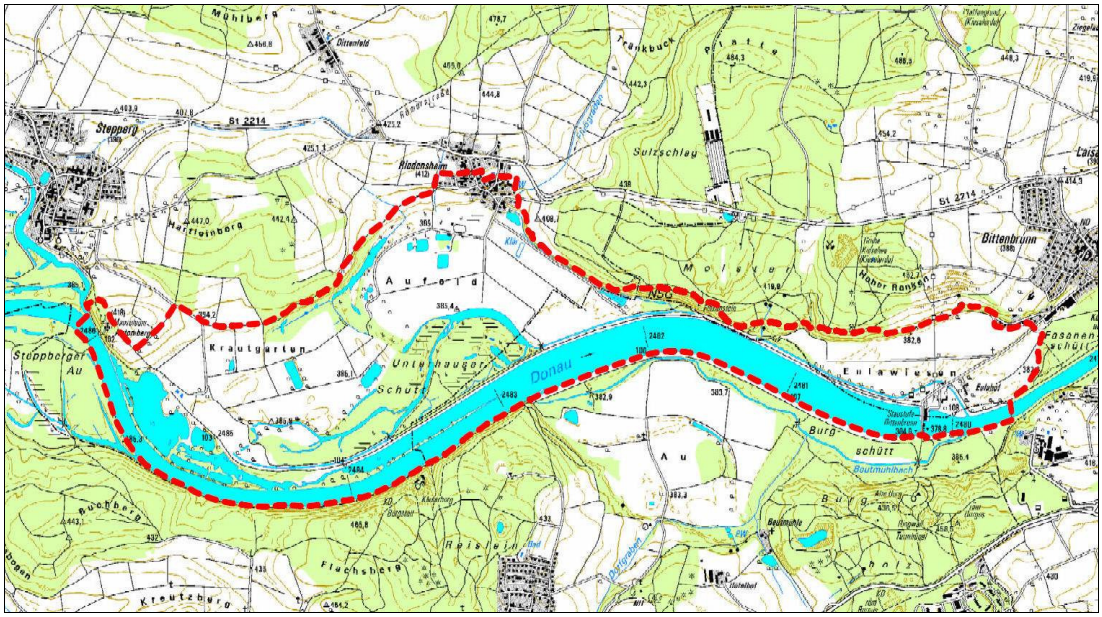

Abb. 3: in rot Umgriff des Untersuchungsgebiets

2.4.1.1.6 Mögliche Projektwirkungen im Wirkraum

Die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete wurden hinsichtlich der vorhabensbedingten Auswirkungen und deren Eignung, eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu bewirken, untersucht. Als mögliche Projektwirkungen mit Relevanz für Flora und Fauna kommen insbesondere in Betracht:

2.4.1.1.6.1 Baubedingte Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen können sich je nach Örtlichkeit und jahreszeitlicher Durchführung durch den Baustellenbetrieb und Bauverkehr temporär insbesondere folgende Auswirkungen ergeben:

- akustische Störungen von Erhaltungszielarten und charakteristischen Tierarten (z. B. Baulärm durch den Bauverkehr auf den Zubringerwegen während der Bauphase, Baulärm durch die Bauarbeiten)
- optische Störungen von Erhaltungszielarten und charakteristischen Tierarten (durch z. B. Bewegung von Menschen oder Fahrzeugen auf der Baustelle)
- Staub- und Abgasimmissionen und hierdurch bedingte Beeinträchtigungen von Erhaltungszielarten und deren Habitate sowie von Lebensraumtypen

- erhöhte Feststoffbelastungen in den Gewässern, die zur Beeinträchtigung von Gewässern und Schädigung der Fischfauna, v. a. von Fischlarven und Jungfischen führen können
- Verlust bzw. mechanische Schädigung von Tierarten durch die Bautätigkeiten (insbesondere die auf einer Gesamtfläche von knapp 7.000 m² durchzuführenden Auwaldrodungen).

2.4.1.1.6.2 Anlagenbedingte Wirkungen

Mit den baulichen Maßnahmen im Untersuchungsgebiet können einhergehen:

- Flächenumwidmungen, die dauerhaft einen weitgehenden Biotopverlust darstellen (z. B. Einlass-/Auslassbauwerk) oder nach der Umsetzung einen anderen Lebensraumtyp mit einem möglicherweise geänderten Artenspektrum ergeben (v. a. Umgestaltungsbereich linker Entwässerungsgraben, Entwässerungsrinnen; vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan im Ordner 8),
- Flächenverluste durch Überbauung in einer Größenordnung von 18,6 ha (s. Ordner 8, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 15.1 a, Tab. 2 auf S. 47 i. d. F. der 3.Tektur) und damit eine Beseitigung von Lebensraumtypen und Habitatflächen von Anhang II-Arten.

2.4.1.1.6.3 Betriebsbedingte Wirkungen

2.4.1.1.6.3.1 Retentionsflutung

Der Vorhabensträger hat eine Flutung des Polders ab einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ 100) in der Donau beantragt. Der Scheitelabfluss bei einem HQ 100 beträgt am Polder Riedensheim 2.200 m³/s. Bezüglich des Einsatzes des Polders im Flutungsfall wird auf die detaillierte Beschreibung in dem vom Vorhabensträger vorgelegten Erläuterungsbericht in Ordner 1, Anlage 1 a, S. 30 ff. der Planunterlagen verwiesen.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsgebiet die auentypische Hochwasserdynamik durch die Errichtung der Staustufe Bittenbrunn weitgehend zum Erliegen gekommen ist und das Ausmaß der gesteuerten Retentionsflutung dasjenige eines natürlichen Ereignisses deutlich übersteigt, sind von der vorgesehenen Flutung der Polderfläche im Hochwasserfall erhebliche Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten. Große Teile der FFH-Lebensraumtypen werden bei einer Retentionsflutung eingestaut. Durch die Polderflutung werden Lebensraumtypen künftig vom Einstau betroffen sein, die bisher selbst bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis nicht überflutet waren.

Für eine Abschätzung bzw. Bewertung der möglichen Auswirkungen des beantragten Projekts für die einzelnen Lebensraumtypen des Anhang I und Arten des Anhang II der FFH-RL, sind

- Einstauhöhe,
- Einstaudauer,
- Einstauhäufigkeit,
- Strömungsverhältnisse,
- Einstauzeitpunkt und
- Wassertemperatur

die maßgebenden Parameter. Diese können jedoch in Abhängigkeit von der jeweiligen Steuerung des Flutpolders, die stets an die prognostizierte Hochwasserwelle angepasst werden muss, variieren.

Die der Projektplanung und allen Projektbewertungen zugrunde gelegte Wasserstandsganglinie des Bemessungshochwassers HQ 100 stammt aus dem Hochwasserereignis vom August 2005. Der Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 25.11.2010 zufolge kann jedoch jedes auftretende HQ-100-Hochwasser in Abhängigkeit von den jeweiligen Zuflüssen aus Lech und Donau einen anderen Wellenverlauf haben. Die Flutung des Polders erfolgt demzufolge stets individuell bezogen auf den jeweils prognostizierten Wellenverlauf, d. h. die o. g. Parameter werden bei einer Retentionsflutung regelmäßig variieren und sich folglich auch unterschiedlich auf die Schutzgüter der FFH-RL auswirken.

Ob zum Bemessungsereignis auch Varianzen bestehen können, die im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung beachtlich wären, ist den Antragsunterlagen nur hinsichtlich der Parameter Einstauhöhe und Strömungsverhältnisse zu entnehmen. Um die Auswirkungen des Polderbetriebs auf die Schutzgüter hinreichend sicher bestimmen zu können, ist es aber erforderlich, den Worst Case auch hinsichtlich der anderen Parameter festzulegen.

Laut Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 64) ist es zulässig, bei nicht ausräumbaren wissenschaftlichen Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Als Form der wissenschaftlichen Schätzung ist auch eine Worst-Case-Betrachtung gängig, die im Zweifelsfall verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens unterstellt (vgl.

Urteil vom 21. Juni 2006 – BVerwG 9 A 28.05 – BVerwGE 126,166 <181>; auch Urteil vom 16. März 2006 – BVerwG 4 A 1075.04 – BVerwGE 125, 116, 294 f., Rn. 492), denn dies ist nichts anderes als eine in der Wissenschaft anerkannte konservative Risikoabschätzung. Allerdings muss dadurch ein Ergebnis erzielt werden, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung auf der sicheren Seite liegt (vgl. BVerwG Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05 Rn. 64).

Aufgrund der vorhandenen Unsicherheiten über die Auswirkungen einer Retentionsflutung in seinen Varianzen auf europarechtlich geschützte Arten und Lebensräume (FFH- und Vogelschutz-RL) ist somit allen Parametern – auch Einstaudauer, Einstauhäufigkeit, Einstauzeitpunkt und Temperatur – die sogenannte Worst-Case-Betrachtung zu Grunde zu legen. Damit wird auch den entsprechenden Einwendungen des Bund Naturschutz, der Fachberatung für Fischerei sowie der höheren Naturschutzbehörde entsprochen.

Für die Bewertung möglicher Auswirkungen werden folgende Worst-Case-Annahmen zugrunde gelegt:

- **Einstauhöhe:** Für den HQ-100-Flutungsfall wurde eine durchschnittliche Einstauhöhe von 4,5 m ermittelt. Die Einstauhöhen in ihrer unterschiedlichen Ausprägung – die den Worst Case, gleichzeitig aber auch das Planungsziel darstellen – sind der Anlage 14.14 im Ordner 7 der Planunterlagen zu entnehmen.

- **Strömungsverhältnisse:** Die Strömungsverhältnisse bzw. Fließgeschwindigkeiten sind auf dem Lageplan in Anlage 14.15, Ordner 7 der Planunterlagen dargestellt. Die Konzeption des Flutpolders sieht das Schließen des Auslassbauwerks während der Flutung vor, was zur Folge hat, dass sich die Fließgeschwindigkeiten auf dem Großteil der Polderfläche zwischen 0 bis 0,25 m/s bewegen und eine zumindest zeitweise nennenswerte Durchströmung auf das Gerinnesystem (Altarme, Entwässerungsgraben, offenes Finkensteingerinne) beschränkt bleibt. Das gänzliche Fehlen einer Strömung (Fließgeschwindigkeit von 0 m/s) stellt hier den Worst Case dar.

- **Wassertemperatur:** Die im Flutungsfall vorherrschende Wassertemperatur wird vom Zeitpunkt der Flutung im Jahresverlauf abhängen.
Während der Sommermonate ist mit den höchsten Wassertemperaturen in der Donau zu rechnen, so dass ein Flutungsereignis, das in diese Phase fällt, zur größtmöglichen Erwärmung v. a. der Stillgewässer im Polderraum führen kann und somit den Worst-

Case-Fall darstellt. Allerdings unterscheidet sich die Temperatur der im Polder befindlichen Stillgewässer – mit Ausnahme des deutlich grundwassergeprägten Altwassers am Spitz – nicht sehr von der Temperatur der Donau, so dass die Auswirkungen der Temperatur auf den Chemismus und die Stoffwechselvorgänge der Gewässer im Polderraum nicht erheblich sein werden.

- **Einstaudauer:** Sobald das Bemessungshochwasser erreicht wird, beginnt die Flutung des Polders. Je nach Ablauf der Hochwasserwelle ist der Polder nach ca. 24 Stunden gefüllt und das Stauziel im Polder, das auf einer Höhe von 387,50 m ü. NN liegt, erreicht. Unmittelbar nach Erreichen des Stauziels beginnt die Polderentleerung. Dann dauert es weitere 60 Stunden bis zur weitgehenden Entleerung des Polders (ca. 95 %), d. h. die gesamte Einstaudauer beträgt ca. 84 Stunden, also in etwa 3,5 Tage (siehe u. a. FFH-VS, Ordner 9, Anlage 16.1 a, S. 4).

Das Ausmaß der potenziellen ökologischen Schäden im Rückhalteraum steht in engem Zusammenhang mit der Einstaudauer und den Strömungsverhältnissen im Polder. Je länger der Einstau andauert, desto eher kommt es aufgrund der nur minimal vorhandenen bzw. vollständig fehlenden Strömung zu kritischen Sauerstoffgehalten im eingestauten Wasser. Dies kann wiederum bei den überfluteten Vegetationsbeständen – auch bei überflutungstoleranten – zu Schädigungen führen. Am stärksten nimmt die Sauerstoffversorgung dabei in den abflusslosen Senken ab.
Da aufgrund der räumlichen Gegebenheiten eine nennenswerte Strömungsgeschwindigkeit des Wassers im Poldergebiet kaum möglich ist, ist der Vorhabensträger bemüht, die Flutung so kurz zu halten, wie dies das jeweilige Hochwasserereignis zulässt.

Nach Auskunft des Vorhabensträgers wurden alle bisherigen Hochwasserwellen seit Beginn der Abflussaufzeichnungen am Pegel Ingolstadt im Jahr 1924 ausgewertet und die angesetzte Hochwasserwelle aus der vergleichsweise langen Welle 2005 extrapoliert. Eine Überschreitung der Einstaudauer von 84 Stunden ist aufgrund der Erfahrungswerte sehr unwahrscheinlich. Im Worst-Case ist den Angaben des amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt zufolge bestenfalls mit geringfügigen Abweichungen der Einstaudauer zu rechnen, die aber keine entscheidungsrelevante Abweichung von den in den Unterlagen dargestellten und bewerteten Projektwirkungen darstellen.

- **Einstauhäufigkeit:** Der Vorhabensträger hat die Flutung des Polderraums für Hochwasserabflüsse in der Donau, die statistisch einmal in hundert Jahren erreicht oder überschritten werden (sog. HQ 100), beantragt.

Seitens des Bund Naturschutz, der höheren Naturschutzbehörde und der Fachberatung für Fischerei wurde eingewandt, dass es im Hinblick auf die bereits in den letzten zwei Jahrzehnten zu beobachtende Häufung großer Hochwasserereignisse und der aufgrund des Klimawandels auch zukünftig vermehrt erwarteten Abflussextreme in die Betrachtung mit einzustellen sei, dass auch mehrmals in 100 Jahren eine Beaufschlagung des Polderraums nötig werden könnte.

Da wissenschaftlich anerkannte Klimaprognosen gerade auch für Bayern und den Donauraum eine Zunahme von Extremhochwässern prognostizieren, hält der Bund Naturschutz insbesondere die Reduzierung der Betrachtung auf ein einmal in 100 Jahren stattfindendes extremes Hochwasserereignis für fachlich absolut unangemessen und unzureichend.

Dem ist zu entgegnen, dass in der Planung seitens des Vorhabensträgers eine Hochwasserwelle untersucht wurde, die innerhalb eines Jahrhunderts mit der Wahrscheinlichkeit von 1% im Spitzenabfluss erreicht oder überschritten wird. Die Wellenform (vergleichsweise lange Welle) wurde dabei auf der sicheren Seite abgeschätzt. Die statistische Einordnung bezieht sich auf Erfahrungswerte der Vergangenheit, die in amtlichen Unterlagen (z. B. Gewässerkundliches Jahrbuch) fixiert sind. Im Zeitraum der vergangenen 87 Jahre, also seit Beginn der Abflussaufzeichnungen am Pegel Ingolstadt im Jahr 1924, wurde der HQ-100-Abfluss erst einmal, nämlich im Verlauf des Pfingsthochwassers im Mai 1999, überschritten (Abfluss am Pegel Ingolstadt am 24.05.1999: 2.270 m^3/s).

Eine wissenschaftlich fundierte und belastbare Aussage dazu, wie häufig ein hundertjährliches Hochwasser in den nächsten Jahren tatsächlich auftreten wird, ist laut dem amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nicht möglich.
Mehrere zeitnah hintereinander ablaufende HQ-100-Ereignisse sind aber als extrem unwahrscheinlich einzustufen, weshalb dieses Szenario – als rein hypothetische Besorgnis – seitens des Vorhabensträgers nicht in die Projektbeurteilung einbezogen werden musste.
Sicherheitshalber wurden aber der Projektbeurteilung, insbesondere auch der naturschutzfachlichen Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde, zwei Einstauereig-

nisse in 100 Jahren im Sinne eines Worst-Case-Szenarios zugrunde gelegt. Dies führt jedoch zu keiner relevanten Änderung der Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen, da die Retentionsflutung selbst bei einer angenommenen Verdoppelung der Häufigkeit noch immer ein sehr seltenes Ereignis darstellen würde.

- **Zeitpunkt der Polderflutung:** Das Einstauereignis wird am wahrscheinlichsten in jene jahreszeitliche Phase fallen, in der nach der statistischen Erfassung der Donauabflüsse am häufigsten größere Hochwasserereignisse zu verzeichnen sind. Das Abflussregime der Donau ist von April/Mai bis August von Hochwasserereignissen geprägt, so dass es unter Zugrundelegung der Worst-Case-Annahme sehr wahrscheinlich ist, dass der Poldereinstau in diesem Zeitraum und damit auch inmitten der Vegetationsperiode sowie der Brutzeit der meisten dort vorkommenden Brutvögel stattfindet.

2.4.1.1.6.3.2 Ökologische Flutungen

Der Vorhabensträger hat ferner die Durchführung von ökologischen Flutungen im Lastfall 1 beantragt (Umgriff s. Abb. 4). Hierbei handelt es sich um kontrollierte Flutungen der tiefer liegenden Auenbereiche ab einem zu erwartenden Donauabfluss von 850 m³/s. Dieser Abfluss wird im statistischen Mittel etwas häufiger als einmal pro Jahr erreicht (zum Vergleich: HQ 1 = 1.000 m³/s am Pegel Ingolstadt).

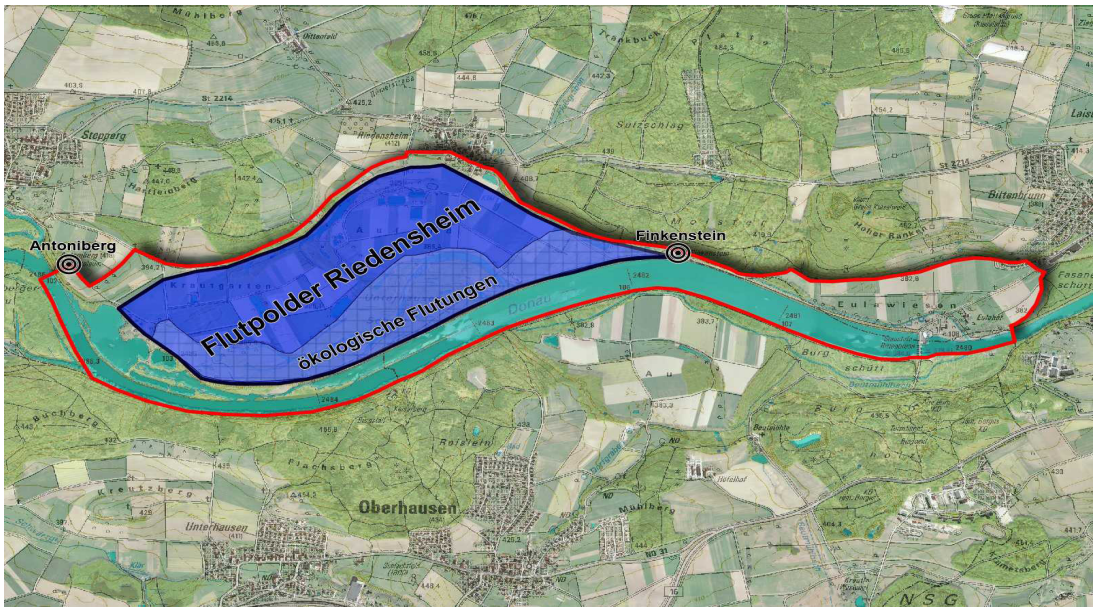

Abb. 4: in hellblau dargestellt: Umgriff der ökologischen Flutungen.

Mit den multifunktionalen ökologischen Flutungen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die Überflutungstoleranz der noch vorhandenen naturschutzfachlich wertvollen Auenlebensräume und -arten kann den Prognosen der höheren Naturschutzbehörde zufolge im Hinblick auf eine Retentionsflutung bei einem HQ-100-Hochwasserereignis erhalten bzw. erhöht und somit das Schädigungspotential einer Retentionsflutung in Bezug auf die Auwald-Lebensraumtypen reduziert werden. Dadurch kann der Umfang an Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die betriebsbedingten Schädigungen erheblich reduziert werden.

- Nach der fachlichen Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde wird sich eine auenähnlichere Standortdynamik einstellen, die wiederum die Entwicklung von überflutungstoleranteren Pflanzengesellschaften initiieren kann.

- Die ökologischen Flutungen sind ferner ein maßgebliches Qualitätskriterium für den ausgewählten Standort der Kohärenzausgleichsflächen für die Auwald-Lebensraumtypen, da es für die Wirksamkeit der festgestellten Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die Auwald-LRT (Auwaldneubegründung und Umbau von Entwicklungsflächen) maßgeblich auf eine möglichst auenähnliche Standortdynamik, die durch die ökologischen Flutungen bewirkt werden soll, ankommt.

- Darüber hinaus können durch die ökologischen Flutungen erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vermieden oder vermindert werden. Da eine wirksame Umstellung der bestehenden Lebensgemeinschaften (Tier- und Pflanzenwelt) auf hochwassertolerante Gemeinschaften ohne ökologische Flutungen nicht möglich ist, stellen diese eine zwingend vorzusehende Vermeidungsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung dar, durch die darüber hinaus eine deutliche naturschutzfachliche Aufwertung bisher land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgen kann (= Kompensationsmaßnahme).

Der beantragte Lastfall 1 definiert sich dabei über die Parameter „Überflutung“ (hier: Umfang der Überflutungsfläche, Wasserspiegelhöhe, Einstaudauer), „Spanne der Grundwasserstandsschwankungen und deren räumliche Erstreckung“ sowie die „maximalen Fließgeschwindigkeiten“, die für das Erreichen der mit den ökologischen Flutungen anvisierten Ziele maßgeblich sind. Details zu den jeweiligen Parametern können den Ausführungen zu Lastfall 1 in der FFH-rechtlichen Variantenprüfung unter Ziffer C.V.2.4.1.4.3.5.1.1 entnommen werden. Für das Erreichen dieser Parameter ist ein bestimmtes Flutungsregime vorgesehen.

Um das mit den ökologischen Flutungen anvisierte Ziel zu erreichen, muss das vorgesehene Flutungsregime bei Bedarf innerhalb bestimmter Grenzen, die sicher stellen, dass es zu keinen neuen, stärkeren oder anderen Betroffenheiten als den in den Antragsunterlagen prognostizierten kommt, angepasst werden (vgl. hierzu Ziffer A.IV.2.4.2.1). Die Grenzen ergeben sich insbesondere aus den prognostizierten Zielwerten des Parameters „Spanne der Grundwasserstandsschwankungen und deren räumliche Erstreckung“. Das Flutungsregime darf also nur soweit variieren, bis diese Maximalwerte erreicht werden.

Die Regierung von Oberbayern geht aufgrund der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zwar davon aus, dass mit den ökologischen Flutungen keine natürlichen Standortbedingungen, wie sie im Falle einer gänzlich unbeeinflussten Auendynamik – also ohne den Betrieb der Staustufe Bittenbrunn – bestünden, herstellbar sind, da das beantragte Flutungsregime deutlich vom natürlichen Überschwemmungsgeschehen in der Aue abweicht. Dies lässt sich der folgenden Gegenüberstellung eines natürlichen Abflussregimes in der Aue mit dem gesteuerten Ablauf einer ökologischen Flutung im beantragten Lastfall 1 entnehmen:

	Natürliches Regime		**Beantragtes ÖF-Regime**
	Weichholzaue	**Hartholzaue**	**Weich- + Hartholzaue**
Überflutungshäufigkeit und -dauer (Minimum-Maximum)	70-170 Tage/Jahr	2-50 Tage/Jahr	ca. 1,5 Tage/ÖF 1-2 ÖF/Jahr[1]
Maximale Überflutungshöhe	4,5 m	2,5 m	1,5 m
Fließgeschwindigkeit in der Aue	sehr unterschiedlich		0,00 – 0,25 m/s (außerhalb des Rinnensystems)

[1] für eine ÖF im Lastfall 1 wurde eine Gesamtdauer von 1,5 Tage berechnet; für die Durchführung der ÖF ist ein Donauabfluss von mindestens 850 m³/s Voraussetzung, dieser tritt statistisch etwas häufiger als 1x pro Jahr auf.

Allerdings kann mit den beantragten ökologischen Flutungen nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde eine graduelle Verschiebung hin zu naturnäheren Verhältnissen und dadurch die Initiierung zumindest aueähnlicher Bestände erreicht werden. Auch die Erfahrungen mit den ökologischen Flutungen im Integrierten Rheinprogramm (IRP) der letzten 20 Jahre und die genaue Beobachtung der Auswirkungen bestätigen, dass ökologische Flutungen die Entwicklung von an Überflutungen angepassten Biozönosen fördern und damit in erheblichem Maße zur Verminderung der

schädlichen Auswirkungen von Retentionsflutungen beitragen können. Zudem zeigen die bisherigen Erfahrungen mit den Flutpoldern am Rhein, dass neben der Entwicklung von überflutungstoleranteren Pflanzengesellschaften auch die im Auwald lebenden mobilen Tierarten aufgrund der bei den ökologischen Flutungen gemachten Erfahrungen ein entsprechendes Lernverhalten entwickeln. So lernen die Tiere, bestimmte Fluchtwege zu nutzen und sich diese Wege aufgrund der Regelmäßigkeit der Flutungen nachhaltig einzuprägen.

Die ökologische Flutung werden dabei umso wirksamer sein, je länger sie vor einem erstmaligen Poldereinstau wirken können (vgl. Fachgutachten Vegetation und Flora, Ordner 10, Anlage 19.2, S. 35). Da aber nicht absehbar ist, ob und wieviele ökologische Flutungen vor einer Retentionsflutung zur Durchführung gelangen, und es bei nicht ausräumbaren wissenschaftlichen Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge zulässig ist, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, ist auch hier wiederum eine Worst-Case-Betrachtung anzustellen.

Das Worst-Case-Szenario definiert sich unter diesem Aspekt als jener Fall, in dem die Retentionsflutung unmittelbar nach Errichtung der baulichen Anlagen, also ohne eine Vorlaufphase mit ökologischen Flutungen, erfolgt. Die ökologischen Flutungen können dann erstmals in der nach einer Retentionsflutung stattfindenden Regenerationsphase wirksam werden. Die eingangs beschriebenen positiven Wirkungen können dann aber nur bei jenen Vegetationsbeständen zum Tragen kommen, die ein entsprechendes Regenerationspotential aufweisen, wie z. B. den auentypischen Lebensraumtypen. Laut Aussage des Fachgutachters im Fachgutachten Vegetation und Flora (Ordner 10, Anlage 19.2), dem die höhere Naturschutzbehörde diesbezüglich zustimmt, ist das Potential an auentypischen Beständen in den von der Polderflutung betroffenen Auebereichen allerdings noch so hoch, dass die ökologischen Flutungen eine Reaktivierung dieser Lebensräume herbeiführen können. Großen Anteil an diesem Potential hat der Boden mit seinem Reservoir an ruhenden Diasporen, das unter geeigneten Bedingungen aktiviert werden kann.

Die ökologischen Flutungen können einzelne Lebensraumtypen und Arten aber auch beeinträchtigen. Laut höherer Naturschutzbehörde sind ökologische Flutungen insbesondere für den Erhalt der terrestrischen Wald-Lebensraumtypen 9130 und 9180* nicht nur nicht förderlich, sondern sogar abträglich und schädigend.

Bei den Lebensraumtypen 3150 (Natürliche eutrophe Seen) und 3260 (Flüsse mit Wasserpflanzengesellschaften) kann es zu einer zumindest kurzzeitigen Verschlechterung der Saprobie kommen.

Zudem kann es grundsätzlich auch bei Bodenbrütern bzw. bodennah nistenden Brutvögeln (z. B. Eisvogel) zu Verlusten von Gelegen bzw. Tötung von Jungvögeln kommen. Ebenso betroffen von überflutungsbedingten Tötungen einzelner Individuen ist die Gruppe der Kleinsäuger, Insekten und Bodenlebewesen sowie Fische, die in Fischfallen zurückbleiben.
Diese Auswirkungen wurden in der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

2.4.1.2 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 7232-301 „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“

Das Vorhaben führt durch anlagenbedingte und/oder betriebsbedingte Auswirkungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets.

2.4.1.2.1 Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ (Nr. 7232-301) liegt zwischen Genderkingen/Rain am Lech und Neuburg a. d. Donau. Es erstreckt sich über eine Länge von ca. 22 km und ist größtenteils deckungsgleich mit dem Westteil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ (Nr. 7231-471).

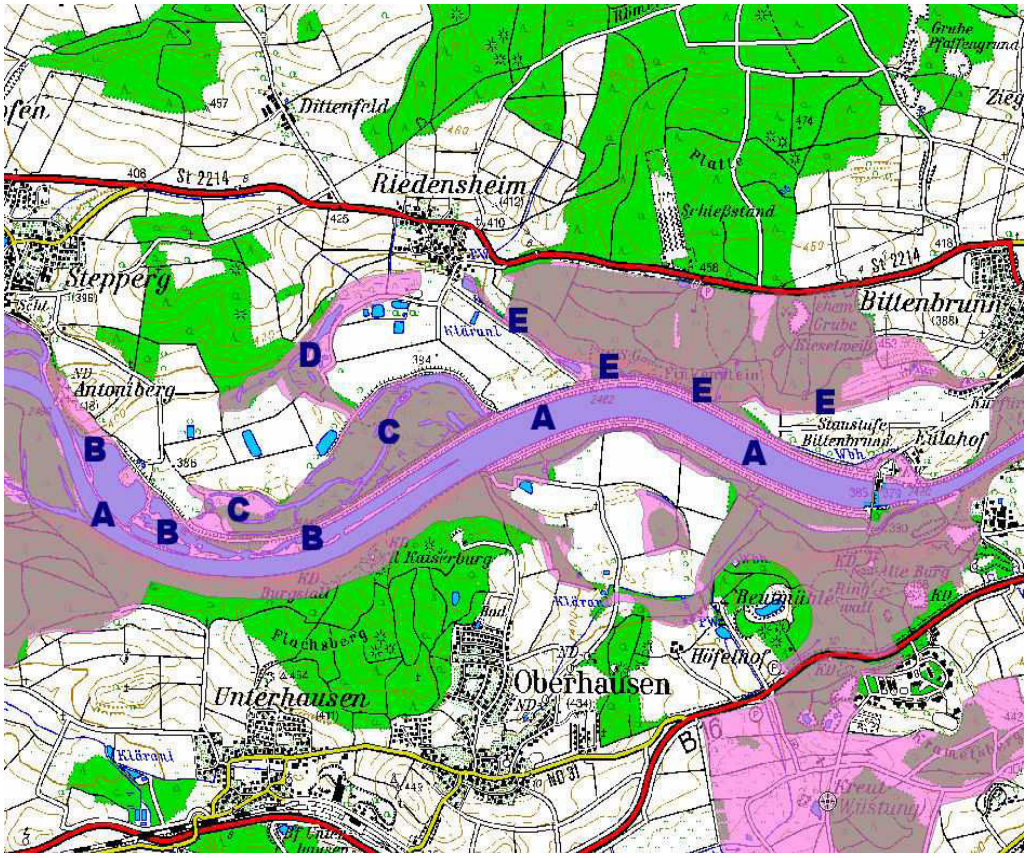

Abb. 5: Lage des FFH-Gebietes (transparente rote Fläche) im Bereich des Vorhabens; Teilbereiche A-E: gesamte Donau (A), linksseitiges Donauvorland (B), Auwaldkomplex Unterhauser Schütt (C), nordwestlich anschließende Auwälder mit großem Altwasser/Röhricht (D), untere Hangzone westlich bis östlich des NSG Finkenstein mit vorgelagerten Auwaldresten und einem Weiher (E).

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um Hartholzauen, Weichholzauen und Altwässer mit Verlandungsbereichen sowie den Donaudurchbruch am Stepperg mit Buchenwäldern an den Einhängen. Der Lebensraumkomplex wird mit einem Anteil von rund 70 % entscheidend durch Laubwaldbestände geprägt. Ihnen folgen mit großem Abstand Gewässer (15 %) und Nadelwald (10 %). Ackerland ist im Gegensatz zum Vogelschutzgebiet nicht mit in die Gebietsabgrenzung einbezogen.

Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung liegt darin, dass das Gebiet, zusammen mit den Donauauen östlich von Neuburg, als größter zusammenhängender Auwaldkomplex an der bayerischen Donau einzustufen ist. Weiter zeichnet es sich durch seinen Strukturreichtum durch Magerrasen und Altwässern mit seltenen Arten aus (vgl. Standarddatenbogen, Ziffer 4.2).

Zur genauen Beschreibung des Gebiets wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.1 der FFH-Verträglichkeitsstudie des Ingenieurbüros für Landschaftsplanung ÖKOPLAN vom März 2010 (Ordner 9, Anlage 16.1 a) verwiesen.

2.4.1.2.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck

Verbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind, wie oben ausgeführt, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen (SDB) genannten signifikanten Schutzgüter, d. h. der dort gelisteten Lebensraumtypen nach Anhang I mit ihren charakteristischen Arten und Arten nach Anhang II der FFH-RL (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 74 f.; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 72).

Im Standarddatenbogen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) für das FFH-Gebiet Nr. 7232-301 Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg (Ausfülldatum Mai 1998, Fortschreibung Oktober 2006), welcher der Gebietsmeldung zugrunde lag, sind die folgenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Arten nach Anhang II FFH-RL (vgl. Ziffern 4.2 und 4.3, S. 11 f. FFH-VS), genannt.

2.4.1.2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Kennziffer	Lebensraum	Anteil in %	Erhaltungszustand
3150	Natürliche eutrophe Seen	3	A
3260	Flüsse mit Wasserpflanzengesellschaften	2	A
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	< 1	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	< 1	B
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	< 1	A
9130	Waldmeister-Buchenwald	10	B
9150	Orchideen-Kalk-Buchenwald	< 1	A
9180*	**Schlucht- und Hangmischwälder**	**0,7**	**B**
91E0*	**Weichholzauenwälder**	**5,1**	**B**
91F0	Hartholzauenwälder	3,1	B

A = hervorragender Erhaltungszustand, B = guter Erhaltungszustand

*** = proritärer Lebensraum**

Die Lebensraumtypen 5130 (Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen), 6110* (Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)) und 6210* (Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) – * besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) sind im Standarddatenbogen zwar ebenfalls benannt, kommen aber im Untersuchungsgebiet des Vorhabens nicht vor und sind daher nicht Gegenstand der FFH-VP.

Zwei der maßgeblichen Gebietsbestandteile (mit einem Stern gekennzeichnet), nämlich die Bestände des Lebensraumtyps 9180* (Schlucht- und Hangmischwälder) und 91E0* (Weichholzauenwälder) sind prioritär, d. h. es handelt sich gemäß Art. 1 d FFH-RL um vom Verschwinden bedrohte natürliche Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen besondere Verantwortung zukommt.

Die FFH-Lebensraumtypen 3150, 3260, 8210 und 9150 befinden sich laut Standarddatenbogen unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A), die übrigen Lebensraumtypen in einem guten Erhaltungszustand, bei dem die Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich ist (B).

Nachdem aber mittlerweile im Zuge der Managementplanung für das FFH-Gebiet „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ ein Bewertungsvorschlag des Erhaltungszustandes (Entwurfsstand Juni 2013) aller Lebensraumtypen, zu deren Schutz das FFH-Gebiet gemeldet wurde, vorliegt, sind die Angaben im Standarddatenbogen z. T. nicht mehr aktuell. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde daher die aktuellere Datenlage zum Erhaltungszustand entsprechend berücksichtigt.

2.4.1.2.2.2 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL

Von den im Standarddatenbogen für das Gebiet „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ aufgelisteten vier Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Gelbbauchunke, Biber, Europäischer Frauenschuh und Bayerisches Federgras) können die folgenden Arten von der FFH-VP ausgeschlossen werden (vgl. im Detail Ziffer 5.2.2, S. 36/37 der FFH-VS):

- Bayerisches Federgras (lagebedingt keine Betroffenheit durch das Vorhaben),

- Europäischer Frauenschuh (im Rahmen der Erhebungen kein Nachweis dieser Orchideenart).

Gegenstand der FFH-VP sind daher lediglich die beiden folgenden Anhang II-Arten:

EU-Code	**Art**	Untersuchungsraum (2008)	**Erhaltungszustand**	**Population FFH-Gebiet**
1337	Gelbbauchunke (häufig)	4-5 Reviere	B	iC
1193	Biber (häufig)	3 Standorte, 6 Adulte	B	iC

C = häufig (große Population), *common*

Die beiden o. g., nicht prioritären Arten befinden sich jeweils in einem guten Erhaltungszustand (B).

Bezüglich der Einzelheiten zum Vorkommen und zum Erhaltungszustand wird auf Kapitel 4.3 (S. 12) und 5.2.2 (S. 36a ff.) der FFH-VS verwiesen.

2.4.1.2.3 Charakteristische Arten

Im Untersuchungsgebiet (insbesondere Donau, Altwässer, Weiher) wurden auch Fischarten nachgewiesen, die den Status von Anhang II-Arten haben (vgl. FFH-VS, S. 53, ferner S. 13, Tab. 1 des Fachgutachtens Fischfauna und Fischerei in Ordner 10, Anhang 19.4). Allerdings sind diese Fischarten (hier: Huchen, Bitterling, Donau-Stromgründling, Donau-Kaulbarsch, Schied) im konkreten Fall nicht im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet gelistet und damit kein eigenständiges Erhaltungsziel im Natura-2000-Gebiet.

Die Arten Bitterling und Schied sind jedoch als charakteristische Arten von im Natura 2000-Gebiet geschützten Lebensraumtypen zu werten und somit in der FFH-VP näher zu untersuchen. Dem Bitterling kommt dabei Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp 3150 „Natürliche eutrophe Seen“, dem Schied für Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 3260 „Flüsse mit Wasserpflanzengesellschaften“ (vgl. FFH-VS, S. 20, Tab. 4) zu, d. h. ein Wegfall der jeweiligen Zeigerart für den genannten Teillebensraum hätte eine relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes im Lebensraum (Wegfall abhängiger anderer Arten) zu Folge.

Welche charakteristischen Arten im Übrigen zum Gegenstand der Auswirkungsanalyse gemacht werden, wird beim jeweils konkret untersuchten Lebensraumtyp dargestellt.

2.4.1.2.4 Konkretisierte Erhaltungsziele

Zur genaueren naturschutzfachlichen Interpretation wurden die durch den SDB vorgegebenen gebietsbezogenen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ von der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern konkretisiert und vom LfU veröffentlicht. Die konkretisierten Erhaltungsziele sind in der FFH-VS enthalten (Ordner 9, Anlage 16.1 a, S. 50 ff.):

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Fließgewässerökosystems mit den begleitenden naturnahen Auwäldern und dem Netz von Altwassern und Aubächen sowie einer abschnittsweise intakten Flussdynamik. Erhaltung der Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten.

2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der unverbauten bzw. weitgehend unverbauten Abschnitte der Donau als Fluss der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion in ihrer Gewässerqualität, Fließdynamik, Durchgängigkeit für Gewässerorganismen sowie der durchgängigen Anbindung ihrer Nebengewässer.

3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Altwässer und anderen Stillgewässer als natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions mit ihrem typischen Wasser- und Nährstoffhaushalt. Erhaltung ihrer Gewässervegetation und der natürlichen Biozönosen, den unverbauten und unerschlossenen Ufern mit Verlandungsbereichen in vollständiger Zonation und Verzahnung mit Röhrichten, Seggenriedern und Pfeifengraswiesen.

4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (prioritär) und der Hartholzauenwälder mit Quercus robur und Ulmus laevis in naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie Baumartenzusammensetzung mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil. Erhaltung der natürlichen Dynamik in Teilbereichen, wie z. B. im Deichvorland, dem Naturwaldreservat Mooser-Schütt und den Sonderstandorten wie Flutrinnen, Altwässer, Seigen, Brennen.

5. Erhaltung der großflächigen Buchenwälder (Waldmeister- und Orchideen-Kalk-Buchenwald) in naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie Baumartenzusammensetzung mit einem ausreichenden Angebot an Alt- und Totholz.

6. Erhaltung der weitgehend ungestörten, naturnahen Schlucht- und Hangmischwälder (prioritär) in naturnahem Aufbau, Struktur und Baumartenzusammensetzung mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil.

7. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der feuchten Hochstaudensäume mit ihrem charakteristischen Wasserhaushalt und der nutzungsgeprägten gehölzarmen Vegetationsstruktur.

8. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalk-Trockenrasen (prioritär) mit ihrer Nährstoffarmut und ihrem Offenlandcharakter.

9. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der weitgehend gehölzfreien natürlichen Felspartien, Steilhänge, Kalkschutthalden, der Kalk-Pionierrasen (prioritär) und Kalkschuttfluren in ihrer natürlichen, biotopprägenden Dynamik und Ungestörtheit durch den Menschen.

10. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Wacholderbestände (Juniperus-communis-Formationen) als Elemente der nutzungsgeprägten Kalkmagerrasen- bzw. Magerwiesen-Biotopkomplexe unter Wahrung von deren Offenlandcharakter.

11. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der mageren Glatthafer-Mähwiesen mit ihrem spezifischen Nährstoffhaushalt.

12. Erhaltung der Population des Bibers in ausreichend großen Lebensraumkomplexen mit breiten Uferrandstreifen entlang der Gewässer, in denen er seine Lebensraumdynamik entfalten kann.

13. Erhaltung der Populationen der Gelbbauchunke. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Laichgewässer, ihrer Vernetzung untereinander und mit den umliegenden Landhabitaten.

14. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Bestände des Frauenschuhs und seiner Wuchsorte sowie der Lebensräume seiner Bestäuber (Bienen der Gattung Andrena) in Form sandiger, besonnter Rohbodenstandorte.

2.4.1.2.5 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets

2.4.1.2.5.1 Derzeitige Situation/Vorbelastung

Den vorgelegten Planunterlagen zufolge (vgl. FFH-VS, S. 4 bis 6) sind bereits in der Vergangenheit Teile des Untersuchungsgebiets regelmäßig durch hochwasserbedingte Überschwemmungen betroffen gewesen. Ab einem Abfluss von ca. 1.000 m³/s in der Donau bei Riedensheim ist keine Vorflut aus dem geplanten Polderraum in das Unterwasser der Staustufe Bittenbrunn mehr möglich. Sobald der Donauabfluss 1.100 m³/s übersteigt, erfolgt ein Rückstau über den linken Entwässerungsgraben in das Polderbecken.

In den Abbildungen 3 und 4 auf S. 5 der FFH-VS sind alle Abflüsse, die über 1.100 m³/s bzw. 1.300 m³/s lagen, für die letzten Jahrzehnte dargestellt. Genaue Angaben, z. B. zu Überflutungshöhen oder zur Überflutungsdauer sind für diese Abflüsse nicht vorhanden. Belegbare Angaben liegen lediglich im Hinblick auf die überfluteten Flächen bei einem HQ 100 vor. Wie im Lageplan zur Darstellung der maximalen Fließtiefe bei einem HQ 100 im Ist-Zustand (vgl. UVS, Ordner 7, Anlage 14.13) ersichtlich ist, war gemäß den Berechnungen auch bisher ein großer Teil folgender FFH-Lebensraumtypen bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis eingestaut:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion

91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnionincanae, Salicion albae)

91F0 Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Faxinus angustifolia (Ulmenion minoris)

Davon betroffen waren ein Großteil der Hart- und Weichholzauwaldbestände (LRT 91E0* und 91F0) im östlichen Teil der Unterhauser Schütt und am Finkenstein sowie im donauseitigen Aufweitungsbereich im westlichen Untersuchungsgebiet (LRT 91E0*). Die Überflutungshöhen lagen dabei bei durchschnittlich 0,5 bis 1 m, innerhalb der Gewässer (LRT 3150 und 3260) und im unmittelbaren Anschluss an die Donau auch höher. Die Auwaldflächen im westlichen Teil der Unterhauser Schütt wurden bisher bei Hochwasserereignissen nicht durch Einstau beeinflusst.

Folgende Lebensraumtypen, die innerhalb des geplanten Flutpolders Riedensheim künftig von einer Retentionsflutung betroffen sind, waren bisher selbst bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis nicht überflutet:

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
9180* Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion

Es handelt sich dabei v. a. um die Hangwaldbereiche und den Donaudeich bzw. Stauhaltungsdamm (ausgenommen Deich-/Dammfuß). Die feuchten Hochstaudenfluren sind nur kleinflächig im Westteil der Unterhauser Schütt kartiert worden. Weiterführende Angaben zur maximalen und durchschnittlichen Überflutungsdauer sowie zu den Strömungsverhältnissen im Überflutungsbereich sowie für kleinere Hochwasserereignisse liegen nicht vor.

Weiterhin bestehen laut SDB geringfügige Vorbelastungen durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung. In hohem Ausmaß sind dagegen Vorbelastungen durch den Bau der Staustufe Bittenbrunn und hierdurch bedingte Änderungen des hydrologischen Regimes, der hydrologischen Funktionen und Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern zu verzeichnen.

2.4.1.2.5.2 Wirkfaktoren

2.4.1.2.5.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung der für den Flutpolder erforderlichen Bauwerke (insbesondere Einlass- und Auslassbauwerk, Trennbauwerk, Damm- und Deicherhöhung) können sich, je nach Örtlichkeit und jahreszeitlicher Durchführung der Bautätigkeiten, akustische und optische Störungen sowie etwaige Beeinträchtigungen über Staubimmissionen durch den Baustellenbetrieb ergeben, die grundsätzlich alle im Wirkbereich des Vorhabens vorkommenden Erhaltungsziele betreffen können.

2.4.1.2.5.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Von anlagenbedingten Flächenverlusten sind folgende FFH- Lebensraumtypen betroffen:

LRT-Code	LRT-Name (Kurzbezeichnung)	Flächenverlust in m²
3150	Natürliche eutrophe Seen	200
3260	Flüsse der planaren und montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion	5.000
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	40.300
9130	Waldmeister-Buchenwald	650
9150	Orchideen Kalk-Buchenwald	1.700
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion (prioritär)	800
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (prioritär)	2.000
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia	1.700

2.4.1.2.5.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

2.4.1.2.5.2.3.1 Auswirkungen des Poldereinsatzes

Von einer Retentionsflutung sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL betroffen:

LRT-Code	LRT-Name (Kurzbezeichnung)	Vom Poldereinstau betroffene Fläche in m²
3150	Natürliche eutrophe Seen	194.000
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion	25.000
6430	Feuchte Hochstaudenflur	150
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	3.200
9130	Waldmeister-Buchenwald	5.100
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	12.400
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (prioritär)	57.000
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia	135.000

Von einer Retentionsflutung sind folgende Arten nach Anhang II FFH-RL betroffen:

Code	Name	Vom Poldereinstau betroffene Habitate
1193	Biber	4 bis 5 Reviere
1337	Gelbbauch-unke	Laichgewässer, Landlebensraum

2.4.1.2.5.2.3.2 Auswirkungen der ökologischen Flutungen

Von den ökologischen Flutungen sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL betroffen:

LRT-Code	LRT-Name (Kurzbezeichnung)
3150	Natürliche eutrophe Seen
3260	Flüsse der planaren und montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion
6430	Feuchte Hochstaudenflur
6510	Magere Flachland-Mähwiesen
9130	Waldmeister-Buchenwald
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (prioritär)
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia

Von den ökologischen Flutungen sind folgende Arten nach Anhang II FFH-RL betroffen:

Code	Name
1193	Biber
1337	Gelbbauchunke

Im Übrigen wird bezüglich der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die Kapitel 2.2, 5.2 und 5.3 der FFH-VS (Ordner 9, Anlage 16.1 a) verwiesen.

2.4.1.2.5.2.4 Summationswirkung mit anderen Projekten oder Plänen

Im Rahmen der FFH-VP wurde neben den Auswirkungen des hier konkret beantragten Projekts auf das betroffene FFH-Gebiet zusätzlich geprüft, ob sich in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung ergeben kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Auswirkungen der anderen Pläne und Projekte und damit die Summationswirkung verlässlich absehbar sind. In der Regel wird dies erst anzunehmen sein, wenn die erforderliche Genehmigung erteilt ist. Allein der Umstand, dass ein Genehmigungsverfahren läuft, vermittelt die Gewissheit über die abzusehenden Projektwirkungen nicht, solange offen ist, ob und welche Genehmigung erteilt wird (vgl. BVerwG vom 21.05.2008, 9 A 68.07 – juris Rn. 21). Ein Zusammenwirken ist nur berücksichtigungsfähig, wenn sich die Projektwirkungen auf dieselben Erhaltungsziele erstrecken, die auch vom Bau und Betrieb des Flutpolders Riedensheim betroffen werden. Betreffen Projekte unterschiedliche Erhaltungsziele, kann sich deren Betroffenheit auch in der Summation nicht ändern.

Wenn sich Projekte auf dieselben Erhaltungsziele auswirken, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu überprüfen, ob sie auch räumlich zusammenwirken (vgl. BVerwG vom 05.12.2008, 9 B 28/08 – juris Rn. 35). Pläne und Projekte, die bereits vor der Meldung eines Gebiets als FFH-Gebiet an die Kommission genehmigt worden sind, werden nicht als andere Pläne und Projekte im Sinne von § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG im Rahmen der Summationsbetrachtung berücksichtigt. Sie gehen als Vorbelastung des Gebiets in die Verträglichkeitsprüfung ein (vgl. BVerwG vom 09.07.2009, 4 C 12.07 – juris Rn. 31).

Die Regierung von Oberbayern hat geprüft, ob es andere Projekte oder Pläne gibt, die in diesem Sinne geeignet sein könnten, im Zusammenwirken mit dem Vorhaben das FFH-Gebiet aufgrund kumulativer Wirkungen erheblich zu beeinträchtigen und hierzu auch eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörden der vom Vorhaben betroffenen Landkreise Neuburg-Schrobenhausen und Donau-Ries sowie der kreisfreien Stadt Ingolstadt eingeholt. Entsprechende Projekte oder Pläne wurden demnach nicht festgestellt.

2.4.1.2.6 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und deren Beurteilung

Den folgenden Ausführungen ist vorauszuschicken, dass, sofern die fachlichen Aussagen und Einschätzungen des Gutachters aus der FFH-VS übernommen werden, diese aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde fachlich plausibel sind. Soweit dies nicht der Fall ist, hat die höhere Naturschutzbehörde abweichende bzw. ergänzende Stellungnahme abgegeben. Die fachlichen Einschätzungen der höheren Naturschutzbehörde sind für die Regierung von Oberbayern nachvollziehbar und werden geteilt.

Die Angaben zur Ausstattung (Flächenanteil) des FFH-Gebiets mit den als Erhaltungszielen geführten Lebensraumtypen hat sich in der FFH-VS auf die Angaben des Standarddatenbogens bezogen. Dabei handelt es sich um reine Schätzwerte. Mittlerweile liegen im Rahmen der Managementplanerstellung erfasste Angaben zum tatsächlichen Umfang des Vorkommens der einzelnen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet vor. Die nachfolgenden Angaben stammen aus dieser Quelle.

2.4.1.2.6.1 Lebensraumtyp 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions – hier: Altwässer)

Der Lebensraumtyp 3150 wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

2.4.1.2.6.1.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Zu diesem Lebensraumtyp zählen weitgehend alle Altwässer im Untersuchungsraum, wie z. B. der im Fachgutachten für Limnologie (Ordner 10, Anlage 19.3) untersuchte Totarm südlich von Riedensheim (s. Ordner 9, Anlage 16.2 (Lageplan)). Ausgenommen sind die Gewässer im Flachwasserbereich der Donau, wie z. B. der große Baggersee.

Der Lebensraumtyp nimmt im gesamten FFH-Gebiet eine Fläche von 105,6 ha ein, das entspricht einem Flächenanteil von 3 %. Vom Gesamtvorkommen befinden sich 17 % in einem hervorragenden (A), 61 % in einem guten (B) und 22 % in einem mittleren bis schlechten (C) Erhaltungszustand.

2.4.1.2.6.1.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp

2.4.1.2.6.1.2.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingt bestehen während der Arbeiten zur geplanten Erhöhung des Stauhaltungsdammes sowie beim Durchqueren des Altwasserzuges „Rotes Wasser“ durch den Baustellenverkehr temporär Beeinträchtigungen in Form von Staub- oder Sedimenteinträgen, die jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile im FFH-Gebiet darstellen.

2.4.1.2.6.1.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingt kommt es durch die geplante Erhöhung des Stauhaltungsdammes am Gewässerufer am Südrand der Unterhauser Schütt zu einem geringfügigen Flächenverlust von ca. 200 m². Dies entspricht ca. 0,01 % der Fläche des Lebensraumtyps innerhalb des FFH-Gebiets. Direkte Flächeninanspruchnahmen sind grundsätzlich kritisch zu bewerten und nur dann als nicht erhebliche Beeinträchtigung anzusehen, wenn ihnen Bagatellcharakter zukommt. Insoweit bieten die Fachkonventionen eine

Orientierungshilfe, wobei den dort genannten Werten nicht die Qualität von Grenzwerten zukommt, sondern es sich vielmehr um Orientierungswerte im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung handelt. Der Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ (OW) von 1.000 m² gemäß der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) wird jedoch deutlich unterschritten, so dass in Übereinstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde von keiner anlagenbedingten erheblichen Beeinträchtigung des naturschutzfachlich konkretisierten Schutzzieles „Erhaltung und Wiederherstellung der Altwässer und anderer Stillgewässer als natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions mit ihrem typischen Wasser- und Nährstoffhaushalt“ (s. FFH-VS, S. 50, Ziffer 3) auszugehen ist.

2.4.1.2.6.1.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

2.4.1.2.6.1.2.3.1 Auswirkungen durch hydrodynamische Effekte (z. B. Wasserstand, mechanische Belastung, Überflutungsdauer)

Der Lebensraumtyp 3150 ist während eines Poldereinsatzes auf einer sehr großen Fläche von rund 19,40 ha betroffen (siehe FFH-VS, S. 16, Tab. 3).
Nach den für die höhere Naturschutzbehörde nachvollziehbaren Feststellungen des Fachgutachters der FFH-VS besitzen alle relevanten Pflanzengesellschaften eine relativ hohe Toleranz sowohl gegenüber den ökologischen Flutungen als auch den Poldereinsätzen (siehe FFH-VS, S. 17, Ziffer 2 sowie S. 15, Tab. 2). Beeinträchtigungen können vor allem durch mechanische Wirkungen, etwa bei hohen Fließgeschwindigkeiten, auftreten (v. a. Schilfröhricht und Uferseggen-Ried) sowie eine kurzzeitige Verschlechterung der Wasserqualität durch Nährstoffeinträge (s. im Detail folgende Ziffer C.V. 2.4.1.2.6.1.2.3.2). Trotz dieser flutungsbedingten Beeinträchtigung der Gewässer und Röhrichte ist eine langfristige Schädigung durch die extreme Seltenheit der Poldereinsätze laut Fachgutachten Vegetation (vgl. Ordner 10, Anlage 19.2, S. 36) nicht zu erwarten. Diese Einschätzung wird von der höheren Naturschutzbehörde geteilt.

Bei der Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass auch bisher ein großer Teil des FFH-Lebensraumtyps 3150 bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis eingestaut war. Die Überflutungshöhen lagen dabei bei durchschnittlich 0,5 bis 1 m innerhalb der Gewässer (LRT 3150 und 3260) und im unmittelbaren Anschluss an die Donau auch höher. Da aber deutlich häufigere und unterschiedlich starke Hochwasserereignisse bzw. Überflutungen für das Ökosystem Aue, zu dem auch der Lebensraumtyp 3150 regelmäßig gehört, standorttypisch sind (vgl. UVS, Ordner 7, Anlage 14.13) können allein seltene Hochwasserereignisse, wie ein

HQ 100, den durch die Entkoppelung von Fluss und Aue absehbaren Verlandungstendenzen nicht Einhalt gebieten. Es mangelt an einer für den dauerhaften Erhalt erforderlichen natürlichen Überflutungsdynamik im Altwassersystem. Ohne Gegensteuerungsmaßnahmen wird der LRT-Bestand langfristig zurückgehen.

Vor diesem Hintergrund können die festgestellten ökologischen Flutungen für den Erhalt des Lebensraumtyps sogar förderlich sein, zumal alle im Poldergebiet vorkommenden Pflanzengesellschaften dieses Lebensraumtyps eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Flutungen – selbst Retentionsflutungen, da die Einstauhöhe nicht entscheidend ist – besitzen. Nachteilig können sich am ehesten hohe Fließgeschwindigkeiten auswirken, da diese zu mechanischen Beschädigungen der Pflanzenbestände führen können. Derartig hohe Fließgeschwindigkeiten sind bei dem beabsichtigten Flutungsregime aber nur für sehr kleine Teilflächen des Poldergebiets prognostiziert, so dass sich hierdurch nur eine punktuelle Betroffenheit des Lebensraumtyps 3150 ergeben wird. Insgesamt kann deshalb ausgeschlossen werden, dass die betriebsbedingten Auswirkungen (Retentionsflutung und ökologische Flutungen) hinsichtlich hydrodynamischer Effekte (hoher Wasserstand und mechanische Belastung in Verbindung mit der Jahreszeit) sowie Überflutungsdauer (siehe FFH-VS, Tab. 2) zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 3150 führen werden.

Hinsichtlich der statistisch ein- bis zweimal jährlich durch die ökologischen Flutungen erfolgenden Nährstoffeinträge wird auf die folgende Ziffer C.V.2.4.1.2.6.1.2.3.2 verwiesen.

2.4.1.2.6.1.2.3.2 Nährstoff- und Sedimenteintrag in den LRT 3150

Sowohl bei der Retentionsflutung als auch bei den ökologischen Flutungen wird nährstoffreiches Donauwasser mit einer erhöhten Feinteilefracht in die bestehenden, vorwiegend grundwassergespeisten Stillgewässer (hierbei überwiegend LRT 3150) geleitet. Nach dem Fachgutachten Vegetation (Ordner 10, Anlage 19.2, S. 36) ist durch die langsame Fließgeschwindigkeit des eingestauten Wassers eine starke Ablagerung von Sediment zu erwarten, durch die die natürliche Verlandung stark beschleunigt werden kann. Dies kann sich vor allem für die Altwässer nachteilig auswirken. In der Summe wird die Veränderung des für diese Gewässer derzeit typischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes aber als unwesentlich eingestuft.
Im Einzelnen:

- **Nährstoff- und Sedimenteintrag bei der ökologischen Flutung:** Bei einer ökologischen Flutung wird die Auwaldfläche der Unterhauser Schütt ab einem Abfluss von 850 m³/s in der Donau bei Riedensheim (zum Vergleich: HQ 1 = 1.000 m³/s am Pegel Ingolstadt) auf einer Fläche von 88 ha geflutet. Dabei wird in die Gewässer der Aue nährstoffreicheres Donauwasser eingetragen. Da sich die meisten dieser von der Donau abgekoppelten Gewässer jedoch bereits in einem strukturellen und zum Teil trophisch degradierten Zustand befinden, ist davon auszugehen, dass sich der Nährstoffgehalt nur gering verändern wird. Auf Grund der geringen Dauer der ökologischen Flutung und des Grundwasserzustroms wird sich die ursprüngliche Gewässerqualität zudem voraussichtlich in kurzer Zeit wieder einstellen. Auch die saprobielle Einstufung unterscheidet sich nur gering von der Gewässergüte der Donau in diesem Abschnitt (Güteklasse II). Die ökologischen Flutungen bewirken im Hinblick auf Trophie und Saprobie daher für die meisten zum LRT 3150 gehörenden Gewässer im Untersuchungsraum keine nachhaltigen Veränderungen (vgl. Fachgutachten Limnologie, Ordner 10, Anlage 19.3, S. 32).

Ausgenommen hiervon ist das Altwasser am Spitz am Westrand der Unterhauser Schütt, das als mesotroph (mittleres Nährstoffangebot) eingestuft wird (vgl. Fachgutachten Limnologie, Ordner 10, Anlage 19.3, S. 33). Hier ist im Falle einer ökologischen Flutung mit nährstoffreicherem Donauwasser mit einer Trophiesteigerung und damit zunächst mit einer Verschlechterung des trophischen Zustandes zu rechnen. Der Verschlechterungsgrad ist dabei abhängig von Dauer und Häufigkeit der Überflutung. Nach Ablauf des Hochwassers ist aber damit zu rechnen, dass der Grundwasserzufluss in diesem Altwasser nach einer gewissen Zeit den ursprünglichen Zustand wieder herstellt. Allerdings werden durch die wiederholten Flutungen Nährstoffe im Sediment akkumuliert, die langfristig einen dauerhaft eutrophen Zustand verursachen können. Diese Entwicklungstendenz in Richtung eutropher Zustand stellt nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde jedoch keine negative Auswirkung bzw. Beeinträchtigung im Sinne des FFH-Rechts dar. Hierfür sprechen v. a. die gebietsbezogenen Erhaltungsziele „Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Altwässer und anderen Stillgewässer als natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions mit ihrem typischen Wasser- und Nährstoffhaushalt“ und „Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Fließgewässerökosystems mit den begleitenden naturnahen Auwäldern und dem Netz von Altwassern und Aubächen“ (s. FFH-VS, S. 50, Anhang 9.1, Ziffern 1 und 3) sowie auch die Tatsache, dass das Altwasser am Spitz zum LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen“ zu zählen ist. Hinzu kommt, dass der derzeitige mesotrophe Zustand vor allem der Entkoppelung des Auengewässersystems vom Über-

flutungsgeschehen des Hauptgewässers geschuldet ist. Ehemals wurde das Poldergebiet natürlicherweise regelmäßig überschwemmt. Erst durch die Eindeichung der Donau hat es den Anschluss an das Abflussregime und die damit einhergehenden Grundwasserstandsschwankungen verloren. Durch die ökologischen Flutungen kann nun eine Annäherung an auenähnlichere Standortbedingungen stattfinden, die zum Erhalt des FFH-Gebiets als solchem auf jeden Fall beiträgt. Die möglichen trophischen und saprobiellen Zustandsveränderungen einzelner Aue-Wasserkörper sind in diesem Zusammenhang als Indikatoren dieses Annäherungsprozesses zu sehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps durch betriebsbedingte – also sowohl durch eine Retentionsflutung als auch durch ökologische Flutungen verursachte – Trophieänderungen ist somit nicht zu erwarten.

- **Nährstoff- und Sedimenteintrag bei der Retentionsflutung:** Im Vergleich zur ökologischen Flutung weist die Donau bei einem HQ-100-Hochwasserabfluss eine wesentlich höhere Schweb- und Phosphatfracht auf (vgl. Fachgutachten Limnologie, Ordner 10, Anlage 19.3, S. 33, Ziffer 7.2). Dies kann zu einem deutlich stärkeren Sediment- und Nährstoffeintrag in die im Poldergebiet liegenden Stillgewässer des Lebensraumtyps 3150 und, bedingt durch die Kolmation der Gewässersohle und die temporäre Stoßbelastung des Nährstoffeintrags, zu einer (vorübergehenden) Trophiesteigerung dieser Gewässer führen.
Inwieweit die betroffenen Gewässer bei einem hundertjährigen Flutungsturnus durch den Grundwassereinfluss wieder in ihren ehemaligen trophischen Zustand zurückpendeln, kann nach Ansicht des Fachgutachters nicht sicher eingeschätzt werden. Die bei einer Polderflutung eingetragenen Sedimente lagern sich jedenfalls ab und akkumulieren die darin enthaltenen Nährstoffe. Ob und wann diese wieder freigesetzt werden ist unklar (siehe hierzu auch Erläuterungsbericht, Ordner 1, Anlage 1 a, S. 78).

Doch selbst wenn sich langfristig der trophische und der saprobielle Zustand der überstauten Wasserkörper ändern würde, würde dies entsprechend der Argumentation bei den ökologischen Flutungen unter der vorstehenden Ziffer lediglich eine typspezifische Veränderung des Gewässers und keine Beeinträchtigung im Sinne des FFH-Rechts darstellen.

Die Kritik des Bund Naturschutz an der fachlichen Bewertung der Auswirkung des Sediment- und Nährstoffeintrags in die überstauten Gewässer bei einer Retentionsflutung sowie sein Einwand, dass die negative Auswirkung einer beschleunigten Verlandung der Altwasser bei der Polderflutung in den Planunterlagen in keine Eingriffsbeurteilung,

und damit auch nicht im Rahmen der FFH-VP einbezogen wurde, werden durch die vorstehenden Ausführungen widerlegt. Im Übrigen werden Sedimenteinträge durch die Retentionsflutung in u. a. die Altwässer der Unterhauser Schütt sowie die daraus resultierenden Auswirkungen ausführlich im Kapitel 5.2.2.2 Feststoffhaushalt der Umweltverträglichkeitsstudie (Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 150 ff.) behandelt.

Es muss allerdings eingeräumt werden, dass mangels entsprechender Erfahrungswerte Restunsicherheiten darüber bestehen, in welcher Größenordnung Sediment- und Nährstoffeinträge im Fall einer HQ-100-Flutung tatsächlich in die Altwässer eingetragen werden und wie sich dies auf Trophie, Saprobie und Kolmation der Gewässer des LRT 3150 auswirkt. Es wurde daher unter Ziffer A.IV.3.2.2.2 und A.IV.3.2.2.3 angeordnet, das Ausmaß der durch eine Retentionsflutung verursachten Sedimenteinträge und deren Auswirkungen auf die Verlandung des Lebensraumtyps 3150 (Natürliche eutrophe Seen, hier die Altwässer) zu erfassen und zu dokumentieren und, falls entgegen der fachlichen Prognosen nach einem HQ-100-Einstau tatsächlich Sedimente in einem Ausmaß zurückbleiben sollten, das dem Erhalt eines günstigen Erhaltungszustands des LRT 3150 entgegen- steht, diese in Absprache mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde zu entfernen.

2.4.1.2.6.1.3 Auswirkungen auf die charakteristischen Arten

Aufgrund der lebensraumspezifischen Toleranz gegenüber Flutungsereignissen ist zwar weder von den Retentionsflutungen noch von den ökologischen Flutungen eine unmittelbare Beeinträchtigung der für den LRT 3150 festgelegten konkretisierten Erhaltungsziele zu erwarten; jedoch können erhebliche Auswirkungen auf eine für diesen Lebensraumtyp charakteristische Art als erhebliche Beeinträchtigung des betreffenden Lebensraums gewertet werden (vgl. Ziffer C.V.2.4.1.1.3 sowie Leitfaden zur FFH-VP im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004, S. 44). Im Polderraum sind Gewässerbiotope des Lebensraumtyps 3150 (Natürliche eutrophe Seen – Altwässer) mit einem hohen Flächenanteil vertreten. Lebensraumtypische Fischpopulationen, deren Erhalt unmittelbar an den Erhalt dieses Lebensraumtyps gebunden ist, weisen dort einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt auf, so dass auf diese Tiergruppe im Rahmen der FFH-VP detaillierter eingegangen werden muss.

Im Untersuchungsgebiet zwischen Donau-km 2486 und 2482 und in den zusätzlich untersuchten Bereichen des Eingriffsgebietes (linksseitige Entwässerungsgräben und Altwässer) wurden im Rahmen von Erhebungen durch das vom Vorhabensträger beauftragte Büro für Naturschutz-, Gewässer- und Fischereifragen sowie nach den Fang-

statistiken des Fischereivereins Neuburg a. d. Donau insgesamt 37 Fischarten, davon sechs Anhang-II-Arten, nachgewiesen (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie, Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 97 ff., ferner Fachgutachten Fischfauna und Fischerei, Ordner 10, Anlage 19.4, S. 13). Allerdings sind diese Anhang II-Arten (hier: Huchen, Bitterling, Donau-Stromgründling, Schied, Donau-Kaulbarsch, Streber) im konkreten Fall nicht im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet gelistet. Für den Lebensraumtyp 3150 ist hiervon allein der Bitterling zusammen mit neun weiteren dort aufgelisteten Arten als charakteristische Art des LRT 3150 zu werten (s. Tab. 4 in Ordner 9, Anlage 16.1 a, S. 20), mit der Folge, dass auch diese Arten, die eine Indikatorfunktion für die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen, Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung sind. Eventuelle Beeinträchtigungen sind daher anhand derselben Methode zu bewerten, die für die Arten des Anhangs II FFH-RL verwendet wird (vgl. Leitfaden zur FFH-VP im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004, S. 44).

Des Weiteren ist auch der Biotoptyp „Schilfröhricht“ als Subtyp des LRT 3150 und im Komplex mit den Altwasserbereichen großflächig im FFH-Gebiet vorhanden. Im Rahmen der FFH-VP hat sich gezeigt, dass als charakteristische Art die schilfbrütende Zwergdommel in die Bewertung der Projektwirkungen mit einzubeziehen war. Insbesondere im Hinblick auf die baubedingten Projektwirkungen besitzt die sehr störungsempfindliche Zwergdommel eine artspezifische Wirksensibilität, von denen der Lebensraumtyp selbst als Vegetationsbestand nicht betroffen ist (insbesondere Baustellen- und Bauverkehrslärm, optische Störungen). Dies wurde bei der Prüfung aller Projektwirkungen auf ihre Verträglichkeit mit dem Erhaltungsziel LRT 3150 berücksichtigt.

2.4.1.2.6.1.3.1 Bau- und anlagenbedingte Wirkungen

Nach dem Fachgutachten für Fischfauna und Fischerei (Ordner 10, Anlage 19.4) werden während der Bauphase aller Voraussicht nach räumlich und zeitlich begrenzte Auswirkungen auf die Fischfauna des Untersuchungsgebietes eintreten (Störungen durch Lärm, Erschütterung, Feststoffbelastungen, mechanische Schädigung insbesondere von Klein- und Jungfischen). Bau- und anlagenbedingt sind aber keine erheblichen Betroffenheiten der charakteristischen Arten zu erkennen, zumal, um Beeinträchtigungen charakteristischer Fischarten durch eine übermäßige Trübung des Wassers zu vermeiden, Feststoffbelastungen (Eintrag, Verwirbelung) bei Baumaßnahmen in relevanten Abschnitten der Donau, des linken Entwässerungsgrabens und der Altwässer (LRT 3150, 3260) während der Hauptlaich- und Brutentwicklungszeit der Fische (Anfang April bis Ende Juni) weitestgehend zu reduzieren sind. Wo sich dies technisch nicht vermeiden lässt, werden zumindest zwischen einzelnen Arbeitsschritten Pausen

eingelegt, damit eine Zwischenklärung des abfließenden Wassers möglich ist (s. Ziffer A.IV.3.2.2.1).

Die Prüfung baubedingter Auswirkungen auf die charakteristische Art Zwergdommel war aufgrund der besonderen Lärm- und Störungsempfindlichkeit dieser Art veranlasst. Die mit der Baumaßnahmen für die Errichtung der Polderbauwerke (Bautätigkeit, Baustellenverkehr) verbundenen Lärmemissionen wie auch optische Reize können sich auf die (potentiellen) Bruthabitate der Zwergdommel (Schilfbestände des Donauvorlands zwischen Abschnitt Donau-km 2484,5 und 2485,5 ferner Donau-km 2484,3 und 2483,9 sowie im Biotop „Rotes Wasser“ im Umfeld der das Biotop querenden Baustellenzufahrt) auswirken. Zur Vermeidung von Störungen im Sinne erheblicher Beeinträchtigungen sind entsprechende schadensbegrenzende Maßnahmen (u. a. Bauzeitenregelungen, Geschwindigkeitsbegrenzung für Baufahrzeuge, Verbot optischer Reize, Errichtung eines Sichtschutzes) angeordnet (s. Ziffer A.IV.3.3.3). An der Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahme besteht aus Sicht der Regierung von Oberbayern kein Zweifel (s. hierzu Ausführungen zum Erhaltungsziel Zwergdommel im europäischen Vogelschutzgebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ im Kapitel C.V.2.4.1.3.4.1.2 „Auswirkungen des Vorhabens auf die Art“).

2.4.1.2.6.1.3.2 Betriebsbedingte Wirkungen

Von einer betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigung der charakteristischen Fischarten, die ihrerseits zu einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT 3150 führen würde, ist aufgrund der Seltenheit einer Retentionsflutung und der grundsätzlich positiven Wirkung der geplanten ökologischen Flutungen auf die Fischfauna und deren Verbesserungspotential für die ökologische Funktionsfähigkeit des Fluss-Aue-Ökosystems nicht auszugehen.

- **Retentionsflutung:** Retentionsflutungen können sich grundsätzlich ungünstig auf die Fischfauna im Untersuchungsgebiet auswirken (vgl. FFH-VS, Anhang 9.3, S. 56). Allerdings handelt es sich dabei um singuläre Ereignisse, die im statistischen Mittel alle 100 Jahre einmal eintreten. Im Zeitraum der vergangenen 84 Jahre, also seit Beginn der Abflussaufzeichnungen am Pegel Ingolstadt im Jahr 1924, wurde der HQ-100-Abfluss erst einmal, nämlich im Verlauf des Pfingsthochwassers im Mai 1999, überschritten. Es ist davon auszugehen, dass sich die natürlichen Bestände der für den Lebensraumtyp 3150 charakteristischen Fischarten im Untersuchungsgebiet (Donau, Gewässer der Aue) von den mit einer Retentionsflutung einhergehenden Bestandsverlusten auf natürliche Weise erholen (vgl. FFH-VS, Anhang 9.3, S. 56 sowie Fachgut-

achten Fischfauna und Fischerei, Ordner 10, Anlage 19.4, S. 47). Inwieweit sich allerdings durch den Eintrag von Nährstoffen und Sedimenten und die hierdurch möglicherweise bedingte Trophiesteigerung und/oder Kolmation der Gewässersohle veränderte Lebensbedingungen für die Fischfauna ergeben, lässt sich kaum prognostizieren. Hinsichtlich der Trophieveränderungen sind zumindest keine Veränderungen, die über das für das Donauauensystem typische Maß hinausgehen werden, zu erwarten. Es ist jedoch denkbar, dass im Bereich der Gewässersohle lebende Fischnährtiere zumindest vorübergehend in Mitleidenschaft gezogen werden. Nachhaltige Veränderungen des Sedimenthaushalts, die über das verträgliche Maß hinausgehen würden, können durch die Dokumentationspflicht unter Ziffer A.IV.3.2.2.2 festgestellt werden. Durch geeignete Steuerungsmaßnahmen (v. a. Entnahme, s. Ziffer A.IV.3.2.2.3) kann im Bedarfsfall eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden.

- **Ökologische Flutungen:** Bei kleineren Hochwasserabflüssen von ca. 850 m³/s, ab denen eine ökologische Flutung durchgeführt werden kann, weist die Donau zwar auch eine erhöhte, aber nicht annähernd so hohe Schweb- und Nährstofffracht wie bei einem extremen Hochwasserereignis auf. Der bei der ökologischen Flutung einmal jährlich erfolgende Eintrag von Schwebstoffen ist daher erheblich geringer als derjenige bei einer Retentionsflutung. Die damit möglicherweise verbundene vorübergehende Trophiesteigerung in den Altgewässern der Unterhauser Schütt stellt den Ausführungen des Vorhabensträgers zufolge, die von der höheren Naturschutzbehörde so bestätigt werden können, einen Prozess dar, der gerade in natürlichen Überflutungssystemen so stattfindet und insofern grundsätzlich nicht als Beeinträchtigung zu werten ist. Auch der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt bewertet in seinem Gutachten für das vorliegende Verfahren die zeitweise Veränderung der Wasserqualität im Entwässerungsgraben und in den Altwasserbereichen durch die Polderflutung und die ökologischen Flutungen als auetypisch und somit als konform mit dem gewässerökologischen Leitbild.

Außerdem kann sich durch die ökologischen Flutungen ein deutlich natürlicherer oder zumindest naturnäherer Fischbestand im Bereich des Untersuchungsgebiets einstellen, als dies gegenwärtig der Fall ist (s. diesbezüglich die detaillierten Ausführungen zum öffentlichen Belang Fischerei zum LRT 3260).

2.4.1.2.6.1.4 Verträglichkeit des Projekts

Der Lebensraumtyp 3150 wird zur Überzeugung der Regierung von Oberbayern durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

2.4.1.2.6.2 Lebensraumtyp 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion bzw. Flüsse mit Wasserpflanzengesellschaften)

Die direkte und dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps 3260 gefährdet dessen günstigen Erhaltungszustand und beeinträchtigt ihn somit erheblich.

2.4.1.2.6.2.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Dieser Lebensraumtyp umfasst die Donau zwischen der Usselmündung und ca. Donau-km 2484,5 sowie Abschnitte des linken Entwässerungsgrabens. Der Lebensraumtyp nimmt im gesamten FFH-Gebiet eine Fläche von 79,4 ha ein, das entspricht einem Flächenanteil von 2 %. Vom Gesamtvorkommen befinden sich 81 % in einem guten (B) und 19 % in einem mittleren bis schlechten (C) Erhaltungszustand.

2.4.1.2.6.2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den LRT

2.4.1.2.6.2.2.1 Baubedingte Wirkungen

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu Gewässerbelastungen mittels Feststoffeinträgen kommen. Um insbesondere hierdurch bedingte Verschlechterungen der Lebensbedingungen der charakteristischen Fischarten im Sinne von erheblichen Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist während der Hauptlaich- und Brutentwicklungszeit der Fische (Anfang April bis Ende Juni) eine Gewässertrübung zu vermeiden. Soweit dies technisch nicht möglich ist, sind zwischen den einzelnen Arbeitsschritten, die Feststoffbelastungen auslösenden können, Pausen einzulegen, damit eine Zwischenklärung des abfließenden Wassers möglich ist (s. Ziffer A.IV.3.2.2.1).

2.4.1.2.6.2.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch die geplante Verlegung eines Abschnittes des linken Entwässerungsgrabens und die angrenzende Dammerhöhung werden etwa 5.000 m² des Gewässers überbaut (mindestens 0,67 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Gesamtgebiet). Nachdem der Orientierungswert der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Lambrecht & Trautner, 2007) für den absoluten Flächenverlust bei 100 m² liegt, und damit eine deutliche Überschreitung dieses Wertes im Sinne einer Erheblichkeitsschwelle festzustellen ist, ist die Beanspruchung als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

2.4.1.2.6.2.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

2.4.1.2.6.2.2.3.1 Retentionsflutung und ökologische Flutungen

Der Lebensraumtyp 3260 ist während einer Retentionsflutung auf einer Fläche von rund 2,50 ha betroffen (siehe Tab. 3 auf S. 16 der FFH-VS).

Im Hinblick auf die vorhabensbedingten Auswirkungen wird auf die Ausführungen zum LRT 3150 verwiesen. Dementsprechend besitzen auch die für den LRT 3260 relevanten Pflanzengesellschaften eine hohe Toleranz gegenüber Flutungen (ökologische Flutungen und Retentionsflutungen, siehe FFH-VS, S. 19, Ziffer 2). Außerdem ist auch hier als gewisse Vorbelastung zu berücksichtigen, dass mehr oder weniger starke Hochwasserereignisse bzw. Überflutungen klassischerweise zum Ökosystem Aue gehören und in den zurück liegenden Jahren auch im Bereich der Unterhauser Schütt aufgetreten sind. Der Lebensraumtyp 3260 war somit bereits bisher, wie auch die Lebensraumtypen 3250, 91E0* und 91F0, bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis eingestaut (FFH-VS, S. 6 mit Verweis auf Umweltverträglichkeitsstudie, Ordner 7, Anlage 14.13), wenngleich die Überflutungshöhen bei den natürlichen Einstauereignissen lediglich bei ca. 0,5 bis 1 m innerhalb der Gewässer (LRT 3150 und 3260) und im unmittelbaren Anschluss an die Donau auch höher lagen.

Erhebliche Auswirkungen durch hydrodynamische Effekte (hoher Wasserstand und mechanische Belastung in Verbindung mit der Jahreszeit) und eine längere Überflutungsdauer (siehe FFH-VS, Ordner 9, Anlage 16.1 a, Tab. 2) werden daher vom Fachgutachter in für die Regierung von Oberbayern nachvollziehbarer Weise sowohl im Hinblick auf einen Retentionsflutung als auch auf die ökologischen Flutungen insgesamt nicht prognostiziert.

2.4.1.2.6.2.2.3.2 Nährstoff- und Sedimenteintrag – Problematik der beschleunigten Verlandung

- **Nährstoff- und Sedimenteintrag bei der ökologischen Flutung:** Bei der ökologischen Flutung wird nährstoffreiches Donauwasser in die Gewässer der Aue und damit auch in die Fließgewässer des LRT 3260 eingetragen.

Die meisten dieser von der Donau abgekoppelten Gewässer befinden sich in einem strukturell und zum Teil trophisch degradierten Zustand, wie die Beprobungen der zwei Fließgewässerstellen „Brücke Graben Unterhauser Schütt“ und „Entwässerungsgraben Finkenstein“ im Rahmen der Erstellung des Fachgutachtens Limnologie belegen (vgl. Ordner 10, Anlage 19.3, S. 32).

Nach den biologisch-chemischen Untersuchungen sind sowohl der „Graben Unterhauser Schütt“ als auch der „Entwässerungsgraben Finkenstein“ als eutroph einzustufen, obwohl der optische Eindruck ein nährstoffarmes Gewässer vermuten lässt. Im Falle der ökologischen Flutung mit nährstoffreichem Donauwasser wird daher der Nährstoffgehalt nur gering verändert. Zudem dauert die Flutung nur wenige Tage und der an beiden Probestellen beobachtete starke Grundwasserzustrom wird aller Voraussicht nach in kurzer Zeit die vorherige Gewässerqualität wieder herstellen. Auch die saprobielle Einstufung der Probestellen unterscheidet sich nur gering von der Gewässergüte der Donau (Güteklasse II) in diesem Abschnitt. Sowohl trophisch als auch saprobiell ist eine ökologische Flutung daher als verträglich einzustufen.

Darüber hinaus kann von einer temporären hydromorphologischen Dynamisierung des Gewässerbettes, insbesondere der Sedimente, ausgegangen werden, wenn das Hochwasser das Gebiet durchfließt, was sich insgesamt günstig auf das Erhaltungsziel „Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Fließgewässerökosystems mit den begleitenden naturnahen Auwäldern und dem Netz von Altwassern und Aubächen sowie einer abschnittsweise intakten Flussdynamik“ auswirkt (vgl. Fachgutachten Limnologie zur UVS, Ordner 10, Anlage 19.3, S. 33).

- **Nährstoff- und Sedimenteintrag bei der Retentionsflutung:** Die Donau führt im Fall eines HQ-100-Abflusses eine im Vergleich zur ökologischen Flutung wesentlich höhere Schwebstoff- und Phosphatfracht mit sich, die bei einer Flutung des Polderraums in die darin liegenden Gewässer eingetragen wird. Die bei einer Retentionsflutung überstauten Gewässer sind vom temporären Sediment- und Nährstoffeintrag allerdings unterschiedlich betroffen. So dürfte sich in den Fließgewässersystemen der Unterhauser Schütt der temporäre Eintrag nur auf die langsam fließenden Bereiche beschränken und somit beim Lebensraumtyp 3260 insgesamt erheblich weniger Relevanz besitzen als beim Lebensraumtyp 3150 (Natürliche eutrophe Seen). Dennoch wird es auch hier infolge des Eintrags voraussichtlich zu einer gewissen – wenn auch vorübergehenden – Trophiesteigerung und möglicherweise einer Kolmation der Gewässersohle kommen. Da die Retentionsflutung statistisch aber nur alle 100 Jahre eintritt, muss allenfalls von einer Stoßbelastung im Sinne einer ökologischen Dynamik ausgegangen werden, wie sie einst für fluviale Ökosysteme charakteristisch war. Im Hinblick auf die beabsichtigte Wiederherstellung auetypischer Standortbedingungen wäre eine hydromorphologische Dynamisierung ausdrücklich erwünscht. Der ohnehin hohe trophische Status wird sich der Prognose des Fachgutachters zufolge, die von

der Regierung von Oberbayern so bestätigt wird, hierbei langfristig nicht verschlechtern.

- **Einwendung:** Unter diesen Voraussetzungen führen nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde weder die Retentionsflutung noch die ökologischen Flutungen zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 3260. Hinsichtlich der Kritik vom Bund Naturschutz an der fachlichen Bewertung der Auswirkung des Sediment- und Nährstoffeintrags in die überstauten Gewässer bei einer Retentionsflutung wird auf die Ausführungen zum LRT 3150 verwiesen.

2.4.1.2.6.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die charakteristischen Arten

Aufgrund der lebensraumspezifischen Toleranz gegenüber Flutungsereignissen ist zwar weder von der Retentionsflutung noch von den ökologischen Flutungen eine nennenswerte Beeinträchtigung des LRT 3260 zu erwarten. Allerdings können auch erhebliche Auswirkungen auf eine für diesen Lebensraumtyp charakteristische Art als erhebliche Beeinträchtigung des betreffenden Lebensraums gewertet werden (vgl. Ziffer C.V.2.4.1.1.3 sowie Leitfaden zur FFH-VP im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004, S. 44). Innerhalb des Lebensraums 3260 (Flüsse mit Wasserpflanzengesellschaften) haben lebensraumtypische Fischpopulationen, deren Erhalt unmittelbar an den Erhalt dieses Lebensraumtyps gebunden ist, einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt, so dass auf diese Fischarten im Rahmen der FFH-VP detaillierter eingegangen werden muss.

Im Untersuchungsgebiet zwischen Donau-km 2486 und 2482 und in den zusätzlich untersuchten Bereichen des Eingriffsgebietes (linksseitige Entwässerungsgräben und Altwässer) wurden im Rahmen von Erhebungen durch das vom Vorhabensträger beauftragte Büro für Naturschutz-, Gewässer- und Fischereifragen sowie nach den Fangstatistiken des Fischereivereins Neuburg a. d. Donau insgesamt 37 Fischarten, davon sechs Anhang II-Arten, nachgewiesen (vgl. UVS, Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 97 ff., ferner Fachgutachten Fischfauna und Fischerei, Ordner 10, Anhang 19.4, S. 13). Allerdings sind diese Anhang II-Arten (hier: Huchen, Bitterling, Donau-Stromgründling, Schied, Donau-Kaulbarsch, Streber) im konkreten Fall nicht im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet gelistet. Der Schied ist aber laut Tab. 4 auf S. 20 FFH-VS (Ordner 9, Anlage 16.1 a) zusammen mit zwölf weiteren dort aufgelisteten Arten als charakteristische Art des LRT 3260 zu werten, mit der Folge, dass auch diese Arten, die eine Indikatorfunktion für die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen, Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung sind. Eventuelle Beeinträchti-

gungen sind daher anhand derselben Methode zu bewerten, die für die Arten des Anhangs II FFH-RL verwendet wird (vgl. Leitfaden zur FFH-VP im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004, S. 46).

2.4.1.2.6.2.3.1 Bau- und anlagenbedingte Wirkungen

Die Verlegung des Entwässerungsgrabens zwischen der Unterhauser Schütt und dem Finkenstein einschließlich der angrenzenden Dammerhöhung führt zur Inanspruchnahme von etwa 5.000 m² des bestehenden Gewässers, in dem charakteristische Arten vorkommen können. Die Beeinträchtigung des LRT ist als erheblich einzustufen (vgl. Ziffer C.V.2.4.1.2.6.2.2.2).

Die zur Kompensation der vorhabensbedingten Auswirkungen geplante Verlegung des linken Entwässerungsgrabens zwischen der Unterhauser Schütt und dem Finkenstein ist nach Auffassung des Fachgutachters Fischfauna und Fischerei (Ordner 10, Anlage 19.4, S. 51 f.), die von der Regierung von Oberbayern geteilt wird, im Hinblick auf die Fischfauna als Verbesserung der derzeitigen Lebensraumverhältnisse zu bewerten. Demnach verbessert sich infolge der Verlegung und naturnahen Gestaltung die Gewässerstruktur dieses Bachabschnittes. Dies wirkt sich auch positiv auf die Fischfauna im linken Entwässerungsgraben aus. Während der Bauzeit sind vorübergehende, kurzfristige Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden, insbesondere bei der Flutung des neuen, vorprofilierten Gerinnes. Diese sind laut Fachgutachter und der Einschätzung der Regierung von Oberbayern jedoch nicht als erheblich einzustufen.
Um Beeinträchtigungen charakteristischer Fischarten durch eine übermäßige Trübung des Wassers zu vermeiden, sind Feststoffbelastungen (Eintrag, Verwirbelung) bei Baumaßnahmen in relevanten Abschnitten der Donau, des linken Entwässerungsgrabens und der Altwässer (LRT 3150, 3260) während der Hauptlaich- und Brutentwicklungszeit der Fische (Anfang April bis Ende Juni) weitestgehend zu reduzieren. Wo sich dies technisch nicht vermeiden lässt, sollten zumindest zwischen einzelnen Arbeitsschritten Pausen eingelegt werden, damit eine Zwischenklärung des abfließenden Wassers möglich ist (s. Ziffer A.IV.3.2.2.1).

2.4.1.2.6.2.3.2 Betriebsbedingte Wirkungen

Durch die ökologischen Flutungen und die Retentionsflutungen ist von keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der aquatischen biotischen Komponenten auszugehen.

2.4.1.2.6.2.3.2.1 Retentionsflutung

Poldereinsätze können sich der FFH-VS zufolge grundsätzlich ungünstig auf die Fischfauna im Untersuchungsgebiet auswirken (vgl. FFH-VS, Anhang 9.3, S. 56). Es handelt sich bei den Poldereinsätzen allerdings um singuläre Ereignisse, die im statistischen Mittel alle 100 Jahre einmal eintreten. Im Zeitraum der vergangenen 84 Jahre, also seit Beginn der Abflussaufzeichnungen am Pegel Ingolstadt im Jahr 1924, wurde der HQ-100-Abfluss erst einmal, nämlich im Verlauf des Pfingsthochwassers im Mai 1999, überschritten. Es ist davon auszugehen, dass sich die natürlichen Bestände der charakteristischen Fischarten für den Lebensraumtyp 3260 im Untersuchungsgebiet (Donau; Gewässer der Aue) von den mit einer Retentionsflutung einhergehenden Bestandsverlusten auf natürliche Weise wieder erholen. Auf Grund der Seltenheit des Ereignisses wird von der Regierung von Oberbayern keine erhebliche Beeinträchtigung der für den Lebensraumtyp 3260 charakteristischen und im Wirkraum vorkommenden Fischarten angenommen.

2.4.1.2.6.2.3.2.2 Ökologische Flutungen

Die durchschnittlich einmal jährlich stattfindenden ökologischen Flutungen dürften laut der FFH-VS grundsätzlich ähnliche Auswirkungen auf die hier beurteilten charakteristischen Fischarten nach sich ziehen wie die Polderflutung bei einem Jahrhunderthochwasser, wenn auch, aufgrund des geringeren Flächenumgriffs und erheblich geringeren Wasservolumens, in sehr abgeschwächter Form.

Demgegenüber tragen aber insbesondere innerhalb der Unterhauser Schütt die ökologischen Flutungen durch die zumindest temporäre Vernetzung mit den begleitenden Auengewässern bzw. Altwässern grundsätzlich zu einer wesentlichen Verbesserung bzw. Wiederherstellung des Fließgewässerökosystems bei, wodurch sich – unter der Voraussetzung, dass die Durchgängigkeit zwischen Fluss und Aue in beide Richtungen hergestellt wird (also vom Hauptfluss in die Auelebensräume und von den Auelebensräumen zurück in den Hauptfluss) – ein deutlich natürlicherer oder zumindest naturnäherer Fischbestand, als dies gegenwärtig der Fall ist, im Bereich des Untersuchungsgebietes einstellen kann.

Die Wahrung der Standortbedingungen der charakteristischen Fischarten ist laut Fachgutachter (vgl. FFH-VS, Anhang 9.3, S. 53 ff.) eng an die zwei übergeordneten Erhaltungsziele „Fluss-Aue“ und „Gewässerqualität, Fließdynamik und Durchgängigkeit Donau“ gebunden (das an dritter Stelle genannte Ziel „Altwasser“ ist nur für die charakteristischen Fischarten des LRT 3150 relevant).

Das Erhaltungsziel „Fluss-Aue“ wird durch die flutungsbedingte temporäre Vernetzung der Donau mit den begleitenden Auengewässern bzw. Altwässern gefördert.

Die für das Teilziel „Gewässerqualität“ bedeutsame Vegetation des Lebensraumtyps 3260 im linken Entwässerungsgraben der Staustufe Bittenbrunn und in der Donau unterhalb der Usselmündung ist in hohem Maß an dynamische Veränderungen im Gewässer, wie z. B. rasche Änderung des Abflusses und der Wasserspiegellage, angepasst und wird demnach voraussichtlich auch vom Polderbetrieb nicht erheblich beeinträchtigt.

Durch die geplanten ökologischen Flutungen wird es künftig durchschnittlich einmal pro Jahr zu einer temporären Anbindung und damit Dynamisierung der bestehenden Auengewässer kommen, wodurch auch mit einer Verbesserung des Teilzieles „Fließdynamik“ zu rechnen ist.

Für Gewässerorganismen, insbesondere Fische (z. B. Jung- und Kleinfische), die bei einer Retentionsflutung und/oder den ökologischen Flutungen in den Auenbereich verdriftet werden oder aktiv mit der fließenden Welle abwandern, besteht über die Anlage einer funktionsfähigen Fischaufstiegshilfe zukünftig die Möglichkeit, dass sie bei rückläufigem Abfluss in ihre ursprünglichen Habitate zurückkehren, wenngleich einige Individuen in den bestehenden Altwässern verbleiben werden (= laterale Vernetzung, d. h. Vernetzung zwischen Hauptfluss und Aue). Darüber hinaus ermöglicht der Bau eines gut auffindbaren und funktionsfähigen Umgehungssystems an der Staustufe Bittenbrunn (Oberwasserausstieg bei Donau-km 2482,5 und Unterwasserausstieg im Mündungsbereich des Entwässerungsgrabens) wanderungswilligen Fischen aller Größenklassen zukünftig die weiter flussaufwärts liegenden Bereiche der Donau zu erreichen (= longitudinale Vernetzung, d. h. ökologische Durchgängigkeit innerhalb der Donau). Ein Austausch zwischen den Populationen der unterhalb und oberhalb der Staustufe Bittenbrunn vorkommenden Fischarten ist dann wieder möglich. Dies stellt einen bedeutenden Schritt im Hinblick auf die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und die Förderung der Verbindung fischfaunistischer Kernzonen im gesamten oberbayerischen Abschnitt der Donau dar und erfüllt damit das konkretisierte Teil-Erhaltungsziel „Durchgängigkeit Donau“. Außerdem können hierdurch negative Auswirkungen der ökologischen Flutungen auf die Fischfauna zuverlässig vermieden werden, da zumindest ein Teil der Fische nach Ablauf der Hochwasserwelle in den Hauptfluss und seine Niedrigwasser-Lebensräume zurückkehren kann. Die Herstellung der Durchgängigkeit stellt damit insgesamt auch eine erhebliche Verbesserung für die charakteristischen Fischarten dar (siehe im Detail FFH-VS, Anhang 9.3, sowie UVS, Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 185/186).

Um sicher zu stellen, dass die Vermeidungsmaßnahme greift, wird für die Funktionstüchtigkeit der Fischaufstiegshilfe und deren Anbindung über den neugeschaffenen Entwässerungsgraben eine Erfolgskontrolle angeordnet (vgl. Ziffer A.IV.2.3.8).

Inwieweit sich durch den Nährstoff- und Schwebstoffeintrag in die Gewässer des Lebensraumtyps 3260 bei einer Retentionsflutung und die hierdurch bedingte Trophiesteigerung des Gewässers und Kolmation der Gewässersohle verschlechterte Lebensbedingungen für die Fischfauna ergeben, lässt sich nicht sicher prognostizieren. Möglicherweise werden im Bereich der Gewässersohle lebende Fischnährtiere vorübergehend in Mitleidenschaft gezogen. Eine sich infolge der Kolmation der Kiessohle ergebende Beeinträchtigung der Laichplätze im linken Entwässerungsgraben für kieslaichende Fischarten, etwa für die sich hier selbst reproduzierenden Bachforellen, ist nicht auszuschließen. Allerdings dürften nach Einschätzung des Fachgutachters die während des Flutungsszenarios einhergehenden Schleppkräfte des zu- und abfließenden Wassers eine Kolmation der Gewässersohle des (hier näher geprüften) linken Entwässerungsgrabens mit Feinsedimenten weitgehend verhindern (vgl. FFH-VS, Anhang 9, S. 55 f.).
Aufgrund mangelnder Erfahrungswerte wurde jedoch angeordnet, das Ausmaß der durch eine Retentionsflutung verursachten Sedimenteinträge und deren Auswirkungen auf die Verlandung sowie Kolmation der Gewässersohle zu erfassen und zu dokumentieren, und wenn nach einem HQ-100-Einstau Sedimente in erheblich größerem Umfang als erwartet zurückbleiben sollten, diese in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen (vgl. Ziffer A.IV.3.2.2.2 und 3.2.2.3).

2.4.1.2.6.2.4 Verträglichkeit des Projektes

Die direkte und dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps 3260, der als maßgeblicher Bestandteil der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ zu erhalten ist, gefährdet dessen günstigen Erhaltungszustand und beeinträchtigt ihn somit erheblich.

2.4.1.2.6.3 Lebensraumtyp 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe)

Erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 6430 können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.2.6.3.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Mädesüß-Hochstaudenfluren sind im Untersuchungsgebiet auf rund 500 m² und damit nur sehr kleinräumig vertreten. Sie kommen vereinzelt an den Ufern der Altwässer und der Donau vor. Der Lebensraumtyp nimmt im gesamten FFH-Gebiet eine Fläche von 0,1 ha ein, was einem Flächenanteil von unter 1 % entspricht. Vom Gesamtvorkommen befinden sich 81 % in einem hervorragenden (A) und 19 % in einem guten (B) Erhaltungszustand.

2.4.1.2.6.3.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp

2.4.1.2.6.3.2.1 Bau- und anlagenbedingte Wirkungen

Bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind nicht vorhanden, da keine direkte Flächeninanspruchnahme erfolgt.

2.4.1.2.6.3.2.2 Betriebsbedingte Wirkungen

Der Lebensraumtyp 6430 war bisher bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis nicht überflutet. Überflutungen (sowohl Retentionsflutungen als auch ökologische Flutungen) in Maßen sind für diesen Lebensraumtyp laut Fachgutachten Vegetation und Flora (s. Ordner 10, Anlage 19.2, Seite 37, Tab. 8) aber tolerierbar. Darüber hinaus ist der Lebensraumtyp während einer Retentionsflutung nur auf einer Fläche von 150 m² betroffen. Nachdem die Retentionsflutungen nicht eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme zur Folge haben, für die gemäß Fachkonvention ein Orientierungswert von 50 m² als Erheblichkeitsschwelle in Ansatz gebracht werden würde, sondern lediglich eine temporäre, die entsprechend der Empfindlichkeit des Lebensraumtyps gegenüber hydrodynamischen Effekten nur geringfügige nachteilige Wirkung erwarten lässt, können aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde, aus der Zusammenschau von Art, Umfang und Häufigkeit der Retentionsflutung und dem Umfang der überfluteten Lebensraumtypenfläche erhebliche Beeinträchtigungen für das Erhaltungsziel ausgeschlossen werden. Dem schließt sich die Regierung von Oberbayern an.

2.4.1.2.6.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die charakteristischen Arten

Prüfungsrelevante charakteristische Arten, die im vorliegenden Fall für konkrete projektbezogene Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse „zusätzliche Informationen“ geliefert hätten, die nicht bereits aus der ohnehin erfolgten Bewertung der Projektwirkungen auf die vegetationskundlichen Strukturen und standörtlichen Parameter des Lebensraumtyps 6430 hätten gewonnen werden können, waren nicht ersichtlich.

2.4.1.2.6.3.4 Verträglichkeit des Projektes

Erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 6430 durch das Vorhaben können nach Überzeugung der Regierung von Oberbayern mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.2.6.4 Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen)

Die direkte und dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps 6510 gefährdet dessen günstigen Erhaltungszustand und beeinträchtigt ihn somit erheblich.

2.4.1.2.6.4.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Dieser Lebensraumtyp umfasst laut der FFH-VS (s. S. 23 ff.) eine Magerwiese nahe der Staustufenstelle Bittenbrunn, eine verbuschte Magerwiese am Hang südwestlich von Riedensheim, eine kleinere Fläche am Altdeich am Nordrand der Unterhauser Schütt, eine Magerwiesenbrache am Altdeich beim Finkenstein (ca. Donau-km 2482,0) bzw. beim Antoniberg (Gesamtfläche 2,80 ha), hauptsächlich aber Magerrasen und Magerwiesen am Donaudeich/Stauhaltungsdamm (Summe 8,30 ha).
Der Lebensraumtyp nimmt im gesamten FFH-Gebiet eine Fläche von 25,8 ha ein, das entspricht einem Flächenanteil von unter 1 %. Vom Gesamtvorkommen befinden sich 50 % in einem hervorragenden (A), 47 % in einem guten (B) und 3 % in einem mittleren bis schlechten (C) Erhaltungszustand.

2.4.1.2.6.4.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp

2.4.1.2.6.4.2.1 Anlagebedingte Wirkungen

Der zwischen dem Polder und der Donau liegende Trenndamm (Donaudeich und Stauhaltungsdamm) weist gegenüber dem Polder (Stauziel 387,50 m ü. NN + Freibord 1,5 m = 389,00 m ü. NN) ein Höhendefizit auf, so dass es zur Erreichung des Stauziels u. a. erforderlich ist, sowohl den Donaudeich als auch den Stauhaltungsdamm auf seiner gesamten Länge zu erhöhen. Der Materialauftrag für die Erhöhung wird auf der bestehenden Deichschulter und der Luftseite des Deichs vorgenommen. Der zu erhöhende Trenndamm liegt zwischen Donau-km 2484,8 und 2481,6 und damit, wie bereits der alte Deich-/Dammkörper, vollständig im Bereich des FFH-Gebiets. Die gesamte Deich-/Dammvegetation auf der Luftseite ist dabei dem FFH-Lebensraumtyp 6510 zuzuordnen. Diese Magerwiesen des Deiches bzw. Stauhaltungsdammes westlich des Finkensteins sind von der Deich-/Dammerhöhung großflächig betroffen. Der Altdeich westlich des Finkensteins erfährt durch den Rückbau und die Anlage einer extensiven Grasflur eine Reliefveränderung.

Weiterhin wird der Lebensraumtyp durch das Ein- und Auslassbauwerk überbaut. Die Flächenbeanspruchung in einer Größenordnung von 4,03 ha entspricht mindestens 15,6 % des Gesamtvorkommens im Schutzgebiet und ist deshalb gemäß der 1 %-Regelung der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Lambrecht & Trautner, 2007) als erheblich zu werten.

2.4.1.2.6.4.2.2 Betriebsbedingte Wirkungen

2.4.1.2.6.4.2.2.1 Ökologische Flutungen

Die ökologischen Flutungen erreichen den Deich/Damm sowie die Mehrzahl der weiteren Wiesen dieses Lebensraumtyps nicht. Der FFH-Lebensraumtyp 6510 ist somit in seinem Erhaltungsziel hierdurch nicht negativ betroffen.

2.4.1.2.6.4.2.2.2 Retentionsflutung

Der Lebensraumtyp 6510 wird künftig bei einer Retentionsflutung eingestaut sein. Obwohl dieser Offenland-Lebensraumtyp gegenüber dem HQ-100-Einstau mit am empfindlichsten ist (vgl. FFH-VS, Tab. 2, S. 15), ist damit nach Auffassung des Fachgutachters, die so von der höheren Naturschutzbehörde nachvollzogen werden kann, keine nennenswerte Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für den FFH-Lebensraumtypen 6510 verbunden.

Bei einer Retentionsflutung werden die verbuschten Magerwiesen am Hang südwestlich von Riedensheim und die Fläche am Altdeich nördlich der Unterhauser Schütt (Gesamtfläche 0,30 ha, s. FFH-VS, Tab. 3, S. 16) temporär eingestaut. Der ursprünglich am Deich/Damm vorhandene LRT 6510 ist betriebsbedingt nicht betroffen, da er im Zuge der Deich-/Dammerhöhung weggefallen ist. An den – neu angelegten – Böschungen des aufgehöhten Deiches/Dammes wird sich mittelfristig der Lebensraumtyp wieder etablieren. Dieser ist dann bei einer Retentionsflutung bis zum Freibord eingestaut. Aufgrund der Seltenheit des Ereignisses, der geringen Einstaudauer der Flutung sowie der mittleren Empfindlichkeit der Damm-Magerwiesevegetation gegenüber hydrodynamischen Effekten einer Überflutung (vgl. Tab. 7 des Fachgutachtens Vegetation und Flora, Ordner 10, Anlage 19.2, S. 37) sind keine den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gefährdende Einflüsse der Retentionsflutung zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Erhaltungszustände auf der betroffenen Fläche langfristig gesichert bleiben und die erforderliche Regeneration innerhalb eines kurzen Zeitraumes erfolgt, ohne dass es hierfür zusätzlich unterstützender oder kompensatorischer Maßnahmen bedarf.

2.4.1.2.6.4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die charakteristischen Arten

Prüfungsrelevante charakteristische Arten, die im vorliegenden Fall für konkrete projektbezogene Wirkfaktoren bzw. Wirkprozess „zusätzliche Informationen“ geliefert hätten, die nicht bereits aus der ohnehin erfolgten Bewertung der Projektwirkungen auf die vegetationskundlichen Strukturen und standörtlichen Parameter des Lebensraumtyps 6510 hätten gewonnen werden können, waren nicht ersichtlich.

2.4.1.2.6.4.4 Verträglichkeit des Projektes

Der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 6510 wird durch den direkten und dauerhaften anlagenbedingten Flächenverlust gefährdet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Lebensraumtyp 6510 als für die Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteil im FFH-Gebiet Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird.

2.4.1.2.6.5 Lebensraumtyp 8210 (Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation)

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels LRT 8210 kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.2.6.5.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Dieser Lebensraumtyp kommt am Finkenstein und in der Nähe des Antonibergs vor. Der Lebensraumtyp nimmt im gesamten FFH-Gebiet eine Fläche von 0,4 ha ein, das entspricht einem Flächenanteil von unter 1 %. Vom Gesamtvorkommen befinden sich 79 % in einem guten (B) und 21 % in einem ungünstigen (C) Erhaltungszustand.

2.4.1.2.6.5.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den LRT

Eine Betroffenheit durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Wirkungen scheidet aufgrund der Lage aus.

2.4.1.2.6.5.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die charakteristischen Arten

Die einzige hier zu prüfende charakteristische Art des Lebensraumtyps 8210 ist der am Finkenstein brütende Uhu (gelistet im Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie). Da der Polderbetrieb den Uhu nicht nennenswert tangiert, beschränkt sich die Prüfung aufgrund der besonderen Lärmempfindlichkeit dieser Art auf die baubedingten Auswirkungen. Im Zuge der Poldererrichtung werden am Finkenstein verschiedene Baumaßnahmen durchgeführt (z. B. Anlage eines Trennbauwerks am Finkenstein, Ersatz der Finkensteinverrohrung des linken Entwässerungsgrabens durch ein offenes Gerinne, Bau einer Brücke über das neue Finkensteingerinne). Zur Vermeidung von Störungen im

Sinne erheblicher Beeinträchtigungen sind entsprechende Bauzeitenregelungen im Umfeld des Brutplatzes am Finkenstein-Felsen sowie ergänzend funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungsstätte angeordnet (s. Ziffer A.IV.3.3.2). An der Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen besteht aus Sicht der Regierung von Oberbayern kein Zweifel (s. hierzu Ausführungen zum Erhaltungsziel „Uhu“ im europäischen Vogelschutzgebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ unter Ziffer C.V.2.4.1.3.4.4.2).

2.4.1.2.6.5.4 Verträglichkeit des Projektes

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels LRT 8210 kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.2.6.6 Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald)

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels LRT 9130 kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.2.6.6.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Waldmeister-Buchenwald stockt in den unteren Hangbereichen westlich und östlich des Finkensteins auf einer Größe von ca. 5 ha.
Der Lebensraumtyp nimmt im gesamten FFH-Gebiet eine Fläche von 320 ha ein, das entspricht einem Flächenanteil von 10 %. Das gesamte Vorkommen befindet sich in einem guten (B) Erhaltungszustand.

2.4.1.2.6.6.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp

2.4.1.2.6.6.2.1 Anlagebedingte Wirkungen

Mit der Anlage des Trennbauwerkes am Finkenstein ist ein sehr geringe Flächeninanspruchnahme verbunden (650 m² – also 0,02 % des Gesamtvorkommens). Der Orientierungswert für den quantitativ-absoluten Flächenverlust liegt nach der Fachkonvention bei 2.500 m². Somit bewegt sich der Umfang an Flächeninanspruchnahme des LRT 9130 unterhalb der als Erheblichkeitsschwellen vorgeschlagenen Orientierungswerte der Fachkonvention. Nachdem durch die Flächeninanspruchnahme keine qualitativ-funktionale Besonderheit des Lebensraumtyps betroffen ist, sind hinsichtlich der anlagenbedingten Wirkung erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels LRT 9130 auszuschließen.

2.4.1.2.6.6.2.2 Betriebsbedingte Wirkungen

2.4.1.2.6.6.2.2.1 Retentionsflutung

Bei einer Retentionsflutung ist der Lebensraumtyp 9130 auf einer Fläche von 5.100 m² betroffen (vgl. FFH-VS, Tab. 3, S. 16). Es handelt sich jeweils um einen Randstreifen der Bestände mit einer Breite von wenigen Metern.
Der Lebensraumtyp 9130, der bislang bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis nicht überflutet war (vgl. FFH-VS, S. 6), ist gegenüber hydrodynamischen Effekten, wie erhöhten Wasserständen und mechanischen Belastungen durch erhöhte Fließgeschwindigkeiten sowie einer längeren Überflutungsdauer, ausgesprochen empfindlich (vgl. FFH-VS, Tab. 2, S. 15). Laut Fachgutachten Vegetation (Ordner 10, Anlage 19.2, S. 35/36) können ältere Buchen schon ab einem Wasserstand von 0,50 m absterben, wobei hierfür die Dauer der Überflutung entscheidend ist. Gemäß der Einschätzung der bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) sind kurzzeitige Überflutungen für Buchen relativ unproblematisch. Schäden und Ausfälle steigen jedoch mit zunehmender Überflutungsdauer stark an, so dass nach den Erkenntnissen der LWF nur noch 17 % der Buchen eine zweiwöchige Überflutung unbeschadet überstehen.

Bei einer Retentionsflutung dauert es 24 Stunden bis der Polderraum gefüllt ist, d. h. bis das Wasser seine maximale Einstauhöhe und damit den unteren Teil der Hangwaldbestände erreicht hat. Danach beginnt bereits die Polderentleerung. Aufgrund des dann sinkenden Wasserstandes wird zuerst der Hangbereich flutungsfrei sein. Nach ca. 2,5 Tagen (60 h) ist der Polder bereits zu 95 % entleert. Laut Fachgutachter kann es hierdurch auf einer Strecke von ca. 500 m zum Absterben einzelner Altbuchen am Hangfuß kommen (s. auch UVS, Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 207). Aufgrund der Seltenheit einer Retentionsflutung, der relativ kurzen Einstaudauer und des nur geringfügig betroffenen LRT-Flächenanteils (0,16 %) in Relation zum Gesamtbestand im FFH-Gebiet ist die Beeinträchtigung von untergeordneter Bedeutung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels LRT 9130 ist daher auch unter Berücksichtigung der anlagenbedingten Flächenverluste auszuschließen. Durch das Absterben einzelner Bäume können zudem totholzbewohnende Arten bzw. lebensraumtypische Höhlenbrüter gefördert werden.

Zur sicheren Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Planfeststellung ergänzend Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen anzuordnen. Dabei wird es aus naturschutzfachlicher Sicht zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 9130 als ausreichend erachtet, das Ausmaß der Schädigung wertge-

bender Altbäume (i. d. R. Buchen mit einem Brusthöhendurchmesser > 0,8 m) durch einen HQ-100-Poldereinstau festzustellen (vgl. Ziffer A.IV.3.2.5.1) und für den Fall, dass Bestandsausfälle festgestellt werden, im Rahmen eines Fachgutachtens zu klären, ob, und wenn ja, in welchem Umfang schadensbegrenzende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind. Als schadensbegrenzende Maßnahmen sind Ersatzpflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen sowie die Ausweisung von Biotopbäumen vorzusehen (vgl. Ziffer A.IV.3.2.5.2). Dadurch ist trotz des Ausfalls einzelner Bäume der langfristige Fortbestand spezifischer Strukturen und Funktionen des konkret betroffenen LRT-Bestandes sichergestellt, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des konkret betroffenen LRT-Bestandes eintreten können. Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 9130 sind somit sicher auszuschließen.

2.4.1.2.6.6.2.2.2 Ökologische Flutung

Bei den ökologischen Flutungen wird nur ein schmaler Streifen am Hangfuß eingestaut. Wie bei einer Retentionsflutung ist auch hier ein Absterben einzelner Altbäume am Hangfuß nicht auszuschließen (s. auch UVS, Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 209). Nach Ansicht des Fachgutachters ist aufgrund der kurzen Einstaudauer, der geringen Überflutungshöhe von ca. 0,5 bis 1 m und der Größe des Lebensraums im Untersuchungs- und FFH-Gebiet aber keine relevante Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses Lebensraumtyps gegeben (FFH-VS, S. 27). Auch die höhere Naturschutzbehörde kommt zu dem Schluss, dass für den Erhalt des terrestrischen Wald-Lebensraumtypen 9130 die ökologischen Flutungen nicht förderlich, sondern vielmehr schädlich und unerwünscht seien, prognostiziert aber, dass insbesondere aufgrund der sehr kurzen Einstaudauer ein flächiger Verlust von Altbäumen und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels LRT 9130 ausgeschlossen werden könne.

2.4.1.2.6.6.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die charakteristischen Arten

Prüfungsrelevante charakteristische Arten, die im vorliegenden Fall für konkrete projektbezogene Wirkfaktoren bzw. Wirkprozess „zusätzliche Informationen“ geliefert hätten, die nicht bereits aus der ohnehin erfolgten Bewertung der Projektwirkungen auf die vegetationskundlichen Strukturen und standörtlichen Parameter des Lebensraumtyps 9130 hätten gewonnen werden können, waren nicht ersichtlich.

2.4.1.2.6.6.4 Verträglichkeit des Projektes

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels LRT 9130 kann auch im Zusammenwirken der anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.2.6.7 Lebensraumtyp 9150 (Orchideen-Kalk-Buchenwald)

Die direkte und dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps 9150 gefährdet dessen hervorragenden Erhaltungszustand und beeinträchtigt ihn somit erheblich.

2.4.1.2.6.7.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Orchideen-Kalk-Buchenwald stockt in den unteren Hangbereichen westlich und östlich des Finkensteins auf einer Größe von ca. 1,25 ha. Der Lebensraumtyp nimmt im gesamten FFH-Gebiet eine Fläche von 4,25 ha ein, das entspricht einem Flächenanteil von unter 1 %. Das gesamte Vorkommen befindet sich in einem hervorragenden (A) Erhaltungszustand.

2.4.1.2.6.7.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp

2.4.1.2.6.7.2.1 Anlagebedingte Wirkungen

Durch die Errichtung des Trennbauwerkes am Finkenstein (einschließlich des Schutzstreifens) wird ein schmaler Streifen am Hangfuß von 1.700 m², was 4,0 % des Gesamtvorkommens im FFH-Gebiet entspricht, beansprucht. Der Orientierungswert quantitativ-absoluter Flächenverlust nach der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Juni 2007) liegt bei 500 m² und wird folglich überschritten. Da die Überschreitung des Orientierungswertes im Sinne der Fachkonvention als Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle zu bewerten ist, ist von einer erheblichen anlagenbedingten Beeinträchtigung des Erhaltungsziels 9150 im FFH-Gebiet „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ auszugehen.

2.4.1.2.6.7.2.2 Betriebsbedingte Wirkungen

Der Lebensraumtyp 9150 ist zwar grundsätzlich gegenüber Flutungen als sehr hoch empfindlich (höchste Bewertung) eingestuft, wird im konkreten Fall aber weder von den ökologischen Flutungen noch von einer Retentionsflutung berührt.

2.4.1.2.6.7.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die charakteristischen Arten

Prüfungsrelevante charakteristische Arten, die im vorliegenden Fall für konkrete projektbezogene Wirkfaktoren bzw. Wirkprozess „zusätzliche Informationen“ geliefert hät-

ten, die nicht bereits aus der ohnehin erfolgten Bewertung der Projektwirkungen auf die vegetationskundlichen Strukturen und standörtlichen Parameter des Lebensraumtyps 9150 hätten gewonnen werden können, sind nicht ersichtlich.

2.4.1.2.6.7.4 Verträglichkeit des Projektes

Der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 9150 wird durch den direkten und dauerhaften anlagenbedingten Flächenverlust gefährdet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Lebensraumtyp 9150 als für die Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteil im FFH-Gebiet „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird.

2.4.1.2.6.8 Lebensraumtyp 9180* (Schlucht- und Hangmischwälder)

Die anlagenbedingten Flächenverluste des prioritären Lebensraumtyp 9180* werden als erhebliche Beeinträchtigung bewertet.

2.4.1.2.6.8.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Diesem prioritären Lebensraumtyp sind die unteren Hangbereiche südöstlich von Riedensheim sowie von dort, im Wechsel mit Buchenwäldern, bis Bittenbrunn die Hangbereiche südwestlich von Riedensheim und am Antoniberg zuzuordnen. Der LRT nimmt eine Fläche von 10,80 ha ein und umfasst zwei Waldgesellschaften, nämlich Linden-Ahorn-Wald und Hasel-Buschwald.
Der Lebensraumtyp nimmt im gesamten FFH-Gebiet eine Fläche von 23,9 ha ein, das entspricht einem Flächenanteil von 0,7 %. Das gesamte Vorkommen befindet sich in einem hervorragenden (A) Erhaltungszustand.

2.4.1.2.6.8.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp

2.4.1.2.6.8.2.1 Anlagebedingte Wirkungen

Durch den Wegfall des Polderdamms bei Riedensheim führt nur die Errichtung des Auslassbauwerkes (einschließlich Schutzstreifen und Zufahrt) zu einer Flächenbeanspruchung. Die randliche Flächenbeanspruchung dieses Lebensraumtyps beträgt rund 800 m². Aufgrund der deutlichen Überschreitung des Orientierungswertes quantitativ-absoluter Flächenverlust nach der Fachkonvention von 250 m² im Sinne einer Erheblichkeitsschwelle wird davon ausgegangen, dass die direkte Flächeninanspruchnahme die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele des besonders schützenswerten prioritären Lebensraumtyps 9180* gefährdet und somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels 9180* im FFH-Gebiet darstellt.

2.4.1.2.6.8.2.2 Betriebsbedingte Wirkungen

2.4.1.2.6.8.2.2.1 Retentionsflutung

Beim Lebensraumtyp LRT 9180* kann es aufgrund der hohen bis sehr hohen Empfindlichkeit der betroffenen Baumarten gegenüber höheren Überflutungen bzw. einer Retentionsflutung (vgl. FFH-VS, S. 15, Tab. 2) auf einem am Hangfuß gelegenen, ca. 12.400 m² großen Randstreifen des Bestands mit einer Breite von wenigen Metern zum Absterben einzelner Altbäume (Linden, Ahorn) kommen (vgl. FFH-VS, S. 16, Tab. 3, ferner Fachgutachten Vegetation und Flora, Ordner 10, Anlage 19.2, S. 35/36). Eine Anpassung des Lebensraumtyps an die Retentionsflutung mittels ökologischer Flutungen scheidet ebenfalls aus, da diese nach der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde für den Lebensraumtyp 9180* eher schädlich und unerwünscht sind.

Dennoch wird der Umfang der nachteiligen Auswirkungen einer Polderflutung nicht über das Absterben einzelner Bäume hinausgehen, da die Überflutungsdauer derartig kurz ist, dass sogar bei den überflutungsempfindlichen Gehölzarten kaum mit Schäden zu rechnen ist. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die Retentionsflutung äußerst selten erfolgt (statistisch einmal in hundert Jahren) und es dann 24 Stunden dauert, bis der Polderraum gefüllt ist, d. h. das Wasser seine maximale Einstauhöhe und damit den unteren Teil der Hangwaldbestände und damit die Bestände des LRT 9180* erreicht hat. Danach beginnt bereits die Polderentleerung. Aufgrund des dann sinkenden Wasserstands wird der Hangbereich als Erstes flutungsfrei sein. Nach ca. 2,5 Tagen ist der Polder bereits zu 95 % entleert. Aufgrund der Seltenheit einer Retentionsflutung und der sehr kurzen Einstaudauer ist die Beeinträchtigung von untergeordneter Bedeutung. Demgegenüber können totholzbewohnende Arten bzw. lebensraumtypische Höhlenbrüter gefördert werden. Es wird daher prognostiziert, dass das Erhaltungsziel, hier die „Erhaltung der prioritären Schlucht- und Hangmischwälder des Lebensraumtyps 9180* in naturnahem Aufbau, Struktur und Baumartenzusammensetzung mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil“ durch den Retentionsflutung somit nicht erheblich beeinträchtigt wird (s. auch UVS, Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 207/208).

Zur sicheren Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Planfeststellung begleitend Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen anzuordnen. Dabei wird es aus naturschutzfachlicher Sicht zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 9180* als ausreichend erachtet, das Ausmaß der Schädigung wertgebender Altbäume (i. d. R. Buchen mit einem Brusthöhendurchmesser > 0,8 m) durch einen HQ-100-Poldereinstau festzustellen (vgl. Ziffer A.IV.3.2.6.6) und für den Fall, dass Bestandsausfälle festgestellt werden, im Rahmen eines Fachgutachtens zu klä-

ren, ob und wenn ja, in welchem Umfang schadensbegrenzende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind. Als schadensbegrenzende Maßnahmen sind Ersatzpflanzungen mit lebensraumtypischen Gehölzen sowie die Ausweisung von Biotopbäumen vorzusehen (vgl. Ziffer A.IV.3.2.6.7). Dadurch ist trotz des Ausfalls einzelner Bäume der langfristige Fortbestand spezifischer Strukturen und Funktionen des konkret betroffenen LRT-Bestandes sichergestellt, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des konkret betroffenen LRT-Bestandes eintreten können. Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 9180* sind somit sicher auszuschließen.

2.4.1.2.6.8.2.2.2 Ökologische Flutung

Bei den ökologischen Flutungen, die gemäß Fachgutachten Vegetation und Flora für den Erhalt des terrestrischen Wald-Lebensraumtyps 9180* nicht förderlich, sondern eher abträglich sind (s. Fachgutachten Vegetation und Flora, Ordner 10, Anlage 19.2, Tab. 7 auf S. 38), allerdings nicht in gleichem Maße wie für die Buchenwald-LRT 9130 und 9150, wird nur ein schmaler Streifen am Hangfuß westlich der Finkensteins temporär eingestaut (rund 400 m²). Auch hier ist, wie bei einer Retentionsflutung, ein Absterben einzelner Altbäume am Hangfuß anzunehmen. Aufgrund der kurzen Einstaudauer, der geringen Überflutungshöhe und des geringen Umfangs der betroffenen Lebensraumtypenfläche ist aber nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des für diesen Lebensraum günstigen Erhaltungszustandes auszugehen (s. auch UVS, Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 209).

2.4.1.2.6.8.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die charakteristischen Arten

Prüfungsrelevante charakteristische Arten, die im vorliegenden Fall für konkrete projektbezogene Wirkfaktoren bzw. Wirkprozess „zusätzliche Informationen“ geliefert hätten, die nicht bereits aus der ohnehin erfolgten Bewertung der Projektwirkungen auf die vegetationskundlichen Strukturen und standörtlichen Parameter des Lebensraumtyps 6430 hätten gewonnen werden können, waren nicht ersichtlich.

2.4.1.2.6.8.4 Verträglichkeit des Projektes

Die anlagenbedingten Flächenverluste des prioritären Lebensraumtyps 9180*, der einen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteil im FFH-Gebiet „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ darstellt, werden als erhebliche Beeinträchtigung bewertet.

2.4.1.2.6.9 Lebensraumtyp 91E0* (Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae), kurz: Weichholzauenwälder)

Der günstige Erhaltungszustand des prioritären Lebensraumtyps 91E0* wird durch das Vorhaben sowohl anlagen- als auch betriebsbedingt erheblich beeinträchtigt. Dies kann das Natura-2000-Gebiet als solches erheblich beeinträchtigen.

2.4.1.2.6.9.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Weichholzauenwälder, prioritärer Lebensraum) sind im Vorhabensbereich fast ausschließlich in der Unterhauser Schütt inklusive der Flur Viehweide, im Umfeld des Roten Wassers sowie am Donauufer im Bereich der Flachwasserzonen vertreten. Kleinere Flächen befinden sich westlich und östlich des Finkensteins. Dieser Lebensraumtyp umfasst vier Waldgesellschaften (Silberweiden-Weichholzaue, Grauerlenauwald, Winkelseggen-Erlen-Eschenwald und Schwarzerlen-Eschenwald) mit zusammen 14,80 ha.
Der Lebensraumtyp nimmt im gesamten FFH-Gebiet eine Fläche von 167,8 ha ein, das entspricht einem Flächenanteil von ca. 5,1 %, wobei die Untergruppe des LRT 91 E1, die Silberweidenauewälder mit 130 ha den größten Anteil und die Untergruppe des LRT 91 E7, die Grauerlenauwälder mit 27,3 ha den zweitgrößten Anteil einnehmen. Das gesamte Vorkommen dieser beiden Untergruppen befindet sich jeweils in einem guten (B) Erhaltungszustand.

2.4.1.2.6.9.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp

2.4.1.2.6.9.2.1 Anlagebedingte Wirkungen

Der Lebensraumtyp ist nur kleinflächig durch Baumaßnahmen (Einlassbauwerk, Deich- und Dammerhöhung) betroffen. Die beanspruchte Fläche beträgt 2.000 m², das entspricht 0,12 % des Gesamtbestandes im FFH-Gebiet. Gemäß der Fachkonvention liegt dennoch eine erhebliche Beeinträchtigung des für den Lebensraumtyp festgelegten Erhaltungsziels vor, da der Orientierungswert quantitativ-absoluter Flächenverlust von 500 m² deutlich überschritten wird.

2.4.1.2.6.9.2.2 Betriebsbedingte Wirkungen

2.4.1.2.6.9.2.2.1 Retentionsflutung

Der Lebensraumtyp ist von einer Retentionsflutung auf einer Fläche von rund 5,70 ha betroffen (s. Tab. 3, S. 16 FFH-VS). Zwar weisen Auwälder grundsätzlich eine hohe Überflutungstoleranz auf, es existieren jedoch laut höherer Naturschutzbehörde durchaus deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ausprägungen des Lebensraum-

typs. Der Großteil (93 %) des Vorkommens im Untersuchungsgebiet, nämlich Silberweiden-Weichholzaue und Grauerlenauwald, ist generell unempfindlich (Silberweiden-Weichholzaue) bzw. gering empfindlich (Grauerle) gegenüber hydrodynamischen Effekten (Wasserstand und mechanische Beanspruchung). Bezüglich der Dauer der Überflutung kann sich ein längerer Wassereinstau bei der Grauerle eher schädlich auswirken. Eine mittlere Empfindlichkeit besteht dagegen beim Winkelseggen-Erlen-Eschenwald und Schwarzerlen-Eschenwald (vgl. FFH-VS, Tab. 2, S. 15 sowie Fachgutachten Vegetation, Ordner 10, Anlage 19.2, S. 35 unten sowie Tab. 7 und 8 auf S.37 ff.).

Auf der Grundlage einer Zusammenschau der Auswirkungen einer Retentionsflutung im HQ-100-Fall und den Auswirkungen, die von den ökologischen Flutungen erwartet werden, kommt der Fachgutachter in der FFH-VS zu dem Schluss, dass im Fall der HQ-100-Flutung in der Summe keine betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen eintreten werden. Begründet wird dies damit, dass sich durch die ökologischen Flutungen eine aueähnliche Standortdynamik einstellen wird, die den Erhalt bzw. die Entwicklung auetypischer und damit überflutungstoleranter Vegetationsbestände fördert und damit zu einer maßgeblichen Verringerung der Wirkempfindlichkeit des LRT 91E0* gegenüber der Retentionsflutung führen soll.

Dem kann die Regierung von Oberbayern jedoch nicht folgen. Abweichend von der Beurteilung des Fachgutachters kommt die Regierung von Oberbayern aufgrund der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass nicht nur der anlagenbedingte Flächenverlust, sondern gerade auch die Retentionsflutung im HQ-100-Hochwasserfall zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des LRT 91E0* führen kann. Dies wird wie folgt begründet:

Zwar war auch bisher ein großer Teil des FFH-Lebensraumtyps 91E0* im östlichen Teil der Unterhauser Schütt und am Finkenstein sowie im westlichen Untersuchungsgebiet im donauseitigen Aufweitungsbereich bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis eingestaut. Die Überflutungshöhen lagen aber nur bei durchschnittlich 0,5 bis 1 m (vgl. UVS, Ordner 7, Anlage 14.13 maximale Fließtiefen).
Diese natürliche Überschwemmungssituation ist aber mit einer gesteuerten Retentionsflutung im HQ-100-Fall nicht vergleichbar, da hier erheblich größere Einstauhöhen von durchschnittlich 4,50 m mit bei einer Überstauungsdauer von ca. 3,5 Tagen und einer deutlich geringeren Fließgeschwindigkeit von unter 0,25 m/s vorherrschen, so dass das Wasser an vielen Stellen nahezu stagnieren wird (s. Fachgutachten Vegetation und

Flora, Ordner 10, Anlage 19.2, S. 35). Außerdem werden bei einer Retentionsflutung erstmalig auch die Auwaldflächen im westlichen Teil der Unterhauser Schütt überschwemmt werden.

Laut Fachgutachten Vegetation und Flora (Ordner 10, Anlage 19.2, S. 35) und nach Aussage der höheren Naturschutzbehörde ist aufgrund der unnatürlichen Einstauhöhe und des über einen längeren Zeitraum sehr langsam fließenden, sauerstoffarmen Wassers mit erheblichen Ausfällen zu rechnen, zumal durch die (auf die Staustufe Bittenbrunn zurückzuführende) fehlende Überflutungs- und Grundwasserstandsdynamik und die dadurch ausgelöste Umentwicklung der Pflanzengesellschaften die erforderliche Anpassungsfähigkeit der Auwälder an Hochwasserereignisse stetig abnimmt.

Entscheidend für das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei der Zeitpunkt der Retentionsflutung. Außerhalb der Vegetationsperiode und nach mehreren Jahren, in denen ökologische Flutungen durchgeführt wurden und sich somit ein Teil der Vegetationseinheiten anpassen konnte, werden die Schäden wesentlich geringer ausfallen. Dagegen stellt eine Retentionsflutung kurz nach dessen Errichtung, also innerhalb eines Zeitraums, in dem die ökologischen Flutungen noch nicht zu der erwünschten Anpassung der Vegetation führen konnten, oder während der Vegetationsperiode, z. B. im Frühsommer, den Worst-Case dar, der bei Bäumen und Sträuchern grundsätzlich zu einer Reduzierung bis hin zum Totalausfall des Jungwuchses führen könnte. Allerdings bestehen, wie der Gutachter in der FFH-VS auf S. 32 unter Ziffer 2 zu Recht ausführt, deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Baumarten im jeweiligen Bestand:

Nach dem Fachgutachten Vegetation und Flora (Ordner 10, Anlage 19.2, S. 35/36) sind die auentypischen Gehölze, wie z. B. die Silberweide, weniger empfindlich. Von ihnen können ältere Exemplare kurzzeitig höhere Wasserstände ohne größere Schäden vertragen. Die Esche reagiert laut SCHAFFRATH (2000) und LFU BADEN-WÜRTTEMBERG (1999) dagegen besonders auf stehendes, sauerstoffarmes Wasser sehr negativ. Massive Schäden vor allem am Stamm werden bei den auenuntypischen Arten wie Bergahorn und Vogelkirsche, aber auch der Schwarzerle (LRT 91E0*) auftreten und zum Absterben der Bestände führen. Die Schwarzerle ist zwar grundsätzlich an staunasse Standorte angepasst, verträgt aber hohe Wasserstände, die den Stammbereich bedecken, von welchem aus sie ihre Wurzeln mit Sauerstoff versorgt, nur sehr schlecht (LANDSCHAFT + PLAN PASSAU 2004, LFU BADEN-WÜRTTEMBERG 1999).

Die ökologischen Flutungen sind zur Überzeugung der Regierung von Oberbayern entgegen der Auffassung des Fachgutachters der FFH-VS nicht geeignet, die prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen wirksam zu vermeiden. Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die den Eintritt erheblicher Beeinträchtigung verhindern sollen, müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam und die Wirksamkeit muss erwiesen sein. Beide Voraussetzungen können für die ökologischen Flutungen nicht mit Sicherheit als erfüllt betrachtet werden. Zum einen ist bereits unklar, wann der Polderbetrieb erstmalig stattfinden wird, d. h. im Worst-Case findet keine einzige ökologische Flutung vor dem ersten Poldereinstau statt. Zum anderen kann die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme nicht sicher abgeschätzt werden. Fortbestehende vernünftige Zweifel an der Wirksamkeit des Schutzkonzepts stehen der Zulassung eines Vorhabens nach Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL aber entgegen (s. auch Urteil des BVerwG vom 17.01.1007, „Halle-Urteil“).

Nach fachlicher Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde kann derzeit davon ausgegangen werden, dass die ökologischen Flutungen den Erhalt und die Entwicklung von an Überflutungen angepassten Biozönosen lediglich fördern und damit in erheblichem Maße zur Verminderung schädlicher Auswirkungen der Retentionsflutungen beitragen können. Die Erfahrungen mit ökologischen Flutungen im Integrierten Rheinprogramm (IRP) der letzten 20 Jahre und die genaue Beobachtung der Auswirkungen bestätigen dies.

Die FFH-VP kann laut BVerwG (a.a.O.) aber ebenso wenig mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, wenn ein durch das Vorhaben verursachter ökologischer Schaden durch die in der Planfeststellung angeordneten Maßnahmen nicht vermieden, sondern nur abgemildert würde. Die dann allenfalls konfliktmindernden Vorkehrungen sind nur als Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) zu werten, die als Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen sind, falls eine positive Abweichungsentscheidung getroffen werden soll.

Aufgrund der Wirksensibilität einzelner Pflanzengesellschaften des LRT 91E0* hinsichtlich einer Retentionsflutung und der relativ großen Fläche, auf der der LRT 91E0* im FFH-Gebiet betroffen wäre, ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzustellen, dass es neben der anlagenbedingten auch zu einer betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps durch den Retentionsflutung kommen kann. Die ökologischen Flutungen können die durch den Poldereinstau verursachten negativen Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 91E0* jedenfalls nicht soweit vermeiden, dass eine

erhebliche Beeinträchtigung mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden könnte.

Mit der Anerkennung einer betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigung des LRT 91E0* und dem daraus resultierenden Erfordernis entsprechender Kohärenzsicherungsmaßnahmen wird im Übrigen auch den Einwendungen des Bund Naturschutzes Rechnung getragen, der im Anhörungsverfahren bemängelt hat, dass der Vorhabensträger u. a. beim Lebensraumtyp 91E0* lediglich Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die anlagenbedingten Flächenverluste eingeplant hat, nicht jedoch für die betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen.

2.4.1.2.6.9.2.2.2 Ökologische Flutung

Durch die ökologischen Flutungen ergeben sich keine signifikanten negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den LRT 91E0*, vielmehr werden die Auenlebensräume durch die regelmäßigen, moderaten Überflutungen gefördert (vgl. UVS, Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 209, Ziffer 5.8.3, Fachgutachten Vegetation und Flora, Ordner 10, Anlage 19.2, S. 36, 42).

Mit den planfestgestellten ökologischen Flutungen können zumindest zum Teil auetypische, dynamische Standortbedingungen geschaffen werden, die der Degradierung der Pflanzenbestände entgegenwirken. Außerdem werden die Bestände auf einen Retentionsflutung vorbereitet, da sie durch wiederkehrende kleinere Hochwasserereignisse die Möglichkeit haben, sich sukzessive an Überflutungen anzupassen.

Die Durchführung der ökologischen Flutungen ist daher essentielle Voraussetzung dafür, dass die betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 91E0* so gering wie möglich ausfallen und gleichzeitig eine ausreichende Wirksamkeit der planfestgestellten Kohärenzsicherungsmaßnahmen gewährleistet ist. Folglich dürfen keine projektbedingten Hindernisse entstehen, die die Durchführung ökologischer Flutungen verhindern.

2.4.1.2.6.9.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die charakteristischen Arten

Prüfungsrelevante charakteristische Arten, die im vorliegenden Fall für konkrete projektbezogene Wirkfaktoren bzw. Wirkprozess „zusätzliche Informationen“ geliefert hätten, die nicht bereits aus der ohnehin erfolgten Bewertung der Projektwirkungen auf die vegetationskundlichen Strukturen und standörtlichen Parameter des Lebensraumtyps 91E0* hätten gewonnen werden können, waren nicht ersichtlich. Zwar können Indivi-

duen bei einer Retentionsflutung ertrinken, jedoch führen diese negativen Auswirkungen aufgrund der Seltenheit des Ereignisses nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps.

Der Bund Naturschutz hat allerdings eingewandt, dass der Vorhabensträger in der FFH-VP die Mollusken nicht untersucht habe, obwohl diese gerade für die Auwald-Lebensraumtypen 91E0* und 91F0 lebensraumtyp-charakteristische Arten darstellten. Aufgrund ihrer eingeschränkten Mobilität würden diese bei einem Polderbetrieb (hier: Retentionsflutung) deutlich höhere Verluste erleiden als bei einem natürlichen Extrem-Hochwasser.

Dem ist zu entgegnen, dass sich durch die nicht unmittelbare Einbindung der Weichtiere keine signifikant anderen Bewertungen bezüglich der Auswirkungen auf die Auwaldlebensraumtypen, als bereits dargelegt, ergeben werden, und sich damit an dem festgestellten Maß an Beeinträchtigungen nichts ändert. Der standortprägende Einfluss der ökologischen Flutungen auf die Bodenfeuchtverhältnisse wird sich maßgeblich förderlich auf hydrophile Molluskengemeinschaften (als Vertreter der charakteristischen Arten der Auwald-LRT) auswirken. Der förderliche Einfluss von ökologischen Flutungen auf die Fließgewässer- und Stillwasserarten der Mollusken insbesondere bei rückstauenden Verhältnissen, wie sie auch bei Flutpolder Riedensheim gegeben sind, konnte z. B. auch im Rahmen des Monitorings für das Dynamisierungsprojekt Donauauen belegt werden. Darüber hinaus sind biotopspezifische Mollusken in Auen generell auch an länger andauernde Überstauungen angepasst. Dies belegen die Untersuchungsergebnisse des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung (UFZ) an 48 Auen-Probeflächen, die nach dem Extremhochwasser an der Elbe im Jahr 2002 über zwei Wochen unter Wasser gestanden hatten. Demzufolge haben in den Schneckengemeinschaften aller Teilgebiete die wasserliebenden Arten zugenommen. Die typischen Landschnecken sind aber zugleich erhalten geblieben.
Die Befürchtungen des Bund Naturschutz, dass es bei Retentionsflutungen gegenüber einem natürlichen Extrem-Hochwasser zu deutlich höheren Individuenverlusten kommen könnte, erscheinen vor diesem Hintergrund haltlos bzw. ihnen muss in der summarischen Betrachtung aller Projektwirkungen kein zusätzliches Gewicht in der Verträglichkeitsprüfung zugestanden werden.

Im Übrigen können im Rahmen der Erfolgskontrolle der Kohärenzsicherungsmaßnahmen (s. Ziffer A.IV.3.2.7.5) die Mollusken als charakteristische Tiergruppe des LRT 91E0* berücksichtigt werden.

2.4.1.2.6.9.4 Verträglichkeit des Projektes

Die anlagen- und betriebsbedingte Inanspruchnahme des prioritären Lebensraumtyps 91E0* als für die Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteil im FFH-Gebiet „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ wird als erhebliche Beeinträchtigung bewertet.

2.4.1.2.6.10 Lebensraumtyp 91F0 (Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)

Die für den Lebensraumtyp 91F0 Hartholzauenwälder festgelegten Erhaltungsziele werden durch das Vorhaben sowohl anlagen- als auch betriebsbedingt erheblich beeinträchtigt. Dies kann das Natura-2000-Gebiet als solches erheblich beeinträchtigen.

2.4.1.2.6.10.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der FFH-VS zufolge (s. S. 34) wurden großflächigere Hartholzauwaldbestände in der Unterhauser Schütt kartiert. Daneben befinden sich kleinflächigere Bestände östlich des Finkensteins und östlich der Staustufe Bittenbrunn. Außerhalb des Sommerdeichs nordwestlich der Unterhauser Schütt in der Nähe des Altwasserkomplexes „Rotes Wasser“ sind ebenfalls relativ kleinflächige Bestände als Lebensraumtyp kartiert, der weitaus überwiegende Teil des dortigen Waldbestandes besteht allerdings aus Hybridpappelbeständen. Neben der prägenden forstwirtschaftlichen Nutzung ist das reliktäre Vorkommen des Lebensraumtyps vermutlich auf seine Lage unmittelbar am Talrand der Donau zurückzuführen. In diesem Bereich existieren Quellen, die für eine dauerhafte Wasserspende und damit (gleichmäßig) hohe Grundwasserstände sorgen.

Die Flächengröße aller Vorkommen (Eichen-Ulmen-Hartholzaue mittlerer und feuchter Standorte) im Untersuchungsgebiet liegt bei insgesamt 16,50 ha (s. FFH-VS, S. 15, Tab. 2).
Der Lebensraumtyp nimmt im gesamten FFH-Gebiet eine Fläche von 1091,4 ha ein, das entspricht einem Flächenanteil von ca. 31 %. Das gesamte Vorkommen befindet sich in einem guten (B) Erhaltungszustand.

2.4.1.2.6.10.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp

2.4.1.2.6.10.2.1 Anlagebedingte Wirkungen

Durch die Dammerhöhung inklusive der Schutzstreifen für beide Bauwerke und das Trennbauwerk am Finkenstein ist eine geringe Inanspruchnahme von Eichen-Ulmen-Auwald gegeben (insgesamt 1.700 m²; d. h. lediglich 0,02 % des Vorkommens im FFH-

Gebiet). Aufgrund der dennoch deutlichen Überschreitung des Orientierungswertes quantitativ-absoluter Flächenverlust nach der Fachkonvention von 500 m² wird davon ausgegangen, dass die direkte Flächenbeanspruchung den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 91F0 gefährdet.

2.4.1.2.6.10.2.2 Betriebsbedingte Wirkungen

2.4.1.2.6.10.2.2.1 Retentionsflutung

- **Teilgebiet Unterhauser Schütt südlich des Sommerdeichs:** Der Lebensraumtyp 91F0 (Hartholzauenwälder) ist bei einer Retentionsflutung im HQ-100-Hochwasserfall auf einer Fläche von insgesamt rund 135.000 m² (13,50 ha) eingestaut (siehe FFH-VS, S. 16, Tab. 3), davon entfällt eine Fläche von 129.500 m² (12,95 ha) auf das Gebiet unterhalb des Sommerdeichs, das im Wesentlichen die Unterhauser Schütt umfasst und im Folgenden betrachtet wird.

Die Sensibilität des LRT 91F0 gegenüber Polderflutungen bewertet der Fachgutachter in der FFH-VS als mittel, im Fachgutachten Vegetation und Flora werden u. a. die auentypischen Gehölze wie Ulme und Stieleiche (Hartholzauen-LRT 91F0) als weniger empfindlich eingestuft. Von ihnen können gerade ältere Exemplare kurzzeitig höhere Wasserstände ohne größere Schäden vertragen (vgl. FFH-VS, S. 15, Tab. 2 und Fachgutachten Vegetation und Flora, Ordner 10, Anlage 19.2, Tab. 7 und 8 auf S. 37 ff.). Die Esche wird dagegen besonders gegenüber stehendem, sauerstoffarmem Wasser als sehr empfindlich eingestuft. Die Krautvegetation kann zwar flutungsbedingt deutlich geschädigt werden, aufgrund ihrer generell hohen Regenerationsfähigkeit, wie dies auch für die Krautschicht des LRT 91E0* der Fall ist, können die flutungsbedingte Schädigungen meist bereits in der darauffolgenden Vegetationsperiode ausgeglichen werden.

Der Fachgutachter prognostiziert, dass, wie auch beim LRT 91E0*, aufgrund der positiven Auswirkungen der ökologischen Flutung, d. h. durch

- Wiedereinstellen einer aueähnliche Standortdynamik,
- Förderung des Erhalts bzw. der Entwicklung auetypischer und damit überflutungstoleranter Vegetationsbestände und in Folge dessen eine maßgebliche Verringerung der Wirkempfindlichkeit gegenüber der Retentionsflutung bei den vorhandenen bzw. zu initiierenden Lebensraumtypen (insbesondere LRT 91E0* und 91F0)

bei einer Retentionsflutung keine Beeinträchtigungen des LRT 91F0 eintreten werden.

Im Gegensatz hierzu kommt die Regierung von Oberbayern aufgrund der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass eine Retentionsflutung den LRT 91F0 in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigen kann, da die ökologischen Flutungen lediglich als konfliktmindernde Maßnahme bzw. als notwendiger Bestandteil der Kohärenzsicherungsmaßnahmen, nicht aber als ausreichend wirksame Vermeidungsmaßnahme anerkannt werden können. Zur näheren Begründung wird auf die detaillierten Ausführungen zum LRT 91E0* verweisen, die sich entsprechend auf den LRT 91F0 übertragen lassen.

- **Teilgebiet nordwestlich der Unterhauser Schütt nördlich des Sommerdeichs:**

Die außerhalb des Sommerdeichs nordwestlich der Unterhauser Schütt in der Nähe des Altwasserkomplexes „Rotes Wasser“ gelegenen zwei Teilflächen des LRT 91F0 von insgesamt ca. 0,1 ha (1.000 m²) Größe kann im Gegensatz zur restlichen eingestauten Fläche weder direkt (oberflächige Überflutung) noch indirekt (erhöhter Grundwasserstand) von den ökologischen Flutungen des beantragten Lastfalls 1 erreicht werden. Die ökologischen Flutungen können sich in diesem Teilbereich des LRT 91F0 daher auch nicht konfliktmindernd auswirken.

Hintergrund ist, dass dieser Auwald-Altwasser-Röhricht-Komplex gegenwärtig über einen Durchlass hydraulisch mit der Unterhauser Schütt verbunden ist. Die bisherigen natürlichen Überflutungen wirkten sich bei kleineren Hochwässern in Teilbereichen über erhöhte Grundwasserstände aus. Bei größeren Hochwässern bewirkte der verzögerte Grundwasserabfluss einen Rückstau, so dass es bislang zu Überstauungen kam, wobei das Wasser im Gegensatz zum Flusswasser der Donau aber klar und gefiltert war.

Damit durch die ökologischen Flutungen landwirtschaftlich genutzte Polderflächen nördlich des Altdeiches künftig nicht geflutet bzw. zu stark vernässt werden, wird der bestehende Durchlass im Altdeich erneuert und mit einer Rückschlagklappe versehen. Allerdings werden sich auch bei geschlossenem Durchlass zumindest in Teilbereichen erhöhte Grundwasserstände einstellen (dies gilt für beide Varianten der ökologischen Flutungen, vgl. UVS, Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 31). Eine flächige Überflutung der nördlich gelegenen Bereiche wird dagegen zuverlässig verhindert. Da diese Überflutungen aber keine (auetypischen) hydrodynamischen Prozesse initiieren können, sind damit keine Standortveränderungen verbunden, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 91F0 auswirken könnten.

Die hier zu betrachtenden und als LRT 91F0 kartierten Hartholzauwälder sind jedoch zumindest im Lastfall 1 nicht im Einflussbereich dieser Grundwasseranhebung. Die mit einer Retentionsflutung verbundenen Beeinträchtigungen werden die in diesem Teilbereich situierten Vorkommen des Lebensraumtypen 91F0 daher stärker beeinträchtigen als in jenen Bereichen, die von der ökologischen Flutung erfasst werden. Eine Retentionsflutung kann damit den LRT 91F0 in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigen.

2.4.1.2.6.10.2.2.2 Ökologische Flutung

Durch die ökologischen Flutungen ergeben sich keine signifikanten negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den LRT 91F0, vielmehr werden die Auenlebensräume, die sich im Einzugsbereich der ökologischen Flutung befinden, durch die regelmäßigen, moderaten Überflutungen gefördert (vgl. UVS, Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 209, Ziffer 5.8.3; Fachgutachten Vegetation und Flora, Ordner 10, Anlage 19.2, S. 36, 41/42).

Im Übrigen wird bezüglich der Auswirkungen der ökologischen Flutungen auf die Ausführungen zum Lebensraumtyp 91E0* unter Ziffer C.V.2.4.1.2.6.9.2.2.2 verwiesen.

2.4.1.2.6.10.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die charakteristischen Arten

Prüfungsrelevante charakteristische Arten, die im vorliegenden Fall für konkrete projektbezogene Wirkfaktoren bzw. Wirkprozess „zusätzliche Informationen“ geliefert hätten, die nicht bereits aus der ohnehin erfolgten Bewertung der Projektwirkungen auf die vegetationskundlichen Strukturen und standörtlichen Parameter des Lebensraumtyps 91F0 hätten gewonnen werden können, waren nicht ersichtlich.

Bezüglich des Einwandes des Bund Naturschutz zur fehlenden Untersuchung der für den Auwald charakteristischen Mollusken wird auf die Ausführungen zum Lebensraumtyp 91E0* unter Ziffer C.V.2.4.1.2.6.9.3 verwiesen.

2.4.1.2.6.10.4 Verträglichkeit des Projektes

Die anlagen- und betriebsbedingte Inanspruchnahme des Lebensraumtyps 91F0 als für die Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteil im FFH-Gebiet „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ wird als erhebliche Beeinträchtigung bewertet.

2.4.1.2.7 Beeinträchtigung von Arten und deren Beurteilung

2.4.1.2.7.1 Biber

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Biber können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.2.7.1.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die nach der Roten Liste Bayern (2003) gefährdete Art kommt laut Standarddatenbogen im gesamten FFH-Gebiet häufig vor (Kategorie C, vgl. FFH-VS, S. 37, Tab. 4). Im Untersuchungsraum bestehen nach den Kartierungen im Jahr 2008 mindestens 4 bis 5 Reviere:

- ein Vorkommen im Donauvorland bei ca. Donau-km 2484,5
- zwei Territorien am Hauptaltarm sowie eventuell bei einem Seitengewässer in der Unterhauser Schütt
- ein Revier entlang des linken Entwässerungsgrabens beim Finkenstein.

Zudem wurden frische Rindenschälungen an dem großen Baggersee in der Flur Krautgarten und von älteren Fraßspuren am Ostrand der Unterhauser Schütt gesichtet.

Die Art ist in einem guten Erhaltungszustand. Dies hat sich im Rahmen der Erfassung für den Managementplan 2010 bestätigt.

2.4.1.2.7.1.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Art

2.4.1.2.7.1.2.1 Bau- und anlagenbedingte Wirkungen

Aufgrund der Lage der Vorkommen ist kein Verlust an Fortpflanzungsstätten gegeben. Möglich sind allenfalls Reaktionen auf Bautätigkeiten im Donauvorland und beim Finkenstein, doch gibt es im direkten Umfeld hinreichend Ausweichmöglichkeiten. Eine Verletzung oder Tötung von Bibern durch Baufahrzeuge ist nach Einschätzung des Fachgutachters in der FFH-VS nicht zu erwarten. Zur Vermeidung unbeabsichtigter Tötungen im Baubetrieb ist jedoch eine gezielte Kontrolle des Baufeldes vor Beginn der Bautätigkeit durch die ökologische Fachbauleitung vorgesehen (s. Ziffer A.IV.3.3.8).

2.4.1.2.7.1.2.2 Betriebsbedingte Wirkungen

Der Biber ist ein typischer Vertreter der Flussauen und damit eine an die natürliche Überflutungsdynamik angepasste Tierart. Die Retentionsflutung, die natürliche Hochwasserereignisse deutlich übersteigt, könnte nach Auffassung der höheren Natur-

schutzbehörde aber auch für ihn bzw. zumindest seine Jungtiere ein erhöhtes Lebensrisiko mit sich bringen. Aufgrund der Seltenheit des Ereignisses (ca. einmal in hundert Jahren) kann davon allerdings kein populationsrelevanter Einfluss ausgehen.

Durch die im Durchschnitt ein- bis zweimal jährlich stattfindenden ökologischen Flutungen werden die Habitatbedingungen für den Biber eher begünstigt (temporäre Verfügbarkeit größerer Wasserflächenanteile, mittelfristige Optimierung von Nahrungspflanzenbeständen, zusätzliche Schaffung potentieller Fortpflanzungsstätten, z. B. über Uferabbrüche).

Eine betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung für dieses Erhaltungsziel ist somit auszuschließen.

2.4.1.2.7.1.3 Verträglichkeit des Projektes

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Biber im FFH-Gebiet „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.2.7.2 Gelbbauchunke

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Gelbbauchunke können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.2.7.2.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die nach der Roten Liste Bayern (2003) und nach der Roten Liste BRD (1998/2009) stark gefährdete Art kommt laut Standarddatenbogen im gesamten FFH-Gebiet häufig vor (Kategorie C, vgl. Tab. 4 FFH-VS, S. 37).

Im Untersuchungsraum bestehen nach den Kartierungen im Jahr 2008 drei Standorte mit sechs Adulten: So wurden zwei Fundorte bei dem Weiher mit Umfeld westlich des Finkensteins mit fünf adulten Tieren (nach der ASK-Datenbank auch für 2006 und 2007 Meldungen im dortigen Bereich mit maximal 20 Laichklumpen, 100 Larven bzw. acht ausgewachsenen Unken angegeben) festgestellt, im Jahr 2008 wurde zudem ein Einzelfund in einem typischen Habitat (Waldweg) im Ostteil der Unterhauser Schütt nachgewiesen.
Die Art ist in einem guten Erhaltungszustand. Dies hat sich im Rahmen der Erfassung für den Managementplan 2010 bestätigt.

Das gebietsbezogene konkretisierte Erhaltungsziel beinhaltet die Erhaltung der Populationen der Gelbbauchunke, die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Laichgewässer, ihre Vernetzung untereinander und mit den umliegenden Landhabitaten (vgl. FFH-VS, S. 51, Kapitel 9.1, Ziffer 12).

2.4.1.2.7.2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Art

2.4.1.2.7.2.2.1 Bau- und anlagenbedingte Wirkungen

Durch die einzelnen geplanten Bauwerke und die sonstigen dauerhaften oder temporären Flächenveränderungen liegt keine Betroffenheit von (potentiellen) Laichgewässern und umliegenden Winterquartieren vor.

2.4.1.2.7.2.2.2 Betriebsbedingte Wirkungen

2.4.1.2.7.2.2.2.1 Ökologische Flutungen

Die ökologischen Flutungen besitzen eher positive Auswirkungen auf die Entwicklung von Amphibienarten und damit auch auf die Gelbbauchunke (in Teilflächen Erhöhung der Bodenfeuchte, Begünstigung des Strukturreichtums in Gewässern, Unterstützung der Neubesiedlung von Laichbiotopen). Dies bestätigen auch die Beobachtungen der Amphibienpopulationen am Rhein im Hinblick auf die Auswirkungen der ökologischen Flutungen. Darüber hinaus wird der Erhaltungszustand der örtlichen Teilpopulation über die geplanten Kleingewässer mit naturnahem Umfeld in der neuen Flutmulde zwischen der Unterhauser Schütt und dem Finkenstein gefördert (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan im Ordner 8).

2.4.1.2.7.2.2.2.2 Retentionsflutungen

Retentionsflutungen lassen durch den großflächigen und höheren Einstau grundsätzlich zwar eher nachteilige Einflüsse erwarten, sind angesichts der Seltenheit des Ereignisses populationsökologisch aber ohne dauerhafte bzw. nachhaltige Wirkung (vgl. Rheinauen; SIEPE 2006).

Der Bund Naturschutz hat hierzu eingewandt, dass er es für eine deutliche Unterschätzung halte, dass die Auswirkungen einer Polderflutung (hier: Retentionsflutung) auf die Amphibien in den Planunterlagen nicht negativ bewertet worden seien, da auch diese bei einem Polderbetrieb – je nach Jahreszeit mehr oder weniger stark – geschädigt würden. Er führe diese Fehleinschätzung darauf zurück, dass nur der Idealfall der Polderbewirtschaftung und das seltene Auftreten einmal in 100 Jahren betrachtet worden seien. Beides entspräche jedoch nicht der Realität. Weiter werde in der FFH-VS für den Polderbetrieb (hier: Retentionsflutung) pauschal und für eine echte ökologische

Bewertung völlig unangemessen von einer Erholung nach dem Extrem-Ereignis ausgegangen. Dies werde seitens des Bund Naturschutz aber fachlich stark in Frage gestellt. Um die Retentionsflutung für die Gelbbauchunke zwar als negativ, wegen der Hundertjährlichkeit aber populationsökologisch ohne dauerhafte Wirkung einstufen zu können, müsste nach Auffassung des Bund Naturschutz zumindest bekannt sein,

1. wo sich die nächsten Vorkommen befänden, von denen aus eine Wiederbesiedelung überhaupt erfolgen könne,

2. ob es sich beim Vorkommen im Polder um eine Sink- oder eine Source-Population handle, wobei im Falle einer Source-Population die Schäden erheblich größer wären,

3. mit welchen Beeinträchtigungen gerechnet werden müsse, wenn die Retentionsflutungen doch häufiger als einmal in 100 Jahren erfolgten.

Ohne derartige übergeordnete Betrachtungen sei die Argumentation der FFH-VP fachlich als viel zu pauschal und unzureichend abzulehnen.

Hierzu wird Folgendes entgegnet:

Zu Punkt 1:
Die aktuellen Laichbestände – abgesehen von möglichen Kleinstvorkommen im Planungsraum im Zuge der regelmäßigen Dispersion – befinden sich im Bereich des Hangfußes im Südwesten des Finkensteins. Eine Retentionsflutung wird keinen erheblichen Einfluss auf die dortige Population haben. So reichen nur Teile des gesamten Jahreslebensraums in den Polderbereich (Laichplätze teils in reinem Offenland liegend). Ansonsten kommt der Randzone des Hangwaldes eine wesentliche Funktion als Aufenthaltsbereich zu. Sie fungiert gleichsam als (potentieller) Rückzugsraum bei einer Retentionsflutung.
Insgesamt konnten im Rahmen der Erfassung der Gelbbauchunkenvorkommen im FFH-Gebiet im Jahr 2010 sechs Reproduktionszentren unterschiedlicher Größe (wovon das kleinste 1 Gewässer und das größte 17 Gewässer umfasst) ermittelt werden. Diese liegen in Abständen von 600 bis 2.500 m voneinander entfernt, was als gute Verbundsituation der Reproduktionszentren einzuschätzen ist, vor allem da noch einige Reproduktionszentren knapp außerhalb der Gebietsgrenzen den Verbund verstärken.

Zu Punkt 2:
Nachdem vorhabensbedingt keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Gelbbauchunke zu erwarten sind, muss die Frage der Source- und Sink-Populationen in diesem Zusammenhang nicht vertieft werden. Bei der Gelbbauchunke handelt es sich um eine Art, die in Flusstälern mit großer Auendynamik vorkommt und somit gelegentliche Hochwässer verträgt und am Hangfuß des Finkensteins Ausweichmöglichkeiten nach oben hat. Das Laichhabitat wird zudem baulich nicht verändert. Die Bestandsentwicklung der Gelbbauchunkenpopulation wird Bestandteil des Untersuchungsprogramms zur Erfolgskontrolle der ökologischen Flutungen.

Zu Punkt 3:
Beantragt ist die Beaufschlagung des Polderraums für Hochwasserabflüsse mit einer statistischen Wahrscheinlichkeit des Auftretens von einmal in hundert Jahren. Das der Planung zu Grunde liegende Bemessungshochwasser basiert auf einer statistischen Auswertung langjähriger Pegelaufzeichnungen an der Donau in Verbindung mit hydraulischen Berechnungen anhand eines 2d-Abflussmodells der Technischen Universität (TU) München. Die Ermittlung ist aus Sicht des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt nachvollziehbar und plausibel. Das so festgelegte, für den Einstau maßgebliche Hochwasserereignis tritt demnach statistisch gesehen genau einmal in hundert Jahren auf. Eine Prognose, inwieweit zukünftig eine Häufung bzw. eine Minderung entsprechender Ereignisse auftreten könnte, wäre reine Spekulation und kann daher nicht getroffen werden.

Ein Szenario, wonach mehrere HQ-100-Hochwasserereignisse in kurzer Zeitpanne hintereinander stattfinden, ist jedenfalls als extrem unwahrscheinlich einzustufen und musste deshalb vom Vorhabensträger nicht in die Projektbeurteilung miteinbezogen werden. Im Hinblick auf die bereits in den letzten zwei Jahrzehnten zu beobachtende Häufung großer Hochwasserereignisse und die in Zukunft aufgrund des Klimawandels zu erwartende Häufung von Abflussextremen, hat die höhere Naturschutzbehörde eine zwei- bis dreimalige Beaufschlagung des Polderraums in 100 Jahren dennoch im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung in die Projektbeurteilung mit einbezogen.
Aber selbst eine Verdoppelung oder Verdreifachung der Häufigkeit der Retentionsflutung kann nicht zu einer anderen Bewertung der Verträglichkeit des Projekts in Bezug auf die Gelbbauchunke führen, da es sich auch dann noch immer um sehr seltene Ereignisse handeln würde.

Zu Recht ist jedoch bei der Frage, ob negative Auswirkungen einer Retentionsflutung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungsziels Gelbbauchunke führen, mit einzustellen, dass

- angesichts der Seltenheit (im statistischen Mittel einmal innerhalb von 100 Jahren) einer Retentionsflutung dieser populationsökologisch keine dauerhafte bzw. nachhaltige Wirkung hat (vgl. Rheinauen; SIEPE 2006), zumal Gelbbauchunken zu den schwimmfähigen Amphibien gehören, für die zum einen die Möglichkeit des Ausweichens besteht (die Retentionsflutung erfolgt mit einem Anstieg des Wasserspiegels um durchschnittlich 20 cm pro Stunde relativ langsam), die zum anderen aber selbst bei hohen Stauhöhen an Auwaldstrukturen ausharren,

- eine deutliche Bestandsförderung der lokalen Gelbbauchunkenpopulation über die als Kompensationsmaßnahmen geplanten Kleingewässer mit naturnahem Umfeld in der neuen Flutmulde zwischen der Unterhauser Schütt und dem Finkenstein (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ordner 8) zu erwarten ist,

- Teile des jetzigen Vorkommens sich im Bereich der geplanten ökologischen Flutungen befinden, so dass über diesen Weg hinreichende Anpassungsprozesse ablaufen werden. Weitreichende Untersuchungen zum Polder Altenheim am Rhein belegen, dass Amphibienpopulationen von den ökologischen Flutungen definitiv profitieren.

Im Ergebnis wird daher die Population der Gelbbauchunke im Gebiet durch die Retentionsflutung nicht nachhaltig beeinträchtigt.

2.4.1.2.7.2.3 Verträglichkeit des Projektes

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Gelbbauchunke im FFH-Gebiet Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg durch das Hochwasserschutzprojekt können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.2.8 Zusammenfassende Beurteilung der Erheblichkeit

Die FFH-VP führt zu dem Ergebnis, dass die LRT 3260, 6510, 9150, 9180*, 91E0*, 91F0 als Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Nr. 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ durch anlagenbedingte und bzw. oder betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens erheblich beeinträchtigt werden. Es ist daher von einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets als solchem auszugehen.

Das Vorhaben ist daher gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG zunächst unzulässig. Erforderlich ist eine Abweichungsentscheidung, nach der das Projekt nur zugelassen werden darf, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist – wobei für erheblich beeinträchtigte prioritäre Lebensraumtypen und Arten das öffentliche Interesse auf die Gesundheit des Menschen, die öffentliche Sicherheit oder maßgebliche günstige Auswirkungen auf die Umwelt begrenzt ist – und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Darüber hinaus sind die notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgesehen. Die Abweichungsentscheidung wird in A.III.1.1 getroffen.

2.4.1.3 Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE-7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“

Das im Rahmen der folgenden Verträglichkeitsprüfung untersuchte Vogelschutzgebiet DE-7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ wurde gemäß § 1 i. V. m. Anlage 1 der Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsabgrenzungen und Erhaltungsziele (Vogelschutzverordnung – VoGEV, GVBl. 2006, 524, BayRS 791-8-1-UG, vom 12.06.2006, in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Vogelschutzverordnung vom 08.07.2008, GVBl S. 486) als europäisches Vogelschutzgebiet festgelegt. Die Prüfung der Projektauswirkungen führt zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2.4.1.3.1 Beschreibung des Vogelschutzgebiets

Das EU-Vogelschutzgebiet DE-7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ setzt sich aus zwei großen Teilflächen zusammen. Es erstreckt sich entlang des Flusstales östlich von Donauwörth bis Neuburg a. d. Donau und von dort bis westlich von Ingolstadt (vgl. SPA-VS des Ingenieurbüros für Landschaftsplanung ÖKOPLAN vom März 2010 in Ordner 9, Anlage 17.1 a, S. 6, Abbildung 3 – im Folgenden als „SPA-Verträglichkeitsstudie“ oder „SPA-VS“ ohne nochmalige Benennung von Ordner und Anlage bezeichnet). Bei dem Vogelschutzgebiet handelt es sich um einen ausgedehnten Auenbereich von Lech und Donau mit Wäldern aus Weichholz- und Hartholzaue, Extensivgrünland, Niedermoorresten, Stauseen sowie Altwässern und Altarmen. Der Anteil der jeweiligen Lebensraumklassen im Vogelschutzgebiet kann Tabelle 1 auf S. 7 der SPA-VS entnommen werden. Die Wertigkeit als Vogelschutzgebiet ist begründet in der hohen Bedeutung der Stauseen Feldheim und Bertoldsheim für ziehende und überwinternde Wasservögel sowie der Auwaldbereiche mit Altwässern für bedrohte Auwaldarten (Spechte, Halsbandschnäpper) und verschiedene

Großvogelarten in Verbindung mit Wiesenbrüter- und Rastbiotopen auch außerhalb des Schutzgebietes.

Zur genauen Beschreibung des Gebiets wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.1 der SPA-VS Bezug genommen.

2.4.1.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele sind gemäß § 3 Abs. 1 VoGEV die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anlage 1 Spalte 6 der VoGEV für das Gebiet aufgeführten Arten sowie ihrer Lebensräume (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 73.07, juris Rn. 47).

Erhaltungsziel des Vogelschutzgebiets „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ (im Folgenden VSG genannt) ist hiernach die Erhaltung oder Wiederherstellung der Bestände von Singschwan, Spießente, Krickente, Stockente, Schnatterente, Tafelente, Reiherente, Moorente, Schellente, Kolbenente, Gänsesäger, Haubentaucher, Schwarzhalstaucher, Zwergtaucher, Prachttaucher, Sterntaucher, Zwergdommel, Silberreiher, Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Blässhuhn, Kiebitz, Flussregenpfeifer, Großer Brachvogel, Uhu, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Beutelmeise, Uferschwalbe, Schlagschwirl, Teichrohrsänger, Schafstelze, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Blaukehlchen und Halsbandschnäpper und deren Lebensräume, insbesondere eines ausgedehnten Auenbereichs von Lech und Donau mit Auwäldern aus Weichholz- und Hartholzauen, Extensivgrünland, Niedermoorresten, Stauseen sowie Altwässern und Altarmen als Brut-, Nahrungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Durchzugsgebiet.

Die in der VoGEV normierten Erhaltungsziele entsprechen den in der Gebietsmeldung (Standarddatenbogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt mit Ausfülldatum November 2004) enthaltenen Vogelarten. Eine Ausnahme stellt lediglich die Zwergdommel dar, die im vom LfU veröffentlichten SDB nicht geführt wird. Dort ist aber vermerkt, dass die Artenliste des SDB aus Artenschutzgründen unvollständig/verkürzt ist.

Zur genaueren naturschutzfachlichen Interpretation wurden die durch den Standarddatenbogen (SDB) und die VoGEV vorgegebenen gebietsbezogenen Erhaltungsziele für das VSG durch das LfU konkretisiert (Stand: 24.04.2008). Die konkretisierten Erhaltungsziele sind in der vom Vorhabensträger vorgelegten SPA-VS vom März 2010 in

der von der Regierung von Oberbayern abgefassten und vom LfU veröffentlichten Form enthalten (vgl. SPA-VS, S. 24/25, Ziffer 9.1).

Generelles Schutzziel für das Vogelschutzgebiet ist demnach die Erhaltung der Donauauen (und angrenzender Bereiche) zwischen der Lechmündung und Ingolstadt mit ihren ausgedehnten Lebensraumkomplexen mit Auwäldern aus Weichholz- und Hartholzaue, Extensivgrünland, Niedermoorresten, Stau- und Baggerseen, Altwässern und Altarmen der Donau als international bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasser- und Watvögel sowie als wertvoller Lebensraum für bedrohte Auwaldarten sowie sonstige Vogelbestände (siehe SPA-VS, Kapitel 9.1, Ziffer 1, S. 24 und die entsprechenden Angaben des LfU vom 24.04.2008). Die übrigen gebietsbezogenen Erhaltungsziele werden bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelart unter Ziffer C.V.2.4.1.3.4. gesondert dargestellt.

2.4.1.3.3 Arten nach Anhang I VSchRL mit Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die für das Untersuchungsgebiet relevanten Schutzgebietsteile sind in Abb. 4 auf S. 8 der SPA-VS dargestellt. Die Flächen nehmen eine Größe von rund 300 ha ein. Sie stellen damit nur einen sehr kleinen Teil (4 %) des gesamten SPA-Gebiets dar, das sich von Donauwörth bis Ingolstadt erstreckt.

Im Wirkraum des Flutpolders konnten insgesamt acht Erhaltungszielarten nachgewiesen werden. Die folgende Tabelle zeigt deren Häufigkeiten im Vergleich zu der betreffenden Meldung im Standarddatenbogen. Die Abweichungen sind laut Fachgutachter darauf zurückzuführen, dass im Zuge des Meldeverfahrens seinerzeit nur eine erste grobe Einschätzung erfolgte und die amtlichen Angaben daher in manchen Fällen (Eisvogel, Halsbandschnäpper, Neuntöter) nicht der realen Situation entsprechen.

Code	Arten	Gefährdung		SPA insg.		im UG 2007/08	
		RLD	RLB	Bp.	Dz.	Bp.	Dz.
A022	Zwergdommel	1	1	1		?	
A027	Silberreiher	-	-		6-10		4
A073	Schwarzmilan	-	3	4		1	
A074	Rotmilan	-	2	2		1	
A215	Uhu	-	3	1		(1)	
A229	Eisvogel	-	V	4		1	
A321	Halsbandschnäpper	3	V	> 15		3-4	
A338	Neuntöter	-	-	3		1	

Gefährdungsgrad gemäß Roter Liste Bayern (2003) bzw. BRD (2007):

1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste (potentiell bedroht)

Status mit Mengenangabe:

Bp. = Brutpaar; ( ) = wahrscheinliches Vorkommen; ? = unregelmäßig brütend

Dz. = Durchzügler (maximale Anzahl gleichzeitig anwesender Individuen)

Weitere generell gemeldete Spezies nach Anhang I der VSchRL (Singschwan, Moorente, Sterntaucher, Prachttaucher, Wespenbussard, Rohrweihe, Grauspecht, Mittelspecht, Blaukehlchen) kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor bzw. es kann für diese sicher ausgeschlossen werden, dass die Projektwirkungen eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Erhaltungsziels darstellen können. Sie sind somit nicht Gegenstand der FFH-VP (siehe Kapitel 5.2.3 der SPA-VS).

2.4.1.3.4 Beeinträchtigungen einzelner Arten und ihre Beurteilung

Hinweis: Da der höheren Naturschutzbehörde die Ergebnisse der Managementplanerstellung (Stand Oktober 2012) und somit u. a. Angaben zum Vorkommen der einzelnen Vogelarten im SPA-Gebiet vorliegen, wurden diese ergänzend zur SPA-VS in die Beurteilung einbezogen.

2.4.1.3.4.1 Zwergdommel

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Zwergdommel können unter Berücksichtigung der festgestellten Schutzvorkehrungen ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.1.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der aktuelle Brutbestand im gesamten Vogelschutzgebiet wird laut Managementplanentwurf auf 3 bis 4 Reviere geschätzt. Der Erhaltungszustand wird als gut (B) bewertet.

Die Zwergdommel ist gemäß Roter Liste Bayern und Deutschland eine vom Aussterben bedrohte Vogelart.

Geeignete Bruthabitate im Untersuchungsraum sind nach der SPA-VS (s. S. 10) die dort vorhandenen Verlandungszonen von Altwässern, Seen, Weihern und Teichen in offener bis halboffener Landschaft mit reich strukturierten und dichten, aber nicht unbedingt sehr großflächigen (Alt-)Schilfbeständen. Bei der Bestandserfassung zum Atlas deutscher Brutvögel (ADEBAR) in den Jahren 2006 bis 2008 wurde die Art im Stauwurzelbereich der Donaustaustufe Bittenbrunn zwischen Donau-km 2484,3 und 2483,9 verhört (Entwurf Managementplan Stand 2012, schriftl. Mitteilung B. Rupp). Aus diesem Bereich liegt bereits ein Brutnachweis aus dem Jahr 1985 vor (ASK 2010). Im Rahmen der in diesem Bereich stattgefundenen Nachsuche für den Managementplan konnte kein Nachweis der Zwergdommel erbracht werden. Der Fachgutacher der SPA-VS geht von zwei potentiell geeigneten Nistplätzen im mit Röhricht und Weidengebüsch bewachsenen Donauvorland aus, jedoch sprechen nach seiner Einschätzung die bestehenden Störeinflüsse (häufige Frequentierung durch Spaziergänger, teils auch mit Hunden) gegen eine Nutzung der genannten Bereiche als Fortpflanzungsstätte durch die sehr störungsempfindliche Zwergdommel. Auch im Managementplanentwurf (Stand 2012) wird bei der Beurteilung des Bewertungskriteriums „Beeinträchtigungen“ auf den Störeinfluss im Bereich der Staustufe Bittenbrunn verwiesen (während der Brutzeit hohes Aufkommen von Anglern im Bereich der Verlandungszonen zu verzeichnen, die ein nicht unerhebliches Störungspotential darstellen können). Neben dem möglichen Vorkommen im Donauvorland zwischen Donau-km 2484,5 und 2485,5 sowie Donau-km 2484,3 und 2483,9 ist auch der biotopkartierte Schilfbereich des Donaualtwasserarms „Rotes Wasser“ ein potentiell geeignetes Habitat. Auch für diesen Bereich liegt ein Brutnachweis aus dem Jahr 1985 vor (ASK 2010).
Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde kann, gestützt auf diese Datenlage, nicht sicher ausgeschlossen werden, dass ohne Schutzmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für die Zwergdommelpopulation im europäischen Vogelschutzgebiet als für die Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteil desselben gegeben sind.

2.4.1.3.4.1.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Art

Aufgrund der hohen Lärmempfindlichkeit (s. hierzu GARNIEL, A. u. MIERWALD, U.: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, 2010) und Störempfindlichkeit der Zwergdommel könnten sich insbesondere die baubedingten Projektwirkungen nachteilig auf den Fortbestand der Art im europäischen Vogelschutzgebiet auswirken. Nachdem der Gesamtbestand im europäischen Vogelschutzgebiet nur wenige Brutpaare umfasst, kann

bereits die während der Bauphase verursachte Störung eines Brutpaares erhebliche Beeinträchtigungen für das Erhaltungsziel Zwergdommel bedeuten. Der oben erwähnte Nachweis der Zwergdommel im Stauwurzelbereich der Staustufe liegt nur ca. 100 m vom Standort des zu errichtenden Einlassbauwerks entfernt, zudem sind die Baustelle für die landseitige Deicherhöhung im Abschnitt Donau-km 2485,5 bis ca. Donau-km 2484,7 sowie die hinter dem Deich vorbeifahrenden Baufahrzeuge eine potentiell relevante Störquelle.
Auch wenn im konkreten Fall eine vorhabensbedingte Betroffenheit aufgrund der auf die Vorbelastung zurückzuführenden eingeschränkten Habitatqualität dieses Standorts nicht sicher zu prognostizieren ist, bestehen zumindest ausreichende Hinweise für die Annahme baubedingter Auswirkungen, die über theoretische Besorgnisse hinausgehen und für die Zwergdommel nachteilig sein können. Zum Schutz der Zwergdommel sind daher geeignete Vorkehrungen zur Verminderung der baubedingten Auswirkungen, wie sie unter Ziffer A.IV.3.3.3 geregelt wurden, zu ergreifen. Während der gesamten Bauzeit ist jeweils von Anfang März bis Ende Juli eines jeden Baujahres zwischen Donau-km 2483,9 und 2484,3 sowie Donau-km 2484,5 und 2485,5 und in dem Abschnitt der Baustellenzufahrt bei Riedensheim, die das Schilfbiotop „Rotes Wasser“ auf Höhe der Fl.Nr. 114, 115/1 und 117 der Gemarkung Riedensheim quert, die Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge auf 10 km/h zu beschränken. Optische Reize, z. B. durch separate Ausleuchtung der Baustelle, sind untersagt. Ausgenommen ist die Beleuchtung nach § 17 StVO für den Baustellenverkehr. Der Baustellenverkehr und der Baustellenbetrieb muss in diesen Monaten tagsüber, d. h. – angepasst an die Sonnenuntergangszeiten – im März zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr, sonst zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr, abgewickelt werden, um Störwirkungen auf die vor allem dämmerungsaktive Zwergdommel zu vermeiden. Ausnahmen hiervon dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde erfolgen.

Darüber hinaus ist zur Vermeidung optischer Reize in dem Abschnitt der Baustellenzufahrt bei Riedensheim, die das Schilfbiotop „Rotes Wasser“ auf Höhe der Fl.Nrn. 114, 115/1 und 117 der Gemarkung Riedensheim quert, ein Sichtschutz durch blickdicht abgehängte Bauzaunelemente zu errichten.

Die Überprüfung der Schutzmaßnahmen erfolgt mit Beginn der Bautätigkeit durch die ökologische Fachbauleitung in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde.

Die Vorgaben entfallen für den Wirkbereich der das Biotop „Rotes Wasser“ querenden Baustraße (Fl.Nrn. 113 bis 118 Gemarkung Riedensheim), wenn der höheren Naturschutzbehörde für die jeweilige Brutsaison durch die Untersuchungen gemäß Nr. 1.2.3 der Nachweis erbracht wird, dass keine lärm- und störempfindlichen schilfbrütenden Vogelarten vorhanden sind. Die jährliche Kartierung hat auf Grundlage der Kartiermethoden von Südbeck, P. et al (2005) und in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Zwergdommel, die aufgrund anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Projekts entstehen könnten, können somit mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.1.3 Bewertung der Verträglichkeit des Projekts

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Zwergdommel im FFH-Gebiet „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ durch das Hochwasserschutzprojekt können unter Berücksichtigung der festgestellten Schutzvorkehrungen ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.2 Silberreiher

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Silberreiher können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.2.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Bei den Erhebungen im Jahre 2008 konnten 4 gleichzeitig anwesende Durchzügler im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Als mögliche Habitate zur Zug-/Rastzeit im Untersuchungsraum kommen große und auch kleinere Gewässer mit Verlandungszonen bzw. reich strukturierten Ufern, auch Grünland, Wiesengräben, u. a. in Betracht.

2.4.1.3.4.2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Art

Die Art tritt laut Fachgutachter (s. SPA-VS, S. 10) außerhalb der Brutzeit weit zerstreut als Nahrungsgast bzw. Durchzügler im Donautal, z. B. zwischen den Stufen Bertoldsheim und Bittenbrunn auf. Essentielle Rastbiotope werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Eventuelle örtlich begrenzte optische oder akustische Störungen sind temporär und nicht als erheblich bzw. nachhaltig zu bezeichnen.

2.4.1.3.4.2.3 Bewertung der Verträglichkeit des Projekts

Die Bestandssicherung der Art bzw. die Erhaltung und Wiederherstellung von ausreichend großen, ungestörten Wasser-, Schlamm- und Uferflächen während der Monate August bis April als Rast- und Nahrungshabitat wird weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt negativ beeinflusst. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Silberreiher im FFH-Gebiet Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg durch das Hochwasserschutzprojekt können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.3 Schwarz- und Rotmilan

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele Rotmilan und Schwarzmilan können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.3.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet kommen beide Arten vor. Geeignete Bruthabitate wären nach der SPA-VS (s. S. 10 f.) reich gegliederte, offene bis halboffene Landschaften mit Laub- bzw. Mischwald bzw. lichten Altholzbeständen, bisweilen auch Feldgehölzen, Baumreihen oder Alleen als Horstplatz (Rotmilan). Für den Schwarzmilan gilt dies entsprechend, allerdings mit deutlichem Schwerpunkt an Gewässern bzw. in Niederungen. Laut Tab. 2 auf S. 9 der SPA-VS konnte im Jahr 2008 im Untersuchungsraum für beide Vogelarten jeweils 1 Brutplatz nachgewiesen werden. Sie nisten aber dort eventuell nicht gemeinsam, sondern nutzen Teile des Gebietes zumindest als Jagdlebensraum.

2.4.1.3.4.3.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten

Der 2008 entdeckte Horst in der Unterhauser Schütt ist fast 300 m von den Bereichen, in denen Baumaßnahmen geplant sind, entfernt. Deshalb dürften nach der nachvollziehbaren Einschätzung des Fachgutachters (s. SPA-VS, S. 11) hiervon keine erheblichen Störungen ausgehen. Allerdings könnten die Arten wegen der gleichzeitig stattfindenden Bauaktivitäten an verschiedenen Örtlichkeiten im Gesamtraum stärker beunruhigt sein und das Gebiet teilweise meiden. Hinsichtlich der Horste sind Ausweichstandorte, z. B. südlich von Stepperg, vorhanden (siehe ASK-Meldungen). Aufgrund des sehr weiten Aktionsraumes beider Milane zur Brutzeit von über 10 bis 20 km² ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Bautätigkeiten im Polderraum eine erhebliche Beeinflussung darstellen werden. Zumindest für den Rotmilan ergibt sich örtlich durch die Extensivierung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen zwischen der Unterhauser Schütt und dem Finkenstein sogar eine gewisse Optimierung der Lebensbedingungen (Erhöhung der Dichte von Beutetieren).

2.4.1.3.4.3.3 Bewertung der Verträglichkeit des Projekts

Der Bestand von Rot- und Schwarzmilan sowie die Erhaltung bzw. Wiederherstellung ihrer Lebensräume, insbesondere großflächige, störungsarme, weitgehend unverschnittene Laubwald-Offenland-Komplexe mit Alt- und Starkholzbeständen sowie Gewässern und extensiv genutzten Offenlandbereichen mit Grünland, Magerrasen, Säumen, Hecken und Feldgehölzen einschließlich störungsarmer Areale zur Brutzeit um die Horstbäume ist durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele Rotmilan und Schwarzmilan im FFH-Gebiet „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ durch das Hochwasserschutzprojekt können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.4 Uhu

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Uhu können unter Berücksichtigung der festgestellten Schutzvorkehrungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.4.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Allgemein stellen für den Uhu gut strukturierte große (Misch-)Wälder sowie Landschaften, die hinsichtlich Relief und Bodenbedeckung reich gegliedert sind, geeignete Bruthabitate dar. Wichtig ist zudem ein ganzjährig gutes Nahrungsangebot, weshalb Nistplätze (leicht bewachsene, nischenreiche Naturfelsen oder Steinbruchwände) oft in Gewässernähe liegen.

Im gesamten europäischen Vogelschutzgebiet sind laut Managementplanentwurf zwei Vorkommen bekannt. Der Erhaltungszustand wurde mit gut (B) bewertet.
Eines der beiden Uhu-Vorkommen im europäischen Vogelschutzgebiet befindet sich in den Felswänden des Finkensteins und damit im Untersuchungsgebiet.

2.4.1.3.4.4.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Art

Die mehrjährige Bauzeit kann grundsätzlich zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungszielart Uhu führen, da die Uhupopulation im SPA-Gebiet gemäß Managementplan nur aus zwei Brutpaaren besteht. Nach Aussage des Fachgutachters (s. SPA-VS, S. 11/12) ist der Uhu während der Eiablage und Bebrütung grundsätzlich sehr störungsempfindlich, andererseits sind auch Nistplätze in noch genutzten großen Steinbrüchen bekannt. Eine Beeinträchtigung einer möglichen Brut am Finkenstein durch verschiedene bauliche Aktivitäten (insb. Errichtung des Trennbauwerks) am Hangfuß kann somit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb sind zur Vermeidung von Störungen im Sinne erheblicher Beeinträchtigungen im Umfeld des mögli-

cherweise genutzten Brutplatzes am Finkenstein-Felsen Bauzeitenregelungen erforderlich.
So lassen sich durch die vorgeschriebene zeitliche Beschränkung des Baustellenbetriebs am Finkenstein zwischen Donau-km 2480,8 und 2482,2 während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit auf den Zeitraum von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Monat März bzw. auf den Zeitraum von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr
in den anderen Monaten Störwirkungen auf den dämmerungs- und nachtaktiven Uhu vermeiden (s. Ziffer A.IV.3.3.2.1).
Hinzu kommen spezielle Bauzeitenregelungen in den einzelnen Baujahren, um alle vermeidbaren Störungen während der brutbiologisch sensiblen Phase von Anfang Januar bis Ende Juni auch in den Tagesstunden so gering wie möglich zu halten: Im ersten Baujahr, in dem mit der Errichtung des Trennbauwerks aus bautechnischen Gründen so früh wie möglich im Kalenderjahr begonnen werden muss, um einen möglichst langen Zeitraum vor Einbruch des Winters für die wichtigsten Betonarbeiten nutzen zu können, sind die Bautätigkeiten im genannten Donauabschnitt von Anfang Januar bis Ende Februar (= Balzzeit) untersagt. Im zweiten Baujahr ist die Bautätigkeit von Anfang Januar bis Ende April untersagt. Sollten über die zwei Baujahre hinausgehende Bautätigkeiten erforderlich sein, so sind diese von Anfang Januar bis Ende Juni untersagt.

Durch die zeitliche Begrenzung möglicher vom Baugeschehen ausgehender Störungen auf höchstens eine Brutperiode (die Brutzeit des Uhu beginnt im März/April, so dass nur im ersten Baujahr mit Störungen zu rechnen ist) ist sichergestellt, dass der Uhu den Nistplatz im darauffolgenden Jahr bzw. in den darauffolgenden Jahren wieder aufsuchen wird, so dass der Reproduktionserfolg des Uhus nicht aufgrund baubedingter Störungen beeinträchtigt wird. Ausnahmen hiervon dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde erfolgen.

Durch weitere Maßnahmen, wie eine Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit für die Baufahrzeuge auf max. 10 km/h von Anfang Januar bis Ende Juni jedes Baujahrs und eine an die Sonnenuntergangszeiten angepasste zeitliche Begrenzung des Baustellenverkehrs (von Januar bis März zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr, sonst zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr) lassen sich Störwirkungen zudem maßgeblich vermindern. Des Weiteren sind optische Reize, z. B. durch separate Ausleuchtung der Baustelle und das Befahren der Behelfszufahrt am Finkenstein – außer in Notfällen – untersagt (s. Ziffer A.IV.3.3.2.2). Vom Verbot optischer Reize unberührt bleibt die Beleuchtung der Baustellenfahrzeuge nach § 17 StVO.

Bei der Festlegung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen war noch eine weitere Anforderung zu erfüllen. Die Habitatqualität des Finkensteinnistplatzes ist aufgrund zu beobachtender Verbuschungstendenzen (Auskunft des LBV im Jahr 2013, der gemeinsam mit dem LfU ein Artenhilfsprogramm für den Uhu durchführt) bereits etwas gemindert. Dies wurde von der höheren Naturschutzbehörde als Vorbelastung dieser Habitatstruktur gewertet, die eine erhöhte Wirksensibilität gegenüber zusätzlichen Beeinträchtigungen hervorruft. Daher war sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung dieser Vorbelastung die unvermeidbaren baubedingten Störungen (= unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen) nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungsziels Uhu führen können. Dies kann im Zusammenwirken mit den genannten Vermeidungsmaßnahmen durch eine schadensbegrenzend wirkende Freistellungsmaßnahme des Brutfelsens (hier: Freihaltung des An- und Abflugbereichs um den Nistplatz) erreicht werden (s. A.IV.3.3.2.4). Die Maßnahme ist in der Zeit von Mitte August bis Ende September des ersten Baujahres durchzuführen. Mit dieser Maßnahme kann sichergestellt werden, dass der Uhu spätestens im zweiten Baujahr wieder ein optimal nutzbarer Nistplatz zur Verfügung steht und damit ein Lebensraum erhalten wird, der dazu beiträgt, das langfristige Überleben der Uhupopulation im Gebiet zu sichern.
Die detaillierte Ausgestaltung der Freistellungsmaßnahme sowie Überprüfung der Schutzmaßnahmen erfolgt mit Beginn der Bautätigkeit durch die ökologische Fachbauleitung in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde.

Was die betriebsbedingten Auswirkungen betrifft, so sind weder durch eine Retentionsflutung, die im statistischen Mittel nur alle 100 Jahre einmal eintritt, noch infolge der kleinflächigeren, im Durchschnitt ein- bis zweimal jährlich stattfindenden ökologischen Flutungen erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Uhu zu erwarten. Durch die naturnahe Gestaltung der Offenlandflächen zwischen dem Finkenstein und der Unterhauser Schütt (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ordner 8) wird die Qualität dieses sehr brutplatznahen Bereiches als Nahrungslebensraum gesteigert.

2.4.1.3.4.4.3 Bewertung der Verträglichkeit des Projekts

Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des traditionellen Brutplatzes am Finkenstein sowie großflächiger, störungsarmer Nahrungshabitate bzw. Areale um die besagte Fortpflanzungsstätte ist nicht behindert. Durch Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass das gebietsbezogene Erhaltungsziel Uhu, wie in der SPA-VS (s. S. 25 Nr. 6) konkretisiert ist, nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Uhu im FFH-Gebiet „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ durch das Hochwasserschutzprojekt können unter Berücksichtigung der festgestellten Schutzvorkehrungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.5 Eisvogel

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Eisvogel können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.5.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Gesamtpopulation im SPA-Gebiet wird auf 36 Reviere geschätzt. Der Erhaltungszustand wird mit gut (B) bewertet.

Der Eisvogel bevorzugt als Bruthabitat in der Regel langsam fließende Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und einem reichen Bestand an Kleinfischen. Von Bedeutung ist auch ein dichter Uferbewuchs mit passendem Angebot an Sitzwarten. Die Nistróhre wird in Abbruchkanten, Prallhängen, Böschungen oder Steilufern mit schützenden Gehölzen angelegt (vgl. SPA-VS, S. 12).
Nach der Brutvogelkartierung zur Brutperiode 2008 existiert im Untersuchungsraum am Ufer eines Altwasserabschnittes in der Unterhauser Schütt nahe der Donau ein Brutpaar.

2.4.1.3.4.5.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Art

Durch das Hochwasserschutzprojekt gehen anlagenbedingt weder der bestehende Niststandort noch weitere potentielle Brutplätze verloren. Vielmehr werden durch die geplante naturnahe Umgestaltung des linken Entwässerungsgrabens zwischen der Unterhauser Schütt und dem Finkenstein in Verbindung mit der Dynamik der ökologischen Flutungen sogar neue natürliche Niststätten (Uferanbrüche) entstehen können. Bei Flutungsereignissen (ökologische Flutungen bzw. Retentionsflutungen) können knapp über der Mittelwasserlinie errichtete Höhlen mit Gelegen oder Jungen zerstört werden. Aus den folgenden in der SPA-VS genannten Gründen ist auch aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungsziels Eisvogel auszugehen:

1. Eisvogelbruten unterliegen generell einer höheren, standortbedingten Verlustrate (Lebensraum Aue), daher tätigt die Art meist zwei Bruten im Jahr.

2. Die ökologischen Flutungen in der Unterhauser Schütt und der umgestaltete Entwässerungsgraben-Abschnitt fördern insgesamt die Lebensverhältnisse im Gebiet und werden die Populationsentwicklung positiv beeinflussen. Ein wesentlicher Faktor ist hierbei auch die künftig zunehmende Aktivität des Bibers (vielfältig entstehendes Potential an Uferabbrüchen i. w. S. durch z. B. umgestürzte Bäume mit der Folge von Wasserverwirbelungen in Uferzonen).

3. Etliche, etwas höhere Uferabschnitte von Altwässern in der Unterhauser Schütt bleiben durch die ökologischen Flutungen unbeeinträchtigt und stellen mögliche Ausweichstandorte für einen Brutplatz dar.

4. Retentionsflutungen als Ausnahmeereignisse mit potentiell stark negativer Wirkung (je nach Zeitpunkt des Auftretens) führen zu keiner nachhaltigen Verschlechterung der Bestandssituation.

2.4.1.3.4.5.3 Bewertung der Verträglichkeit des Projekts

Die Bestandssicherung der Art bzw. die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes, vor allem von Brutplätzen an Abbruchkanten und Steilufern sowie Gewässern mit guter Wassergüte, strukturreichen Ufern, hoher Fließgewässerdynamik und naturnaher Fischfauna, wird durch das Flutpolderprojekt unter Beachtung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den LRT 3260 nicht negativ berührt (vgl. gebietsbezogenes konkretisiertes Erhaltungsziel auf S. 25 Ziffer 9 der SPA-VS). Gleiches gilt für Sekundärbiotope wie Baggerseen und Kiesgruben. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Eisvogel im FFH-Gebiet Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg durch das Hochwasserschutzprojekt können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.6 Halsbandschnäpper

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Halsbandschnäpper können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.6.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Laut Managementplanentwurf ist, hochgerechnet aus den Erfassungsergebnissen von 2008/2009, von ca. 500 Paaren im SPA-Gebiet auszugehen. Der Erhaltungszustand wird mit gut (B) bewertet.

Bei den Erhebungen 2008 konnten 3 bis 4 Brutpaare im Untersuchungsraum festgestellt werden (vgl. Tab. 2 auf S. 9 SPA-VS).

2.4.1.3.4.6.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Art

Es werden keine Nistbäume des Höhlenbrüters gerodet. Ein etwaiges Revier am östlichen Rand der Unterhauser Schütt (2008) könnte in Teilbereichen durch die Baumaßnahmen gestört werden. Allerdings existieren direkt umliegend Ausweichmöglichkeiten (etliche höhlenreiche tote Pappeln), die einen für den Halsbandschnäpper ausreichenden Abstand zu den z. T. lärmintensiven Bauaktivitäten ermöglichen (vgl. GARNIEL, A.; MIERWALD, U.2010, Effektdistanz: 100 m). Nach der nachvollziehbaren Einschätzung des Fachgutachters (S. 13 in der SPA-VS) ist der Halsbandschnäpper relativ wenig störungsempfindlich (Habitat auch in Parkanlagen). Einflüsse durch die ökologischen Flutungen oder eine Retentionsflutung (Zerstörung von Gelegen bzw. Ertrinken von Jungen) sind sehr unwahrscheinlich, da sich die Bruthöhlen bevorzugt in der Baumkrone befinden (BAUER et al. 2005b). Die Überflutungshöhe bei den sehr seltenen HQ-100-Ereignissen beträgt im Mittel ca. 4,50 m, die der jährlich stattfindenden ökologischen Flutungen durchschnittlich 1 m. Deshalb ergeben sich auf vom Halsbandschnäpper besiedelte Bereiche in der Unterhauser Schütt keine negativen Auswirkungen im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung.

2.4.1.3.4.6.3 Bewertung der Verträglichkeit des Projekts

Durch das Vorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung der Erhaltung und Wiederherstellung der Brutbestände der Art bzw. ihrer Lebensräume, insbesondere großflächige, störungsarme, z. T. eichenreiche Auwaldbiotope mit einem günstigen Angebot an Alt- und Totholz bzw. Höhlenbäumen. Das gebietsbezogene konkretisierte Erhaltungsziel (s. SPA-VS, S. 24, Ziffer 4) wird damit gewahrt.
Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Halsbandschnäpper im FFH-Gebiet „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ durch das Hochwasserschutzprojekt können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.7 Neuntöter

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Neuntöter können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.7.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Brutbestand im gesamten Vogelschutzgebiet wird laut Managementplanentwurf (2012) derzeit auf ca. 7 bis 10 Paare geschätzt, wobei der Hauptteil der Population im Westteil brütet. Der Erhaltungszustand wird als gut (B) bewertet.

Allgemein kommen als Bruthabitat für den Neuntöter bevorzugt Hecken bzw. dorniges Gebüsch in Verbindung mit angrenzender kurzrasiger bzw. lückiger Vegetation (z. B. Magerrasen) in Frage (vgl. SPA-VS, S. 13).
Nordwestlich der Unterhauser Schütt konnte bei den Kartierungen 2008 ein Brutpaar festgestellt werden (vgl. Tab. 2 auf S. 9 der SPA-VS). Im Rahmen der Erfassung für den Managementplan konnte ein Revier am Antoniberg im Bereich der Stauwurzel der Staustufe Bittenbrunn nachgewiesen werden.

2.4.1.3.4.7.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Art

Das nachgewiesene Brutpaar nordwestlich der Unterhauser Schütt ist distanzbedingt durch Baumaßnahmen und ökologische Flutungen nicht beeinträchtigt. Die sehr seltenen Retentionsflutungen stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da den nachvollziehbaren Angaben in der SPA-VS zufolge HQ-100-Ereignisse außerhalb der Brutzeit generell ohne Belang für die Art sind. Sofern eine Retentionsflutung in der Fortpflanzungsperiode des Neuntöters stattfinden sollte, ist der Neuntöter in der Lage, Gelegeverluste durch eine Ersatzbrut auszugleichen. Durch die geplanten neuen Gehölzbiotope mit umliegendem Extensivgrünland östlich und westlich der Unterhauser Schütt (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ordner 8) dürfte die Art außerdem deutlich gefördert werden.

2.4.1.3.4.7.3 Bewertung der Verträglichkeit des Projekts

Die Sicherung des Vorkommens bzw. die Wahrung und Wiederherstellung artspezifischer Biotope (vor allem struktur- und artenreiche Gehölz-Offenland-Komplexe mit besonderen Habitatelementen wie Singwarten) ist nicht beeinträchtigt (vgl. gebietsbezogenes konkretisiertes Erhaltungsziel auf S. 25, Ziffer 8 der SPA-VS). Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels Neuntöter im FFH-Gebiet „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ durch das Hochwasserschutzprojekt können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.8 Weitere gemeldete Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele Gruppe der Wasservögel und der Wiesenschafstelze können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.4.8.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Von den 24 im Standarddatenbogen aufgeführten Spezies im Standarddatenbogen, die nicht in Anhang I der VSchRL gelistet sind, konnten 13 Arten dem Untersuchungsgebiet als konstante oder regelmäßige bzw. eventuelle Durchzügler bzw. Brutvögel zuge-

ordnet werden (s. folgende Tabelle). Bis auf die Wiesenschafstelze handelt es sich hierbei um klassische Wasservögel. Ihre amtliche Meldung bezieht sich auf entsprechende Rastbestände auf der Donau und ihren Stauhaltungen (insbesondere Feldheim und Bertoldsheim).

Code	Arten	Gefährdung		SPA insg.		im UG 2007/08	
		RLD	RLB	Bp.	Dz.	Bp.	Dz.
A004	Zwergtaucher	-	-		< 187	1-2	35
A005	Haubentaucher	-	-		< 72	2-3	6
A051	Schnatterente	-	3		< 736	0-2	279
A052	Krickente	3	2		< 1049	0-2	xx
A053	Stockente	-	-		< 3445	x	127
A054	Spießente	3	-		~ 120		
A058	Kolbenente	-	3		~ 5		2
A059	Tafelente	-	-		> 70	0-1	70
A061	Reiherente	-	-		< 1600	x	456
A067	Schellente	-	2		< 373		35
A070	Gänsesäger	2	2	3			30
A125	Blässhuhn	-	-		< 2027	x	314
A260	Wiesenschafstelze	-	3	~ 3		4-10	

Gefährdungsgrad gemäß Roter Liste Bayern (2003) bzw. BRD (2007):
2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet

Status mit Mengenangabe:
Bp. = Brutpaar; ( ) = wahrscheinliches Vorkommen; ? = unregelmäßig brütend; x= keine Mengenangabe
Dz. = Durchzügler bzw. Rastvogel (ermittelte Höchstwerte pro Aufnahme 2007/2008)

2.4.1.3.4.8.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten

Im Hinblick auf die Auswirkungen des geplanten Flutpolders Riedensheim auf die genannten Wasservogelarten sind etwaige Störungen durch Bauarbeiten unmittelbar an der Donau im Zusammenhang mit dem Ein- und Auslassbauwerk sowie mit der Erhöhung des Donaudeiches/Stauhaltungsdammes relevant. Das Beeinträchtigungspotential ist aus phänologischen Gründen jedoch auf das Winterhalbjahr beschränkt. Unter der realistischen Annahme, dass bestimmte bauliche Tätigkeiten in die Monate September bis März/April fallen, aber die betreffende Deich- und Dammstrecke abschnittsweise bearbeitet wird, ergeben sich für die rastenden Wasservögel keine erheblichen Beeinträchtigungen, da sie auf andere Teile der Donau ausweichen können.

Es gibt keine Art, die ausschließlich auf den Fluss mit Vorlandgewässern innerhalb des Untersuchungsgebietes angewiesen wäre.

Sofern die o. g. Wasservögel im Vogelschutz- und auch im Untersuchungsgebiet nisten (vgl. Tabelle oben), was – im Gegensatz zu den Rastbeständen – gemäß VoGEV für das Vogelschutzgebiet nicht von originärer Bedeutung ist, werden sie den Ausführungen des Fachgutachters zufolge in ihrem Brutgeschäft durch die vorhabensbedingten Baumaßnahmen, ökologischen Flutungen oder eine Retentionsflutung nicht erheblich beeinträchtigt (s. auch Ziffer 5.2.2 auf S. 14 f. FFH-VS sowie im Detail die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung unter den Ziffern C.V.4.3.4.3.3.1 und 4.3.4.4.5.1).

Die Wiesenschafstelze ist im Untersuchungsgebiet mit rund 5 bis 10 Brutpaaren vertreten. Die im Jahr 2008 im geplanten Polderraum ermittelten 2 bis 3 Reviere werden durch die ökologischen Flutungen nicht beeinträchtigt. Dagegen könnte eine seltene Retentionsflutung, sofern überhaupt während der Brutphase auftretend, Gelege zerstören oder Junge töten. Ein solches Ereignis kann in großen Niederungen bzw. Tälern auch natürlicherweise auftreten. Davon möglicherweise betroffene Bodenbrüter können entsprechend der fachlichen Einschätzung mit einem Ersatzgelege reagieren.

Darüber hinaus enthält der Managementplanentwurf noch Hinweise auf die laut SPA-VS nicht im Gebiet vorkommende Rohrweihe:

Bei der Bestandserfassung zum Atlas deutscher Brutvögel (ADEBAR) in den Jahren 2006-2008 wurde ein Revier in den ausgedehnten Schilfflächen bei Riedensheim festgestellt (schriftl. Mitteilung B. Rupp). Die Erhebungen des Fachgutachters für das Polderprojekt im Jahr 2008 ergaben jedoch keine Nachweise.
Selbst wenn von einem regelmäßigen Brutvorkommen an dem o. g. Standort ausgegangen würde, könnte eine erhebliche Beeinträchtigung der Rohrweihe ausgeschlossen werden, da weder eine Betroffenheit durch baubedingte Projektwirkungen (ausreichende Entfernung zu vorhabensbedingten Störungsquellen, wie z. B. die das Altwasser querende Baustraße oder Bauwerksstandorte), noch durch anlagenbedingte oder, aufgrund der Seltenheit der Retentionsflutungen, betriebsbedingte Auswirkungen gegeben ist.

2.4.1.3.4.8.3 Bewertung der Verträglichkeit des Projekts

Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Gewässer bzw. speziell von ausreichend großen, ungestörten Wasser-, Schlamm- und Uferflächen im Untersuchungsgebiet

während der Monate August bis April als Rast- und Nahrungshabitat oder zur Überwinterung der 13 aufgeführten relevanten Wasservogelarten (vgl. gebietsbezogenes konkretisiertes Erhaltungsziel auf S. 24, Ziffer 2 der SPA-VS) ist nicht beeinträchtigt. Ebenso erfolgen durch das Vorhaben keine (signifikanten) bau-, anlagen- und betriebsbedingten negativen Auswirkungen auf die Wiesenschafstelze, den Kiebitz und die Rohrweihe und ihren Lebensraum. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der o. g. Wasservögel, sowie der Rohrweihe und der Wiesenschafstelze im SPA-Gebiet „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ durch das Hochwasserschutzprojekt können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4.1.3.5 Einwendungen

Der Bund Naturschutz hat eingewandt, dass viele der Vogelarten des SPA-Gebiets auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes angewiesen seien und bezüglich der Erheblichkeit deshalb eine dem FFH-Gebiet identische Argumentation angewandt werden müsse. Der Eingriff werde daher – wie auch beim FFH-Gebiet – unterbewertet. Ergänzend wird noch angeführt, dass beim SPA-Gebiet das Heranziehen der ökologischen Flutung als positive lebensraumverbessernde Maßnahme für einen noch geringeren Teilbereich gelte als beim FFH-Gebiet. Wollte die Argumentation der SPA-VP in sich stringent und logisch sein, müsse die ökologische Flutung im gesamten SPA-Gebiet stattfinden.

Hierauf wird Folgendes entgegnet:
Der Einwand des Bund Naturschutz verkennt die Maßstäbe der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung. Demzufolge sind Prüfgegenstand der Verträglichkeitsprüfung die Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebietes. Rechtsverbindliche Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ sind gem. § 3 Abs. 1 VoGEV die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anlage 1 Spalte 6 der Vogelschutzverordnung (VoGEV) vom 12.07.2006 für das Gebiet aufgeführten Arten sowie ihrer Lebensräume. Im Rahmen der SPA-Verträglichkeitsprüfung wurden dementsprechend die Arten einschließlich ihrer Lebensräume im Hinblick auf ihre Betroffenheit von vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigungen betrachtet. In der Rechtsprechung (Urteil des BVerwG vom 17.01.2007, 9 A 20.05) ist dabei anerkannt, dass es beim günstigen Erhaltungszustand einer vom Erhaltungsziel des Natura-2000-Gebiets umfassten Tierart um ihr Verbreitungsgebiet und ihre Populationsgröße geht. In beiden Bereichen soll langfristig gesehen eine Qualitätseinbuße vermieden werden. Stressfaktoren, die von einem Vorhaben ausgehen, dürfen die artspezifische Populationsdynamik keinesfalls so weit stören,

dass die Art nicht mehr ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird (Art. 1 Buchst. i Spiegelstrich 1 FFH-RL).

Die damit beschriebene Reaktions- und Belastungsschwelle kann unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse Einwirkungen zulassen. Diese berühren das Erhaltungsziel nicht nachteilig, wenn es etwa um den Schutz von Tierarten geht, die sich nachweisbar von den in Rede stehenden Stressfaktoren nicht stören lassen. Bei einer entsprechenden Standortdynamik der betroffenen Tierart führt nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands (vgl. Urteil vom 16. März 2006 – BVerwG 4 A 1075.04 – BVerwGE 125, 116 <321 f.>). Selbst eine Rückentwicklung der Population mag nicht als Überschreitung der Reaktions- und Belastungsschwelle zu werten sein, solange sicher davon ausgegangen werden kann, dass dies eine kurzzeitige Episode bleiben wird. Gerade dieses Merkmal trifft auf das Ereignis einer Retentionsflutung zu.

Des Weiteren führt das Gericht aus, dass hinsichtlich des Ziels der Richtlinie, dass das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird (Art. 1 Buchst. i Spiegelstrich 2 FFH-RL), auch nicht jeder Flächenverlust, den ein Natura 2000-Gebiet infolge eines Vorhabens erleidet, notwendig mit einer Abnahme des Verbreitungsgebiets gleichzusetzen ist, weil der Gebietsschutz insoweit ein dynamisches Konzept verfolgen dürfte (vgl. Guidance document Nr. 15 und Nr. 19). So ist es denkbar, dass die betroffene Art mit einer Standortdynamik ausgestattet ist, die es ihr unter den gegebenen Umständen gestattet, Flächenverluste selbst auszugleichen (vgl. zum Verlust einzelner Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsgebiete bei Vögeln, Urteile vom 1. April 2004 – BVerwG 4 C 2.03 – BVerwGE 120, 276 <292> und vom 21. Juni 2006 – BVerwG 9 A 28.05 – BVerwGE 126, 166 <178 f.>).

Somit ist festzustellen, dass die Schlussfolgerung, dass viele Vogelarten des SPA-Gebiets auf exakt jene von erheblichen Beeinträchtigungen betroffenen Teilflächen der im Vorhabensgebiet vorkommenden Lebensraumtypen des FFH-Gebietes angewiesen seien und demzufolge im gleichem Maße von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen seien, wie die Lebensraumtypen selbst, aus Sicht der Regierung von Oberbayern nicht richtig ist. Vielmehr ist die Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Vorhabensgebiet vorkommenden Anhang I-Arten (Zwergdommel, Halsbandschnäpper, Silberreiher, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Eisvogel, Neuntöter) allein vom Vorhandensein bestimmter Habitatstrukturen in einem für die Lebensraumansprüche der

Arten adäquaten Umfang abhängig. Dies ist auch bei Realisierung des Vorhabens gewährleistet, so dass im Ergebnis das Vogelschutzgebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Vor allem für die weiteren gemeldeten Vogelarten fehlt es ohnehin an einem Bezug zu Lebensraumtypen gemäß der FFH-RL. Die wesentliche Bedeutung kommt hier dem Stauraum der Donau (insbesondere Feldheim und Bertoldsheim) zu, der nur in einen kleinen Abschnitt unterhalb der Usselmündung als Lebensraumtyp ausgewiesen ist. Auch die als Brutvogel eingestufte Wiesenschafstelze lässt sich gemäß den Vorkommen (Agrarland) keinem FFH-Lebensraumtyp zuordnen.

Bezüglich der Anmerkung des Einwenders zu den ökologischen Flutungen ist festzustellen, dass diese der Verminderung von Beeinträchtigungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens dienen und nicht der Verbesserung des gesamten SPA-Gebiets.

2.4.1.3.6 Zusammenfassende Beurteilung der Erheblichkeit

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kann nach Prüfung der Verträglichkeit durch die Regierung von Oberbayern sicher ausgeschlossen werden. Daher ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiets gegeben.

2.4.1.4 Abweichungsentscheidung

Bei der vorgenommenen Abweichungsentscheidung ist die Regierung von Oberbayern zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben trotz der negativen Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung zugelassen werden kann, da tragfähige und berücksichtigungsfähige Abweichungsgründe vorliegen, die im konkreten Fall die gegenläufigen Belange des Habitatschutzes überwiegen. Die Planungsziele lassen sich nicht an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen. Die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura-2000 erforderlichen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) werden gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen.

2.4.1.4.1 Rechtliche Voraussetzungen

Wegen der festgestellten erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Nr. 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ in seinen Erhaltungszielen (hier: LRT 3260, 6510, 9150, 9180*, 91E0*, 91F0) durch Bau und Betrieb des gesteuerten Flutpolders Riedensheim ist das Projekt gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG zu-

nächst unzulässig. Im Folgenden war daher zu prüfen, ob eine ausnahmsweise Zulassung im Rahmen einer Abweichungsentscheidung möglich ist. Eine abweichende Zulassung ist an die Prüfung der Ausnahmegründe des § 34 Abs. 3 BNatSchG gebunden. Danach kann ein solcher Eingriff im Wege einer Abweichungsentscheidung nur zugelassen werden, wenn

- das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSChG) und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und
- zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 geeignete Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorgesehen werden (§ 34 Abs. 5 BNatschG).

Werden durch das Vorhaben auch prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL oder Arten erheblich beeinträchtigt, wie dies bei den LRT 9180* und 91E0* der Fall ist, kommen zusätzlich die Zulassungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 4 BNatSchG zum Tragen.
Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können dann nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Zivilschutzes oder der maßgeblichen günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt (benannte Abweichungsgründe) geltend gemacht werden (Satz 1). Sonstige Gründe i. S. d. Abs. 3 Nr. 1 der genannten Regelung können dagegen erst nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission berücksichtigt werden (Satz 2).

Auch bei der Betroffenheit eines prioritären Lebensraumtyps oder einer prioritären Art gilt, dass, damit sich die Gründe gegenüber dem Belang des Gebietsschutzes durchsetzen können, keine Sachzwänge vorliegen müssen, denen niemand ausweichen kann. § 34 Abs. 3 BNatSchG (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) setzt lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln voraus (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, Az. 4 C 2.99; juris Rn. 39, BVerwG, ferner Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05 Halle, Rn. 129).

Im Hinblick auf die strengen Voraussetzungen, die § 34 Abs. 4 BNatSchG an die Zulassung eines Projekts im Falle einer Betroffenheit von prioritären Lebensraumtypen oder Arten stellt, bedeutet dies, dass sich das zu beurteilende Vorhaben nicht nur in irgendeiner Weise als für die Gesundheit des Menschen förderlich erweisen darf, sondern es vielmehr gezielt dieser Schutzzweck sein muss, der mit der Verwirklichung des konkreten Projektes erreicht werden soll. Der Schutz der menschlichen Gesundheit muss ein mit dem Projekt verfolgter wesentlicher Zweck sein, so dass begleitende Nebenzwecke bzw. gesundheitliche Allgemeinbelange, wie es sie vielfältig gibt, nicht genügen (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, Az. 4 C 2.99; juris Rn. 35 bis 39 sowie EU-Leitfaden S. 10/11).

Auf der Grundlage des zu entscheidenden Sachverhalts ist daher das Gewicht des konkret angeführten öffentlichen Interesses umfassend zu ermitteln und zu bewerten und mit den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzes abzuwägen (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 131 sowie Urteil vom 27. Januar 2000 – BVerwG 4 C 2.99 – BVerwGE 110, 302 <314>). Dabei handelt es sich nicht um eine fachplanerische, sondern um eine bipolare, den spezifischen Regeln des FFH-Rechts folgende Abwägung (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 13 ff.).

2.4.1.4.2 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 BNatSchG)

Nachdem das Projekt die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile im FFH-Gebiet, von denen zwei in der FFH-RL Anhang 1 als prioritäre natürliche Lebensraumtypen eingestuft sind (LRT 9180* und 91E0*), erheblich beeinträchtigt, genügen zur Rechtfertigung des Eingriffs nicht sämtliche der in § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG genannten zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Vielmehr müssen, sofern wie hier, keine Stellungnahme der EU- Kommission nach § 34 Abs. 4 S. 2 BNatSchG eingeholt wurde, die in § 34 Abs. 4 S. 1 BNatSchG bezeichneten besonderen Gründe betreffend die Gesundheit des Menschen, die öffentliche Sicherheit oder mit dem Projekt verbundene maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt, vorliegen.

Die mit dem Vorhaben in erster Linie verfolgten Ziele, nämlich Leib und Leben und damit die Gesundheit der Bevölkerung vor einem Extremhochwasser zu schützen, stellen in diesem Sinne tragfähige Abweichungsgründe dar. Für das Vorhaben sprechen

somit zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß Art. 34 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 BNatSchG.

2.4.1.4.2.1 Vorhabensinteresse

- **Verbesserung des Hochwasserschutzes**: Zweck des Flutpolders Riedensheim ist es, den Hochwasserschutz an der Donau für die unterstrom liegenden Städte und Gemeinden mit sehr großem materiellem Schadenspotential wie z. B. Neuburg und Ingolstadt zu verbessern und Leib und Leben der dort wohnenden Menschen sowie hochwertige Sachgüter zu schützen und die kaum abschätzbaren Folgeschäden für den Naturhaushalt abzuwenden.

- **Gegenwärtige Situation:** Mit den bestehenden Hochwasserschutzanlagen (Deichen) von Riedensheim bis Neustadt a. d. Donau können derzeit im betroffenen Bereich nur Hochwässer bis zu einem HQ 100 schadlos abgeführt werden. Darüber hinausgehende Abflüsse, mit denen aufgrund der klimatischen Veränderungen in Zukunft vermehrt zu rechnen ist, können zu einem Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen in den betroffenen Wohn- und Gewerbegebieten und folglich zu Überschwemmungen und erheblichen Schäden im mehrstelligen Millionenbereich führen. Das Pfingsthochwasser von 1999 mit seinen verheerenden Schäden und die Hochwässer vom August 2002, August 2005 und Juni 2013 haben bereits gezeigt, welche Gefahren und Risiken für Leib und Leben von extremen Niederschlags- und Abflussereignissen insbesondere für die Städte Neuburg, Ingolstadt, Vohburg, aber auch die anderen donauanliegenden Gemeinden bestehen.

- **Prognose**: Es wird prognostiziert, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels zukünftig Hochwasserereignisse extremer verlaufen (Hochwasserereignisse deutlich über dem bisherigen HQ 100) mit entsprechend verheerenden Folgen in den Siedlungen sowie den Wohn- und Industriegebieten in der Donauebene bei Ingolstadt.

- **Effektivität des Flutpolders:** Durch den Einsatz des Flutpolders Riedensheim kann die Spitze einer extremen Hochwasserwelle ab einem hundertjährlichen Ereignis (HQ 100, Donauabfluss ca. 2.200 m^3/s) gezielt gekappt und bei Ausschöpfung des maximal nutzbaren Retentionsvolumens der Scheitelabfluss der Donau in der Spitze um ca. 164 m^3/s reduziert werden. Dies entspricht einer Reduzierung des Scheitelabflusses um 7,5 %, wodurch im Bereich des Einlaufbauwerks eine Reduzierung der Wasserstände um max. 35 cm erreicht werden kann. Bei kritischen Wasserständen kann diese Abflussminderung ausschlaggebend für das Nichtüberfluten von flussab-

wärts gelegenen hochwertigen Flächen mit hohem Schadenspotential sein. Im Bereich der Stadt Ingolstadt sind ähnliche Querschnitte wie am Einlassbauwerk gegeben. Es wird sich daher dort eine analoge Scheitelreduzierung ergeben (s. im Detail s. Ziffer C.V.1.3 der Planrechtfertigung).

2.4.1.4.2.2 Abwägung des Vorhabens- mit dem Integritätsinteresse des FFH-Gebiets

Um das Projekt zu rechtfertigen, reicht allein das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Durchführung des Projekts nicht aus. Die Gewichtung des öffentlichen Interesses muss vielmehr den Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 15), d. h. es muss im einzelnen Fall gewichtiger (überwiegend) sein als die im konkreten Fall betroffenen und mit der FFH-RL geschützten Interessen und diesen im konkreten Fall zwingend vorgehen.

Folglich ist das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegen das Interesse an der Integrität des betroffenen FFH-Gebietes abzuwägen, wobei das Gewicht, mit dem das Integritätsinteresse in die Abwägung einzustellen ist, entscheidend vom Ausmaß der Beeinträchtigungen abhängt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 153/154; BVerwG; Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 13 ff.; BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 131; BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, juris Rn. 38). Voraussetzung für die Abwägung ist daher eine Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht auf der Grundlage der Verträglichkeitsprüfung. Vorliegend ist dabei zu berücksichtigen, dass die Bedeutung des Natura-2000-Gebiets für den Erhalt aller betroffenen Lebensraumtypen bezogen auf Deutschland laut SDB hoch (beim Lebensraumtyp 9180* mittel) ist.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Beeinträchtigung eines Schutzgebiets unterschiedlich gewichtig sein kann. Beeinträchtigungen sind daher als weniger gewichtig zu bewerten, wenn etwa die Erheblichkeitsschwelle nur geringfügig überschritten wird, Vorschäden das Gebiet belasten, das Vorhaben nur einen relativ geringen Teil des Gebiets beansprucht wird oder sich nur in einem Bereich auswirkt, der für die Vernetzung des kohärenten Netzes Natura 2000 von untergeordneter Bedeutung ist. Ferner sind die Bedeutung des betroffenen Vorkommens und sein Erhaltungszustand, der Grad der Gefährdung des betroffenen Lebensraumtyps oder der Art und ihre Entwicklungsdynamik bei der Gewichtung des Integritätsinteresses zu berücksichtigen

(BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 164 f.; BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 26).

Kohärenzsicherungsmaßnahmen bleiben dabei unberücksichtigt, soweit sie nur die Folgenbewältigung für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 betreffen. Maßgebend für die Abwägung ist das Interesse an der Integrität des betroffenen FFH-Gebiets (BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 26 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, Az. 9 A 3/06, Rn. 154), nicht das bloße Interesse an der Kohärenz von Natura 2000. Nach dem Regelungssystem der FFH-Richtlinie sind laut BVerwG Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets nach Möglichkeit zu verhindern, was vorzugsweise durch Schadensminderungs- und Schadensvermeidungsmaßnahmen geschieht (Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-239/04 – Slg. 2006, I-10183 Rn. 35). Sind nach dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung trotz dieser Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets zu besorgen, so ist das Projekt vorbehaltlich der Abweichungsprüfung unzulässig (Urteil vom 12. März 2008 a.a.O. Rn. 67). Erst wenn das Integritätsinteresse aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und mangels zumutbarer Alternativen zurücktreten muss, soll jedenfalls die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt werden (Auslegungsleitfaden 2007, S. 12). Ausgleichsmaßnahmen schützen nicht die Integrität, sondern die Kohärenz von Natura 2000 – sie stellen nur einen letzten Ausweg (Auslegungsleitfaden a.a.O.) dar.

Für das Gebiet selbst vorgesehene Maßnahmen können dagegen das Gewicht des Integritätsinteresses mindern (BNatSchG Komm., § 34, Rn. 16 unter Bezug auf BVerwG, Urteil vom 09.07.2009).

Unter Beachtung dieser Vorgaben ist die Regierung von Oberbayern nach Bewertung und Gewichtung sowohl des Vorhabens- als auch des Integritätsinteresses und der konkreten Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den gegenläufigen Belangen des Habitatsschutzes der Auffassung, dass eine Abweichung vertretbar ist. Die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen erweisen sich als überwiegend und zwingend.

Die dargelegten Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets überschreiten die Erheblichkeitsschwelle zum Teil zwar deutlich, aber nicht in einem solchen Maß, dass das Gebiet seine Funktion im Netz Natura 2000 nicht mehr wahrnehmen könnte. Das Vorhaben ist nach Abwägung des Vorhabensinteresses mit dem Integritätsinteresse des hin-

sichtlich LRT 3260, 6510, 9150, 9180* (prioritär), LRT 91E0* (prioritär) und LRT 91F0 erheblich beeinträchtigten FFH-Gebiets Nr. 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Diese Gründe sind so gewichtig, dass sie in der gebotenen strengen Abwägung auch einen Eingriff in das habitatschutzrechtliche Integritätsinteresse rechtfertigen.

Auf eine detaillierte Gegenüberstellung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und der für das Vorhaben sprechenden Interessen wird an dieser Stelle verzichtet. Die Grundlagen für die Abwägungsentscheidung des Planfeststellungsbeschlusses zugunsten eines Überwiegens der für das Vorhaben streitenden zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses ergeben sich vorliegend erkennbar aus der Zusammenschau der im Planfeststellungsbeschluss und in der FFH-VP detailliert aufgelisteten und in ihrem Ausmaß bewerteten Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebiets und der im Planfeststellungsbeschluss eingehend dargestellten öffentlichen Interessen an der Errichtung und dem Betrieb des Flutpolders Riedensheim. Unter diesen Umständen hält auch das OVG Koblenz (Urteil vom 08.07.2009, 8 C 10399/08, juris Rn. 225-226) eine lediglich bilanzierende Gegenüberstellung für ausreichend.

In diesem Sinne ist zunächst auf C.V.2.4.1.2.6 „Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und deren Beurteilung“ abzustellen, in denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die zur Schadensvermeidung vorgesehenen Maßnahmen eingehend dargestellt sind.

Der festgestellten großen Bedeutung des Vorhabens für die Gesundheit und das Leben des Menschen stehen in Bezug auf das FFH-Gebiet Nr. 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ Beeinträchtigungen gegenüber, die die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets in unterschiedlichem Maß treffen.

Die Regierung von Oberbayern verkennt nicht, dass dem sehr hoch zu wertenden öffentlichen Interesse an dem Vorhaben insbesondere eine deutliche Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle vor allem bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele 91E0* (Weichholzauenwälder, prioritär) und 91F0 (Hartholzauenwälder) des FFH-Gebiets Nr. 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ gegenübersteht, für deren Erhalt gerade dieses FFH-Gebiet eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung hat, die vor allem darin liegt, dass

das Gebiet, zusammen mit den Donauauen östlich von Neuburg, als größter zusammenhängender Auwaldkomplex an der bayerischen Donau einzustufen ist.
Bei der Bewertung des Integritätsinteresses ist jedoch zu berücksichtigen, dass die durch eine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme entstehenden Lebensraumverluste, auch wenn die von der Fachkonvention festgelegten Orientierungswerte für den quantitativ-absoluten Flächenverlust überschritten werden, bei beiden Lebensraumtypen relativ gering sind: bei LRT 91E0* beträgt die direkte Flächeninanspruchnahme lediglich 0,12 % des Gesamtbestandes von 167,8 ha des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet, bei Lebensraumtyp 91F0 0,02% von insgesamt 1091,4 ha. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen betreffen weitaus größere Flächen, d. h. beim Lebensraumtyp 91E0* 3,4 % und beim Lebensraumtyp 91F0 1,24 % des Gesamtbestandes; sie führen aber nicht zu einem vollständigen Lebensraumverlust, sondern nur zu einer bloßen Funktionsminderung des Lebensraumtyps. Ferner war im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass der Erhaltungszustand beider Lebensraumtypen günstig ist.

Daneben werden vier weitere als Erhaltungsziele geschützte Lebensraumtypen (Lebensraumtyp 3260, 6510, 9150, 9180*) durch direkte Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt:

- Beim LRT 3260 umfasst der Lebensraumverlust lediglich 0,7 % des Gesamtbestandes von 79,4 ha des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet.
- Beim LRT 6510 umfasst der Lebensraumverlust 15,6 % des Gesamtbestandes von 25,8 ha des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet.
- Beim Lebensraumtyp 9150 umfasst die Flächeninanspruchnahme 4,0 % des Gesamtbestandes von 4,3 ha des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet
- Beim LRT 9180* beträgt die direkte Flächeninanspruchnahme lediglich 0,33 % des Gesamtbestandes von 23,9 ha des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet.

Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen führen bei keinem der genannten Lebensraumtypen zu einem Totalverlust geschützter Erhaltungsziele. Ebenso sind irreversible Schädigungen bzw. eine vorhabensbedingte Verschlechterung der Wertstufe des Erhaltungszustandes der betroffenen sechs Lebensraumtypen ausgeschlossen.

Zudem ist zu beachten, dass das FFH-Gebiet bereits einer Vorbelastung unterliegt. So werden im Standarddatenbogen an negativen Wirkungen in hoher Intensität die Änderung des hydrologischen Regimes und entsprechender Funktionen sowie die Veränderung von Lauf und Struktur von Fließgewässern genannt (vgl. FFH-VS, S. 12).

Mit Fertigstellung der Staustufe Bittenbrunn vor ca. 50 Jahren blieben aufgrund der Abkoppelung der Aue vom Flusslauf der Donau die aueprägenden Überflutungen weitgehend aus. Die Aue wird seitdem nur noch alle paar Jahre durch den Rückstau aus der Finkensteinverrohrung überschwemmt. Infolge der Stauregulierung ist die Donau zudem vom Grundwasserstrom in der Polderfläche isoliert und es liegen deutlich reduzierte Grundwasserschwankungen in der Aue vor (UVS, Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 42). Obwohl durch den staubedingt hohen Grundwasserstand, der den Auwaldgehölzen den Anschluss an das Grundwasser gewährleistet, noch wertvolle Auenlebensräume vorhandenen sind, wird im Fachgutachten Vegetation und Flora (Ordner 10, Anlage 19.2, S. 20, 24) prognostiziert, dass aufgrund des Wegfalls der aueprägenden Standortbedingungen (regelmäßige Überflutung und schwankender Grundwasserspiegel) die typischen, an Dynamik angepassten Auwaldgesellschaften mittel- bis langfristig weitgehend verschwinden und teilweise sogar durch terrestrische Pflanzengesellschaften ersetzt werden.

Das FFH-Gebiet Nr. 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ kann unter Berücksichtigung der aufgegebenen Vorgaben, insbesondere der ökologischen Flutungen, seine Funktion für alle Erhaltungsziele, wenn auch auf etwas abgeschwächtem Niveau, ohne Unterbrechung weiter erfüllen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 165).

Nach alledem fällt die von der Regierung von Oberbayern durchgeführte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit dem Integritätsinteresse des FFH-Gebietes zu Gunsten des Vorhabens aus. Angesichts der außerordentlichen Bedeutung der Errichtung des Flutpolders Riedensheim für den Schutz von Gesundheit, Leib und Leben des Menschen sowie von hohen Sachwerten vor verheerenden Extremhochwässern, also Gründen des öffentlichen Interesses, die geeignet sind, eine erhebliche Beeinträchtigung von prioritären Lebensraumtypen im Einzelfall zu rechtfertigen, ist ein deutliches Überwiegen der Vorhabensinteressen festzustellen. Durch die angeordneten Kohärenzsicherungsmaßnahmen, die alle dem beeinträchtigten Gebiet zugute kommen, bestehen zudem gute Aussichten, dass die vorhabensbedingten Einbußen in absehbarer Zeit vollständig kompensiert werden (vgl. zur Relevanz auch dieses Gesichtspunkts explizit BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 165).

2.4.1.4.3 Alternativenprüfung

Eine weitere Ausnahmevoraussetzung des § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG ist, dass zumutbare Alternativen, mit denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle

ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen ist, nicht gegeben sein dürfen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Als zumutbare Alternativen kommen dabei nicht nur Standort- sondern auch Ausführungsalternativen in Betracht. Nachdem der Begriff der Alternative i. S. d. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL in einem engen Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, steht, setzt eine Alternativlösung im Rahmen der Abweichungsprüfung voraus, dass sich die in zulässiger Weise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche erreichen lassen (BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 73.07, juris Rn. 66; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 169; BVerwG, Urteil vom 17.05.2002, Az. 4 A 28.01, juris Leitsatz 1, Rn. 26). Läuft eine Variante dagegen auf ein anderes Projekt hinaus, kann von einer Alternative nicht mehr gesprochen werden (BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, juris Rn. 42). Auch eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, muss im Rahmen der Alternativenprüfung nicht berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 73.07, juris Rn. 66; BVerwG, Urteil vom 13.12.2007, Az. 4 C 9.06, juris Rn. 67; BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 143; BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02).

Sinn der Alternativenprüfung ist es die Variante des Vorhabens zu finden, welche das betroffene Natura-2000-Gebiet nicht oder weniger beeinträchtigt (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG, Rn. 88 zu § 34). Anders als die fachplanerische Alternativenprüfung ist die FFH-rechtliche Alternativenprüfung nicht Teil einer planerischen Abwägung. Der Regierung von Oberbayern ist für den Alternativenvergleich kein fachplanerisches Ermessen eingeräumt. Lassen sich die Planungsziele an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, juris Rn. 30; BVerwG, Urteil vom 17.05.2002, Az. 4 A 28.01, juris Rn. 30). Wenn die Alternativlösungen in der Summe ebenfalls mit erheblichen, aber im Ausmaß geringeren Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebiets verbunden sind, so ist diejenige Alternative zu wählen, welche die geringsten Beeinträchtigungen mit sich bringt (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, a.a.O., Rn. 88 zu § 34).

Eine Alternative kann aber dann ausgeschieden werden, wenn die mit dem Rückgriff auf eine Alternative verbundenen Anstrengungen zum Schutz des Netzes Natura 2000 außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zum erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.05.2002 – 4 A 28/01 Rd. 37 – A 44 Hessisch Lichtenau, juris Rn. 172). Varianten können dabei grundsätzlich auch aus gewichtigen naturschutzexternen Gründen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, 4 C 2/99) von der weiteren Alternativenbetrachtung ausgeschieden werden.

Der Vorhabensträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative erst Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer (auch finanzieller Art) abverlangt oder durch sie andere Gemeinwohlbelange unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Allerdings müssen die Gründe, die aus Sicht des Vorhabensträgers zur Unzumutbarkeit der Variante führen, von diesem eingehend dargelegt werden.

Im Rahmen der FFH-rechtlichen Alternativenprüfung sind die Planungsziele des Antragstellers, hier das schadlose Abführen eines HQ-100-Hochwassers, um Leben und Gesundheit der Bevölkerung (vgl. Art. 2 Abs. 2 GG) zu schützen und Schäden an der Bausubstanz, an öffentlichen, gewerblichen und privaten Einrichtungen (vgl. Art. 14 Abs. 1 GG) sowie erhebliche Umweltschäden (etwa durch auslaufendes Heizöl in überfluteten Kellern und Lagerräumen, vgl. Art. 20a GG) zu vermeiden und die damit einhergehenden Anforderungen an Standort, Kapazität und Eignung des Polders Riedensheim maßstäblich. Es gibt für das Planvorhaben keine andere zumutbare Alternative i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG, die das Planungsziel in ausreichender Weise erfüllt, als die planfestgestellte Variante 6. Näher betrachtet wurden hierbei folgende Alternativen:

2.4.1.4.3.1 Alternativstandort

Das geplante Poldergebiet Riedensheim ist aufgrund seiner Topographie der erste und einzige Standort an der Donau nach dem Zusammenfluss mit dem Lech, der geeignet ist, die Siedlungsräume von Neuburg und Ingolstadt vor extremen Hochwasserereignissen ab einem HQ 100 zu schützen. Dies belegen die vom Vorhabensträger durchgeführte Machbarkeitsstudie sowie die im Planungsablauf erfolgten Berechnungen. Ein Alternativstandort, an dem das Hochwasserschutzprojekt mit analoger Zielsetzung realisiert werden könnte, ist nicht vorhanden.

2.4.1.4.3.2 Varianten des Vorhabens, die die Planungsziele nicht erreichen

2.4.1.4.3.2.1 Nullvariante

Ein Verzicht auf das Vorhaben (sog. Nullvariante) scheidet ohne nähere Betrachtung von vornherein aus, weil den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses mit einer Nullvariante nicht Rechnung getragen werden kann (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 14).

2.4.1.4.3.2.2 Alternativmaßnahme und Alternativausführung

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgeschlagene Alternativmaßnahme „frühzeitige Absenkung des Wasserstandes“ und eine Alternativausführung des Flutpolders als „Strömungspolder“ erreichen die Zielsetzung ebenfalls nicht (vgl. hierzu die Ausführungen in der fachplanerischen Alternativenprüfung unter Ziffer C.V.2.2.3.3 und 2.2.3.4) und müssen daher nicht weiterverfolgt werden.

2.4.1.4.3.2.3 Varianten 2, 3 und 5

Die im Folgenden dargestellten Alternativen 2, 3 und 5, die bereits Gegenstand des Raumordnungsverfahrens gewesen sind, erreichen entweder nicht die Planungsziele oder sind aus naturschutzfachlicher Sicht als besonders nachteilig zu werten.
Die Alternativausführungen basieren hauptsächlich auf unterschiedlichen Überschwemmungsflächen (Teilflächen A 1, A 2, A 3), die sich wie folgt verteilen:

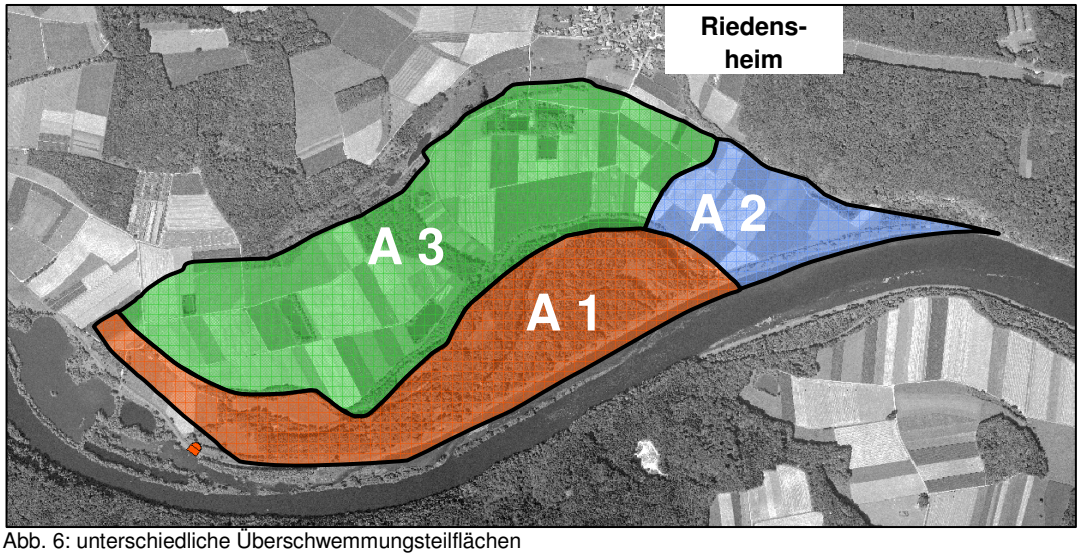

Abb. 6: unterschiedliche Überschwemmungsteilflächen

Bei der Variante 2 beschränkt sich die Flutungsfläche bei einem Retentionsvolumen von 4,5 Mio. m³ auf die Teilflächen A 1 und A 2. Bei Variante 3 wird nur Teilfläche A 1 geflutet, das Retentionsvolumen beträgt 3,0 Mio. m³.

Zwar werden bei den Varianten 2 und 3 die Erhaltungsziele aufgrund der geringeren Größe des möglichen Retentionsraumes nicht so stark betroffen wie bei der beantragten Variante 1, jedoch ist der Hochwasserschutz für die unterstrom der Donau liegenden Städte und Gemeinden deutlich geringer und verspricht nur bei Hochwasserereignissen, die deutlich unter einem HQ 100 liegen, Erfolg. Da extreme Hochwasserereignisse aufgrund der klimatischen Veränderungen zukünftig aber zunehmen werden und sich bereits in den letzten Jahren gezeigt hat, dass das üblicherweise als Bemessungsgrundlage für örtliche Hochwasserschutzanlagen angesetzte hundertjährliche Hochwasserereignis erheblich überschritten werden kann, lassen sich die verfolgten Planungsziele – die Gewährung eines Hochwasserschutzes vor Ereignissen ab einem HQ 100 – mit den Varianten 2 und 3 nicht erreichen. Insofern handelt es sich hier um keine Alternativen zu dem beantragten Vorhaben. Außerdem wäre der FFH-rechtlich besonders relevante Bereich der Unterhauser Schütt mit dem prioritären Lebensraumtyp 91E0* (Weichholzauenwälder) und dem flächenmäßig stark betroffenen Lebensraumtyp 91F0 (Hartholauenwälder) bei den Varianten 2 und 3 in gleicher Weise von dem Poldereinstau betroffen und somit das Beeinträchtigungspotenzial für die besonders geschützten Erhaltungsziele vergleichbar.

Die Variante 5 wurde bereits frühzeitig ausgeschieden und im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht mehr landesplanerisch überprüft. Bei dieser Variante sollte zusätzlich zu der Teilfläche A 1 die Teilfläche A 2 über eine Überlaufschwelle ungesteuert geflutet werden. Das Rückhaltevolumen dieser Variante ist im Vergleich zu den erforderlichen umfangreichen Deichbaumaßnahmen jedoch gering und nur für deutlich unter einem HQ 100 liegende Hochwasserereignisse geeignet. Damit lässt sich das anvisierte Planungsziel aber nicht erreichen, so dass es sich hier um keine echte Alternative handelt. Zudem weist diese Variante hinsichtlich der Umweltwirkungen keine nennenswerten Vorteile gegenüber der beantragten Varianten 6 auf, da hier, wie auch bei den anderen Varianten, die FFH-rechtlich besonders geschützten Erhaltungsziele im Bereich der Unterhauser Schütt (hier u. a. Vorkommen des prioritären Lebensraumtypen 91E0*) geflutet werden.

2.4.1.4.3.3 Varianten des Vorhabens, die die Planungsziele erreichen

Von den 6 Varianten, die bereits Gegenstand des Raumordnungsverfahrens gewesen sind, existieren als weitere relevante Planungsoptionen zu der planfestgestellten Variante 6 nur noch die Varianten 1 und 4.

Die Variante 1 stellt mit einer Fläche von 220 ha (Teilflächen A 1, A 2 und A 3, s. Abbildung, S. 94) und einem Volumen von 8,3 Mio. m³ die Maximalvariante dar und entspricht insofern der beantragten Variante 6 flächen- und volumenmäßig. Die beiden Varianten unterscheiden sich lediglich darin, dass bei Variante 1 ein Dammbau im Norden des Polders zum Schutz der Ortschaft Riedensheim vorgesehen ist, während bei Variante 6 auf den Dammneubau verzichtet wird und im Gegenzug zwei Wohn- und drei Wirtschaftsgebäude abzusiedeln sind. Die bei Variante 1 vorgesehene Errichtung des Polderdamms am Südrand von Riedensheim hat allerdings einen 400 m² großen Flächenverlust des FFH-rechtlich geschützten prioritären Lebensraumtyps 9180* zur Folge. Nachdem damit der als Erheblichkeitsschwelle definierte Orientierungswert von 250 m² überschritten wird, ist dies als erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps zu werten. Demgegenüber ist der bei der beantragten Variante 6 äußerst selten erfolgende Einstau des LRT bei einer Retentionsflutung im HQ-100-Fall laut Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde nicht als erheblich zu bewerten. Das Beeinträchtigungspotenzial für die FFH-rechtlich geschützten Erhaltungsziele ist bei Variante 6 somit niedriger ist als bei Variante 1. Mit der im Raumordnungsverfahren geprüften und landesplanerisch positiv beurteilten Variante 6 besteht somit eine vorzugswürdige, zumutbare und nach zwischenzeitlich erfolgter Absiedelung von zwei Wohn- und drei Wirtschaftsgebäuden auch realisierbare Alternative.

Bei Variante 4 wird die Überflutung zweistufig durchgeführt. In einer ersten Stufe wird die Fläche A 1 und ab einer definierten Jährlichkeit werden die Flächen A 2 und A 3 geflutet. Demzufolge sind sowohl ein Deich entlang der nördlichen Begrenzung von A 1, als auch zum Schutze von Riedensheim nötig. Das Retentionsvolumen beträgt 8,2 Mio. m³.
Diese Variante erfüllt im Hinblick auf einen verbesserten Hochwasserschutz vor HQ-100-Ereignissen zwar das Planungsziel, sie muss jedoch aufgrund des Zerschneidungseffekts zwischen den verschiedenen Auenlebensräumen (bedingt durch den Trenndeich zwischen den Teilflächen A 1 und A 3) aus naturschutzfachlicher Sicht als besonders nachteilig bewertet werden. Sie stellt insofern ebenfalls keine geeignete und zumutbare Alternative dar.

Neben der planfestgestellten Variante 6 bestehen somit keine weiteren Alternativen, mit denen sich das Projektziel mit geringeren Beeinträchtigungen des das Natura-2000-Gebiets erreichen ließe.

Alternativen hinsichtlich Lage und Ausgestaltung einzelner Bauwerke (z. B. Einlass- und Auslassbauwerk) sind im Erläuterungsbericht (Ordner 1, Anlage 1 a der Planunterlagen) näher beschrieben, weisen aber keine nennenswerten anderen anlagenbedingten Wirkungen auf die im Planungsraum nachgewiesenen Lebensraumtypen, bei denen in der FFH-VP eine erhebliche Beeinträchtigung prognostiziert wird, auf (s. hierzu auch die folgenden Ausführungen).

2.4.1.4.3.4 Alternativenbetrachtung zu den Maßnamen, die die einzelnen LRT erheblich beeinträchtigen

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen wird ergänzend auf die Ziffer C.V.2.4.1.2.6 Bezug genommen. Im Folgenden wird untersucht, ob Maßnahmenalternativen bestehen.

- **LRT 3260:** Der durch die geplante Verlegung eines Abschnittes des linken Entwässerungsgrabens und die angrenzende Dammerhöhung entstehende Flächenverlust von etwa 5.000 m² stellt eine anlagenbedingte Beeinträchtigung des LRT 3260 dar.

Im Hinblick auf die für die Erhöhung des Stauhaltungsdammes erforderliche Dammverbreiterung existiert dem Fachgutachter FFH-VS zufolge – unter Verweis auf Lebensraumtyp 6510 – aber keine Alternative zur der vorhabensbedingten Planung (s. FFH-VS, S. 21, Ziffer 6). Gemäß der Machbarkeitsstudie mit Wirkungsanalyse (DORSCH CONSULT 2001) liegt das optimale Stauziel im Polder bei 387,50 m ü. NN. Bei diesem Stauziel wird die maximal mögliche Wirkung des Polders voll ausgenutzt. Dieses Stauziel erfordert eine Erhöhung des vorhandenen Donaudeiches/Stauhaltungsdammes, da eine Verlegung auf Grund der Lage zur Staustufe Bittenbrunn nicht möglich ist. Die Erhöhung ist mit einer Verbreiterung verbunden und kann nur land- oder flussseitig erfolgen. Beide Varianten wurden geprüft. Aus baupraktischen Gründen sowie unter Berücksichtigung der zu erwartenden Herstellungskosten ist die aus der Erhöhung resultierende Deich- bzw. Dammverbreiterung nur zur Polderseite möglich.

Eine Alternative zur Verlegung und naturnahen Umgestaltung dieses Gewässerabschnittes wäre die Parallelverschiebung des bestehenden Entwässerungsgrabenbereiches nach Norden. Diese Alternative hätte aber bei exakt demselben Flächenanspruch zu einer Verminderung des ökologischen Nutzens geführt.

- **LRT 6510:** Die Magerwiesen des Deiches bzw. Stauhaltungsdammes westlich des Finkensteins sind in erster Linie durch die geplante Deich-/Dammerhöhung so großflächig betroffen, dass dies als Beeinträchtigung des LRT 6510 gewertet werden muss. Eine Alternative zu der Deich- bzw. Dammverbreiterung zur Polderseite hin besteht nicht. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen zum LRT 3260 verwiesen (s. auch FFH-VS, S. 25, Ziffer 6).

- **LRT 9150:** Durch die Errichtung des Trennbauwerkes am Finkenstein (einschließlich des Schutzstreifens) wird zwar nur ein schmaler Streifen am Hangfuß (1.700 m²) beansprucht, der aber den Orientierungswert quantitativ-absoluter Flächenverlust nach der Fachkonvention von 500 m² dennoch überschreitet und insofern eine Beeinträchtigung des LRT 9150 darstellt.

Bei Berücksichtigung der zu erfüllenden Randbedingungen

- Anlage eines offenen Gerinnes mit einer festgesetzten Leistungsfähigkeit in einem durch die Felsen des Finkensteins räumlich stark beengten Bereich,
- möglichst keine Verringerung des Fließquerschnittes der Donau und
- Gewährleistung der Zugänglichkeit und des Unterhalts des Gerinnes

gibt es keine Alternativen zur der gewählten Lösung (vgl. auch. FFH-VS, S. 29, Ziffer 6).

- **LRT 9180*:** Durch die Errichtung des Auslassbauwerkes (einschließlich Schutzstreifen und Zufahrt) kommt es zu einem Verlust von 800 m² Linden-Ahornwald (= LRT 9180*) und somit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT 9180*.

Das Auslassbauwerk ist zur Maximierung des Retentionsvolumens und zum Schutz wertvoller Feuchtbiotope so weit wie möglich unterstrom anzuordnen. Durch die Lage im Staubereich der Staustufe Bittenbrunn ist laut Fachgutachter (vgl. S. 30, Ziffer 6 der FFH-VS) aus hydraulischen Gründen nur eine Entleerung über den Entwässerungsgraben ins Unterwasser der Staustufe möglich. Maßgeblich für die genaue Wahl des Standortes ist die zur Verfügung stehende Breite zwischen dem Felsriegel am Finkenstein und dem Stauhaltungsdamm in Abhängigkeit der erforderlichen Bauwerksbreite, die durch die erforderliche Leistungsfähigkeit (2 Wehrfelder, n-1-Regel) vorgegeben ist. Alternative Standorte sind demzufolge nicht vorhanden.

- **LRT 91E0*:** Beim LRT 91E0* liegt eine erhebliche anlagenbedingte Beeinträchtigung durch den mit verschiedenen Baumaßnahmen (Einlassbauwerk, Deich-/Dammerhöhung) einhergehenden Flächenverlust von 2.000 m² sowie eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Retentionsflutungen vor.

Der Bereich möglicher Standorte für das Einlassbauwerk wurde bereits in der Machbarkeitsstudie untersucht. Nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Fachgutachters auf S. 33, Ziffer 6 der FFH-VS, ergibt sich ein umso größeres Rückhaltevolumen, je weiter flussaufwärts das Einlassbauwerk angeordnet wird. Gleichwohl ist wiederum eine Anordnung des Bauwerks zu weit oberstrom aufgrund der erforderlichen Anbindung an die Donau nicht sinnvoll. Eine Anordnung zu weit unterstrom hat zur Folge, dass das optimale Stauziel im Polder und somit die maximale Wirkung des Polders nicht erreicht werden kann. Neben den hydraulischen Erfordernissen war bei der Wahl der Lage des Einlassbauwerkes insbesondere die Forderung einer Eingriffsminimierung maßgeblich (Minimierung ökologisch wertvoller Flächen, Minimierung der beanspruchten landwirtschaftlichen Fläche bei den ökologischen Flutungen). Die einzige, alle Randbedingungen erfüllende Lage des Einlassbauwerks ergibt sich laut Fachgutachter FFH-VS dementsprechend bei Donau-km 2485,0. Auch für die Deich-/Dammerhöhung gibt es keine Alternative (vgl. Ausführungen oben zu LRT 3260).

Zu der beantragten Retentionsflutung sind keine Alternativen vorhanden, da nur durch einen Poldereinstau bei HQ 100 das Ziel des Vorhabens erreicht werden kann.

- **LRT 91F0:** Durch die Dammerhöhung inklusive der Schutzstreifen für beide Bauwerke und das Trennbauwerk kommt es zu einem Flächenverlust von insgesamt 1.700 m² und damit zu einer anlagenbedingten erheblichen Beeinträchtigung. Durch die Retentionsflutung ist zudem eine betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps LRT 91F0 gegeben.

Bezüglich der Alternativenprüfung der Baumaßnahmen gelten die zu den Lebensraumtypen 6510 und 9150 gemachten Ausführungen entsprechend.

Zum beantragten Polderbetrieb sind keine Alternativen vorhanden.

2.4.1.4.3.5 Ökologische Flutungen

Die konstatierten Verschlechterungstendenzen im Auwald (vgl. Fachgutachten Vegetation + Flora, Ordner 10, Anlage 19.2) sind maßgeblich auf die Veränderungen der es-

sentiellen Standortfaktoren, in diesem Fall der Überflutungs- und Grundwasserstandsdynamik durch die Staustufe Bittenbrunn zurückzuführen. Daraus folgt, dass die für das FFH-Gebiet erforderlichen Erhaltungs-/Wiederherstellungsmaßnahmen maßgeblich die Beeinflussung der prägenden Standortbedingungen zum Ziel haben müssen. Um die zu schützenden Lebensraumtypen und Arten der Aue langfristig zu sichern, muss eine Annäherung an eine so weit wie möglich natürliche Überflutungs-, Grundwasserstands- und Fließdynamik erfolgen. Dies ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nur mittels der Durchführung ökologischer Flutungen möglich. Dies entspricht im Übrigen auch den Maßgaben unter Abschnitt A.II.2 der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Oberbayern vom 20.06.2006, wonach durch ökologische Flutungen in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden ein standortangepasstes Überflutungsregime anzustreben ist.
Das Potential an auentypischen Beständen ist in den Auebereichen im Poldergebiet noch so hoch, dass die ökologischen Flutungen eine Reaktivierung dieser Lebensräume herbei führen können. Die ökologischen Flutungen sind daher für das Vorhaben essentiell. Als weiterer Betriebsfall neben der Retentionsflutung sind sie ebenfalls der Alternativenprüfung zu unterziehen.

Die Null-Variante wurde dabei von vornherein ausgeschieden, da ohne die hier möglichen ökologischen Flutungen als wesentliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme das Vorhaben nicht umgesetzt und somit das Projektziel nicht erreicht werden könnte.

Insgesamt wurden somit vier Varianten einer ökologischen Flutung der FFH-rechtlichen Alternativenprüfung unterzogen.

Zwei der vier Varianten – der beantragte Lastfall 1 sowie der Lastfall 2 – wurden vom Vorhabensträger im Rahmen der Entwurfsplanung für die Durchführung der ökologischen Flutungen untersucht und über das 2d-Modell berechnet.
Maßstab für die Bewertung durch den Vorhabensträger waren folgende Kriterien:

1. weitestgehender Einstau der Auwaldflächen im Polderraum sowie der westlich und östlich an die Unterhauser Schütt angrenzenden, tiefer liegenden, überwiegend als Grünland genutzten Bereiche (durch Überflutung bzw. Grundwasseranstieg)
2. Ermittlung der Flutungswassermenge, die temporär optimale Fließgeschwindigkeiten im Hinblick auf eine Standortdynamisierung in den vorhandenen Rinnensystemen der Unterhauser Schütt gewährleistet

3. möglichst geringe Auswirkungen auf die Nutzungsfähigkeit der an die Flutungsbereiche angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (vgl. UVS, Ordner 10, Anlage 14. 1, S. 28/29, Ziffer 2.3.3 „Variantenvergleich“, sowie „2d-Strömungsmodell“, Ordner 2, Anlage 7.1).

Nachdem sich die Regierung von Oberbayern bei der Alternativenprüfung nicht auf die vom Antragsteller in Betracht gezogenen Alternativlösungen beschränken darf, sondern sich auch mit den von anderen Beteiligten vorgebrachten Alternativen befassen muss, wurden zwei weitere Varianten, die die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 14.01.2011 vorgeschlagen hat („Lastfall 1+“ und „Lastfall 2+“), in die Prüfung einbezogen. Nach deren fachlicher Einschätzung könnten diese Varianten bewirken, dass die Lebensraumtypen und Arten des betroffenen FFH-Gebiets auf eine Retentionsflutung noch besser vorbereitet und somit in ihren Erhaltungszielen weniger stark beeinträchtigt würden als bei Umsetzung der beantragten Variante Lastfall 1.

2.4.1.4.3.5.1 Darstellung der verschiedenen Lastfälle

Die vier verschiedenen Varianten einer ökologischen Flutung (ÖF) unterscheiden sich nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde hinsichtlich des statistisch zu erwartenden Überflutungsgeschehens im Jahr in mehreren Parametern, über welche die folgende Tabelle einen Überblick verschafft:

	Lastfall 1 (beantragt)	**Lastfall 1 + mit Dynamisierung**[1]	**Lastfall 2**	**Lastfall 2+ mit Dynamisierung**
Dauer der ÖF in deren Wirkbereich (Donauabfluss Q > 850 m³/s)	1,5 Tage	1,5 Tage	3,5 Tage	3,5 Tage
Dauer des erhöhten Abflusses bzw. der Überflutungen in Teilbereichen der ÖF (Donauabfluss Q: 600 bis 850 m³/s)	0 Tage	ca. 20 Tage[2]	0 Tage	ca. 20 Tage
ÖF-Abfluss	10 - 30 m³/s	> 0 - 30 m³/s	8 - 30 m³/s	> 0 - 30 m³/s
Maximale Überflutungshöhe	1,5 m	1,5 m	1,7 m	1,7 m
Maximal überflutete Auwaldfläche (HQ 1 + ÖF) [3]	25,2 ha	25,2 ha	35,7 ha	35,7 ha
Anstieg des Grundwasserstandes während ÖF	0 - 1 m	Keine Angaben	0 - 2 m	Keine Angaben
Fläche mit einem ggü. HQ 1 zusätzlich erhöhten Grundwasserstand (im nördlich an die Unterhauser Schütt angrenzenden Bereich)[4]	8 ha	Keine Angaben	21 ha	Keine Angaben
Fließgeschwindigkeiten im Auwaldbereich	0,00 bis max. 0,20 m/s		0,00 bis max. 0,20 m/s	

[1] Für die Dynamisierungsvarianten wurde beispielhaft das Öffnen des Einlassbauwerks am einem Donauabfluss von 600 m³/s angenommen.

[2] s. Abflusstabelle für die Donau am Pegel Ingolstadt – Unterschreitungstage (interpoliert für einen Abfluss von 600 m³/s)

[3] s. UVS S. 30 Abb. 16 mit Tab.

[4] s. UVS S. 32, 33 Abb. 17 mit Tab.; ferner Grundwassermodell, Anlagen 5.1 bis 5.3 sowie 6.1 bis 6.3

2.4.1.4.3.5.1.1 Lastfall 1

Der beantragte Lastfall 1 definiert sich über folgende Parameter, die für das Erreichen der mit den ökologischen Flutungen anvisierten Ziele maßgeblich sind:

- **Umfang der Überflutungsfläche:** Es ist geplant, dass die ökologischen Flutungen eine ca. 88 ha große Fläche, die die Unterhauser Schütt bis zum Finkenstein und im weiteren Verlauf den Entwässerungsgraben bis zur Mündung in die Donau umfasst, überstauen sollen. Die maximal überflutete Auwaldfläche (HQ 1 + ökologische Flutung) wird dabei auf 25,2 ha geschätzt.

- **Wasserspiegelhöhe:** Nach der Planung liegen die Wasserspiegelhöhen in den Bereichen, die von den ökologischen Flutungen betroffen sind, bei maximal 383,45 m ü. NN. Das Gelände wird dabei um bis zu maximal 1,5 m überstaut. Im Mittel liegt die Überflutungshöhe bei 1 m (vgl. Ordner 2, Anlage 7.1.10.5 „2d-Strömungsmodell, Ökologische Flutung, maximale Wasserspiegel, LF 1“).

- **Spanne der Grundwasserstandsschwankungen und deren räumliche Erstreckung:** Bei der ökologischen Flutung soll sich antragsgemäß eine Schwankung bzw. Anhebung der Grundwasserstände außerhalb der Unterhauser Schütt auf einer Fläche von ca. 40 ha nördlich des in die ökologische Flutung einbezogenen Bereichs der Unterhauser Schütt einstellen (wobei eine 32 ha große Teilfläche bei einem HQ 1 allerdings schon heute Grundwasserflurabstände von weniger als 0,5 m aufweist). Die genauen ermittelten Daten sind den Planunterlagen zu entnehmen, s. im Einzelnen Ordner 2, Anlage 7.6 „Grundwassermodell“, hier insbesondere die Anlagen

  - 5.1 „Berechneter maximaler Grundwasserstand, Lastfall 1“,
  - 5.2 „Differenz berechneter maximaler Grundwasserstände mit/ohne ökologischer Flutung, Lastfall 1“,
  - 5.3 „Flurabstand bei berechnetem maximalem Grundwasserstand, Lastfall 1“
  - ferner Anlagen 5.4, 5.5.

- **Maximale Fließgeschwindigkeiten:** Im Hinblick auf die morphologische Dynamik wurde bei der Konzeption der ökologischen Flutung darauf geachtet, dass in den vorhandenen Rinnensystemen der Unterhauser Schütt zumindest temporär ausreichende Fließgeschwindigkeiten vorherrschen. Gemäß dem „2d-Strömungsmodell“ werden sich nennenswerte Fließgeschwindigkeiten auf den Einlaufbereich und das anschließende Gerinnesystem (Altwasser der Unterhauser Schütt, Entwässerungsgraben, offenes

Finkensteingerinne) beschränken. Hier treten im Lastfall 1 laut den Planunterlagen maximale Fließgeschwindigkeiten von bis zu 1 m/s auf. Die mittlere Fließgeschwindigkeit wurde mit 0,2 m/s berechnet. Für die weitgehend mit Auwald bestockte Fläche wurde eine Spanne von 0,00 bis maximal 0,20 m/s berechnet. Die genauen ermittelten Daten sind der Anlage 7.1.10.7 „2d-Strömungsmodell, Ökologische Flutung, maximale Fließgeschwindigkeiten, LF 1“ in Ordner 2, Anlage 7.1, zu entnehmen.

Nach dem zur Erreichung der o. g. Parameter vom Vorhabensträger vorgesehenen Flutungsregime beginnt der Einlass bei einem Donauabfluss von 850 m³/s mit einer Menge von 10 m³/s für zwei Stunden und wird dann laut den Antragsunterlagen für weitere zwei Stunden auf 20m³/s und schließlich für vier Stunden auf 30 m³/s gesteigert. Sollte während der Flutung vor dem Auslassbauwerk eine Wasserspiegelhöhe von 382,75 m ü. NN überschritten werden, ist die Schließung der Schütze am Einlassbauwerk vorgesehen. Der Ablauf über das Auslassbauwerk ist für den gesamten Zeitraum auf 10 m³/s begrenzt. Bis zum vollständigen Ablauf der ökologischen Flutung und der Einstellung des Normalabflusses am Finkenstein vergehen insgesamt etwa 35 Stunden (ab Flutungsbeginn). Ab dem Flutungsbeginn dauert es bei dieser Variante 2,5 bis 4 Tage, bis die Grundwasserstände das Ausgangsniveau erreicht haben.

Unter Beachtung insbesondere der in der Ziffer A.IV.2.4.2.1 genannten Voraussetzungen, wonach die mit der jeweiligen ökologischen Flutung einhergehende Wasserstandsanhebung nicht zu einer Überschreitung der in den o. g. Anlagen 5.1 bis 5.5 dargestellten Grundwasserstände bzw. Grundwasserflurabstände im Polderbereich nördlich des Altdeichs führen darf, wird vom Vorhabensträger jedoch ein von den Antragsunterlagen abweichendes Flutungsregime in Form einer Optimierung der Feinsteuerung nach ökologischen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten verlangt, soweit dies für das Erreichen der plangemäßen Zielsetzung der ökologischen Flutungen erforderlich ist.

2.4.1.4.3.5.1.2 Lastfall 2

Der Lastfall 2 definiert sich über folgende Parameter:

- **Umfang der Überflutungsfläche:** Im Gegensatz zum beantragten Lastfall 1 wird bei Lastfall 2 ein Umgriff der gesamten überfluteten Fläche von ca. 100 ha prognostiziert (vgl. UVS, Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 30/31, 2. Abs.). Die maximal überflutete Auwaldfläche (HQ 1 + ökologische Flutung) wird dabei auf 35,7 ha geschätzt.

- **Wasserspiegelhöhe:** Nach der Planung liegen die Wasserspiegelhöhen in den Bereichen, die von den ökologischen Flutungen betroffen sind, bei maximal 383,60 m ü. NN. Das Gelände wird dabei um bis zu maximal 1,7 m überstaut (vgl. Ordner 2, Anlage 7.1.10.8 „2d-Strömungsmodell, Ökologische Flutung, maximale Wasserspiegel, LF 2“).

- **Spanne der Grundwasserstandsschwankungen und deren räumliche Erstreckung:** Bei der ökologischen Flutung wird sich den Planunterlagen zufolge eine Schwankung bzw. Anhebung der Grundwasserstände außerhalb der Unterhauser Schütt auf einer Fläche von ca. 53 ha nördlich des in die ökologische Flutung einbezogenen Bereichs der Unterhauser Schütt einstellen, wobei 32 ha allerdings schon heute bei einem HQ 1 Grundwasserflurabstände von weniger als 0,5 m aufweisen. Die genauen ermittelten Daten sind den Planunterlagen zu entnehmen, s. im Einzelnen Ordner 2, Anlage 7.6 „Grundwassermodell“, hier insbesondere die Anlagen

- 6.1 „Berechneter maximaler Grundwasserstand, Lastfall 2“,
- 6.2 „Differenz berechneter maximaler Grundwasserstände mit/ohne ökologischer Flutung, Lastfall 2“,
- 6.3 „Flurabstand bei berechnetem maximalem Grundwasserstand, Lastfall 2“
- ferner Anlagen 6.4, 6.5.

- **Maximale Fließgeschwindigkeiten:** Unterschiede zu Lastfall 1 sind nicht zu erwarten, da sich die Bedingungen für die maximal erreichbaren Fließgeschwindigkeiten gleichen.

Für die Durchführung der ökologischen Flutungen im Lastfall 2 ist in den Antragsunterlagen folgendes Flutungsregime vorgesehen: Der Einlass des Wassers beginnt wie beim LF 1 auch hier bei einem Donauabfluss von mehr als 850 m^3/s. Die Flutung erfolgt über einen Zeitraum von 2 h mit 10 m^3/s, über weitere 2 h mit 20 m^3/s, 4 h mit 30 m^3/s und 56 h mit 8 m^3/s. Lastfall 2 unterscheidet sich vom Flutungsregime bei Lastfall 1 außerdem dadurch, dass bei Überschreitung einer Wasserspiegelhöhe von 382,75 m ü. NN vor dem Auslassbauwerk die Schütze am Einlassbauwerk nicht geschlossen werden, sondern ein weiterer reduzierter Zulauf (8 m^3/s) zwischen der 9. und der 64. Stunde in den Polder abgegeben wird. Der Ablauf über das Auslassbauwerk ist für den gesamten Zeitraum, wie im Lastfall 1, auf 10 m^3/s begrenzt. Bis zum vollständigen Ablauf der ökologischen Flutung und der Einstellung des Normalabflusses am Finkenstein vergehen bei dieser Variante insgesamt etwa 90 Stunden. Ab dem Flutungsbeginn

dauert es im Lastfall 2 zwischen 5 bis 8 Tage, bis die Grundwasserstände das Ausgangsniveau erreicht haben.

2.4.1.4.3.5.1.3 Lastfall 1+

Lastfall 1+ unterscheidet sich vom beantragten Lastfall 1 darin, dass nicht erst ab einem Donauabfluss von 850 m³/s das Einlassbauwerk geöffnet wird, sondern bereits bei leicht erhöhtem Mittelwasserabfluss, d. h. ab einem Donauabfluss von ca. 600 m³/s (sog. Dynamisierungs-Variante). Das Flutungsregime ab einem Donauabfluss von 850 m³/s erfolgt im Übrigen entsprechend Lastfall 1.

Der Abfluss von 600 m³/s in der Donau wird laut dem amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt statistisch gesehen rund siebenmal pro Jahr überschritten. Dies führt nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde an ca. 20 Tagen pro Jahr zu einem erhöhtem Abfluss bzw. zu teilweisen Überflutungen im Wirkbereich der ökologischen Flutungen.

Der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat der Regierung von Oberbayern mitgeteilt, dass abweichend von den Lastfällen 1 und 2 beim Lastfall 1+

- die Überflutungsfläche,
- die Überflutungshöhe,
- die Überflutungsdauer und
- in Abhängigkeit von den vorgenannten Parametern die Auswirkungen auf die Grundwassersituation im Polderbereich

von ihm nicht konkret ermittelt und dargestellt werden können, da diese abhängig von den stark variierenden Abflusswellen der Donau seien. Es sei davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf das Grundwasser bei den statistisch gesehen rund siebenmal pro Jahr häufiger als bei Lastfall 1 auftretenden Flutungen wegen des dann geringen Zuflusses in den Polder deutlich geringer ausfielen als bei Lastfall 1. Jedoch könnten lange und flache Abflusswellen in der Donau zu deutlich längeren ökologischen Flutungen des Polders, bzw. sehr steile Wellen zu größeren Überflutungshöhen im Polder führen, was ggf. einen ausgeprägteren Anstieg des Grundwassers im Polderbereich und somit eine größere Beeinträchtigung der Landwirtschaft zur Folge hätte. Eine konkrete Quantifizierung der Auswirkungen des Lastfalls 1+ sei also aus o. g. Gründen nicht möglich. Eine Abgrenzung der maximal zu erwartenden Auswirkungen könne ggf. durch die Berechnung von Worst-Case-Szenarien erfolgen.

Auch hinsichtlich der Spanne der Grundwasserstandsschwankungen und deren räumlicher Erstreckung könnten seitens des amtlichen Sachverständige in der Wasserwirtschaft derzeit keine Prognosen abgegeben werden.

Die höhere Naturschutzbehörde hat anhand von Analogieschlüssen zumindest bezüglich einiger Parameter eine Einschätzung treffen können:

- **Umfang der Überflutungsfläche:** Die maximal überflutete Auwaldfläche (HQ 1 + ÖF) wird laut Prognose der höheren Naturschutzbehörde entsprechend LF 1 ca. 25,2 ha betragen, der Umgriff der gesamten überfluteten Fläche ca. 88 ha.

- **Wasserspiegelhöhe:** Entsprechend Lastfall 1 wird laut Prognose der höheren Naturschutzbehörde bei einer Wasserspiegelhöhe von maximal 383,45 m ü. NN das Gelände bis zu maximal 1,5 m überstaut.

- **Spanne der Grundwasserstandsschwankungen und deren räumliche Erstreckung:** Zum Anstieg des Grundwasserstandes während der ökologischen Flutung bzw. zur Spanne der Grundwasserstandsschwankungen und deren räumlicher Erstreckung kann die höhere Naturschutzbehörde keine Angaben machen, da diese entsprechend der Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt stark vom jeweiligen Verlauf der Abflusswellen in der Donau abhängen.

- **Fließgeschwindigkeiten:** Die Fließgeschwindigkeiten lassen sich hier nicht sicher abschätzen. Die höhere Naturschutzbehörde rechnet jedoch damit, dass bei Variante 1+ (und 2+) die maximal erzielbaren Fließgeschwindigkeiten deutlich geringer ausfallen könnten als bei den Lastfällen 1 und 2, da es durch die Öffnung des Einlassbauwerks bei einem Donauabfluss von 600 m³/s bereits zu einer teilweisen Befüllung des Flutungsraumes kommt und somit die einströmenden Wassermassen abgebremst werden.

2.4.1.4.3.5.1.4 Lastfall 2+

Bei der Variante Lastfall 2+ wird das Einlassbauwerk, wie auch bei Lastfall 1+, bereits ab einem Donauabfluss von 600 m³/s geöffnet. Das Flutungsregime ab einem sich einstellenden Donauabfluss von 850 m³/s erfolgt entsprechend den Darstellungen zu Lastfall 2.

- **Umfang der Überflutungsfläche:** Die maximal überflutete Auwaldfläche (HQ 1 + ÖF) wird laut Prognose der höheren Naturschutzbehörde entsprechend Lastfall 2 ca. 35,7 ha betragen. Den Umgriff der gesamten überfluteten Fläche schätzt die höhere Naturschutzbehörde auf ca. 100 ha.

- **Wasserspiegelhöhe:** Entsprechend Lastfall 2 wird laut Prognose der höheren Naturschutzbehörde bei einer Wasserspiegelhöhe von maximal 383,60 m ü. NN das Gelände bis zu maximal 1,7 m überstaut.

- **Spanne der Grundwasserstandsschwankungen und deren räumliche Erstreckung:** Bezüglich des Anstiegs des Grundwasserstandes oder der Grundwasserschwankungen während der ökologischen Flutung kann die höhere Naturschutzbehörde keine Einschätzung abgeben, da diese Parameter entsprechend der Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt stark vom jeweiligen Verlauf der Hochwasserwelle in der Donau abhängen.

Eine Einschätzung des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu den o. g. Parametern wurde nicht mehr eingeholt. Da bereits Lastfall 2 wegen unverhältnismäßiger Beeinträchtigungen der Landwirtschaft aufgrund der prognostizierten starken Grundwasseranstiege bei der Variantenprüfung ausgeschieden werden musste (vgl. hierzu folgende Ziffer C.V.2.4.1.4.3.5.2.1.2), Lastfall 2+ nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde im Vergleich zu Lastfall 2 aber in jedem Fall noch stärkere Auswirkungen auf die Grundwasserstände haben und damit die Landwirtschaft in noch größerem Maße beeinträchtigen würde, waren weitere Recherchen bezüglich Lastfall 2+ nicht mehr veranlasst.

2.4.1.4.3.5.2 Vergleich der Varianten unter FFH-rechtlichen Gesichtspunkten

Der im ersten Prüfschritt ausschließlich unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten vorzunehmende Vergleich dieser Alternativen ergab im konkreten Fall, dass mit den Varianten 1+, 2 und 2+ drei Alternativen vorhanden sind, mit denen sich im Vergleich zum beantragten Lastfall 1 eine zusätzliche Verringerung der Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes erreichen ließe.

Im nächsten Schritt war gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob die gebietsverträglicheren Alternativen auch zumutbar sind (vgl. S. 58 des Leitfadens zur FFH-VP im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004, und S. 52/53 des Leitfadens zur FFH-VP an

Bundeswasserstraßen, Ausgabe 2008, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

Ergebnis der anzustellenden Verhältnismäßigkeitsprüfung, bei der das Gewicht der mit einer Alternative jeweils erreichbaren Schonung der Erhaltungsziele dem Gewicht der mit ihr verbundenen Beeinträchtigung gegenläufiger Belange abwägend gegenüber gestellt und so diejenige Alternative ermittelt wird, mit der die größtmögliche Schonung des Gebiets erreicht werden kann und die zugleich nicht zu unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen der (auch naturschutzexternen) Belange führt, war, dass nur Lastfall 1 diese Vorgaben erfüllt. Dies wird im Einzelnen wie folgt begründet:

2.4.1.4.3.5.2.1 Vergleich des Lastfalls 2 mit dem beantragten Lastfall 1

2.4.1.4.3.5.2.1.1 Vergleich unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten

Lastfall 2 ist im Vergleich zum beantragten Lastfall 1 unter FFH-rechtlichen Gesichtspunkten günstiger zu beurteilen, da dieser im Hinblick auf die drei maßgeblichen Standortfaktoren

- Überflutung (Ausdehnung, Wasserspiegelhöhe, Dauer, Häufigkeit),
- Grundwasserstandsschwankungen und
- Strömungsverhältnisse bei der Flutung (Fließgeschwindigkeit)

zu bevorzugen ist.

- **Überflutung:** Wie den Ausführungen zu Lastfall 2 entnommen werden kann, würde bei der Variante Lastfall 2 nach der Prognose der höheren Naturschutzbehörde ein um 0,2 m höherer und mehr als doppelt so langer Einstau erreicht und dadurch eine ca. 10 ha größere Auwaldfläche überflutet (s. UVS, Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 32, 34).

- **Grundwasserstandsschwankungen:** Neben der oberflächlichen Überflutung wird die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders bedeutsame Spanne der Grundwasserstandsschwankungen und deren räumliche Erstreckung größer ausfallen.

Laut höherer Naturschutzbehörde bestehen im Untersuchungsgebiet aufgrund der Staustufe sehr statische Grundwasserverhältnisse, d. h. das Grundwasser ist gänzlich von den natürlichen Grundwasserschwankungen der ursprünglichen Donau abgekoppelt und weist nur noch eine mittlere Schwankungsamplitude von 1 bis max. 5 dm (statt 15 bis 20 dm) auf. Vor allem die Schwankungen von Mittel- bis Niedrigwasser werden

völlig gekappt. Eine Dynamisierung der Grundwasserstände durch die ökologischen Flutungen ist daher ein wesentlicher Faktor für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der auentypischen Lebensgemeinschaften.

Bezüglich dieses Faktors ist Lastfall 2 im Vergleich zu Lastfall 1 deutlich wirksamer, da die von den Grundwasseranstiegen beeinflussten Flächen hier wesentlich größer sind und auch den Bereich unterstrom des Finkensteingerinnes betreffen. So sind Grundwasseranstiege unterstrom des Finkensteingerinnes im Nahbereich des linken Entwässerungsgrabens nur im Lastfall 2 nachweisbar (s. auch UVS, Ordner 7, Anlage 14.1, S. 144).

Die genauen ermittelten Daten sind den unter Ziffer C.V.2.4.1.4.3.5.1.2. genannten Planunterlagen zu entnehmen.

Dementsprechend kommt auch das Fachgutachten Vegetation und Flora zur UVS (Ordner 10, Anlage 19.2) im Vergleich der beiden Lastfälle zu dem Ergebnis, dass aus vegetationsökologischer Sicht für die ökologisch wertvollen Bestände durch beide Lastfälle der ökologischen Flutungen zu vernachlässigende negative Auswirkungen bestünden. Vielmehr wären für eine gute auentypische Entwicklung teilweise stärkere und längere Überflutungen nötig. U. a. deshalb sei aus vegetationsökologischer Sicht der Lastfall 2 vorzuziehen, da hier anzunehmen sei, dass er die gewünschte auentypische Entwicklung, auch als Vorbereitung auf die Retentionsflutung, stärker fördere.

- **Fließgeschwindigkeit:** Nennenswerte Unterschiede in den Fließgeschwindigkeiten bestehen laut höherer Naturschutzbehörde nicht.

Lastfall 2 hat also hinsichtlich der Standortfaktoren Überflutungsfläche und Grundwasserstandsschwankungen im Vergleich zum Lastfall 1 nach naturschutzfachlichen Maßstäben eine größere Wirksamkeit und ist somit in der Summe besser geeignet, die negativen Auswirkungen des Poldereinsatzes auf die Lebensraumtypen 91E0* und 91F0 und somit die Schwere der Beeinträchtigung des Natura 2000 – Gebietes zu verringern.

2.4.1.4.3.5.2.1.2 Zumutbarkeit der Alternative Lastfall 2

Die naturschutzfachlich vorzugswürdige Alternative des Lastfalls 2 muss aber dennoch ausgeschieden werden, weil sie die Belange der Landwirtschaft in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.

Derzeit sind bei einem HQ 1 rund 32 ha der Acker- und Grünlandflächen im Bereich der nördlich an die Unterhauser Schütt angrenzenden Wald-, Altwasser- und Röhrichtbestände (Graf Moy-Wald, „Rotes Wasser“) aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände (< 0,5 m) vorübergehend landwirtschaftlich nicht nutzbar bzw. in der Bewirtschaftung erheblich eingeschränkt.

Beim beantragten Lastfall 1 der ökologischen Flutungen wird sich dieser Flächenanteil durch Anhebung des Grundwasserstandes an rund 2,5 bis 4 Tagen im Jahr um 8 ha und damit auf insgesamt knapp 40 ha erhöhen.

Eine deutlich größere Betroffenheit ergibt sich beim Lastfall 2. Hier wird sich die beeinträchtigte landwirtschaftliche Nutzfläche an ca. 5 bis 8 Tagen im Jahr um 21 ha und damit auf insgesamt ca. 53 ha erhöhen. Danach haben die Grundwasserstände das Ausgangsniveau erreicht.

Die Unzumutbarkeit der Beeinträchtigung durch Lastfall 2 kann allerdings allein aus dieser zusätzlichen flächenmäßigen Betroffenheit nicht abgeleitet werden. Entscheidendes Kriterium für die Frage, ob eine unzumutbare Betroffenheit gegeben ist, ist vielmehr, ob und inwieweit die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die zusätzlich von den prognostizierten Grundwasseranstiegen bzw. Grundwasserflurabständen von weniger als 0,5 m betroffenen sind, während bzw. nach einer ökologischen Flutung noch mit schwerem Gerät befahrbar und damit bewirtschaftbar sind und ob, falls dies nicht zutrifft, die Befahrung bzw. Bewirtschaftung nachgeholt werden kann. Von Bedeutung ist außerdem, wie sich die erhöhten Grundwasserstände auf die unterschiedlichen Aufwuchsstadien der jeweiligen Kulturen bzw. Grünlandpflanzen auswirken.

Das AELF Ebersberg hat am 03.04.2013 zu Art und Ausmaß der Bewirtschaftungserschwernisse bzw. Nutzungseinschränkungen bei Grundwasserflurabständen von weniger als 0,5 m Stellung genommen.
Demnach bestehen im geplanten Poldergebiet sehr vielfältige Fruchtfolgen bzw. es werden nahezu alle in Bayern relevanten Ackerkulturen angebaut. Grundsätzlich muss mit dem Auftreten von Hochwässern in der Donau, die die Durchführung einer ökologischen Flutung erlauben (Donauabfluss ab 850 m^3/s), das ganze Jahr über gerechnet werden, wenngleich laut Statistik derartige Hochwässer vorzugsweise während der Monate März bis Mai zu erwarten sind. Folglich kann es während der gesamten Vegetations- und Erntezeit, die von Anfang März bis in den November hinein andauern kann, zu ökologischen Flutungen und demzufolge zu erhöhten Grundwasserständen

von 0,5 m und weniger kommen, die erhebliche negative Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Kulturen und die Bewirtschaftung der Flächen erwarten lassen.

Um die Bewirtschaftung, d. h. die

- Aussaat (Mitte August bis in den November),
- Pflege (während der gesamten Vegetationszeit von Anfang März bis November) und
- Ernte (Anfang Juli bis November)

durchführen zu können, ist eine Befahrung bzw. Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen mit schwerem Gerät erforderlich. Hierzu müssen laut AELF Ebersberg die Böden – möglichst auch im Unterbodenbereich, d. h. unter dem Bearbeitungshorizont von 30 cm – trocken sein. Für den Fall, dass das Ackerland bei einem hohen Grundwasserstand von 0,5 m und weniger unter der Geländeoberfläche, wie er sich bei den ökologischen Flutungen einstellt, befahren wird, prognostiziert das AELF Ebersberg das Eintreten einer irreversiblen Bodenverdichtung (vor allem im Unterboden), die zu mehrjährigen Ertragseinbußen führen können.
Eine nachträgliche mechanische Lockerung von Unterbodenverdichtungen stellt laut AELF Ebersberg keine geeignete Gegenmaßnahme dar, da hierdurch die Verdichtungen mittelfristig sogar noch verstärkt würden. Eine sinnvolle Bewirtschaftung ist folglich während der Dauer der erhöhten Grundwasserstände aus fachlicher Sicht nicht möglich.

Zwar zeigt das Grundwassermodell (Ordner 2, hier: die zum Grundwassermodell – Anlage 7.6, Anhang 6.4 und 6.5), dass die durch die ökologischen Flutungen zu erwartenden Grundwasseranstiege im Lastfall 2 ca. 5 bis 8 Tage nach der ökologischen Flutung zurückgehen und zu keiner Staunässe, die durch dauerhafte Grundwasseranstiege gekennzeichnet wäre, führen. Eine zeitliche Verschiebung der Saat, der Pflegemaßnahmen oder der Ernte kann aber – selbst wenn es sich nur um wenige Tage handelt – laut AELF Ebersberg ebenfalls zu Beeinträchtigungen führen.

So sind bereits dann, wenn die Folgewitterung die o. g. Bewirtschaftungsmaßnahmen in einem noch angemessenen Zeitfenster (ca. 1 bis 2 Wochen später) zulässt, bereits Ertragseinbußen und eventuelle Qualitätseinbußen zu erwarten. Außerdem ist es möglich, dass der Einsatz von z. B. Pflanzenschutzmitteln erhöht werden muss, da die

Pflanzen nicht zum optimalen Termin behandelt wurden. Ein integrierter Pflanzenschutz nach Schadschwellenprinzip ist dann eventuell nicht mehr möglich.

Lässt die Folgewitterung in einem längeren Zeitfenster keine Bewirtschaftungsmaßnahmen (Saat, Pflege oder auch Ernte) zu, muss im ungünstigsten Fall mit Totalausfällen gerechnet werden. Bei misslungener Saat müsste z. B. verspätet nachgesät oder auf eine Alternativkultur ausgewichen werden, die eventuell nicht ins Fruchtfolgesystem des Betriebes passt und auch nicht den wirtschaftlichen Ertrag wie die ursprüngliche Kultur bringt. Die finanziellen Einbußen bewegen sich laut AELF in diesem Fall zwischen mehreren hundert €/ha (bei Nachsaat) und mehreren tausend €/ha (bei Totalausfall, z. B. Ernteausfall).

Die einzige Möglichkeit mit hohen bzw. wechselnden Grundwasserständen einigermaßen zu Recht zu kommen, wäre aus Sicht des AELF Ebersberg die Einsaat von Dauergrünland auf den jetzigen Ackerflächen. Dies stelle aber für die landwirtschaftlichen Betriebe einen äußerst hohen wirtschaftlichen Verlust dar, der auf Dauer ausgeglichen werden müsste. Außerdem wird seitens des AELF Ebersberg in diesem von Ackerbau geprägten Gebiet keine effiziente Verwertungsmöglichkeit des Grünlandes gesehen.

In der Summe prognostiziert das AELF, dass die oben aufgeführten Auswirkungen im Lastfall 2 wegen der längeren Zeitdauer des Grundwasserhochstandes und der größeren betroffenen landwirtschaftlichen Fläche gravierender als im Lastfall 1 ausfallen werden, wenngleich wegen der Komplexität des Problems die Auswirkungen des Grundwasseranstiegs mit verhältnismäßigem Aufwand nicht differenzierter dargestellt werden könnten.

Aufgrund der fachlichen Äußerungen des AELF Ebersberg kann jedenfalls festgestellt werden, dass die Befahrung bzw. Bewirtschaftung von Ackerland bei einem Grundwasserflurabstand von ca. 0,5 m ohne Bodenverdichtungen nicht möglich ist. Folglich sind das Ausmaß der Fläche, auf denen sich flutungsbedingt derartige Grundwasserstände einstellen, sowie die Dauer des erhöhten Grundwasserstands für die Frage der Zumutbarkeit der Alternative erheblich.

Wie oben ausgeführt, führt der bei Lastfall 2 gegebene größere räumliche Umgriff der Grundwasserstandsanhebung zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung von 21 ha, der Lastfall 1 dagegen nur von 8 ha. Durch eine ökologische Flutung im Lastfall 2 wird folglich eine mehr als doppelt so große Fläche beeinträchtigt als bei Lastfall 2. Auch die

Dauer der Beeinträchtigung ist bei Lastfall 2 mit 5 bis 8 Tagen in Relation zum Lastfall 1 mit 2,5 bis 4 Tagen doppelt so hoch.

Diesen deutlich schwereren Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange durch Lastfall 2 steht dabei aus Sicht der Regierung von Oberbayern kein entsprechend hoher Gewinn für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets gegenüber. Wenngleich Lastfall 2 aus rein naturschutzfachlichen Gründen zu bevorzugen wäre, ist laut Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde – bei deutlich geringeren Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Belange – auch Lastfall 1 in der Summe geeignet, den naturschutzfachlichen Anforderungen in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. Demnach kann mit der Planfeststellung des Lastfalls 1 und einem flexiblen Flutungsregime, das durch die für Lastfall 1 im Grundwassermodell errechneten maximalen Grundwasserstände begrenzt ist, sicher gestellt werden, dass es zu keinen irreversiblen Schädigungen des günstigen Erhaltungszustandes der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet kommt und in diesem Sinne die Integrität des FFH-Gebiets gewahrt bleibt.

2.4.1.4.3.5.2.1.3 Ergebnis der Alternativenprüfung zu Lastfall 2

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass den gravierenden Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange, die bei einer ökologischen Flutung im Lastfall 2 prognostiziert werden, zwar unstreitig eine größere Schonung der LRT 91E0* und 91F0 als bei Lastfall 1 gegenüber stünde, dieser naturschutzfachliche Gewinn aber nicht die Schwere des Eingriffs in das Schutzgut Landwirtschaft rechtfertigt, da der günstige Erhaltungszustand der o. g. LRT, der Prüfungsmaßstab bei der FFH-VP ist, auch durch Lastfall 1 gewährleistet werden kann. Lastfall 2 war daher auszuscheiden.

2.4.1.4.3.5.2.2 Vergleich des Lastfalls 1+ mit dem beantragten Lastfall 1

2.4.1.4.3.5.2.2.1 Vergleich unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten

Auch Lastfall 1+ ist im Vergleich zum beantragten Lastfall 1 unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten (z. B. für die prioritäre Weichholzaue) als insgesamt günstiger zu beurteilen, auch wenn er hinsichtlich der maßgeblichen Standortfaktoren

- Überflutung (Ausdehnung, Dauer, Häufigkeit),
- Grundwasserstandsschwankungen,
- Strömungsverhältnisse bei Flutung (Fließgeschwindigkeit),

nicht hinsichtlich aller Parameter vorzugswürdig ist.

- **Überflutung:** Wie in der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 14.01.2011 ausgeführt, weicht das beantragte Flutungsregime im Lastfall 1 noch sehr stark vom natürlichen Überflutungsgeschehen ab. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte grundsätzlich das nutzbare Potential an Auendynamisierung soweit wie möglich ausgeschöpft werden. Als Leitbild eines standortangepassten Überflutungsregimes wurde die Konzeption der ökologischen Flutungen am Oberrhein im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms (IRP) gesehen. Analog zur Definition aus dem Integrierten Rheinprogramm (IRP) sind ökologische Flutungen mit der Wasserführung der Donau korrespondierende Durchflutungen der Auen, in Dauer und Intensität vergleichbar mit den natürlichen Ausuferungen eines Gewässers.

Die wesentlichen Merkmale ökologischer Flutungen mit dem Ziel der Entwicklung und der Reaktivierung auentypischer Standorte sind damit

1. dass sie im Gleichklang mit den Abflussverhältnissen der Donau ablaufen und
2. dass es sich um Durchflutungen und damit um durch die Aue mehr oder weniger stark fließendes Wasser handelt.

Laut höherer Naturschutzbehörde könnte gegenüber dem Lastfall 1 ein Korrespondieren von Donauabfluss und ökologischem Flutungsgeschehen theoretisch dergestalt ausgeweitet werden, dass nicht allein ein Donauabfluss von 850 m³/s eine Öffnung des Einlassbauwerks auslöst, sondern bereits ein leicht erhöhter Mittelwasserabfluss. Ausgehend von der Annahme, dass mit dieser Aufweitung des ökologischen Flutungsgeschehens eine bessere Zielerreichung möglich sein müsste, wurde der von der höheren Naturschutzbehörde vorgeschlagene Lastfall 1+ so konzipiert, dass im Gegensatz zum beantragten Lastfall 1 nicht erst ab einem Donauabfluss von 850 m³/s das Einlassbauwerk geöffnet wird, sondern bereits ab einem Donauabfluss von 600 m³/s (sog. Dynamisierungs-Variante).

Laut höherer Naturschutzbehörde wird damit erreicht, dass sich an ca. 20 Tagen im Jahr im Wirkbereich der ökologischen Flutung ein erhöhter Abfluss einstellt bzw. in Teilbereichen sogar kleinere Überflutungen stattfinden. Diese Einschätzung wird auch vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt als amtlichen Sachverständigen bestätigt, das bei Lastfall 1+ statistisch gesehen siebenmal pro Jahr häufiger auftretende Flutungsereignisse prognostiziert.

In analoger Anwendung des Stufenmodells für ökologische Flutungen, das im Rahmen des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens Monitoring auenökologischer Prozesse

und Steuerung von Dynamisierungsmaßnahmen an der Donau zwischen Neuburg und Ingolstadt (E+E-Vorhaben Monitoring auenökologischer Prozesse und Steuerung von Dynamisierungsmaßnahmen, Zwischenbericht 30.04.2013) entwickelt wurde, ermöglicht die Dynamisierungs-Variante 1+ somit die naturschutzfachlich ausdrücklich erwünschten zusätzlichen Ereignisse der Stufe 1 (erhöhte Wasserführung in den Fließgewässern ohne Ausuferung), der Stufe 2 (erhöhte Wasserführung bis hin zum bordvollen Abfluss in den Fließgewässern, erste kleine Ausuferungen mit mäßigem Anstieg in direkt benachbarten Auengewässern und schwachem Anstieg in weiter entfernten Auengewässern) und der Stufe 3 (bordvoller Abfluss und kleinräumige Ausuferung mit starkem Anstieg in benachbarten Auengewässern und mäßigem Anstieg in weiter entfernten Auengewässern). Hiervon könnte laut höherer Naturschutzbehörde insbesondere die laterale Vernetzung zwischen Donau und Auengewässersystem profitieren.

Eine ökologische Flutung der Stufe 4, bei der eine durch Rückstau der Fließgewässer (insbesondere Donau) verursachte flächenhafte Überflutung, eine weiträumige Ausuferung sowie ein sehr starker Anstieg in sämtlichen Auengewässern erfolgt, stellt sich bei LF 1 +, wie auch bei den Lastfällen 1 und 2, erst ab einem Donauabfluss von 850 m^3/s ein.

Bezüglich der maximal überfluteten Auwaldfläche von jeweils ca. 25,2 ha und der Wasserspiegelhöhe von maximal 383,45 m ü. NN sind die Lastfälle 1 und 1+ gleichwertig.

- **Grundwasserstandsschwankungen:** Aufgrund der Vielzahl an möglichen Fallkonstellationen für die Art und Intensität der Grundwasserstandsveränderungen in Abhängigkeit von der Abflusskurve der Donau sind allerdings gegenwärtig sowohl von der höheren Naturschutzbehörde als auch vom amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt keine genaueren Einschätzungen hinsichtlich der Auswirkungen einer ökologische Flutung im Lastfall 1+ auf die Grundwassersituation im Polderbereich leistbar. Die höhere Naturschutzbehörde geht bei Lastfall 1+ aber zumindest im Umfeld des Altwasserrinnensystems von einer zusätzlichen Dynamik aus, was naturschutzfachlich einen Vorteil gegenüber Lastfall 1 darstellt.

- **Fließgeschwindigkeit:** Bei der Konzeption der ökologischen Flutungen Lastfall 1 wurde zumindest für das in die ökologische Flutung einbezogene Gerinnesystem (Altwasserzug der Unterhauser Schütt, neuer Entwässerungsgraben, offenen Finkensteingerinne) angestrebt, ausreichende Fließgeschwindigkeiten für die Initiierung einer ge-

wässermorphologischen Dynamik zu erzeugen (vgl. 2d-Strömungsmodell). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist gerade die Initiierung einer eigendynamischen Fließgewässerentwicklung erwünscht, insbesondere aufgrund der damit verbundenen Entstehung geeigneter Besiedlungsstandorte (= Rohbodenstandorte) für die sehr überflutungstoleranten Weichholzauenarten. Entsprechende Entwicklungen sind im vorliegenden Fall einerseits im Gerinnesystem der Unterhauser Schütt sowie im neuen Entwässerungsgraben und andererseits entlang deren Ufer zu erwarten.

Bei der Variante 1+ könnten im Vergleich zum beantragten Lastfall 1 die maximal erzielbaren Fließgeschwindigkeiten deutlich geringer ausfallen, da es durch die Öffnung des Einlassbauwerks bei einem Donauabfluss von 600 m^3/s bereits zu einer teilweisen Befüllung des Flutungsraumes kommt und somit die einströmenden Wassermassen bei einer ökologischen Flutung abgebremst werden. Folglich würde sich der Effekt gewässermorphologischer Dynamik abschwächen.

Für das Erreichen einer möglichst hohen Fließgeschwindigkeit ist somit der beantragte Lastfall 1 dem Lastfall 1 + vorzuziehen.

Lastfall 1+ ist nach naturschutzfachlichen Maßstäben somit (lediglich) hinsichtlich der Zielwerte Überflutung und Grundwasserstandsschwankungen besser geeignet, die negativen Auswirkungen der Retentionsflutung auf die Lebensraumtypen 91 E0* und 91 F0 und somit die Schwere der Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes zu verringern. Hinsichtlich des Standortfaktors Fließgeschwindigkeit schneidet Lastfall 1 besser ab.

2.4.1.4.3.5.2.2.2 Zumutbarkeit der Alternative 1+

Die naturschutzfachlich vorzugswürdige Alternative Lastfall 1+ muss ausgeschieden werden, weil davon ausgegangen werden muss, dass sie die Belange der Landwirtschaft in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.

Wie oben für den Lastfall 2 dargestellt, können zu der Spanne und dem räumlichen Umgriff der Grundwasserstandsschwankungen, die mit der Dynamisierungsvariante Lastfall 1+ bewirkt werden können, weder vom amtlichen Sachverständigen, noch von der höheren Naturschutzbehörde mit vertretbarem Aufwand Prognosen abgegeben werden. Dabei sind, wie oben bei Lastfall 2 ausführlich dargelegt wurde, gerade diese Parameter hinsichtlich der Frage der Unzumutbarkeit der Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange von entscheidender Bedeutung. Es kann somit nicht aufgeklärt

werden, inwieweit sich der – bei einem HQ 1 in einer Größenordnung von 32 ha vorbelastete – Flächenanteil ändert, auf dem sich Flurabstände von 0 bis 0,5 m und 0,5 bis 1 m einstellen würden.

Aufgrund der Äußerung des amtlichen Sachverständigen muss im Worst-Case allerdings damit gerechnet werden, dass bei langen und flachen Abflusswellen in der Donau das Grundwasser im Polderbereich in einem Ausmaß, welches dasjenige des beantragten Lastfall 1 deutlich überschreitet, ansteigen und somit die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen erheblich beeinträchtigen könnte.

Hierbei ist nach Einschätzung der Regierung von Oberbayern auch zu berücksichtigen, dass Lastfall 1+ nach seinem Sinn und Zweck deutlich häufigere und längere Dotationen des Auebereichs bewirken und dies korrespondierende Auswirkungen auf das Grundwasser haben kann. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass deutlich längere und häufigere Durchfeuchtungen des Bodens auch im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen z. B. durch Rückstau und Infiltration entstehen, die das Ausmaß des untersuchten Lastfalls 2 erreichen oder sogar übersteigen können.

Den naturschutzfachlichen Vorteilen des Lastfalls 1+ stehen daher nicht abschätzbare bzw. bei Zugrundelegung des Worst Case erhebliche nachteilige Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange gegenüber. Diesen möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen steht nach Dafürhalten der Regierung von Oberbayern kein entsprechend hoher Gewinn für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets gegenüber, da die in den Antragsunterlagen für Lastfall 1 prognostizierten Zielwerte hinsichtlich Überflutungsfläche, Spanne und räumlicher Erstreckung der Grundwasserstandsschwankungen sowie Fließgeschwindigkeit den Anforderungen des Gebietsschutzes ebenfalls Rechnung tragen, ohne zu unverhältnismäßigen Belastungen der Landwirtschaft zu führen. Diese Aussage kann laut höherer Naturschutzbehörde aufgrund der angewendeten Rechenmodelle als ausreichend gesichert erachtet werden.

Mit der antragsgemäßen Planfeststellung des Lastfalls 1 in Kombination mit einem flexiblen Flutungsregime, das seine Grenzen durch die für Lastfall 1 im Grundwassermodell errechneten maximalen Grundwasserstände erfährt, kann somit sicher gestellt werden, dass es zu keinen irreversiblen Schädigungen des günstigen Erhaltungszustands der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet kommt und in diesem Sinne die Integrität des FFH-Gebiets gewahrt bleibt.

2.4.1.4.3.5.2.2.3 Ergebnis der Alternativenprüfung zu Lastfall 1+

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass den ungleich schwereren Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange, zu denen Lastfall 1+ unter ungünstigen Abflussbedingungen in der Donau führen kann, zwar unstreitig eine in der Summe größere Schonung der Erhaltungsziele 91E0* und 91F0 als bei Lastfall 1 gegenüber stünde, dieser naturschutzfachliche Gewinn aber nicht die Schwere des Eingriffs in den öffentlichen Belang „Landwirtschaft“ rechtfertigt. Da Lastfall 1+ aus Sicht der Regierung von Oberbayern damit zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange führt, war Lastfall 1+ auszuscheiden.

2.4.1.4.3.5.2.3 Vergleich des Lastfalls 2+ mit dem beantragten Lastfall 1

2.4.1.4.3.5.2.3.1 Vergleich unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten und Beurteilung der Zumutbarkeit der Alternative

Lastfall 2+ ist als Dynamisierungsvariante, bei der das Einlassbauwerk ebenfalls ab 600 m^3/s geöffnet wird, aus denselben Gründen wie Lastfall 1+ naturschutzfachlich günstiger zu beurteilen (Abweichungen zu Lastfall 1+ hinsichtlich Ausdehnung und Dauer der Überflutung ergeben sich aus der Tabelle unter Ziffer C.V.2.4.1.4.3.5.1).

Im Detail muss auf die naturschutzfachlichen Vorteile hier nicht weiter eingegangen werden. Es liegt aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde auf der Hand, dass die Spanne und der räumliche Umgriff der Grundwasserstandsschwankungen bei Lastfall 2+ in jedem Fall größer sind als bei Lastfall 2. Bereits Lastfall 2 musste aber aufgrund der Grundwasserproblematik und der damit einhergehenden unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft ausgeschieden werden. Es gibt aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür, dass die mit dieser Variante erreichbaren zusätzlichen naturschutzfachlichen Vorteile so groß wären, dass sie eine noch über den Lastfall 2 hinausgehende Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit rechtfertigen könnten.

Insoweit kann auch der im Rahmen des Anhörungsverfahrens von der unteren Naturschutzbehörde erhobenen Forderung, die Variante mit der größtmöglichen Flutungsdauer, Menge und Fließgeschwindigkeit – hier die Variante 2+ – planfestzustellen, nicht nachgekommen werden.

2.4.1.4.3.5.2.3.2 Ergebnis der Alternativenprüfung zu Lastfall 2+

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass den ungleich schwereren Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange, die bei einer ökologischen Flutung im Lastfall 2+ prognos-

tiziert werden, zwar unstreitig eine in der Summe größere Schonung der Lebensraumtypen 91E0* und 91F0 als bei Lastfall 1 gegenüber stünde, dieser naturschutzfachliche Gewinn aber nicht die Schwere des Eingriffs in den öffentlichen Belang „Landwirtschaft“ rechtfertigt. Da Lastfall 2+ aus Sicht der Regierung von Oberbayern damit zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange führt, war Lastfall 2+ auszuscheiden.

2.4.1.4.3.5.3 Weitere Alternativen

Weitere Alternativen zum Umgriff der ökologische Flutung und zur Steuerung, die von der unteren und der höheren Naturschutzbehörde vorgeschlagen wurden, mussten ebenfalls ausgeschieden werden.

2.4.1.4.3.5.3.1 Dauernde Öffnung bis HQ 20, i. Ü. automatische Durchführung

Die untere Naturschutzbehörde fordert, um die Wirksamkeit der ökologischen Flutungen zu erhöhen, eine automatische Durchführung der ökologischen Flutungen ab einem Donauabfluss von 850m³/s.

Die höhere Naturschutzbehörde schlägt darüber hinaus vor, die ökologischen Flutungen dahingehend zu optimieren, dass das Einlaufbauwerk bis zu HQ-20-Abflüssen durchgehend geöffnet bleibt, um das Donauwasser bereits bei leicht erhöhtem Mittelwasserabfluss in die Aue zu bringen.

Beiden Vorschlägen ist zu entgegnen, dass es sich beim Hochwasserdamm und dem eingebundenen Einlassbauwerk um sicherheitsrelevante Baukörper handelt, die auch ohne Steuerung einen ständigen Hochwasserschutz gewährleisten müssen. Da es sich bei der Polderfläche um kein natürliches Überschwemmungsgebiet handelt, können dort tätige Personen nicht von einer Hochwassergefahr ausgehen. Eine Flutung des Gebietes ohne vorherige Information der Bevölkerung muss daher abgelehnt werden.

2.4.1.4.3.5.3.2 Einbeziehung der Lebensräume nördlich des Durchlasses im Altdeich (Wald, Altwasser- und Röhrichtbestände, Graf Moy-Wald)

Die untere Naturschutzbehörde und der Bund Naturschutz fordern, auch die Bereiche nördlich des Sommerdeichs (in folgender Abbildung die obere, kleiner schraffierte Fläche) aktiv in das Konzept der ökologischen Flutungen einzubeziehen.

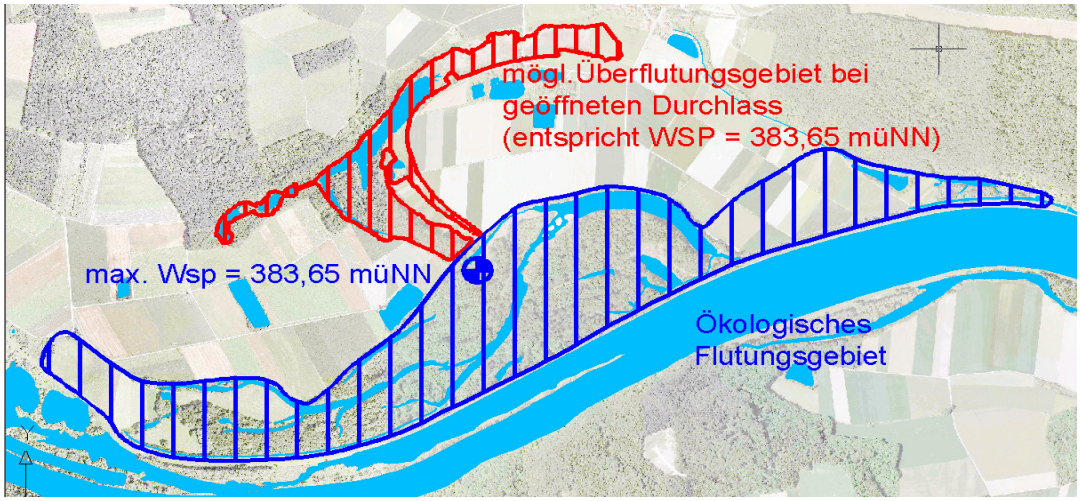

Abb. 7: Zusätzliches Überflutungsgebiet nördlich des Durchlasses im Altdeich

Im Hinblick auf die Altwasser- und Röhrichtbestände innerhalb des in der Karte rot schraffierten Areals handelt es sich großflächig um den Lebensraumtyp 3150. Dieser wird durch die Retentionsflutung nicht beeinträchtigt, demzufolge ist diesbezüglich eine die Beeinträchtigung vermindernde Maßnahme, wie sie die ökologischen Flutungen darstellen, nicht veranlasst.

Bezüglich der Waldbestände innerhalb des in der Karte rot schraffierten Areals handelt es sich bei dem überwiegenden Teil der Flächen um Pappelbestände (vgl. Vegetationskarte in Ordner 7, Anlage 14.8). Lediglich auf rund 0,1 ha ist ein Lebensraumtyp (hier 91E0*, Schwarzerlen-Eschenbestand) ausgebildet (vgl. Lageplan zum Lebensraumtypen-Bestand in der FFH-VS, Anlage 16.2). Demzufolge wird eine Retentionsflutung in diesem Bereich nur einen sehr geringen Flächenanteil des Erhaltungsziels 91E0* im FFH-Gebiet beeinträchtigen. Gleichzeitig ist keine ausreichende Wirksamkeit der ökologischen Flutungen in diesem Bereich zu erwarten, was mit den konkret gegebenen Überflutungsbedingungen im Falle von ökologischen Flutungen zusammenhängt. Das rot schraffierte Areal wird bereits derzeit bei einem HQ 1 vernässt. Gemäß den prognostizierten Grundwasserstandsanhebungen im Falle von ökologischen Flutungen (Lastfall 1) wird diese Vernässung noch stärker ausfallen. Bei maximalen Grundwasserständen ist gemäß Grundwassermodell (Ordner 2, Anlage 7.6, Anhang 5.3) der Grundwasserstand im rot abgegrenzten Areal flächig nur noch 0 bis 1,0 m unter Flur. Würde man diesen Bereich mittels geöffneten Durchlasses direkt in die ökologischen Flutungen einbeziehen, ergäben sich durch den Rückstau aus der Unterhauser Schütt vermutlich höhere Wasserstände, eine für den Erhalt bzw. die Entwicklung von Auenlebensräumen notwendige Standortdynamik, ausgelöst von mit einer gewissen Strömungsgeschwindigkeit fließendem Wasser, könnte sich jedoch nicht einstel-

len. Daraus wurde geschlussfolgert, dass mit der Offenhaltung des Durchlasses keine relevanten Lebensraum erhaltenden bzw. verbessernden Effekte erzielbar sind. Darüber hinaus übernehmen die Waldbestände nördlich des Durchlasses während des Ablaufs der ökologischen Flutungen, wenn die Waldbestände der Unterhauser Schütt großflächig überschwemmt sind, eine wichtige Funktion als Rückzugs- bzw. Ersatzlebensraum (Säugetiere, Brutvögel, Laubfrosch) (vgl. UVS, Ordner 7, Anlage 14.1, S. 174/175, 180, 183/184, 212, 217).

2.4.1.4.3.5.3 Ergebnis der Variantenbetrachtung bei den ökologischen Flutungen

Im Ergebnis erfüllt daher zur Überzeugung der Regierung von Oberbayern der Lastfall 1 die Anforderungen des Gebietsschutzes unter Abwägung des naturschutzfachlichen Nutzens und der Auswirkungen auf andere Belange – insbesondere auf die landwirtschaftlichen Nutzungen – am besten.

2.4.1.4.3.6 Gesamtergebnis der Alternativenbetrachtung

Die von der Regierung von Oberbayern durchgeführte Alternativenprüfung, die anhand der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 14.01.2011 erfolgte und sämtliche nach den rechtlichen Maßgaben in den Variantenvergleich einzustellenden Alternativen berücksichtigt hat, hat ergeben, dass zumutbare Standort- als auch technische Alternativen, mit denen sich die verfolgten Planungsziele an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lassen, nicht bestehen, da diese entweder nicht geeignet oder nicht zumutbar sind. Der Vergleich der verschiedenen Alternativen mit der beantragten Variante 6 bestätigt, dass Variante 6 in Kombination mit den ökologischen Flutungen im beantragten Lastfall 1 die Planungsziele unter größtmöglicher Schonung der Belange von Natur und Landschaft, hier der FFH-rechtlich relevanten Lebensräume und Arten, erreicht, ohne gegenläufige Belange unzumutbar zu beeinträchtigen.

2.4.1.5 Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 – Kohärenz

Auf der Grundlage der ermittelten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ hat die Regierung von Oberbayern in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde und unter Einbeziehung der in der FFH-VS vorgesehenen Maßnahmen (s. FFH-Verträglichkeitsstudie, Ziffer 6.2, S. 44) ein Kohärenzkonzept entwickelt, dass sowohl fachlich als auch rechtlich geeignet ist, die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sicherzustellen.

Die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen gleichen die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a BNatSchG) aus.

Den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ stehen zahlreiche Maßnahmen gegenüber, die geeignet sind, die erheblich beeinträchtigten Lebensräume nachhaltig zu verbessern und kurz-, mittel- oder langfristig einen vollen Ausgleich für alle Beeinträchtigungen zu erreichen. Insbesondere handelt es sich dabei um die Neuherstellung der beeinträchtigten Lebensraumtypen auf Flächen, die, entsprechend den Anforderungen an Kohärenzsicherungsmaßnahmen, ganz überwiegend innerhalb des betroffenen Natura-2000-Gebiets selbst liegen. Eine Ausnahme bilden nur die zum Ausgleich für die anlagenbedingten Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen 3260, 91E0* und 91F0 vorgesehenen sehr geringen Teilflächen im Bereich östlich der Unterhauser Schütt, die unmittelbar an das bestehende FFH-Gebiet DE 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ anschließen. Die Flächen sind zur Nachmeldung (s. Abb. 8) vorgesehen. Umstände, die zu einer Ablehnung durch die Kommission führen könnten, sind nicht ersichtlich.

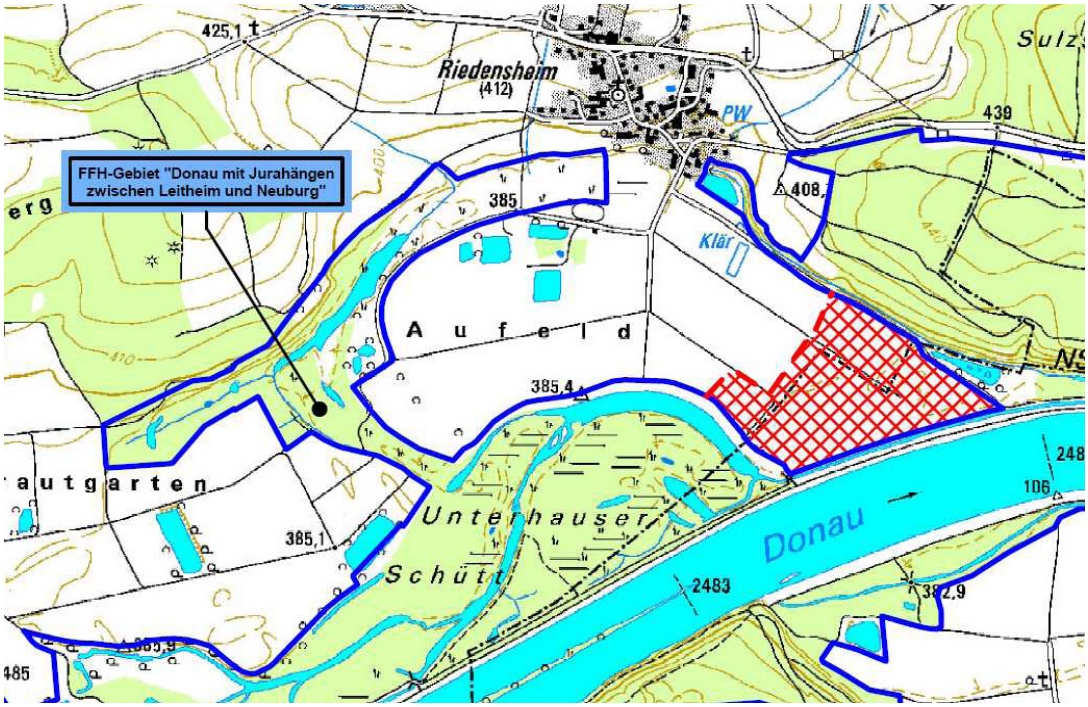

Abb. 8: Abgrenzungsvorschlag für die Erweiterung des FFH-Gebietes „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ (rot schraffiert)

Der Vorhabensträger hat in den Planfeststellungsunterlagen die Eingriffs- und Kompensationsbilanz nachvollziehbar offengelegt und die notwendigen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan zur Planfeststellung beantragt. Sofern die fachli-

che Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Kohärenzleistung einzelner vom Vorhabensträger beantragter Kohärenzsicherungsmaßnahmen abweicht (Lebensraumtypen 91E0* und 91F0), hat die Regierung von Oberbayern diese fachliche Einschätzung nachvollzogen und stimmt mit ihr überein. Gleichwohl wird die volle Kohärenzsicherung gewährleistet, da durch ergänzende Auflagen weitere Kohärenzsicherungsmaßnahmen festgesetzt wurden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit der planfestgestellten Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Die Regierung von Oberbayern hat keinen begründeten Zweifel an der Eignung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen, die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vollständig zu kompensieren und den Beitrag des FFH-Gebiets DE 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ zum Schutz der globalen Kohärenz des Netzes Natura 2000 sicher zu stellen. Der Planfeststellungsbeschluss sieht außerdem die Überwachung des Erfolgs der Kohärenzsicherungsmaßnahmen vor und die Möglichkeit zusätzlicher Maßnahmen für den Fall eines unvorhergesehenen Fehlschlagens einzelner Maßnahmen (vgl. die Vorgaben unter A.IV.3.2 „FFH-Gebietsschutz“).

Die Unterrichtung der Kommission gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 BNatSchG über die Maßnahmen erfolgt in Übereinstimmung mit der Auffassung der Kommission (Auslegungsleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG, 2007, S. 11 – nachfolgend: EG-Auslegungsleitfaden, S. 24) nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.1.5.1 Rechtliche Anforderungen an das Kohärenzsicherungskonzept

Nach § 34 Abs. 5 S. 1 BNatSchG sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorgesehen, wenn ein Projekt trotz einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten auf der Grundlage von § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen wird. Der Begriff der (Ausgleichs-)Maßnahme zur Kohärenzsicherung i. S. d. § 34 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL wird weder in der Habitatrichtlinie noch in den deutschen Umsetzungsregelungen definiert. Im Unterschied zu Maßnahmen der Schadensbegrenzung, die unmittelbar am Projekt ansetzen und negative Auswirkungen auf das Gebiet ganz oder teilweise verhindern sollen, dienen Kohärenzsicherungsmaßnahmen dem Ausgleich von negativen Auswirkungen des Projekts (vgl. EU-Auslegungsleitfaden).

2.4.1.5.1.1 Art und Umfang (funktional-qualitative und quantitative Aspekte)
Aus dem Regelungs- und Sinnzusammenhang dieser Vorschriften kann geschlossen werden, dass sich die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen in ihrer Art wie ihrem Umfang funktionsbezogen an der jeweiligen erheblichen Beeinträchtigung auszurichten hat, deretwegen sie ergriffen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 03.06, juris Rn. 199; BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 73.07, juris Rn. 69). Art und Umfang der Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind so zu bestimmen, dass ein vollständiger Funktionsausgleich für das kohärente Netz Natura 2000 erfolgt.

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen müssen die für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele berücksichtigen und hinsichtlich der durch das Projekt beeinträchtigten Lebensräume und Arten quantitativ wie qualitativ vergleichbare Verhältnisse herstellen. Gleichzeitig muss ggf. ein ausreichender Ersatz für die Funktion des betreffenden Gebiets in Bezug auf das Gesamtnetz geschaffen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die jeweilige konkrete Beeinträchtigung und die prognostisch ermittelte Kompensation praktisch stets qualitative Unterschiede aufweisen und infolge dessen nur wertend miteinander verglichen werden können. Jedenfalls soweit naturschutzfachlich allgemein anerkannte standardisierte Maßstäbe und rechnerisch handhabbare Verfahren fehlen, wird der Regierung von Oberbayern unter diesem Gesichtspunkt eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zuerkannt. Um eine (gerichtliche) Überprüfung der Vertretbarkeit zu ermöglichen, ist es jedoch erforderlich, die Eingriffs- und Kompensationsbilanz im Planfeststellungsbeschluss nachvollziehbar offenzulegen. Die Darstellung muss rational nachvollziehbar sein und erkennen lassen, ob der Bilanzierung naturschutzfachlich begründbare Erwägungen zugrunde liegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 202). Das Kriterium des Funktionsbezugs bestimmt auch den notwendigen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen Gebietsbeeinträchtigung und Kohärenzsicherung (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 200).

Daraus ergeben sich im Überblick folgende Anforderungen an die Qualität von Kohärenzsicherungsmaßnahmen:

- Die Kohärenzsicherung hat als Naturalkompensation (als Neuanlage/Wiederherstellung oder Verbesserung/Optimierung) zu erfolgen.
- Der Ausgleich hat funktionsidentisch (like-for-like) zu sein, d. h. die spezifische Funktion der beeinträchtigten maßgeblichen Bestandteile ist zu kompensieren.
- Die Maßnahmen müssen dem Ziel „Sicherung der Kohärenz“ dienen.

Folgende Anforderungen sind an Art und Umfang der Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu stellen:

- Die Kompensation muss vergleichbar dimensioniert sein.
- Die Gesamtbeeinträchtigung und die Kompensation müssen sich in der Bilanz die Waage halten.
- Die Dimensionierung orientiert sich an beeinträchtigten Flächengrößen, Individuenzahlen, Bestands-/Populationsgrößen und Siedlungsdichten.
  Im konkreten Fall, in welchem nur Lebensräume (und keine Arten) durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wurde die Dimensionierung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen an folgenden Kriterien festgemacht:
  - Erhaltungszustand der beeinträchtigten Fläche,
  - Größe der beeinträchtigten Fläche,
  - Beeinträchtigungsintensität (ein Flächenverlust bedeutet einen absoluten Funktionsverlust der Fläche im Gegensatz zu graduellen Beeinträchtigungen der Fläche, die lediglich entsprechende Funktionsverminderungen bewirken),
  - Berücksichtigung des Aufwertungspotentials (dazu ist der Bestand mit dem angestrebten Niveau des Erhaltungszustandes zu vergleichen, um so das Aufwertungspotential zu bestimmen),
  - Berücksichtigung der beinhalteten Entwicklungsrisiken.

- In Anlehnung an die Vorgehensweise bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach der Eingriffsregelung erfolgte die Ermittlung durch Multiplikation der beeinträchtigten Fläche mit einem spezifischen Kompensationsfaktor. Der Kompensationsfaktor wurde jeweils unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien festgelegt.

2.4.1.5.1.2 Räumlicher Zusammenhang

In räumlicher Hinsicht erscheint es als die optimale Lösung, als Ort der Kohärenzsicherungsmaßnahmen Flächen zu wählen, die innerhalb oder in der Nähe des betroffenen Natura-2000-Gebiets liegen und die geeignete Bedingungen für eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahmen aufweisen. Hierdurch kann die Funktion des Gebiets in der Regel am besten gesichert bzw. ausgeglichen werden. Soweit die Maßnahme im beeinträchtigten FFH-Gebiet selber erfolgt, wird zugleich auch dem Integritätsinteresse Rechnung getragen. Der Ausgleich muss aber nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen. Es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion erleidet (vgl. Auslegungsleitfaden S. 20 f. sowie BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 200).

Im Überblick ergeben sich daher folgende Anforderungen an die räumliche Lage von Kohärenzsicherungsmaßnahmen:

- Es muss ein räumlicher oder zumindest funktioneller Bezug zum Ort des Eingriffs bestehen.
- Die Maßnahme soll möglichst nicht im beeinträchtigenden Wirkbereich des Vorhabens liegen.
- Es muss eine räumliche Verbindung zum Netz Natura 2000 bestehen.
- Die Maßnahme muss innerhalb derselben biogeografischen Region durchgeführt werden.

Im konkreten Fall ergeben sich die räumlichen Notwendigkeiten aus den funktionalen Anforderungen an die Maßnahmen. Dabei sind immer auch die abiotischen Voraussetzungen und das Aufwertungspotenzial des Standorts zu beachten. Hinsichtlich der Verortung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollte damit insgesamt eine in der folgenden Reihenfolge abgestufte Vorgehensweise gewählt werden:

1. Kompensation innerhalb des betroffenen Natura-2000-Gebiets
2. Erweiterung des betroffenen Natura-2000-Gebiets
3. Kompensation innerhalb eines anderen bereits bestehenden Natura-2000-Gebiets
4. Kompensation außerhalb bereits bestehender Gebiete und Ausweisung des neu geschaffenen bzw. durch Maßnahmen aufgewerteten Gebiets.

2.4.1.5.1.3 Zeitlicher Zusammenhang

Die Kohärenz des Netzes Natura 2000 muss nicht nur in räumlicher Hinsicht, sondern auch in zeitlicher Hinsicht lückenlos gewährleistet sein. Um einen temporären Funktionsverlust (time lag) zu verhindern, müssen daher Kohärenzsicherungsmaßnahmen grundsätzlich zu dem Zeitpunkt tatsächlich zur Verfügung stehen und voll funktionsfähig sein, an welchem in dem Gebiet, das mit dem Projekt im Zusammenhang steht, ein Schaden eintritt. (s. auch Leitfaden Natura 2000-Gebietsmanagement, die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG der Kommission, 2000, Ziffer 5.4.2, S. 49).

Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Gebiet hinsichtlich der beeinträchtigten Erhaltungsziele nicht irreversibel geschädigt wird (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 148). Ist das gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber nicht zeitnah ausgleichen, so ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen werden, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere

Sicht wettgemacht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 200).

Für das FFH-Gebiet DE 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ ist daraus abzuleiten, dass die Maßnahmen zur Herstellung neuer oder zur Verbesserung bestehender Habitate unter Berücksichtigung der Entwicklungszeiten der Lebensraumtypen möglichst vor Baubeginn bzw. zeitgleich mit dem jeweiligen Eingriff umgesetzt werden müssen.
Die volle Wirksamkeit der Maßnahmen muss aber nicht schon zu diesem Zeitpunkt gegeben sein, sondern erst nach Ablauf der für den Lebensraumtyp in der Regel erforderlichen Entwicklungszeit. Voraussetzung einer erfolgreichen Kohärenzsicherung ist aber, dass der volle Funktionsausgleich, wenn auch zeitlich verzögert, erreicht werden kann. Eine zeitliche Verzögerung zwischen der Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels und der vollen Wirksamkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahmen darf nicht dazu führen, dass die Kohärenz des Netzes Natura 2000 durch das Vorhaben einen irreversiblen Schaden erleidet. Im Falle einer unvermeidbaren verzögerten Wirksamkeit (time lag) im Einzelfall können daher zusätzliche Maßnahmen zum Ausgleich der zwischenzeitlich eintretenden Verluste erforderlich sein (vgl. EG-Auslegungsleitfaden S. 22), wie z. B. eine Vergrößerung des Flächenumfangs der Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Qualität und Funktion werden dabei als proportional zu Quantität und Dimension der Maßnahme angesehen. Der Umfang der Flächenzuschläge ist dabei von der Größe des time lag abhängig. Ein kurzfristiges Defizit in der Funktionserfüllung wird somit langfristig kompensiert.

2.4.1.5.1.4 Eignung und Wirksamkeit

Die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme ist ausschließlich anhand naturschutzfachlicher Maßstäbe zu beurteilen. Während jedoch für Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit zu fordern ist, weil sich nur so die notwendige Gewissheit über die Verträglichkeit eines Plans oder Projekts gewinnen lässt, genügt es für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme, dass nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Anders als bei der Schadensvermeidung und -minderung geht es bei der Kohärenzsicherung typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Da dieser Prozess in aller Regel mit Unwägbarkeiten verbunden ist, lässt sich der Erfolg der Maßnahme nicht von vornherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen. Würde man die Gewissheit des Erfolgseintritts fordern, müsste eine positive Abweichungsentscheidung

regelmäßig am Kohärenzsicherungserfordernis scheitern. Das widerspräche dem Regelungszweck des § 34 Abs. 5 BNatSchG, Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 201). Der Regierung von Oberbayern kommt daher auch insoweit eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 202).
Neben der fachlichen Eignung im eigentlichen Sinne muss das Kohärenzsicherungskonzept auch alle übrigen Faktoren berücksichtigen, die einen effektiven Ausgleich gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere klare Zielvorgaben, eine Prognose hinsichtlich des erforderlichen Zeitrahmens für die Erreichung der Ziele sowie eine Überwachung der Entwicklung, ein auf die Projektplanung abgestimmter Zeitplan für die Umsetzung sowie die technische, rechtliche und finanzielle Realisierbarkeit (EG-Auslegungsleitfaden, S. 17). Die Realisierbarkeit und Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen sind für die Erfüllung der Voraussetzungen von § 34 Abs. 5 BNatSchG, Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL von entscheidender Bedeutung (vgl. EU-Auslegungsleitfaden, S. 18). Stehen verschiedene geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Auswahl, ist die wirksamste Option, d. h. diejenige, die die größten Chancen auf Erfolg verspricht, zu wählen (vgl. EU-Auslegungsleitfaden, S. 19).
Das planfestgestellte Konzept trägt diesen Anforderungen in vollem Umfang Rechnung. Durch die Planfeststellung ist die Realisierbarkeit auch für die Flächen rechtlich gesichert, die bei Erlass noch nicht im Eigentum des Vorhabensträgers stehen. Für das Vorhaben Flutpolder Riedensheim wird eine Unternehmensflurbereinigung durchgeführt. Alle für technische Bauwerke und Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen stehen damit dauerhaft zur Verfügung. Für die Durchführung und die angestrebte Entwicklung der Hangwaldaufforstungsfläche (Lebensraumtyp 9150 und 9180*) wurde zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Vorhabensträger eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen.

2.4.1.5.2 Sicherstellung der Kohärenz im Einzelnen

2.4.1.5.2.1 Lebensraumtyp 3260 (Flüsse mit Wasserpflanzengesellschaften)

Die festgesetzten Kohärenzsicherungsmaßnahmen stellen sicher, dass das FFH-Gebiet DE 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ weiterhin seine vorgesehene Funktion zum Schutz des Lebensraumtyps 3260 „Flüsse mit Wasserpflanzengesellschaften“ im europäischen Netz Natura 2000 erfüllen kann.

2.4.1.5.2.1.1 Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles

Die Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass es durch die geplante Verlegung des zwischen der Unterhauser Schütt und dem Finkenstein liegenden Abschnitts des linken Entwässerungsgrabens und die angrenzende Dammerhöhung zu einer direkten Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps von ca. 5.000 m² (0,5 ha), die einem Anteil von 0,67 % am Gesamtvorkommen (79,4 ha) im FFH-Gebiet entspricht, kommt. Der Verlust des Lebensraumtyps in einem Umfang, der den von der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Lambrecht & Trautner, 2007) festgelegten Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ deutlich überschreitet, rechtfertigt die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 3260 (vgl. FFH-VS, Tab. 5, S. 39).

2.4.1.5.2.1.2 Art und Umfang der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Der Entwässerungsgrabenabschnitt wird um rund 20 m nach Norden verlegt und erhaltungszielgemäß als vielfältiger Fließgewässerlebensraum ausgestaltet (vgl. auch LBP Ordner 8). Zur Ermittlung der erforderlichen Fläche für die Kohärenzsicherung gilt es gemäß EU-Auslegungsleitfaden zu Art. 6 FFH-RL als weitgehend anerkannt, dass das Ausgleichsverhältnis im Sinne eines Sicherheitszuschlages in der Regel deutlich über 1:1 liegen sollte. Die Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde dienten als Grundlage für die nachfolgende Faktorisierung. Für Offenland-Lebensraumtypen wie den LRT 3260 ist im Hinblick auf baubedingte Verzögerungen demnach ein Faktor von 1:1,5 anzusetzen (s. auch LBP, Ordner 8, Anlage 15.1 a, S. 56).
Von dem auf einer Fläche von 1,12 ha verlegten und umgestalteten Abschnitt des linken Entwässerungsgrabens dienen 0,75 ha als Kohärenzsicherung für die auf 0,50 ha beanspruchte Fläche des linken Entwässerungsgrabens (LRT 3260 „Flüsse mit Wasserpflanzengesellschaften“). Die erforderliche Fläche für die Kohärenzsicherung ist somit ausreichend bemessen.

2.4.1.5.2.1.3 Fachliche Eignung und räumlicher Zusammenhang der Flächen

Für die Anforderungen an die fachliche Eignung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist zum einen maßgeblich, dass sich die durch das Vorhaben beeinträchtigten Flächen des Lebensraumtyps 3260 in einem guten (B) Erhaltungszustand befinden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Bedeutung des Natura-2000-Gebiets für den Erhalt des Lebensraumtyps 3260 bezogen auf Deutschland laut SDB hoch ist.
Der Bereich, in den das Gewässer verlegt werden soll, ist für die Durchführung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen sehr gut geeignet. Er wird derzeit intensiv ackerbau-

lich, davon zum kleineren Teil als Intensivgrünland, genutzt. Wie die Bodenuntersuchungen ergeben haben, handelt es sich bei diesem Bereich um eine ehemalige, grundfeuchte, schluffreiche Flutmulde, innerhalb derer im Zuge des Staustufenbaus Erdbewegungen stattgefunden haben.
Die standörtlichen Voraussetzungen sind für die geplante naturnahe Gestaltung des verlegten Entwässerungsgrabenabschnitts und die angestrebte Entwicklung eines vielfältigen Fließgewässerlebensraums als Jahres- oder Teilbiotop für verschiedene Pflanzen- und Tierarten sehr gut geeignet. Der verlegte Entwässerungsgrabenabschnitt zwischen der Unterhauser Schütt und dem Finkenstein befindet sich insbesondere auch im Einflussbereich der ökologischen Flutungen und kann insofern von deren Wirkung profitieren.

2.4.1.5.2.1.4 Wirksamkeit der Maßnahme und zeitliche Entwicklung

Der Funktionsbezug der geplanten Maßnahme zum bestehenden Entwässerungsgraben ist infolge der Anbindung gegeben. Im Hinblick auf die aquatische Fauna ist die Kohärenzsicherungsmaßnahme unmittelbar nach Anschluss des neuen Gewässerabschnitts wirksam, im Hinblick auf die aquatische und terrestrische Flora bereits nach kurzer Zeit.

2.4.1.5.2.1.5 Erfolgskontrolle

Um sicherzustellen, dass die festgesetzten Kohärenzsicherungsmaßnahmen wirksam sind, ist die Entwicklung des neugeschaffenen Abschnitts des Entwässerungsgrabens. sowie die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegshilfe zur Vermeidung negativer Auswirkungen der ökologischen Flutungen auf die charakteristischen Arten des LRT 3260 zu erfassen und zu dokumentieren (vgl. Ziffern A.IV.3.2.3.2 und 3.2.3.3). Die Zielerreichung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist nach Maßgabe der Ziffer A.IV.3.2.1.2 nachzuweisen.

2.4.1.5.2.2 Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen)

Die festgesetzten Kohärenzsicherungsmaßnahmen stellen sicher, dass, obwohl die Erheblichkeitsschwelle für direkte Flächeninanspruchnahmen deutlich überschritten ist (15,6 % zu 1%), das FFH-Gebiet DE 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ weiterhin seine vorgesehene Funktion zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ im europäischen Netz Natura 2000 erfüllen kann.

2.4.1.5.2.2.1 Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles

Durch die Erhöhung des Donaudeichs sowie des Stauhaltungsdamms wird eine Fläche in einer Größe von 40.300 m² (4,03 ha) in Anspruch genommen, was einem Anteil von mindestens 15,6 % des Gesamtvorkommens von 25,8 ha des Lebensraumtyps im gesamten FFH-Gebiet entspricht (vgl. Managementplan Entwurf 2012). Die Erheblichkeitsschwelle, die nach dem Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Lambrecht & Trautner, 2007) bei einem 1 % liegt, wird somit deutlich überschritten.

2.4.1.5.2.2.2 Art und Umfang der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Bedingt durch die Erhöhung und Verbreiterung des Donaudeichs und des Stauhaltungsdamms werden extensive Magerwiesen auf einer im Vergleich zu vorher größeren Fläche hergestellt. Zugleich erfolgt eine ökologische Gestaltung des bisherigen Deiches bzw. Dammes und damit eine Verbesserung der Biotopstruktur insbesondere für Tierarten, die auf Offenlandbiotope oder junge Sukzessionsstadien auf Rohboden angewiesen sind (siehe LBP, Ordner 8, Anlage 15.1 a, S. 37).
Für Offenland-Lebensraumtypen wie den LRT 6510 ist im Hinblick auf baubedingte Verzögerungen entsprechend den Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde zur Ermittlung der erforderlichen Fläche für die Kohärenzsicherung ein Faktor von 1:1,5 anzusetzen (s. auch LBP, Ordner 8, Anlage 15.1 a, S. 56).
Die Neugestaltung der Damm-/Deichböschungen als Kohärenzsicherungsmaßnahme für die durch die Umgestaltungsmaßnahmen auf 4,03 ha beanspruchten landseitigen Damm-/Deichböschungen auf einer Fläche von 7,83 ha ist somit ausreichend bemessen.

2.4.1.5.2.2.3 Fachliche Eignung und räumlicher Zusammenhang der Flächen

Bei der Fläche für die Kohärenzsicherung handelt es sich um den vergrößerten Deich-/Dammabschnitt mit landseitig relativ artenarmer Ausbildung des Lebensraumtyps, auf der sich ein vergleichbarer Lebensraumtyp neu ansiedeln lässt (vgl. LBP, Ordner 8, Anlage 15.1 a, S. 57).

2.4.1.5.2.2.4 Wirksamkeit der Maßnahme und zeitliche Entwicklung

Durch die Umsetzung ergibt sich eine deutliche Optimierung des betroffenen LRT 6510 gegenüber dem Ist-Zustand. Eine Ansiedlung lebensraumtypischer, aktuell fehlender Arten ist zu erwarten. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Wirksamkeit der Maßnahme ist die Verwendung von autochthonem Saatgut planfestgestellt. Laut höherer

Naturschutzbehörde ist mit einer kurz- bis mittelfristigen (ca. 5 bis 10 Jahre) Entwicklung der Fläche zum Lebensraumtyp 6510 zu rechnen.

2.4.1.5.2.2.5 Erfolgskontrolle

Um sicherzustellen, dass die festzusetzenden Kohärenzsicherungsmaßnahmen wirksam sind, ist Entwicklung der neuen Deichbegrünung zu erfassen und zu dokumentieren (Ziffer A.IV.3.2.4.2). Die Zielerreichung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist nach Maßgabe der Ziffer A.IV.3.2.1.2 nachzuweisen.

2.4.1.5.2.3 Lebensraumtyp 9150 (Orchideen-Kalk-Buchenwald)

Die festgesetzten Kohärenzsicherungsmaßnahmen stellen sicher, dass das FFH-Gebiet DE 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ weiterhin seine vorgesehene Funktion zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumtyps 9150 „Orchideen-Kalk-Buchenwald“ im europäischen Netz Natura 2000 erfüllen kann.

2.4.1.5.2.3.1 Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles

Die Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass es durch die Errichtung des Trennbauwerks beim Hangfuß am Finkenstein zu einem Flächenverlust des LRT 9150 von ca. 1.700 m² (0,17 ha), der einem Anteil von 4,0 % am Gesamtvorkommen im FFH-Gebiet (4,25 ha) entspricht, kommt.
Sowohl der Flächenanteil als auch der absolute Flächenwert überschreiten die einschlägigen Orientierungswerte der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Stand Juni 2007) und die damit gleichzusetzende Erheblichkeitsschwelle, was generell die Annahme einer Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 9150 rechtfertigt (vgl. FFH-VS, Tab. 5, S. 39).

2.4.1.5.2.3.2 Art und Umfang der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für den Verlust von 0,17 ha des Lebensraumtyps „Orchideen-Kalk-Buchenwald“ (LRT 9150) wird südwestlich von Riedensheim auf einer Fläche von 0,34 ha erhaltungszielgemäß ein Hangwald des Lebensraumtyps 9150 neu geschaffen.

Bei den Wald-Lebensraumtypen ist aufgrund der langen Entwicklungszeiten von Gehölzbeständen grundsätzlich ein höherer Faktor als 1 zur Ermittlung der erforderlichen Fläche für die Kohärenzsicherung anzusetzen. Für die Flächen des LRT 9150 wird

entsprechend den Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde ein Faktor von 1:2 für erforderlich erachtet (vgl. auch LBP, Tab. 6, S. 56).

Die erforderliche Fläche für die Kohärenzsicherung ist bei einem Flächenverlust des LRT von 0,17 ha gegenüber einer Neuanlage von Hangwald in einer Größenordnung von 0,34 ha somit ausreichend bemessen.

2.4.1.5.2.3.3 Fachliche Eignung der Flächen und räumlicher Zusammenhang

Die für die Kohärenzsicherung vorgesehene Fläche umfasst derzeit einen hiebreifen Hybridpappelbestand und Teilbereiche eines Fichtenbestandes. Die vorgesehene Fläche ist hinsichtlich der Standortparameter Boden, Hangneigung, Wasserhaushalt und Exposition geeignet für die Anlage eines Orchideen-Kalk-Buchenwaldes von vergleichbarer Qualität. Die Forderung des Fachgutachters in der FFH-VS (vgl. FFH-VS, S. 29), vor der Aufforstung eine ggf. vorhandene Nadelstreuschicht zu entfernen, ist aus forstlicher Sicht des AELF FFB allerdings unnötig und evtl. sogar als verbotene Waldzerstörung i. S. d. Art. 9 Abs. 1 BayWaldG zu werten. Nach der kulturbedingten Mineralisierung der Nadelstreu stelle sich laut AELF relativ rasch eine laubwaldtypische Veränderung der Humusauflage von selbst ein. Auf die Maßnahme solle daher verzichtet werden.

Hierzu entgegnet der Vorhabensträger, dass der Einwand berechtigt sei und auf die Maßnahme verzichtet werde. Eine Entfernung der Nadelstreu sei unnötig, da diese den Boden vor Austrocknung schütze, sich bei Freilage rasch natürlich umsetze, den Boden dünge sowie das Unkraut fern halte. Lediglich bei Eichensaat werde gepflügt und die Eicheln eingestuft, nicht aber die Streu entfernt. Wolle man Rohbodenkeimer (z. B. Kiefer, Ahorn, Eiche) aus Naturverjüngung begünstigen und habe man einen dichten Bodenbewuchs oder eine dichte Bodenstreu, könne man grubbern, wobei der Boden dabei nur partiell aufgerissen werde.

Für die Durchführung und die angestrebte Entwicklung der Hangwaldaufforstungsfläche wurde zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Vorhabensträger eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen.

2.4.1.5.2.3.4 Wirksamkeit der Maßnahme und zeitliche Entwicklung

Aufgrund der geeigneten standörtlichen Voraussetzungen ist langfristig eine Entwicklung zum LRT 9150 möglich.

Zu beachten ist allerdings, dass die Entwicklung von naturnahen Laubwäldern in einem gewissen Reifestadium einen Zeitraum von über 50 Jahren benötigt. Aufgrund dieser langen Entwicklungszeiträume kann eine volle Leistungsfähigkeit der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung (Bestand eines reifen Orchideen-Kalk-Buchenwaldes) beim Eintritt des Eingriffs nicht gewährleistet werden. Ggf. hierdurch auftretende zeitliche Funktionslücken werden aber durch einen doppelt so großen Flächenumgriff der Kohärenzsicherungsflächen gegenüber den beeinträchtigten Flächen (s. oben, Kompensationsfaktor 1:2) ausgeglichen. Timelag-bedingte irreversible Schädigungen des Lebensraumtyps einschließlich seiner charakteristischen Arten können somit ausgeschlossen werden.

Zum Schutz gegen Wildverbiss erhalten die Aufforstungsflächen und die Auwaldentwicklungsflächen nach der Pflanzung eine Einzäunung oder einen Einzelschutz mit Fegeschutzspiralen. Die Durchführung der Ersatzwaldpflanzungen, insbesondere auch die Festlegung der Baum- und Strauchartenzusammensetzung, wird mit den Forst- und Naturschutzbehörden abgestimmt (vgl. LBP, Ordner 8, Anlage 15.1 a, S. 40 sowie Ziffer A.IV.3.2.6.3 und 3.2.6.4).

2.4.1.5.2.3.5 Erfolgskontrolle

Um sicherzustellen, dass die festzusetzenden Kohärenzsicherungsmaßnahmen wirksam sind, ist eine Erfolgskontrolle der Entwicklung der Gehölzpflanzungen vorgesehen (Ziffer A.IV.3.2.6.8). Die Zielerreichung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist nach Maßgabe der Ziffer A.IV.3.2.1.2 nachzuweisen.

2.4.1.5.2.4 Lebensraumtyp 9180* (Schlucht- und Hangmischwälder)

Die festgesetzten Kohärenzsicherungsmaßnahmen stellen sicher, dass das FFH-Gebiet DE 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ weiterhin seine vorgesehene Funktion zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustands des prioritären Lebensraumtyps 9180* „Schlucht- und Hangmischwälder“ im europäischen Netz Natura 2000 erfüllen kann.

2.4.1.5.2.4.1 Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungsziels

Die Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass es durch die Errichtung des Auslassbauwerkes zu einem Flächenverlust von insgesamt 800 m² (0,08 ha) des prioritären LRT 9180* (hier: Ahorn-Lindenwald) bei einem Bestand im Untersuchungsgebiet von 108.000 m² (10,8 ha) kommt. Im gesamten FFH-Gebiet beträgt der Flächenumfang des

LRT 9180* ca. 23,9 ha, Der Flächenverlust beläuft sich in Relation hierzu auf ca. 0,33%. Dieser Anteil ist zwar relativ klein, dennoch wird der von der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgelegte Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ von 250 m² deutlich überschritten, was generell die Annahme einer Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 9180* rechtfertigt (vgl. FFH-VS, Tab. 5, S. 39).

2.4.1.5.2.4.2 Art und Umfang der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für den Verlust von 0,08 ha des Lebensraumtyps 9180* (Schlucht- und Hangmischwälder) wird südwestlich von Riedensheim auf einer Fläche von 0,16 ha erhaltungszielgemäß ein Schlucht-Hangmischwald (Ahorn-Lindenwald) des Lebensraumtyps 9180* neu geschaffen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck hat im Zuge der Kohärenzsicherung des LRT 9180* aufgrund der südlichen Exposition des Standortes aus forstfachlicher Sicht die Kultur mit Baumarten des Spitzahorn-Sommerlindenwaldes (Aceri-Tilietum platyphylii) empfohlen. Der Empfehlung der maßgeblichen Fachbehörde wird unter Ziffer A.VI.3.2.6.2 gefolgt. Der Vorhabensträger hat hierzu angemerkt, dass dies grundsätzlich möglich sei, aus forstfachlicher Sicht aber noch weitere Alternativen denkbar seien, wie z. B. Eichen-Sommerlindenwald, Eichen-Buchenwald, Eichen-Hainbuchenwald, Bergahorn-Spitzahorn-Kirsche-Sommerlinde mit einzelnen Eichen und Feldahornen im Randbereich. In jedem Fall hat der Vorhabensträger die Durchführung der Ersatzwaldpflanzungen, insbesondere auch die Festlegung der Baum- und Strauchartenzusammensetzung, mit den Forst- und Naturschutzbehörden abzustimmen (vgl. LBP, Ordner 8, Anlage 15.1 a, S. 40).

Nach dem EU-Auslegungsleitfaden zu Art. 6 FFH-RL ist zur Ermittlung der erforderlichen Fläche für die Kohärenzsicherung ein Ausgleichsverhältnis im Sinne eines Sicherheitszuschlages von in der Regel deutlich über 1:1 anzusetzen. Gemäß den Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde ist bei Waldlebensraumtypen wie dem LRT 9180* aufgrund der langen Entwicklungszeiten der Gehölzbestände ein höherer Faktor von 1:2 zu Grunde zu legen (vgl. auch LBP, Tab. 6, S. 56).
Die Fläche zur Neuanlage von Schlucht-Hangmischwald in einer Größenordnung von 0,16 ha ist bei einem Flächenverlust des Lebensraumtypen von 0,08 ha somit ausreichend bemessen.

2.4.1.5.2.4.3 Fachliche Eignung der Flächen und räumlicher Zusammenhang

Die für die Kohärenzsicherung vorgesehene Fläche umfasst derzeit einen hiebreifen Hybridpappelbestand und Teilbereiche eines Fichtenbestandes. Die vorgesehene Fläche ist hinsichtlich der Standortparameter Boden, Hangneigung, Wasserhaushalt und Exposition geeignet für die Anlage eines Schlucht- und Hangmischwaldes.
Die Forderung des Fachgutachters in der FFH-VS (vgl. FFH-VS, S. 31) vor der Aufforstung eine ggf. vorhandene Nadelstreuschicht zu entfernen, ist aus forstlicher Sicht des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck allerdings unnötig und evtl. sogar als verbotene Waldzerstörung i. S. d. Art. 9 Abs. 1 BayWaldG zu werten.
Aus Sicht der Regierung von Oberbayern ist zum Schutz des Lebensraumtyps das Entfernen der vorhandenen Nadelstreuschicht daher zu unterlassen, s. Ziffer A.IV.3.2.6.5. Der Vorhabensträger hat bereits zugesagt, auf diese Maßnahme zu verzichten. Bzgl. näherer Ausführungen wird auf die Ziffer C.V.2.4.1.5.2.3.3 verwiesen.

Für die Durchführung und die angestrebte Entwicklung der Hangwaldaufforstungsfläche wurde zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Vorhabensträger eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen.

2.4.1.5.2.4.4 Wirksamkeit der Maßnahme und zeitliche Entwicklung

Aufgrund der grundsätzlich geeigneten standörtlichen Voraussetzungen ist langfristig eine Entwicklung zum Lebensraumtyp LRT 9180* „Schlucht- und Hangmischwälder“ zu erwarten.
Zu beachten ist allerdings, dass die Entwicklung von naturnahen Laubwäldern in einem gewissen Reifestadium einen Zeitraum von über 50 Jahren benötigt. Aufgrund dieser langen Entwicklungszeiträume kann eine volle Leistungsfähigkeit der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung (Bestand eines reifen Schlucht- und Hangmischwaldes) beim Eintritt des Eingriffs nicht gewährleistet werden. Ggf. hierdurch auftretende zeitliche Funktionslücken werden deshalb hier durch einen doppelt so großen Flächenumgriff der Kohärenzsicherungsflächen gegenüber den beeinträchtigten Flächen (s. oben, Kompensationsfaktor 1:2) ausgeglichen. Time-lag-bedingte irreversible Schädigungen des Lebensraumtyps einschließlich seiner charakteristischen Arten können somit ausgeschlossen werden.

Die Durchführung der Ersatzwaldpflanzungen, insbesondere auch die Festlegung der Baum- und Strauchartenzusammensetzung, ist mit den Forst- und Naturschutzbehörden abzustimmen (vgl. LBP, Ordner 8, Anlage 15.1 a, S. 40 sowie Ziffer A.IV.3.2.6.3.).

Die Aufforstungsflächen erhalten im Übrigen zum Schutz gegen Wildverbiss nach der Pflanzung eine Zäunung oder es erfolgt Einzelschutz mit Fegeschutzspiralen (s. Ziffer A.IV.3.2.6.4).

2.4.1.5.2.4.5 Erfolgskontrolle

Um sicherzustellen, dass die festzusetzenden Kohärenzsicherungsmaßnahmen wirksam sind, ist die Entwicklung der Gehölzpflanzungen zu erfassen und zu dokumentieren (Ziffer A.IV.3.2.6.8.). Die Zielerreichung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist nach Maßgabe der Ziffer A.IV.3.2.1.2. nachzuweisen.

2.4.1.5.2.5 Lebensraumtyp 91E0* (Weichholzauenwälder)

Die festgesetzten Kohärenzsicherungsmaßnahmen stellen sicher, dass das FFH-Gebiet DE 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ weiterhin seine vorgesehene Funktion zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumtyps 91E0* (Weichholzauenwälder) im europäischen Netz Natura 2000 erfüllen kann.

2.4.1.5.2.5.1 Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungsziels

2.4.1.5.2.5.1.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass es durch verschiedene Baumaßnahmen (Einlassbauwerk, Deich- und Dammerhöhung) zu einem Flächenverlust von insgesamt 2.000 m² (0,20 ha) des Lebensraumtyps 91E0* (Weichholzauenwälder) bei einem Bestand im Untersuchungsgebiet von 148.000 m² (14,8 ha) kommt. Im gesamten FFH-Gebiet beträgt die Flächengröße des LRT 91E0* 167,8 ha, der Flächenverlust beläuft sich in Relation hierzu auf ca. 0,12 %. Dieser Anteil ist zwar relativ klein, der Flächenumfang von 2.000 m² überschreitet aber deutlich den von der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Juni 2007) festgelegte Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ (vgl. auch FFH-VS, Tab. 5, S. 39).

2.4.1.5.2.5.1.2 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Da die für den Lastfall 1 beantragten ökologischen Flutungen die negativen Auswirkungen des Poldereinsatzes im HQ-100-Hochwasserfall nicht vermeiden können, wird eine betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung des LRT 91E0* auf einer Fläche von 57.000 m² (5,7 ha) angenommen (vgl. FFH-VS, Tab. 3, S. 15). Die Schädigung trifft somit 3,4 % des Gesamtbestandes von 167,8 ha des Lebensraumtyps 91E0* im FFH-Gebiet.

2.4.1.5.2.5.2 Art und Umfang der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

2.4.1.5.2.5.2.1 Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die anlagenbedingten Beeinträchtigungen

Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für den anlagenbedingten Verlust von 0,20 ha des Lebensraumtyps 91E0* (Weichholzauenwälder) wird östlich der Unterhauser Schütt auf einer Fläche von 0,60 ha (Gesamtgröße der Auwaldentwicklungsflächen in diesem Bereich: 2,04 ha) erhaltungszielgemäß Weichholzauwald neu entwickelt.

Bei der Ermittlung der erforderlichen Fläche für die Kohärenzsicherung sollte gemäß EU-Auslegungsleitfaden zu Art. 6 FFH-RL das Ausgleichsverhältnis im Sinne eines Sicherheitszuschlages in der Regel deutlich über 1:1 liegen. Laut höherer Naturschutzbehörde ist bei den Wald-Lebensraumtypen aufgrund der langen Entwicklungszeiten von Gehölzbeständen grundsätzlich ein höherer Faktor (Faktor 2) anzulegen. Da die neuen Auwald-Lebensraumtypen zudem im Polderraum liegen, muss damit gerechnet werden, dass sich die Entwicklungszeiten im Falle eines Einstauereignisses verlängern werden. Zwar läuft eine Situierung der Kohärenzsicherungsfläche im beeinträchtigten Wirkraum den naturschutzfachlichen Anforderungen an die räumliche Lage von Kohärenzsicherungsmaßnahmen grundsätzlich zuwider. In diesem besonderen Fall ist sie für die Ansiedlung des Lebensraumtyps aber gerade erfolgversprechend, weil die Kohärenzsicherungsfläche nur auf diese Weise von den ökologischen Flutungen erreicht wird und im Hinblick auf eine zielkonforme Entwicklung der darauf angepflanzten Gehölze von ihnen profitieren kann. Zum Abfangen der entwicklungsverzögerten Auswirkungen eines möglichen Einstauereignisses während der Entwicklungszeit des neu angelegten Auwalds wird ein Faktor von 1:3 (verdreifachte Flächengröße der Kohärenzsicherungsfläche gegenüber dem Flächenverlust) für erforderlich erachtet (vgl. auch LBP, Tab. 6, S. 56).

Die Kohärenzsicherungsfläche von 0,60 ha für die Neuanlage von Weichholzauwald gegenüber einem Flächenverlust von 0,20 ha ist somit ausreichend bemessen.

2.4.1.5.2.5.2.2 Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die betriebsbedingten Beeinträchtigungen

Zusätzlich zu der Kohärenzsicherung für die anlagenbedingte erhebliche Beeinträchtigung ist die erforderliche Kohärenzsicherung für die betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung des LRT 91E0* in angemessener Qualität und Quantität festzulegen.

Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für die vom Einstau erheblich beeinträchtigte Fläche von 5,7 ha des Lebensraumtyps 91E0* wird unter Zugrundelegung eines Kompensationsfaktors von 0,5 östlich im Bereich der Unterhauser Schütt durch Waldumbau auf einer Fläche von 2,85 ha erhaltungszielgemäß Weichholzauenwald neu entwickelt. Dies wird wie folgt begründet:

Die Dimensionierung der Kohärenzsicherungsmaßnahme ist auch hier gemäß den oben dargelegten Kriterien für die Anforderungen an Kohärenzsicherungsmaßnahmen festzumachen. Dabei ist vorauszuschicken, dass die höhere Naturschutzbehörde aufgrund der bestehenden Prognoseunsicherheiten das Worst-Case-Szenario für die Retentionsflutung zugrunde gelegt hat, welches besagt, dass

- die erstmalige Retentionsflutung bereits kurz nach Fertigstellung der baulichen Anlagen erfolgt, so dass vor dem erstmaligen Polderbetrieb noch keine ökologischen Flutungen durchgeführt werden konnten und die Vegetation somit keine Zeit hatte, sich an Überflutungsgeschehen anzupassen und
- die Retentionsflutung in den Monaten April/Mai, also während der Hauptbrutzeit und der Vegetationsperiode, erfolgt.

Für anlagenbedingte Flächenverluste bei Wald-Lebensraumtypen wird, wie bereits dargelegt, aufgrund der langen Entwicklungszeiten von Auwäldern und zum Ausgleich hierdurch etwaig bedingter Timelags grundsätzlich mit einem Kompensationsfaktor von 2 gerechnet. Im Gegensatz zu den anlagenbedingten Flächenverlusten kommt es im Falle des Poldereinstaus aber nicht zu einem absoluten Funktionsverlust der betroffenen Flächen, sondern zu einer bloßen Funktionsminderung des Lebensraumtyps, die je nach spezifischer Betroffenheit dauerhaft oder nur vorübergehend anhalten wird. Zum Ausgleich der betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen wird deshalb ein Kompensationsfaktor von 1 angesetzt. Theoretisch ergibt sich daraus bei einer betroffenen Fläche von 5,7 ha des LRT 91E0* ein gleich großer Flächenbedarf von 5,7 ha für die Kohärenzsicherung.

Durch die ökologischen Flutungen kann nun erreicht werden, dass die prognostizierten Funktionsverminderungen der LRT-Flächen und damit der zusätzliche Bedarf an Kohärenzssicherungsflächen geringer ausfallen. Aufgrund der schadensvermindernden Funktion der ökologischen Flutungen im beantragten Umfang (= Lastfall 1) wird daher ein Kompensationsfaktor von 0,5 angesetzt.

LRT	Vom Poldereinstau betroffene Fläche	Kompensationsfaktor	Für die Kohärenzsicherung erforderliche Fläche
91E0* (Weichholzauw.)	5,7 ha	0,5	2,85 ha

Mit der Anerkennung einer betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigung des LRT 91E0* und dem daraus resultierenden Erfordernis, entsprechende Maßnahmen zur Kohärenzsicherung festzusetzen, wird insoweit auch den Einwendungen des Bund Naturschutz Rechnung getragen, der im Anhörungsverfahren bemängelt hat, dass der Vorhabensträger bei den Lebensraumtypen 3260, 91E0* und 91F0 lediglich Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die anlagenbedingten Flächenverluste eingeplant hat, nicht jedoch für die erheblichen Beeinträchtigungen durch den Polderbetrieb.

2.4.1.5.2.5.3 Fachliche Eignung und räumlicher Zusammenhang der Flächen

2.4.1.5.2.5.3.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die anlagenbedingten Flächenverluste sollen, wie oben dargestellt, über die Neuschaffung von Auwaldbeständen gedeckt werden. Die vom Fachgutachter vorgeschlagene Auwaldentwicklungsfläche östlich der Unterhauser Schütt wird derzeit noch intensiv als Acker- und Grünland genutzt, besitzt aber im Hinblick auf Boden, Wasserhaushalt und Exposition eine hohe Eignung für die Neuschaffung von Weichholzauwaldbeständen. Von der höheren Naturschutzbehörde wird insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Fläche innerhalb des künftig von den ökologischen Flutungen erfassten und für eine extensivere Nutzung vorgesehenen Bereichs liegt, ein fachlich geeigneter Standort für eine Entwicklung entsprechend hochwassertoleranter Ausprägungen des Lebensraumtyps 91E0* gesehen. Dies bedeutet andererseits aber auch, dass die Kohärenzsicherungsflächen entgegen den fachlichen Vorgaben im beeinträchtigenden Wirkbereich des Vorhabens, also im Poldergebiet selbst liegen, was insofern nachteilig ist, als sich durch ein mögliches Einstauereignis die Entwicklungszeiten der neu zu etablierende Weichholzaue verlängern können. Allerdings wird diesem Aspekt durch eine Verdreifachung (statt Verdoppelung) der Kohärenzsicherungsfläche in Relation zum Flächenverlust Rechnung getragen.

Bei der Situierung der Auwaldentwicklungsflächen für die Kohärenzsicherung des LRT 91E0* ist besonders auf genau geeignete Standortbedingungen zu achten. Die Etablierung von sogenannten Weichholzauwäldern in ihrer Ausprägung als Silberweidenauewälder ohne z. B. die entsprechende An- und Durchströmung im Hochwasserfall und

die entsprechende mechanische Belastung, dynamische Veränderung an der Bodenschicht, Verdriftung u. ä. stellt bestenfalls den nominellen Baumbestand als „Fassade“ wieder her, jedoch nicht das ursprünglich vorhandene Ökosystem. Entsprechend dynamische Verhältnisse finden sich am ehesten entlang der Rinnen im Auwald und dem Entwässerungsgraben (s. Ordner 7, Anlage 14.15 „Konfliktanalyse max. Fließgeschwindigkeit“), so dass vom Vorhabensträger in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde gefordert wird (Ziffer A.IV.3.2.7.1), abweichend zum LBP einen ca. 0,6 ha großen Teilbereich der geplanten Auwaldentwicklungsfläche noch näher an den verlegten Entwässerungsgraben heranzurücken.

2.4.1.5.2.5.3.2 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die durch die Retentionsflutung zu befürchtenden betriebsbedingten erheblichen Verschlechterungen der Auwald-LRT in ihrer Lebensraumqualität erfordern entsprechende Maßnahmen zur Kohärenzsicherung. Im Hinblick auf die Erfüllung der qualitativ-funktionalen und der räumlichen Anforderungen wird dazu folgende Betrachtung angestellt:

Die entscheidenden Einflussfaktoren auf die naturschutzfachliche Wertigkeit der Auwälder sind das Abflussregime und die Nutzungsintensität. Betrachtet man die Bestandskarte der Lebensraumtypen (FFH-VS, Ordner 9, Anlage 16.2), so wird erkennbar, dass aufgrund der – in diesem Fall als Vorbelastung des FFH-Gebiets zu betrachtenden – prägenden forstlichen Nutzung große Waldflächen mit Dominanz der Hybridpappel nicht dem LRT 91E0* oder 91F0 zugeordnet werden konnten (insbesondere Osthälfte der Unterhauser Schütt). Nach Aussagen des Fachgutachtens „Boden und Forstwirtschaft“ (Ordner 10, Anlage 19.1, S. 28) werden von den ökologischen Flutungen (Lastfall 1) sowohl für den Boden als auch für den Wald nur positive Effekte ausgehen und außer einer Erhöhung des Zuwachses keine Bestandsveränderungen zu erwarten sein.

Durch diese gutachterliche Einschätzung kommt zum Ausdruck, dass allein durch die ökologischen Flutungen keine Qualitätsverbesserungen auf den nicht als Lebensraumtyp kartierten Gehölzflächen ausgelöst werden können; die Entwicklung zusätzlicher Flächen an Auwald-LRT wird damit also nicht initiiert.

Wenn es aber darum geht, dass sich – als Lebensraumtyp kartierte – Auwälder nach einer Retentionsflutung von diesem Ereignis erholen müssen, spielen die ökologischen Flutungen durchaus eine wichtige Rolle. Für ein erhöhtes Regenerationspotential der noch bestehenden, als Lebensraumtyp kartierten Auwälder sind sie auf jeden Fall sehr förderlich. Demzufolge kann durch die Erhöhung des Flächenanteils an Auwald-LRT

insbesondere in der Osthälfte der Unterhauser Schütt aus naturschutzfachlicher Sicht die Kohärenzsicherung am besten erreicht werden: zum einen ist hier der direkte räumliche Zusammenhang optimal gegeben, zum anderen besteht die Möglichkeit, über die ökologischen Flutungen das Aufwertungspotential der Flächen noch deutlich zu erhöhen. Hierfür sind waldbauliche Maßnahmen in Form des Umbaus von Gehölzbeständen in der Unterhauser Schütt zu Auwald notwendig. Die Wiederherstellung von Auwaldlebensraumtypen ist dort aufgrund der optimalen standörtlichen Gegebenheiten in hohem Maß erfolgversprechend.

Die Feinplanung dieser Maßnahme hat sich, nachdem es sich auch um ein Vogelschutzgebiet handelt, insbesondere an den naturschutzfachlichen Zielen für den Waldtyp Laubmischwald (s. LWF aktuell 76/2010, S. 15) sowie den ornithologischen Habitatansprüchen zu orientieren. Entscheidende Hinweise zu letzteren sind dem SPA-Managementplan (mögliche Zielarten Halsbandschnäpper, Mittelspecht) zu entnehmen. Der Vorschlag des Fachgutachters, zur Erhöhung der natürlichen Artenvielfalt im Waldökosystem auch autochthone Schwarzpappeln anzupflanzen, wird auch aus naturschutzfachlicher Sicht unterstützt. Konkrete Festlegungen sind mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde sowie dem für forstliche Belange zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen (Ziffer A.IV.3.2.7.3).

2.4.1.5.2.5.4 Wirksamkeit und zeitliche Entwicklung der Maßnahmen

2.4.1.5.2.5.4.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Durch die Lage der Kohärenzsicherungsflächen im Bereich der (im Durchschnitt ein- bis zwiemal) jährlich vorgesehenen ökologischen Flutungen ist die Entwicklung auetypischer Standortbedingungen gewährleistet bzw. wird eine solche unterstützt.

Der Maßnahmenbereich befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Auwaldflächen (Unterhauser Schütt) und liegt selbst knapp außerhalb des FFH-Gebiets. Es ist eine optimale Neubesiedlung z. B. durch – auch geringfügig mobile – auentypische Tier- und Pflanzenarten möglich (sehr leichte Erreichbarkeit durch Windverdriftung; Eintrag von Tieren und Pflanzen über die ökologischen Flutungen). Allerdings liegen die Kohärenzsicherungsflächen im Poldergebiet, so dass damit gerechnet werden muss, dass sich durch ein Einstauereignis die Entwicklungszeiten noch verlängern können. Der in diesem Fall dann unvermeidbaren zeitlichen Verzögerung (Timelag) wird durch eine Verdreifachung des Flächenumfangs der Kohärenzsicherungsmaßnahmen Rechnung getragen. Timelag-bedingte irreversible Schädigungen

des Lebensraumtyps einschließlich seiner charakteristischen Arten können somit ausgeschlossen werden.
Die Entwicklungspflege dieser Fläche muss deshalb auch die Nachbesserungsmaßnahmen umfassen, die nach einer Retentionsflutung erforderlich werden (vgl. Ziffer A IV 3.2.7.4), um das Ziel der Kohärenzsicherung nicht zu gefährden. Aufgrund der grundsätzlich geeigneten standörtlichen Voraussetzungen ist langfristig eine Entwicklung zu dem Lebensraumtyp LRT 91E0* (Weichholzauwälder) zu erwarten.
Mit Vorliegen der Genehmigung ist unverzüglich mit der Detailplanung und Umsetzung der o. g. Maßnahmen zu beginnen (vgl. Ziffer A IV 3.2.1.1). Dennoch werden sich neue Auwaldflächen nur langfristig, d. h. innerhalb eines Zeitraums von mindestens 50 Jahren, entwickeln können.

2.4.1.5.2.5.4.2 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Da sich der Maßnahmenbereich in der Unterhauser Schütt und damit im Wirkbereich der ökologischen Flutungen befindet, bestehen optimale Bedingungen für eine Ansiedlung von Weichholzauwald. Im Übrigen gelten die Ausführungen unter vorstehender Ziffer sinngemäß.

2.4.1.5.2.5.5 Erfolgskontrolle

Um sicherzustellen, dass die festzusetzenden Kohärenzsicherungsmaßnahmen wirksam sind, sind die Entwicklungen

- der Gehölzpflanzungen,
- der Waldumbauflächen,
- des Lebensraumtyps im Hinblick auf die Wirkung der ökologischen Flutung (Veränderungen der Bestandszusammensetzung, Strukturvielfalt)

zu erfassen und zu dokumentieren (Ziffer A.IV.3.2.7.5). Die Zielerreichung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist nach Maßgabe der Ziffer A.IV.3.2.1.2 nachzuweisen.

2.4.1.5.2.6 Lebensraumtyp 91F0 (Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia – Hartholzauenwälder)

Die festgesetzten Kohärenzsicherungsmaßnahmen stellen sicher, dass das FFH-Gebiet DE 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ weiterhin seine vorgesehene Funktion zum Erhalt des günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumtyps 91F0 (Hartholzauenwälder) im europäischen Netz Natura 2000 erfüllen kann.

2.4.1.5.2.6.1 Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungsziels

2.4.1.5.2.6.1.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass es durch die Dammerhöhung und das Trennbauwerk am Finkenstein inklusive der Schutzstreifen für beide Bauwerke zu einem Flächenverlust von insgesamt 1.700 m² (0,17 ha) des Lebensraumtyps 91F0 (Hartholzauenwälder) bei einem Gesamtbestand im Untersuchungsgebiet von 165.000 m² (16,5 ha) kommt. Im gesamten FFH-Gebiet beträgt die Flächengröße des LRT 91F0 1091 ha; der Flächenverlust beläuft sich in Relation hierzu auf ca. 0,02 %.
Dieser Anteil ist zwar sehr klein, dennoch wird mit dem Flächenumfang von 1.700 m² der von der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Juni 2007) festgelegte Orientierungswert quantitativ-absoluter Flächenverlust von 250 m² überschritten (vgl. auch FFH-VS, Tab. 5, S. 39).

2.4.1.5.2.6.1.2 Betriebsbedingte Beeinträchtigung

Wie schon beim LRT 91E0* ist die höhere Naturschutzbehörde in ihrer naturschutzfachlichen Stellungnahme auch beim LRT 91F0 zu dem Ergebnis gekommen, dass entgegen der Einschätzung des Gutachters in der FFH-VS nicht nur die anlagenbedingten Flächenverluste, sondern auch der Einsatz des Polders bei einem HQ-100-Hochwasserereignis zu einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT 91F0* auf einer Fläche von insgesamt 13,50 ha (135.000 m²) führen können. Davon befindet sich ein Flächenanteil von 13,44 ha (134.400 m²) in einem Bereich (schwerpunktmäßig Unterhauser Schütt), der von den ökologischen Flutungen erreicht wird. Weitere als Lebensraumtyp Hartholzauwald kartierte Teilflächen von insgesamt 0,11 ha (1.100 m²), die weder direkt (oberflächliche Überflutung) noch indirekt (erhöhter Grundwasserstand) von den ökologischen Flutungen im beantragten Lastfall 1 erreicht werden, befinden sich außerhalb des Sommerdeiches nordwestlich der Unterhauser Schütt in der Nähe zum Altwasserkomplex „Rotes Wasser“.

In Relation zum gesamten Flächenanteil (1.091 ha) des LRT 91F0 im FFH-Gebiet beläuft sich der Anteil der betriebsbedingt erheblich beeinträchtigten Fläche auf 1,2 %.

2.4.1.5.2.6.2 Art und Umfang der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

2.4.1.5.2.6.2.1 Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die anlagenbedingten Beeinträchtigungen

Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für den anlagenbedingten Verlust von 0,17 ha des Lebensraumtyps 91F0 („Hartholzauenwälder“) wird östlich der Unterhauser Schütt auf

einer Fläche von 0,51 ha (Gesamtgröße der Auwaldentwicklungsflächen in diesem Bereich: 1,04 ha) erhaltungszielgemäß Hartholzauwald neu entwickelt.

Zur Ermittlung der erforderlichen Fläche für die Kohärenzsicherung dienten, wie auch beim LRT 91E0*, die Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde als Grundlage für die nachfolgende Faktorisierung. Bei den Wald-Lebensraumtypen ist aufgrund der langen Entwicklungszeiten von Gehölzbeständen grundsätzlich der Ansatz des höheren Faktors 1:2 (statt 1:1) erforderlich. Da die neuen Auwald-Lebensraumtypen, um von den ökologischen Flutungen profitieren zu können, zudem im Polderraum liegen und im Flutungsfall somit ebenfalls beeinträchtigt werden, wird für diese Flächen sogar ein Faktor von 1:3 für erforderlich erachtet (vgl. auch LBP, Tab. 6, S. 56).

Die erforderliche Fläche für die Kohärenzsicherung (Flächenverlust des LRT 91F0 von 0,17 ha gegenüber einer Neuanlage von Hartholzauwald in einer Größenordnung von 0,51 ha) ist somit ausreichend bemessen.

2.4.1.5.2.6.2.2 Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die betriebsbedingten Beeinträchtigungen

Zusätzlich zu der oben ermittelten Kohärenzsicherung für die anlagenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen ist die erforderliche Kohärenzsicherung für die prognostizierten betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 91F0 in angemessener Qualität und Quantität festzulegen. Die Größe der erforderlichen Kohärenzsicherungsfläche bzw. der der Berechnung zugrunde gelegte Faktor hängt dabei davon ab, ob sich die durch die Retentionsflutung beeinträchtigte Fläche im Einzugsbereich der ökologischen Flutung befindet oder nicht.

- **Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die betriebsbedingt betroffenen Flächen im Bereich der ökologischen Flutung:** Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für die betriebsbedingt erheblich beeinträchtigte Fläche von 13,44 ha (134.400 m²) des Lebensraumtyps 91F0 (Hartholzauenwälder) wird unter Zugrundelegung eines Kompensationsfaktors von 0,5 östlich im Bereich der Unterhauser Schütt durch Waldumbau auf einer Fläche von rund 6,7 ha erhaltungszielgemäß Auwald neu entwickelt.

Die Berechnung des Umfangs der Kohärenzsicherungsmaßnahmen erfolgt, ebenfalls unter Zugrundelegung des Worst-Case-Szenarios (Poldereinstau unmittelbar nach Fertigstellung der baulichen Anlagen ohne vorherige Durchführung ökologischer Flu-

tungen und während der Hauptbrutzeit und/oder Vegetationsperiode) entsprechend den Ausführungen zum LRT 91E0*.

Für die anlagenbedingten Flächenverluste im Auwald wird, wie unter vorstehendem Unterpunkt dargelegt, grundsätzlich der Kompensationsfaktor 2 zugrunde gelegt. Im Falle einer Retentionsflutung kommt es nach fachlicher Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde allerdings nicht zu einem absoluten Funktionsverlust der betroffenen Flächen, sondern lediglich zu einer Funktionsminderung des Lebensraumtyps, die je nach spezifischer Betroffenheit dauerhaft oder nur vorübergehend anhalten wird. Im Falle der Retentionsflutung wird deshalb ein Kompensationsfaktor von 1 angesetzt. Theoretisch ergibt sich daraus bei einer betroffenen Lebensraumtyp-91F0-Fläche von 13,44 ha ein jeweils gleich großer Flächenbedarf für die Kohärenzsicherung.

Durch die ökologischen Flutungen, die hier als Kohärenzsicherungsmaßnahme fungieren, kann nun erreicht werden, dass die prognostizierten Funktionsverminderungen der LRT-Flächen und damit auch der zusätzliche Bedarf an Kohärenzsicherungsflächen geringer ausfallen. Aufgrund der schadensvermindernden Funktion der ökologischen Flutungen im beantragten Umfang (= Lastfall 1) wird daher ein Kompensationsfaktor von 0,5 angesetzt.

LRT	**Vom Poldereinstau betroffene Fläche**	**Kompensationsfaktor**	**Für die Kohärenzsicherung erforderliche Fläche**
91F0 (Hartholzauwald)	13,44 ha	0,5	6,7 ha

- **Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die betriebsbedingt betroffenen Flächen außerhalb des Bereichs der ökologischen Flutung (außerhalb des Sommerdeichs nordwestlich der Unterhauser Schütt, Nähe Altwasserkomplex „Rotes Wasser“):** Für die hier betroffenen beeinträchtigten Flächen ist ein Kompensationsfaktor von 1 für die Funktionsverluste des Lebensraumtyps in seiner Habitatqualität anzusetzen. Ein niedrigerer Faktor scheidet aus, weil sich die beeinträchtigten Flächen nicht im Bereich der ökologischen Flutung befinden. Gemäß den Angaben des Vorhabensträgers[1] handelt es sich um ca. 0,11 ha (1.100 m²) kartierten LRT 91F0, für den eine Kohärenzsicherung erfolgen muss. Multipliziert mit dem Kompensationsfaktor 1 wird also eine ca. 0,11 ha große Kohärenzsicherungsfläche benötigt. Diese Fläche ist in jene Bereiche (v.

[1] Eine Ermittlung der genauen Flächengröße aus dem GIS-Datenbestand muss noch erfolgen.

a. in der Osthälfte) der Unterhauser Schütt zu legen, die durch entsprechende Waldumbaumaßnahmen zum Lebensraumtyp entwickelt werden können.

2.4.1.5.2.6.3 Fachliche Eignung und räumlicher Zusammenhang der Flächen

2.4.1.5.2.6.3.1 Anlagebedingt Beeinträchtigungen

Die anlagenbedingten Flächenverluste sollen, wie oben dargestellt, über die Neuschaffung von Auwaldbeständen gedeckt werden. Der vom Fachgutachter für die Ersatzwaldpflanzung vorgesehene Bereich im unmittelbaren Anschluss an die Unterhauser Schütt, der knapp außerhalb des FFH-Gebiets liegt, ist aus naturschutzfachlicher Sicht der höheren Naturschutzbehörde als Auwaldentwicklungsfläche ungeeignet, da er nicht mehr im Einflussbereich der ökologischen Flutungen liegt. Nachdem die Flächengröße der in unmittelbarer Nähe dieses Bereichs liegenden sog. Auwaldentwicklungsflächen, die noch im Wirkbereich der ökologische Flutung liegen, groß genug ist, um neben der Kohärenzsicherung für den LRT 91E0* auch noch jenen für den LRT 91F0 zu decken, bietet es sich an, in Abänderung zum LBP die Kohärenzsicherung für beide Lebensraumtypen diesen Auwaldentwicklungsflächen zuzuordnen.

Die Kohärenzsicherungsflächen liegen, wie auch beim LRT 91E0*, im Poldergebiet, so dass damit gerechnet werden muss, dass sich durch ein Einstauereignis im HQ-100-Fall die Entwicklungszeiten noch verlängern können. Diesem Aspekt wird aber durch eine gegenüber dem Flächenverlust verdreifachte Flächengröße der Kohärenzsicherungsfläche Rechnung getragen (s. o.).

2.4.1.5.2.6.3.2 Betriebsbedingt Beeinträchtigungen

Im Hinblick auf die betriebsbedingten Verschlechterungen der Auwald-LRT in ihrer Lebensraumqualität durch die Retentionsflutung wird bezüglich der Erfüllung der qualitativ-funktionalen und der räumlichen Anforderungen folgende Betrachtung angestellt:

Die entscheidenden Einflussfaktoren auf die naturschutzfachliche Wertigkeit der Auwälder sind das Abflussregime und die Nutzungsintensität. Betrachtet man die Bestandskarte der Lebensraumtypen (s. FFH-VS, Ordner 9, Anlage 16.2), so wird erkennbar, dass aufgrund der prägenden forstlichen Nutzung große Waldflächen mit Dominanz der Hybridpappel nicht dem LRT 91E0* oder 91F0 zugeordnet werden konnten (insbesondere Osthälfte der Unterhauser Schütt). Nach den Aussagen des Fachgutachtens „Boden und Forstwirtschaft“ (Ordner 10, Anlage 19.1, S. 28) werden von den ökologischen Flutungen im Lastfall 1 sowohl für den Boden als auch für den Wald

nur positive Effekte ausgehen und außer einer Erhöhung des Zuwachses keine Bestandsveränderungen zu erwarten sein.

Durch diese gutachterliche Einschätzung kommt zum Ausdruck, dass allein die ökologischen Flutungen keine Qualitätsverbesserungen auf den nicht als Lebensraumtyp kartierten Gehölzflächen auslösen können. Die Entwicklung zusätzlicher Flächen an Auwald-LRT wird damit nicht initiiert. Wenn es darum geht, dass sich – als LRT kartierte – Auwälder nach einer Retentionsflutung von diesem Ereignis erholen müssen, spielen die ökologischen Flutungen dagegen durchaus eine wichtige Rolle. Für ein erhöhtes Regenerationspotential der noch bestehenden Auwälder sind sie auf jeden Fall sehr förderlich.
Demzufolge kann durch die Erhöhung des Flächenanteils an Auwald-LRT insbesondere in der Osthälfte der Unterhauser Schütt aus naturschutzfachlicher Sicht die Kohärenzsicherung am besten erreicht werden: zum einen ist hier der direkte räumliche Zusammenhang optimal gegeben und zum anderen besteht die Möglichkeit, über die ökologischen Flutungen das Aufwertungspotential der Flächen noch deutlich zu erhöhen. Hierfür sind waldbauliche Maßnahmen in Form des Umbaus von Gehölzbeständen in der Unterhauser Schütt zu Auwald notwendig.

Die Wiederherstellung von Auwald-LRT ist aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten in hohem Maße erfolgversprechend.
Die Feinplanung dieser Maßnahme hat sich, nachdem es sich auch um ein Vogelschutzgebiet handelt, insbesondere an den naturschutzfachlichen Zielen für den Waldtyp Laubmischwald (LWF, aktuell 76/2010, S.15) sowie den ornithologischen Habitatansprüchen zu orientieren. Entscheidende Hinweise zu letzteren sind dem SPA-Managementplan (mögliche Zielarten Halsbandschnäpper, Mittelspecht) zu entnehmen. Konkrete Festlegungen sind mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde sowie dem für forstliche Belange zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen (s. Ziffer A.IV.3.2.8.3).

2.4.1.5.2.6.4 Wirksamkeit und zeitliche Entwicklung

2.4.1.5.2.6.4.1 Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die anlagenbedingten Beeinträchtigungen

Durch die vorgesehenen (im Durchschnitt ein- bis zweimal) jährlichen ökologischen Flutungen, in deren Bereich die Kohärenzsicherungsfläche auf jeden Fall gelegt werden soll, ist die Entwicklung auetypischer Standortbedingungen gewährleistet bzw. wird eine solche unterstützt.

Die Maßnahmenbereiche werden sich entweder in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Auwaldflächen (Unterhauser Schütt) knapp außerhalb des FFH-Gebietes oder alternativ im Bereich der Unterhauser Schütt selbst befinden. Dadurch ist eine optimale Neubesiedlung z. B. durch – auch geringfügig mobile – auentypische Tier- und Pflanzenarten möglich (sehr leichte Erreichbarkeit durch Windverdriftung; Eintrag von Tieren und Pflanzen über die ökologischen Flutungen).

Durch die jeweilige Lage im Poldergebiet muss damit gerechnet werden, dass sich durch ein Einstauereignis die Entwicklungszeiten noch verlängern können. Der in diesem Fall unvermeidbaren zeitlichen Verzögerung (Timelag) wird durch eine Verdreifachung des Flächenumfangs der Kohärenzsicherungsmaßnahmen Rechnung getragen. Timelag-bedingte irreversible Schädigungen des Lebensraumtyps einschließlich seiner charakteristischen Arten können somit ausgeschlossen werden.

Die Entwicklungspflege dieser Flächen muss deshalb auch die Nachbesserungsmaßnahmen umfassen, die nach einem Poldereinstau erforderlich werden (vgl. Ziffer A IV 3.2.8.5), um das Ziel der Kohärenzsicherung nicht zu gefährden. Aufgrund der grundsätzlich geeigneten standörtlichen Voraussetzungen ist langfristig eine Entwicklung zu dem Lebensraumtyp LRT 91F0 Hartholzauenwälder zu erwarten.

Zwar ist mit Vorliegen der Genehmigung unverzüglich mit der Detailplanung und Umsetzung der o. g. Maßnahmen zu beginnen (s. Ziffer A.IV.3.2.1.1), dennoch werden sich neue Auwaldflächen nur langfristig, d. h. innerhalb eines Zeitraums von mindestens 50 Jahren, entwickeln können.

2.4.1.5.2.6.4.2 Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die betriebsbedingten Beeinträchtigungen

Da sich der Maßnahmenbereich in der Unterhauser Schütt und damit im Wirkbereich der ökologischen Flutungen befindet, bestehen optimale Bedingungen für eine Entwicklung von Hartholzauwald. Im Übrigen gelten die Ausführungen im vorstehenden Abschnitt sinngemäß.

2.4.1.5.2.6.5 Erfolgskontrolle

Um sicherzustellen, dass die festzusetzenden Kohärenzsicherungsmaßnahmen wirksam sind, sind die Entwicklungen

- der Gehölzpflanzungen,

- der Waldumbauflächen und
- der Entwicklung des Lebensraumtyps im Hinblick auf die Wirksamkeit der ökologischen Flutungen (Veränderungen der Bestandszusammensetzung, Strukturvielfalt usw.)

zu erfassen und zu dokumentieren.

Nachdem die ökologischen Flutungen u. a. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind und deren exakte Ausgestaltung nicht ausschließlich anhand der vorgelegten Prognosen erfolgen soll, ist für eine Erprobungsphase der genannten Varianten der ökologischen Flutung ein Monitoring des Grundwasserstandes im Wirkraum vorgesehen (s. Ziffer A.IV.13.2.1).

Die Zielerreichung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist nach Maßgabe der Ziffer A.IV.3.2.1.2 nachzuweisen.

2.4.1.6 Ergebnis

Die Regierung von Oberbayern stellt fest, dass die wegen der erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 7232-301 „Donauauen mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ erforderliche Abweichungsentscheidung getroffen und das Vorhaben zugelassen werden kann.

2.4.2 Besonderes Artenschutzrecht

2.4.2.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

2.4.2.1.1 Allgemeines

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) war insbesondere zu prüfen, ob

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch das Vorhaben erfüllt werden,
- gegebenenfalls die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 Sätze 1 und 2 BNatSchG für eine Ausnahme von etwaigen Verboten erfüllt sind.

Im Ergebnis kommt die Regierung von Oberbayern unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbote dem Bau und Betrieb des Flutpolders Riedensheim nicht entgegenstehen.

Die notwendigen Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG wurden erteilt.

In die Prüfung wurde insbesondere das Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Ingenieurbüros für Landschaftsplanung ÖKOPLAN vom 08. März 2010 (s. Ordner 9, Anlage 18.1 a – im Folgenden „Fachgutachten zur saP“ genannt), sowie die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebene Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern vom 14.01.2011 einbezogen.

2.4.2.1.2 Rechtsgrundlagen

2.4.2.1.2.1 Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG geregelt und gelten grds. für die in §§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definierten besonders bzw. streng geschützten Arten. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG normative Einschränkungen des Geltungsbereichs.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- die Arten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- die Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG alle in Europa vorkommenden wildlebenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (als inhaltlich unveränderte Nachfolgevorschrift des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG). Sofern im Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung noch die zwischenzeitlich außer Kraft getretene Richtlinie 79/409/EWG zitiert wird, ist dies unschädlich, da keine inhaltlichen Änderungen zur Richtlinie 2009/147/EG bestehen.
- weitere Arten, die in der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützte Arten aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- die Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) 338/97

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und
- weitere Arten, die in der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützte Arten aufgeführt sind.

Auf das Vorhaben ist jedoch das Vorhabensprivileg nach § 44 Abs. 5 BNatSchG anwendbar, denn die Eingriffe in Natur und Landschaft sind zulässig (s. Ziffer C.V.2.4.3.5 „Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft“). Gemäß § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote bei Handlungen zur Durchführung des Vorhabens nur für Arten des Anhangs IV und für europäische Vogelarten. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen.

2.4.2.1.2.1.1 Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Verbotstatbestand ist individuenbezogen.

Keinen Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG stellt dabei die Tötung oder Verletzung von Tieren dar, die im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG erfolgt, sofern die Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hiervon erfasst werden aber nur unbeabsichtigte (i. d. R. baubedingte) Tötungen, die direkt bei der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten und sich auf die Funktion der Lebensstätten auswirken können, wie z. B. Baufeldfreimachungen. Wenn aber absehbar ist, dass beispielsweise durch eine Baumaßnahme Brutplätze (Fortpflanzungsstätten) geschützter Vögel zerstört und die in ihnen enthaltenen Individuen (Nestlinge, Jungvögel) bzw. deren Entwicklungsformen (Eier) getötet werden, kann eine Baufeldräumung außerhalb der Brutsaison notwendig sein, da durch sie das Töten von Individuen bzw. ihrer Entwicklungsformen gerade vermieden werden kann. Ein weiteres Beispiel ist der rechtzeitige Wegfang von Amphibien oder Reptilien aus dem Baufeld und das Aufstellen von Sperrzäunen o. Ä., durch die sie daran gehindert werden, während der Bauphase (wieder) in das Baufeld einzuwandern (vgl. Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), 2009, Abschnitt II, S. 11, im Folgenden „LANA-Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen“ genannt).

Im Falle von absichtlichen Tötungen – wobei es für die Absicht in diesem Zusammenhang genügt, dass die Tötung in Kauf genommen wird – kann die Vorschrift des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG jedoch keine Anwendung finden, weil sie Art. 12 der FFH-RL widerspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.2012, Az. 9 A 12/10, juris Rn. 119). Entsprechendes muss auch für Art. 5 der Vogelschutz-RL gelten, da dieser ebenfalls keine Beschränkung des Verbotstatbestandes enthält.

Für betriebs- und anlagenbedingte Tötungen, die nicht mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, ist allein das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG maßgebend. Dem Tötungs- und Verletzungsverbot unterliegen dabei als Unterfall eines beabsichtigten Handelns auch Tötungen oder Verletzungen, die sich als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Handelns erweisen, also in Kauf genommen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10, juris Rn. 119). Wegen des individuenbezogenen Ansatzes des Verbotstatbestandes ist bei diesem Vorhaben davon auszugehen, dass bereits die Tötung eines einzelnen geschützten Tieres grundsätzlich zur Erfüllung des Verbotstatbestandes führt.

Dies steht auf den ersten Blick zwar im Widerspruch zu Abschnitt 1 Ziffer 1, S. 5 der LANA-Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen, wonach unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG fallen, sondern dieses vielmehr nur dann erfüllt wird, wenn sich das Risiko des Erfolgseintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) durch das Vorhaben in signifikanter, d. h. quantitativ in „deutlicher“, „bezeichnender“ bzw. „bedeutsamer“ Weise erhöht. Die Ausführungen der LANA zum Tötungsverbot nehmen allerdings auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.07.2008 (Az. 9 A 14/07) Bezug, das sich in der Urteilsbegründung ausschließlich mit der Prüfung des Tötungsverbots im Hinblick auf unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen durch den Verkehr (sog. Roadkills) beschäftigt hat (vgl. Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) Stand 03/2011 – im Folgenden „Hinweise OBB“ genannt).

Diese Argumentation ist zwar grundsätzlich auch auf andere Fälle als das Kollisionsrisiko des Straßenverkehrs übertragbar, zumal im Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des BNatSchG davon ausgegangen wurde, dass das Kollisionsrisiko nur ein

Beispiel für ein sozialadäquates Risiko ist, dessen Verwirklichung nicht zur Erfüllung des Verbotstatbestandes führt (vgl. Bundesrat, Drs. 123/07, 2. Abs. auf S. 18 bzw. BT-Drs. 16/5100: sozialadäquate Risiken, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen). In Rechtsprechung und Literatur werden unter dem Stichwort des erhöhten Kollisionsrisikos aber in erster Linie die Fälle betriebsbedingter Tötungen verstanden, die ihre Ursache in dem Zusammenstoß von Tieren mit dem auf dem Verkehrsweg fahrenden Verkehr (Straßen- und Schienenverkehr), aber auch mit Flugzeugen oder Windkraftanlagen haben. Diese Fallgestaltungen sind im weitesten Sinne miteinander vergleichbar, da es hier zu betriebsbedingten Tötungen einzelner Individuen im täglichen Betrieb kommt, während sich eine Retentionsflutung, die durchschnittlich einmal in 100 Jahren stattfindet, dann aber für einzelne geschützte Arten ein über einzelne Individuenverluste hinausgehendes Tötungsrisiko beinhaltet, sich deutlich von diesen abhebt. Andererseits dürfte bei statistischer Lebenserwartung der einzelnen Individuen im Polderbereich nur in sehr geringem Ausmaß durch Retentionsflutungen verringert werden, da der sehr seltene Poldereinsatz aus der Perspektive eines einzelnen Individuums praktisch einem Zufallereignis gleichkommt. Die Regierung von Oberbayern geht gleichwohl aus Gründen der Rechtssicherheit davon aus, dass die Rechtsprechung des BVerwG auf den vorliegenden Sachverhalt nicht ohne Weiteres übertragbar ist – auch wenn Hochwasserereignisse unterschiedlichster Ausprägung auch natürlicherweise zum Verlust von Tieren führen. Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde die Frage der Erfüllung des Verbotstatbestandes somit nicht davon abhängig gemacht, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, sondern ob überhaupt ein Tötungsrisiko für Individuen der geschützten Arten besteht.

Hinsichtlich des in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltenen Fangverbots stellt sich zunächst die Frage, ob ein Ergreifen von Tieren, um sie in ein Ersatzhabitat zu verbringen, unter das Fangverbot fällt oder ob unter Berücksichtigung des Regelungszwecks nur Fänge zum Zwecke der Entnahme der Tiere aus der Natur den Verbotstatbestand verwirklichen (vgl. BVerwG vom 14.04.2010, Az. 9 A 5.08 – juris Rn. 124). Fänge, die nur zum Zweck der Umsiedlung von Exemplaren geschützter Arten an einen Ersatzstandort vorgenommen werden, haben jedenfalls nicht deren Entnahme aus der Natur zum Ziel, so dass der Regelungszweck des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglicherweise nicht berührt sein könnte.

In seinem Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10, juris Rn. 130 b, lässt das Bundesverwaltungsgericht diese Fragestellung erneut offen und verweist darauf, dass auch im Schrifttum unterschiedlich beurteilt werde, ob das Fangen wild lebender Tiere im Sinne

dieser Vorschrift neben dem Entzug der Bewegungsfreiheit als solchem eine gewisse Dauer des Entzugs voraussetze. Der Schutzzweck der Norm möge zwar dafür sprechen, einen kurzzeitigen Freiheitsentzug, z. B. bei der Beringung von Vögeln, als Bagatelle aus dem Fangtatbestand auszuklammern. Im Hinblick auf den Wortlaut sowohl der deutschen Regelung als auch des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL, die beide keine Einschränkung auf Fanghandlungen von gewisser Dauer oder gar auf Dauer zum Ausdruck brächten, sowie den uneinheitlichen Meinungsstand sei ein solches Auslegungsergebnis jedoch nicht jedem Zweifel entzogen und könnte deshalb nicht ohne Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Die Regierung von Oberbayern geht daher in der artenschutzrechtlichen Prüfung vorsorglich davon aus, dass das Fangen von Tieren zum Zwecke der Verbringung an Ersatzstandorte den Tatbestand des Fangverbots erfüllt und auch insoweit eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. Dies deckt sich auch mit der Aussage unter Ziffer 6.1.1 der Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht (LANA, Stand 19.11.2010), wonach unter Fangen jede physische Beschränkung der Bewegungsfreiheit verstanden wird, unabhängig davon, wie lange sie dauert und ob schon beim Fangen die Freilassung beabsichtigt war.

2.4.2.1.2.1.2 Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.
Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) oder in der (noch nicht erlassenen) Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) genannt sind.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert („Erheblichkeitsschwelle“ des Verbots). Die Störung eines einzelnen Individuums einer Art erfüllt somit den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich nicht (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 237).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nach Kapitel II.3.2.a, Rn. 39 ff. des „Leitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von

gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2007)“, im Folgenden „EU-Leitfaden Artenschutz“ genannt) insbesondere dann anzunehmen, wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz der Störungswiederholung gegeben ist,
- durch die Störhandlung die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit einer geschützten Art vermindert werden oder diese Handlung zu einer Verringerung des Verbreitungsgebiets führt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Unter Störung wird im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung, Scheuchwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen verstanden (s. auch LANA Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen, S. 5, Ziffer 2).
Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot.

Bei der Prüfung des Störungsverbots sind sämtliche Maßnahmen zu berücksichtigen, die zur Vermeidung oder Minimierung der Störwirkungen unterhalb der Populationsbedeutsamkeit führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 108).

2.4.2.1.2.1.3 Beschädigungs- und Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist somit die konkrete Fortpflanzungs- oder Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art, z. B. einzelne Nester oder Höhlenbäume.
Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird dabei nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärm- oder Schadstoffimmissionen, die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. Eine verbotene Beschädigung liegt demnach vor, wenn eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges

oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist (s. LANA-Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen, Ziffer 3, S. 9).
Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für die lokale Population bzw. die Individuen einnehmen. Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Bloß potenzielle Lebensstätten sowie Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (s. LANA, a.a.O., S. 7, Ziffer 3; ferner BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 C 6.00, juris Rn. 15; BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007, Az. 9 B 19.06, juris Rn. 8; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, 9 VR 9.07, juris Rn. 30; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 100). Etwas anderes würde gelten, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen wäre (s. LANA-Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen, S. 7, Ziffer 3) und dadurch die Funktion als Fortpflanzungsstätte vollständig entfiele.

Die betreffenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Übrigen auch dann zu schützen, wenn sie nicht ständig besetzt sind, aber die betreffenden Arten mit einigermaßen großer Wahrscheinlichkeit an diese Stätten zurückkehren werden. Wird z. B. eine bestimmte Höhle jedes Jahr von einer Reihe von Fledermäusen zur Überwinterung genutzt (da diese Art die Gewohnheit hat, jedes Jahr in dasselbe Winterquartier zurückzukehren), so ist die Funktionalität dieser Höhle als Überwinterungsstätte auch im Sommer zu schützen, damit die Fledermäuse sie im Winter wieder nutzen können. Wenn andererseits eine bestimmte Höhle nur gelegentlich für Fortpflanzungs- oder Rastzwecke genutzt wird, so erfüllt sie kaum die Voraussetzungen einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (s. EU-Leitfaden Artenschutz, Kap. II.3.4.b), S. 56, Rn. 54).

Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch ein Ausweichen.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG demnach nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Hinblick auf die Einschränkung der Geltung des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots durch § 44 Abs. 5 BNatSchG wird auf die nachfolgenden Ausführungen hierzu verwiesen.

2.4.2.1.2.1.4 Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Pflanzenarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, der es verbietet, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören, ist hier nicht einschlägig, da keine für die Prüfung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG relevanten Pflanzenarten vorliegen.

2.4.2.1.2.1.5 Gesetzliche Einschränkung der Geltung von Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft für die in § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG aufgeführten Arten nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 7 BNatSchG und damit nur eingeschränkt. Das Vorhabensprivileg nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für die Errichtung und den Betrieb des Flutpolders Riedensheim anwendbar, da die mit ihm verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zulässig sind.

Sind demnach in Anhang IV a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Soweit § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG weitergehend vorsieht, dass im Falle der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen auch kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, ist die Regelung nicht mit EU-Recht vereinbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10, juris Rn. 119).

Für die Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der RL 92/43 EWG aufgeführten Arten gilt § 44 Abs. 5 S. 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist daher zunächst zu prüfen, ob auf eine geschützte Lebensstätte mit einer der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Tathandlungen eingewirkt wird und im zweiten Schritt, ob und inwieweit die ökologi-

sche Funktion, die die betroffene Lebensstätte für die sie nutzenden Tiere erfüllt, beeinträchtigt ist.

Dabei ist zu beachten, dass der in § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG vorausgesetzte volle und ununterbrochene Funktionserhalt aber nicht schon dann gegeben ist, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion – ggf. durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch – vollständig erhalten bleibt.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereit gestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07, juris Rn. 67) oder wenn Fledermausarten, die einen Verbund von mehreren Höhlenbäumen nutzen, zwischen denen sie regelmäßig wechseln, im Falle der Rodung einzelner Bäume dieses Verbundes deren Funktion von den verbleibenden Bäumen oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 73.07, juris Rn. 91; BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, Az. 9 A 64.07, juris Rn. 68).

2.4.2.1.2.2 Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verstößen gegen Zugriffsverbote, muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten erteilt werden können.

2.4.2.1.3 Prüfmethodik und Umfang der fachgutachterlichen Untersuchungen zur Erfassung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung enthält Aussagen über die Projektwirkungen auf die im Planungsraum nachgewiesenen besonders bzw. streng geschützten Arten. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG eingreifen, setzt daher im ersten Schritt die ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Umfeld des Wirkbereichs des Vorhabens vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. So brauchen Arten, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit

hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle), der Prüfung nicht unterzogen zu werden.

Auch wenn bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zulassen, kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13.06, juris Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9.07, juris Rn. 31). Zulässig ist es ebenso, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, darf die Planfeststellungsbehörde auch Worst-Case-Betrachtungen anstellen, also im Zweifelsfall mit negativen Wahrunterstellungen arbeiten, sofern sie konkret geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 63). Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine am Maßstab der praktischen Vernunft ausgerichtete Prüfung (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, Az. 9 A 64.07, juris Rn. 37).

Zweiter notwendiger Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die genaue Analyse der unterschiedlichen Wirkfaktoren des geplanten Projekts, die sich verbotsrelevant auf die geschützten Arten auswirken können. In diesem Rahmen finden auch sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Projektwirkungen Berücksichtigung. Die rechtliche Zulässigkeit der Berücksichtigung solcher Maßnahmen bei der Prüfung der Verbote unterliegt keinen Zweifeln, wenn sie gewährleisten, dass die Verwirklichung eines Verbotstatbestands von vornherein vermieden wird (vgl. BVerwG vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 53 m.w.N. zum Habitatschutz; BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 73.07, juris Rn. 91; BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 5.08, juris Rn. 123). Gleiches gilt im Hinblick auf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG, deren Durchführung bei diesem Vorhaben aber nicht erforderlich ist.

Vorliegend wurden in diesem Sinne für jede streng geschützte Art des Anhangs IV FFH-Richtlinie und für jede europäische Vogelart die möglichen Projektwirkungen und die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Einige Spezies, hier die relevanten Fledermausarten und mehrere Vogelarten, sind dabei unter dem Gesichtspunkt einer ähnlichen Nutzung von Lebensräumen, ihrem Brutverhalten oder ihrer Lebensweise, gegebenenfalls in entsprechende ökologischen Gilden (Artengruppen) unterteilt und aufgrund einer jeweils gleichen bioökologischen Ausgangs- bzw. Konfliktsi-

tuation gruppenspezifisch analysiert (vgl. Fachgutachten zur saP, S. 5, Ziffer 1.3). Diese Vorgehensweise hält die Regierung von Oberbayern für rechtlich zulässig und ausreichend. Der spezielle Artenschutz ist zwar grundsätzlich auf Einzelartenniveau zu prüfen, auch sind die Verbotstatbestände vielfach auf Individuen bezogen; der Aufwand für die Ermittlung der relevanten Arten kann jedoch – angepasst an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für diese Art – beschränkt werden. Je seltener und gefährdeter eine Art ist, je spezieller die Habitatbindung und je geringer das Ausweichvermögen der Art ist, desto stärker ist das Untersuchungs- und Prüfprogramm zu verdichten. Danach genügt bei weit verbreiteten, häufigen Arten, die keine spezifischen Lebensraumansprüche und ein gutes Ausweichvermögen besitzen, eine zusammenfassende, pauschalere Prüfung z. B. auf der Ebene ökologischer Gilden (vgl. Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), MS der Obersten Baubehörde im BayStMI, Stand 03/2011, S.11).

2.4.2.1.3.1 Durchgeführte Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum

Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der erforderlichen fachgutachtlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum lassen sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 59; BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13.06, juris Rn. 20). Datengrundlage sollte neben der Bestandserfassung vor Ort regelmäßig die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 59).

Die Datengrundlagen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die den Planfeststellungsunterlagen und diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegen, hier im Fachgutachten zur saP, sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens geeignet und ausreichend. Aufgrund des damaligen Ermittlungsaufwandes und der dabei erreichten Ermittlungstiefe besitzen die Datengrundlagen immer noch eine fachliche Aktualität und Aussagekräftigkeit.
Hinsichtlich des Umgriffs des Untersuchungsraums, sowie Art und Methodik der durchgeführten Kartierungen zur Ermittlung des Bestandes der Tierarten wird auf Ziffer 1.2 des Fachgutachtens zur saP verwiesen.

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der hier vom Vorhabensträger vorgelegten Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) orientiert sich an den Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei Straßenbauvorhaben, die von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren ausgearbeitet und mit Schreiben vom 08.01.2008 (Gz. IID2-4022.2-001/05) für den Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums eingeführt wurden (vgl. Ziffer 1.3 des Fachgutachtens zur saP).

Das o. g. Fachgutachten zur saP wurde bereits auf der Grundlage des neu geregelten Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Bekanntmachung vom 01.03.2010 erstellt.

Soweit unter Ziffer 2.3 des Fachgutachtens zur saP im Hinblick auf die Schutzvorschrift des Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG a. F. vorsorglich auch die nur nach nationalem Recht streng geschützte Art Wasserminzen-Kleinbärchen (Nola cristatula) geprüft wird, wird diese Art im Rahmen der hier vorgenommenen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt. Der sich nur auf die nach nationalem Recht streng geschützte Arten beziehende Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG a. F. war nach In-Kraft-Treten des novellierten BNatSchG am 01.03.2010 nicht mehr anwendbar (vgl. auch Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Stand 03/2011). Das am 01.03.2011 in Kraft getretene neue Bayerische Naturschutzgesetz enthält demgemäß keine entsprechende Regelung mehr.

2.4.2.1.3.2 Wirkungen des Vorhabens

Die ermittelten Wirkfaktoren des Vorhabens, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben können, sind in Kapitel 3 des Fachgutachtens zur saP in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsstudie (Ordner 7, Anlage 14.1 b) näher beschrieben.

Ohne artenschutzrechtliche Bedeutung bleiben die Wirkfaktoren, die nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung sicher zu keinen Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, führen können. Auf diese Wirkfaktoren ist daher in der konkreten Konfliktanalyse nicht näher einzugehen.

Als mögliche relevante Projektwirkungen mit Relevanz für Flora und Fauna kommen demnach grundsätzlich in Betracht:

2.4.2.1.3.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Durch die unter Ziffer 3.1 des Fachgutachtens zur saP aufgezählten Baumaßnahmen kann es, je nach Örtlichkeit und jahreszeitlicher Durchführung der Bautätigkeiten, zumindest temporär zu/zur

- akustischen Störungen von Tierarten (z. B. Baulärm durch den Bauverkehr auf den Zubringerwegen während der Bauphase, Baulärm durch die Bauarbeiten zur Errichtung des Flutpolders),
- optischen Störungen von Tierarten (durch z. B. Bewegung von Menschen oder Fahrzeugen auf der Baustelle),
- Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten über Staub- und Abgasimmissionen durch den Baustellenbetrieb und Bauverkehr,
- erhöhten Feststoffbelastungen in den Gewässern, die zur Schädigung der Fischfauna, v. a. von Fischlarven und Jungfischen, führen können,
- Tötung oder Verletzung beim Baubetrieb, insbesondere bei den auf einer Gesamtfläche von knapp 7.000 m² durchzuführenden Auwaldrodungen,
- Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tier- und Pflanzenarten durch Auwaldrodungen oder z. B. für die Zauneidechse während der Erhöhung des zwischen dem Polder und der Donau liegenden Trenndammes

kommen.

2.4.2.1.3.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Die unter Ziffer 3.1 des Fachgutachtens zur saP aufgelisteten baulichen bzw. anderweitigen Veränderungen im Untersuchungsgebiet führen, mit Ausnahme der Erhöhung des Trenndammes, in der Folge

- zu Flächenumwidmungen, die dauerhaft einen weitgehenden Biotopverlust darstellen (z. B. Einlass-/Auslassbauwerk) oder nach der Umsetzung einen anderen Lebensraumtyp ergeben, der von einer größeren Anzahl neuer Arten besiedelt werden kann (v. a. Umgestaltungsbereich linker Entwässerungsgraben, Entwässerungsrinnen; vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan im Ordner 8)
- Flächenverlust durch Überbauung in einer Größenordnung von 18,9 ha (s. Auflistung unter Ziffer 3.1 des Fachgutachtens zur saP) und damit zur Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und

- Einschränkung der Vernetzungsfunktion im Bereich des Donaudeiches durch Errichtung des Einlassbauwerks, z. B. für die Zauneidechse (s. UVS, Ordner 7, Anlage 14.11).

2.4.2.1.3.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

2.4.2.1.3.2.3.1 Retentionsflutung

Durch die unter Ziffer 3.3 des Fachgutachtens zur saP beschriebene Retentionsflutung ab einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ 100) kann es zu

- einem vollständigen Verlust von mehr oder weniger stationären Entwicklungsstadien von Säugetieren (z. B. frisch geborene Kleinsäuger) und Reptilien, Gelegeverlusten von boden- oder bodennah nistenden Brutvögeln, Verlusten von Baumhöhlennutzern im Einstaubereich durch Ertrinken,
- Bestandsverlusten durch Ertrinken bei adulten Säugetieren mit eingeschränkter Mobilität und/oder fehlender Schwimmfähigkeit, ferner bei Bodenlebewesen, Winterschläfern bzw. Winterruhern und bei sonstigen Individuen,
- überflutungsbedingten Verdriftungen und Verletzungen von Fischen bzw. zum Entstehen von sog. Fischfallen,
- einer erheblichen Schädigung bis hin zum Absterben zahlreicher Individuen von insbesondere überflutungsempfindlichen Pflanzenarten (z. B. sehr alte Buchen, Edellaubhölzer) und
- einer (erheblichen) Schädigung von Vegetationsbeständen durch zu geringe Sauerstoffversorgung (z. B. wegen zu hoher Wassertemperaturen, zu hoher Einstauhöhe und/oder zu langer Einstaudauer)

kommen.

2.4.2.1.3.2.3.2 Ökologische Flutungen

Durch die unter Ziffer 3.3 des Fachgutachtens zur saP beschriebenen ökologischen Flutungen kann es bei boden- oder bodennah nistenden Brutvögeln zu Verlusten von Gelegen bzw. Nestern mit Jungvögeln sowie zur Tötung von Bodenlebewesen kommen.

2.4.2.1.3.3 Maßnahmen

2.4.2.1.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachhaltiger Beeinträchtigungen

Um die Gefährdung von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. europäischer Vogelarten i. S. d. Vogelschutz-RL zu vermeiden oder zu mindern, werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt, die bei der Beurteilung der beeinträchtigenden Projektwirkungen bzw. bei der Ermittlung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Die Maßnahmen mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind unter Ziffer 4.1 des Fachgutachtens zur saP in Verbindung mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Ordner 8) näher beschrieben. Auf die einzelnen Maßnahmen und ihre Wirkungsweise im Hinblick auf die Vermeidung oder Minimierung von Projektwirkungen wird im Rahmen der konkreten Konfliktanalyse näher eingegangen. Im Folgenden werden sie nur stichpunktartig wiedergegeben:

- **Vermeidungsmaßnahme V 1:** Durchführung von Rodungen oder Baumfällarbeiten nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG

- **Vermeidungsmaßnahme V 2:** Während der gesamten Bauzeit gilt in der Zeit von Anfang Januar bis Ende Juni im Bereich zwischen Donau-km 2480,8 und 2482,2:
  - Geschwindigkeitsbeschränkung der Baufahrzeuge auf 10 km/h
  - Verbot optischer Reize
  - Verbot von Arbeiten zwischen 19:00 Uhr und 7:00 Uhr
  - Verbot des Befahrens der Behelfszufahrt am Finkenstein (außer in Notfällen)

  Ferner Bauverbot am Finkenstein zwischen Donau-km 2480,8 und 2482,2 im ersten Baujahr von Anfang Januar bis Ende Februar und im zweiten Baujahr von Anfang Januar bis Ende April sowie für alle über die zwei Baujahre hinausgehende Bautätigkeiten von Anfang Januar bis Ende Juni

- **Vermeidungsmaßnahme V 3:** Verzicht auf Baumaßnahmen mit starker Lärmentwicklung zwischen Donau-km 2484,3 und 2483,9 von Anfang Mai bis Ende Juni

- **Vermeidungsmaßnahme V 4:** Abschnittsweises Vorgehen bei den Deich-/Dammbauarbeiten

- **Vermeidungsmaßnahme V 5:** Kontrolle des Deiches bzw. Dammes in den Monaten April/Mai im Jahr der Bautätigkeiten und Umsiedlung der vorgefundenen Schlingnatter- und Zauneidechsenindividuen

- **Vermeidungsmaßnahme V 6:** Verfüllung des Oxidationsteiches der Kläranlage Riedensheim nur zwischen Anfang August und Ende Februar

- **Vermeidungsmaßnahme V 7:** Beschränkung der Eingriffe in Gewässer, Wald- und sonstige Gehölzbestände sowie in Sukzessionsflächen und nicht landwirtschaftlich genutzte Grasfluren auf das unbedingt notwendige Maß sowie Renaturierung beeinträchtigter Bereiche nach Beendigung der Baumaßnahmen. Diese Vermeidungsmaßnahme kommt allen potentiell vorkommenden streng geschützten Arten zugute.

- **Vermeidungsmaßnahme V 8:** Durchführung von ökologischen Flutungen in tiefer liegenden Teilen der Aue zur potentiellen Vermeidung bzw. Verminderung nachteiliger Auswirkungen der Retentionsflutungen. Die ökologischen Flutungen dienen der Vorbereitung verschiedener saP-relevanter Tierarten auf die Retentionsflutung und der Wiederherstellung einer aueähnlichen Standortdynamik.

- **Vermeidungsmaßnahme V 9:** Herstellung einer gut auffindbaren und passierbaren Fischaufstiegsanlage

- **Vermeidungsmaßnahme V 10:** Weitestgehende Reduzierung der Feststoffbelastungen (Eintrag, Verwirbelung) bei Baumaßnahmen

- **Vermeidungsmaßnahme V 11:** Anlage von Entwässerungsrinnen mit Anschluss an permanent bespannte Gewässer, über die das Wasser aus größeren, nach einer Retentionsflutung verbliebenen Restwasserflächen zur Vermeidung von Fischfallen (insbesondere im Hinblick auf den Donau-Kaulbarsch) abgeleitet werden muss.

  Die geplante Verfüllung größerer Geländemulden, die auf S. 26 des Fachgutachtens zur saP zur Vermeidung von Fischfallen vorgesehen ist, wird aus naturschutzfachlichen Gründen abgelehnt.

- **Vermeidungsmaßnahme V 12:** Während der gesamten Bauzeit gilt in der Zeit von Anfang März bis Ende Juli im Bereich zwischen Donau-km 2483,9 und 2484,3 sowie zwischen Donau-km 2484,5 und 2485,5 sowie im Abschnitt der Baustellenzufahrt bei Riedensheim (s. Lageplan der Baustellenzufahren in Ordner 1, Anlage 3.5 b), die das Schilfbiotop „Rotes Wasser“ quert, hier entlang der Fl.Nrn. 114, 115/1 und 117 der Gemarkung Riedensheim:
  - Geschwindigkeitsbeschränkung der Baufahrzeuge auf 10 km/h
  - Verbot optischer Reize
  - Verbot von Arbeiten zwischen 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr;
  - Errichtung einer Sichtschutzwand (blickdicht abgehängte Bauzaunelemente) in dem Abschnitt der Baustellenzufahrt bei Riedensheim, die das Schilfbiotop „Rotes Wasser“ quert, hier entlang der Fl.Nrn. 114, 115/1 bis 117 der Gemarkung Riedensheim)

- **Vermeidungsmaßnahme V 13:** Absuchen des Baufeldes nach Bibern vor Beginn der Bautätigkeit; anschließend Fang und Umsiedlung der ggf. vorgefundenen Individuen des Bibers in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

2.4.2.1.3.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität

Das Erfordernis von speziellen Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, sogenannte CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG, war zum Zeitpunkt der Antragstellung des geplanten Vorhabens nicht erkennbar. Während des Verfahrens hat die höhere Naturschutzbehörde bezüglich der Habitatsituation des Uhus am Finkenstein jedoch Erkenntnisse hinzugewonnen, die sie dazu veranlasst haben, eine CEF-Maßnahme für die Sicherstellung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungsstätte am Finkenstein für die streng geschützte Art Uhu als Nebenbestimmung vorzusehen, mit der die Erfüllung eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden wird.

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungsstätte für den Uhu ist der Nistplatz freizustellen, d. h. der Bereich rund um den Nistplatz ist in der Zeit von Mitte August bis Ende September des ersten Baujahres zu entbuschen (s. Ziffer A.IV.3.3.2.4). Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde durchzuführen.

2.4.2.1.4 Konfliktanalyse

Die Regierung von Oberbayern hat geprüft, ob und für welche im Untersuchungsraum nachweislich vorkommenden prüfungsrelevanten Arten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge der Wirkungen des Vorhabens erfüllt werden.

2.4.2.1.4.1 Keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist nicht einschlägig, da Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen (vgl. Ziffer 2.1.1 des Fachgutachtens zur saP).

2.4.2.1.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet kommen nachweislich Tierarten nach Anhang IV FFH-RL aus den Klassen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische und wirbellosen Kleintiere vor. Im Einzelnen wird auf Ziffer 2.1.2 des Fachgutachtens zur saP, unter welcher das potenziell zu erwartende prüfrelevante Artenspektrum im Überblick und die wesentlichen Aussagen zu Gefährdung, Erhaltungszustand und Status im Untersuchungsgebiet aufgeführt sind, verwiesen. Um Wiederholungen zu vermeiden, beschränkt sich die Regierung von Oberbayern bei den folgenden Ausführungen auf Tierarten, bei denen entweder Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung eines Verbotstatbestandes erforderlich sind oder bei denen ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

2.4.2.1.4.2.1 Zulassung einer Ausnahme nicht erforderlich

Für die unter Ziffer 2.1.2 des Fachgutachtens zur saP vom März 2010 genannten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Laubfrosch und
- Donau-Kaulbarsch

sind aufgrund bau- und anlagebedingter Wirkungen spezifische Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen vorgesehen.

Um Beeinträchtigungen des Laubfrosches zu vermeiden darf der Oxidationsteich der Kläranlage Riedensheim nur im Zeitraum zwischen dem Verlassen des Laichgewässers und dem Beginn der Laichwanderung, d. h. zwischen Anfang August und Ende Februar verfüllt werden (s. Ziffer A.IV.3.3.6, s. a. Vermeidungsmaßnahme V 6 unter Ziffer C.V.2.4.2.1.3.3.1).

Zur Vermeidung von potentiellen Beeinträchtigungen des Donau-Kaulbarsches durch eine überflutungsbedingte Verdriftung ins Unterwasser der Staustufe Bittenbrunn wird eine dauerhaft funktionsfähige Vernetzung der Aue mit dem Ober- und Unterwasser der Staustufe Bittenbrunn durch eine gut auffindbare und passierbare Fischaufstiegsanlage errichtet (s. Ziffer A.IV.2.3.8 sowie Vermeidungsmaßnahme V 9 unter Ziffer C.V.2.4.2.1.3.3.1). Ferner wird durch eine weitestgehende Reduzierung der Feststoffbelastungen (Eintrag, Verwirbelung) bei Baumaßnahmen in relevanten Abschnitten der Donau zwischen dem Anfang April und dem Ende Juni eines Kalenderjahres eine übermäßige Trübung des Wassers und eine damit verbundene Beeinträchtigung des Donau-Kaulbarsches vermieden. Wo sich dies technisch nicht vermeiden lässt, werden zumindest zwischen den einzelnen Arbeitsschritten Pausen eingelegt, damit eine Zwischenklärung des abfließenden Wassers möglich ist (s. Ziffer A.IV.3.1.6 und Vermeidungsmaßnahme V 10 unter Ziffer C.V.2.4.2.1.3.3.1). Schließlich ist die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebene Anlage von Entwässerungsrinnen mit Anbindung an permanent bespannte Gewässer vorgesehen, über die aus den nach einer Retentionsflutung verbliebenen größeren Restwasserflächen das Wasser zur Vermeidung von Fischfallen (insbesondere im Hinblick auf den Donau-Kaulbarsch) abgeleitet wird (s. Ziffer A.IV.5.4 und Vermeidungsmaßnahme V 11 unter Ziffer C.V.2.4.2.1.3.3.1). Die geplante Verfüllung größerer Geländemulden, die auf S. 26 des Fachgutachten zur saP zur Vermeidung von Fischfallen vorgesehen ist, wird aufgrund des äußerst seltenen Einsatzes des Polders und der im Anhörungsverfahren geäußerten erheblichen Bedenken der Naturschutzbehörden und Naturschutzverbände in Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern abgelehnt, da durch eine entsprechende Maßgabe im Planfeststellungsbescheid sicher gestellt wurde, dass die nach einer Retentionsflutung auf den Flächen R1, R2 und R3 entstandenen Restwasserseen, die nicht selbstständig entwässern können, auf Kosten des Vorhabensträgers abgefischt werden (s. Ziffer A.IV.5.5), um damit Fischverluste zu vermeiden.

Durch die o. g. Maßnahmen werden somit trotz direkter Eingriffe in den Lebensraum der o. g. Arten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch den Bau und die Anlage des gegenständlichen Vorhabens ausgelöst bzw. wird die Funktionalität der Lebensstätten weiterhin gesichert. Die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher für die Arten Laubfrosch und Donau-Kaulbarsch nicht erforderlich.

2.4.2.1.4.2.2 Zulassung einer Ausnahme erforderlich

Für die unter Ziffer 2.1.2 des Fachgutachtens zur saP vom März 2010 genannten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Wasserfledermaus,
- Fransenfledermaus,
- Rauhautfledermaus,
- Abendsegler,
- Zauneidechse und
- Biber

kommt es aufgrund der betriebsbedingten Wirkungen der Retentionsflutung bei einem HQ 100 zur Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung bzw. Verletzung von Individuen der besonders geschützten Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Für die Tierarten
- Zauneidechse,
- Schlingnatter und
- Biber

kommt es durch die Maßnahmen V 5 bzw. V 13, die eine Umsiedlung von Individuen zur Vermeidung baubedingter Tötungen beinhaltet, zur Erfüllung des Verbotstatbestandes des Fangens bzw. Entnehmens von Individuen aus der Natur (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 BNatSchG). Die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für diese Arten daher erforderlich.

Dies wird in den folgenden Unterpunkten näher begründet. Dabei ist vorauszuschicken, dass, sofern die fachlichen Aussagen und Einschätzungen des Gutachters aus dem Fachgutachten saP übernommen werden, diese aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde fachlich plausibel sind. Soweit dies nicht der Fall ist, hat die höhere Naturschutzbehörde eine abweichende bzw. ergänzende Stellungnahme abgegeben. Die fachlichen Einschätzungen der höheren Naturschutzbehörde sind für die Regierung von Oberbayern nachvollziehbar und werden geteilt.

2.4.2.1.4.2.2.1 Biber

Den Angaben des Fachgutachters zufolge befinden sich nach den Erhebungen aus dem Jahr 2008 mindestens 4 bis 5 Reviere des für diesen Auelebensraum charakteristischen Bibers im Untersuchungsgebiet des Flutpolders Riedensheim:

- ein Vorkommen im Donauvorland bei ca. Donau-km 2484,5 (vgl. Fachgutachten zur saP, S. 6, Abbildung 3),
- zwei Territorien am Hauptaltarm sowie eventuell bei einem Seitengewässer in der Unterhauser Schütt,
- ein Revier entlang des linken Entwässerungsgrabens beim Finkenstein vgl. Fachgutachten zur saP, S. 6, Photo 1).

Zudem wurden frische Rindenschälungen an dem großen Baggersee in der Flur Krautgarten und von älteren Fraßspuren am Ostrand der Unterhauser Schütt gesichtet.

In der Roten Liste Deutschland ist der Biber als Art der Vorwarnliste verzeichnet und gilt damit als potentiell bedroht.

Der Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird im Fachgutachten zur saP (s. S. 27) als ungünstig bis unzureichend, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dagegen mit gut bewertet.

- **Tötungsverbot:** Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt.

Zwar sind Bibervorkommen unmittelbar bei den Deich- bzw. Dammabschnitten, die erhöht werden sollen, auszuschließen, andererseits ist es dem Fachgutachter zufolge denkbar, dass Biberfamilien im Donauvorland und beim Finkenstein auf dortige Bautätigkeiten reagieren können. Nach Auffassung des Fachgutachters sind baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Bibern allerdings äußerst unwahrscheinlich, da die Arbeiten und somit auch die Bewegungen der Baufahrzeuge tagsüber stattfänden, während der Biber dämmerungs- und nachtaktiv sei. Nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde kann eine Tötung von Biber-Individuen im Baubetrieb ohne entsprechende Schadensvermeidungsmaßnahmen aber nicht ausgeschlossen werden. Es wurde daher von der Regierung von Oberbayern für notwendig erachtet, eine gezielte Kontrolle des Baufeldes vor Beginn der Bautätigkeit durch die ökologische Fachbauleitung sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Umsiedelung der ggf. vorgefundenen Individuen in ein geeignetes Habitat, welches zuvor in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde näher festzulegen ist, zu fordern (s. Ver-

meidungsmaßnahme V 13 sowie Ziffer A.IV.3.3.8). Baubedingte Tötungen können somit ausgeschlossen werden.

Durch die ökologischen Flutungen bedingte Tötungen von Individuen des Bibers sind auszuschließen, da es sich beim ihm um einen typischen Vertreter der Flussauen und damit um eine an die natürliche Überflutungsdynamik angepasste Tierart handelt. Die Retentionsflutung kann dagegen nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde für den Biber bzw. zumindest für seine Jungtiere ein erhöhtes Lebensrisiko mit sich bringen, da diese ein natürliches Hochwasserereignis deutlich übersteigt. Das Tötungsverbot wird insofern als erfüllt angesehen.

- **Fangverbot:** Durch die Vermeidungsmaßnahme V 13 (Kontrolle des Baufeldes vor Beginn der Bautätigkeit durch die ökologische Fachbauleitung und die Umsiedelung der ggf. vorgefundenen Individuen in ein geeignetes Habitat) wird das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Fangverbot vorsorglich als erfüllt erachtet.

- **Störungsverbot:** Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.
Nach der nachvollziehbaren Einschätzung des Fachgutachters werden von den Baumaßnahmen, die im Untersuchungsgebiet in mehreren Teilbereichen durchgeführt werden, keine erheblichen Störungen, d. h. keine für den Erhaltungszustand der lokalen Population nachteiligen Auswirkungen ausgehen (vgl. Fachgutachten zur saP, S. 38, Ziffer 2).

- **Schädigungsverbot:** Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.
Für die höhere Naturschutzbehörde sind die Aussagen des Fachgutachters plausibel, wonach die Biberfamilien im Donauvorland und beim Finkenstein auf dortige Bautätigkeiten mit Ausweichen reagieren könnten und es im direkten Umfeld auch hinreichend Ausweichmöglichkeiten gebe, so dass davon ausgegangen werden könne, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibe.

Durch die im Durchschnitt ein- bis zweimal jährlich stattfindenden ökologischen Flutungen werden die Habitatbedingungen für den Biber eher begünstigt (z. B. wegen der im Fachgutachten zur saP auf S. 27, Ziffer 2.1 genannten temporären Verfügbarkeit größerer Wasserflächenanteile, mittelfristigen Optimierung von Nahrungspflanzenbestän-

den und zusätzlichen Schaffung potentieller Fortpflanzungsstätten über z. B. Uferabbrüche).
Es gehen somit weder durch Baumaßnahmen noch durch den Polderbetrieb Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder (wichtige) Nahrungshabitate verloren. Die Funktion des Gesamtlebensraumes in seiner Funktion bleibt für den Biber folglich gewahrt.

2.4.2.1.4.2.2.2 Wasser-, Fransen- und Rauhautfledermaus, Abendsegler
Diese Fledermausgruppe wird zusammengefasst geprüft, da sie v. a. (Wasserfledermaus, Abendsegler) bzw. zu einem großen Prozentsatz (Fransen-, Rauhautfledermaus) Baumhöhlen und Nistkästen als Quartiere in verschiedener Funktion nutzt.

Bei den beiden nächtlichen Erhebungen im Jahr 2008 zu der Tiergruppe Fledermäuse (jeweils zwei nächtliche Aufnahmen mittels Bat-Detektor in 10 Transekten in den Monaten Mai, Juni und September 2008) wurden mindestens 10 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, darunter auch die hier näher untersuchte Fledermausgruppe. Dabei konnten in verschiedenen Teilgebieten des geplanten Polderraumes insgesamt 124 Individuen erfasst werden.

Nähere Informationen zur relativen Häufigkeit der Individuen der o. g. Fledermausgruppe in den einzelnen Teilgebieten des Untersuchungsraums können dabei dem Fachgutachten zur saP auf S. 8, Tab. 1 und Grundinformationen zu dieser Fledermausgruppe der S. 28/29, Ziffer 5.1 entnommen werden. Demnach kommt die Wasserfledermaus schwerpunktmäßig (3 bis 4 % aller 124 erfassten Individuen) im Auwaldkomplex Unterhauser Schütt, in diversen Kleingehölzen sowie Randbereichen von Wäldern an Grenzen des Untersuchungsgebietes, allen vorhandenen Weihern und Fließgewässern außer in den Auwaldbereichen sowie zu 1 bis 2 % an der Donau mit Vorland (hier an Stillgewässern, Röhrichten, Gehölzen, Deichen/Dämmen) vor. Der Abendsegler, als dessen bevorzugtes Habitat strukturierte Landschaften mit Laubwäldern und stehenden oder langsam fließenden Gewässern gelten, ist – teilweise mit anderen Schwerpunkten – in denselben Teilgebieten anzutreffen (1 bis 2 % Auwaldkomplex Unterhauser Schütt, 3 bis 4 % Donauvorland). Bei beiden Arten ist das Vorhandensein von Wochenstuben bzw. Sommer-/Winterquartieren im Untersuchungsgebiet möglich, wobei v. a. der Abendsegler i. d. R. Baumhöhlen, Nistkästen sowie teilweise Spalten an Gebäuden als Quartier nutzt.

Die Fransenfledermaus kommt mit einer relativen Häufigkeit von 1 bis 2 % lediglich im restlichen, nordwestlich an den Auwaldkomplex Unterhauser Schütt anschließenden

Auwaldbereich vor. Die Rauhautfledermaus ist dagegen im Auwaldkomplex Unterhauser Schütt und im Donauvorland mit 7 % relativ stark vertreten, ist aber auch in den anderen oben bereits genannten Teilgebieten anzutreffen. Auch bei diesen beiden Arten ist das Vorhandensein von Wochenstuben bzw. Sommer-/Winterquartieren im Untersuchungsgebiet möglich, wobei die Fransen- und Rauhautfledermaus sowohl Baumhöhlen und Nistkästen als auch verstärkt Quartiere in Siedlungen nutzen.

Der Gefährdungsgrad gemäß Roter Liste Bayern (2003) bzw. BRD (2009) stellt sich wie folgt dar:

- Die Wasserfledermaus gilt weder in Bayern noch in Deutschland als gefährdet.
- Die Fransenfledermaus wird in der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet, in der Roten Liste Bayerns als gefährdete Art geführt.
- Der Abendsegler wird in Deutschland auf der Vorwarnstufe der Roten Liste geführt. In Bayern gilt die Art als gefährdet.
- Die Rauhautfledermaus gilt in Deutschland als nicht gefährdet. In Bayern hingegen wird die Art in der Roten Liste als gefährdet geführt.

Der Erhaltungszustand der Gruppe auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird im Fachgutachten zur saP (s. S. 28) als günstig bzw. für den Abendsegler als ungünstig bis unzureichend, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen (s. S. 29) dagegen im Durchschnitt mit gut bewertet.

- **Tötungsverbot:** Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als erfüllt angesehen.

Baubedingte Tötungen sind nicht anzunehmen, da für Fledermäuse geeignete Baumbestände mit Höhlen von den Rodungsarbeiten nicht betroffen sind.

Wegen ihrer vorwiegend luftraumorientierten Lebensweise sind Fledermäuse nicht von den ökologischen Flutungen betroffen. Sie agieren, wie der Fachgutachter ausführt (s. S. 29 des Fachgutachtens zur saP), zur Nahrungssuche in höheren Straten der Strauch- und Baumschicht (z. B. Rauhautfledermaus) oder jagen frei über Offenland oder Wald (Abendsegler). Die Fransenfledermaus nehme dabei Beutetiere teilweise oder regelmäßig von Oberflächen auf (Boden, Sträucher), sei aber durch Überflutungen nicht gestört, da sie ersatzweise in anderen Gebieten jagen könne. Die Nahrungshabitate der aufgeführten Arten sind laut Fachgutachter zudem generell weit gestreut. Es sei sogar von einer positiven Beeinflussung der örtlichen Chiropterenvorkommen auszugehen, da mit einer kontinuierlichen Erhöhung der Dichte bzw. Menge an präfe-

rierten Nahrungstieren wie Zuckmücken und Nachtfaltern zu rechnen sei. Davon werde v. a. die Wasserfledermaus profitieren, die ihre Nahrung knapp über Wasserflächen, deren Ausdehnung in der Unterhauser Schütt während einer ökologischen Flutung deutlich zunehme, erbeutet. Wahrscheinlich steige mittelfristig durch zusätzliches Totholz (an künftig vernässteren Stellen) auch das Höhlenangebot. Im Wirkraum der ökologischen Flutungen könnten einzelne Arten Baumhöhlen oder ggf. Nistkästen als Quartier (etwa zur Fortpflanzung) nutzen, da solche Stätten i. d. R. oberhalb der in Frage kommenden Überflutungshöhen, die in weiten Teilen des Gebietes nur bis 0,50 m über Grund reichten (fast der gesamte Westteil des Bereiches der ökologischen Flutungen und wesentliche Teile in der Unterhauser Schütt), lägen. Ansonsten würden die Wasserstände i. d. R. maximal 1 m (Nordteil der Schütt) und lediglich im Umfeld eines Altwassers höchstens 1,50 m erzielen. Besetzte Quartiere in diesen sehr niedrigen Höhen (sofern überhaupt Baumhöhlen existieren) seien äußerst unwahrscheinlich bzw. auszuschließen.

Dagegen sind Tötungen von Individuen durch eine Retentionsflutung möglich. Entsprechend der zutreffenden Argumentation des Fachgutachters können bei einem Einstauziel von durchschnittlich 4,50 m nicht mobile Jungtiere, die sich während der HQ-100-Flutung in den sich mit Wasser füllenden Baumhöhlen unterhalb der maximalen Einstauhöhe aufhalten, getötet werden. Unter Umständen sind hiervon auch Alttiere betroffen, da diese, wenn sie an der Höhlendecke hängen, das von unten aufsteigende und den tiefer gelegenen Eingang versperrende Hochwasser nicht erkennen. Das Tötungsverbot wird insofern als erfüllt angesehen.

Zwar stellt der Fachgutachter darauf ab, dass

- Polderflutungen in ihrem Erfolgseintritt (Tötung besonders geschützter Fledermäuse) höchst unvorhersehbar seien, was bedeute, dass ein nächstes HQ 100 beispielsweise erst in 20 Jahren und dann außerhalb der kurzen kritischen Phase der Wochenstubenzeit stattfinden könne und
- ein nächst folgendes, eventuell fortpflanzungsbiologisch relevantes Ereignis u. U. erst nach etlichen weiteren Dekaden eintreten könne

und es im Hinblick darauf sehr fragwürdig sei, ob das Tötungsverbot als erfüllt erachtet werden könne.

Dem wird jedoch wie bereits ausgeführt nicht gefolgt (s. Ziffer C.V.2.4.2.1.2.1.1). Die Regierung von Oberbayern sieht den individuenbezogenen Tötungstatbestand bereits

bei einem flutungsbedingten Verlust einzelner Exemplare einer besonders geschützten Art als erfüllt an.
Die Frage, wie häufig bzw. in welchen zeitlichen Abständen es zu betriebsbedingten Verlusten einzelner Tiere kommen wird, dient aber gerade der Beurteilung der Signifikanz und ist insofern für die hier durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung, die keine kollisionsbedingten Tötungen zum Gegenstand hat, nicht relevant. Außerdem wurde der Prüfung vorsorglich zugrunde gelegt, dass eine Flutung in der kritischen Phase der Wochenstubenzeit erfolgen wird, was insofern nicht zu beanstanden ist, als die Regierung von Oberbayern bei verbleibenden Erkenntnislücken durchaus auch Worst-Case-Betrachtungen anstellen, d. h. im Zweifelsfall mit negativen Wahrunterstellungen arbeiten darf (vgl. Urteil des BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14/07, Rn 63).
Im Übrigen ist die Frage, ob das Risiko für Fledermäuse, bei einer Retentionsflutung zu ertrinken, vergleichbar ist mit dem Risiko, im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens – hier: eines natürlich vorkommenden extremen Hochwasserereignisses – getötet zu werden, zu verneinen. Selbst das bislang extremste natürliche Hochwasserereignis, das Pfingsthochwasser 1999, das einem HQ 200 entsprach, führte durch den Rückstau über die Finkensteinverengung zu einer Wasserstandshöhe von bis zu ca. 1,70 m im Polderbereich und beinhaltete damit – wie auch die ökologischen Flutungen, die eine Wasserstandshöhe von bis zu ca. 1,50 m aufweisen – kein Tötungsrisiko für Individuen der hier genannten Fledermausgruppe, da, wie oben dargestellt, die Baumhöhlen von Fledermäusen wesentlich höher liegen. Bei Wasserständen zwischen 3 m und 4,50 m, die bei einer Retentionsflutung erreicht werden, kann das Wasser dagegen in niedriger gelegene Baumhöhlen eindringen und zum Ertrinken von Individuen führen.

Abweichend von den Ausführungen im Fachgutachten zur saP stellen die ökologischen Flutungen für die hier genannte Spezies generell – und nicht nur im Worst Case (d. h. bei einer Flutung innerhalb weniger Jahre nach Fertigstellung des Polders) – keine geeignete Maßnahme dar, um das mit einer Retentionsflutung einhergehende Tötungsrisiko zu vermeiden oder zu minimieren. Denn auch wenn die erstmalige Flutung des Polders erst 20 bis 50 Jahre nach dessen Fertigstellung erfolgen würde, hätte sich bei Fledermäusen keine nennenswerte Verhaltensanpassung dahingehend eingestellt, dass primär über 4 bis 5 m hohe, also über der maximalen Einstauhöhe des gefüllten Polders gelegene Baumhöhlen genutzt würden. Wie bereits festgestellt, sind Fledermäuse von der geringen Einstauhöhe der ökologischen Flutungen bis zu einer Höhe von 0,50 bis 1,50 m in keiner Weise betroffen, so dass diese keinen Anlass haben, ihr Verhalten zu ändern und z. B. ihre deutlich über dem Wasserstand einer ökologischen

Flutung liegenden Baumhöhlen aufzugeben und nur noch solche als Quartier (etwa zur Fortpflanzung) zu nutzen, die über dem Einstauziel von 4,50 m liegen.

Aus diesen Gründen wird das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als erfüllt angesehen.

- **Störungsverbot:** Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt, da baubedingte Störungen wie Lärm und Erschütterung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population der o. g. Fledermäuse während der Fortpflanzungs-, Ruhe-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten führen (s. Fachgutachten zur saP, S. 30, Ziffer 5.1). Die gegenüber Lärm meist unempfindlichen Fledermäuse agieren außerdem nachts und teils in der Dämmerung, also ohnehin außerhalb der Bauzeiten (vgl. UVS, Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 171).

- **Schädigungsverbot:** Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt, da nach dem Fachgutachten zur saP durch die einzelnen Baumaßnahmen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Gleiches gilt für (wichtige) Nahrungshabitate.

Die Retentionsflutungen führen grundsätzlich nicht zu einer Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten. Diese können lediglich vorübergehend nicht genutzt werden. Selbst wenn einzelne Baumhöhlen durch die Flutung ihre Habitatfunktion verlieren sollten, ist im vorliegenden Fall die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben. Die vorhandene Habitatausstattung bietet ausreichend Ausweichmöglichkeiten, zudem ist von der weiteren Entwicklung der Auwaldbestände ein Zuwachs an Höhlenbäumen zu erwarten.

2.4.2.1.4.2.2.3 Zauneidechse

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Reptilienarten, darunter die Zauneidechse, ermittelt. Für die Zauneidechse liegen optimale Lebensbedingungen am Donaudamm ab Donau-km 2485,2 flussaufwärts mit nördlich angrenzenden weiteren Böschungen und Gehölzstrukturen vor. Ein weiteres konstantes Vorkommen gibt es wahrscheinlich am Fuße des Finkensteins mit seinem Komplex aus Waldrand, Hochwasserdamm und sonstigen relevanten Biotopstrukturen. Ein Einzelnachweis der Zauneidechse gelang auch auf der landseitigen Dammböschung ca. bei Donau-km 2384 (also in Höhe der Unterhauser Schütt), wobei es jedoch fraglich ist, ob die Art aufgrund des recht homogenen Geländes (praktisch keine Versteckmöglichkeiten) und des angrenzenden Gra-

bens, als Barriere zum Auwaldrand, dort dauerhaft siedelt. Der Fachgutachter geht davon aus, dass der linksseitige Deich- und Dammbereich zwischen zwei Barrierestrukturen, nämlich der Stufenstelle im Osten und der Stepperger Enge im Westen, als Vernetzungskorridor und damit als Bereich einer funktional in Verbindung stehenden Bestandsgemeinschaft fungiert. Der Großteil der betreffenden Abschnitte sei aufgrund seiner Homogenität für die Zauneidechse insgesamt aber als pessimaler Lebensraum zu bezeichnen (s. S. 33 des Fachgutachtens zur saP).

Nähere Informationen zu Status und Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsraum können dem Fachgutachten zur saP, S. 9, Tab. 2 und Grundinformationen zum Erhaltungszustand und zur lokalen Population der S. 32/33, Ziffer 5.1 entnommen werden.
In der Roten Liste Deutschland wie auch in der Roten Liste Bayern wird sie als Art der Vorwarnliste geführt.

Der Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird im Fachgutachten saP (s. S. 29) als ungünstig bis unzureichend, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen, die bei der Zauneidechse ein relativ kleines Gebiet umfasst, mit mittel bis schlecht bewertet.

- **Tötungsverbot**: Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt.

Durch die geplanten Baumaßnahmen zur Erhöhung des Donaudeiches und des Stauhaltungsdammes wird das Verbot des Verletzens und Tötens nicht berührt. Der umzugestaltende Deich b zw. Damm weist keine oder kaum Stellen mit überwinternden Tieren auf, die durch den jahreszeitlich sehr frühen Beginn der Baumaßnahmen (Erdarbeiten) betroffen sein könnten (vgl. Fachgutachten zur saP, S. 33). Allerdings weist die Zauneidechse laut höherer Naturschutzbehörde ein eher ungeschicktes Fluchtverhalten auf, so dass einzelne Opfer des Bauverkehrs wohl nicht auszuschließen sind. Dabei dürfte es sich aber nur um vereinzelte Exemplare handeln, da die Hauptvorkommen der Art im Randbereich des Wirkraums mit Anschluss an Rückzugsräume liegen und die wasserseitige Deichböschung bestehen bleibt.
Um eine direkte Beeinträchtigung der Zauneidechse zu vermeiden, werden die Deiche und Dämme daher vor Beginn der Bautätigkeiten auf etwaige Zauneidechsenvorkommen untersucht und die ggf. vorgefundenen Individuen an geeignete Stellen in ausreichender Entfernung (z. B. Bereich Antoniberg) umgesiedelt, bevor es in den Monaten Juni/Juli zu eventuellen Eiablagen in relevanten Baubereichen kommt (s. Ziffer A.IV.3.3.5, s. a. Vermeidungsmaßnahme V 5). Mangels Versteckmöglichkeiten ist von

einer leichten Auffindbarkeit einzelner vorhandener Zauneidechsenindividuen auszugehen.
Die detaillierte Vorgehensweise dieser Maßnahmen erfolgt durch die ökologische Fachbauleitung.

Die Zauneidechse tritt nicht im Einflussbereich der ökologischen Flutungen auf. Auch etwaige randliche Vorkommen auf Höhe der Unterhauser Schütt (standortbedingt höchstens am südlichen Auenrand im Westteil des genannten Gebietes zu erwarten) werden nicht überflutet (vgl. Fachgutachten zur saP, Kapitel 5.2, Abbildung 5). Dies gilt erst recht für strukturell optimierte, flutungssichere Deich- bzw. Dammabschnitte. Neue potentielle Fortpflanzungsstätten, unter anderem für die Zauneidechse, stehen vor dem Beginn der ökologischen Flutungen zur Verfügung.

Demgegenüber sind Gelegeverluste durch eine großflächige Retentionsflutung nicht gänzlich auszuschließen. Zur generellen Wertung dieses Eingriffs aus artenschutzrechtlicher Sicht (das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 wird als einschlägig erachtet) wird auf die obigen Ausführungen zur Fledermausgruppe verwiesen. Auch bei den Zauneidechsen stellt die ökologische Flutung keine geeignete Maßnahme zur Vermeidung oder Minimierung des mit einer Retentionsflutung einhergehenden Tötungsrisikos dar, da diese Art im Einflussbereich der ökologischen Flutungen nicht vorkommt und insofern eine Verhaltensanpassung, die dazu führt, dass die Eiablage zukünftig in höher gelegenen, von den Retentionsflutungen nicht betroffenen Bereichen stattfindet, nicht erfolgen wird.

- **Fangverbot**: Durch die Vermeidungsmaßnahme V 5 (Einsammeln und Umsiedeln vorgefundener Individuen vor Beginn der Bautätigkeiten) wird das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Fangverbot vorsorglich als erfüllt erachtet.

- **Störungsverbot**: Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.
Zwar kann es laut Fachgutachter aufgrund der oben genannten Einflüsse bzw. temporären Habitatveränderungen durch die geplante Erhöhung des Donaudeiches und Stauhaltungsdammes partiell zu Störungen kommen, die beispielsweise zu Ausweichreaktionen führen. Die Störungen bleiben aber, insbesondere aufgrund der vorgesehenen Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahme V 4 (s. auch Ziffer A.IV.3.3.4), wonach bei den Deich- und Dammbauarbeiten abschnittsweise vorzuge-

hen ist, unterhalb der Schwelle der Populationswirksamkeit und lassen insofern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art befürchten.

- **Schädigungsverbot**: Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Durch die geplante Erhöhung des Donaudeiches und Stauhaltungsdammes kommt es in manchen Bereichen zu einem temporären Lebensraumverlust für die Zauneidechse. Vom Fachgutachter wird eine erhebliche Beeinträchtigung der aufgeführten Zauneidechsenhabitate aber verneint, da die Hauptbestände angesichts der Lage (westliches und östliches Ende des zu erhöhenden Deiches bzw. Dammes) für eine Eiablage oder zur Überwinterung ausweichen können. Analoges gilt für die Strecke dazwischen. Diese wird nicht in einem Stück, sondern abschnittsweise umgebaut (Vermeidungsmaßnahme V 4 und Ziffer A.IV.3.3.4). Damit ist die Funktion des Gesamtlebensraumes in seiner Funktion gewahrt. Alle derzeit von der Zauneidechse genutzten Flächen können nach den Baumaßnahmen wiederbesiedelt werden. Dem (etwaigen) temporären Funktionsverlust wird durch eine ökologische Optimierung des neuen Deich- bzw. Dammhabitats Rechnung getragen, wie z. B. dem Einbau von Schroppeninseln zur Verbesserung der Biotopstruktur (ergänzende Kompensationsmaßnahme nach der Eingriffsregelung, vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ordner 8, Anlage 15.3).

2.4.2.1.4.2.2.4 Schlingnatter

Nach den Feststellungen des Fachgutachters dürfte das südexponierte, felsenreiche Biotop beim Finkenstein mit der Hangfußzone einschließlich des südwestlich vorgelagerten Gewässerkomplexes, eventuell zusammen mit Böschungsteilen des Dammes vor allem im Südosten, einen Lebensraum der Trockenheit und Wärme liebenden Schlingnatter darstellen. Die ASK-Datenbank weist Beobachtungen aus den länger zurück liegenden Jahren 1983 und 1989 auf. Die Habitatvoraussetzungen sind als tendenziell günstig zu bezeichnen (hohe Grenzliniendichte und gutes Zauneidechsenvorkommen als Nahrungsbasis), so dass auch aktuell eine Präsenz möglich ist. Eine Ausdehnung des örtlichen Areals nach Osten bis zur Ortschaft Bittenbrunn ist denkbar. Deshalb stuft der Gutachter also mindestens das hier begrenzte Vorkommen als lokale Population ein.

Nähere Informationen zu Status und Vorkommen der Schlingnatter im Untersuchungsraum können dem Fachgutachten zur saP, S. 9, Tab. 2, Grundinformationen zum Erhaltungszustand und zur lokalen Population der S. 35/36, Ziffer 5.1 entnommen werden.

In der Roten Liste Deutschland gilt die Art als gefährdet, in Bayern sogar als stark gefährdet.

Der Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird im Fachgutachten saP (s. S. 35) als ungünstig bis unzureichend, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dagegen mit gut bewertet.

- **Tötungsverbot**: Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Durch das geplante Auslassbauwerk und die Offenlegung des dort bisher verrohrten linksseitigen Entwässerungsgrabens beim Finkenstein werden Randbereiche am Hangfuß für Damm- und Böschungsabschnitte in Anspruch genommen. Aufgrund der vorgesehenen Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahme V 5 (s. auch Ziffer A.IV.3.3.5), wonach die Deiche und Dämme unmittelbar vor Beginn der Bautätigkeiten durch die ökologische Fachbauleitung auf etwaige Vorkommen einzelner Individuen der Schlingnatter untersucht und die ggf. vorgefundenen Individuen für die Bauzeit gesichert und an geeignete Stellen in ausreichender Entfernung (z. B. Bereich Antoniberg) umgesiedelt werden sowie auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Sukzessionsflächen geachtet wird, werden keine vermeidbaren baubedingten Tötungen angenommen.

Temporäre Überflutungen sowohl bei der Retentionsflutung als auch bei den ökologischen Flutungen sind für die Art ohne negative Wirkungen, da sie sich in den Hangbereich zurückziehen kann. Möglich erscheint sogar eine Begünstigung der Jagd in einer solchen Phase durch die ebenfalls dorthin flüchtenden Kleinsäuger (z. B. Mäuse).

- **Fangverbot**: Vorsorglich ist aber davon auszugehen, dass durch die Vermeidungsmaßnahme V 5 (Einsammeln und Umsiedeln vorgefundener Individuen vor Beginn der Bautätigkeiten) das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Fangverbot erfüllt wird.

- **Störungsverbot**: Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Die Baumaßnahmen auf Höhe des Finkensteins befinden sich im Randbereich des potentiellen Lebensraumes der Schlingnatter. Bei baubedingten Störungen können sich laut Fachgutachten Individuen nach Westen bzw. Osten entlang des Hanges oder bergaufwärts in die Zone des Fels-/Gehölzkomplexes zurückziehen. Das im gesamten

Jahresverlauf genutzte Gelände der Schlingnatter umfasst mehrere Hektar. Wanderdistanzen können mehrere Kilometer betragen.

Im Übrigen bleiben Störungen durch das abschnittsweise Vorgehen bei den Deich- und Dammbauarbeiten (vgl. Schadensvermeidungs- bzw. -minderungsmaßnahme V 4 und Ziffer A.IV.3.3.4) unterhalb der Schwelle der Populationswirksamkeit und lassen insofern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art befürchten.

Durch die verschiedenen Baumaßnahmen am Finkenstein sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Ruhe-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gegeben. Der Fachgutachter kommt daher in nachvollziehbarer Weise zu dem Ergebnis, dass mindestens von einer Aufrechterhaltung des derzeitigen Erhaltungszustandes auszugehen ist.

- **Schädigungsverbot**: Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Zwar hat das das künftig offene Fließgewässer nach Einschätzung des Fachgutachters (s. S. 35 des Fachgutachtens zur saP) eine gewisse Barrierewirkung gegenüber dem südlich anschließenden Damm, doch sei dieser wegen der hohen Frequentierung durch Erholungssuchende von marginaler Funktion für das Reptil. Durch die Baumaßnahme ergebe sich sogar ein positiver Effekt, denn zwischen Hangfuß und Grabenböschung ab Auslassbauwerk Richtung Osten bis zur nächsten Brücke werde es zukünftig keinen Weg mehr geben, so dass dort im Vergleich zur jetzigen Situation eine Beruhigung eintrete (Strecke ca. 200 m). Mit der Versteinung der südexponierten Grabenböschung im genannten Bereich entstehe darüber hinaus eine für die Schlingnatter optimal nutzbare neue Habitatstruktur. Darüber hinaus profitiere sie auch von der ökologischen Optimierung des neuen Deich- bzw. Dammhabitats, wie z. B. dem Einbau von Schroppeninseln zur Verbesserung der Biotopstruktur (ergänzende Kompensationsmaßnahme nach der Eingriffsregelung, vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ordner 8, Anlage 15.3). Ansonsten sei anzumerken, dass die Art, obwohl als xerothermophil zu bezeichnen, durchaus schwimmfähig sei und, den Graben querend, auch die Böschungen des Donaudammes nutzen könne. Den Aussagen des Fachgutachters kann insoweit gefolgt werden.

2.4.2.1.4.3 Konkrete Konfliktanalyse Europäische Vogelarten

Prüfungsrelevant sind vorliegend ausschließlich Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (im Folgenden VS-RL genannt), von denen 74 Spezies im Untersuchungsgebiet, vorwiegend in der Unterhauser Schütt ermittelt werden konnten. Im Einzelnen wird auf die Ziffern 2.2 (insbesondere auf Tab. 4, S. 13/14) und 5.2 des Fachgutachtens zur saP, unter welchen die prüfrelevanten Brutvogelarten im Überblick und die wesentlichen Aussagen zu Gefährdung, Erhaltungszustand, Status und Verteilung über die sechs Teilbereiche im Untersuchungsgebiet aufgeführt sind, verwiesen.

Rastvogelarten bzw. Durchzügler können im Einzelfall ebenfalls von artenschutzrechtlichem Belang sein. Nachdem nicht von vornherein auszuschließen war, dass im Hinblick auf das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten artenschutzrechtliche Prüfungen anstehen können, z. B. wenn bedeutendere Rastbiotope mit mehr oder weniger regelmäßig erscheinenden Arten berührt sind, wurde bezüglich des Vorhabens eine spezielle Erfassung von Wasservögeln im Winterhalbjahr an der Donau in Anlehnung an die Richtlinien der Internationalen Schwimmvogelzählung durchgeführt (s. Fachgutachten zur saP, S. 20 und 21, Tab. 5 und 6). Die ermittelten Rastbestände können aber aus den im Fachgutachten zur saP auf S. 19 unter Buchst. a bis d genannten Gründen für eine Verbotsbetrachtung ausgeschlossen werden und werden daher an dieser Stelle nicht weiter geprüft.

Bei der Konfliktanalyse der prüfungsrelevanten Brutvogelarten beschränkt sich die Regierung von Oberbayern auf die Prüfung der Vogelarten, bei denen entweder Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung eines Verbotstatbestandes vorgesehen sind oder bei denen ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

Dabei werden zur Feststellung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Vogelarten, entsprechend der nicht zu beanstandenden Vorgehensweise im Fachgutachten zur saP, zu ökologischen Gilden zusammengefasst und geprüft (zur Zulässigkeit s. Ausführungen unter Ziffer C.V.2.4.2.1.3).

2.4.2.1.4.3.1 Zulassung einer Ausnahme nicht erforderlich

Von den unter Ziffer 2.2 des Fachgutachtens zur saP genannten europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL sind nach Kenntnisstand zum Genehmigungszeitpunkt für den Uhu und die Wasserralle aufgrund baubedingter Wirkungen spezifische Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen vorgesehen, bei deren Berück-

sichtigung der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für diese Arten nicht erfüllt wird.

2.4.2.1.4.3.1.1 Uhu

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Durch die planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme V 2 und die planfestgestellte CEF-Maßnahme kann sichergestellt werden, dass das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt wird.
Der Uhu gehört nach KIfL (Kieler Institut für Landschaftsökologie – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, S. 12 f.) zu den Arten mit besonders hoher Lärmempfindlichkeit gegenüber kontinuierlichem Verkehrslärm bei der Partnerfindung und Kontaktkommunikation.
Die verschiedenen baulichen Aktivitäten (insb. Errichtung des Trennbauwerks) während der mehrjährigen Bauzeit können grundsätzlich zu erheblichen Störungen des Uhus führen, da die lokale Uhupopulation im Untersuchungsgebiet nur aus einem Brutpaar besteht. An Nistmöglichkeiten bestehen in den Felshängen des Finkensteins mindestens zwei Bruthöhlen. Nach Aussage des Fachgutachters in der SPA-VS (Ordner 9, Anlage 17.1 a, S. 11/12) ist der Uhu während der Eiablage und Bebrütung grundsätzlich sehr störungsempfindlich, wenngleich auch Nistplätze in noch genutzten großen Steinbrüchen bekannt sind.

Zur Vermeidung von Störungen im Umfeld des Brutplatzes am Finkenstein-Felsen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Uhupopulation führen könnten, waren daher entsprechende Maßnahmen zu ergreifen: So lassen sich durch die aufgegebene Beschränkung der Bautätigkeiten am Finkenstein zwischen Donau-km 2480,8 und 2482,2 während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit auf den Zeitraum zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr Störwirkungen auf den dämmerungs- und nachtaktiven Uhu vermeiden und durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung des Baustellenverkehrs auf max. 10 km/h von Anfang Januar bis Ende Juni eines jeden Baujahrs vom Verkehrslärm ausgehende Störwirkungen maßgeblich vermindern. Des Weiteren sind optische Reize, z. B. durch separate Ausleuchtung der Baustelle und das Befahren der Behelfszufahrt am Finkenstein – außer in Notfällen – untersagt (s. Ziffer A.IV.3.3.2). Ausnahmen hiervon dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde erfolgen.

Hinzu kommen spezielle Bauzeitenregelungen für die einzelnen Baujahre, um alle vermeidbaren Störungen während der brutbiologisch sensiblen Phase von Anfang Januar bis Ende Juni auch in den Tagesstunden so weit wie möglich zu reduzieren: Im ersten Baujahr, in dem mit der Errichtung des Trennbauwerks aus bautechnischen Gründen so früh wie möglich im Kalenderjahr begonnen werden muss, um eine möglichst lange Bauphase vor Einbruch des Winters für die wichtigsten Betonarbeiten nutzen zu können, sind die Bautätigkeiten im genannten Donauabschnitt von Anfang Januar bis Ende Februar (= Balzzeit) untersagt. Im zweiten Baujahr ist die Bautätigkeit von Anfang Januar bis Ende April untersagt. Sollten über die zwei Baujahre hinausgehende Bautätigkeiten erforderlich sein, so sind diese von Anfang Januar bis Ende Juni untersagt.
Durch die zeitliche Begrenzung möglicher vom Baugeschehen ausgehender Störungen auf nur eine Brutperiode (die Brutzeit des Uhu beginnt im März/April, so dass nur im ersten Baujahr mit Störungen während der Brutzeit zu rechnen ist) ist sichergestellt, dass der Uhu den Nistplatz im darauffolgenden Jahr bzw. in den darauffolgenden Jahren wieder aufsuchen wird.

Bei der Festlegung wirksamer Maßnahmen zur Vermeidung erfüllter Verbotstatbestände war noch eine weitere Anforderung, die mit dem § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG im Zusammenhang steht, zu erfüllen. Die Habitatqualität der Fortpflanzungsstätte am Finkenstein ist aufgrund zu beobachtender Verbuschungstendenzen (mdl. Auskunft des LBV 2013, der gemeinsam mit dem LfU ein Artenhilfsprogramm für den Uhu durchführt) bereits etwas gemindert. Dies wurde von der höheren Naturschutzbehörde als Vorbelastung dieser Habitatstruktur erachtet, die eine erhöhte Wirksensibilität gegenüber zusätzlichen Beeinträchtigungen hervorruft. Daher war sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung dieser Vorbelastung die unvermeidbaren baubedingten Störungen (= unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen) nicht dahingehend zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte des Uhus führen können, dass der Uhu die Fortpflanzungsstätte während der Bauzeit aufgeben würde.
Durch eine geeignete Habitatoptimierungsmaßnahme am Ende der Brutsaison im ersten Baujahr soll die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte erhalten werden. Als CEF-Maßnahme ist vorgeschrieben, eine Freistellungsmaßnahme (Entbuschung) des Brutfelsens durchzuführen, um optimale An- und Abflugbedingungen für den Uhu zu und von seinem Nistplatz wiederherzustellen (s. Ziffer A.IV.3.3.2). Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde in der hinsichtlich der Brut- und Balzphasen unkritischen Zeit des ersten Baujahres durchzuführen. Mit Durchführung dieser Maßnahme kann sichergestellt werden, dass dem Uhu spätestens

im zweiten Baujahr wieder ein optimal nutzbarer Nistplatz zur Verfügung steht und damit ein Lebensraum erhalten wird, der dazu beiträgt, den Erhaltungszustand der lokalen Uhupopulation sowie die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte zu sichern.

Die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

2.4.2.1.4.3.1.2 Wasserralle

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Durch die planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme V 2 und Ziffer A.IV.3.3.3 kann sichergestellt werden, dass das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Die Wasserralle gehört nach KIfL (Kieler Institut für Landschaftsökologie – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, S. 12 f.) zu den Arten mit besonders hoher Lärmempfindlichkeit gegenüber kontinuierlichem Verkehrslärm bei der Partnerfindung und Kontaktkommunikation.
Entsprechend können durch den Verzicht auf Baumaßnahmen mit starker Lärmentwicklung zwischen Donau-km 2484,3 und 2483,9 von Anfang Mai bis Ende Juni Störungen der Wasserralle an einem potentiellen Brutplatz im Röhrichtbestand des Vorlandes zwischen Donau-km 2484,3 und 2483,9 vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V 3, s. Ziffer C.V.2.4.2.1.3.3.1, und Ziffer A.IV.3.3.3).

Aufgrund der genannten Vermeidungsmaßnahmen bleiben die Störungen unterhalb der Schwelle der Populationswirksamkeit und lassen insofern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Wasserralle befürchten. Die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

2.4.2.1.4.3.2 Zulassung einer Ausnahme erforderlich

Für die unter Ziffer 2.2 des Fachgutachtens zur saP genannten, im Folgenden teilweise in Gilden zusammengefassten Brutvogelarten nach Art. 1 VS-RL

- Wasservögel im engeren Sinne,

- Jagdfasan, Rebhuhn,
- Kuckuck,
- Waldkauz,
- Eisvogel,
- Grünspecht, Buntspecht,
- Feldlerche, Schafstelze,
- Bodenbrüter, Feuchtbiotop,
- Bodenbrüter, Waldbiotop,
- Buschbrüter und
- Höhlenbrüter (ohne Halsbandschnäpper)

kommt es aufgrund der betriebsbedingten Wirkungen der Retentionsflutung bei einem HQ 100 sowie im Falle der ökologischen Flutungen zur Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung bzw. Verletzung von Individuen (Zerstörung von Gelegen oder auch Tötung frisch geschlüpfter Jungvögel) der besonders geschützten Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher erforderlich.
Im Einzelnen:

2.4.2.1.4.3.2.1 Wasservögel im engeren Sinn

Den Wasservogelarten i. e. S. (Höckerschwan, Graugans, Schnatterente, Krickente, Stockente, Tafelente, Reiherente, Zwergtaucher, Haubentaucher, Teichhuhn, Blässhuhn) ist laut Fachgutachten zur saP (s. S. 44) gemeinsam, dass sie ihr Nest auf Strukturen frei im Wasser, versteckt in der Verlandungsvegetation oder auf einer nahen Uferböschung anlegen. Lediglich die Stockente, die als einzige auch verstärkt in Siedlungen brütet, kann ihr Gelege durchaus weiter entfernt zu Gewässern haben.
Vor allem für die Unterhauser Schütt und die Donau von Donau-km 2483,1 bis 2485,7 mit Schwerpunkt im Stauwurzelbereich ist das zahlreiche Auftreten von Wasservögeln (Entenverwandte, Taucher, Rallen etc.) charakteristisch. Dort nisten den Angaben im Fachgutachten zufolge jährlich, teils auch unregelmäßig, mindestens 13 Arten. Im Untersuchungsjahr 2008 konnten anhand der Übersichtserhebungen zwar Schnatterente, Krickente und Tafelente nicht bestätigt werden, doch liegen Nachweise aus früheren Jahren vor. Die günstigen Habitatverhältnisse sprechen immer noch für eine – zumindest unregelmäßige – Anwesenheit zur Brutzeit im Gebiet.
Nähere Informationen zur Häufigkeit (Anzahl der Brutpaare) der jeweiligen Brutvogelarten in den einzelnen Teilgebieten des Untersuchungsraums können dem Fachgutachten zur saP, S. 13, Tab. 4 entnommen werden.

Der Gefährdungsgrad gemäß der Roten Liste Bayern (2003) bzw. BRD (2007, nur für Vögel) stellt sich wie folgt dar:

- Die Schnatterente gilt in Deutschland als ungefährdet, in Bayern hingegen als gefährdet.
- Die Krickente wird in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet und in der Roten Liste Bayerns als stark gefährdet eingestuft.
- Der Zwergtaucher wird in Bayern auf der Vorwarnstufe der Roten Liste geführt. In Deutschland gilt die Art als ungefährdet.
- Das Teichhuhn wird sowohl in Deutschland als auch in Bayern auf der Vorwarnstufe der Roten Liste geführt.
- Die anderen o. g. Arten gelten als ungefährdet.

Die Lebensbedingungen dürften für die meisten genannten Wasservogelspezies als mindestens durchschnittlich bis tendenziell günstig (v. a. Höckerschwan, Graugans, Stockente, Reiherente), für die Krickente eher als pessimal zu bezeichnen sein. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird zusammen gesehen aber mit mittel bewertet (Details s. S. 44 des Fachgutachtens zur saP).

- **Tötungsverbot**: Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt.

Dem Fachgutachten zur saP zufolge sind durch das Projekt keine nennenswerten baubedingten Verluste von Brutplätzen zu befürchten.
Nicht auszuschließen seien dagegen fallweise Zerstörungen von Gelegen durch die ökologischen Flutungen, deren Wirkprozess sich in erster Linie auf das Altwassersystem in der Unterhauser Schütt erstrecke. Am wenigsten betroffen seien Arten, die so frühzeitig im Jahr mit der Eiablage begännen (Höckerschwan, z. T. Graugans, Stockente und Zwergtaucher), dass in den Monaten Mai und Juni, in welchen die statistisch größte Wahrscheinlichkeit von einjährlichen Hochwasserereignissen und damit ökologischen Flutungen bestehe, die Jungen bereits geschlüpft seien. Für juvenile Tiere als sofort schwimmfähige Nestflüchter bestehe durch die ökologischen Flutungen keine Gefahr. Bei den anderen o. g. Arten falle der Schlupf dagegen mehrheitlich in die Zeitspanne, die besonders hochwassergefährdet sei. Allerdings seien Krickente, Tafelente und Haubentaucher durch das Vorhaben aktuell nicht im artenschutzrechtlichen Sinne berührt, da sie nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand derzeit nur im Donauvorland brüteten, also außerhalb des spezifischen Wirkraumes von ökologischen Flutungen und Retentionsflutungen.

Diese Auffassung des Fachgutachters wird von der höheren Naturschutzbehörde nur bedingt geteilt. Diese sieht die artenschutzrechtliche Prüfrelevanz von außerhalb des eigentlichen Wirkraums brütenden Vögeln zumindest dann als gegeben an, wenn sich im Wirkraum entsprechend geeignete Nist-/Brutplätze befinden, mit deren Nutzung im Jahr der Retentionsflutung zu rechnen ist. Dies ist vorliegend der Fall. Auch wenn der Fachgutachter davon ausgeht, dass die aktuelle Brutplatzwahl Ausdruck dafür ist, dass in der Unterhauser Schütt derzeit kein geeignetes Brutplatzangebot vorhanden ist, befinden sich dort dennoch zumindest auch Stillgewässer, die ein potentielles wesentliches Bruthabitatelement für Krickente, Tafelente und Haubentaucher darstellen und deren Nutzung als Brutstätte somit für die zukünftige Entwicklung des Brutgeschehens nicht ganz auszuschließen ist. Demzufolge sind die Arten als möglicherweise vom Projekt betroffen zu behandeln. Die Eingriffsschwere ist laut höherer Naturschutzbehörde dabei genauso wie bei den anderen Wasservögeln einzustufen.

Bei den jährlich vorgesehenen ökologischen Flutungen ist jedenfalls in der Summe festzustellen, dass, auch wenn hierdurch Bedingungen reaktiviert und zugelassen werden, die für einen Auwaldkomplex systemimmanent sind und es nach Ansicht des Gutachters insofern naheliegend erscheinen mag, dass kein Tötungsverbot berührt ist, es dennoch – wenn auch in Ausübung rechtmäßigen Handelns – absichtlich in Kauf genommen wird, dass durch die ökologischen Flutungen Gelege zerstört bzw. Junge zum Zeitpunkt des Schlüpfens getötet werden.

Auch bei den Retentionsflutungen kommt es zu flutungsbedingten, bewusst in Kauf genommenen Zerstörungen von Gelegen oder frisch geschlüpften Jungvögeln, wobei hier ein noch weitaus größeres Gebiet als bei den ökologischen Flutungen betroffen ist. Obwohl Retentionsflutungen extrem selten und unvorhersehbar sind – so könnte eine nächste HQ-100-Flutung beispielsweise erst in 20 bis 50 Jahren und, jahreszeitlich bedingt, ohne Einfluss auf brütende Arten erfolgen und ein weiteres, eventuell dann fortpflanzungsbiologisch prägendes Ereignis u. U. wiederum nach etlichen zusätzlichen Dekaden eintreten – ist das individuenbezogene Tötungsverbot als erfüllt zu erachten. Daran vermag auch der Hinweis des Fachgutachters, es handle sich bei der Retentionsflutung um einen an sich natürlichen Vorgang (Extremhochwasser) nichts zu ändern, da Retentionsflutungen aufgrund der erheblich größeren Einstauhöhen nicht mit einem natürlichen Extremhochwasser, wie z. B. dem Pfingsthochwasser 1999, vergleichbar sind. Wir verweisen diesbezüglich auf die Argumentation zu den Fledermäusen unter Ziffer C.V.2.4.2.1.4.2.2.1, die auch auf die Brutvögel übertragbar ist.

Der Erfüllung des Tötungstatbestandes kann auch die Durchführung der ökologischen Flutungen (Vermeidungsmaßnahme V 8), mit der u. a. eine Verhaltensanpassung der Wasservögel auf Überflutungen bei einer Retentionsflutung (z. B. erhöhter Nestbau) einhergehen soll, nicht entgegengehalten werden.
Zum einen kann eine erste, von Menschenhand initiierte Retentionsflutung bereits kurz nach Fertigstellung des Flutpolders erfolgen, so dass die ökologische Flutung als Vermeidungsmaßnahme in diesem Fall nicht greift und die Auswirkungen auf noch unvorbereitete bzw. wenig angepasste Vogelbestände stattfinden. Zum anderen ist grundsätzlich fraglich, inwieweit die ökologischen Flutungen tatsächlich dazu beitragen können, flutungsbedingte Tötungen von Wasservögeln bei einer Retentionsflutung zu verhindern, da sich eine Verhaltungsanpassung nur an den Auswirkungen einer ökologischen Flutung orientieren wird. Brutvögel werden ihre Nester aufgrund der Erfahrungen mit den ökologischen Flutungen also so bauen, dass diese außerhalb des Überschwemmungsbereiches der ökologischen Flutungen liegen, nicht aber außerhalb des um ein Vielfaches größeren Überschwemmungsgebietes der Polderflutung. Erfahrungen mit den ökologischen Flutungen schlagen sich aber nicht nur in der angepassten Standortwahl des Nestes nieder, sondern auch in z. B. entsprechendem Fluchtverhalten oder dem Ausweichen auf z. B. Ersatz-Nahrungshabitate.

- **Störungsverbot:** Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt, da weder die baubedingten Störungen noch die ökologischen Flutungen, die zumindest in der Anpassungsphase der Vögel an die jährlichen Überflutungsereignisse zu einem Verlust des Geleges bestimmter Arten mit darauf folgender Ersatzbrut führen (biologischer Stress), eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population der o. g. Brutvogelarten während der Fortpflanzungs-, Ruhe-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten darstellen (s. Fachgutachten zur saP, S. 46).
Um dies sicher zu stellen, werden durch Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die Monate Oktober bis Februar (also außerhalb der Brutzeit, s. Vermeidungsmaßnahme V 1), durch abschnittweises Vorgehen bei den Deich- und Dammbauarbeiten (Vermeidungsmaßnahme V 4) und durch Reduzierung der Eingriffe v. a. in die Gewässer auf das unbedingt notwendige Maß (Vermeidungsmaßnahme V 7) Störungen von Brut- bzw. Rastvögeln im Auwald und an den Gewässern vermieden.

- **Schädigungsverbot:** Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt.
Durch das Hochwasserschutzprojekt erfolgen, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 (Durchführung von Rodungen oder Baumfällarbeiten

nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar), keine baubedingten Verluste von Brutplätzen der genannten Wasservögel.
Durch die ökologischen Flutungen und Polderflutungen werden Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten grundsätzlich nicht zerstört, sondern können lediglich vorübergehend nicht genutzt werden.

2.4.2.1.4.3.2.2 Jagdfasan, Rebhuhn

Bei den Erhebungen 2008 konnte gemäß dem Fachgutachten zur saP (s. S. 48) kein Nachweis des Rebhuhns im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Denkbar sei laut Fachgutachter jedoch zumindest ein randliches Territorium, z. B. im Nordwesten Richtung Stepperg. Der Jagdfasan sei dagegen im Auwaldkomplex Unterhauser Schütt, im nordwestlich anschließenden restlichen Auwaldbereich, in Kleingehölzen sowie Randbereichen von Wäldern an den Grenzen des Untersuchungsgebietes sowie im offenen Agrarland vorgefunden worden. Nähere Informationen können dem Fachgutachten zur saP auf S. 13, Tab. 4, sowie den Grundinformationen auf S. 48 entnommen werden.

Der Gefährdungsgrad gemäß Roter Liste Bayern (2003) bzw. BRD (2007, nur für Vögel) stellt sich wie folgt dar:

- Das Rebhuhn wird in der Roten Liste Deutschlands als stark gefährdet und in der Roten Liste Bayerns als gefährdet eingestuft.
- Der Jagdfasan gilt als ungefährdet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird mit mittel bis schlecht bewertet (s. Fachgutachten zur saP, S. 48).

- **Tötungsverbot:** Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt.

Mangels einer baubedingten Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auch baubedingte Tötungen von Eiern, Nestlingen und Jungvögeln ausgeschlossen. In Teilbereichen (z. B. im nahen Umgriff des Einlassbauwerks) bzw. im Gesamtgebiet können aber durch ökologische Flutungen bzw. durch eine Retentionsflutung Gelege zerstört oder frisch geschlüpfte Jungvögel getötet werden, wobei die ökologischen Flutungen für das Rebhuhn nur von sehr marginaler Bedeutung oder sogar ohne Belang sind.
Entsprechend den Ausführungen zu den Wasservogelarten unter Ziffer C.V.2.4.2.1.4.3.2.1 ist das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG somit als erfüllt zu erachten.

- **Störungsverbot:** Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Als Bereiche bzw. Korridore mit erhöhter potentieller Störung durch Bautätigkeiten kommen laut Fachgutachter für die beiden Arten die Zuwegung von Norden zu dem Einlassbauwerk mit nahem Umfeld sowie das Gelände nordöstlich der Unterhauser Schütt in Frage. Sofern überhaupt relevant, können Individuen in angrenzende Teilgebiete des Polderraumes ausweichen. Eine populationsrelevante Beeinträchtigung wird von der Regierung in Übereinstimmung mit dem Fachgutachter nicht gesehen, zumal Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung mit entsprechenden bestandsfördernden Wirkungen vorgesehen sind, wie z. B. die großflächige ökologische Gestaltung zwischen der Unterhauser Schütt und dem Finkenstein.

- **Zerstörungs- und Schädigungsverbot:** Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Eine Beeinträchtigung von Stätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch das Bauvorhaben schließt der Fachgutachter für beide Vogelarten aus. Dies ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern nachvollziehbar, da ökologische Flutungen und Retentionsflutungen grundsätzlich nicht zu einer Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten führen; diese können lediglich vorübergehend nicht genutzt werden.

2.4.2.1.4.3.2.3 Kuckuck

Der Kuckuck existiert laut Fachgutachten zur saP an etlichen Standorten im Untersuchungsgebiet, wo er auch wahrscheinlich bis sicher brütet. Nähere Informationen zum Vorkommen in den einzelnen Teilgebieten des Untersuchungsraums können dem Fachgutachten zur saP auf S. 13, Tab. 4, weitere Grundinformationen auf S. 52 entnommen werden.

Der Kuckuck wird sowohl in der Roten Liste Bayern (2003) als auch in der Roten Liste BRD (2007, nur für Vögel) auf der Vorwarnstufe geführt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird mit gut bewertet.

- **Tötungsverbot:** Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt.

Durch die Durchführung von Rodungen oder Baumfällarbeiten nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar wird die baubedingte Zerstörung von Nestern der Wirtsarten des Kuckucks und damit auch von dessen Eiern oder Jungen entspre-

chend den Vorgaben in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vermieden (Vermeidungsmaßnahme V 1).
Durch die ökologischen Flutungen und die Retentionsflutungen ist aber das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 einschlägig (siehe die Ausführungen unter Ziffer C.V.2.4.2.1.4.3.2.1), da manche der im Gebiet häufigen Wirtsarten bodennah nisten (z. B. Rotkehlchen und Zaunkönig) oder niedrig im Gebüsch (Mönchsgrasmücke u. a.).

- **Störungsverbot:** Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Den Kernbereich an Fortpflanzungsstätten des Kuckucks im Untersuchungsgebiet stellt nach Aussage des Fachgutachters die Unterhauser Schütt dar (Auwald, Altwässer mit Röhricht). Nachdem diese nur randlich (v. a. Süden und Osten) durch Störungen im Rahmen verschiedener Baumaßnahmen berührt wird bleiben nach der aus unserer Sicht zutreffenden Einschätzung des Fachgutachters die Störungen – einschließlich der durch ökologische Flutungen und Retentionsflutungen verursachten – unterhalb der Schwelle der Populationswirksamkeit und lassen insofern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art befürchten.

- **Zerstörungs- und Schädigungsverbot:** Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Aufgrund des hohen Potentials an Wirtsarten entsteht den nachvollziehbaren Aussagen des Fachgutachters zufolge nicht die Situation, dass im Zuge der baubedingten Beanspruchung von Gehölzen bzw. eines sehr schmalen Streifens entlang des Waldrandes der Unterhauser Schütt entscheidende Brutplätze der geschätzten 2 bis 4 Paare des Kuckucks im Untersuchungsgebiet verloren gehen. Die ökologische Funktion des Lebensraumes bleibt im räumlichen Kontext gewahrt.
Ökologische Flutungen und Retentionsflutungen führen grundsätzlich nicht zu einer Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten; diese können lediglich vorübergehend nicht genutzt werden.

2.4.2.1.4.3.2.4 Waldkauz

Der Waldkauz ist laut Fachgutachten zur saP zwar konstanter Nahrungsgast in mehreren Teilgebieten des Untersuchungsraums, ein Brutplatz des Waldkauzes ist aber wenig wahrscheinlich (eventuell bzw. unregelmäßig 1 Brutpaar im Auwaldkomplex Unterhauser Schütt, wobei im Zuge der Erhebungen 2008 kein Nachweis von Altbäumen mit großen Höhlen geführt werden konnte). Nähere Informationen können dem Fach-

gutachten zur saP auf S. 13, Tab. 4, weitere Grundinformationen auf S. 54/55 entnommen werden.

Die Lebensbedingungen im betreffenden Donautalabschnitt und in dem weiteren Umfeld südlich und nördlich werden für den Waldkauz vom Gutachter insgesamt als durchschnittlich eingestuft, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen daher mit mittel bis schlecht bewertet.

Der Waldkauz ist weder auf der Roten Liste Bayern (2003) noch auf der Roten Liste BRD (2007, nur für Vögel) verzeichnet.

- **Tötungsverbot:** Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt. Nach dem Fachgutachten zur saP ist nicht gänzlich ausgeschlossen, wenn auch über die Untersuchungen 2008 nicht belegt, dass sich eine Fortpflanzungsstätte des Waldkauzes in einer Baumhöhle im Poldergebiet in einer Höhe von weniger als 4 bis 5 m befindet, so dass darin befindliche Eier oder Jungtiere bei einer Retentionsflutung zerstört bzw. getötet könnten. Deshalb werden HQ-100-Flutungen als verbotsrelevant betreffend § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eingestuft. Zur näheren Begründung wird auf Ziffer C.V.2.4.2.1.4.3.2.1 verwiesen. Brutverluste durch ökologische Flutungen scheiden aufgrund der Höhe, in denen die Baumhöhlen mit den Nestern gelegen sind, dagegen aus.

- **Störungsverbot:** Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.
Es sind keine populationsrelevanten oder örtlichen Störungen durch Bautätigkeiten gegeben, da Fortpflanzungsstätten bzw. Tageseinstände v. a. in Leitenwäldern rechtsseitig der Donau, also außerhalb des Planungs- bzw. Wirkraums, vorkommen. Die Existenz einer Fortpflanzungsstätte im Wirkraum wird als eher unwahrscheinlich eingeschätzt bzw. Störungen werden im Falle des Vorhandenseins von der höheren Naturschutzbehörde zumindest nicht als populationsrelevant erachtet. Zudem werden durch die ökologischen Flutungen bzw. die Retentionsflutungen keine essentiellen Nahrungsflächen berührt. Die vorgesehene großflächige ökologische Geländegestaltung zwischen der Unterhauser Schütt und dem Finkenstein bedeutet demgegenüber eine deutliche Optimierung als Jagdgebiet.

- **Zerstörungs- und Schädigungsverbot:** Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Sofern im geplanten Polderraum Nist- oder Ruhestätten des Waldkauzes vorhanden sein sollten, bleiben diese von bau- und anlagenbedingten Gehölzentfernungen verschont. Ökologische Flutungen und Retentionsflutungen führen nicht zu einer Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten; diese können lediglich vorübergehend nicht genutzt werden.

2.4.2.1.4.3.2.5 Eisvogel

Bei den Erhebungen 2008 konnte laut Fachgutachten zur saP ein Brutplatz am Ufer eines Altwasserabschnittes in der Unterhauser Schütt nahe der Donau nachgewiesen werden, ein weiteres Paar nistet eventuell im Donauvorland. Angesichts der dortigen großen Biberaktivität und der damit verbundenen Gewässerveränderungen ist mit weiteren potentiellen Höhlenstandorten zu rechnen. Nähere Informationen können dem Fachgutachten zur saP auf S. 13, Tab. 4, weitere Grundinformationen auf S. 57/58 entnommen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird mit mittel bis schlecht bewertet.

In Deutschland gilt der Eisvogel als ungefährdet, in Bayern hingegen wird die Art in der Roten Liste als gefährdet geführt.

- **Tötungsverbot:** Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt.

Bei Flutungsereignissen (ökologische Flutungen bzw. Retentionsflutungen) können knapp über der Mittelwasserlinie errichtete Höhlen mit Gelegen oder Jungen zerstört werden, wodurch der obige Verbotstatbestand erfüllt ist. Wir verweisen diesbezüglich auf die näheren Ausführungen unter Ziffer C.V.2.4.2.1.4.3.2.1.

- **Störungsverbot:** Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Die Unterhauser Schütt wird durch Baumaßnahmen nur randlich gestört. Über 1,5 km lange Altwasserabschnitte bleiben unbeeinflusst. Etwaige örtlich begrenzte, baubedingte Gewässertrübungen durch Feststoffeinträge stellen nach der nachvollziehbaren Einschätzung des Fachgutachters hier keine Störung einer Fortpflanzungsstätte dar.

- **Zerstörungs- und Schädigungsverbot:** Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Die Brutplätze des Eisvogels werden durch die Baumaßnahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Demgegenüber können infolge der Umgestaltung des verlegten Ent-

wässerungsgrabens zwischen der Unterhauser Schütt und dem Finkenstein in Verbindung mit der Dynamik der ökologischen Flutungen weitere mögliche Niststätten (Uferanbrüche) entstehen.
Ökologische Flutungen und Retentionsflutungen führen grundsätzlich nicht zu einer Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten; diese können lediglich vorübergehend nicht genutzt werden.

2.4.2.1.4.3.2.6 Grünspecht, Buntspecht

Im Auwaldkomplex Unterhauser Schütt nistet der Grünspecht laut Fachgutachten zur saP nachweislich mit 1 Brutpaar, in weiteren Teilgebieten des Untersuchungsraums ist er konstanter Nahrungsgast. Beim Buntspecht sind 4 bis 10 Brutpaare im Auwaldkomplex Unterhauser Schütt, 2 bis 3 Brutpaare im nordwestlich anschließenden restlichen Auwaldbereich und 1 Brutpaar in diversen Kleingehölzen sowie Randbereichen von Wäldern an Grenzen des Untersuchungsgebietes einschließlich der dort vorhandenen Weiher und Fließgewässer. Nähere Informationen können dem Fachgutachten zur saP auf S. 13, Tab. 4, weitere Grundinformationen auf S. 59, Unterpunkt 1 entnommen werden.

Der Grünspecht wird auf der Roten Liste Bayern (2003) auf der Vorwarnstufe geführt. In Deutschland (Rote Liste BRD (2007)) gilt er als ungefährdet.
Der Buntspecht gilt sowohl in Bayern als auch deutschlandweit als ungefährdet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird mit gut bewertet, da angesichts des zentralen großflächigen Vorkommens von i. d. R. naturnahen Au- und Leitenwäldern von günstigen Lebensbedingungen auszugehen ist.

- **Tötungsverbot:** Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit Gelege und Nestlinge werden nach dem Fachgutachten zur saP von den Baumaßnahmen nicht betroffen. Da der Grünspecht aufgrund der erforderlichen Höhlendimensionierung meist in größeren Stammhöhen brüte, sei eine Gefährdung durch die ökologischen Flutungen auszuschließen. Die Überstauungshöhen von terrestrischen Flächen in der Unterhauser Schütt reichten primär von 0 bis 1 m und nur in einem kleineren Bereich im Osten und Norden bis 1,5 m. Auch beim Buntspecht sei in dem Zusammenhang keine Betroffenheit zu erkennen. Bei einer Retentionsflutung könnten aufgrund der erwarteten mittleren Einstauhöhe von ca. 4,5 m aber bei beiden Spechtarten Verluste an Gelegen und Jungen auftreten. Das

Tötungsverbot ist damit erfüllt. Diesbezüglich wird auf Ziffer C.V.2.4.2.1.4.3.2.1 verwiesen.

- **Störungsverbot:** Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Nach den Ausführungen im Fachgutachten zur saP (s. S. 59), die von der höheren Naturschutzbehörde so nachvollzogen werden können, gilt der Buntspecht als vergleichsweise wenig störungsempfindlich, so dass populationsrelevante Einflüsse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entfallen. Horstbäume des Grünspechts konnten im näheren Bereich von Baumaßnahmen nicht entdeckt werden.

- **Zerstörungs- und Schädigungsverbot:** Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Das Vorhaben nimmt baubedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch. Ökologische Flutungen und Polderflutungen führen nicht zu einer Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten. Diese können lediglich vorübergehend nicht genutzt werden.

2.4.2.1.4.3.2.7 Feldlerche, Schafstelze

Im geplanten Polderraum wurden 2008 fünf Paare der Feldlerche und zwei bis drei Brutpaare der Schafstelze im offenen Agrarland nördlich und westlich der Unterhauser Schütt und am Westrand des Untersuchungsgebietes ermittelt. Nähere Informationen können dem Fachgutachten zur saP auf S. 60/61 entnommen werden.

Die Feldlerche wird sowohl in der Roten Liste Deutschlands (2007, nur für Vögel) als auch in der Roten Liste Bayerns (2003) als gefährdet eingestuft.
Die Wiesenschafstelze wird auf der Roten Liste Bayerns als gefährdet geführt. In Deutschland gilt sie als ungefährdet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird mit mittel bis schlecht bewertet.

- **Tötungsverbot**: Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt.

Eine Gefährdung durch die ökologischen Flutungen ist auszuschließen, da diese nach Aussage des Fachgutachters nicht in den Vorkommensbereichen der beiden Arten vorgesehen sind. Dagegen könnte eine sehr seltene flächige Retentionsflutung, sofern diese während der Brutphase auftritt, Gelege zerstören oder Jungvögel töten, so dass das Tötungsverbot als erfüllt gilt. Bei den beiden hier betrachteten Arten kommt im

Hinblick auf die Retentionsflutung erschwerend hinzu, dass diese von den ökologischen Flutungen nicht tangiert sind und ein an Hochwasser angepasstes Verhalten (erhöhter Nestbau, Fluchtverhalten), das sich bei einer Retentionsflutung schadensvermeidend oder -minimierend auswirken würde, vollständig ausgeschlossen werden muss. Im Übrigen wird auf Ziffer C.V.2.4.2.1.4.3.2.1 verwiesen.

- **Störungsverbot**: Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Je nach dem Zeitraum der einzelnen Bautätigkeiten im Offenland können dem Fachgutachter zufolge Störungen in der Nistperiode erfolgen. Beide Arten sind jedoch nicht besonders empfindlich und in der Lage, ggf. auf geeignete Teilgebiete im direkten Umgriff auszuweichen (so wie die jährliche räumliche Verteilung der Brutplätze ohnehin stark von der agrarischen Nutzung beeinflusst wird). Die Einschätzung des Fachgutachters, dass signifikante Wirkungen auf die Reproduktion bzw. nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art somit ausgeschlossen werden können, ist insofern zuzustimmen.

- **Zerstörungs- und Schädigungsverbot**: Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Die geplanten Geländeauffüllungen (z. B. im Anschluss an den Kiesweiher südlich von Riedensheim) wurden von der Regierung von Oberbayern abgelehnt (vgl. Ziffer C.V.2.6.1.2.4). Unabhängig davon wären dort auch keine Revierzentren bzw. potentiellen Fortpflanzungsstätten in Anspruch genommen worden. Gleiches gilt für die ökologischen Flutungen, die nicht im Vorkommensbereich der beiden Arten vorgesehen sind. Die Retentionsflutungen führen grundsätzlich nicht zu einer Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten; diese können lediglich vorübergehend nicht genutzt werden.

2.4.2.1.4.3.2.8 Bodenbrüter, Feuchtbiotop (Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Rohrammer)

2008 wurden im Bereich der Unterhauser Schütt 10 bis 15 Brutpaare des Teichrohrsängers, 4 bis 6 Paare der Rohrammer und ein vermutetes Vorkommen des Feldschwirls erfasst. Bezüglich der beiden erstgenannten Arten existieren weitere Bestände in dem Altwasser südwestlich von Riedensheim und in den zahlreichen Röhrichten im Donauvorland. Die überraschenderweise nur 2 bis 3 entdeckten Paare des Sumpfrohrsängers befinden sich außerhalb dieser Teilgebiete. Nähere Informationen können dem Fachgutachten zur saP auf S. 14, Tab. 4, weitere Grundinformationen auf S. 62 entnommen werden.

Der Feldschwirl wird auf der Vorwarnstufe der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland (2007) geführt, in Bayern gilt er nicht als gefährdet.
Alle anderen der o. g. Vogelarten gelten weder in Deutschland noch in Bayern als gefährdet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird mit gut bewertet.

- **Tötungsverbot**: Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit Gelege, Nestlinge etc. werden von den Baumaßnahmen nicht betroffen. Durch die ökologischen Flutungen kann es zu Verlusten von Gelegen bzw. Jungen in Nestern kommen (ausgenommen Sumpfrohrsänger), denn die betreffenden Arten nisten dem Fachgutachten (s. S. 62) zufolge i. d. R. am Boden oder relativ bodennah (< 1 m) und die maximalen Fließtiefen können in den Altgewässern der Unterhauser Schütt bis zu 3,5 m bzw. an den Ufern bis zu 1,5 m betragen. Gleiches gilt für die Retentionsflutung mit einer erwarteten mittleren Einstauhöhe von ca. 4,5 m, so dass das Tötungsverbot hier ebenso als erfüllt gilt. Diesbezüglich wird auf die näheren Ausführungen unter Ziffer C.V.2.4.2.1.4.3.2.1 verwiesen.

- **Störungsverbot**: Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Sumpfrohrsänger und Feldschwirl sind nach dem Fachgutachten lagebedingt nicht durch Bautätigkeiten gestört. Bei den anderen Arten gilt dies für etliche Teilvorkommen (z. B. nördliches Altwasser in der Unterhauser Schütt). Ansonsten sind entsprechende Beeinträchtigungen nicht als erheblich für die gesamte lokale Population einzustufen, zumal diese nicht überall in die Brutphase fallen.

- **Zerstörungs- und Schädigungsverbot:** Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Baubedingt werden keine Brutplätze beansprucht. Ökologische Flutungen und Retentionsflutungen führen grundsätzlich nicht zu einer Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten; diese können lediglich vorübergehend nicht genutzt werden.

2.4.2.1.4.3.2.9 Bodenbrüter, Waldbiotop (Fitis, Zilpzalp, Zaunkönig, Rotkehlchen, Baumpieper, Goldammer)

Diese Gilde fasst Bodenbrüter i. w. S. zusammen, die in verschiedenen Waldtypen, Kleingehölzen und teils größeren Parkanlagen nisten (Fitis bis Rotkehlchen) oder lichte

Wälder, Waldränder, Niedermoorflächen mit einzelnen Bäumen sowie Hecken, u. Ä. besiedeln (Baumpieper, Goldammer).

Im Untersuchungsgebiet existieren die o. g. Arten an etlichen Standorten, wo sie nachweislich auch brüten – abgesehen vom Baumpieper, der nicht sicher oder nur unregelmäßig nistet. Nähere Informationen insbesondere zur Anzahl der Brutpaare der jeweiligen Arten in den einzelnen Teilgebieten des Untersuchungsraums können dem Fachgutachten zur saP auf S. 14, Tab. 4, weitere Grundinformationen auf S. 63/64 entnommen werden.

Der Gefährdungsgrad gemäß Roter Liste Bayern (2003) bzw. BRD (2007, nur für Vögel) stellt sich wie folgt dar:

- Die Goldammer gilt in Deutschland als ungefährdet. In Bayern hingegen wird die Art auf der Vorwarnstufe der Roten Liste geführt.
- Der Baumpieper wird in Deutschland auf der Vorwarnstufe der Roten Liste geführt. In Bayern gilt die Art als gefährdet.
- Alle anderen o. g. Arten gelten als ungefährdet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird mit gut beurteilt.

- **Tötungsverbot**: Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt. Die Gehölzrodung selbst erfolgt außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme V1), so dass baubedingt keine Zerstörung von Nestern mit Gelegen bzw. Tötung von Individuen (Nestlinge, Jungvögel) der o. g. Arten erfolgt. Alle sechs Arten können aber, je nach dem Zeitpunkt des Ereignisses im Jahresverlauf, durch ökologische Flutungen betroffen sein, da sie dem Fachgutachten zufolge direkt am Boden oder bodennah brüten und somit ein Verlust von Gelegen oder Jungvögeln zu befürchten ist. Baumpieper und Goldammer siedeln laut Fachgutachter im entsprechenden Wirkraum aber nur in Einzelpaaren und zwar fast ausnahmslos außerhalb des zentralen und östlichen Bereiches der Unterhauser Schütt, dem Hauptgebiet der ökologischen Flutungen. Durch die Retentionsflutungen kann es ebenso zu Verlusten von Gelegen bzw. Jungen in Nestern kommen, so dass das Tötungsverbot hier – v. a. für Baumpieper und Goldammer, die keine Erfahrungen mit den ökologischen Flutungen sammeln und dementsprechend ihre Verhaltensweisen nicht auf Hochwassersituationen ausrichten können – erfüllt ist. Im Übrigen wird auf Ziffer C.V.2.4.2.1.4.3.2.1 verwiesen.

- **Störungsverbot**: Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Beim Baumpieper ergeben sich laut Fachgutachter generell keine relevanten Störeinflüsse, bei den anderen Arten sind diese nicht als bedeutsam für die jeweilige gesamte lokale Population i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu konstatieren (z. B. etwaige temporäre Einflüsse auf die Goldammer durch Deich-/Dammbauarbeiten). Die höhere Naturschutzbehörde folgt der Einschätzung des Fachgutachters, so dass nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art nicht zu befürchten sind.

- **Zerstörungs- und Schädigungsverbot:** Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Im Zuge der Dammerhöhung entlang des Ostteils der Unterhauser Schütt werden randlich Waldzonen verloren gehen. Durch diesen sehr schmalen Eingriff ist der zutreffenden Beurteilung des Fachgutachters zufolge aber mit keinem signifikanten Verlust an Revierflächen zu rechnen. Andererseits dürften, einschließlich der Baumaßnahmen am östlichen Rand der Unterhauser Schütt, in der Bauphase Niststätten von drei Paaren der Goldammer verloren gehen. Da es generell Ausweichmöglichkeiten gibt, bleibt laut Fachgutachten zur saP die Funktion des Biotops im räumlichen Kontext gewahrt, wodurch (unter Verweis auf die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Stand 3/2011, S. 7, im Folgenden OBB 2011 genannt) kein Verbot einschlägig ist. Der Baumpieper bleibt bezüglich Flächeninanspruchnahmen gänzlich unbeeinträchtigt.

Die ökologischen Flutungen und Retentionsflutungen führen grundsätzlich nicht zu einer Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten; diese können lediglich vorübergehend nicht genutzt werden.

2.4.2.1.4.3.2.10 Buschbrüter, Waldbiotop (Neuntöter, Eichelhäher, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Amsel, Singdrossel, Heckenbraunelle, Grünfink, Stieglitz)

Typisch für diese Gruppe ist nach dem Fachgutachten zur saP die enge Bindung an Wald- bzw. Gehölzstraten unterschiedlichster Biotope (von Siedlungen bis große Forste). Entweder halten sich Arten zur Brutzeit und meist auch außerhalb davon relativ bodennah auf (v. a. Heckenbraunelle), oder sie nisten im Gegensatz dazu bis in Höhen, die bereits auch Baumfreibrüter nutzen (Grünfink).

Nähere Informationen zum Vorkommen bzw. zur Anzahl der Brutpaare der jeweiligen Arten der o. g. Vogelgruppe in den einzelnen Teilgebieten des Untersuchungsraums können dem Fachgutachten zur saP auf S. 13/14, Tab. 4, weitere Grundinformationen auf S. 66 entnommen werden.

Alle Arten der o. g. Vogelgruppe sind weder auf der Roten Liste Bayern (2003) noch auf der Roten Liste BRD (2007, nur für Vögel) verzeichnet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird im Durchschnitt mit gut beurteilt.

- **Tötungsverbot**: Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt.

Baubedingt liegt kein einschlägiges Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 vor, da Rodungen von Gehölzen nicht während der Nistperiode stattfinden (Vermeidungsmaßnahme V 1) und damit eine Zerstörung von Nestern mit Eiern bzw. eine Tötung von Nestlingen und Jungtieren vermieden wird.
Durch die mindestens einmal jährlich stattfindenden ökologischen Flutungen kann es jedoch in Teilbereichen zu Verlusten von Gelegen und Jungen in Nestern kommen. Dies ist auch bei den Flutungen des gesamten Polderraums bei einem HQ 100 der Fall. Trotz der Vermeidungsmaßnahme V 8 (ökologische Flutungen) gilt hier das Tötungsverbot als erfüllt. Dies gilt insbesondere für Neuntöter und Stieglitz, die im Bereich der ökologischen Flutungen nicht vorkommen und insofern auch nicht von diesen profitieren können. Wir verweisen diesbezüglich auf Ziffer C.V.2.4.2.1.4.3.2.1.

- **Störungsverbot**: Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Neuntöter und Stieglitz sind laut Fachgutachter lagebedingt nicht durch Bautätigkeiten beeinflusst. Bei den restlichen Arten mit einer hohen Anzahl an Brutpaarvorkommen in der jeweiligen lokalen Population ergeben sich auch zur Überzeugung der höheren Naturschutzbehörde keine erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Wanderungs- oder Überwinterungszeit, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art zu befürchten sind.

- **Zerstörungs- und Schädigungsverbot:** Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Wie bereits erwähnt, sind Neuntöter (ein Paar nordwestlich der Unterhauser Schütt) und Stieglitz durch Baumaßnahmen und damit durch die baubedingten Beeinträchtigungen ihrer Lebensstätten nicht berührt. Durch die Deich- und Dammerhöhung kön-

nen laut Fachgutachter randlich aber Reviere von Mönchsgrasmücke, Amsel, Heckenbraunelle und Grünfink betroffen sein. Tangiert werden allerdings sehr schmale Zonen, die nur Teile von Territorien mit jeweils einer Größe von meist 0,2 bis 0,5 ha ausmachen. Da grundsätzlich Ausweichmöglichkeiten in dem großen Auwaldkomplex der Unterhauser Schütt bestehen, bleibt die räumliche Funktion des Biotops auch nach Dafürhalten der höheren Naturschutzbehörde aufrecht erhalten (vgl. OBB 2011, S. 7). Die ökologischen Flutungen und Retentionsflutungen führen nicht zu einer Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten; diese können lediglich vorübergehend nicht genutzt werden.

2.4.2.1.4.3.2.11 Höhlen- und Nischenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Weidenmeise, Kleiber, Waldbaumläufer, Gartenbaumläufer, Star, Halsbandschnäpper, Grauschnäpper, Feldsperling)

Die als ökologische Gemeinschaft zusammengefassten Höhlen- und Nischenbrüter weisen laut dem Fachgutachten zur saP ein breites Spektrum an präferierten Wald- und Gehölztypen auf. Zudem können sämtliche Arten, wenn auch manchmal unter ganz speziellen Voraussetzungen (z. B. sehr große Parks), in Siedlungen angetroffen werden. Die Spezies nisten in natürlichen Höhlen wie auch in Nistkästen, usw.

Im Untersuchungsgebiet existieren die o. g. Arten an etlichen Standorten, wo sie nachweislich auch brüten. Nähere Informationen zum Vorkommen bzw. zur Anzahl der Brutpaare der jeweiligen Arten der o. g. Vogelgruppe in den einzelnen Teilgebieten des Untersuchungsraums können dem Fachgutachten zur saP auf S. 13/14, Tab. 4, weitere Grundinformationen auf S. 69 entnommen werden.

Der Gefährdungsgrad gemäß Roter Liste Bayern (2003) bzw. BRD (2007, nur für Vögel) stellt sich wie folgt dar:

- Der Feldsperling wird sowohl in Deutschland als auch in Bayern auf der Vorwarnstufe der Roten Liste geführt.
- Der Halsbandschnäpper gilt in Deutschland als gefährdet. In Bayern wird die Art auf der Vorwarnstufe der Roten Liste geführt.
- Die anderen Arten der o. g. Vogelgruppe gelten als ungefährdet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird im Durchschnitt mit mittel bis schlecht bewertet, da das entscheidende wertbestimmende Habitatelement, d. h. Höhlen bzw. Nischen, oft ein Mangelfaktor sind.

- **Tötungsverbot**: Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt.

Die Kontrolle von Flächen mit baubedingter Umwidmung ergab laut Fachgutachter, dass, soweit vom Boden aus erkennbar, bei den zur Rodung anstehenden Bäumen keine relevanten Höhlen und Nischen existieren, wodurch eine Zerstörung von besetzten Brutplätzen weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen wäre auch durch die Vermeidungsmaßnahme V1 (Durchführung von Rodungen oder Baumfällarbeiten nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) sicher gestellt, dass keine baubedingte Zerstörung von Gelegen bzw. Tötung von Nestlingen erfolgt. Die Höhlen und Nischen befinden sich zwar im Allgemeinen in Höhen oberhalb des Stauzieles der ökologischen Flutungen und Retentionsflutungen, doch dürften gegenüber den Baumfreibrütern größere Bestandsanteile obiger Vogelarten ebenso im potentiellen Bereich der Flutungsmaßnahmen brüten. Daher wird ein einschlägiges Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowohl bei den ökologischen Flutungen als auch den Retentionsflutungen konstatiert. Bezüglich der Erfüllung des Tötungstatbestands bei den Retentionsflutungen bei einem HQ-100-Hochwasserereignis wird auf Ziffer C.V.2.4.2.1.4.3.2.1 verwiesen.

- **Störungsverbot**: Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Im unmittelbaren Umfeld von Bautätigkeiten einschließlich Zuwegungen kommen laut Fachgutachter nur störungstolerante Arten vor (s. o.). Es ist daher von keinem populationsrelevanten Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen.

- **Zerstörungs- und Schädigungsverbot:** Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Die meisten Arten haben ihre Reviere dem Fachgutachten zufolge deutlich abseits von Baubereichen. Randlich könnten Territorien lediglich bei Kohlmeise, Blaumeise, Star, Feldsperling und Halsbandschnäpper berührt sein. Zerstörungen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Rodungsarbeiten sind aber, wie oben dargestellt, nicht zu befürchten. Ökologische Flutungen und Retentionsflutungen führen ebenfalls nicht zu einer Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten. Diese können lediglich vorübergehend nicht genutzt werden.

2.4.2.1.4.3.2.12 Rohrweihe

Bei der Bestandserfassung zum Atlas deutscher Brutvögel (ADEBAR) in den Jahren 2006-2008 wurde laut der höheren Naturschutzbehörde ein Revier in den ausgedehnten Schilfflächen („Rotes Wasser“) bei Riedensheim festgestellt (schriftl. Mitteilung B.

Rupp). Die Erhebungen des Fachgutachters für das Polderprojekt im Jahr 2008 ergaben jedoch keine Nachweise. Vorsorglich ist aber von einem möglichen Brutvorkommen im Bereich des Roten Wassers auszugehen und damit die Prüfrelevanz der Rohrweihe zu bejahen.
Die Rohrweihe gilt gemäß Roter Liste Bayern (2003) als gefährdet bzw. gemäß Roter Liste BRD (2007, nur für Vögel) als ungefährdet.

- **Tötungsverbot**: Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt.

Baubedingt liegt kein einschlägiges Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 vor, da lagebedingt keine Zerstörung von Nestern mit Eiern bzw. eine Tötung von Nestlingen und Jungtieren zu befürchten ist.
Von den einmal jährlich stattfindenden ökologischen Flutungen wird das mögliche Bruthabitat nicht erreicht. Bei den Retentionsflutungen kann es zu Verlusten von Gelegen und Jungen in Nestern kommen. Das Tötungsverbot gilt für diesen Fall als erfüllt.

- **Störungsverbot**: Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Geht man höchstvorsorglich von einem Brutvorkommen an dem o. g. Standort im Altwasser „Rotes Wasser“ aus, so ergeben sich aufgrund der ausreichenden Entfernung zu baubedingten Störungsquellen (insbesondere die das Altwasser querende Baustraße, Bauwerksstandorte) keine erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Wanderungs- oder Überwinterungszeit.

- **Zerstörungs- und Schädigungsverbot:** Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Wie bereits erwähnt, ist die Rohrweihe durch Baumaßnahmen und damit baubedingten Beeinträchtigungen ihrer möglichen Fortpflanzungsstätte nicht berührt.
Die Retentionsflutungen führen nicht zu einer Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten; diese können lediglich vorübergehend nicht genutzt werden.

2.4.2.1.4.3.2.13 Störungsempfindliche Schilfbrüter (insbesondere Rohrdommel, Zwergdommel, Drosselrohrsänger)

Für diese schilfbewohnenden Arten wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die 1. Tektur von Seiten der unteren Naturschutzbehörde auf ein Vorkommen im biotopkartierten Altwasserarm südwestlich von Riedensheim (Nr. 7232-0030-001) hingewiesen. Von Seiten des Fachgutachters wurde ein Vorkommen dieser Arten nicht nachgewiesen. Für die Zwergdommel und den Drosselrohrsänger existieren entspre-

chende Nachweise im Brutvogelatlas (2012), dagegen ist für die Rohrdommel im betreffenden Quadranten laut Brutvogelatlas kein Nachweis vermerkt. Es wurden jedoch in den letzten Jahr(zehnt)en von drei verschiedenen Personen Rufe der Rohrdommel vernommen, die jedoch kein ausreichender Beleg für das Vorhandensein einer lokalen Population der Rohrdommel (= mindestens 1 Brutpaar) darstellen, da es sich auch um die Rufe eines Durchzüglers handeln könnte.

Ergänzend wird zum Vorkommen der Zwergdommel auf Kapitel C.V.2.4.1.3.4.1.1 „Vorkommen im Untersuchungsgebiet“ der FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen (Stauwurzelbereich der Donaustaustufe Bittenbrunn zwischen Donau-km 2484,3 und 2483,9 und Donau-km 2484,5 bis 2485,5 sowie Schilfbiotop „Rotes Wasser“).

Die Rohrdommel ist gemäß Roter Liste Bayern vom Aussterben bedroht, gemäß Roter Liste Deutschland stark gefährdet. Die Zwergdommel ist gemäß Roter Liste Bayern und Deutschland vom Aussterben bedroht. Der Drosselrohrsänger ist gemäß Roter Liste Bayern stark gefährdet. Gemäß Roter Liste Deutschland gilt für ihn die Vorwarnstufe.

- **Tötungsverbot**: Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt. Baubedingt liegt kein einschlägiges Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, da lagebedingt keine Zerstörung von Nestern mit Eiern bzw. eine Tötung von Nestlingen und Jungtieren zu befürchten ist.
Von den einmal jährlich stattfindenden ökologischen Flutungen wird das mögliche Bruthabitat nicht erreicht. Bei den Retentionsflutungen kann es jedoch zu Verlusten von Gelegen und Jungen in Nestern kommen. Das Tötungsverbot gilt für diesen Fall als erfüllt.

- **Störungsverbot**: Durch die planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme V 12 kann sichergestellt werden, dass das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die ökologische Gilde der störungsempfindlichen Schilfbrüter, insbesondere die drei Arten Rohrdommel, Zwergdommel und Drosselrohrsänger nicht erfüllt wird.

Die genannten Arten weisen eine extrem hohe Wirksensibilität gegenüber baubedingten Lärmemissionen auf. Diese Einschätzung erfolgt insbesondere aufgrund der Nennung der Arten in jener Gruppe, die gemäß KIfL (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, S. 12 f.) eine besonders hohe Lärmempfindlichkeit gegenüber

kontinuierlichem Verkehrslärm bei der Partnerfindung und Kontaktkommunikation aufweist.
Aufgrund der wohl nur aus einzelnen Brutpaaren bestehenden lokalen Populationen der genannten Arten im Untersuchungsgebiet besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass baubedingte Störungen insbesondere im Bereich der Schilfbiotope (Donauvorland, sog. „Rotes Wasser“) Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population hervorrufen können.
Einer der beiden Nachweise der Zwergdommel im Donauvorland liegt nur ca. 100 m vom Standort des zu errichtenden Einlassbauwerks entfernt, zudem sind die Baustelle für die landseitige Deicherhöhung im Abschnitt Donau-km 2485,5 bis ca. Donau-km 2484,7 sowie die hinter dem Deich vorbeifahrenden Baufahrzeuge eine potentiell relevante Störquelle für die beiden potentiellen Brutvorkommen.
Der östliche Randbereich des Biotops „Rotes Wasser“ wird von einem Feldweg gequert, der bisher von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen befahren wurde, für das Vorhaben aber während der Bauzeit auch als Baustellenzufahrt in Anspruch genommen werden soll. Die Nutzung für den Baustellenverkehr findet allein auf der bestehenden Wegetrasse statt, d. h. es werden keine zusätzlichen Flächen des links wie rechts anschließenden Röhrichtbestandes dafür in Anspruch genommen. Gemäß den Angaben des Antragstellers zum Verkehrsaufkommen in der Bauphase (UVS, Ordner 7, Anlage 14.1 b, Anhang 1 c „Baustellenverkehr“), ergibt sich rein rechnerisch für den Materialtransport zur Baustelle eine maximale Anzahl an LKW-Fahrten von 14 bis 15 Fahrten pro Stunde bzw. eine durchschnittliche Anzahl an LKW-Fahrten von 2 Fahrten, wobei davon ausgegangen wird, dass, im Sinne eines Einbahnstraßensystems, von den insgesamt drei Zufahrten eine für die Anlieferung des Materials und zwei für die Leerfahrten genutzt werden. Damit einher geht eine im Vergleich zur bisherigen Nutzung deutlich stärkere Störung bzw. Verlärmung der angrenzenden Schilfbestände.

Nachdem sich eine mögliche Betroffenheit der genannten Arten erst durch die Tekturplanung der Baustraßenzufahrt ergeben hat, lag hierzu von fachgutacherlicher Seite keine gesicherte Datenerhebung vor. Der alleinige Verweis auf die vorhandene Vorbelastung, wonach aufgrund der Nutzung des Weges für den landwirtschaftlichen Verkehr die Habitateignung der Röhrichtbestände beidseits des Weges eingeschränkt sei, kann die Zweifel an einer möglichen Betroffenheit nicht ausräumen.
Zum Zeitpunkt der Planfeststellung ist für die fachlich fundierte Analyse der Betroffenheiten der genannten Arten von baubedingten Störungen keine ausreichend substanzierte Datenlage vorhanden, so dass im Sinne einer Worst-Case-Annahme von deren Vorkommen im Wirkbereich der baubedingten Störungen ausgegangen wurde und

höchstvorsorglich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines erfüllten Störungsverbots festgelegt wurden. Diese sind unter Ziffer A.IV.3.3.3. geregelt: Während der gesamten Bauzeit ist jeweils von Anfang März bis Ende Juli eines jeden Baujahres zwischen Donau-km 2483,9 und 2484,3, Donau-km 2484,5 und 2485,5 und in dem Abschnitt der Baustellenzufahrt bei Riedensheim (vgl. Lageplan Baustellenzufahrten in Ordner 1, Anlage 3.5 b), die das Schilfbiotop „Rotes Wasser“ auf Höhe der Fl.Nrn. 114, 115/1 und 117 der Gemarkung Riedensheim quert, die Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge auf 10 km/h zu beschränken. Optische Reize, z. B. durch separate Ausleuchtung der Baustelle, sind untersagt. Ausgenommen ist die Beleuchtung nach § 17 StVO für den Baustellenverkehr. Der Baustellenverkehr und der Baustellenbetrieb muss in diesen Monaten tagsüber, d. h. – angepasst an die Sonnenuntergangszeiten – im März zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr, sonst zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr abgewickelt werden, um Störwirkungen insbesondere auf die vor allem dämmerungsaktive Zwergdommel zu vermeiden. Ausnahmen hiervon dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde erfolgen.

Zusätzlich zum Verbot optischer Reize ist in dem Abschnitt der Baustellenzufahrt bei Riedensheim, die das Schilfbiotop „Rotes Wasser“ auf Höhe der Fl.Nrn. 114, 115/1 und 117 der Gemarkung Riedensheim quert, ein Sichtschutz durch blickdicht abgehängte Bauzaunelemente zu errichten.
Sofern der Vorhabensträger für die jeweilige Brutsaison durch ergänzende Kartierungen gemäß Ziffer A.III.1.2.3 sicher nachweisen kann, dass keine störungsempfindlichen Arten im Wirkbereich (Fl.Nrn. 113 bis 118 Gemarkung Riedensheim) der das Biotop „Rotes Wasser“ querenden Baustraße vorkommen, kann von diesen Einschränkungen abgewichen werden. Die jährliche Kartierung hat auf Grundlage von Südbeck, P. et al (2005) und in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Zum Schutz der Rohrdommel wurde unter Ziffer A.IV.3.3.3.5 für den Fall, dass in einer Untersuchung gemäß Ziffer A.III.1.2.3 deren Anwesenheit festgestellt wird, die nachträgliche Anordnung von Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und, sofern ausreichende Maßnahmen nicht möglich oder nicht zumutbar sind, die nachträgliche Anordnung von Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) vorbehalten.

- **Zerstörungs- und Schädigungsverbot:** Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Der Altarm „Rotes Wasser“ als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Rohrdommel, Zwergdommel und Drosselrohrsänger wie auch das Donauvorland in den Abschnitten zwischen Donau-km 2483,9 und 2484,3 sowie Donau-km 2484,5 und 2485,5 ist von anlagenbedingten Auswirkungen, die zur Erfüllung des Schädigungsverbots führen, nicht berührt.

Auch die Polderflutungen führen zu keiner Zerstörung von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten; diese können lediglich vorübergehend nicht genutzt werden.

2.4.2.1.5 Ausnahmen

Aufgrund der verwirklichten Verbotstatbestände wird für folgende Arten eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt:

- Biber
- Wasserfledermaus
- Fransenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Abendsegler
- Zauneidechse
- Schlingnatter
- Höckerschwan
- Graugans
- Schnatterente
- Krickente
- Stockente
- Tafelente
- Reiherente
- Zwergtaucher
- Haubentaucher
- Teichhuhn
- Blässhuhn
- Jagdfasan
- Rebhuhn
- Kuckuck
- Waldkauz
- Eisvogel
- Grünspecht
- Buntspecht
- Feldlerche
- Schafstelze
- Feldschwirl
- Sumpfrohrsänger
- Teichrohrsänger
- Rohrammer
- Fitis
- Zilpzalp
- Zaunkönig
- Rotkehlchen
- Baumpieper
- Goldammer
- Neuntöter
- Eichelhäher
- Mönchsgrasmücke
- Gartengrasmücke
- Amsel
- Singdrossel
- Heckenbraunelle
- Grünfink
- Stieglitz

- Blaumeise
- Kohlmeise
- Sumpfmeise
- Weidenmeise
- Kleiber
- Waldbaumläufer
- Gartenbaumläufer
- Star
- Halsbandschnäpper
- Grauschnäpper
- Feldsperling
- Rohrdommel
- Zwergdommel
- Drosselrohrsänger.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmen liegen vor.

2.4.2.1.5.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten nach § 44 BNatSchG u. a. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden.

Dabei gelten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung keine strengeren rechtlichen Anforderungen als beim FFH-Gebietsschutz. Die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen wiegen nicht so schwer, dass ihnen gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen größere Durchsetzungskraft zukäme als den Belangen des Gebietsschutzes (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 239; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 127; BVerwG, Urteil vom 05.12.2008, Az. 9 B 28.08, juris Rn. 41). Das Gewicht der für das Vorhaben stehenden Gemeinwohlbelange war demnach auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalles zu bewerten und mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes abzuwägen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 131; BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, juris Rn. 38). Dabei setzt ein Überwiegen der Abweichungsgründe nicht das Vorliegen von Sachzwängen voraus, denen niemand ausweichen kann (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 153; BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az.4 C 12.07, juris Rn. 13). Genügen die für das Vorhaben anzuführenden Belange den strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen (Art. 14 Abs. 3 GG), so rechtfertigen sie der Art nach auch eine Abweichungsentscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, juris Rn. 566; BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 129). Gleichwohl wurde der Ausnahmecharakter der Abweichungsentscheidung berücksichtigt (BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07,

juris Rn. 13). In Kapitel C.V.2.4.1.4.2 wurde zum Gebietsschutz ausführlich dargelegt, dass das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für sich in Anspruch nehmen kann. Auf diese Ausführungen, die analog auch für die artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gelten, wird verwiesen.

Die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele sind tragfähige Abweichungsgründe. Der Flutpolder Riedensheim stellt einen wichtigen Beitrag zu einem wirksamen Hochwasserschutz für die unterstrom liegenden Städte und Gemeinden mit sehr großem materiellem Schadenspotential wie z. B. Neuburg und Ingolstadt dar und hat zum Ziel, Leib und Leben der dort wohnenden Menschen sowie hochwertige Sachgüter zu schützen und die kaum abschätzbaren Folgeschäden für den Naturhaushalt abzuwenden. Das Vorhaben genügt den Anforderungen der fachplanerischen Planrechtfertigung (s. Kapitel C.V.1) und entspricht, indem es durch das Abwenden von Hochwassergefahren und deren Folgen zur Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen beiträgt, außerdem den fach- und landesplanerischen Zielsetzungen. Damit liegen weitere gewichtige Abweichungsgründe für die Durchführung des Vorhabens vor (vgl. oben Kapitel C.V.3.9.2.4.1).

Die mit dem Vorhaben verfolgten gewichtigen Gemeinwohlbelange wiegen so schwer, dass sie, wie unter C.V.1 dargelegt, das Gemeinwohlerfordernis des Art. 4 Abs. 3 S. 1 GG erfüllen.

2.4.2.1.5.2 Alternativenprüfung

Zumutbare Alternativen im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG sind nicht gegeben.

Für die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung gelten im Ansatz vergleichbare Grundsätze wie für diejenige im Rahmen der gebietsschutzrechtlichen Beurteilung (HessVGH, Urteil vom 21.08.2009, Az. 11 C 318/08.T). Insofern wird analog auf die Grundzüge der FFH-rechtlichen Alternativenprüfung unter Ziffer C.V.2.4.1.4.3 verwiesen.

Eine zumutbare Alternative liegt demzufolge dann vor,

- wenn sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort nicht als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem planfestgestellten Standort

- wenn die Alternativlösung, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, keine anderweitigen Nachteile aufweist, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen
- wenn die Alternativlösung andere Belange, zu denen grds. auch naturschutzexterne Gründe zählen, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 240; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 119 m.w.N.).

Eine Alternativlösung setzt zudem voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche mit ihr auch erreichen lassen (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 170 zum Gebietsschutz). Ist dies nicht der Fall, handelt es sich nicht mehr um eine Alternative im Rechtssinn (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, Az. 4 B 62.08, juris Rn. 45 m.w.N.).

Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im Einzelfall ab (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, Az. 4 B 62.08, juris Rn. 48). Als relevante Planungsziele kommen nicht nur solche in Betracht, die für die Planrechtfertigung maßgebend sind, sondern auch andere mit einem Vorhaben zulässigerweise verfolgte Ziele (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, Az. 4 B 62.08, juris Rn. 48). Wenn eine planerische Variante nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht sie nicht berücksichtigt zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 143 zum Gebietsschutz).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Alternativenprüfung sind die Planungsziele des Antragstellers – hier: das schadlose Abführen eines HQ 100-Hochwassers, um Leben und Gesundheit der Bevölkerung (vgl. Art. 2 Abs. 2 GG) zu schützen und Schäden an der Bausubstanz, an öffentlichen, gewerblichen und privaten Einrichtungen (vgl. Art. 14 Abs. 1 GG) sowie erhebliche Umweltschäden (etwa durch auslaufendes Heizöl in überfluteten Kellern und Lagerräumen) (vgl. Art. 20a GG) zu vermeiden – und die damit einhergehenden Anforderungen an Standort, Kapazität und Eignung des Polders Riedensheim maßstäblich. Denkbare Alternativen haben in jedem Fall zu gewährleisten, dass den daraus abgeleiteten Hauptzielen sowie den mit dem Vorhaben verfolgten weiteren selbständigen Neben- bzw. Teilzielen Rechnung getragen wird. Varianten, die dahinter zurückbleiben, scheiden aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 33).

Gemessen an diesen Prüfkriterien gibt es für das Planvorhaben keine andere zumutbare Alternative im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG als die beantragte Poldervariante 6 in Verbindung mit den ökologischen Flutungen im Lastfall 1.

2.4.2.1.5.2.1 Alternativen zu Standort und Konzeption des Flutpolders

2.4.2.1.5.2.1.1 Darstellung der verschiedenen Varianten

Im Einzelnen, d. h. bzgl.

- eines Alternativstandorts des Polders,
- der Varianten des Vorhabens, die die Planungsziele nicht erreichen (Nullvariante, „Strömungspolder“, frühzeitige Absenkung des Wasserstandes sowie die Varianten 2, 3 und 5),
- der Varianten des Vorhabens, die die Planungsziele zwar erreichen, aber aus anderen Gründen ausgeschieden werden müssen (hier: Varianten 1 und 4 sowie alternative Situierung und Ausführung der Bauwerke)

wird auf die Ausführungen zur FFH-rechtlichen Alternativenprüfung unter Ziffer C.V.2.4.1.4.3, die analog für die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung herangezogen werden können, verwiesen.

2.4.2.1.5.2.1.2 Vergleich der Varianten unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist hinsichtlich der verworfenen Varianten 2, 3, 4 und 5 ergänzend zu den Ausführungen unter Ziffer C.V.2.4.1.4.3 festzustellen, dass der artenschutzrechtlich besonders wertvolle Bereich der Unterhauser Schütt bei diesen Alternativen jeweils in gleicher Weise von der Retentionsflutung betroffen wäre und sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften somit als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen würden.

Bei der Variante 1 des Vorhabens, ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit verglichen mit der beantragten Variante 6 identisch, so dass aus artenschutzrechtlicher Sicht die Variante 6 und die Variante 1 völlig gleichwertig sind.

Im Ergebnis ist damit keine gegenüber der beantragten Variante 6 vorzugswürdige Alternative vorhanden.

2.4.2.1.5.2.2 Ökologische Flutungen

Zur Vermeidung bzw. Verminderung nachteiliger Auswirkungen einer Retentionsflutung auf Natur und Landschaft ist in den tiefer liegenden Teilen der Aue die Durchführung von ökologischen Flutungen geplant. Diese dienen vor allem der Wiederherstellung einer aueähnlichen Standortdynamik, die die Entwicklung überflutungstoleranterer Pflanzengesellschaften und eine Verhaltensanpassung verschiedener artenschutzrechtlich relevanter Tiervorkommen an eine Retentionsflutung bewirken soll. Die ökologischen Flutungen sind daher für das Vorhaben essentiell. Als weiterer Betriebsfall neben der Retentionsflutung sind sie ebenfalls der Alternativenprüfung zu unterziehen.

Die Null-Variante wurde dabei von vornherein ausgeschieden, da ohne die hier möglichen ökologischen Flutungen als wesentliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme das Vorhaben nicht umgesetzt und somit das Projektziel nicht erreicht werden könnte.

Insgesamt wurden somit 4 Varianten einer ökologischen Flutung der artenschutzrechtlichen Alternativenprüfung unterzogen. Zwei der vier Varianten – der beantragte Lastfall 1 sowie der Lastfall 2 – wurden vom Vorhabensträger im Rahmen der Entwurfsplanung für die Durchführung der ökologischen Flutungen untersucht und über das 2d-Modell berechnet. Die Varianten mussten dabei bestimmte, vom Vorhabensträger vorgegebene Randbedingungen erfüllen:

- weitestgehender Einstau der Auwaldflächen im Polderraum sowie der westlich und östlich an die Unterhauser Schütt angrenzenden, tiefer liegenden, überwiegend als Grünland genutzten Bereiche (durch Überflutung bzw. Grundwasseranstieg)
- Ermittlung der Flutungswassermenge, die temporär optimale Fließgeschwindigkeiten im Hinblick auf eine Standortdynamisierung in den vorhandenen Rinnensystemen der Unterhauser Schütt gewährleistet
- möglichst geringe Auswirkungen auf die Nutzungsfähigkeit der an die Flutungsbereiche angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (vgl. UVS, Unterlage 14. 1, Ziffer 2.3.3, S. 28/29: Variantenvergleich, sowie Anlage 7.1 im Ordner 2).

Daneben wurden von der Regierung von Oberbayern zwei weitere, aus naturschutzfachlicher Sicht vorzugswürdige Varianten, die die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 14.01.2011 vorgeschlagen hat, hier die Varianten Lastfall 1+ und Lastfall 2+, in die Prüfung einbezogen.

2.4.2.1.5.2.2.1 Darstellung der verschiedenen Lastfälle

Hinsichtlich der Darstellung der verschiedenen Lastfälle wird auf die Ziffer C.V.2.4.1.4.3.5.1 der FFH-rechtlichen Alternativenprüfung verwiesen.

2.4.2.1.5.2.2.2 Vergleich der Varianten unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist bei den ökologischen Flutungen keine vertiefte Alternativenprüfung erforderlich, weil die unmittelbaren artenschutzrechtlichen Auswirkungen bei allen Varianten außer dem beantragten Lastfall 1 ungünstiger sind.

So wird, wie aus der Tabelle unter Ziffer C.V.2.4.1.4.3.5.1 ersehen werden kann, beim Lastfall 2 ebenso wie beim Lastfall 2+, ein um 0,2 m höherer (1,7 m statt 1,5 m) und mehr als doppelt so langer Einstau (3,5 statt 1,5 Tage) erreicht sowie eine ca. 10 ha größere Auwaldfläche (35 ha statt 25 ha) überflutet als beim beantragten Lastfall 1.

Dies hat zur Folge, dass zumindest während der Anpassungsphase an die durchschnittlich einmal im Jahr stattfindenden ökologischen Flutungen mehr Gelege und Eier der geschützten Arten zerstört bzw. Jungtiere, aber auch adulte Individuen, z. B. aus der Gruppe der Bodenlebewesen, getötet werden können. Inwieweit sich dies negativ auf die europarechtlich geschützten Arten auswirken kann, ist kaum abschätzbar, muss aber als Worst-Case-Szenario angenommen werden. Die Lastfälle 2 und 2+ wirken sich damit nachteiliger auf die artenschutzrechtlichen Belange aus als der beantragte Lastfall 1.

Der Lastfall 1+, der hinsichtlich der Parameter „Überflutungsdauer im gesamten Wirkbereich der ökologischen Flutung“, „Maximale Überflutungshöhe“ und „Maximal überflutete Auwaldfläche“ mit Lastfall 1 vergleichbar ist, unterscheidet sich vom beantragten Lastfall 1 im Wesentlichen darin, dass nicht erst ab einem Donauabfluss von 850 m^3/s das Einlassbauwerk geöffnet wird, sondern bereits ab einem Donauabfluss von 600 m^3/s (sog. Dynamisierungs-Variante). Dieses dynamische Flutungsregime käme im Übrigen auch bei Lastfall 2+ zum Tragen. Laut Stellungnahme des allgemeinen amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt würden Flutungsereignisse bei den Lastfällen 1+ und 2+ somit rund siebenmal pro Jahr häufiger auftreten als bei Lastfall 1. Auch die höhere Naturschutzbehörde prognostiziert, dass sich an ca. 20 Tagen im Jahr im Wirkbereich der ökologischen Flutung ein erhöhter Abfluss einstellen wird bzw. in Teilbereichen sogar kleinere Überflutungen stattfinden werden; diese sind

aus naturschutzfachlicher Sicht, v. a. im Hinblick auf die Reaktivierung auetypischer Lebensräume, zwar grundsätzlich erwünscht, wirken sich aber speziell auf die Belange des Artenschutzes nachteilig aus, da zumindest während der Anpassungsphase an die ökologischen Flutungen mit entsprechend häufigeren und damit in der Summe größeren Individuenverlusten gerechnet werden muss.

Demgegenüber kann weder bei isolierter Betrachtung noch bezogen auf das Gesamtprojekt definitiv gesagt werden, dass die Varianten 1+, 2 oder 2+ der ökologischen Flutung die Auelebensgemeinschaften einschließlich der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten mittel- bis langfristig so gut auf die Überschwemmungsereignisse bei einer Retentionsflutung vorbereiten können, dass die Erfüllung des Tötungstatbestands vollständig vermieden würde, zumal nicht sicher genug von einer ausreichenden Anpassungsphase vor der erstmaligen Retentionsflutung ausgegangen werden kann. Den artenschutzrechtlichen Nachteilen stehen somit im Sinne einer vorzugswürdigen Alternative keine entsprechenden Vorteile gegenüber. Im Übrigen hätten die Lastfälle 1+, 2 oder 2+, selbst wenn diese aus artenschutzrechtlicher Sicht von Vorteil gewesen wären, aufgrund der unzumutbaren Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange (vgl. Ziffer C.V.2.4.1.4.3.5.2 „Vergleich der Varianten unter FFH-rechtlichen Gesichtspunkten“) ausgeschieden werden müssen.

Da die Lastfälle 1+, 2 und 2+ einer ökologischen Flutung im Vergleich zum beantragten Lastfall 1 auf artenschutzrechtliche Belange ungünstiger auswirken, ist Lastfall 1 hier die vorzugswürdige Variante.

2.4.2.1.5.2.3 Ergebnis

Der Vergleich aller der Regierung von Oberbayern vorgetragenen Alternativen unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ergab im konkreten Fall, dass Errichtung und Betrieb des Flutpolders Riedensheim in der beantragten Variante 6 in Kombination mit der ökologischen Flutung im beantragten Lastfall 1 aus artenschutzrechtlicher Sicht die vorzugswürdige Variante ist.

2.4.2.1.5.2.4 Erhaltungszustand der Populationen einer Art

Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 S. 2, HS. 2 BNatSchG ist, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Über den Verweis auf die Anforderungen nach Art. 16 FFH-RL wird für die Arten nach Anhang IV FFH-RL der Maßstab verschärft, weil danach eine Ausnahme nur erteilt werden darf, wenn für die Art weiterhin ein „günstiger Erhaltungszustand“ besteht (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, § 45, Rn. 47). Allerdings kann nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007, (C-342/05, Slg. 2007, I-4713) auch bei einem (noch) nicht günstigen Erhaltungszustand „unter außergewöhnlichen Umständen“ eine Ausnahme erteilt werden. Danach sind, auch wenn der Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Tierarten bereits vor Projektbeginn ungünstig ist, Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten weiterhin zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen werden kann, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können (EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Rs. C-342/05, Slg. 2007, I-4713, Rn. 29 unter Verweis auf den Leitfaden der EU-Kommission zum Artenschutz, dort Kapitel III.2.3.b, Rn. 47 bis 51).

Da sich der Regelungsgegenstand des Art. 16 FFH-RL auf die Arten des Anhangs IV der Richtlinie beschränkt, schafft der in § 45 Abs. 7 BNatSchG enthaltene Verweis auf die Vorschrift der FFH-RL keine zusätzlichen Anforderungen für artenschutzrechtliche Ausnahmen, die für Europäische Vogelarten erteilt werden. Der Ausnahmetatbestand steht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht, wenn er hinsichtlich der Europäischen Vogelarten lediglich eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes einer Art untersagt, oder mit anderen Worten die Aufrechterhaltung des Status Quo als eine Bedingung für die Erteilung einer Ausnahme fordert. Denn nach Art. 13 VS-RL kommt es nicht auf die Unterscheidung an, ob sich die Arten derzeit in einem günstigen oder ungünstigen Erhaltungszustand befinden, sondern darauf, dass die getroffenen Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen.

Maßgeblich ist also – auch nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG – der Erhaltungszustand der Art. Für die Auslegung des Begriffs des Erhaltungszustands kann als Orientierungshilfe Art. 1 i) FFH-RL herangezogen werden, der den Erhaltungszustand einer Art als die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 bezeichneten Gebiet auswirken können, bezeichnet. Die Güte des Erhaltungszustands bestimmt sich damit insbesondere danach, ob langfristig das Überleben der Population der Art gesichert ist. Aufgrund der Daten der Populationsdynamik muss daher anzunehmen sein, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet oder langfristig weiterhin bilden wird und ein genügend großer

Lebensraum gegenwärtig vorhanden ist und auch zukünftig vorhanden sein wird. Werden einzelne Exemplare oder Siedlungsräume während der Verwirklichung des Vorhabens vernichtet oder gehen verloren, führt dies nicht zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Population als solche bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, juris Rn. 571 f.; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 242 ff.).
Nach Art. 2 Buchst. I der Verordnung EG Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1) und § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG ist eine Population eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, juris Rn. 571).
Der in § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG verwendete Begriff der Population ist ein anderer als der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Begriff der lokalen Population. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 249 m.w.N.). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich nämlich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Ergeben sich hingegen negative Auswirkungen auf die lokale Population, so ist ergänzend eine weiträumigere Betrachtung geboten. Dann ist zu fragen, ob eine Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens sich auf die Stabilität der Art im überörtlichen Rahmen negativ auswirkt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 249 m.w.N.).
Im Rahmen der Prüfung, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert sind sämtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und sonstige Kompensationsmaßnahmen berücksichtigungsfähig, die zur Bewahrung des derzeitigen oder Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands geeignet und förderlich sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, Az. 4 B 62.08, juris Rn. 42; VGH Kassel, Urteil vom 17.06.2008,11 C 1975/07.T, juris Rn. 196).

2.4.2.1.5.2.5 Erhaltungszustand Tiere des Anhangs IV der FFH-RL

2.4.2.1.5.2.5.1 Biber

Eine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Bibers kann mit Hilfe der unter Ziffer C.V.2.4.2.1.3.3.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V 13 (gezielte Kontrolle des Baufeldes vor Beginn der Bautätigkeit und Umsiedelung der ggf. vorgefundenen Individuen in ein geeignetes Habitat), die die baubedingte Tötung von Individuen deutlich minimiert, sowie den konfliktvermindernden Maßnahmen der Eingriffsregelung (möglichst geringe Beeinträchtigung von Gewässern und Gehölzbeständen, vor allem in der Unterhauser Schütt und am Finkenstein, sowie Renaturierung eventuell beanspruchter Bereiche) sicher ausgeschlossen werden.

Retentionsflutungen, durch die es, wie unter Ziffer C.V.2.4.2.1.4.2.2.1 beschrieben, zumindest zu Tötungen der Jungtiere des Bibers kommen kann, finden so selten statt, dass dadurch keine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu besorgen ist. Demgegenüber werden durch die ökologischen Flutungen sowie die Retentionsflutungen die Habitatbedingungen, wie unter Ziffer C.V.2.4.2.1.4.2.2.1 ausgeführt, für den Biber eher begünstigt.

Insofern führt der Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde zufolge die Gewährung einer Ausnahme zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population des Bibers – vielmehr profitiert das örtliche Vorkommen hiervon sogar.

Das Abfangen einzelner Exemplare und deren Umsiedlung in von Baumaßnahmen nicht betroffene Gebiete, für das vorsorglich der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG als erfüllt angesehen wurde, dient ausschließlich der Vermeidung der Erfüllung des schwerer wiegenden Verbotstatbestandes der Tötung (Vermeidungsmaßnahme V 13) und damit gerade dem Erhalt der örtlichen Population, zumal darauf geachtet wird, dass die Tiere an einer geeigneten Stelle, die ihren Lebensraumansprüchen Rechnung trägt und die sich in ausreichender Entfernung zur Baustelle befindet, ausgesetzt werden.

Eine Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustands der Art auf Ebene der kontinentalen biographischen Region ist damit ebenfalls ausgeschlossen. Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen in Übereinstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde somit vor.

2.4.2.1.5.2.5.2 Wasser-, Fransen- und Rauhautfledermaus, Abendsegler

Wie unter Ziffer C.V.2.4.2.1.4.2.2.2 dargestellt, birgt ausschließlich die Retentionsflutung ein signifikantes Tötungsrisiko für Individuen der o. g. Fledermausgruppe. Baubedingte Tötungen oder Tötungen durch die ökologischen Flutungen können dagegen ausgeschlossen werden. Die Zahl der flutungsbedingten Tötungen wird vom Zeitpunkt der Flutung abhängen. Nachdem Höhlen bewohnende Fledermäuse Baumhöhlen in unterschiedlicher Höhe nutzen, besteht die Möglichkeit, dass aufgrund der im Poldergebiet unterschiedlich hohen Einstauhöhen nicht alle Baumhöhlen überschwemmt werden und somit auch deren Bewohner verschont bleiben. Die Baumhöhlen als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten werden zudem durch die Retentionsflutungen nicht dauerhaft zerstört, sondern können lediglich vorübergehend nicht genutzt werden.

Aufgrund der vorhabensunabhängigen, den natürlichen Lebensbedingungen der o. g. Fledermäuse entsprechenden Veränderungen im Angebot an nutzbaren Höhlen (laufend forstliche Entnahme von Bäumen und Entstehung neuer Höhlen etwa im hohen Kronenbereich; Konkurrenz durch Vogelarten usw.) in Verbindung mit der relativ schnellen Kompensation einmaliger Verluste durch die sehr seltenen HQ-100-Ereignisse bei teilweise aber hohen Geburtenraten, sieht die höhere Naturschutzbehörde in Übereinstimmung mit dem Fachgutachter keine nennenswerte Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der hier geprüften Arten.

Die Gewährung einer Ausnahme führt demnach in Übereinstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen von Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus auf beiden Ebenen.

Negative Rückwirkungen des Vorhabens auf den als gut bewerteten Erhaltungszustand der lokalen Population des Abendseglers sind ebenfalls auszuschließen, so dass davon auszugehen ist, dass die Gewährung einer Ausnahme zu keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Art in der kontinentalen biographischen Region führt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert (s. o. EuGH, Urteil vom 14.06.2007, a.a.O.). Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen somit vor.

2.4.2.1.5.2.5.3 Zauneidechse

Eine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Zauneidechse kann angesichts der nur randlichen Betroffenheit der Hauptvorkommen (westliches und östliches Ende des zu erhöhenden Deiches bzw. Dammes) und mit Hilfe der unter Ziffer C.V.2.4.2.1.3.3.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahme V 4 (abschnittweises Vorgehen bei den Deich- und Dammbauarbeiten), die eine wirksame Reduktion baubedingter Störungen bewirkt sowie V 5 (Absuchen des Donaudeichs und Stauhaltungsdamms vor Beginn der Bautätigkeiten und Umsiedeln evtl. vorgefundener Individuen), die die baubedingte Tötung von Individuen deutlich minimiert, sicher ausgeschlossen werden.

Retentionsflutungen, durch die es, wie unter Ziffer C.V.2.4.2.1.4.2.2.3 beschrieben, zu Gelegeverlusten kommen kann, finden äußerst selten statt und tangieren zudem die Mehrheit der für die Art wichtigen Habitatelemente (Gelegestätte, Rückzugsort etc.) nicht. Demgegenüber führt die Schaffung von neuen Besiedlungsflächen (Einbau von Schroppeninseln) entlang des linksseitigen Dammes bzw. Deiches an der Donau zu einer Stärkung der lokalen Zauneidechsenpopulation. Insofern kann der Einschätzung des Fachgutachters zufolge (vgl. Fachgutachten zur saP, S. 34, Unterpkt. 3) insgesamt sogar von einer Verbesserung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population bzw. zumindest von dem örtlichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet gesprochen werden. Die Aussagen des Fachgutachters sind aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde plausibel.

Das Abfangen einzelner Exemplare und deren Umsiedlung in von Baumaßnahmen nicht betroffene Gebiete, für das vorsorglich der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG als erfüllt angesehen wurde, dient ausschließlich der Vermeidung der Erfüllung des schwerer wiegenden Verbotstatbestandes der Tötung (Vermeidungsmaßnahme V 5) und damit gerade dem Erhalt der örtlichen Population, zumal darauf geachtet wird, dass die Tiere an einer geeigneten Stelle, die ihren Lebensraumansprüchen Rechnung trägt und die sich in ausreichender Entfernung zur Baustelle befindet, ausgesetzt werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art in der kontinentalen biographischen Region ist damit ebenfalls ausgeschlossen. Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen in Übereinstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde somit vor.

2.4.2.1.5.2.5.4 Schlingnatter

Eine dauerhafte Verschlechterung des derzeit guten Erhaltungszustands der lokalen Population der Schlingnatter kann mit Hilfe der unter Ziffer C.V.2.4.2.1.3.3.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahme V 5 (Absuchen des Donaudeichs und Stauhaltungsdamms vor Beginn der Bautätigkeiten und Umsiedeln evtl. vorgefundener Individuen), die die baubedingte Tötung von Individuen deutlich minimiert, sicher ausgeschlossen werden.

Von den ökologischen Flutungen wie auch den Retentionsflutungen ist die Schlingnatter nicht betroffen.
Das Einfangen einzelner Exemplare und deren Umsiedlung in von Baumaßnahmen nicht betroffene Gebiete, bei dem rein vorsorglich der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG als erfüllt angesehen wird, dient ausschließlich der Vermeidung der Erfüllung des schwerer wiegenden Verbotstatbestandes der Tötung (Vermeidungsmaßnahme V 5) und damit gerade dem Erhalt der örtlichen Population, zumal darauf geachtet wird, dass die Tiere an einer geeigneten Stelle, die ihren Lebensraumansprüchen Rechnung trägt und die sich in ausreichender Entfernung zur Baustelle befindet, ausgesetzt werden.

Negative Rückwirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und damit auch auf den Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biographischen Region sind damit auch aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde sicher ausgeschlossen. Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen somit vor.

2.4.2.1.5.2.6 Europäische Vogelarten

2.4.2.1.5.2.6.1 Wasservögel im engeren Sinne

Eine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten Höckerschwan, Graugans, Schnatterente, Krickente, Stockente, Tafelente, Reiherente, Zwergtaucher, Haubentaucher, Teichhuhn, Blässhuhn kann in Übereinstimmung mit dem Fachgutachter und der höheren Naturschutzbehörde ausgeschlossen werden.

Wie auf S. 46/47 des Fachgutachtens zur saP nachvollziehbar ausgeführt wird, werden ökologische Flutungen im Rahmen der natürlichen Schwankungen der Spezies keine signifikante Bestandsveränderung bewirken, da die zu prüfenden Wasservögel Ersatzgelege tätigen können bzw. ohnehin zweimal im Jahr brüten (Zwergtaucher). Zudem bleiben manche Uferbereiche in der Unterhauser Schütt ohnehin frei von ökologischen Flutungen, so dass im Zuge von Adaptionsprozessen diese Standorte künftig präferiert werden dürften. Dass manche Arten nach einzelnen Flutungsereignissen ihr Bruthabitat dauerhaft aufgeben, ist laut Gutachter unwahrscheinlich. Die lokalen Populationen der relevanten Arten (Höckerschwan, Graugans, Schnatterente, Stockente, Reiherente, Zwergtaucher, Teichhuhn, Blässhuhn) weisen jeweils durchschnittliche bis teils gute Erhaltungszustände auf. Diese Situation wird durch das Hochwasserschutzprojekt nicht verändert. Örtlich betrachtet dürfte die Anzahl von Brutpaaren der meisten Arten durch die Dynamisierung der vorhandenen Gewässer und durch neu entstehende Lebensräume (ökologisch umgestalteter Entwässerungsgraben) sogar zunehmen.

Retentionsflutungen bei einem HQ 100 sind, wie der Gutachter zutreffend feststellt, Ausnahmephänomene. Zudem ist offen, in welchem Jahr bzw. in welcher Saison ein derartiges Ereignis stattfinden wird. Theoretisch können etwa innerhalb der nächsten 100 Jahre beispielsweise alle 1 bis 2 Hochwasserereignisse außerhalb der Fortpflanzungszeit der Wasservögel stattfinden. Aus Sicht der lokalen Populationen stellt der Polderraum nur einen vergleichsweise kleinen räumlichen Anteil dar. Wichtige Habitatstrukturen für die Wasservögel als eine statische Komponente bzw. Voraussetzung des Erhaltungszustandes werden durch die künstlichen Flutungen nicht negativ, sondern eher positiv beeinflusst. Demgegenüber sind Bestandsgrößen unter dem Aspekt des Erhaltungszustandes dynamisch zu sehen. Sie erfordern also die Berücksichtigung natürlicher Schwankungen. Es ist letztlich davon auszugehen, dass durch Retentionsflutungen als sehr seltene Prozesse keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten erfolgt, zumal als Reaktion auf den etwaigen einmaligen Gelegeverlust eine Ersatzbrut erfolgt.

Zur Vermeidung von Störungen und damit negativen Rückwirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand und die Vitalität der lokalen Population der Art trägt das abschnittsweise Vorgehen bei den Deich- und Dammbauarbeiten (Vermeidungsmaßnahme V 4) und das Reduzieren von Eingriffen v. a. in Gewässer auf das unbedingt notwendige Maß (Vermeidungsmaßnahme V 7) bei.

Aus Sicht der Regierung von Oberbayern führt die Gewährung einer Ausnahme somit zu

- keiner Verschlechterung des derzeit durchschnittlichen bis teils günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Höckerschwan, Graugans, Stockente, Reiherente, Zwergtaucher, Haubentaucher, Teichhuhn und Blässhuhn und
- keiner im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Population von Schnatterente, Krickente, Tafelente bzw. zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen somit vor.

2.4.2.1.5.2.6.2 Jagdfasan, Rebhuhn

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population von Jagdfasan und Rebhuhn kann aufgrund der Aussagen des Fachgutachters, die von der höheren Naturschutzbehörde nachvollzogen werden können, ausgeschlossen werden (vgl. Fachgutachten zur saP, S. 49, Unterpkt. 3).

Den ökologischen Flutungen werden demnach nur einzelne Gelege oder einzelne Jungtiere des Jagdfasans zum Opfer fallen, während das mögliche – aber nicht nachgewiesene – Rebhuhnvorkommen am Rande des Poldergebiets, im Nordwesten Richtung Stepperg, also außerhalb des eigentlichen Wirkbereichs der ökologischen Flutungen, hiervon nur sehr marginal bzw. gar nicht betroffen ist.
Durch eine Retentionsflutung eventuell entstandene Gelegeverluste oder u. U. getötete Junge, die – weil noch nicht flugfähig – keinen Ausweichraum erreichen konnten, ergibt sich, weil diese zu Ersatzgelegen befähigt sind, ebenfalls keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der beiden Arten. Außerdem ist der Fasan im Poldergebiet – wenngleich in mehreren Bereichen – nur mit einem kleinen Teil des Vorkommens der

lokalen Population vertreten. Dazu ist zu berücksichtigen, dass die Bestände eventuell durch Aussetzungsaktionen beeinflusst werden. Beide Arten dürften nach Einschätzung des Fachgutachters letztlich auch durch die großflächige ökologische Gestaltung zwischen Unterhauser Schütt und Finkenstein (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ordner 8) begünstigt werden Wahrscheinlich werden künftig die Brutbestände im geplanten Poldergebiet somit sogar höher sein als dies aktuell der Fall ist.

Die Gewährung einer Ausnahme führt aus Sicht der Regierung von Oberbayern daher zu

- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen somit vor.

2.4.2.1.5.2.6.3 Kuckuck

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Kuckucks kann aufgrund der im Fachgutachten zur saP getroffenen Aussagen, die von der höheren Naturschutzbehörde nachvollzogen werden können, ausgeschlossen werden.

Baubedingte Zerstörungen von Gelegen bzw. Tötungen von Jungen des Kuckucks, die sich in den Nestern der Wirtsarten befinden, werden demnach aufgrund der Rodungen außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme V 1) ausgeschlossen.
Den plausiblen Ausführungen des Fachgutachters zufolge bedingt die wirtsspezifische bzw. räumliche und zeitliche Variabilität, dass ökologische Flutungen ohne Folgen für die Art bleiben, d. h. es wird keine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes innerhalb eines natürlichen Schwankungsbereiches erwartet (vgl. Fachgutachten zur saP, S. 52/53, Unterpkt. 3). Der Großteil der Unterhauser Schütt wird nicht bzw. nur bis zu 50 cm hoch überflutet. Entsprechende Wirtsarten werden darauf reagieren und ihre Nester tendenziell höher anlegen. Dies gilt gleichsam für Buschbrüter i. e. S. Per Saldo wird der Kuckuck durch das Vorhaben sogar profitieren, da östlich der Unterhauser Schütt großflächig (ca. 10 ha) ein neuer Lebensraumkomplex entsteht, der bereits

kurzfristig und mit weiterer Entwicklung jeweils über ein spezifisches Wirtsartenspektrum zusätzliche potentielle Fortpflanzungsstätten schafft.
Bezüglich der flutungsbedingten Tötungen ist laut der höheren Naturschutzbehörde aufgrund der großen Seltenheit eines HQ-100-Ereignisses sowie der Vielzahl an Möglichkeiten, in die Nester von Wirtsarten ein Ersatzgelege zu legen, mit keinen populationsrelevanten Auswirkungen zu rechnen.
Die Gewährung einer Ausnahme führt aus Sicht der Regierung von Oberbayern in Übereinstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde daher zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen. Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen somit vor.

2.4.2.1.5.2.6.4 Waldkauz

Auch beim Waldkauz, der im Untersuchungsgebiet in erster Linie als Nahrungsgast anzutreffen ist, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population aufgrund der im Fachgutachten zur saP getroffenen Aussagen, die so von der höheren Naturschutzbehörde nachvollzogen werden können, nicht zu befürchten.

Eine baubedingte Zerstörung des (maximal einen) Brutplatzes ist laut Fachgutachter lagebedingt ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass Retentionsflutungen höchst selten erfolgen werden, kommt – falls tatsächlich ein Brutpaar im Auwaldkomplex Unterhauser Schütt nistet – hinzu, dass Waldkauze früh im Jahr brüten und Junge aufziehen (März, April). Die Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit durch eine Retentionsflutung in diesen Monaten geht gegen Null, da Hochwässer, wie Erfahrungswerte zeigen, vorwiegend im Frühsommer/Sommer ablaufen. Ein entscheidender Einflussfaktor für den Waldkauz ist vielmehr die Dichte bzw. der Zyklus der Hauptbeutetiere (Kleinsäuger). Eine durch eine Retentionsflutung verursachte Nahrungsknappheit, insbesondere während der Jungenaufzucht (s. o.), ist mehr als unwahrscheinlich, zumal ausreichend Ausweichmöglichkeiten auf umliegende Auenbereiche vorhanden sind (vgl. Fachgutachten zur saP, S. 55/56, Unterpkt. 3). Vergleichbares gilt auch für die ökologischen Flutungen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zur Überzeugung der Regierung von Oberbayern zu keiner im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen mittleren Erhal-

tungszustandes der Populationen bzw. zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen somit vor.

2.4.2.1.5.2.6.5 Eisvogel

Für den Eisvogel sind weder baubedingte erhebliche Störungen der Individuen noch Beschädigungen oder Zerstörungen seiner Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu befürchten (vgl. C.V.2.4.2.1.4.3.2.5).

Den Äußerungen im Fachgutachten zur saP zufolge, die für die höheren Naturschutzbehörde nachvollziehbar sind, führen weder die ökologischen Flutungen noch die Retentionsflutungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population: Da Eisvogelbruten laut Fachgutachter zum einen generell einer höheren natürlichen Verlustrate unterliegen und die Art daher meist zwei Bruten im Jahr tätigt, zum anderen die ökologischen Flutungen in der Unterhauser Schütt und der umgestaltete Abschnitt des Entwässerungsgrabens insgesamt die Lebensverhältnisse im Gebiet fördern und die Populationsentwicklung positiv beeinflussen können, tritt keine Verschlechterung der Bestandssituation und Habitatbedingungen der Art ein. Retentionsflutungen als Ausnahmeereignisse mit potentiell negativer Wirkung (je nach Zeitpunkt des Auftretens) führen im Rahmen der natürlichen Schwankungsbreite zu keinem Bestandsrückgang. Etwaige Verluste werden kurzfristig wieder ausgeglichen, zumal der Polderraum innerhalb des Areals der lokalen Population nur ein kleines Teilgebiet darstellt (vgl. Fachgutachten zur saP, S. 58, Unterpkt. 3).

Die Gewährung einer Ausnahme führt nach Auffassung der Regierung von Oberbayern im Endergebnis zu keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen mittleren Erhaltungszustandes der Populationen bzw. zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen somit vor.

2.4.2.1.5.2.6.6 Grünspecht, Buntspecht

Der Erhaltungszustand der Arten Grünspecht und Buntspecht verschlechtert sich vorhabensbedingt nicht.

Durch die ökologischen Flutungen bedingte Tötungen können laut Fachgutachter und höherer Naturschutzbehörde aufgrund der Situierung ihres Brutplatzes in größeren Stammhöhen ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der störungsunempfindlichen Tiere durch Bautätigkeiten sowie eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten scheiden, v. a. weil Rodungen in diesen Bereichen nicht erfolgen, ebenfalls aus. Bezüglich der flutungsbedingten Tötungen gelten die Ausführungen zu anderen bisher behandelten Vogelgilden entsprechend.

Aufgrund der großen Seltenheit eines HQ-100-Ereignisses sowie des Potentials der beiden hier genannten Spechtarten für Ersatzgelege führt die Gewährung einer Ausnahme aus Sicht der Regierung von Oberbayern zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen (vgl. Fachgutachten zur saP, S. 60, Unterpkt. 3). Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen somit vor.

2.4.2.1.5.2.6.7 Feldlerche, Schafstelze

Der Erhaltungszustand von Feldlerche und Schafstelze wird sich durch die Tötung einzelner Individuen (Verluste an Gelegen mit Eiern oder nichtflüggen Jungen) während einer großflächigen Retentionsflutung, die während der Brutzeit stattfindet, nicht verschlechtern, da von Hochwasserereignissen betroffene Bodenbrüter nach Aussage des Fachgutachters (vgl. Fachgutachten zur saP, S. 61, Unterpkt. 3), der die höhere Naturschutzbehörde zustimmt, grundsätzlich in der Lage sind, auf Verluste mit einer Ersatzbrut zu reagieren. Im Polderraum Riedensheim wird es daher durch die äußerst seltenen Retentionsflutungen bei einem HQ 100 zu keinem negativen Bestandstrend, für dessen Überprüfung jeweils mindestens 2 bis 3 Fortpflanzungsperioden anzusetzen sind, kommen.
Von den ökologischen Flutungen sind laut Fachgutachter beide Arten in ihrem Vorkommensbereich nicht betroffen.
Bautätigkeiten im Offenland werden zudem die wenig störungsempfindlichen Arten auch in der Brutzeit nicht erheblich beeinträchtigen, zumal hier bereits Vorbelastungen

durch die starke landwirtschaftliche Nutzung bestehen und Ausweichmöglichkeiten in andere geeignete Bereiche gegeben sind.
Die Lebensstätten beider Arten gehen durch die Retentionsflutung nicht verloren, sondern sind lediglich für die Dauer des Poldereinsatzes, also maximal 4 Tage, nicht nutzbar, was aufgrund der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten aber zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt damit nach Auffassung der Regierung von Oberbayern zu keiner im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen mittleren Erhaltungszustandes der Populationen bzw. keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen somit vor.

2.4.2.1.5.2.6.8 Bodenbrüter, Feuchtbiotop

Eine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger und Rohrammer kann aufgrund der im Fachgutachten zur saP getroffenen Aussagen, die so von der höheren Naturschutzbehörde nachvollzogen werden können, ausgeschlossen werden.

Die Lebensstätten dieser Arten gehen durch die Polderflutung nicht verloren, sondern sind lediglich für die Dauer der Retentionsflutung, also maximal 4,5 Tage, nicht nutzbar. Eventuell von einer Retentionsflutung betroffene Bodenbrüter (Verluste an Gelegen mit Eiern oder nichtflüggen Jungen) sind nach Aussage des Fachgutachters (vgl. Fachgutachten zur saP, S. 63, Unterpkt. 3 mit Verweis auf die Ausführungen zu Feldlerche und Schafstelze) aber grundsätzlich in der Lage, darauf mit einer Ersatzbrut zu reagieren. Im Polderraum Riedensheim wird es daher durch die äußerst seltenen HQ-100-Flutungen zu keinem negativen Bestandstrend kommen. Dies gilt auch für die jährlich vorgesehenen ökologischen Flutungen, die innerhalb relevanter Zeitschienen keine negativen Auswirkungen auf die Populationen der oben genannten Arten erwarten lassen und insbesondere den Sumpfrohrsänger, der sich außerhalb des betroffenen Teilgebiets befindet, nicht betreffen. Auch baubedingte Störwirkungen scheiden lagebedingt für Sumpfrohrsänger und Feldschwirl vollständig, für die anderen Arten zumindest für etliche Teilgebiete aus, so dass hier keine Populationserheblichkeit angenommen werden kann.

Die Regierung von Oberbayern schließt daher in Übereinstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen aus. Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

Die Gewährung einer Ausnahme führt daher zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen somit vor.

2.4.2.1.5.2.6.9 Bodenbrüter, Waldbiotop

Eine dauerhafte Verschlechterung des guten Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten Fitis, Zilpzalp, Zaunkönig, Rotkehlchen, Baumpieper, Goldammer kann aufgrund der im Fachgutachten zur saP getroffenen Aussagen, die so von der höheren Naturschutzbehörde nachvollzogen werden können, ausgeschlossen werden.

Die im Zusammenhang mit der Dammerhöhung entlang des Ostteils der Unterhauser Schütt erforderlichen Gehölzrodungen führen aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V 1 (Rodungen außerhalb der Brutzeit) zu keinen Tötungen von Individuen sowie zu keinem relevanten Revierflächenverlust der oben genannten Arten. Die Goldammer ist laut Fachgutachter jedoch vorhabensbedingt von einem Verlust von drei Niststätten betroffen. Ausweichmöglichkeiten in dem großen Auwaldkomplex der Unterhauser Schütt sind laut Fachgutachter jedoch gegeben, so dass mit einer baubedingten Verschlechterung des guten Erhaltungszustandes der lokalen Population der Goldammer nicht zu rechnen ist.

Die ökologischen Flutungen in der für die genannten Arten relevanten Unterhauser Schütt sind jährlich vorgesehen, fallen aber nicht zwingend und ausschließlich in die Brutsaison. Zudem werden die allergrößten terrestrischen Bereiche des Gebietes nicht oder relativ gering überstaut (maximal 50 cm). Höhere Flutungen sollen nur im nördlichen bis östlichen Teil erfolgen (meist bis 1 m; teilweise 1,5 m). Dies betrifft rund 20 % des insgesamt ca. 68 ha großen Auenkomplexes (vgl. Fachgutachten zur saP, S. 65, Abbildung 5 bzw. Ordner 2, Anlage 7.1 „2d-Strömungsmodell“).

Der Fitis nistet den Aussagen des Fachgutachters zufolge jährlich einmal. Zilpzalp, Zaunkönig und Baumpieper unternehmen regulär ein bis zwei Bruten, Rotkehlchen und

Goldammer sogar zwei. Darüber hinaus wird von allen Arten bei Verlust ein Ersatzgelege getätigt (vgl. Fachgutachten zur saP, S. 64, Unterpkt. 3). Laut Gutachter ist zwar nicht immer und in allen Fällen gewährleistet, dass durch ökologische Flutungen zerstörte Bruten innerhalb der gleichen Saison kompensiert werden (z. B. zusätzlicher Einfluss von Prädatoren), doch ist unter Beachtung der teils deutlichen allgemeinen Bestandsschwankungen bei Kleinvögeln nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der hier geprüften Arten nachweislich verschlechtert. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unter dem steten Einfluss der ökologischen Flutungen dahingehend eine Anpassung erfolgt, dass die Brutpaare der betreffenden Vogelarten überschwemmungsfreie Nistplätze bevorzugt auswählen werden und in der Folge die Gefahr flutungsbedingter Gelegeverluste abnehmen wird.

Das gleiche Fazit gilt für Retentionsflutungen, die einerseits ein größeres Gebiet umfassen (ca. 220 ha), andererseits aber sehr selten – statistisch im Abstand von etlichen Jahrzehnten – erfolgen.
Da es der nachvollziehbaren fachgutachterlichen Einschätzung zufolge auf der Ebene der lokalen Population nicht zu einer Verschlechterung kommen wird, kann eine Verschlechterung des guten Erhaltungszustandes in der kontinentalen biogeographischen Region (alle genannten Arten sind in Bayern weit bis sehr stark verbreitet) von der Regierung von Oberbayern ebenfalls gesichert ausgeschlossen werden.
Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen somit vor.

2.4.2.1.5.2.6.10 Buschbrüter

Eine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten Neuntöter, Eichelhäher, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Amsel, Singdrossel, Heckenbraunelle, Grünfink, Stieglitz kann aufgrund der im Fachgutachten zur saP getroffenen Aussagen, die so von der höheren Naturschutzbehörde nachvollzogen werden können, ausgeschlossen werden.

Die Tötung von Individuen der o. g. Buschbrüter, die im Zusammenhang mit den erforderlichen Gehölzrodungen zur Deich- und Dammerhöhung zu erwarten sind, als auch die Zerstörung von Gelegen, können aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V 1 (Rodungen außerhalb der Brutzeit) wirksam vermieden werden.

Die Bautätigkeiten berühren nicht die Reviere von Neuntöter und Stieglitz, von Mönchsgrasmücke, Amsel, Heckenbraunelle und Grünfink nur in Randbereichen. Insofern kommt es auch zu keinen populationsrelevanten Störungen dieser Spezies. Des Weiteren sind laut Fachgutachter grundsätzlich Ausweichmöglichkeiten in dem großen Auwaldkomplex der Unterhauser Schütt gegeben, so dass mit einer erheblichen Störung und demzufolge einer baubedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht zu rechnen ist.

Da statistisch gesehen die den ökologischen Flutungen zugrunde gelegten HQ-1-Hochwasserereignisse verstärkt im Juni und reduzierter im Mai auftreten, sind frühzeitiger im Jahr und mit meist über 2 bis 3 m tendenziell höher nistende Arten (Eichelhäher, Singdrossel, Grünfink) nicht oder relativ wenig betroffen. Aber auch bei Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke und Heckenbraunelle erfolgt keine flächendeckende Beeinträchtigung, denn der allergrößte Teil der Waldflächen wird nicht oder lediglich bis ca. 50 cm überstaut (vgl. Abbildung 5 auf S. 65 des Fachgutachtens zur saP). Überflutungshöhen von rund einem Meter und partiell 1,5 m werden (abgesehen von höheren Fließtiefen in allen Altgewässern) lediglich im östlichen bzw. nördlichen Teil der Unterhauser Schütt erreicht. Alle hier relevanten Arten sind generell in Auwäldern mit natürlichen Überflutungen vertreten und insoweit angepasst, als sie bei Verlust ein Ersatzgelege tätigen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unter dem steten Einfluss der ökologischen Flutungen dahingehend eine Anpassung erfolgt, dass die Brutpaare der betreffenden Vogelarten überschwemmungsfreie Nistplätze bevorzugt auswählen werden und in der Folge die Gefahr flutungsbedingter Gelegeverluste abnehmen wird.

Eine flächige Retentionsflutung bei einem HQ 100 wird, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt sie stattfindet, für Buschbrüter aber eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Bei der Bewertung, wie sich das vorhabensbedingt erhöhte Tötungsrisiko auf den Erhaltungszustand auswirkt, ist jedoch zu berücksichtigen, dass für diese Arten die Möglichkeit des biologischen Ausgleichs über Ersatzgelege greift und die äußerst seltenen HQ-100-Flutungen keinen negativen Bestandstrend auslösen können.

Da es nach gutachtlicher Prüfung auf der Ebene der lokalen Population nicht zu einer Verschlechterung des guten Erhaltungszustandes kommen wird, und diese Einschätzung von der höhere Naturschutzbehörde so nachvollzogen werden kann, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes in der kontinentalen biogeographischen Region, zumal die hier genannten Arten in Bayern teils sehr weit verbreitet sind und

sehr häufig vor kommen, aus Sicht der Regierung von Oberbayern gesichert ausgeschlossen werden. Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen somit vor.

2.4.2.1.5.2.6.11 Höhlen- und Nischenbrüter

Eine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Weidenmeise, Kleiber, Waldbaumläufer, Gartenbaumläufer, Star, Grauschnäpper, Feldsperling kann aufgrund der im Fachgutachten zur saP getroffenen Aussagen, die so von der höheren Naturschutzbehörde nachvollzogen werden können, ausgeschlossen werden.

Die Tötung von Individuen bzw. die Zerstörung von Gelegen der o. g. Gilde durch die erforderlichen Gehölzrodungen kann insofern ausgeschlossen werden, als keine relevanten Höhlen und Nischen an den betreffenden Bäumen bestehen. Die Baumaßnahme berührt – bei gleichzeitig vorhandenen Ausweichmöglichkeiten – die Reviere von Blaumeise, Kohlmeise, Star und Feldsperling nur in Randbereichen, so dass es zu keinen populationsrelevanten Störungen oder Schädigungen der Lebensstätten dieser Spezies kommen wird.

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch die ökologischen Flutungen und Retentionsflutungen wird im Wesentlichen auf die Ausführungen zu den Buschbrütern (s. Ziffer C.V.2.4.2.1.5.2.5.10) verwiesen. Höhlen- und Nischenbrüter nisten in der Regel frühzeitig im Jahr und damit in der Regel vor dem Eintreffen der ersten Hochwässer, die statistisch gesehen v. a. ab den Monaten Mai/Juni zu erwarten sind. Die Brutplätze werden zudem im Allgemeinen, wenn auch nicht ausschließlich, oberhalb des Stauzieles der ökologischen Flutungen und Retentionsflutungen errichtet. Alle hier relevanten Arten sind generell in Auwäldern mit natürlichen Überflutungen vertreten und insoweit angepasst, als sie bei Verlust ein Ersatzgelege tätigen.
Die geplanten ökologischen Flutungen können zudem dazu beitragen, dass die Bestände über mehrere Generationen hinweg lernen, höhere Neststandorte zu wählen.
Im Allgemeinen birgt die Retentionsflutung aber trotz ökologischer Flutungen ein signifikantes Tötungsrisiko für die hier genannten Arten, dem jedoch die Möglichkeit des biologischen Ausgleichs über Ersatzgelege gegenüber zu stellen ist.

Die Gewährung einer Ausnahme führt nach Einschätzung des Fachgutachters, der sich die Regierung von Oberbayern anschließt, aber zu keiner im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen mittleren Erhaltungszustandes der Populationen und zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen somit vor.

2.4.2.1.5.2.7 Vorsorgliche Ausnahmeerteilung für neu auftretende Arten

Trotz der Vorgabe unter Ziffer A.III1.2.4, wonach der Vorhabensträger erstmals im 5. Jahr nach dem Ende der Bauzeit und danach im Abstand von jeweils 5 Jahren den Einwirkungsbereich des Vorhabens durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen von neu auftretenden Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG und Europäischen Vogelarten zu untersuchen hat, kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass zwischen den genannten Kartierungsintervallen neue Arten auftreten, die bei einer im selben Intervall stattfindenden Retentionsflutung verletzt, getötet oder erheblich gestört werden. Vorsorglich und nur für diese neu auftretenden Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG und die Europäischen Vogelarten, deren Vorhandensein trotz engmaschiger Untersuchungen nicht rechtzeitig vor einer Retentionsflutung erkannt werden können und für die folglich nicht rechtzeitig im Rahmen einer Planergänzung eine Ausnahme von den einschlägigen artenschutzrechtlichen Verboten erteilt werden kann, wird aus Rechtssicherheitsgründen unter Ziffer A.III.1.2.2 auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5, S. 2 BNatSchG eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) erteilt.
Selbstverständlich wird bei Bekanntwerden dieser neuen Arten entsprechend den Vorgaben unter Ziffer A.III.1.2.4 unverzüglich geprüft, ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestands (CEF-Maßnahmen) oder von Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) künftig in Betracht kommen. Sind Schutzvorkehrungen nicht möglich, wird wie auch bei A.III.1.2.4 im Rahmen des dann folgenden Planänderungsverfahrens eine Ausnahmeerteilung von den artenschutzrechtlichen Verboten geprüft und in diesem Zusammenhang die erforderliche Abwägung nachgeholt. Ein Abwägungsausfall oder -defizit liegt unter diesen Umständen bei der vorsorglichen Ausnahmeerteilung nicht vor.

2.4.2.1.5.2.8 Einwendungen

Der Bund Naturschutz hat eingewandt, dass die Bewertung alleine für den Idealfall der Polderbewirtschaftung und das seltene Auftreten einmal in 100 Jahren vorgenommen worden sei, was jedoch nicht der Realität entspreche. Die Bewertung der saP bezüglich der Verbotstatbestände sei daher unzureichend, z. B. seien negative Auswirkung des Polderbetriebs auch für die Amphibien in der vorgenommenen pauschalen Form sicher nicht auszuschließen.

Dem kann nicht gefolgt werden: Beantragt ist die Beaufschlagung des Polderraums für Hochwasserabflüsse mit einer statistischen Wahrscheinlichkeit des Auftretens einmal in hundert Jahren. Die Betrachtung eines HQ-100-Ereignisses ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht anerkannte Praxis und daher angemessen und ausreichend. Ein Szenario, wonach mehrere HQ-100-Hochwasserereignisse in kurzer Zeitpanne hintereinander stattfinden, ist als extrem unwahrscheinlich einzustufen und wurde deshalb seitens des Vorhabensträgers in die Projektbeurteilung nicht einbezogen.
Im Hinblick auf die bereits in den letzten zwei Jahrzehnten zu beobachtende Häufung großer Hochwasserereignisse und die in Zukunft aufgrund des Klimawandels zu erwartende Häufung von Abflussextremen, ist es im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung aber mit einzustellen, dass auch mehrmals in 100 Jahren eine Beaufschlagung des Polderraums nötig werden könnte. Eine Aussage, wie häufig ein derzeit hundertjährliches Hochwasser in den nächsten Jahren tatsächlich auftritt ist aus wissenschaftlicher Sicht faktisch nicht möglich. Nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt ist aber höchstens von zwei bis drei Einstauereignissen in 100 Jahren auszugehen. Aber selbst eine Verdoppelung der Häufigkeit kann nicht zu einem anderen Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung führen, da hier immer noch ein sehr seltenes Auftreten gegeben wäre. Die höhere Naturschutzbehörde hat diese erhöhte Häufigkeit des Poldereinstaus als Worst-Case-Annahme in die Projektbeurteilung mit einbezogen.
Durch das Vorhaben wird demnach für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden und saP-relevanten Amphibienarten (Kammmolch, Gelbbauchunke, Laubfrosch, Springfrosch) weder das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.
Der Einwender legt im Übrigen keine Konkretisierung vor, in welcher Weise bestimmte Spezies dieser Gruppe durch welches Verbot signifikant betroffen sein sollen. Eine pauschale Postulierung der Beeinträchtigung von Amphibien entspricht aber nicht den artenschutzrechtlichen Anforderungen.

2.4.2.2 Ergebnis

Die Regierung von Oberbayern stellt fest, dass die wegen der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden kann.

2.4.3 Ausnahmen/Befreiungen gesetzliche Verbotstatbestände

2.4.3.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Durch § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG werden die geschützten Biotope um die dort genannten Biotope erweitert. Unzulässig sind alle Maßnahmen im weitesten Sinne, also nicht nur Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG. Die Maßnahmen müssen zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, sei es durch Minderung der Substanz oder der Qualität (Engelhardt/Brenner/Fischer-Hüftle/Egner/Meßerschmidt, Naturschutzrecht in Bayern, Art. 13 d (a. F.) Rn. 9).

Das Vorhaben führt zu Beeinträchtigungen nachfolgender im Wirkraum vorkommender Biotoptypen, die unter dem gesetzlichen Schutz des § 30 Abs. 2 BNatSchG stehen:

- Nr. 1: naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche
- Nr. 2: Röhrichte, Großseggenrieder
- Nr. 3: Wälder trockenwarmer Standorte
- Nr. 4: Auenwälder, Schluchtwälder.

Gemäß Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG (i. V. m. Art. 16 Abs. 2) kann für ein Vorhaben eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Kompensationsmaßnahmen (vorbehaltlich der davon abweichenden oder ergänzenden Vorgaben) geeignet, um die Beeinträchtigungen der Biotope

1. naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Röhrichte, Großseggenrieder

auszugleichen.

Bei den Waldbiotopen (Wälder trockenwarmer Standorte, Auwälder, Schluchtwälder) kann ein Ausgleich im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG (Wiederherstellung in gleichartiger Weise) aufgrund der langen Entwicklungszeiten von Gehölzbeständen dagegen nicht umfassend gelingen, so dass hier die Erteilung einer Ausnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 S. 1 2. Alt. BayNatSchG sind gegeben. Die Abwägungsentscheidung des Art. 23 Abs. 3 S. 1 2. Alt. BayNatSchG fällt unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zugunsten des Vorhabens aus.

Zweck des Flutpolders Riedensheim ist es, den Hochwasserschutz an der Donau für die unterstrom liegenden Städte und Gemeinden mit sehr großem materiellem Schadenspotential wie z. B. Neuburg und Ingolstadt zu verbessern und Leib und Leben der dort wohnenden Menschen sowie hochwertige Sachgüter zu schützen und die kaum abschätzbaren Folgeschäden für den Naturhaushalt abzuwenden. Die mit dem Vorhaben in erster Linie verfolgten Ziele liegen damit zweifellos im überwiegenden öffentlichen Interesse (s. auch die Ausführungen in der FFH-VP).

Die Gründe des allgemeinen Wohls, insbesondere der Schutz menschlichen Lebens, überwiegen daher bei der Abwägung die Beeinträchtigungen der in hohem Maß schützenswerten Biotope, zumal deren Inanspruchnahme auf das zur Verwirklichung des Vorhabens unvermeidbare Maß reduziert wurde. Zumutbare naturschonendere Alternativen bestehen nach Aussage der höheren Naturschutzbehörde nicht.

2.4.3.2 Gesetzlich geschützte Lebensstätten der Hecken, Feldgehölze und Feldgebüsche

Für die Errichtung des Flutpolders Riedensheim sind Gehölzrodungen (u. a. Ufergehölzsaum, Kleingehölze auf den Damm-/Deichböschungen) vorzunehmen. Hierbei

handelt es sich um nach § 39 Abs. 5 BNatSchG gesetzlich geschützte Lebensstätten bzw. um nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile.

Nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Nach Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann jedoch von dem Verbot eine Ausnahme zugelassen werden. Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG kann eine Ausnahme dann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, wobei der Ausgleich die Schaffung einer gleichartigen geschützten Lebensstätte erfordert, oder aber die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Kompensationsmaßnahmen (vorbehaltlich der davon abweichenden oder ergänzenden Vorgaben) geeignet, um die Verluste an Kleingehölzen, wie sie nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG geschützt sind, auszugleichen.

Aufgrund dessen konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahme von dem Verbot, Hecken, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden bzw. zu fällen, gem. Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG zugelassen werden. Darüber hinaus ist das für das Vorhaben sprechende öffentliche Interesse von solchem Gewicht, dass eine Ausnahme auch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

2.4.3.3 Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebiets-Verordnung Finkenstein

Das Vorhaben erstreckt sich auf das 1984 ausgewiesene Naturschutzgebiet „Finkenstein“ (Nr. 100.15), das im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebiets situiert ist. In ihm befinden sich naturschutzfachlich hochwertige Biotope in Form von naturnahen Buchenmischwäldern und der Felsvegetation am Finkenstein. Der Wert des Gebietes liegt in der Vielfalt an Lebensräumen, im Artenreichtum der Hangleiten- und Auwälder, vor allem aber in der floristisch einmaligen Ausstattung der Trockenrasen mit dem weltweit einzigen Vorkommen des Bayerischen Federgrases (Stipa bavarica, vgl. UVS,

Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 116). Durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten soll der Schutz besonders seltener oder störungsanfälliger Arten oder Biotope sichergestellt werden.

Gemäß den in § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG-VO) „Finkenstein“ vom 23. Januar 1984 (RABI Nr. 3/10.2.1984) geregelten Schutzzwecken ist

1. der Jurasteilhang mit seinen offenen Felspartien und wärmeliebenden Pflanzengesellschaften zu schützen,
2. die am Hangfuß liegenden Altwasserteile und Auwaldreste zu bewahren,
3. der für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieser Trockenstandorte und Feuchtgebiete typische Lebensraum zu sichern,
4. Pflanzen und Tiere, insbesondere der seltenen und gefährdeten Arten, der Lebensraum zu erhalten und
5. die durch die geologische Struktur und die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und dessen ökologische Entwicklung zu gewährleisten.

Im Rahmen des nationalen Flächenschutzes stellt der Schutzgebietstyp des Naturschutzgebiets die strengste Form der Unterschutzstellung dar, was darin zum Ausdruck kommt, dass Naturschutzgebiete einem generellen Veränderungsverbot gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG unterliegen (s. auch § 4 Abs. 1 der NSG-VO Finkenstein, wonach alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können). Um den Schutz des Gebiets zu gewährleisten, hat der Naturschutz grundsätzlich Vorrang vor anderweitigen Nutzungsarten (Schumacher/Fischer-Hüftle in Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 23, Rn. 1). Allerdings sieht das rechtliche Schutzregime die Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen vor.

Für die Errichtung und den Betrieb des Flutpolders Riedensheim ist eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung nach § 6 der NSG-VO i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich, da durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens mehrere Verbotstatbestände des § 4 Abs. 1 NSG-VO erfüllt werden (vgl. ergänzend Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde von 14.01.2011).
Im Einzelnen:

- **Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen:** Das Naturschutzgebiet ist durch folgende Bauwerke in seinen Randbereichen betroffen:

- Errichtung des Auslassbauwerks: hierfür werden ca. 0,11 ha Waldfläche (Linden-Ahorn-Hangwald) im Naturschutzgebiet gerodet.
- Errichtung des Trennbauwerks am Finkenstein und Öffnung der Finkensteinverrohrung: hierfür werden 0,28 ha Waldfläche gerodet (Seggen- und Waldmeister-Buchenwälder sowie Hartholzauwald) und 0,2 ha Magerwiese am bestehenden Damm entfernt.
- Ausbau des Forstweges am Finkenstein, d. h. Verbreiterung und Einbau einer wassergebundenen Decke (s. Erläuterungsbericht, Ordner 1, Anlage 1 a, S. 65) zur Herstellung einer zusätzlichen Zufahrtsmöglichkeit zum Auslassbauwerk. Dies bedingt laut UVS (Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 163) die Entfernung einzelner Baumstämme.
- Darüber hinaus werden im Erläuterungsbericht (Ordner 1, Anlage 1 a, S. 62) mehrere eventuell erforderlichen Maßnahmen während der Bauzeit genannt, die die Hangstabilität des Finkensteins sicherstellen sollen. Diese eventuell noch erforderlichen Sicherungsmaßnahmen können zur Erfüllung weiterer Verbotstatbestände führen. Deshalb ist im Falle der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde und eine intensive Begleitung der Maßnahmen durch die ökologische Fachbauleitung unter Einbezug der Naturschutzbehörden erforderlich (s. insgesamt zur Hangstabiltät Ziffer A.IV.9.2 und C.V.2.10.2).

- **Betriebsbedingte Auswirkungen**: Die Retentionsflutungen betreffen die Auwaldfläche im Naturschutzgebiet sowie einen mehrere Meter breiten Randstreifen der Hangwälder im unteren Hangbereich (vgl. Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde sowie UVS, Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 208). Bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen wird auf die Ausführungen in der FFH-VP zu den Schutzgütern LRT 9130, 9150, 9180* und 91F0 verwiesen.

- **Erfüllte Verbotstatbestände:** Durch das Vorhaben werden somit folgende Verbotstatbestände des § 4 Abs. 1 NSG-VO erfüllt:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, die natürlichen Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen
6. Ufergehölze oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen
7. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen zu fällen
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen
11. Sachen im Gelände zu lagern.

Von diesen Verboten können jedoch gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 NSG-VO in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens Befreiungen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Das öffentliche Interesse an der Maßnahme muss im konkreten Fall schwerer wiegen als das ebenfalls öffentliche Interesse am Schutz des NSG, dessen hoher Rang durch das generelle gesetzliche Veränderungsverbot verdeutlicht wird (Engelhardt/Brenner/Fischer-Hüftle/Egner/Messerschmidt, Naturschutzrecht in Bayern, Art. 13 d (a. F.), Rn. 24). Die Gründe des allgemeinen Wohls müssen sowohl überwiegen als auch die Befreiung erfordern, d. h. das Vorhaben muss in Verfolgung öffentlicher Interessen vernünftigerweise an der vorgesehenen Stelle geboten sein (vgl. u. a. BayVGH, Urteil vom 31.01.2008, Az. 15 ZB 07.825, juris Rn. 8).

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner Konzentrationswirkung die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 NSG-VO. Auf die Notwendigkeit des Vorhabens und die gewählte Bauweise an der vorgesehe-

nen Stelle kann aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung und zu den Planungsvarianten insbesondere aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung geschlossen werden. An den dort enthaltenen Ausführungen kann man sich hinsichtlich der Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen insoweit orientieren, als ein Vorhaben nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen werden kann, „soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ (Nr. 1) notwendig ist. Insofern müssen die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wonach eine Befreiung gewährt werden kann, wenn dies aus „Gründen es überwiegenden öffentlichen Interesses“ notwendig ist, erst recht gegeben sein, da der FFH-Maßstab zum Schutz von Natura-2000-Erhaltungszielen im Vergleich zu den Anforderungen zum Schutz von störanfälligen Arten oder Biotopen nach einer NSG-VO strenger ist. Aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt sich, dass den öffentlichen Belangen, die für die Errichtung des Flutpolders sprechen, ein höheres Gewicht beizumessen ist als den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, die dem Vorhaben entgegen stehen.

Bei Beachtung der folgenden Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde ist davon auszugehen, dass eine Befreiung nicht zu dauerhaften Beeinträchtigungen der Schutzzwecke der Naturschutzgebietsverordnung führt. Danach ist/sind

- die im LBP aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung und zum Ausgleich oder Ersatz der bereits feststehenden Beeinträchtigungen im Naturschutzgebiet durchzuführen (s. Ziffer A.IV.3.1.1),
- die konkrete Umsetzungsplanung für den Ausbau des Forstweges mit der ökologischen Fachbauleitung abzustimmen und deren Durchführung durch diese zu begleiten. Falls Habitatbäume für streng geschützte oder sonstige wertgebende Arten betroffen sein sollten, hat hierfür anhand eines Fachgutachtens und in Absprache mit der unteren bzw. höheren Naturschutzbehörde bzw. dem zuständigen Amt für Ernährung , Landwirtschaft und Forsten eine Kompensation zu erfolgen (s. Ziffer A.IV.3.1.18),
- falls die oben beschriebenen Maßnahmen zur Hangsicherung am Finkenstein durchgeführt werden müssen, nach Feststellung eines entsprechenden Maßnahmenbedarfs unverzüglich die höhere Naturschutzbehörde zu informieren, damit geklärt werden kann, ob eine ergänzende NSG-Befreiung erforderlich ist und eine intensive Begleitung der Maßnahmen durch die ökologische Fachbauleitung sichergestellt wird (s. Ziffer A.IV.9.2).

Sofern die o. g. Maßgaben beachtet werden, erklärt die höhere Naturschutzbehörde ihr Einverständnis gemäß Art. 56 S. 3 HS 2 BayNatSchG mit der Erteilung der Befreiung durch den Planfeststellungsbeschluss. Insoweit kann nach sorgsamer Abwägung der dargestellten Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses mit den Beeinträchtigungen des Schutzgebiets die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden. Nachdem die Befreiung unter die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses fällt, wird diese nicht gesondert tenoriert (Art. 56 S. 3 HS 1 BayNatSchG).

2.4.3.4 Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnungen

Mit Ausnahme der Ortschaft Riedensheim liegt das Untersuchungsgebiet vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Donautal westlich von Neuburg a. d. Donau“ (Nr. 185.20).

Gemäß § 3 der Verordnung ist Zweck der Verordnung zum Schutz des Landschaftsschutzgebietes „Donautal westlich von Neuburg a. d. Donau“ (Nr. 185.20) vom 01.06.1989

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere die weitgehend intakten Auen und Auwaldungen, Ufer- und Verlandungszonen sowie Altwasser
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den landschaftsprägenden Wechsel weiter Aueflächen mit ausgedehnten Auwaldungen, Weidelandschaften, flußbegleitenden Laubmischwäldern und den weithin sichtbaren Pralluferstеilhängen
3. die besondere Bedeutung der Donauauen für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere als weitläufiges Wandergebiet.

Gemäß § 4 der Verordnung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen über das Landschaftsschutzgebiet „Donautal westlich Neuburg a. d. Donau“ (im Folgenden LSG-VO genannt) sind alle Handlungen verboten, die dem besonderen Schutzzweck des § 3 zuwiderlaufen.

Durch die anlagenbedingten Auswirkungen des Vorhabens wird das Landschaftsbild nachteilig verändert und dadurch der Verbotstatbestand des § 4 i. V. m. § 3 Ziffer 2 LSG-VO erfüllt.

Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 LSG-VO i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG kann im Einzelfall jedoch, u. a. aufgrund der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen (d. h. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus

Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Notwendigkeit des Vorhabens und der gewählten Bauweise an der vorgesehenen Stelle ist gegeben. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen zur Befreiung von den Verboten der NSG-VO unter Ziffer C.V.2.4.3.3.

Unter Beachtung der Maßgabe, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Kompensationsmaßnahmen (vorbehaltlich der davon abweichenden oder ergänzenden Vorgaben) durchzuführen sind, kann die Befreiung gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen über das Landschaftsschutzgebiet „Donautal westlich Neuburg“ (Nr. 185.20) erteilt werden.

Die Errichtung und der Betrieb des Flutpolders kann – auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung Poldergebietes (vorhandener Damm-/Deichkörper entlang der Donau, der einen Anteil von ca. 9 % des gesamten Landschaftsschutzgebietes umfasst) – die Erreichung bzw. Sicherung der Schutzziele nicht nachhaltig gefährden:

1. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird aufgrund der Verknüpfung der Retentionsflutung mit den ökologischen Flutungen mittel- bis langfristig erhalten. Mit der Durchführung ökologischer Flutungen kann eine (Wieder-)Annnäherung an die ursprünglich vorhandene, natürliche Standortdynamik stattfinden, von der insbesondere die im Schutzzweck ausdrücklich genannten Biotope (Auen und Auwaldungen, Ufer- und Verlandungszonen sowie Altwasser) profitieren werden.
2. Das Landschaftsbild im Poldergebiet wird durch die Errichtung der Polderbauwerke (Einlass-, Auslass- und Trennbauwerk) mit naturfernen Bauten belastet, die das landschaftliche Erleben nachteilig verändern. Andererseits erfährt das Landschaftsbild aber durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (z. B. Umgestaltung des linken Entwässerungsgrabens, Öffnung der Finkensteinverrohrung) auch eine Aufwertung, so dass auch nach Durchführung des Vorhabens in diesem Bereich der Schutzzweck im Wesentlichen noch erfüllt werden kann.
3. Die Nutzbarkeit des Polderraumes als Erholungsraum wird während der Bauphase vorübergehend eingeschränkt (z. B. Baulärm, Unterbrechung von Wegeverbindungen). Nachdem diese Einschränkungen nur wenige Jahre andauern werden, ist auch in dieser Hinsicht das Poldervorhaben mit keinen den Schutzzweck in Frage stellenden Veränderungen des Erholungsraumes Donauauen verbunden.

Da somit auch nach Durchführung des Vorhabens die Schutzzwecke des LSG auf der Fläche weiterhin erfüllt werden können, kann das Vorhaben im Wege der Befreiung zugelassen werden, ohne die Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets in diesem Bereich in Frage zu stellen.

2.4.3.5 Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG wird gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 11 Abs. 1 BayNatSchG genehmigt. Der Eingriff auf Grundlage der §§ 13 ff. BNatSchG ist zulässig, da er unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßgaben im erforderlichen Maß in angemessener Frist ausgeglichen bzw. in sonstiger Weise kompensiert ist. Die höhere Naturschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter der Voraussetzung der verbindlichen Einhaltung der Vorgaben zu.

2.4.3.5.1 Prüfmaßstab

Nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13, 15 Abs. 1 S.1 und Abs. 2 S. 1 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft vornimmt

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Ergibt diese Abwägung aber die Zulässigkeit des Vorhabens, hat der Vorhabensträger nach § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG eine Ersatzzahlung zu leisten.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.4.3.5.2 Eingriff

Eingriffe sind gesetzlich definiert in § 14 Abs. 1 BNatSchG als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sowie als Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Durch das festgestellte Vorhaben werden erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft in diesem Sinne verursacht.

Die für die Errichtung und den Betrieb des geplante Flutpolder erforderliche Flächeninanspruchnahme betrifft die Auwälder und Altwasserbereiche der Donau, die landwirtschaftlich genutzte Flur zwischen der Donau sowie die bewaldeten Hangleiten von Hartleinberg, Molsterholz und Finkenstein. Die genannten Bereiche sind geprägt von dem kleinräumig strukturierten, aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertigen Gewässer-/Auwald-/Röhrichtkomplex in der Unterhauser Schütt, von flächigen Röhrichtbeständen südwestlich von Riedensheim, von durchgehenden Ufergehölzsäumen entlang des linken Entwässerungsgrabens, von den Magerwiesen am Donaudeich/Stauhaltungsdamm und von der teilweise mit markanten Altbäumen bestandenen Hangleite, die am Finkenstein auch offene Felspartien umfasst. Die Tier- und Pflanzenwelt ist artenreich vorhanden, insbesondere im Auwaldkomplex der Unterhauser Schütt, darunter eine Vielzahl von Rote-Liste-Arten, Arten von gemeinschaftlichem Interesse und z. T. europäischer Bedeutung (Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie). Bemerkenswert sind u. a. die Vorkommen von 18 Pflanzengesellschaften der Roten Liste Bayerns mit 30 Rote-Liste-Arten, von 10 Fledermausarten, von 74 Brutvogelarten, von 17 Rastvogelarten sowie von 10, z. T. nach den Roten Listen stark gefährdeten, Amphibienarten.
Die Donau und die Fließ- und Stillgewässer im Polderraum sind darüber hinaus Lebensraum für eine regional bedeutsame Fischfauna mit 31 heimischen Fischarten, davon 10 Arten der Roten Listen. Nahezu das gesamte Untersuchungsgebiet außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist als FFH-Gebiet, in großen Teilen auch als SPA-Gebiet, erfasst.
Das Poldergebiet liegt komplett im Landschaftsschutzgebiet und umfasst mit 21 biotopkartierten Flächen eine außerordentlich hohe Anzahl an naturschutzfachlich wertvollen Flächen.

Durch die Errichtung und den Betrieb des Flutpolders ergeben sich bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Vorhabensgebiet, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Wirkqualität getrennt voneinander betrachtet wer-

den müssen. Auf die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG und die Konfliktlagepläne im Ordner 7, Anlage 14.11 und 14.12, wird in diesem Zusammenhang ergänzend hingewiesen und Bezug genommen.
Durch den Wegfall des Polderdamms Riedensheim sind durch das Vorhaben folgende Biotop- und Nutzungstypen mit Bedeutung für den Naturhaushalt geringer betroffen. Diese Angaben wurden bei der folgenden Prüfung zugrunde gelegt.

- Laubmischwald, Hangwald: Die Inanspruchnahme verringert sich um 400 m² und beträgt somit statt 3.284 m² nunmehr 2.884 m².
- Streuobstwiese: Die Flächeninanspruchnahme entfällt vollständig.
- Nicht landwirtschaftlich genutzte Grasflur: Die Inanspruchnahme verringert sich um 1.000 m² und beträgt somit statt 20.149 m² nunmehr 19.149 m².
- Die Gesamtsumme der Flächenbeanspruchung beträgt damit 186.150 m².

Insgesamt betrachtet wiegen die baubedingten Beeinträchtigungen nicht besonders schwer, da die Bauphase gemäß Antrag auf weniger als drei Jahre und damit auf kurze Zeit begrenzt ist.
Durch die Anlagenerrichtung ergeben sich vor allem erheblich negative Auswirkungen aufgrund der dauerhafte Versiegelung, Überbauung und Entfernung von Gehölzen und weiteren wertgebenden Biotopflächen.
Die Beeinträchtigungen mit dem größten Umfang und einer hohen Wirkintensität gehen von den betriebsbedingten Auswirkungen der Retentionsflutung aus. Zwar wird es sich bei der planfestgestellten Retentionsflutung um ein sehr seltenes Ereignis handeln, bei dem außerdem eine gewisse Vorbelastung zu berücksichtigen ist, da bereits unter den gegebenen Verhältnissen ein HQ 100 zu großflächigen Überflutungen auf der Polderfläche führt. Sie wird aber im Hinblick auf Art und Umfang des Überflutungsgeschehens ein von Menschenhand gesteuertes Katastrophenereignis darstellen, das mit erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden ist und damit einen Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt. Die ökologischen Flutungen hingegen sind nicht als Eingriff in diesem Sinn aufzufassen, denn sie können einen Beitrag zur Annäherung der Lebensgemeinschaften an die früheren natürlichen Verhältnisse in der Aue und somit zum Erhalt bzw. zur Reetablierung überflutungstoleranter Lebensgemeinschaften leisten. Damit liegen keine Beeinträchtigungen i. S negativer Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes vor, denn negativ sind Veränderungen nur, wenn sie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild verschlechtern oder einer konkret geplanten Verbesserung entgegenwirken.

Nachdem das festgestellte Steuerungsregime der ökologischen Flutungen jedoch nur im bedingten Maße an den naturschutzfachlichen Anforderungen ausgerichtet werden konnte und die Reetablierung überflutungstoleranter Lebensgemeinschaften ein jahrzehntelang dauernder Prozess sein wird, können die ökologischen Flutungen die Auswirkungen eines Poldereinsatzes bei HQ 100 zwar vermindern, aber sie können nicht vermeiden, dass die festgestellten Retentionsflutungen für den HQ-100-Fall einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen.

2.4.3.5.3 Vermeidung und Verminderung

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen sind unvermeidbar im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG, denn zumutbare Alternativen sind nicht gegeben.

Gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Beschluss vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen, striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern knüpft an den gewählten Standort an und verlangt die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die vorgelegte Planung entspricht weitgehend diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner 8, Anlage 15, S. 25 ff. – im Folgenden „LBP“) verwiesen. Zur Sicherstellung eines vollständig eingehaltenen Vermeidungsgebots wurden abweichende oder ergänzende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.

2.4.3.5.3.1 Baubedingte Auswirkungen

Im Hinblick auf die baubedingten Auswirkungen, die mit der Bautätigkeit für die Errichtung der Bauwerke verbunden sind, wird dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG entsprochen. Während der mehrjährigen Bauzeit ist durch den Baubetrieb und Baustellenverkehr zwar von Beeinträchtigungen und Störungen der ansässigen Tier- und Pflanzenwelt auszugehen, diese verbleiben jedoch aufgrund ihrer nur vorübergehenden Wirkung und unter Berücksichtigung der im LBP hierfür vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5.1.1, S. 25 bis 27) unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Soweit durch die Kartierung möglicherweise weitere Tier- und Pflanzenarten während der Bauzeit festgestellt werden, wird durch Ziffer A.III.1.2.3 sichergestellt, dass auch diese Beeinträchtigungen und Störungen nicht erheblich sind bzw. dass der Erhaltungszustand gesichert wird.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist allerdings nicht enthalten, ob durch den Baustellenverkehr Auswirkungen auf den Baumbestand in der Hartleinallee bei Stepperg (Fl.Nr. 468, Gemarkung Stepperg, sog. Robinienallee) zu befürchten sind. Da nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aber zu unterlassen sind, muss die Regierung von Oberbayern im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes klären, ob der Baustellenverkehr die Robinienallee beeinträchtigt. Die Ortsbesichtigung der Robinienallee am 21.05.2013 wegen einer möglichen Beeinträchtigung durch Erschütterung und einer sich auf den Wurzelraum negativ auswirkenden Verdichtung des Bodens führte zu folgenden Erkenntnissen:

- Die Allee ergibt kein einheitliches Bild: es sind nicht nur Robinien gepflanzt sondern u. a. auch Kastanien. Die Bäume sind unterschiedlich alt. Es haben einige Neupflanzungen mit Jungbäumen vor kurzem stattgefunden.
- Die Wurzeln wachsen radial, um einen festen Stand auszubilden. Das Wurzelwerk der Robinien wird damit auch unter der Straße zu finden sein.
- Das Befahren mit Baufahrzeugen kann bei einer nicht tragfähigen Straße durch Erschütterungen und Vibrationen zu einer Mineraltrennung und dadurch zu einer Verdichtung des Bodens führen.
- Die Allee wird derzeit als öffentlicher Weg und als Hauptzufahrt zu den angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen von den entsprechenden Fahrzeugen genutzt. Eine Gewichtsbeschränkung zur Befahrung der Straße besteht nicht.

- Die Bodendecke macht von außen einen stabilen Eindruck (nur zwei Querrisse, sonst keine Risse, Rillen oder Anhebungen, Decke einheitlich). Sie wurde als tragfähig eingeschätzt.

Nachdem die Betrachtung der Deckschicht der Fahrbahn nicht ausreicht, um Aussagen über die Tragfähigkeit machen zu können, wird der Vorhabensträger verpflichtet (vgl. Ziffer A.IV.3.4.1), bis Baubeginn eine dem Stand der Technik entsprechende Untersuchung des Straßenkörpers entlang der Robinienallee durchführen zu lassen, anhand derer die strukturelle Substanz der Straße in Bezug auf ihre Tragfähigkeit zuverlässig bewertet und ihre mögliche Veränderung im Hinblick auf den geplanten Baustellenverkehr abgeschätzt werden kann. Das Untersuchungsergebnis muss die verbindliche Aussage treffen, ob die Straße im Hinblick auf die Befahrung mit Schwerlasttransportern (40 t) ausreichend tragfähig ist oder nicht, da dieses Kriterium Rückschlüsse auf eine Gefährdung des Wurzelraumes und damit eine Beeinträchtigung der Robinienallee durch den Baustellenverkehr zulässt.

Die Untersuchungen sind dabei, falls als Untersuchungsmethode anstelle von zerstörungsfreien Methoden eine Bohrung gewählt wird, an mindestens drei geeigneten, repräsentativen Stellen vorzunehmen, damit für die ganze Strecke eine aussagekräftige Bewertung abgegeben werden kann.

Sofern der Nachweis der Tragfähigkeit gelingt, kann die Baustellenzufahrt plangemäß über die Hartleinallee erfolgen. Sofern die Untersuchungen ergeben, dass eine ausreichende Tragfähigkeit nicht gegeben ist und eine Beeinträchtigung der Robinienallee nicht ausgeschlossen werden kann, darf die geplante Baustellenzufahrt nur eingerichtet werden, wenn vom Vorhabensträger gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG wirksame Vermeidungsmaßnahmen bzw. Schutzvorkehrungen vorgeschlagen werden können. Wenn dies nicht möglich ist, sind alternative Baustellenzufahrten zu prüfen und bis Baubeginn zu beantragen.

2.4.3.5.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Für die Errichtung eines funktionsfähigen Flutpolders ist eine Reihe von baulichen Anlagen herzustellen, darunter das Einlass-, das Auslass- und das Trennbauwerk sowie die Deich- und Dammertüchtigung. Hierfür werden z. T. auch naturschutzfachlich wertvolle Biotopflächen in Anspruch genommen. Im Hinblick auf die Situierung der Bauwerke wurde darauf geachtet, dass die Biotopflächen so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Aus bautechnischen Gründen ist eine über das geplante Maß hi-

nausgehende Minimierung dieser Eingriffe im o. g. Sinne nicht möglich. Damit verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen.

2.4.3.5.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Bei einer Retentionsflutung kommt es zu Überstauungshöhen von im Mittel 4,50 m mit einer Überstauungsdauer von ca. 3,5 Tagen. Das Wasser wird an vielen Stellen mit einer Fließgeschwindigkeit unter 0,25 m/s nahezu stagnieren. Von einer Retentionsflutung sind flächig alle im Gebiet vorkommenden Biotoptypen betroffen. Aufgrund der hohen Überstauungshöhe mit sehr langsam fließendem und damit sauerstoffarmem Wasser über einen längeren Zeitraum ist mit erheblichen Ausfällen zu rechnen. Im Gegensatz zu den Bäumen können die Schäden bei den krautigen Pflanzen durch die meist schon in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu erwartende Regeneration der Krautschicht, als weniger gravierend angesehen werden. Am unempfindlichsten sind die Lebensgemeinschaften der Gewässer und Röhrichte. Auch wenn sie durch mechanische Beanspruchung und kurzzeitige Verschlechterung der Wasserqualität beeinträchtigt werden, ist deren nachhaltige Schädigung durch Retentionsflutungen nicht zu erwarten.

Die Gehölzbestände sind am stärksten von nachteiligen Auswirkungen einer Retentionsflutung betroffen, wobei die Auswirkungen auf den Wald grundsätzlich umso schädlicher sind, desto geringer die Überflutungstoleranz der dabei überfluteten Gehölzbestände ist. Mit dem Bau der Staustufe Bittenbrunn wurden regelmäßige Überflutungen der Donauauwälder im Poldergebiet unterbunden und die auentypischen Grundwasserstandsschwankungen stark abgeschwächt. In der Folge haben sich z. T. Gehölzarten ansiedeln können, die auenuntypisch sind und damit eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Überflutungen aufweisen. Zudem drohen die noch vorhandenen auetypischen Gehölzbestände nach den Angaben des Fachgutachtens Vegetation und Flora (Ordner 10, Anlage 19.2) mangels geeigneter Standortbedingungen langfristig weitgehend zu verschwinden. Neben der teilweise mangelhaften Überflutungstoleranz der betroffenen Gehölzbestände spielt noch der Umfang der Polderflutung eine entscheidende Rolle: die festgestellte HQ-100-Polderflutung führt zu Überflutungshöhen von durchschnittlich 4,5 m, wodurch die meisten gehölzartenspezifischen Toleranzwerte überschritten sind. Bereits ab einer Überflutungshöhe von über 2,40 m muss aufgrund von Stammschäden mit deutlichen Ausfällen gerechnet werden.

Als notwendig vorzusehende Vermeidungsmaßnahme wird die Durchführung sog. ökologischer Flutungen gesehen. Nach den Angaben des Fachgutachtens Vegetation und Flora (Ordner 10, Anlage 19.2) bieten ökologische Flutungen die Möglichkeit, zumindest zum Teil wieder auentypische, dynamische Standortbedingungen zu schaffen, die

der Degradierung der auetypischen Pflanzenbestände und damit deren abnehmenden Überflutungstoleranz entgegenwirken. Zudem können unter dem Einfluss wiederkehrender kleinerer Hochwasserereignisse aueuntypische, überflutungsempfindliche Bestände langfristig durch aueähnlichere, überflutungstolerantere Bestände abgelöst werden, was die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier der Aue, stärken würde. Die für die festgestellten ökologischen Flutungen zur Verfügung stehenden Wassermengen und die vorgesehene Dauer reichen zwar aus, um die Pflanzenwelt soweit vorzubereiten, dass sich die Beeinträchtigungen bei einer Polderflutung vermindern lassen, da das Potential an auentypischen Beständen in den Auenbereichen im Poldergebiet noch so hoch ist, dass die ökologischen Flutungen eine Reaktivierung dieser Lebensräume herbei führen können. Aus naturschutzfachlicher Sicht können die ökologischen Flutungen aber nicht den entscheidenden Beitrag dazu leisten, dass es durch die Retentionsflutung, insbesondere für den Fall, dass ohne zeitlichen Vorlauf ausreichend vieler ökologischer Flutungen die Retentionsflutung durchgeführt wird, bei den Auwaldbiotopen zu keinen betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigung kommen kann.

Die von den Überflutungen betroffenen Tiere werden in Abhängigkeit von ihrer Anpassungsfähigkeit an Überflutungen und ihrer Mobilität unterschiedlich stark beeinträchtigt. So wird z. B. bei Säugetieren, wie auch bei den Vögeln in ihrer ersten Lebensphase, (fast) keine Fluchtmöglichkeit vor dem ansteigenden Wasserstand gegeben sein, so dass sie ertrinken werden. Aufgrund der Seltenheit von Poldereinsätzen (statistisch einmal in 100 Jahren) stellt diese Folgewirkung dennoch keine erhebliche i. S. e. populationsrelevanten Beeinträchtigung dar.

Auch die Durchführung der ökologischen Flutungen bedeutet trotz insgesamt positiver Auswirkung für die Natur und Landschaft ein erhöhtes Risiko für einzelne Tierindividuen zu ertrinken. Nachdem sich bei der ökologischen Flutung ein deutlich geringerer Wasserstand (max. 1,5 m) einstellt, werden davon insbesondere Kleinsäuger, Laufkäfer, Spinnen u. a. betroffen sein, höhlenbewohnende Fledermäuse und Vögel wie bei der Polderflutung dagegen nicht. Nachdem jedoch Teilflächen nicht oder nur sehr gering überflutet werden und damit als Rückzugsräume zur Verfügung stehen und zudem als Maßnahme zur Reduzierung des Tötungsrisikos die Schaffung von Totholzbiotopen an ausgewählten Standorten in der Unterhauser Schütt (im LBP als Kompensationsmaßnahme geführt) vorgesehen ist, kann sichergestellt werden, dass auch die ökologischen Flutungen keine erhebliche Beeinträchtigung für die im Wirkraum der ökologischen Flutungen vorkommenden Tiere hervorbringen werden.

Die Retentionsflutung und die ökologischen Flutungen bedingen eine Verdriftung und Abwanderung von Fischen aus dem Stauraum Bittenbrunn und aus den Gewässern der Aue in das Unterwasser der Staustufe Bittenbrunn. Durch die fehlende Möglichkeit der Rückwanderung infolge der Errichtung der Staustufe wären dadurch erhebliche Beeinträchtigungen der Donau-Fischfauna im Planungsgebiet zu erwarten. Eine wirkungsvolle Maßnahme zur Vermeidung der o. a. nachteiligen Auswirkungen stellt die geplante Herstellung der Durchgängigkeit zwischen dem Polderbereich und dem Stauraum Bittenbrunn ebenso wie zwischen der Donau im Unterwasser der Stufe Bittenbrunn und dem Polderbereich durch ein Umgehungssystem dar. Die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage zur lateralen Vernetzung des Flutpolders mit der Donau und zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Donau (longitudinale Vernetzung), die seit dem Bau der Staustufe Bittenbrunn unterbrochen ist, wurde in die Planung eingearbeitet. Durch die Herstellung einer funktionsfähigen, dauerhaften Durchgängigkeit zwischen Hauptfluss- und Auelebensräumen in beide Richtungen mit guter Auffindbarkeit und Passierbarkeit für alle relevanten Fischarten und Größenklassen, können die ökologischen Flutungen eine tatsächliche Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Fluss-Aue-Systems bewirken und es können die flutungsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen der Fischfauna zuverlässig verhindert werden.

2.4.3.5.3.4 Verbleibende Beeinträchtigungen

Im Gegensatz zu den baubedingten Auswirkungen sind im Hinblick auf die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vollständig vermeidbar.

Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird auf die Analyse der unvermeidbaren anlagenbedingten Beeinträchtigungen im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan in Ordner 8, Anlage 15 a, Seiten 14 bis 32, sowie im Ordner 7, Anlage 14.1 b, Kap. 5.1 bis 5.8, S. 131 bis 207, verwiesen.

Ergänzend hierzu werden die Untersuchungsergebnisse grob zusammengefasst. Insbesondere mit der Errichtung folgender Bauwerke werden Biotopflächen in Anspruch genommen, die als unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung zu sehen sind:

- Einlass- und Auslassbauwerk
- Donaudeich- und Stauhaltungsdammerhöhung
- Trennbauwerk und offenes Gerinne am Finkenstein als Ersatz für die Finkensteinverrohrung.

Weiterhin sind noch mehrere kleinere Teilmaßnahmen beantragt, mit für sich genommen geringfügigen Flächeninanspruchnahmen.

An unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen sind insgesamt Gehölzbestände auf einer Fläche von rund 3,05 ha betroffen, davon entfallen ca. 0,98 ha auf Waldbestände (Auwald mit 0,69 ha, Laubmischwald/Hangwald mit fast 0,29 ha), 1,45 ha auf Kleingehölze (Ufergehölzsaum, Deich- und Dammgehölze, Einzelbäume und Baumgruppen) und 0,64 ha auf sonstige Gehölze (Baumschulpflanzung, Streuobst). Die beanspruchten Grasfluren belaufen sich auf insgesamt ca. 14,3 ha, davon sind rund 4,04 ha magere Grasflur an den Damm- und Deichböschungen, 3,21 ha sonstiges Extensivgrünland sowie 6,47 ha intensiv genutztes Grünland bzw. Grünlandbrache. Ein Großteil der insgesamt auf 1,32 ha in Anspruch zu nehmenden Gewässerfläche umfasst den zu verfüllenden Abschnitt des linken Entwässerungsgrabens im Verlegungs- und Umgestaltungsbereich des Gewässers (0,5 ha). Ein weiterer Flächenanteil von knapp 0,35 ha entfällt auf den Entwässerungsgraben westlich des Finkensteins im Bereich des Dammschutzstreifens. Im Uferbereich der Donauflachwasserzone werden rund 0,15 ha für das Einlassbauwerk in Anspruch genommen. Für das Vorhaben wird die Kläranlage abgesiedelt. Die Verfüllung der Klärteiche geht mit 0,3 ha in die Bilanz ein.

2.4.3.5.4 Ausgleich und Ersatz

Diese unter Ziffer 2.4.3.5.3.4 genannten nicht vermeid- oder weiter verminderbaren Beeinträchtigungen müssen nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG kompensiert werden, so dass nach Ausführung keine erheblichen nachteiligen Veränderungen von Natur und Landschaft verbleiben. Die Abgrenzung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zum Teil problematisch und schwierig, eine vertiefte Betrachtung dieser Problematik ist auf Grund der zum 01.03.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG, nach der der Ausgleich im Verhältnis zum Ersatz nicht mehr vorrangig ist, nicht mehr erforderlich.

Für Details der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf die UVS, Ordner 7, Anlage 14.1 b, Kapitel 6, S. 229 ff. und den Landschaftspflegerischen Begleitplan, Ordner 8, Anlage 15.1 a, Kapitel 5.2, S. 34 ff. verwiesen.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima

und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt.
Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.
Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Der Ausgleichsbedarf wurde standardgemäß über die Multiplikation der jeweiligen Flächengrößen erheblich beeinträchtigter Biotope mit einem biotopwertspezifischen Kompensationsfaktor ermittelt.
Durch den Wegfall des Polderdamms Riedensheim ändern sich die Angaben im LBP: Die Gesamtsumme der Flächenbeanspruchung beträgt 186.150 m²; der damit erforderliche Gesamtkompensationsflächenbedarf beträgt 169.909 m². Die Planung sieht – unter Berücksichtigung des durch den Wegfall des Polderdamms Riedensheim um 16.487 m² verringert anrechenbaren Kompensationsumfangs der Deich-/Dammböschungen – Kompensationsmaßnahmen mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt rund 285.604 m² vor, so dass eine Kompensation erreicht wird.

Im Übrigen trägt die Planung landwirtschaftlichen Belangen hinreichend Rechnung. Insbesondere das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept genügt dem Gebot der Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange nach § 15 Abs. 3 BNatSchG. Der Vorhabensträger nimmt für die Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ausschließlich Flächen in Anspruch, die im Einflussbereich der ökologischen Flutungen liegen und deren Bodengüte im Vergleich zu den restlichen landwirtschaftlichen Flächen im Polderraum ungünstigere Erzeugungsbedingungen aufweisen. Die Flächen im Einflussbereich der ökologischen Flutungen weisen sowohl in der Agrarleitplanung als auch in der Reichsbodenschätzung im Durchschnitt ungünstigere Erzeugungsbedingungen auf, als in der restlichen Polderfläche. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG werden somit nicht beansprucht. Auch im Übrigen hat der Vorhabensträger so weit wie möglich auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen. Eine weitere Verringerung des Landverbrauchs kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, i. S. d. § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG

verringert werden. Gerade die ökologischen Ausgleichsflächen wurden bereits auf das naturschutzfachlich notwendige Maß beschränkt.

Nachstehend erfolgt eine Gegenüberstellung der durch das Vorhaben beanspruchten mit den über die Kompensationsmaßnahmen neugeschaffenen Biotop- und Nutzungstypen-Hauptgruppen.

2.4.3.5.4.1 Wälder

Für die zu rodenden Waldbestände auf einer Fläche von rund 1,02 ha sind als Kompensation rund 3,05 ha Waldflächen bereitzustellen. Der Umfang der Eingriffsfläche ist über ein Geographisches Informationssystem ermittelt worden. Der Umfang der Kompensationsfläche ist daher als vorläufiger Bedarf auf der Grundlage der Planung zu sehen. Der endgültige Flächenbedarf für Ersatzwald wird durch Aufmass festgelegt. Im LBP sind Bereiche für Ersatzaufforstungen und Auwaldentwicklungsflächen von rund 3,09 ha dargestellt.

Die Ersatzpflanzungen erfolgen in zwei Teilbereichen: Auf einer derzeit brachliegenden Grünlandfläche im östlichen Anschluss an die Unterhauser Schütt, erfolgt eine ca. 1 ha große Ersatzpflanzung mit geeigneten Auwaldgehölzen. Im LBP wird sie als Ersatzaufforstungsfläche bezeichnet, da sie auch dem waldrechtlichen Ausgleich dient. Der verbleibende Bedarf von rund 2 ha wird über die geplanten Auwaldentwicklungsflächen kompensiert, die innerhalb des südlich an die o. g. Fläche angrenzenden Überflutungsbereiches zwischen der Unterhauser Schütt und dem Finkenstein liegen.

Auwaldentwicklungsflächen sind Ersatzwaldstandorte, die erst zu einem späteren Zeitpunkt als die auf herkömmliche Art gepflanzten Bestände das Klimaxstadium erreichen. Bei dieser vor allem aus naturschutzfachlicher Sicht positiv zu bewertenden Art der Waldbegründung werden die betreffenden Flächen trupp- oder horstweise zwischen 10 % und 50 % mit standortgerechten Baum- und Straucharten bepflanzt, wobei jedoch ein höherer Anteil an Vorwaldgehölzen als bei der Auwaldaufforstung Verwendung findet.
Auf den Auwaldentwicklungsflächen ist die Gewinnung qualitativ hochwertigen Holzes nachrangig, vielmehr geht es um eine naturnahe Auwaldentwicklung, die Raum für die Förderung auch seltener Baum- und Straucharten lässt. Besonderer Wert bei allen Auwaldentwicklungsflächen kommt den Übergangszonen zwischen aufgeforsteten Teilflächen und Sukzessionsbereichen zu. Diese Kontaktzonen stellen natürliche Vernetzungslinien dar und erfordern, ähnlich wie die Waldränder, eine besondere Pflege. Ziel

ist die Schaffung eines fließenden Überganges mit stufigem, lockerem Aufbau zwischen aufgeforsteten und der Sukzession überlassenen Teilflächen.
Diese Maßnahmen gehen insgesamt mit einem Flächenumfang von 3,09 ha in die Flächenbilanz ein.

Die Auwaldentwicklungsflächen dienen der naturschutzrechtlichen Kompensation von Eingriffen in die Auwaldbestände und zugleich in Teilen der Kohärenzsicherung für erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen 91E0* (Weichholzauwälder) und 91F0 (Hartholzauwälder). Soweit waldbauliche Maßnahmen der alleinigen Funktion als Kohärenzsicherungsmaßnahmen dienen, werden die Flächenangaben zum Umfang der Kohärenzsicherung in der Flächenbilanz der Kompensationsmaßnahmen nicht berücksichtigt.

Ausfälle einzelner Bäume insbesondere überflutungsempfindlicher Arten wie z. B. Bergahorn, Vogelkirsche, Buche etc., die auf eine Retentionsflutung zurückzuführen sind, werden durch Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Baumarten autochthonem Ursprungs ersetzt.
Sofern es sich bei den ausgefallenen Exemplaren um Höhlenbäume handelt, sind hierfür in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde jeweils in der entsprechenden Anzahl Biotopbäume dauerhaft zu sichern.

Insgesamt lässt sich der Eingriff im Hinblick auf beanspruchte Waldbestände damit mittel- bis langfristig kompensieren.

2.4.3.5.4.2 Kleingehölze

Beim Biotoptyp Kleingehölze wurde für die beanspruchten Ufergehölzsäume am verlegten linken Entwässerungsgrabenabschnitt, die Gehölze am Deich bzw. Damm und die in Anspruch genommenen Einzelbäume und Baumgruppen sowie die sonstigen Kleingehölze anthropogenen Ursprungs (Baumschulpflanzung, Streuobst) von insgesamt rund 2,09 ha ein Kompensationsflächenbedarf von rund 1,70 ha ermittelt. Diesen stehen rund 1,74 ha festgestellte Gehölzpflanzungen gegenüber. Es handelt sich dabei um die flächige Gehölzpflanzung nördlich des Einlassbauwerkes auf rund 1,3 ha und um die Initialpflanzungen auf rund 0,4 ha im Umfeld des verlegten Entwässerungsgrabenabschnittes (Ufer, Rohbodenstandorte, extensives Grünland) sowie im Bereich der Unterwasseranbindung der Fischaufstiegsanlage. Darüber hinaus werden im Umfeld des verlegten Entwässerungsgrabenabschnittes über natürliche Sukzession weitere Gehölzflächen entstehen.

Der Eingriff bezüglich der Kleingehölze ist damit kompensiert.

2.4.3.5.4.3 Grasfluren, Röhrichte, Rieder

Fast alle in einem Umfang von insgesamt 14,29 ha in Anspruch genommenen Grasfluren (Grünland, Hochstauden- und Altgrasfluren) sind von geringem bis mittlerem naturschutzfachlichem Wert, nicht selten und leicht wieder herstellbar.

Die infolge der Deich-/Dammertüchtigung vorübergehend in einem Umfang von rund 4,04 ha in Anspruch genommenen, in Teilbereichen halbtrockenrasenartigen Grasfluren sind als Sekundärbiotope entstanden. Bei Berücksichtigung der im LBP, Kap. 5.2.4 dargestellten Maßnahmen (abweichend davon ist ausschließlich autochthones Saatgut zu verwenden) wird sich die Vegetation auf den neu herzustellenden Deich-/Dammböschungen in einem Umfang von 3,91 ha mittelfristig wieder entsprechend zum Ausgangszustand entwickeln. Ein über die fachgerechte Anlage der Deichvegetation hinausgehender Kompensationsbedarf für die beanspruchten Grasfluren der Böschungen ist damit nicht gegeben. Die neu entstehenden Bestände sind aus ökologischer Sicht nicht geringwertiger als die beanspruchten.

Für die Biotoptypen der extensiven Grünlands und Grasfluren, die in einem Umfang von 3,21 ha beansprucht werden, werden als Kompensationsmaßnahmen schwerpunktmäßig bisher ackerbaulich bzw. als Intensivgrünland genutzte oder brachgefallene Flächen innerhalb des Einflussbereichs der ökologischen Flutungen zwischen Unterhauser Schütt und Finkenstein in zumeist feuchtes Extensivgrünland umgewandelt werden, dessen naturschutzfachlicher Wert auf großer Fläche deutlich höher ist als jener der Ausgangsbestände.

Die Soden der Röhrichtbestände, die im Zuge der Erhöhung/Verbreiterung des Donaudammes kleinflächig (ca. 800 m²) beansprucht werden, werden gesichert und in den Bereich des verlegten Entwässerungsgrabenabschnittes verpflanzt. Für die kleinflächig beanspruchten Röhrichtflächen besteht kein Bedarf einer gesonderter Kompensationsmaßnahme, da vergleichbare Bestände zum einen im Umfeld des verlegten Entwässerungsgrabens durch die Sodenverpflanzung wie auch durch Selbstentwicklung entstehen werden, und damit durch die Kompensationsmaßnahme Umgestaltung des Entwässerungsgrabens mit abgedeckt werden. Darüber hinaus erfolgt aufgrund der erhöhten Bodenfeuchte im Auwald der Unterhauser Schütt auf großer Fläche eine Förderung dieses Biotoptyps.

Kompensationsziel für alle Böschungsflächen und den Schutzstreifen ist die Entwicklung magerer, z. T. auch halbtrockenrasenartiger Grasfluren. Eine Verbesserung der Lebensraumqualität insbesondere für Tierarten, die auf Offenlandbiotope oder junge Sukzessionsstadien auf Rohboden angewiesen sind (Reptilien; Heuschrecken, Tagfalter und andere Fluginsekten) soll durch den Einbau von sog. Schroppeninseln in die Deich-/Dammböschungen erreicht werden. Die neu hergestellte, 7,83 ha große Böschungsfläche wird aufgrund der geringen Aufwertung nur zu 50 % als Kompensationsmaßnahme anerkannt und geht mit einem Flächenumfang von 3,91 ha in die Flächenbilanz ein.
Die großflächige Wiederherstellung extensiver Magerwiesen dient der Kompensation von Eingriffen in (extensive) Grasfluren und auch der Kohärenzsicherung für erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 6510 (Flachland-Mähwiesen).

Den beanspruchten Grasfluren auf einer Fläche von rund 14,29 ha stehen neugeschaffene Offenlandbiotope in einer Größe von 22,21 ha gegenüber. Der Eingriff bezüglich der Grasfluren ist damit kompensiert.

2.4.3.5.4.4 Gewässer

Die für den Bau des Einlassbauwerkes, die Umgestaltung des linken Entwässerungsgrabenabschnittes, die Verbreiterung des Stauhaltungsdammes und durch die Verfüllung der Klärteiche beanspruchte Gewässerfläche von insgesamt rund 1,32 ha wird durch die Bereitstellung von Gewässerlebensraum mittels Errichtung der Fischaufstiegsanlage, naturnahe Gestaltung des zu verlegenden Entwässerungsgrabenabschnittes und Anlage von Kleingewässern (zusammen rund 1,52 ha), sowie Öffnung der Finkensteinverrohrung kompensiert.

Mit der naturnahen Gestaltung des im Einflussbereich der ökologischen Flutungen liegenden Abschnittes zwischen der Unterhauser Schütt und dem Finkenstein soll ein vielfältiger Fließgewässerlebensraum als Jahres- oder Teilbiotop für verschiedene Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. Kleinsäuger, Brut-/Rastvögel, Reptilien, Amphibien, Laufkäfer und Libellen, geschaffen werden. Diese Maßnahme geht mit einem Flächenumfang von 1,12 ha in die Flächenbilanz ein und dient neben der Kompensation von Eingriffen in Gewässerbiotope wie auch der Kohärenzsicherung für erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 3260 (Flüsse mit Wasserpflanzengesellschaften).

Die bei Donau-km 2482,5 zu errichtende Fischaufstiegsanlage wird die Donau über ein Ausleitungsbauwerk mit Trennwänden (Vertical Slot) im Donaudamm und ein naturna-

hes Gerinne mit verschiedenen Gestaltungs- und Strukturelementen mit dem neuangelegten Entwässerungsgraben verbinden. Diese Maßnahme geht mit einem Flächenumfang von knapp 0,3 ha in die Flächenbilanz ein.

Im Bereich der den umgestalteten Entwässerungsgraben begleitenden Flutmulde werden mehrere tümpelartige Kleingewässer sowie eine Seige geschaffen. Die neuen Stillgewässer dienen als Lebensraum, u. a. für Amphibien und Libellen, und tragen als Trittsteine zur Vernetzung der bestehenden Gewässerbiotope am Finkenstein und in der Unterhauser Schütt bei. Die neue Seige wird als Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten und wichtiges Nahrungsbiotop für viele Tierarten, u. a. den Storch fungieren. Diese Maßnahmen gehen mit einem Flächenumfang von 0,14 ha in die Flächenbilanz ein.

Die im Bereich des Finkensteines bestehende Verrohrungsstrecke des linken Entwässerungsgrabens wird unterstrom des geplanten Auslassbauwerkes durch ein offenes Gerinne ersetzt. Zudem werden ökologisch wirksame Kleinstrukturen (Umlaufsteine, Störsteine) eingebaut, die der Erhöhung der Strukturvielfalt für Fische und andere Wasserorganismen dienen. Diese Maßnahme dient der Kompensation von Eingriffen in den Gewässerlebensraum.

2.4.3.5.4.5 Landschaftsbild

Weder die bau- noch die betriebsbedingten Auswirkungen führen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
Dagegen sind die von der Erhöhung der Dämme und Deiche sowie die Errichtung des Trennbauwerks am Finkenstein, des Einlass- und Auslassbauwerks anlagenbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild durchaus als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten. Sie können aber durch die auch für das Landschaftsbild wirksamen Kompensationsmaßnahmen im Bereich des umgestalteten Gewässerabschnittes (Entwässerungsgraben mit Fischaufstiegsanlage, Gehölzen, Rohboden und Kleingewässern) und im Bereich der neu entstehenden Auwaldbereiche östlich der Unterhauser Schütt sowie nördlich des Einlassbauwerkes mittelfristig kompensiert werden. Die genannten Maßnahmenbereiche werden sich zu naturnahen und damit für das Landschaftsbild im Vergleich zum Ist-Zustand höherwertigen Bereichen entwickeln.

2.4.3.5.5 Unterhaltungszeitraum und Verantwortlichkeit

Staatliche Vorhabensträger werden von der zeitlichen Begrenzung des Unterhaltungszeitraums nach § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG aufgrund ihrer besonderen Verpflichtung

nach § 2 BNatSchG, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen, ausgenommen.

Nach § 15 Abs. 4 S. 3 BNatSchG ist für die Maßnahmen der Vorhabensträger verantwortlich. Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Natur und Landschaft schützenden Vorschriften eingehalten und die einschlägigen Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses von den an der Vorhabensausführung Beteiligten beachtet werden. Um dies sicherzustellen wurde die Begleitung durch eine ökologischen Fachbauleitung (= ÖFB) vorgeschrieben. Die ÖFB überwacht die Baumaßnahmen dahingehend, dass diese auf die prognostizierten, beschriebenen und planfestgestellten Eingriffe in Natur und Landschaft beschränkt bleiben. Sie hat die Aufgabe, die Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten unter naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Aspekten zu begleiten und zu überwachen, so dass alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt während der Abwicklung der Baumaßnahme unterbleiben. Sie überwacht die Beachtung der naturschutzrechtlichen Maßgaben, unterstützt in Fragen der Baustelleneinrichtung und bei Fragen des Bauablaufs und begleitet die bauliche Umsetzung in allen auftretenden Fragen mit Wirkungen auf Natur und Landschaft.
Die ÖFB dokumentiert die plan- und maßgabenkonforme Baudurchführung in Bautagebüchern oder vergleichbaren Dokumenten und wirkt bei den Behördenabnahmen, dem Berichtswesen und dem Monitoring mit. Soweit sie während der baulichen Umsetzung des Vorhabens Erkenntnisse zum Zustand naturschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen im Einwirkbereich der Baumaßnahmen erlangt, werden diese ebenfalls dokumentiert.

Die ÖFB ist ferner dafür verantwortlich, dass bei neu auftretenden Konflikten die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergriffen und über ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen unverzüglich die zuständigen Stellen sowie die Naturschutzbehörden unterrichtet werden. Sie hat notwendige Maßnahmen vorzuschlagen, abzustimmen und die Einholung ggf. erforderlicher Genehmigungen/Zustimmungen zu veranlassen.

2.4.3.5.6 Hilfsweise naturschutzrechtliche Abwägung

Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen können vermieden, ausgeglichen oder kompensiert werden. Dennoch wird hilfsweise und vorsorglich eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG vorgenommen.

Im Ergebnis müssen die naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Belange zurückstehen. Da Art. 20a GG sowohl bei den naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen als auch beim Hochwasserschutz durch Schutz vor erheblichen Umweltschäden (z. B. durch auslaufendes Heizöl in überfluteten Kellern und Lagerräumen) eine Rolle spielt, stehen sich die Interessen in dieser Hinsicht gleichwertig gegenüber. Darüber hinaus ist aber zu beachten, dass der Hochwasserschutz zudem den Schutz von Leib und Leben von Menschen sowie hochwertigen Sachgütern verfolgt. Dem Staat kommt nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG für die körperliche Unversehrtheit ein Schutzauftrag zu. Der Schutz vor Überflutungen stellt daher ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung dar und dient insgesamt dem Schutz von herausragenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern. Im Hinblick auf die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Hochrangigkeit der zu schützenden Rechtsgüter kommen den Gründen, die für den Eingriff sprechen, größeres Gewicht zu, so dass die naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Belange im Ergebnis zurücktreten. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind daher in Kauf zu nehmen.

Da diese Abwägung nur vorsorglich vorgenommen wurde, kommt es auf eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG nicht an.

2.5 Wald und Forstwirtschaft

Durch den Bau und den Betrieb des Flutpolders Riedensheim ist Wald i. S. v. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG betroffen. Dabei handelt es sich größtenteils um vom Menschen beeinflusste Auwaldbestände in der Unterhauser Schütt und südlich von Riedensheim („Rotes Wasser“) sowie die Hangleitenwälder östlich von Riedensheim. Die Waldbestände befinden sich zum Großteil (ca. 90%) im Eigentum der Bayerischen Staatsforsten A. ö. R. – Forstbetrieb Kaisheim. Die übrigen Bestände gehören dem Markt Rennertshofen (Rechtlerwald Stepperg) oder befinden sich in Privateigentum.

2.5.1 Erlaubnisse nach dem BayWaldG

Da den mit der Planfeststellung verbundenen Rodungen keine waldrechtlichen Hemmnisse entgegenstehen, wurde die Rodung der Waldflächen von insgesamt 10.200 m², die in der Umweltverträglichkeitsstudie (Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 213, Tab. 34 und Anlagen 14.11 und 14.12 – Lagepläne zur Konfliktanalyse (West- und Ostteil)) beschrieben bzw. dargestellt sind, gemäß § 70 Abs. 1 HS 2 WHG i. V. m. Art. 69 Abs. 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG, Art. 9 Abs. 2 S. 1 und Abs. 8 BayWaldG zugelas-

sen. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner Konzentrationswirkung die waldrechtlichen Entscheidungen.
Eine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher Belange wird dadurch vermieden, dass an einem geeigneten Standort gleichwertiger Ersatzwald in einem Umfang neu begründet wird, mit welchem die verloren gegangenen Waldfunktionen vollständig ausgeglichen werden können (vgl. Aufforstungsgenehmigung unter Ziffer A.III.2.2).

2.5.1.1 Rodung

Gemäß Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) grundsätzlich der Erlaubnis. Diese ist nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG aber dann nicht erforderlich, wenn – wie hier – die Nutzungsänderung in einem Planfeststellungsbeschluss festgelegt oder zugelassen ist. Die einschlägigen waldgesetzlichen Vorschriften, hier insbesondere Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG, sind im Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 9 Abs. 8 S. 2 BayWaldG dennoch sinngemäß zu beachten. Das bei überregionalen Angelegenheiten der Raumordnung und Landesplanung im Regierungsbezirk Oberbayern fachlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck (AELF FFB) sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm als örtlich zuständige untere Forstbehörde waren im Verfahren beteiligt.

Gemäß Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG ist die Rodung im Bannwald grundsätzlich zu versagen. Bannwald ist aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung unersetzlich und muss deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden. Es kommt ihm eine außerordentliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinhaltung zu. Die Erlaubnis kann gemäß Art. 9 Abs. 4 HS. 2, Abs. 6 S. 2 BayWaldG aber erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den Bannwald Ersatzwald begründet wird, der hinsichtlich Ausdehnung und Funktionen dem zu rodenden Wald gleichwertig ist oder werden kann.

Der neu zu begründende Wald muss zudem so angelegt sein, dass er die Funktionen des gerodeten Bannwalds zu einem späteren Zeitpunkt, d. h. spätestens dann, wenn er so alt ist wie der Wald, der aufgrund der Rodungserlaubnis beseitigt wird, erfüllen kann. Maßgebliche Faktoren hierfür sind in erster Linie Größe und Lage des Ersatzwaldes, die Zusammensetzung der Baumarten und die eventuellen Gefährdungen des Ersatzwaldes im Laufe seiner Entwicklung, wie z. B. durch Spätfröste, Wildverbiss, Schädlinge (vgl. Zerle/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, Forstrecht in Bayern, Bay-

WaldG, Art. 9, Rn. 24). Dies ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern durch die Planung gewährleistet.

Die Ersatzaufforstung erfolgt in zwei waldökologisch sinnvollen Teilbereichen im Anschluss an bestehende Waldflächen (s. LBP, Ordner 8, Anlage 15.1 a., Ziffer 5.2.7, S. 38), die in Abstimmung mit der Bayerischen Staatsforsten A. ö. R. (Forstbetriebsstelle Kaisheim), der höheren Naturschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen wie folgt festgelegt werden: Auf einer derzeit brachliegenden Grünlandfläche im östlichen Anschluss an die Unterhauser Schütt, die außerhalb des FFH-Gebiets „Donau mit Jurahängen zwischen Leitheim und Neuburg“ liegt, erfolgt ein Teil der Ersatzaufforstung. Von der naturschutzrechtlich erforderlichen Gesamtaufforstungsfläche von rund 3 ha wird hier ca. 1 ha Auwald neu begründet. Der verbleibende Bedarf von rund 2 ha wird über die geplanten Auwaldentwicklungsflächen kompensiert, die innerhalb des südlich an die o. g. Ersatzaufforstungsfläche angrenzenden Überflutungsbereichs zwischen der Unterhauser Schütt und dem Finkenstein liegen.

Zusätzlich zu den genannten Ersatzaufforstungen erfolgt im Rahmen der Kohärenzsicherung für die am Finkenstein beanspruchten Teilflächen der LRT 9150 (Orchideen-Kalk-Buchenwald) und 9180* (Schlucht- und Hangmischwälder) die Wiederaufforstung eines hiebreifen Hybridpappelbestandes und von Teilen eines Fichtenbestandes auf einer Fläche von rund 0,6 ha an einem standörtlich geeigneten Hang südwestlich von Riedensheim (Fl.Nr. 124 der Gemarkung Riedensheim) mit jeweils lebensraumtypischen Baum- und Straucharten.
Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für den Verlust des Lebensraumtyps 9150 wird dabei auf einer Teilfläche von 0,34 ha erhaltungszielgemäß ein Hangwald mit Arten des Orchideen-Kalk-Buchenwaldes neu geschaffen.
Abweichend von dem in der FFH-Verträglichkeitsstudie (s. Ordner 9, Anlage 16.1 a, Kap. 6.4) gemachten Vorschlag, zur Kompensation der beanspruchten Arten des FFH-Lebensraumtyps 9180* auf der verbleibenden Teilfläche von 0,24 ha mit Arten des Linden-Ahorn-Waldes bzw. Hasel-Buschwaldes aufzuforsten, wird in Abstimmung mit dem AELF FFB als maßgeblicher Fachbehörde eine Aufforstung mit Baumarten des Spitzahorn-Sommerlindenwaldes (Aceri-Tilietum platyphylii) vom Vorhabensträger gefordert (s. Ziffer A.IV.3.2.6.2).

Das für die Anlage der Kohärenzsicherungsfläche geplante Entfernen der Nadelstreu betrachtet das AELF FFB aus forstlicher Sicht als unnötig und evtl. als verbotene

Waldzerstörung i. S. d. Art. 9 Abs. 1 BayWaldG. Nach der kulturbedingten Mineralisierung der Nadelstreu stelle sich laut AELF FFB relativ rasch von selbst eine laubwaldtypische Veränderung der Humusauflage ein. Auf die Maßnahme sei daher zu verzichten. Dieser nachvollziehbaren Forderung wird mit der Ziffer A.IV.3.2.6.5 Rechnung getragen. Der Vorhabensträger hat seinerseits geäußert, dass er den Einwand für berechtigt halte und auf die Maßnahme verzichten werde.

Die Aufforstungs- und die Auwaldentwicklungsflächen erhalten zum Schutz gegen Wildverbiss nach der Pflanzung eine Zäunung bzw. alternativ einen Einzelschutz mit Fegeschutzspiralen (s. Ziffer A.IV.4.6).
Durch diese Maßnahmen und die darüber hinaus festgelegten wald- und forstwirtschaftlichen Vorgaben wird sichergestellt, dass die für Ersatzaufforstungen vorgesehenen bzw. erforderlichen Flächen vom Flächenumfang den dauerhaft beanspruchten Waldflächen entsprechen und damit die Waldflächenbilanz ausgeglichen ist. Die Ersatzaufforstungen werden zudem, wie gesetzlich vorgesehen (Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG), im Anschluss an das betroffene Waldgebiet durchgeführt. Auf Grund des im Vergleich zur gerodeten Fläche (ca. 1 ha) deutlich größeren Umfangs der Aufforstungsflächen (ca. 3 ha) wird sichergestellt, dass die verloren gegangenen Waldfunktionen mehr als ausgeglichen werden, wobei bei den Auwaldentwicklungsflächen der Nutzungsaspekt nachrangig zu sein hat. Vielmehr steht bei diesen im Vordergrund, dass eine möglichst naturnahe Auwaldentwicklung mit einem entsprechenden Spektrum an standorttypischen Gehölzarten initiiert wird.

Die vom Vorhabensträger vorgesehenen Ersatzaufforstungen entsprechen damit den gesetzlichen Anforderungen und sind als Kompensation für die dauerhaften Waldflächenverluste geeignet. Waldrechtliche Hemmnisse gegen die beabsichtigten Rodungen bestehen daher nicht.

2.5.1.2 Erstaufforstung

Erlaubnisse nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayWaldG für die Erstaufforstung – die ebenfalls durch den Planfeststellungsbeschluss konzentriert wird – dürfen nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung Plänen im Sinne des Art. 3 BayNatSchG widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind. Entsprechende Versagungsgründe

liegen nicht vor, so dass gegen die vorgesehenen Erstaufforstungen keine Bedenken bestehen.

Die in der Stellungnahme des AELF FFB vorgeschlagenen Maßgaben zur Aufforstung sind aus Sicht der Regierung von Oberbayern zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Umsetzung erforderlich und haben unter Ziffer A.IV.4.2, 4.4 und 4.5. Eingang gefunden.

2.5.2 Belange des Forstes

Nach eingehender Prüfung steht zur Überzeugung der Regierung von Oberbayern fest, dass dem Vorhaben – auch unter Berücksichtigung der von ihm ausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen – Belange des Forstes in der Abwägung nicht unüberwindbar entgegenstehen.

2.5.2.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplanten Baumaßnahmen (Neu- und Ausbau von Dämmen, Kunstbauten inklusive Schutzstreifen) nehmen dauerhaft 10.200 m² forstwirtschaftliche Nutzfläche (Wald i. S. v. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG) in Anspruch (vgl. LBP, Ordner 8, Anlage 15.1 a, S. 47, Tab. 2). Betroffen sind rund 6.900 m² Auwald in der Unterhauser Schütt und rund 3.300 m² Laubmischwald (Hangwald) an der Hangleite am Finkenstein. Bei allen beanspruchten Flächen handelt es sich um Bannwald nach Art. 11 BayWaldG, der sich vollständig im Besitz der Bayerischen Staatsforsten A. ö. R. befindet.
Eine erhebliche Beeinträchtigung forstlicher Belange wird dadurch vermieden, dass an einem geeigneten Standort gleichwertiger Ersatzwald in einem Umfang neu begründet wird, mit welchem die verloren gegangenen Waldfunktionen vollständig ausgeglichen werden können (vgl. Aufforstungsgenehmigung unter Ziffer C.V.2.5.1.2).

2.5.2.2 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das AELF FFB geht als die für forstliche Belange maßgebliche Fachbehörde in seiner Stellungnahme davon aus, dass sowohl die Poldereinsätze im extremen Hochwasserfall als auch die ökologischen Flutungen Auswirkungen sowohl auf den derzeit vorhandenen Baumbestand und den Boden als auch auf die Forstwirtschaft haben werden.

Bei der im Folgenden vorgenommenen Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange hat die Regierung von Oberbayern daher zwischen den Beeinträchtigungen des Waldes an sich und den Beeinträchtigungen der Forstwirtschaft differenziert.

2.5.2.2.1 Auswirkungen auf Baumbestand und Boden im Auwald unter dem Aspekt Waldschutz und Walderhaltung

2.5.2.2.1.1 Retentionsflutung

- **Edellaubbaumarten:** Betroffen von einer Retentionsflutung bei einem hundertjährlichen Hochwasser sind nach der Stellungnahme des AELF FFB sowie den Ausführungen im Fachgutachten Boden und Forstwirtschaft (Ordner 10, Anlage 19.1, S. 28) und der UVS (Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 166) in erster Linie die dünnborkigen Edellaubbaumarten wie Bergahorn, Kirsche und Buche. Diese auenuntypischen Baumarten zeichneten sich laut Fachgutachter durch eine glatte, dünne Rinde aus, die ab einer Überflutungshöhe von ca. 2,40 m im Stammfußbereich abplatze, was zu nachhaltigen Schädigungen des Baumes führe. Laut AELF FFB sei mit Zuwachsverlusten bis hin zum Absterben von Bäumen zu rechnen. Besonders Jungpflanzen würden bei mehrtägiger Überstauung in der Vegetationszeit (Mai bis September) stark geschädigt. Dies führe häufig zum Absterben der kleinen Bäume.

Nach den Aussagen des Vorhabensträgers kommen diese Edelhölzer im Polderraum aber nicht flächig vor: So sei der Bergahorn nur in Form von Beimischungen auf einer 1,7 ha großen Fläche vertreten. Kirsche und Buche kämen nur selten vor, wobei bei der Buche nach Auffassung des Vorhabensträgers, bedingt durch die Randlage im Hangfußbereich des Finkensteins, nur vereinzelt Bäume kurzfristig überstaut werden könnten. Dennoch wird in der UVS (Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 166) unter Verweis auf LANDSCHAFT + PLAN PASSAU 2004 prognostiziert, dass es zumindest bei den älteren Exemplaren der an den Hangfüßen stockenden Buchenwäldern zu starken Bestandsausfällen kommen wird, da diese schon ab einem Wasserstand von 0,5 m absterben.

Trotz des im Vergleich zum gesamten Waldbestand relativ geringen Vorkommens an Edellaubhölzern sieht die Regierung von Oberbayern eine Beeinträchtigung des Waldes unter Waldschutzgesichtspunkten als gegeben an.
Diese wird aber nicht als erheblich eingestuft, da die potentiellen Verluste oder Schäden an Edellaubhölzern aufgrund des insgesamt untergeordneten Vorkommens der jeweiligen Bestände nicht dazu führen, dass der Wald seine ihm durch Art. 1 Abs. 1 BayWaldG zugewiesene besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt nicht mehr erfüllen könnte oder seine Funktion als wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage verlieren würde. Auch im Hinblick darauf, dass nach Art. 1 Abs. 2 BayWaldG ein standortgemäßer Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen ist, ist der Ver-

lust aueuntypischer Gehölze, der hier zudem nur in relativ geringem Umfang erfolgt, nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Waldes zu werten.

- **Esche, Schwarzerle, Linden- und Haselnuss-Bestände:** Die fachlichen Einschätzungen bezüglich Esche und Schwarzerle sind uneinheitlich (vgl. UVS, a.a.O., S. 166).

Die Esche als Baumart der Hartholzaue wird im Fachgutachten „Boden und Forstwirtschaft“ (Ordner 10, Anlage 19.1, S. 28) als weniger empfindlich gegenüber Überflutungen eingeschätzt, da Rindenschäden im Stammfußbereich, mit denen bei einer Einstauhöhe ab 220 cm bzw. verstärkt ab 280 cm zu rechnen ist, gut ausheilen und insofern keine nennenswerten Ausfälle zu erwarten sind. Dagegen soll sie laut SCHAFFRATH (2000) und LFU BADEN-WÜRTTEMBERG (1999) besonders auf stehendes, sauerstoffarmes Wasser sehr negativ reagieren (vgl. UVS, a.a.O., S. 166).

Bei der Schwarzerle prognostiziert der Gutachter im Fachgutachten „Boden und Forstwirtschaft“, dass sie aufgrund der dickeren Borke auch Einstauhöhen über 2,40 m unbeschadet überstehen wird. Demgegenüber wird in der UVS ein Beitrag aus LANDSCHAFT + PLAN PASSAU 2004, LFU BADENWÜRTTEMBERG 1999 zitiert, wonach die Schwarzerle hohe Wasserstände, die den Stammbereich bedecken, von dem aus sie ihre Wurzeln mit Sauerstoff versorgt, nur sehr schlecht verträgt und ausfallen wird (LANDSCHAFT + PLAN PASSAU 2004, LFU BADENWÜRTTEMBERG 1999).

Aufgrund der uneinheitlichen fachlichen Äußerungen geht die Regierung von Oberbayern in jedem Fall von einer Betroffenheit forstlicher Belange hinsichtlich der Bestände von Esche und Schwarzerle bei einer Retentionsflutung aus. Diese Betroffenheit wird bei der Esche als erheblich erachtet, da hier zumindest ein Teil der Gutachter von sehr negativen Auswirkungen ausgeht und umfangreiche Bestände im Polderraum betroffen sein können. Bei der Schwarzerle hingegen liegt aufgrund des relativ geringen, nur kleinflächigen Vorkommens keine erhebliche Betroffenheit vor.

Laut UVS (a. a. O., S. 166) werden, unter Verweis auf LANDSCHAFT + PLAN PASSAU 2004, ältere Exemplare der Linden- und Haselnuss-Bestände bereits ab einem Wasserstand von 0,5 m beeinträchtigt, wenn auch, aufgrund der geringeren Empfindlichkeit, in geringerem Maße als die Buche, bei der (s. o.) starke Bestandsausfälle prognostiziert werden.

Nachdem der Fachgutachter in der FFH-Verträglichkeitsstudie (Ordner 9, Anlage 16.1 a, S. 16, Tab. 3, und S. 30) aber davon ausgeht, dass bei einer Retentionsflutung, die ca. 1,2 ha des Lebensraumtyps 9180* betrifft, lediglich mit dem Absterben einzelner Altbäume (Linden, Ahorn) am Hangfuß zu rechnen ist, geht die Regierung von Oberbayern davon aus, dass die zu erwartenden vorhabensbedingten Nachteile unerheblich sind.

- **Baumarten der Weichholzaue und andere Baumarten:** Bei den an Überschwemmungsereignisse grundsätzlich optimal angepassten Baumarten der Weichholzaue (z. B. Pappel, Silberweide, Ulme, Stieleiche) lassen dagegen selbst eine große Einstauhöhe und ein länger als geplant dauernder Einstau aus forstfachlicher Sicht keine Beeinträchtigungen, sondern vielmehr sogar Zuwächse erwarten. Hier ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern keine Betroffenheit anzunehmen.

Für die anderen Baumarten sind dem Fachgutachten „Boden und Forstwirtschaft“ (a. a. O., S. 166) zufolge aufgrund der Kürze der Überflutung kaum Schäden zu befürchten. Möglich sind allerdings abflussbedingte Entwurzelungen entlang der Wasser führenden Gräben, so dass aus Sicht der Regierung von Oberbayern grundsätzlich bei allen an derartigen Standorten befindlichen Baumarten eine Betroffenheit anzunehmen ist.

Eine erhebliche Betroffenheit sieht die Regierung von Oberbayern hierin jedoch nicht, da es sich hauptsächlich um nicht standortheimische Kulturpappeln handelt, von denen der Biber bereits viele Exemplare stark geschädigt hat (vgl. Fachgutachten „Boden und Forstwirtschaft“, a. a. O., S. 28) und diese bestehende Vorbelastung bei der Ermittlung des Grades der Betroffenheit zu berücksichtigen ist.

- **Positive Auswirkungen auf die Pflanzengesellschaften des Auwaldes:** Speziell bei der Bewertung der Auswirkungen auf Baumarten der Hartholz- und Weichholzaue wurden insbesondere auch die Vorteile für den Auwald berücksichtigt, hier die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlicherweise dort vorkommenden Pflanzengesellschaften und Funktionen des Waldes. Nach den für die höhere Naturschutzbehörde nachvollziehbaren Äußerungen des Fachgutachters im Gutachten Boden und Forstwirtschaft (S. 27/28, 30) überwiegen die positiven Auswirkungen auf den Auenboden durch Überschlickung (Bodenneubildung) und Erhöhung der Schwankungsamplitude des Grundwassers, da hier der Zuwachs bei den überwiegend vorkommenden Baumarten deutlich gesteigert werden könne. Außerdem steigere die Bodenneubildung

durch Überschlickung auch langfristig die Bodenfruchtbarkeit und somit den Ertrag – zumindest auetypischer Baumarten – aus den Wäldern.

- **Monitoring:** Das AELF FFB weist im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen des Vorhabensträgers bzw. der vom Vorhabensträger beauftragten Fachgutachter zu den Auswirkungen der Retentionsflutung auf die einzelnen Baumarten darauf hin, dass mangels tatsächlicher Erfahrungswerte die Auswirkungen des Polderbetriebes im Vornherein nur angeschätzt, nicht aber quantifiziert werden könnten.

Zu den angenommenen Überflutungstoleranzen der Bestände gibt das AELF FFB ferner zu bedenken, dass die Aussagen sich lediglich auf mögliche akut auftretende Schädigungen in der Zeit unmittelbar nach einer Retentionsflutung bzw. ökologischen Flutung beziehen, aber nichts über die Langzeitwirkungen, wie z. B. einen Bestockungswandel aussagen könnten. Da sich ein derartiger Bestockungswandel aber nur langfristig, ggf. im Laufe von einigen Jahrzehnten, ereignet, sollte im Planfeststellungsbeschluss ein Monitoring zur Dokumentation dieser Entwicklungen im Allgemeinen sowie zur Feststellung von Schäden im Besonderen (= forstliches Beweissicherungsverfahren) vorgesehen werden, das einen entsprechend langen Zeitraum umfasst.

Die Forderung eines langfristig konzipierten Monitorings ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern begründet. Wie hoch die Ausfälle bei den im Polderraum vorkommenden Baumarten im Flutungsfall tatsächlich sein werden, hängt schließlich von mehreren Faktoren ab, die im Vorfeld nicht alle bekannt sind. Neben der Überflutungshöhe sind z. B. die Dauer des jeweiligen Hochwassers und insbesondere auch der Zeitpunkt des Poldereinsatzes entscheidend (vgl. Fachgutachten Vegetation und Flora, Ordner 10, Anlage 19.2, S. 35). So würden laut Fachgutachter außerhalb der Vegetationsperiode und nach Ablauf einiger ökologischer Flutungen, durch die sich ein Teil der Vegetationseinheiten habe anpassen können, die Schäden wesentlich geringer ausfallen. Eine frühzeitige Retentionsflutung während der Vegetationsperiode, z. B. im Frühsommer, wäre dagegen der schlechteste Fall (Worst Case).

Aufgrund dieser Unwägbarkeiten und in Anbetracht der z. T. unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Baumarten Esche, Schwarzerle und Buche wurde im Rahmen des naturschutzfachlichen Monitorings unter Ziffer A.IV.13.2.3 daher angeordnet, die langfristigen Auswirkungen einer Retentionsflutung auf Baumbestand und Boden im Auwald unter dem Aspekt Herstellung und Bewahrung eines standortgemäßen Zustandes des Waldes zu überwachen.

Bezüglich des ebenfalls geforderten

- forstlichen Beweissicherungsverfahrens zur Dokumentation des Ausgangszustandes der forstwirtschaftlichen Flächen als Grundlage für die Entschädigung akuter forstwirtschaftlicher Schäden und Ertragseinbußen sowie eines
- mindestens einen Zeitraum von 10 Jahren umfassenden forstlichen Monitorings als Grundlage für die Entschädigung mittelfristiger Schäden und Ertragseinbußen durch eine Retentionsflutung wird auf die Ausführungen in diesem Kapitel unter Ziffer C.V.2.5.2.2.2.5 verwiesen.

2.5.2.2.1.2 Ökologische Flutungen

Nach Einschätzung der Regierung von Oberbayern und der höheren Naturschutzbehörde gehen von den ökologischen Flutungen weder für die Baumarten der Weichholzaue (z. B. Silberweide, Schwarzpappel, Schwarzerle) noch für die Baumarten der im natürlichen Zustand ebenfalls regelmäßig überfluteten Hartholzaue (z. B. Bergahorn, Linde und Hainbuche, Esche, Feldulme, Stieleiche, Weißerle und Traubenkirsche) Gefahren für die aufstockenden Baumarten aus. Diese dürften vielmehr sogar mit erhöhtem Zuwachs reagieren. Gleichfalls ist für die auenuntypische Kirsche beim Lastfall 1 von keiner Gefährdung auszugehen, da diese erst bei einer Überflutungsdauer von über 7 Tagen pro Jahr Schaden nehmen würde.

Die im Auwald ebenfalls nicht heimische Rotbuche kommt im Einzugsbereich der ökologischen Flutung nur entlang eines schmalen Hangwaldstreifens am Riedensheimer Bach vor.

Im Übrigen sind die ökologischen Flutungen als Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher vorhabensbedingter Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft notwendig. Sie sind für die Vorbereitung der Tier- und Pflanzenwelt auf eine Retentionsflutung und für die Wiederherstellung einer aueähnlichen Standortdynamik essentiell.

Außerdem sind auch hier die Vorteile, die die ökologischen Flutungen dem Auwald bringen, den möglichen Nachteilen durch den Verlust in der Regel standortfremder Baumarten gegenüberzustellen. Den nachvollziehbaren Aussagen des Fachgutachters Boden und Forstwirtschaft zufolge (a.a.O., S. 27), die vom AELF so bestätigt werden können, sind die ökologischen Flutungen trotz der kurzen Flutungsdauer sowohl für den Boden als auch für den Wald wünschenswert, da von diesen nur positive Effekte ausgehen. Die Überflutungen brächten demnach, da sie erst bei erhöhten Abflüssen (>

850 m³/s) einsetzten und somit die Schwebstoffe im Flusswasser erhöht seien, eine Überschlickung der Waldböden und somit eine Auffrischung mit auentypischen Nährstoffen mit sich. Langfristig wüchsen die Böden und die feinkörnige Auflage über dem Schotter nehme zu. Der potentielle Wurzelraum für Bäume vergrößere sich vor allem auf grundwassernahen Böden. Die Grundwasserschwankungsamplitude erhöhe sich und es würden natürlichere Verhältnisse nachgebildet. Dadurch würden auch die Böden mit Nährstoffen aus dem Grundwasser aufgefrischt. Für den Wald bedeute dies eine Erhöhung des Zuwachses.
Hierdurch kann sich im Laufe der Jahre ein Bestockungswandel zugunsten auetypischer Gehölze einstellen. Dies ist als positiv zu beurteilen, da aus waldschutzrechtlicher (Art. 1 Abs. 2 BayWaldG) und naturschutzfachlicher Sicht eine Annäherung an den ursprünglichen, standortgerechten Zustand des Auwaldes durchaus wünschenswert ist. Eine in nennenswertem Umfang erfolgende Umwandlung von der betriebswirtschaftlich ertragreicheren Hartholzaue hin zu wirtschaftlich weniger ertragskräftigen Stadien der Weichholzaue ist aber nicht wahrscheinlich, da hierfür laut höherer Naturschutzbehörde deutlich stärkere, häufigere und längere ökologische Überflutungen als planfestgestellt stattfinden müssten. Bei den hier vorgesehenen ökologischen Flutungen im Lastfall 1 ist allenfalls denkbar, dass sich an einzelnen Gunstlagen (z. B. Gewässerufer) Weichholzauansätze entwickeln.

Die Auswirkungen der ökologischen Flutungen auf Baumbestand und Boden im Auwald unter dem Aspekt Waldschutz und Walderhaltung werden im Rahmen des langfristig angelegten naturschutzfachlichen Monitorings überwacht. Eine entsprechende Maßgabe wurde unter Ziffer A.IV.13.2.1 festgesetzt.
Bezüglich des forstlichen Beweissicherungsverfahrens und eines forstlichen Monitorings speziell zur Ermittlung der forstwirtschaftlichen Schäden und Ertragseinbußen wird auf die Ausführungen unter Ziffer C.V.2.5.2.2.2.5 verwiesen.

2.5.2.2.1.3 Betriebsbedingte Schäden an Schwarzerlen durch erhöhten Phytophtora-Befall

Das AELF FFB befürchtet bei Schwarzerlen vermehrt betriebsbedingte, also sowohl durch Retentionsflutungen als auch ökologische Flutungen verursachte Schäden durch einen erhöhten Phytophtora-Befall.

Der Vorhabensträger vertritt demgegenüber die Auffassung, dass derzeit nicht mit Sicherheit prognostiziert werden könne, inwieweit die nur kleinflächig auftretende Schwarzerle tatsächlich durch einen erhöhten Phytophtora-Befall gefährdet sein werde.

Bisher seien, wie aus dem Fachgutachten Boden und Forstwirtschaft hervorgehe (a.a.O., S. 20), lediglich die Weißerlen von Phytophtora befallen bzw. bereits mehr oder minder komplett ausgefallen. Die Schwarzerle erweise sich bisher aber resistent. Aus Sicht der Regierung von Oberbayern ist eine Betroffenheit der Schwarzerlenbestände aufgrund der Einschätzung des AELF FFB als maßgeblicher Fachbehörde aber dennoch anzunehmen.

Von der Erheblichkeit einer möglichen Beeinträchtigung geht die Regierung von Oberbayern aber nicht aus, da die Schwarzerle meist nur beigemischt ist, und von daher keine flächigen Ausfälle zu erwarten sind. Letztlich müssen aber auch hier die aus dem naturschutzfachlichen Langzeitmonitoring (vgl. Ziffer A.IV.13.1.1 und 13.2) gewonnenen Erkenntnisse zu den Auswirkungen der Retentionsflutungen und der ökologischen Flutungen abgewartet werden.

2.5.2.2.1.4 Sturmwürfe

Nach Einschätzung des AELF FFB kann es durch eine lang anhaltende Sättigung des Bodens mit Wasser, wie sie nach einer Flutung zu erwarten ist, zu Sauerstoffmangel im Wurzelraum und schließlich zum Absterben von Wurzeln kommen. Durch den aufgeweichten Boden sei zudem vermehrt mit Sturmwürfen zu rechnen. Dies betreffe vor allem die Baumarten der Hartholzaue.

Der Vorhabensträger vertritt hierzu die Ansicht, dass eine erhöhte Sturmwurfgefährdung bei aufgeweichten Böden mit einer nur geringen Risikoerhöhung zu bewerten sei. Bei den vorkommenden Baumarten handle es sich um sehr wurzelintensive Baumarten (ausgenommen die selten vorkommende Kirsche), was das Risiko erheblich minimiere. Die vorkommenden Standorte seien ohnehin häufig durch hohe Grundwasserstände dauerhaft aufgeweicht. Zudem träten Stürme meist erst im Herbst und Winter auf, wenn Hochwässer nur selten zu verzeichnen seien. Dann falle das Laub ab und die Kronen böten weniger Angriffsfläche. Die Böden seien in dieser Zeit aufgrund der feuchtkalten Witterung und der fehlenden Transpiration der kahlen Laubbäume ohnehin stark durchfeuchtet. Lokale Gewitterstürme mit Blitzschlag- und Hagelrisiko im Sommer seien örtlich sehr begrenzt und eher auf der Jurahochfläche anzutreffen. Insgesamt seien die Windstärken bei Sturm im Donautal um 2 Stufen geringer als auf der angrenzenden Jurahochfläche.

In Ermangelung entsprechender Erfahrungswerte kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass das Risiko von vermehrten Sturmwürfen nach einer Retentionsflu-

tung oder einer ökologischen Flutung erkennbar ansteigt. Die Regierung von Oberbayern nimmt daher eine erhebliche Betroffenheit forstlicher Belange an.

Schließlich wird auch hier das unter Ziffer A.IV.13.1.1 und 13.2.1 angeordnete naturschutzfachliche Langzeitmonitoring zeigen, ob nach einer Retentionsflutung vermehrt Sturmwürfe zu verzeichnen sind. Sollte sich zeigen, dass durch Sturmwürfe oder Überflutungen Freiflächen auftreten, hat der Vorhabensträger gem. Art. 15 BayWaldG für die erforderliche Wiederaufforstung zu sorgen (vgl. Ziffer A.IV.4.12).

2.5.2.2.2 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

Die dargestellten Auswirkungen des Polderbetriebs auf den Baumbestand lassen Beeinträchtigungen der Forstwirtschaft erwarten.

2.5.2.2.2.1 Einschränkung bei der Baumartenwahl

Nach Auffassung des AELF FFB stellt die Auflage unter Ziffer A.IV.4.11, wonach, wenn es durch eine Retentionsflutung zu den prognostizierten Ausfällen einzelner Baumarten (z. B. Bergahorn, Vogelkirsche, Buche) kommen sollte, als Kompensationsmaßnahme in den betroffenen Bereichen eine Nachpflanzung mit standortgerechten Arten vorgesehen ist (s. auch UVS, Ordner 7, Anlage 14.1 b, Ziffer 6.8.2, S. 235, 236), eine vorhabensbedingte Einschränkung der bislang freien Baumartenwahl und damit eine Beeinträchtigung forstwirtschaftlicher Belange dar. Dem wird seitens der Regierung von Oberbayern zugestimmt.

Die Beeinträchtigung wird von der Regierung von Oberbayern in Einzelfällen als ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung erachtet. In der Regel sind Beschränkungen des Eigentums zwar entschädigungslos hinzunehmen, wenn sie sich aus einer Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ergeben. Sollte aber die Belastung nicht mehr zu vertreten sein, weil sie unzumutbar geworden ist, so wird ein finanzieller Ausgleichsanspruch gewährt. Dieser kommt somit vor allem bei unverhältnismäßig hoher Belastung des Eigentums in Betracht.

Der Entgegnung des Vorhabensträgers, dass sich die eingeschränkte Baumartenwahl relativiere, wenn man die Ausgangslage der Baumartenzusammensetzung und der Standorte betrachte, ist insofern zuzustimmen, als in jedem Fall zu berücksichtigen ist, dass ein Großteil der Baumarten bereits jetzt schon der Weichholzaue angehört (ca. 55% Pappel, 7% Silberweidenaue, im Übrigen eschenreiche Hartholzaue) und eine Erweiterung der auenuntypischen Kirschen- und Bergahornflächen auf den meist

grundwassernahen Standorten von daher ohnehin nicht sehr erfolgversprechend wäre bzw. bislang auch nur in sehr geringem Umfang erfolgt ist. Der Bergahorn kommt z. B., allerdings verteilt als Beimischung, auf einer vorwiegend zum Besitz des Staatsforstes gehörenden Fläche von 1,7 ha (1,5 ha 18- bis 35-jährige und rund 0,2 ha ältere, über 40-jährige Bestände) vor. Die Böden sind in diesem Bereich zu über 90 % vom Grundwasser beeinflusst und teilweise so vernässt, dass sich Sümpfe bilden. Der Bergahorn kann an diesem Standort daher nur zu einem ganz geringen Anteil gedeihen. Die nicht heimische Buche kommt in der Unterhauser Schütt überhaupt nicht vor, sie stockt nur am Randbereich des Taleinhanges. Insofern ist die Baumartenauswahl – unabhängig vom Polderprojekt – aufgrund der natürlichen standörtlichen Gegebenheiten bereits jetzt begrenzt.
Dennoch ist davon auszugehen, dass die vorhabensbedingte zusätzliche Einschränkung der Baumartenwahl zumindest einzelne Waldeigentümer bzw. Pächter erheblich beeinträchtigen kann.

Auch auenuntypische Baumarten, wie z. B. der Bergahorn, können trotz des in Relation zum gesamten Waldbestand insgesamt geringen Vorkommens auf den Flächen der Waldeigentümer bzw. Pächter so stark vertreten sein, dass sie für diese einen relevanten wirtschaftlichen Faktor darstellen. So besteht z. B. fast der gesamte Baumbestand im Wald der Rechtlergemeinschaft Stepperg aus dem gegenüber großen Einstauhöhen besonders empfindlichen Bergahorn. Nach einem Poldereinstau könnten daher in diesem Bereich – was im Rahmen der Beweissicherung festzustellen ist – Nachpflanzungen mit weniger ertragreichen Baumarten in besonders hohem Maß erforderlich werden.
Die Forderung der Nachpflanzung standortgerechter Gehölze kann unter diesen Umständen für die Rechtlergemeinschaft – ggf. aber auch für andere Waldeigentümer und -pächter – grundsätzlich eine unzumutbare Bewirtschaftungsbeschränkung darstellen, für die ein finanzieller Ausgleichsanspruch besteht.

In welcher Höhe ein finanzieller Ausgleich im konkreten Fall zu leisten ist, ist dabei außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu ermitteln.

Anhand des unter Ziffer A.IV.13.1.1 und 13.4 festgelegten forstlichen Beweissicherungsverfahrens, in welchem der Ausgangszustand der forstwirtschaftlichen Flächen dokumentiert wird, sowie des forstlichen Monitorings der Auswirkungen einer Retentionsflutung wird als Grundlage für einen möglichen Ausgleich letztlich nachgewiesen werden können, in welcher Größenordnung sich der Ausfall an ertragreichen, aber

standortfremden Edellaubhölzern auf den Flächen der jeweiligen Grundeigentümer tatsächlich bewegt und inwieweit folglich weniger ertragreiche standortgerechte Hölzer nachzupflanzen sind.

2.5.2.2.2.2 Ertragsausfälle, Vermarktungsnachteile

- **Baumschäden und -verluste:** Nach einer Retentionsflutung muss insbesondere bei den aus forstwirtschaftlicher Sicht sehr ertragreichen Edellaubbaumarten Bergahorn, Kirsche und Buche, aber auch bei den Baumarten Esche, Schwarzerle, Linde und Haselnuss mit nachhaltigen Schäden bis hin zum Absterben der Bäume gerechnet werden.

Die Regierung von Oberbayern geht davon aus, dass unter forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere der Verlust bestimmter auenuntypischer, aber ertragreicher Baumarten, je nach Ausmaß der Betroffenheit für den jeweiligen Waldeigentümer oder Pächter, eine erhebliche Betroffenheit darstellen kann. Allerdings können die durch eine Retentionsflutung bedingten forstwirtschaftlichen Ausfälle entschädigt werden (vgl. Ziffer C.V.2.5.2.2.2.4).

- **Bestockungswandel:** Das AELF FFB geht davon aus, dass aufgrund der Auswirkungen des Polderbetriebs (Retentionsflutung und ökologische Flutungen) insbesondere auf Jungbestände, Kulturen und Naturverjüngung mit einer langsamen, ggf. im Laufe einiger Jahrzehnte erfolgenden Umwandlung von der betriebswirtschaftlich ertragreicheren Hartholzaue hin zur wirtschaftlich weniger ertragreichen Weichholzaue gerechnet werden muss. Die Folge eines derartigen Bestockungswandels wären entsprechende forstwirtschaftliche Ertragsausfälle. Der Vorhabensträger ist zwar der Auffassung, dass eine generelle Umwandlung zur Silberweidenau nicht stattfinden, sondern weiterhin die eschenreiche Hartholzaue dominieren wird; der Aussage des AELF FFB als Fachbehörde wird in diesem Fall aber höheres Gewicht beigemessen.

Eine Betroffenheit forstwirtschaftlicher Belange wird somit angenommen. Diese wird von der Regierung von Oberbayern vorsorglich auch als erheblich eingestuft, nachdem Erfahrungswerte über Art und Ausmaß des prognostizierten Bestockungswandels nicht vorhanden sind.

Wie sich die Baumartenzusammensetzung im Hinblick auf die damit für die Waldbesitzer möglicherweise einhergehenden Ertragseinbußen tatsächlich entwickelt, wird im

Übrigen das vom AELF FFB geforderte Monitoring (s. Ziffer A.IV.13.1.1 und 13.2) zeigen.

- **Kontamination des Bodens:** Der Bayerische Bauernverband befürchtet darüber hinaus eine durch die Retentionsflutung bedingte Kontamination des Bodens, die zu Nachteilen bei der Vermarktung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen führen wird. Diese Befürchtung ist jedoch unbegründet. Der Vorhabensträger legt schlüssig dar, dass aufgrund des Verdünnungseffektes im Hochwasserfall von keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Böden durch einen Eintrag von Schadstoffen über das Donauwasser auszugehen sei (vgl. hierzu auch die näheren Ausführungen unter Ziffer C.V.2.8.1.3.1.3).

2.5.2.2.2.3 Schäden an Wegen und Rückegassen, Erschließung

In Übereinstimmung mit der vom AELF FFB getätigten Prognose geht auch der Vorhabensträger davon aus, dass die Infrastruktur, insbesondere die ausgebauten Wirtschaftswege, nach einer Polderflutung durch Überschlickung in Mitleidenschaft gezogen wird. Bei nicht befestigten Erdwegen spielt dies insofern eine Rolle, als sie nach Überflutungen aufgrund der Vernässung zeitweise nicht befahrbar sind.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung zu vermeiden, sind entsprechend der Vorgabe des AELF FFB die bisher für die Holzabfuhr genutzten, bereits befestigten Wirtschaftswege nach einem Flutungsereignis (Retentionsflutung und ökologische Flutung) vom Vorhabensträger bei entsprechenden Beeinträchtigungen, wie z. B. starker Aufweichung, so instand zu setzen, dass sie auch nach den jährlichen ökologischen Flutungen zur Holzabfuhr rasch nutzbar sind. Dies kann z. B. durch Aufkiesen mit gebrochenem Juraschotter erfolgen. Die Ausführung der Maßnahme ist im Einzelnen mit dem Grundeigentümer und der unteren Forstbehörde abzustimmen (s. Ziffer A.IV.4.10).
Die bislang unbefestigten forstwirtschaftlicher Wege (Rückewege, Rückegassen) dürfen aus naturschutzrechtlichen Gründen dagegen nicht befestigt werden.

Der Vorhabensträger hat bereits zugesichert, dass er die Nutzungsmöglichkeiten der vorhandenen, bereits befestigten Wege nach der Errichtung des Flutpolders im bisherigen Umfang wiederherstellen wird.

2.5.2.2.2.4 Entschädigungen

Für alle nachweislich auf das Vorhaben zurückzuführenden forstwirtschaftlichen Ertragsausfälle und Schäden besteht eine generelle Entschädigungspflicht des Vorhabensträgers. Wir verweisen diesbezüglich auf die Regelung der Entschädigung unter Ziffer A.IV.14, worin für die betroffenen forstwirtschaftlichen Flächen dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch festgesetzt wurde. Auch eventuelle Bewirtschaftungserschwernisse, die sich z. B. aus der Einschränkung der Baumartenwahl oder der erforderlichen Koordination der Holzabfuhr ergeben, damit es im Flutungsfalle nicht zu einem Aufschwimmen der Holz-Polter kommt, sind – sofern die Problematik entsprechend dem Vorschlag des Vorhabensträgers nicht auch durch Schaffung eines Holzlagerplatzes außerhalb des Polders begegnet werden kann – zu entschädigen.

2.5.2.2.2.5 Monitoring, Forstliches Beweissicherungsverfahren

Der Vorhabensträger wird entsprechend der Forderung des AELF FFB verpflichtet, ein Monitoring zur Beweissicherung forstwirtschaftlicher Schäden, insbesondere im Hinblick auf den Waldbestand (Hauptbaumarten und Altersgruppen, Gesundheitszustand, Vorratsberechnung etc.) und die Bodenverhältnisse, durchzuführen (vgl. Ziffer A.IV.13.1.1 und 13.4).

Um auch die langfristigen Auswirkungen der ökologischen Flutungen und der Retentionsflutungen auf die Forstwirtschaft erfassen zu können ist daher

- vor der erstmaligen Inbetriebnahme des Flutpolders, sowie
- nach den ersten fünf ökologischen Flutungen und dann – speziell im Hinblick auf die durch die ökologischen Flutungen verursachten forstwirtschaftlichen Schäden – regelmäßig im Abstand von 10 Jahren, sowie
- nach jeder Retentionsflutung in zeitnahe Abstand und – speziell zur Erfassung der sich langfristig einstellenden forstwirtschaftlichen Schäden – ein weiteres Mal im Abstand von 10 Jahren

der gesamte Waldzustand in der Polderfläche zu dokumentieren, um eine mögliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldbestände als Grundlage für etwaige Entschädigungen eindeutig ermitteln zu können.

Das Fachgutachten Boden und Forstwirtschaft kann zur Dokumentation des gegenwärtigen Waldzustandes mit verwendet werden.

Die langfristigen Auswirkungen auf den Gehölzbestand in der Unterhauser Schütt (z. B. im Hinblick auf den naturschutzfachlich erwünschten Bestockungswandel in Richtung Weichholz- und Hartholzaue) werden zudem unter dem waldrechtlichen Aspekt der Herstellung und Bewahrung eines standortgemäßen Zustandes des Waldes im Rahmen des naturschutzrechtlichen Langzeit-Monitorings (vgl. Ziffer A.IV.13.2) erfasst.

2.5.2.3 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Forstwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Flutpolders sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

Durch eine Retentionsflutung werden insbesondere die Belange der Forstwirtschaft beeinträchtigt. Aus Sicht der Regierung von Oberbayern müssen allerdings die Betroffenheiten im Hinblick auf die gegenläufigen öffentlichen Belange zurückstehen.

Die Flutung des Polders bei einem sich abzeichnenden Extremhochwasser ist notwendig, um einen ausreichenden Hochwasserschutz für die Siedlungsräume Ingolstadt und Neuburg herzustellen und Leben, Gesundheit und hohe Sachwerte der dort lebenden Bewohner zu schützen. Sie liegt insoweit im Interesse der Allgemeinheit. Demgegenüber wiegen die forstwirtschaftlichen Verluste deutlich weniger, zumal diese bei Feststellen der Anspruchsvoraussetzungen durch einen vereidigten Sachverständigen einzelfallbezogen entschädigt werden und eine Retentionsflutung nur äußerst selten, statistisch gesehen nur einmal in 100 Jahren, erfolgen wird.

Soweit durch die ökologischen Flutungen abwägungserhebliche Belange vorliegen, kann sich diese Betroffenheit nicht gegen die Belange durchsetzen, die für das Vorhaben (Schutz von Leben, Gesundheit und hohe Sachwerte) sprechen. Der Schutz der gewichtigen Güter geht in der Abwägung vor.

2.6 Fischerei

Fischereiliche Belange stehen der Errichtung und dem Betrieb des Flutpolders Riedensheim nicht entgegen.

2.6.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange

2.6.1.1 Baubedingte Beeinträchtigungen (mechanische Schädigungen, Störungen, Vernichtung von Stand- und Weideplätzen)

Die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern hat in ihrer Stellungnahme in Übereinstimmung mit dem vom Büro für Naturschutz-, Gewässer- und Fischereifragen (BNGF) erstellten Fachgutachten für Fischfauna und Fischerei (s. Ordner 10, Anlage 19.4, S. 44) nachvollziehbar geäußert, dass die zur Errichtung der geplanten Anlagen notwendigen Baumaßnahmen nicht ohne Eingriffe in die bestehenden Gewässer vonstatten gehen können und im Zuge dieser Bautätigkeiten im und am Gewässer fischereischädigende Wirkungen nicht zu vermeiden sein werden.

Zu erwarten sind demnach z. B. direkte mechanische Schädigungen von Fischlaich und Fischbrut sowie von weniger mobilen Klein- und Jungfischen, hier insbesondere auch der naturschutzfachlich bedeutsamen Fischarten Bitterling, Donau-Stromgründling und Donau-Kaulbarsch im unmittelbaren Baubereich des Ein- und Auslassbauwerks. Daneben wird es voraussichtlich zu visuellen und akustischen Störungen, Beeinträchtigungen durch baubedingte Erschütterungen und Feststoffbelastungen sowie zur Vernichtung oder Beeinträchtigung von Stand- und Weideplätzen kommen.

Auch während der Anlage des zur Kompensation der vorhabensbedingten Auswirkungen geplanten neuen Entwässerungsgrabens sind vorübergehende, kurzfristige Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden, insbesondere bei der Flutung des neuen, vorprofilierten Gerinnes.

Zwar ist auch aus Sicht der Regierung von Oberbayern eine Betroffenheit durch baubedingte Beeinträchtigungen gegeben. Insgesamt ist aber aufgrund des relativ begrenzten Eingriffsbereichs und den lediglich temporären Beeinträchtigungen nicht von erheblichen baubedingten Auswirkungen auf die Populationen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fischarten auszugehen (s. auch Fachgutachten für Fischfauna und Fischerei, a.a.O., S. 44).

Um sicher zu stellen, dass Fische, Fischlarven und Jungfische nicht über das vermeidbare Maß hinaus durch Baumaßnamen beeinträchtigt werden, wurden unter den Ziffern A.IV.5.1 bis 5.5 entsprechende Schutzauflagen festgesetzt. Daneben wurde für den Fall erhöhter Feststoffbelastungen (durch Eintrag und Verwirbelung), die vor allem bei Baumaßnahmen in den relevanten Abschnitten der Donau, des linken Entwässerungsgrabens und der Altwässer entstehen können, die Regelung getroffen, dass bei

Bautätigkeiten während der Hauptlaich- und Brutentwicklungszeit der charakteristischen Fischarten (Anfang April bis Ende Juni) Feststoffbelastungen in der fließenden Welle soweit wie möglich zu reduzieren sind (s. Ziffer A.IV.3.2.2.1). Soweit sich dies technisch nicht vermeiden lässt, sind zwischen den einzelnen Arbeitsschritten Pausen einzulegen, um eine Zwischenklärung des abfließenden Wassers zu ermöglichen.

2.6.1.2 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Fachberatung für Fischerei kommt in ihrer Stellungnahme – ebenfalls unter Verweis auf die entsprechenden Ausführungen im Fachgutachten Fischfauna und Fischerei (vgl. Ordner 10, Anlage 19.4) – nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass sowohl der reguläre Retentionsflutung bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis als auch die ökologischen Flutungen negative Auswirkungen auf die Fischbestände des Staustufenoberwassers und der bestehenden Auegewässer sowie auf die fischereiliche Nutzung der im Polderbereich gelegenen Fischweiher haben können.
Zwar ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern eine Betroffenheit durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen gegeben. Eine Erheblichkeit wird jedoch nur zum Teil angenommen.

2.6.1.2.1 Auswirkungen auf die Fischbestände des Staustufenoberwassers und der bestehenden Auegewässer

2.6.1.2.1.1 Abschwemmen, Abdriften und Abwandern von Fischen

Der Fachberatung für Fischerei ist darin zuzustimmen, dass sowohl bei einer Retentionsflutung als auch bei den ökologischen Flutungen insbesondere Klein- und Jungfische, die sich im Nahbereich des Einlassbauwerks aufhalten – v. a. also der Fischbestand in dem Gewässer im Vorland der Donau (in den Planunterlagen als „Weiher Nr. 6“ bezeichnet) sowie Fische aus dem Oberwasser der Staustufe Bittenbrunn, die sich aufgrund des ansteigenden Wassers verstärkt in diesen zunächst strömungsberuhigten Bereich zurückgezogen haben – nach dem Öffnen der Schütze durch die dann vorherrschende starke Strömung in die Aue abgeschwemmt werden können (s. auch Fachgutachten Fischfauna und Fischerei, a.a.O., Kap. 6.1.3, S. 45 und 49). Aufgrund der hierdurch entstehenden Bestandsverluste im Staustufenoberwasser und in den Auegewässern ist von einer Betroffenheit fischereilicher Belange auszugehen.

2.6.1.2.1.2 Retentionsflutung

Die Regierung von Oberbayern geht in Übereinstimmung mit dem Fachgutachter davon aus, dass sich die natürlichen Fischbestände der Donau im Untersuchungsgebiet (Donau im Staustufenoberwasser und Gewässer der Aue) von den mit einer Retenti-

onsflutung einhergehenden Bestandsverlusten insbesondere aufgrund der extremen Seltenheit des Ereignisses auf natürliche Weise erholen und nicht nachhaltig geschädigt werden (vgl. Fachgutachten Fischfauna und Fischerei, a.a.O., S. 47).
Die Retentionsflutung wird im statistischen Mittel alle 100 Jahre einmal durchgeführt werden. Im Zeitraum der vergangenen 84 Jahre, also seit Beginn der Abflussaufzeichnungen am Pegel Ingolstadt im Jahr 1924, wurde der HQ-100-Abfluss erst einmal, nämlich im Verlauf des Pfingsthochwassers im Mai 1999, überschritten. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungszustände der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fischarten ist daher nicht auszugehen.
Zudem werden sich flutungsbedingte Verluste durch die geplante Errichtung einer Fischaufstiegsanlage, die die Rückwanderung der Fische in ihre angestammten Habitate ermöglicht, deutlich reduzieren.

2.6.1.2.1.3 Ökologische Flutung

Die Fachberatung für Fischerei äußert in ihrer Stellungnahme, dass die bei den ökologischen Flutungen mindestens einmal jährlich abgeschwemmten bzw. verdrifteten Fischarten in den permanent bespannten Auegewässer zurückbleiben würden, dort nicht ihr angestammtes Habitat fänden und folglich kümmern, sterben oder sich zumindest nicht reproduzieren würden.

Diese Bedenken werden von der Regierung von Oberbayern nicht geteilt. Die von der Fachberatung für Fischerei befürchteten negativen Auswirkungen könnten nur dann zum Tragen kommen, wenn keine laterale Durchgängigkeit zwischen Fluss und Aue in beide Richtungen bestünde. In diesem Fall bestünde für die Fische in der Tat keine Möglichkeit, in ihre angestammten Habitate in der Donau zurückzugelangen, was zu regelmäßigen Verlusten und damit zu einer möglicherweise nachhaltigen bzw. erheblichen Beeinträchtigung von Teilen der Fischpopulationen im Oberwasser der Staustufe Bittenbrunn führen würde. Hiervon betroffen wären in erster Linie die Kleinfischpopulationen der naturschutzfachlich bedeutenden Arten Bitterling, Donau-Stromgründling und Donau-Kaulbarsch, aber auch Fischbrut und Jungfische aller charakteristischen und systemtypischen Donau-Fischarten (vgl. Fachgutachten Fischfauna und Fischerei, a.a.O., S. 49/50). Eine besonders große Verlagerung von Fischen aus der Donau in die Auegewässer wäre zu verzeichnen, wenn die ökologische Flutung in den Zeitraum März bis Juni fiele (sog. Worst-Case-Szenario), da nach den nachvollziehbaren Aussagen im Fachgutachten Fischfauna und Fischerei innerhalb dieses Zeitraumes viele indifferente und limnophile Fischarten laterale Migrationen aus dem Hauptstrom in die

Auegewässer (Laichwanderungen) durchführen, um geeignete Laichplätze aufzusuchen (angeborenes Wanderverhalten).
Bei den ökologischen Flutungen würde der Großteil der in die Aue verfrachteten Fische im Altwassersystem der Aue verbleiben, in dem er unzureichende Lebensbedingungen vorfände (z. B. rheophile Flussfische wie Nasen oder Barben) und laut der Fachberatung für Fischerei kümmern, sterben oder sich zumindest nicht reproduzieren würde (s. auch Fachgutachten Fischfauna und Fischerei, a.a.O., S. 10 und 45). Die übrigen in die Aue eingetragenen Donaufische, aber auch Fische aus dem Poldergebiet selbst (z. B. aus Fischteichen, aus Altwässern und aus dem linken Entwässerungsgraben) würden mit der Strömung über das Auslassbauwerk in den linken Entwässerungsgraben und von hier in das Unterwasser der Staustufe Bittenbrunn gelangen, welches sich von den artspezifischen Lebensverhältnissen in den ursprünglichen Habitaten ebenfalls deutlich unterscheidet. Eine Rückwanderung der in das Unterwasser abgeschwemmten Fische in ihre angestammten Habitate im Oberwasser wäre aufgrund des staustufenbedingten Querbauwerks in der Donau nicht möglich (s. Fachgutachten Fischfauna und Fischerei, a.a.O., S. 10, 11, 46), mit der Folge, dass auch diese Fische im neuen Lebensraum nicht auf Dauer überlebens- bzw. reproduktionsfähig sind.

Um diese negativen Auswirkungen des Polderbetriebs – insbesondere der ökologischen Flutungen – auf die Fischfauna zu vermindern bzw. zu vermeiden wurden in die Gesamtplanung zur Planfeststellung des Flutpolders Riedensheim die Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation nach § 35 Abs. 2 WHG als Aufgabe des Anlagenbetreibers, hier der Donau Wasserkraft AG, vertreten durch die E.ON Wasserkraft GmbH (DWK) als Betreiber der Staustufe Bittenbrunn, eingearbeitet. Die beiden Fischaufstiegsanlagen befinden sich ca. bei Donau-km 2482,5 (Oberwasserausstieg mit Anbindung an den nördlichen Entwässerungsgraben) sowie bei Donau-km 2479,9 (fischdurchgängiger Umbau des Mündungsbereichs des nördlichen Entwässerungsgrabens = Unterwassereinstieg).
Mit einem gut auffindbaren und funktionsfähigen Umgehungssystem an der Staustufe Bittenbrunn wird zum einen die ökologische Durchgängigkeit innerhalb der Donau wieder hergestellt und es wanderungswilligen Fischen aller Größenklassen – insbesondere auch den durch den Polderbetrieb in das Unterwasser der Staustufe verdrifteten Individuen – zukünftig ermöglicht, die weiter flussaufwärts liegenden Bereiche der Donau zu erreichen (= longitudinale Vernetzung). Damit wird ein Austausch zwischen den Populationen der unterhalb und oberhalb der Staustufe Bittenbrunn vorkommenden Fischarten möglich. Dies stellt einen bedeutenden Schritt im Hinblick auf die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und die Förderung der Verbindung fischfaunistischer

Kernzonen im gesamten oberbayerischen Abschnitt der Donau dar. Zum anderen werden mit der geplanten Fischaufstiegsanlage auch die Auegewässer und das Altarmsystem direkt an das Umgehungssystem angebunden. Die dann bestehende Vernetzung zwischen Hauptfluss und Aue in beide Richtungen (= laterale Vernetzung) bietet den bei einer Flutung in den Polderraum abgeschwemmten Individuen die Möglichkeit, bei rückläufigem Abfluss in ihre ursprünglichen Habitate zurückzukehren. Entgegen der Auffassung der Fachberatung für Fischerei erfolgt somit also nicht nur eine Longitudinalvernetzung als Ersatz für eine vermeintlich fehlende Lateralvernetzung. Vielmehr wird durch die hier geplante Fischaufstiegsanlage mit Umgehungsgerinne sowohl die ökologische Durchgängigkeit innerhalb des Gewässers als auch die Vernetzungsfunktion zwischen Fluss und Aue gewährleistet.

Durch die Herstellung einer guten ökologischen Durchgängigkeit zwischen dem Unterwasser der Staustufe Bittenbrunn sowie zwischen dem Polderbereich und dem Oberwasser mit Hilfe einer für alle relevanten Fischarten und Größenklassen funktionsfähigen Fischaufstiegshilfe, deren gute Auffindbarkeit und Passierbarkeit nach dem Stand der Technik durch die Vorgaben unter Ziffer A.IV.2.3.8 und 2.3.9. sicher gestellt werden, kann der fachgutachterlichen Prognose zufolge (vgl. Fachgutachten Fischfauna und Fischerei, a.a.O., S. 57 – 59), die von der Regierung von Oberbayern geteilt wird, der Großteil der nach einer ökologischen Flutung (aber auch nach einer Polderflutung) in die Aue und in das Unterwasser verfrachteten Fische in ihren ursprünglichen Lebensraum zurückkehren. Erheblichen Beeinträchtigungen können somit weitestgehend vermieden bzw. vermindert werden. Zwar werden sich Fischverluste nicht vollständig verhindern lassen, da nicht alle in die Aue und das Unterwasser verfrachteten oder abgewanderten Individuen und Organismen in ihren ursprünglichen Lebensraum zurückfinden werden. Diese verbleibenden Beeinträchtigungen sind aber nicht als erheblich zu bewerten.

Die Fachberatung für Fischerei zweifelt dagegen an, dass eine Aufwärtswanderung über die Fischaufstiegshilfe in dem Umfang stattfinden könne, in dem zuvor die Verdriftung Platz gegriffen habe. Dies könne laut Fachberatung nur dann der Fall sein, wenn, wie in einem unverbauten Fluss, eine wirklich freie, ungehinderte, über den gesamten Querschnitt des Flusses erfolgende Wanderbewegung möglich wäre, was vorliegend aber nicht der Fall sei. Eine Fischaufstiegshilfe, und sei sie auch nach besten und neuesten Erkenntnissen optimal konstruiert, bleibe immer ein Notbehelf, da sie mit einem Bruchteil des dem eigentlichen Fluss zuzuordnenden Wassers und ebenso einem Bruchteil von dessen Gewässerbettkubatur gewissermaßen ein Hintertürchen öffne,

durch das Fische zwar durchaus schlüpfen könnten, das aber immer nach individuellen Arten- und Altersklassenunterschieden in der Schwimm- und Anpassungsfähigkeit selektieren werde.
Aus diesem Grund könne die geplante Fischaufstiegsanlage aus Sicht der Fachberatung Fischerei lediglich einen gewissen Ausgleich für Schädigungen der Fischfauna durch den äußerst seltenen Retentionsflutung darstellen, nicht aber für die deutlich größeren Schäden, die auf die regelmäßig durchzuführenden ökologischen Flutungen zurückzuführen seien.

Die Regierung von Oberbayern folgt dieser Einschätzung jedoch nicht. Der Vorhabensträger hat hierzu in fachlich nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass die geplante Fischaufstiegsanlage,

- deren unterwasserseitige Mündungen (gemäß Vorschlag des Büros für Naturschutz-, Gewässer- und Fischereifragen (BNGF) sind zwei Mündungen geplant: eine Mündung kraftwerksnah, eine im Bereich der bestehenden Mündung des Entwässerungsgrabens) nach dem Stand der Technik für die Fische gut auffindbar geplant und errichtet würden und
- deren gute Passierbarkeit (geometrische-hydraulische Bedingungen) nach den für die Zielarten geeigneten Bemessungswerten garantiert sei (Stand der Technik: DWA Merkblatt 509, 2010 in Verbindung mit Praxishandbuch Fischaufstiegsanlagen in Bayern Hinweise und Empfehlungen zu Planung, Bau und Betrieb LfU mit LFV Bayern vom Februar 2012)

so leistungsfähig sei, dass sie eine ausreichende Aufwanderung der Ziel-Fischarten und -größen aus dem Unterwasser der Staustufe Bittenbrunn und insbesondere eine gute Rückwanderung der Fische aus den ökologisch gefluteten Auegewässern in das Oberwasser der Donaustufe ermögliche. Mit einer nach dem Stand der Technik geplanten und gebauten Fischaufstiegsanlage seien die von der Fachberatung für Fischerei vermuteten erheblichen Schädigungen und Beeinträchtigungen gerade nicht zu erwarten.

Auch der Fachgutachter Dr. Kurt Seifert kommt in dem vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt in Auftrag gegebenen Gutachten „Flutpolder Riedensheim, Gutachten zur Durchgängigkeit der Donau im Bereich der Staustufe Bittenbrunn – Variantenanalyse vom 28.04.2008“ zu dem Ergebnis, dass mit der Variante 2 (Ausleitung des Donauwassers bei Donau-km 2482,5 über ein eigenes Ausleitungsbauwerk unterhalb der

Altwasserstrukturen der Unterhauser Schütt mit Mündung in den Entwässerungsgraben), die umgesetzt werden soll, eine gute Durchgängigkeit und Vernetzungsfunktion gewährleistet sei. Eine gute ökologische Durchgängigkeit mittels einer für alle relevanten Fischarten und Größenklassen gut auffindbaren und passierbaren Fischaufstiegshilfe bewirkt aber gerade, dass sich die unvermeidbaren Auswirkungen der ökologischen Flutungen auf die Fischfauna so weit begrenzen lassen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die naturschutzfachlich wertvolle natürliche Fischfauna verbleiben (vgl. Fachgutachten Fischfauna und Fischerei, a. a. O.).

Die im Gutachten getroffenen Aussagen sind aus Sicht der Regierung von Oberbayern zutreffend und fachlich nachvollziehbar. Auch der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, dessen fachlicher Beurteilung besonderes Gewicht zukommt, stellt in seinem Gutachten zum Verfahren fest, dass die geplante Fischaufstiegsanlage die Durchgängigkeit in der Donau verbessere und den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entspreche. Die Bemessung der Fischaufstiegsanlage erscheine plausibel. In der Bauausführung könnten zudem in Absprache mit der Fischereifachberatung ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen werden.

Die Fachberatung für Fischerei moniert zwar des Weiteren, dass die beantragte Fischaufstiegsanlage zwei prekäre Abschnitte aufweise, die einer optimalen Funktion entgegenstünden: Dies wäre zum einen die Ausstiegsstelle bei Donau-km 2482,5, bei der ein geschlossenes, kastenförmiges Gerinne von fast 40 m Länge als Dammdurchbruch zu bewältigen sei und zum anderen das sog. Finkensteingerinne: Hier werde anstelle der bestehenden Verrohrung aufgrund der beengten Platzverhältnisse ein enges, gestrecktes, teils kasten-, teils trapezförmiges, in jedem Fall aber ausgeprägt kanalartiges Gerinne angelegt, das – wegen der bei Polderentleerung auftretenden hohen Strömungsgeschwindigkeiten – vermutlich eher mit einer Steinpflasterung als einer Steinschüttung gegen die entstehende Schleppspannung gesichert werden müsse. Dies zeigten auch die in Planbeilage 5.3 (Ordner 1) enthaltenen Querschnitte.
Eine derart naturferne Bettgestaltung auf einer nicht unbedeutenden Strecke stelle aber ein beachtliches Wanderungshindernis innerhalb einer Fischaufstiegsanlage dar.

Die Regierung von Oberbayern hat an der Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlagen jedoch keine Zweifel. Nach den Erläuterungen des Vorhabensträgers hierzu, die von der Regierung von Oberbayern nachvollzogen werden können, stellen weder ein Kastengerinne noch ein kanalartiges Gerinne mit Sohlversteinung Hinderungsgründe für die gute Funktionsfähigkeit als Fischaufstiegsanlage bzw. als Fischwanderkorridor

dar. Wesentlich sei vielmehr, dass die geometrischen und hydraulischen Bedingungen in den Gerinnen so beschaffen seien, dass die Bemessungswerte der Gerinnestrecken für die Zielfischarten und -größen

- im Hinblick auf deren räumliche Ansprüche (Wassertiefen, Höhensprünge, Öffnungsweiten von Durchlässen, Beschaffenheit von Schwellenübergängen etc.) und
- deren Schwimmvermögen (angepasste Maximalgeschwindigkeiten an Engstellen, Höhensprüngen und Übergängen, geeignete mäßige Geschwindigkeiten im Hauptwanderkorridor, geringe spezifische Leistungsdichten in Becken, geeignete hohe Sohlrauhigkeit im Bereich von versteinten Sohlen zur Fortbewegung von bodennah orientierten Fischen etc.)

korrekt gewählt und planerisch berücksichtigt würden. Es werde darauf hingewiesen, dass die meisten Typen moderner und gut funktionsfähiger Fischaufstiegsanlagen (beckenartige Fischaufstiegsanlagen und Raugerinne Beckenpässe) Kasten- oder Rechteckgerinne als Grundformat hätten und dass kein Zweifel bestehe, dass diese bei hydraulisch-geometrisch korrekter Ausbildung eine hohe Funktionsfähigkeit und damit gute Passierbarkeit für die Ziel-Fischarten aufwiesen.
Grundsätzlich sei es nach dem Stand der Technik und der spezifischen fachlichen Erfahrung mit Fischaufstiegsanlagen unbestritten, dass Naturnähe kein Kriterium für hohe Funktionsfähigkeit und Naturferne (technische Gerinneformen) kein Kriterium für unzureichende Funktionsfähigkeit sei. Sowohl bei naturnahen als auch bei technisch gestalteten Fischaufstiegsanlagen werde die Funktionsfähigkeit alleine von der Tatsache bestimmt, ob die geometrischen (räumlichen) und die hydraulischen Bedingungen den Ansprüchen der Zielfischarten genügten (DWA Merkblatt M 509: Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke 2010). Fakt sei, dass in geometrischen, technischen Gerinneformen standardisierte und an die Leistungsfähigkeit der Fische perfekt angepasste Wanderungsbedingungen exakter und zuverlässiger geplant und baulich hergestellt werden können als in naturnahen Gerinneformen. Insofern stellten diese Streckenabschnitte, solange sie korrekt geplant und ausgeführt seien, keinerlei Wanderungshindernis dar.

Die entstehende maximal zu erwartende Schleppspannung betrage im Übrigen bei einem HQ 100 ca. 20 N/m² (Durchmesser 10 cm) bis 120 N/m² (Durchmesser 50 cm, vgl. jeweils Ordner 1, Anlage 5.3, Regelquerschnitte Finkensteingerinne). Auf wenigen Quadratmetern werde eine maximale Schleppspannung von 190 N/m² erreicht.

Eine Pflasterung sei für solche Beanspruchungen auf wenige Quadratmeter zu begrenzen. Im restlichen Bereich reiche eine Bedeckung mit groben Wasserbausteinen aus. Von einer durchgehenden Pflasterung kann somit keine Rede sein.

Die Fischaufstiegsanlage wird damit die Fischverluste bzw. Beeinträchtigungen durch Abschwemmen, Abdriften und Abwandern von Fischen so deutlich vermindern, dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung fischereilicher Belange durch die ökologischen Flutungen auszugehen ist. Von diesen fachlichen Prognosen ist auch die Regierung von Oberbayern überzeugt.
In jedem Fall wird die Funktionsfähigkeit (gute Auffindbarkeit und Passierbarkeit) der Fischaufstiegsanlage überprüft werden (vgl. Ziffer A.IV.2.3.9). Für gegebenenfalls notwendige Optimierungsarbeiten werden laut Zusage des Vorhabensträgers bauliche Möglichkeiten eingeplant. Damit wird auch der entsprechenden Forderung des Landesfischereiverbands Bayern e. V. Rechnung getragen.

2.6.1.2.2 Trockenfallen von Fischlaich

Die Fachberatung für Fischerei sieht im Zusammenhang mit dem Polderbetrieb, insbesondere aber mit den jährlich stattfindenden ökologischen Flutungen, eine erhebliche Beeinträchtigung in dem wiederkehrenden Verlust von Laichprodukten. Fällt der Einstau der Aue in die Laichperiode bestimmter Fischarten (Hauptlaichperiode vieler donautypischer Arten: März bis Juni), so werden diese laut Fachgutachten Fischfauna und Fischerei (a.a.O., S. 46) möglicherweise auf den überfluteten Flächen im Polder ablaichen (z. B. Hecht, Brachse, Rotauge, Barsch, Donau-Kaulbarsch). Bei einem zu raschen Rückgang des Wassers von den überfluteten Flächen, d. h. vor Abschluss der Ei- und Larvalentwicklung dieser Fischarten, besteht die Gefahr, dass die Laichprodukte trocken fallen und verenden. Von einer Beeinträchtigung fischereilicher Belange ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern daher auszugehen.

Der Verlust von Laichprodukten fällt bei einer Retentionsflutung aufgrund der extremen Seltenheit des Ereignisses allerdings nicht ins Gewicht.

Bei den statistisch ein- bis zweimal jährlich stattfindenden ökologischen Flutungen kommt es zwangsläufig häufiger zu entsprechenden Beeinträchtigungen. Zwar wird der Einstau nicht immer in die von März bis Juni andauernde besonders sensible Hauptlaichperiode der donautypischen Fischarten fallen, statistisch gesehen laufen die meisten HQ-1-Hochwasserereignisse jedoch gerade in diesem Zeitraum ab, so dass diesbezüglich von einer erheblichen Betroffenheit fischereilicher Belange auszugehen ist.

2.6.1.2.3 Verletzungsgefahr an den Grobrechen

Die Fischereifachberatung trägt ferner vor, dass beim Öffnen des Einlassbauwerks bzw. bei der anschließenden Polderentleerung insbesondere größere Fische Verletzungen an den Grobrechen des Ein- und Auslassbauwerks erleiden können (s. auch Fachgutachten Fischfauna und Fischerei, a.a.O., S. 45, Ziffer 1).

Hierzu ist zu sagen, dass der vom Vorhabensträger bei den Grobrechen eingeplante Stababstand von 60 cm so bemessen ist, dass Verletzungsgefahren zwar weitestgehend minimiert, aber nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Sowohl bei einer Retentionsflutung als auch bei den statistisch ein- bis zweimal jährlich stattfindenden ökologischen Flutungen muss somit mit verletzungsbedingten Beeinträchtigungen von Individuen gerechnet werden.

Allerdings ist in beiden Fällen nur mit unerheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Nach Einschätzung der Regierung von Oberbayern kann der überwiegende Anteil der großen Individuen – und nur für diese wird im Fachgutachten Fischfauna und Fischerei von einer möglichen Verletzungsgefahr ausgegangen – bei den Fließgeschwindigkeiten noch aktiv den Hindernissen ausweichen und aufgrund des großen Stababstandes von 60 cm zwischen den Stäben hindurch schwimmen. Verletzungen sind daher nur in Einzelfällen zu erwarten, so dass sowohl bei den Poldereinsätzen im HQ-100-Fall, bei denen zudem die extreme Seltenheit des Ereignisses zu berücksichtigen ist, als auch bei den statistisch ein- bis zweimal jährlich erfolgenden ökologischen Flutungen die Erheblichkeit der Beeinträchtigung zu verneinen ist.

2.6.1.2.4 Fischverluste in Fischfallen

Zunächst ist festzustellen, dass, wie der Vorhabensträger im Erörterungstermin nochmals erläutert hat, im Bereich der ökologischen Flutungen, die sich vornehmlich auf die Auwaldfläche der Unterhauser Schütt und die östlich davon gelegenen Landflächen beschränken, keine Fischverluste durch Fischfallen zu erwarten sind, da die Donaufische aus der Aue natürlicherweise über die Binnenentwässerungsgräben in die Donau zurückgelangen. Die problematischen Flächen, die nicht selbstständig entwässern können, liegen allesamt außerhalb der von den ökologischen Flutungen betroffenen Bereiche (vgl. Fachgutachten Fischfauna und Fischerei, a.a.O., S. 45, 48 i. V. m. Abb. 2 auf S. 10).

Unter dem Aspekt Fischfallen sind somit lediglich die Auswirkungen der sehr seltenen Retentionsflutung näher zu betrachten. Hier können tiefer liegende Bereiche in der

Polderfläche bei der Rückführung des Wassers in die Donau als Fischfallen wirken, d. h., dass die in diese abgeschlossenen Stillwasserbereiche eingeschwemmten Flussfische über kurz oder lang aufgrund eines Sauerstoffdefizits und der Austrocknung der Vertiefungen zugrunde gehen.

Um zu verhindern, dass bei einer Retentionsflutung Restwasserseen zurückbleiben, die erst nach Tagen oder Wochen austrocknen und so insbesondere für Fische zu einer tödlichen Falle werden können, sah die Planung des Vorhabensträgers daher zunächst vor, die innerhalb der künftigen Polderfläche gelegenen drei Teilbereiche der Restwasserflächen R1, R2, R3, die nicht selbstständig entwässern können (vgl. Erläuterungsbericht in Ordner 1, Anlage 1 a, S. 67 ff., Ziffer 5.13.4), teilweise aufzufüllen und die verbleibenden Mulden mittels Entwässerungsrinnen an ständig bespannte Gewässerteile bzw. an den linken Entwässerungsgraben anzuschließen. Diese Planung wurde bezüglich der teilweisen Verfüllung der drei Restwasserflächen verworfen, nachdem hiergegen seitens der unteren und höheren Naturschutzbehörde sowie vom Bund Naturschutz im Anhörungsverfahren eingewandt worden war, dass gerade die bestehende Geländemodellierung naturschutzfachlich besonders wertvoll sei, da sie zu einer erhöhten Standortvielfalt auf den vorhandenen, zum Großteil im SPA-Gebiet liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen beitrage. Dieses für Auen typische Mikrorelief sei bedeutsam für die Lebensraumgemeinschaften des SPA-Gebiets und stelle insbesondere für bestimmte Vogelarten der Offenlandschaft eine spezifische Lebensraumqualität dar. Der Nachweis des Kiebitzes im Rahmen der Bestandserfassung für den SPA-Managementplan sei ein Beleg dafür. Im Zusammenhang mit der derzeitigen Erstellung des Managementplans werde außerdem überlegt, gerade in diesem Bereich gezielt für bestimmte Arten (u. a. Schafstelze und Kiebitz) eine Maßnahmenfläche als fachlichen Vorschlag zu verfolgen. Die Auffüllung zumindest jener drei Geländemulden, die im SPA-Gebiet liegen, würde den naturschutzfachlichen Zielsetzungen widersprechen und zu einer Verschlechterung des SPA-Gebiets führen.

Dem Argument, dass die Maßnahme zur Vermeidung von Fischfallen erforderlich sei, entgegneten die Naturschutzbehörden, dass die negativen Auswirkungen einer einmal (bzw. im Worst-Case zwei- bis dreimal) in hundert Jahren stattfindenden Retentionsflutung auf die Fische es nicht rechtfertige, dass durch die Verfüllung ständig andauernde und deutlich schwerwiegendere negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft und insbesondere die Erhaltungsziele des europäischen Vogelschutzgebietes entstünden. Das Auffüllen von Geländemulden werde deshalb als vermeidbare Beeinträchtigung erachtet und aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt.

Die Fachberatung für Fischerei, die zu diesem Vorbringen nochmals angehört wurde, hat hierzu mitgeteilt, dass sie die geplante teilweise Verfüllung der drei Geländemulden zur Vermeidung der Entstehung von Fischfallen bei einer Retentionsflutung aus fischereilicher Sicht zwar grundsätzlich begrüße, aufgrund des äußerst seltenen Einsatzes des Polders und der im Anhörungsverfahren geäußerten erheblichen Bedenken der Naturschutzbehörden und Naturschutzverbände auf die Verfüllungen aber dann verzichtet werden könne, wenn durch eine entsprechende Maßgabe im Planfeststellungsbescheid sicher gestellt werde, dass die nach einer Retentionsflutung auf den Flächen R1, R2 und R3 entstandenen Restwasserseen, die nicht selbstständig entwässern können, auf Kosten des Vorhabensträgers abgefischt würden.

Dem Abfischen der entstandenen Restwasserseen wird durch die Ziffer A.IV.5.5 Rechnung getragen. Des Weiteren wurde zur Vermeidung von Fischfallen festgelegt, dass das Gelände im Bereich größerer Fischfallen im Poldergebiet z. B. durch das Anlegen von Rinnen und bzw. oder Mulden so zu gestalten ist, dass die Fische am Ende eines Flutungsereignisses dem ablaufenden Wasser entweder in Richtung der permanent bespannten Altwässer oder in Richtung des Entwässerungsgrabens und von dort aus in die Donau folgen können, und bei den Gestaltungsarbeiten im Gelände, insbesondere aber bei der Herstellung eines neuen Gewässers, die Fachberatung für Fischerei hinzuzuziehen ist (s. Ziffer A.IV.5.3. und 5.4).

Mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können Fischverluste durch Fischfallen weitestgehend reduziert, nicht aber vollständig ausgeschlossen werden. Dies wird von der Regierung von Oberbayern in Übereinstimmung mit dem Vorhabensträger aber als vergleichsweise natürlichen Vorgang bewertet, der in der Regel nicht zu Schädigungen der Fischpopulationen führt. Außerdem ist aufgrund der extremen Seltenheit einer Retentionsflutung auch hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Fischökologie, der Fischfauna und der Fischeier auszugehen.

2.6.1.2.5 Eintrag von Schweb- und Nährstoffen in die Gewässer der Aue

Die Fachberatung für Fischerei befürchtet durch den Polderbetrieb, insbesondere aber durch die regelmäßig stattfindenden ökologischen Flutungen, erhebliche Beeinträchtigungen der Fischfauna durch den Eintrag von Schweb- und Nährstoffen in die Gewässer der Aue und von dort teilweise in die Donau.

Auch der Landesjagdverband hat eingewandt, dass sich das bei den ökologischen Flutungen in den Bereich des Auwaldes eingeleitete schmutzige Donauwasser dort prob-

lematisch auf die Wasserqualität und die Fischbestände auswirken werde, zumal man bislang in den Flutgräben nahe der Staustufe immer nur klares, gefiltertes Untergrundwasser habe erkennen können.

2.6.1.2.5.1 Retentionsflutung

Aus Sicht der Regierung von Oberbayern kann eine Betroffenheit fischereilicher Belange aber aus den folgenden Gründen nur bei einer Retentionsflutung angenommen werden.

Bei einem HQ-100-Abfluss weist die Donau eine sehr hohe Schweb- und Nährstofffracht auf, die bei einer Retentionsflutung in die Gewässer der Aue (Altwässer, linker Entwässerungsgraben) und in die Baggerweiher des Poldergebietes eingetragen wird. Den nachvollziehbaren Ausführungen im Fachgutachten Fischfauna und Fischerei (a.a.O., S. 47, 51) zufolge könnte dies einerseits zu einer (vorübergehenden) Trophiesteigerung dieser Gewässer führen und andererseits, vor allem in strömungsberuhigten Zonen, durch den Eintrag von Feststoffen eine Kolmation, also die Verringerung der Durchlässigkeit der Gewässersohle verursachen. Inwieweit sich hierdurch verschlechterte Lebensbedingungen für die Fischfauna ergeben, lässt sich nach Aussage des Fachgutachters allerdings kaum prognostizieren, denkbar sei es aber, dass im Bereich der Gewässersohle lebende Fischnährtiere vorübergehend in Mitleidenschaft gezogen und die Laichplätze für kieslaichende Fischarten im Entwässerungsgraben, etwa für die sich hier selbst reproduzierenden Bachforellen, infolge der Kolmation der Kiessohle beeinträchtigt würden. Auch wenn laut Prognose des Fachgutachters die während des Flutungsszenarios einhergehenden Schleppkräfte des zu- und abfließenden Wassers eine Kolmation der Gewässersohle des Entwässerungsgrabens mit Feinsedimenten weitgehend verhindern dürften, existieren jedoch keine verlässlichen Erfahrungswerte darüber, inwieweit dies der Fall sein wird. Von einer möglichen Beeinträchtigung fischereilicher Belange ist demnach grundsätzlich auszugehen.

Wenn entgegen der fachlichen Prognosen die Schleppkräfte des zu- und abfließenden Wassers bei einer Retentionsflutung einen größeren Sedimenteintrag in die Gewässer der Aue nicht verhindern können und es zu einer Kolmation der Gewässersohle kommt, müsste – sofern die Planung keine Gegenmaßnahmen vorsehen würde – die Beeinträchtigung sogar als erheblich eingestuft werden, weil die Sedimentschicht sich nicht von selbst abbauen bzw. die abgedichtete Gewässersohle nicht wieder durchlässig würde. Dies könnte sich sehr nachteilig auf die Fischfauna und sonstigen Gewässerorganismen auswirken.

Um eine derartige erhebliche Beeinträchtigung zuverlässig zu vermeiden, wurde eine Kontrolle der Sedimenteinträge angeordnet und verfügt, dass, wenn nach einem HQ-100-Einstau Sedimente in erheblich größerem Umfang als erwartet zurückbleiben, diese in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen sind (vgl. die Ziffer A.IV.3.2.2.2 und 3.2.2.3).

2.6.1.2.5.2 Ökologische Flutung

Bei kleineren Hochwasserabflüssen von ca. 850 m³/s, ab denen eine ökologische Flutung durchgeführt werden kann, weist die Donau zwar auch eine erhöhte, aber nicht annähernd so hohe Schweb- und Nährstofffracht wie bei einem extremen Hochwasserereignis auf. Der bei der ökologischen Flutung statistisch ein- bis zweimal jährlich erfolgende Eintrag von Schwebstoffen ist daher erheblich geringer als derjenige bei einer Retentionsflutung. Die damit möglicherweise verbundene vorübergehende Trophiesteigerung in den Altgewässern der Unterhauser Schütt stellt den Ausführungen des Vorhabensträgers zufolge, die von der höheren Naturschutzbehörde so bestätigt werden können, einen Prozess dar, der gerade in natürlichen Überflutungssystemen so stattfindet und insofern grundsätzlich nicht als Beeinträchtigung zu werten ist. Auch der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt bewertet in seinem Gutachten für das vorliegende wasserrechtliche Verfahren die zeitweise Veränderung der Wasserqualität im Entwässerungsgraben und in den Altwasserbereichen durch die Retentionsflutung und die ökologischen Flutungen als auetypisch und somit als ökologisch sinnvoll.

Im Übrigen ist der linke Entwässerungsgraben trotz des optisch klaren Wassers ein nährstoffreiches Gewässer, das laut dem Fachgutachten Limnologie (Ordner 10, Anlage 19.3, S. 32/33 der Planunterlagen) ähnliche Werte aufweist wie die Donau. Im Falle der ökologischen Flutung mit nährstoffreichem Donauwasser wird daher dessen Nährstoffgehalt nur unwesentlich verändert. Aufgrund der kurzen Flutungsdauer und des kräftigen Grundwasserzustromes dürfte sich zudem in kurzer Zeit wieder die ursprüngliche Gewässerqualität einstellen. Negative Auswirkungen auf den Fischbestand dieses stark von Grundwasserzutritten geprägten Altgewässersystems werden außerdem dadurch begrenzt, dass die Schwebstoffe in den durchströmten Gewässerabschnitten zu einem gewissen Teil auch wieder ausgetragen bzw. ins Unterwasser weitertransportiert werden.

2.6.1.2.6 Ökologische Flutungen im Winter

Laut der Fachberatung für Fischerei wären die Auswirkungen einer im Winter vorgenommenen ökologischen Flutung auf den Fischbestand besonders schwierig, da diejenigen Fischarten (vor allem Cypriniden), die eine Winterruhe einhalten, aus dieser herausgerissen würden. Das plötzliche zwangsweise Wiederhochfahren des Stoffwechsels stresse die Tiere enorm und führe, wenn nicht unmittelbar zum Tode, so doch mindestens zu einer bis ins Frühjahr hineinreichenden schlechten Konditionierung und damit u. a. zur erhöhten Anfälligkeit für Krankheiten aller Art.

Der Vorhabensträger hat hierzu geäußert, dass ihm bewusst sei, dass Flutungen während der Kernzeit des Winters fischökologisch nicht günstig seien und daher nach Möglichkeit vermieden würden. Vollständig ausgeschlossen werden können diese nach Dafürhalten der Regierung von Oberbayern aber nicht, so dass grundsätzlich von einer Beeinträchtigung der Fischpopulationen bei ökologischen Flutungen im Winter auszugehen ist.

Aus den Planunterlagen ergibt sich allerdings, dass die ökologischen Flutungen – wie auch eine Retentionsflutung – am wahrscheinlichsten in jene jahreszeitliche Phase fallen, in der nach der statistischen Erfassung der Donauabflüsse am häufigsten größere wie auch kleinere Hochwasserereignisse zu verzeichnen sind – dies ist der Zeitraum von April/Mai bis August. Die ökologischen Flutungen werden demzufolge meistens mit den natürlichen Lateralbewegungen der Fische vom Hauptfluss in die Auegewässer und die Überflutungsbereiche zusammenfallen (Hauptzeiten der Lateralbewegungen und Hauptlaichzeiten der Donaufische März bis Mai) und damit nur äußerst selten im Winter stattfinden. Eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung ist daher nach Ansicht der Regierung von Oberbayern nicht anzunehmen.

2.6.1.2.7 Auswirkungen auf die Fischweiher

2.6.1.2.7.1 Bestandsverluste

2.6.1.2.7.1.1 Retentionsflutung

In Übereinstimmung mit der Fachberatung für Fischerei geht die Regierung von Oberbayern davon aus, dass bei einer Retentionsflutung, die zu einer Überstauung aller im Polderbereich gelegenen Fischweiher führt, mit erheblichen bis vollständigen Bestandsverlusten zu rechnen ist.
Eine Betroffenheit der Fischerei als öffentlicher Belang durch den Polderbetrieb ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern damit zu bejahen.

Allerdings ist hinsichtlich der Frage der Erheblichkeit von Bestandsverlusten bei einer Retentionsflutung – unter dem Aspekt Tierschutz bzw. Schutz der Fischfauna – zu berücksichtigen, dass Totalverluste nicht einem totalen Fischsterben gleichzusetzen sind, sondern hier in erster Linie Auswanderung bzw. Abwanderung aus den definierten Weiherflächen in die Überflutungsflächen bedeuten. Insofern gelten hier die unter Ziffer C.V.2.6.1.2.1.1 gemachten Ausführungen zum Abschwemmen, Abdriften und Abwandern von Fischen des Staustufenoberwassers und der bestehenden Auegewässer inklusive der Weiher, wonach eine erhebliche Beeinträchtigung des öffentlichen Belangs Fischerei aufgrund der extremen Seltenheit einer Retentionsflutung von durchschnittlich einmal in 100 Jahren nicht gesehen wird.

Der Aussage der Fachberatung für Fischerei, dass Retentionsflutungen und daraus resultierende Schäden nach den einhelligen Klimaprognosen künftig mit einer wesentlich höheren Frequenz, als es der Eintrittswert HQ 100 vermuten ließe, zu erwarten seien, was für alle im Polderbereich gelegenen Fischweiher einen zwar immer noch relativ seltenen, aber doch in bereits absehbaren Zeiträumen periodisch wiederkehrenden Substanzverlust bedeute, kann nicht zugestimmt werden. Die beantragte Flutung ab einem Donauabfluss von 2.200 m^3/s ist in den letzten 100 Jahren nur im Jahr 1999 erreicht worden. Eine wissenschaftlich fundierte und belastbare Aussage dazu, wie häufig ein derzeit hundertjährliches Hochwasser in den nächsten Jahren tatsächlich auftreten wird, ist laut Aussage des amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nicht möglich. Mehrere zeitnah hintereinander ablaufende HQ-100-Ereignisse sind aber nach dessen fachlicher Einschätzung als extrem unwahrscheinlich einzustufen. Das von der Fachberatung für Fischerei aufgezeigte Szenario muss daher – als rein hypothetische Besorgnis – nicht in die Projektbeurteilung miteinbezogen werden. Aber selbst wenn der Projektbeurteilung zwei bis drei Einstauereignisse in 100 Jahren im Sinne eines Worst-Case-Szenarios zugrunde gelegt würden, würde dies zu keiner relevanten Änderung der Beurteilung der betriebsbedingten Auswirkungen führen, da die Retentionsflutung bei einer angenommenen Verdoppelung oder Verdreifachung der Häufigkeit noch immer ein sehr seltenes Ereignis darstellte. Von einem regelmäßigen, periodisch wiederkehrenden Substanzverlust kann daher nicht gesprochen werden.

2.6.1.2.7.1.2 Ökologische Flutung

Von den ökologischen Flutungen wird nur der Weiher Nr. 1 auf Fl.Nr. 1175/33 der Gemarkung Oberhausen am östlichen Rand des Überflutungsbereiches betroffen. Dieser wird bei einer ökologischen Flutung durch einen Rückstau von der Finkensteinpassage vollständig überstaut, wodurch sich regelmäßig Bestandsverluste durch v. a. Verdrif-

tung einstellen werden (s. auch Fachgutachten Fischfauna und Fischerei, Ordner 10, Anlage 19.4, S. 47/48 und S. 53 oben).

Die Fischaufstiegsanlage wird aber die Fischverluste bzw. Beeinträchtigungen durch Abschwemmen, Abdriften und Abwandern von Fischen so deutlich vermindern, dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung öffentlicher fischereilicher Belange durch die ökologischen Flutungen auszugehen ist.
Im Übrigen ist ein Erwerb des Grundstücks mit der Fl.Nr. 1175/33 der Gemarkung Oberhausen durch den Vorhabensträger geplant. Wie der Vorhabensträger beim Erörterungstermin nochmals bestätigt hat, soll im Gegenzug ein wertgleiches Ersatzgrundstück innerhalb des Polders, aber außerhalb des ökologischen Flutungsbereichs zur Verfügung gestellt werden. Der Eigentumswechsel soll dann im Zuge der Unternehmensflurbereinigung erfolgen.

Das direkt vor dem Einlassbauwerk im Vorland der Donau gelegene Gewässer, das in den Planunterlagen als „Weiher Nr. 6“ bezeichnet wird, wird von den ökologischen Flutungen dagegen nicht betroffen. Es hat bereits bei mittlerem Niedrigwasserabfluss (MNQ), also bei einem Wasserstand, der weit unter demjenigen liegt, der die Durchführung einer ökologischen Flutung ermöglicht, eine Verbindung zur Donau, die es den Fischen ermöglicht, in die Donau abzuwandern. Da das Gewässer somit grundsätzlich über einen Zu- und Abfluss verfügt, kann insofern bereits nicht mehr von einem Weiher im eigentlichen Sinn, der sich als Flachgewässer ohne Zu- und Abfluss definiert, gesprochen werden. Aufgrund der Lage im Vorland wird das Gewässer zudem bereits bei kleineren Hochwasserereignissen (600-850 m^3/s) überflutet. Dabei können die Fische aus dem Weiher verdriftet werden. Es kommt also bereits aufgrund der natürlichen Gegebenheiten mehrmals im Jahr zu Besatzverlusten. Eine zusätzliche Betroffenheit durch die ab einem Abfluss von 850 m^3/s in der Donau vorgenommene ökologische Flutung liegt daher nicht vor.

2.6.1.2.8 Fischereiliche Bewirtschaftung als privater Belang

Die Frage, inwieweit der Polderbetrieb Auswirkungen auf eine fischereiliche Bewirtschaftung oder auch eine rein angelfischereiliche Nutzung haben wird, betrifft nicht den öffentlichen Belang Fischerei, da laut Fachgutachten Fischerei und Fischfauna (a.a.O., S. 41) bzw. UVS (a.a.O., S. 125) eine gewerbliche Vermarktung der Fänge aus den Fischweihern nicht stattfindet.
Soweit Einwendungen erhoben wurden, sind diese unter Ziffer C.V.3 „Private Einwendungen“ abgehandelt.

2.6.1.2.9 Besatz von Fischweihern mit nicht autochthonen Fischarten

Eine weitere Beeinträchtigung der Fischerei als öffentlichen Belang besteht darin, dass in den Fischweihern vielfach Fische gehalten werden, die nicht zum autochthonen Arteninventar der Donau zählen. Dies hat zur Folge, dass sowohl bei einer Retentionsflutung als auch bei den ökologischen Flutungen von einer unerwünschten Freisetzung nicht einheimischer Fischarten (Neozoen) in das natürliche Gewässersystem auszugehen ist (z. B. Graskarpfen, Zuchtkarpfen, Saibling, Regenbogenforelle, Aal). Der Fachgutachter empfiehlt daher insbesondere in den Weihern, die von den ökologischen Flutungen betroffen sind, den Besatz von Fischweihern mit nicht-autochthonen Fischarten künftig zu unterlassen (s. Fachgutachten Fischfauna und Fischerei, Kap. 6, S. 46, 57).

Die aus Sicht der Fachberatung für Fischerei hierin zu sehende ständige Bewirtschaftungseinschränkung der Weihereigentümer bzw. -pächter stellt nach Auffassung der Regierung von Oberbayern keine Beeinträchtigung der im öffentlichen Interesse liegenden fischerwirtschaftlichen Belange dar, denn bei nicht ablassbaren Baggerweihern, die schon im Ist-Zustand innerhalb eines potentiellen Überflutungsgebietes und zum Teil innerhalb eines FFH-Gebietes oder an dessen Randbereichen gelegen sind, ist bei der Fischereiausübung grundsätzlich Art. 1 Abs. 3 S. 3 BayFiG i. V. m. § 5 Abs. 4 S. 2 BNatSchG zu beachten. In diesem Zusammenhang ist es im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung und einer Bewirtschaftung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis geboten, auf Besatz mit nichtheimischen Fischen zu verzichten. Diese gesetzliche Bewirtschaftungseinschränkung besteht derzeit bereits ohne das Polderprojekt, so dass keine zusätzliche Einschränkung eintritt.

2.6.2 Kiesentnahme und Entstehung eines Baggersees

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat mit der 1. Tektur für das o. g. Vorhaben klargestellt, dass der Kiesabbau innerhalb der Polderfläche lediglich optional vorgesehen und nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist. Mit der 1. Tektur wurden die eingereichten Unterlagen entsprechend korrigiert. Die diesbezügliche Einwendung der Fachberatung für Fischerei hat sich daher erledigt.

2.6.3 Nicht funktionierende Pseudo-Aue

Nach Ansicht der Fachberatung für Fischerei würden mit den ökologischen Flutungen erhebliche Beeinträchtigungen ohne Not in Kauf genommen, um in einem Bereich seitlich eines eingedeichten, künstlich begradigten, kanalisierten und gestauten Flusses eine Art Pseudo-Aue zu installieren, die als solche nicht funktionieren könne.

Die Frage, ob die ökologische Flutung, die ein maßgeblicher Bestandteil des Vorhabens ist, zur Verminderung und Vermeidung vorhabensbedingter erheblicher Auswirkungen auf naturschutzrechtlich relevante Schutzgüter objektiv erforderlich und geeignet ist, betrifft allerdings keinen fischereilichen Belang, sondern die Planrechtfertigung. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziffer C.V.1. verwiesen.

Hinsichtlich der Frage, inwieweit die ökologischen Flutungen als Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahme fungieren, wird insbesondere auf die Ausführungen zu den ökologischen Flutungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Ziffer C.V.2.4.1 verwiesen.

2.6.4 Abwägung

Nach eingehender Prüfung steht zur Überzeugung der Regierung von Oberbayern fest, dass dem Vorhaben unter Berücksichtigung der von ihm ausgehenden bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen die Belange der Fischerei in der Abwägung nicht unüberwindbar entgegenstehen.

2.6.4.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Den verbleibenden – wenn auch nicht erheblichen – baubedingten Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen, die sich aus der Verlegung des linken Entwässerungsgrabens zwischen der Unterhauser Schütt und dem Finkenstein ergeben, die mit dem Hochwasserschutz verfolgten Ziele gegenüberzustellen. Die Verlegung des linken Entwässerungsgrabens ist im Hinblick auf die Fischfauna als Verbesserung der derzeitigen Lebensraumverhältnisse zu bewerten, da sich infolge der Verlegung und naturnahen Gestaltung die Gewässerstruktur dieses Bachabschnittes verbessert. Dies wird sich aller Voraussicht nach auch positiv auf die Fischfauna im linken Entwässerungsgraben auswirken, so dass die gering beeinträchtigte Fischfauna im Hinblick auf das Interesse der Allgemeinheit an einer Verbesserung des Hochwasserschutzes, der insbesondere dem Schutz des höherrangigen Guts Leben und Gesundheit der Bevölkerung dient, hingenommen werden muss.

2.6.4.2 Retentionsflutung

Ebenso müssen die Beeinträchtigungen bei Retentionsflutungen im Hinblick auf das Interesse der Allgemeinheit an einer Verbesserung des Hochwasserschutzes, der insbesondere dem Schutz des höherrangigen Guts Leben und Gesundheit der Bevölkerung dient, hingenommen werden. Unter Berücksichtigung der seltenen und eher ge-

ringen Betroffenheiten treten die fischereilichen Belange hinter den mit den Hochwasserschutzmaßnahmen verfolgten Zielen zurück.

2.6.4.3 Ökologische Flutung

Die Betroffenheiten durch die ökologischen Flutungen, v. a. das Trockenfallen von Fischlaich und die zu erwartenden Verletzungen der Fische an den Grobrechen des Ein- und Auslassbauwerks, können aufgrund der Häufigkeit der ökologischen Flutungen von statistisch ein- bis zweimal im Jahr zwar nicht mehr als unerheblich bewertet werden. Jedoch sind den Beeinträchtigungen im Rahmen der Abwägung zum einen die positiven Auswirkungen der ökologischen Flutungen in Kombination mit einer nach dem Stand der Technik errichteten Fischaufstiegsanlage und zum anderen der Schutz der gewichtigen Schutzgüter von Leben und Gesundheit sowie Eigentum gegenüber zu stellen. Im Rahmen dieser Abwägung treten die fischereilichen Belange hinter den mit den Hochwasserschutzmaßnahmen verfolgten Zielen (insbesondere Schutz des höherrangigen Guts Leben und Gesundheit der Bevölkerung) zurück.

Neben dem Schutz von Leben und Gesundheit sowie Eigentum der Bevölkerung wird durch die positiven Auswirkungen der ökologischen Flutungen die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG erfüllt. Durch die zeitweise Verbindung zwischen dem Hauptfluss und den Auelebensräumen werden für die Fischfauna wichtige Teillebensräume neu erschlossen. Dies wird laut Einschätzung des Fachgutachters Dr. Seifert, die von der Regierung von Oberbayern und der höheren Naturschutzbehörde umfänglich geteilt wird, die Vielfalt der den Fischen zur Verfügung stehenden Habitate steigern und hierdurch die Biodiversität fördern. Neben dem Hauptfluss würden hiervon grundsätzlich auch die Gewässer der Aue (linker Entwässerungsgraben, Altwässer), welche derzeit durch eine relativ artenarme, naturschutzfachlich weitgehend unbedeutende Fischfauna mit zum Teil geringen Biomassen (Altwässer) gekennzeichnet sind, profitieren. Insgesamt könnte sich auch nach Dafürhalten des Landesfischereiverbandes Bayern e. V. in seiner Stellungnahme vom 30.09.2010 durch die ökologischen Flutungen somit ein deutlich natürlicherer oder zumindest naturnäherer Fischbestand im Bereich des Untersuchungsgebietes einstellen, als dies gegenwärtig der Fall ist. Dies würde eine nachhaltige Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Fluss-Aue-Ökosystems, die sich nicht nur auf den Untersuchungsraum, sondern vielmehr auf den gesamten Donauabschnitt zwischen Bergheim und Bertoldsheim erstreckt, darstellen (vgl. Fachgutachten Fischfauna und Fischerei, a. a. O., S. 58, 59) und dadurch natürliche Lebensgrundlagen schützen.

Die Fischaufstiegsanlage gewährleistet, dass die laterale Durchgängigkeit zwischen Hauptfluss- und Auelebensräumen in beide Richtungen (vgl. Fachgutachten Fischfauna und Fischerei, a. a. O., S. 49, 50) funktioniert und die positiven Effekte der ökologischen Flutungen auf die Fischfauna und die Ökologie des Fluss-Aue-Systems tatsächlich eintreten können. Gleichzeitig werden hierdurch die Negativwirkungen der ökologischen Flutungen aber auch der Poldereinsätze auf die autochthone Fischfauna zuverlässig ausgeglichen bzw. vermieden, da der Großteil der Fische nach Ablauf der Hochwasserwelle in seinen ursprünglichen Lebensraum zurückkehren kann.
Unter diesen Voraussetzungen führen die ökologischen Flutungen zusammen mit der Fischaufstiegsanlage aller Voraussicht nach insgesamt zu einer Verbesserung des fischökologischen und gesamtökologischen Zustands der Donau im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus. Die geschilderten Beeinträchtigungen der Fischfauna und der Fischerei können damit zur Überzeugung der Regierung von Oberbayern vollständig ausgeglichen werden.

2.7 Jagd

Das Vorhaben ist mit den jagdlichen Belangen vereinbar.

2.7.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange

2.7.1.1 Tierschutz, Wildverluste

2.7.1.1.1 Retentionsflutung

Von Bau und Betrieb des Flutpolders Riedensheim sind nach Angaben des Landesjagdverbandes Bayern e. V., vertreten durch den Jagdschutz-Verein Neuburg e. V. (Kreisgruppe Neuburg), die Gemeindejagdreviere Stepperg, Riedensheim und Bittenbrunn und das Staatsrevier Molster betroffen. In diesen Revieren kommen als jagdbare Tierarten Wildsauen, Rehe, Hasen, Füchse, Fasane und eine Vielzahl anderes Haar- und Federwild in unterschiedlicher Dichte vor.

Die untere Jagdbehörde am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen befürchtet für den Fall, dass der Poldereinstau zu schnell erfolgt, Tierschutzprobleme für das jagdbare Wild sowie alle nicht jagdbaren Tiere, die nicht bzw. nicht weit fliegen können. Der Polder sollte nach Auffassung der unteren Jagdbehörde daher so langsam wie möglich geflutet werden.

Dieser Forderung wird aus Sicht der Regierung von Oberbayern mit der Planung bereits entsprochen. Aus den Planunterlagen ergibt sich, dass die Flutung des Polders bis zum Erreichen des Stauziels ca. 24 Stunden dauert und somit relativ langsam er-

folgt. Den Berechnungen zufolge wird der Wasserstand im Polder dabei um maximal 0,35 m/h ansteigen. Bei dieser Geschwindigkeit haben auch junge Tiere ausreichend Zeit zu flüchten.
Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass bei den ökologischen Flutungen die maximale Ausdehnung der Überflutungsfläche bei einer Befüllung von 30 m^3/s etwa 200 m beträgt. Die Tiere müssten also lediglich 25 m/h in der Horizontalen wandern. Tierschutzprobleme durch eine zu schnelle Flutung können somit ausgeschlossen werden.

Die mobilen Wildtiere haben zudem, wie es die untere Jagdbehörde weiter fordert, freie Fluchtwege und ausreichend viele großflächige Rückzugsmöglichkeiten in die an den Flutpolder angrenzenden, höherliegenden (Wald-)Gebiete (Krottenäcker, Lehenäcker, Antoniberg, Hartleinberg, Molsterholz). Erkenntnisse aus den Flutpolderprojekten am Rhein belegen außerdem, dass die mobilen Wildtiere ein entsprechendes Lernverhalten aufgrund der bei den ökologischen Flutungen gemachten Erfahrungen (z. B. Ansteuern der kürzesten Fluchtwege) entwickeln. Allerdings lässt sich nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde durch die ökologische Flutung kein vollumfänglicher Vermeidungseffekt im Hinblick auf einen Retentionsflutung erreichen. Nur ein Teil der Tiere wird sich durch die ökologischen Flutungen angewöhnen in die Richtung der HQ-100-sicheren Hangkante zu flüchten und somit die Retentionsflutung überleben. Der andere Teil der Tiere wird in die Unterhauser Schütt flüchten, die bei einer Retentionsflutung sehr hoch eingestaut wird (zwischen 2,5 und 6,5 m). Es ist davon auszugehen, dass Individuen aus der letztgenannten Gruppe – sofern sie sich nicht auf den Deichkörper flüchten – bei einer Retentionsflutung ertrinken werden. Aus der Retentionsflutung selbst resultiert aufgrund der Seltenheit des Ereignisses kein oder kaum ein Lerneffekt dahingehend, dass die Unterhauser Schütt als Zufluchtsort zukünftig gemieden würde. Dies kann bestenfalls von den Individuen erwartet werden, die eine Flucht in die Unterhauser Schütt bei einer Retentionsflutung knapp überlebt haben. Es wird also bei einer Retentionsflutung immer zu gewissen Verlusten von Individuen durch Ertrinken kommen, wenngleich diese durch die ökologischen Flutungen minimiert werden.

Spezielle Rettungsinseln bzw. Zufluchtsorte, wie sie die Jagdgenossenschaft Stepperg und der Bayerische Bauernverband gefordert haben, stellen im Fall der Retentionsflutung keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen dar, da diese nur in Randbereichen situiert werden könnten und damit die Problematik der Entfernung der Rettungswege nicht gelöst würde.

Schließlich wurden Vorkehrungen getroffen, die verhindern sollen, dass sich die bei dem Hochwasser 1999 gemachten negativen Erfahrungen mit Schaulustigen bei diesem Vorhaben wiederholen: nach Mitteilung der unteren Jagdbehörde hatte bei diesem Ereignis das vor dem Wasser flüchtende Wild den sicheren Rand auf der gegenüberliegenden Seite der Donau in Straß-Moos-Unterhausen aufgrund störender Zuschauer nicht erreichen können. Das Wild sei ins Hochwasser zurück getrieben worden und dort z. T. ertrunken.
Beim Flutpolder Riedensheim ist demgegenüber bereits durch die Geländegestaltung eine Distanz zwischen Wild und eventuell vorhandenen Zuschauern gegeben. Die an den Polder angrenzenden Jurahänge werden durch eine möglichst weitflächige Absperrung von störenden Hochwassertouristen frei gehalten. Eine Befahrung des Hochwasserdamms während einer Flutung wird untersagt (s. a. weiträumige Absperrungsregelungen in der Betriebsvorschrift, Ziffer A.V.2.5.2).

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass eine Betroffenheit jagdlicher Belange bei einer Retentionsflutung trotz aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu bejahen ist. Zum einen muss bei einer Retentionsflutung zu ungünstigen Zeiten (z. B. während der Setzzeit des Rehwildes im Mai und Juni) mit einem vorübergehenden Rückgang der Populationen gerechnet werden, zum anderen profitiert aus den ökologischen Flutungen und den damit einhergehenden Lerneffekten, wie oben dargestellt, nur ein Teil der Tiere. Tierverluste können durch die ökologischen Flutungen somit zwar deutlich vermindert, nicht aber ausgeschlossen werden.
Entgegen der Auffassung der Jagdgenossenschaft Stepperg sind aufgrund der Seltenheit des Ereignisses (im statistischen Mittel erfolgt ein Einsatz in 100 Jahren) die Beeinträchtigungen durch den Rückgang der Population bzw. Individuenverluste aus Sicht der Regierung von Oberbayern und der höheren Naturschutzbehörde als nicht erheblich zu bewerten (vgl. UVS, Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 217). Dem entsprechend hat auch der Landesjagdverband Bayern e. V., vertreten durch den Jagdschutz-Verein Neuburg e. V. (Kreisgruppe Neuburg), in seiner Stellungnahme ausdrücklich festgestellt, dass nach erfolgter Rücksprache mit den Revierpächtern der Gemeindejagdreviere von Seiten des Jagdverbandes keine Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb des Flutpolders bei einem HQ-100-Ereignis bestehen.

2.7.1.1.2 Ökologische Flutungen

Der Jagdschutz-Verein Neuburg e. V. (Kreisgruppe Neuburg), der den Landesjagdverband Bayern vertritt, wendet sich insbesondere gegen die ökologischen Flutungen, die seiner Meinung nach durchaus schwerwiegende Auswirkungen nicht nur auf den jagd-

baren Wildbestand, wie z. B. Rehkitze und Junghasen, sondern insbesondere auch auf z. T. seltene und geschützte Boden- und Schilfbrüter haben. Die ökologischen Flutungen sollten daher nach Möglichkeit nicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit erfolgen.
Auch die Jagdgenossenschaft Stepperg rechnet mit erheblichen Verlusten beim Niederwild (Hasen, Rebhühner, Fasanen etc.) während der Brut- und Setzzeit. Insbesondere seien dabei Jungtiere, v. a. aber auch die Gelege von Wildtieren den Flutungen schutzlos ausgeliefert. Aus diesem Grund lehnen auch die untere Jagdbehörde am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und der Jagdberater von Neuburg die ökologischen Flutungen in den Setz- und Brutzeiten ab.

Aus Sicht der Regierung von Oberbayern können die ökologischen Flutungen nicht ohne Weiteres außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten erfolgen, da diese nur ab einem zu erwartenden Donauabfluss von 850 m^3/s (zum Vergleich: HQ 1 = 1.000 m^3/s), also wenn ein entsprechendes Wasserangebot in der Donau vorhanden ist, durchgeführt werden können. Diese Voraussetzungen sind zumeist im Frühjahr und Sommer gegeben. Das Ausklammern längerer Zeiträume von der Durchführung der ökologischen Flutung könnte dazu führen, dass eine Vielzahl von Tieren sich nicht auf ein Hochwasserereignis einstellen würde. Das Ziel der ökologischen Flutungen, die Umstellung des Überflutungsraums in ein überflutungstolerantes Ökosystem und damit die Minderung der Eingriffsfolgen eines Retentionseinsatzes, würde damit u. U. nicht erreicht werden.

Um die unterschiedlichen Betroffenheiten der Tiere genauer zu berücksichtigen, wird wie folgt differenziert:

2.7.1.1.2.1 Nicht mobile Wild- und Tierarten, Eier, Gelege und Jungtiere
Individuen nicht mobiler Tierarten sowie Eier, Gelege und Jungtiere des Niederwilds können in der Tat durch die ökologischen Flutungen stark beeinträchtigt oder sogar getötet bzw. zerstört werden. Eine Betroffenheit jagdlicher Belange ist diesbezüglich nicht von der Hand zu weisen.
Nach den Ausführungen des Vorhabensträgers, die von der höheren Naturschutzbehörde bestätigt werden, ist dem aber entgegen zu halten, dass die ökologischen Flutungen im statistischen Mittel nur ein- bis zweimal im Jahr stattfinden und zeitlich nicht zwingend und ausschließlich in die Brut- und Setzsaison fallen. Hinzu kommt, dass innerhalb der betreffenden Arten und auch bezüglich der einzelnen Tierpaare diese Phasen nicht komplett parallel ablaufen, d. h. dass nicht alle Paare zeitgleich Eier le-

gen oder Junge aufziehen. Die Fortpflanzungsperiode der o. g. Spezies umfasst vielmehr eine insgesamt größere Zeitspanne und reicht im Wesentlichen von Anfang April bis Ende Juli.

Zudem ist eine ökologische Flutung in der beantragten Form ein relativ kurzes Ereignis von insgesamt 35 Stunden, wobei einzelne Teilgebiete auch deutlich weniger lang überstaut werden. Die ökologischen Flutungen erfolgen von Westen nach Osten und sind ein relativ langsamer Prozess. Bereits nach kurzer Dauer wird je nach Flutungsregime das schrittweise Absenken des Flutungspegels einsetzen. Darüber hinaus werden einige Gebietsteile von der Einlassstelle bis zum Westrand der Unterhauser Schütt überhaupt nicht überflutet, die anderen dortigen Flächen abseits der Altwassersenken bis auf wenige Ausnahmen lediglich 50 cm hoch. Weiter Richtung Osten erreicht die sukzessiv voranschreitende Flutung außerhalb von tieferen Auwaldrinnen als Maximum meist eine Höhe von bis zu 1 m und nur teilweise ca. 1,5 m. Diese Höhen betreffen je nach Ausprägung einer ökologischen Flutung etwa 20 bis 30 % des insgesamt rund 68 ha großen Auenkomplexes.
Fast alle Boden- und Schilfbrüter nisten zudem mehrmals im Jahr und tätigen im Falle von Verlusten (auch natürlich bedingt wie z. B. durch Raubsäuger) Ersatzgelege.
Die Regierung von Oberbayern geht somit nicht von einem populationsrelevanten, also erheblichen Verlust nicht mobiler Wild- und Tierarten, Eier, Gelege und Jungtiere aus.

2.7.1.1.2.2 Mobile Wild- und Tierarten

Für das mobile Wild bzw. die sonstigen mobilen Tierarten bestehen dagegen aufgrund der geringeren Wassermenge, die bei der ökologischen Flutung in den Polderraum eingeleitet wird und der räumlichen Beschränkung der Flutungen auf einen nur ca. 88 ha großen Teil der insgesamt 220 ha großen Gesamtfläche grundsätzlich genügend Fluchtmöglichkeiten in geeignete Rückzugsräume, z. B. in den Bereich nördlich des ertüchtigten Durchlasses im Altdeich, der durch den Einbau einer Rückschlagklappe vor Überflutungen mit Donauwasser geschützt ist. In den stärker überfluteten Bereichen werden außerdem an mehreren Stellen Rettungsinseln geschaffen, womit auch der entsprechenden Forderung des Bayerischen Bauernverbandes nach Zufluchtsorten für die Tiere Rechnung getragen wird (s. auch die Darstellungen im LBP).

Bezüglich der nachgewiesenen bzw. potentiellen Nieder- und Hochwildarten im Wirkraum der ökologischen Flutungen werden in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde folgende Auswirkungen prognostiziert:

- **Federwild:** Zusammenfassend ist festzustellen, dass die ökologischen Flutungen das Federwild nicht beeinträchtigen.

- Die Offenlandarten Wachtel und Rebhuhn wurden im Untersuchungsjahr 2008 zwar beide nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, jedoch wäre ein Vorkommen des Rebhuhns – allerdings nur im nicht bzw. nur geringfügig eingestauten westlichen Teil bzw. am Rand des Planungsraumes – denkbar. Insofern sind grundsätzlich weder Brutplätze im Wirkbereich der ökologischen Flutungen noch im Bereich der Kompensationsmaßnahmen zwischen Unterhauser Schütt und Finkenstein zu erwarten.
- Auch der Jagdfasan nistet eher am Rande der Flutungsflächen und wird damit von einer ökologischen Flutung kaum tangiert.
- Die Waldschnepfe ist als Brutvogel arealgeographisch auszuschließen und tritt höchstens als Durchzügler auf. Durch eine ökologische Flutung (sofern in einer entsprechenden Jahreszeit anstehend) wird sie daher nicht beeinträchtigt.
- Greife, Falken, Wildtauben und Rabenvögel legen ihre Horste oberhalb der Flutungshöhen an und sind deshalb ebenfalls nicht betroffen.

- **Haarwild:** Die beim Haarwild prognostizierten Verluste durch Ertrinken von Individuen der Hoch- und Niederwildarten sind nach Auffassung der Regierung von Oberbayern nur in den Anfangsjahren der ökologischen Flutungen wahrscheinlich. Sobald die Tiere ihre Fluchtwege und Rückzugsflächen kennen gelernt haben, werden keine nennenswerten Ausfälle durch die ökologische Flutung zu erwarten sein. Damit ist für die jagdbaren Tiere insgesamt von keiner abwägungsrelevanten Verschlechterung der Erhaltungszustände durch die ökologischen Flutungen auszugehen. Auszuschließen ist auch eine hierdurch bedingte Verminderung der Artenvielfalt. Eine erhebliche Betroffenheit jagdlicher Belange durch Wildtierverluste ist damit nicht anzunehmen.

- Fuchs und Dachs werden von den ökologischen Flutungen nicht tangiert, da ein Vorkommen von Bauten im Zentrum der Unterhauser Schütt wegen der dort vorherrschenden relativ hohen Grundwasserstände relativ unwahrscheinlich ist.
- Auch Feldhase, Kaninchen und, soweit präsent, das Mauswiesel, kommen im zentralen Auwaldbereich nicht vor, sondern vielmehr im westlichen, teils halboffenen Bereich des Auwaldgebietes, in welchem aber keine größeren Teilflächen überflutet werden. Der Baummarder kann sich vor dem ansteigenden Wasser problemlos in Sicherheit bringen – er ist ein geübter Kletterer und kann sehr weit springen bzw.

flugspringen – und ist von den ökologischen Flutungen daher ebenfalls nicht nachteilig berührt.

- Hochwildarten, wie das hier vorkommende Schwarzwild (Wildschweine), aber auch die zum Niederwild gehörenden Rehe, sind aufgrund der langsamen Flutungsgeschwindigkeit und des Verbleibens großer nicht bzw. gering überfluteter Flächen im Umfeld der Unterhauser Schütt (z. B. auch nördlich des Altdeiches) grundsätzlich gut in der Lage, dem im statistischen Mittel ein- bis zweimal jährlich stattfindenden Ereignis ohne Probleme auszuweichen, wie auch entsprechende Erfahrungen am Rhein belegen. Zudem entwickeln die Tiere entsprechendes Lernverhalten aufgrund von Erfahrungen (z. B. Nutzung bestimmter Rückzugswege). Dennoch muss nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde mit Verweis auf A. Siepe (2006) in: „Dynamische Überflutungen am Oberrhein: Entwicklungsmotor für die Auwald-Fauna“ in WSG Baden-Württemberg 10, S. 150, zumindest in den Anfangsjahren der ökologischen Flutungen mit dem Ertrinken von Individuen gerechnet werden. Nach A. Siepe „können Rehe – und alle anderen heimischen Säugetiere – zwar sehr gut und zielsicher durch das Wasser schwimmen, sofern sie Überflutungen kennen. Die Fähigkeit zum Schwimmen ist ihnen angeboren und muss nicht erlernt werden. Wenn Rehe aber ohne Kenntnis einer möglichen Überflutung, also unvorbereitet, vom Wasser überrascht werden, dann können sie zwar schwimmen, aber sie kennen das rettende Rückzugsgebiet nicht und auch nicht die Wege, die bei Hochwasser dorthin führen. Sie schwimmen orientierungslos durch den Wald, können sich mit den Läufen im Gestrüpp verheddern und v. a. im kalten Wasser bald auskühlen und ertrinken. Kennen sie dagegen Überflutungen, schwimmen sie gezielt entlang von Wegen und offenen Flächen in höher gelegene Rückzugsgebiete oder zu den Rettungsinseln.“
  Eine Betroffenheit jagdlicher Belange durch die ökologische Flutung kann insofern nicht ausgeschlossen werden.

Da die Einschätzung der Regierung von Oberbayern bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen auf die jagdlichen Belange mangels entsprechender Erfahrungswerte auf Prognosen beruht, wurde dem Vorhabensträger auferlegt, die jagdliche Situation (Ist-Zustand) und damit den Wert des Jagdgebiets vor Baubeginn in einem Jagdgutachten zu erheben und die – möglicherweise auch wertbeeinflussenden – Auswirkungen sowohl der ökologischen Flutungen als auch der Retentionsflutungen auf die jagdlichen Belange in einem langfristig angelegten Monitoring-Programm zu erfassen (s. Ziffer A.IV.13.1.1 und 13.5).

2.7.1.2 Erhöhtes Wildtieraufkommen

Die Jagdgenossenschaft Stepperg hat eingewandt, dass aufgrund der Retentionsflutungen ein erhöhtes Wildtieraufkommen (z. B. Biber, Graugänse, Schwäne) zu Lasten anderer heimischer Tierarten zu erwarten sei.

Dem kann nicht gefolgt werden, denn Retentionsflutungen sind Ausnahmeereignisse, die sich voraussichtlich in einem zeitlichen Abstand von mehreren Jahrzehnten (im statistischen Mittel einmal alle 100 Jahre) wiederholen. In Relation hierzu stellt der jeweilige Überschwemmungsvorgang ein Kurzgeschehen dar (Gesamtbetriebsdauer von Beginn der Polderbefüllung bis zur 95%-igen Entleerung ca. 84 h bzw. 3,5 Tage). Unter dieser Prämisse ist – wie der Vorhabensträger aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde nachvollziehbar darlegt – ein populationsökologisch relevantes erhöhtes Aufkommen bestimmter Wildtiere zu Lasten anderer Arten zu verneinen. So zieht eine Flutung etwa in der Brutsaison nicht zwangsläufig größere Mengen an Gänsen und Schwänen an, da diese in der weiten Region über Reviere räumlich fixiert sind; wenn überhaupt, ist eine zusätzliche Nutzung der Polderfläche durch Bestände vor Ort (zum Beispiel der Graugans) zu erwarten.
Etwaige unverpaarte Individuen, die innerhalb eines größeren Gebietes dispergieren (können), ergeben keine kopfstarken Trupps und zerstreuen nach Wegfall der Polderwasserfläche.
Eventuelle Retentionsflutungen in Zugzeiten können zwar kurzfristig größere Wasservogelmengen anlocken, haben aber keine ökologische Auswirkung auf andere Vertreter der Avifauna vor einem naturschutzfachlichen Hintergrund, so wie auch derzeit schon im Stauraum der Donau in bestimmten Zeiten des Jahres relativ große Wasservogelmengen erscheinen und in anderen Monaten nicht.
Der Biber ist in der Unterhauser Schütt bereits jetzt gut vertreten und seine Existenz ist aus fachlicher Sicht durch seine Aktivitäten für viele andere Spezies (von Insekten in Totholz bis zu epigäischen Tieren sowie diversen Vogelarten, ja selbst Pflanzen) bzw. für das System Aue insgesamt eher positiv zu bewerten.
Beeinträchtigungen jagdlicher Belange durch ein erhöhtes Wildtieraufkommen sind also nicht zu erwarten.
Das unter Ziffer A.IV.13.1.1 und 13.5 angeordnete Monitoring der Auswirkungen sowohl der ökologischen Flutungen als auch der Retentionsflutungen auf die jagdlichen Belange wird auch Erkenntnisse zu der Fragestellung liefern, ob und inwieweit die derzeitige Besiedlung des Wirkraums mit Wildtieren betriebsbedingten Veränderungen unterliegt.

2.7.1.3 Wiederherstellung bzw. Entschädigung beschädigter Jagdeinrichtungen und Wege

Den Forderungen der Jagdgenossenschaften Stepperg und Riedensheim, durch die Flutung beschädigte oder zerstörte Jagdeinrichtungen und Wege umgehend wiederherzustellen bzw. zu entschädigen wird mit der Aufnahme einer entsprechenden Maßgabe Rechnung getragen (s. Ziffer A.IV.6.2). Vor Beginn der Baumaßnahme führt der Vorhabensträger nach eigener Aussage zudem eine Beweissicherung aller Wege und Straßen durch. Schäden, die auf die Bauarbeiten oder den Polderbetrieb zurückzuführen sind, werden vom Vorhabensträger behoben bzw. übernommen.

2.7.2 Abwägung

Bau und Betrieb des Flutpolders Riedensheim führen voraussichtlich zu Beeinträchtigungen für das jagdbare Wild und stellen durch mögliche Wildverluste grundsätzlich auch eine Beeinträchtigung der jagdlichen Belange dar, die abwägungserheblich sind. Im Hinblick auf das Interesse der Allgemeinheit an einer Verbesserung des Hochwasserschutzes, der insbesondere dem Schutz des höherrangigen Guts Leben und Gesundheit der Bevölkerung dient, muss die Beeinträchtigung jedoch hingenommen werden.

2.7.2.1 Retentionsflutung

Zwar werden durch die Errichtung und Betrieb des Flutpolders Riedensheim gewisse jagdliche Interessen beeinträchtigt.
Es ist aber zu berücksichtigen, dass § 1 Abs. 1 BJagdG keinen Anspruch auf einen gleichbleibenden Bestand „der auf einem Gebiet lebenden wildlebenden Tiere“ einräumt. Zulässige behördliche Maßnahmen wie die Errichtung eines Bauwerkes innerhalb eines Reviers sind vielmehr hinzunehmen, auch wenn sie mit gewissen – nicht erheblichen – Beschränkungen der Jagdmöglichkeiten verbunden sind.
Die nach § 1 Abs. 4 BJagdG vom Jagdrecht erfasste Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. Die praktische Bejagbarkeit als solche bleibt auch nach dem Polderbau künftig weiter möglich. Die auf Jagdflächen zulässigen anderweitigen Nutzungen sind, auch wenn sie die Jagd faktisch erschweren, als Eigenart des jeweiligen Bezirkes hinzunehmen. Dass die praktische Jagddurchführung an bestimmte Gegebenheiten im Gelände angepasst werden muss, schränkt das Jagdausübungsrecht nicht ein, sondern bestimmt seine Modalitäten (OVG Lüneburg, Urteil vom 25.01.2005, 7 KS 139/02).
Die trotz der Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen verbleibende Betroffenheit der jagdlichen Belange ist aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls hin-

zunehmen, denn im Rahmen der Güterabwägung entwickeln die öffentlichen Belange des Jagdwesens kein entscheidendes Gewicht gegen die Belange, die für das das Poldervorhaben sprechen. Aufgrund des zum Schutz des wichtigen Gemeinschaftsgutes Leib und Leben von Menschen verfolgten Vorhabens haben die Belange der Jagd zurückzustehen. Die für den Bau des Flutpolders Riedensheim sprechenden Gründe sind aus Sicht der Regierung von Oberbayern von solch überragendem Gewicht, dass sie sich auch gegen entgegenstehende jagdliche Belange durchzusetzen vermögen. Eventuell entstehende Wertminderungen werden zudem entschädigt.

2.7.2.2 Ökologische Flutungen

Beeinträchtigungen oder Tötungen des jagdbaren Wildes sind in jedem Fall die positiven Auswirkungen der ökologischen Flutungen auf die jagdlichen Belange gegenüberzustellen: Die ökologischen Flutungen dienen der Anpassung der Lebensgemeinschaften an den Hochwassereinsatz. Als Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher vorhabensbedingter Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die ökologischen Flutungen notwendig. Sie sind für die Vorbereitung der Tier- und Pflanzenwelt auf die Retentionsflutungen und für die Wiederherstellung einer aueähnlichen Standortdynamik essentiell. Die bisherigen Erfahrungen mit den Flutpoldern am Rhein zeigen, dass das im Auwald lebende Wild durch ökologische Flutungen seine Fluchtwege besser kennen lernt und sich diese Wege durch regelmäßige Flutungen nachhaltig einprägen. Die anfangs durch die ökologischen Flutungen bedingten Beeinträchtigungen bzw. Tötungen werden damit von Mal zu Mal geringer ausfallen. Insbesondere werden aber die bei einer Retentionsflutung zu erwartenden erheblichen Wildverluste durch die ökologischen Flutungen erheblich reduziert.
Zudem ist bei der Abwägung zu beachten, dass ohne die ökologischen Flutungen als erforderlich vorzusehende Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahme das Polderprojekt, das der Hochwassersicherheit und damit dem Schutz von Leib und Leben von Menschen dient, nicht realisiert werden könnte. Unter Beachtung der Gewichtung der sich gegenüberstehenden Belange, haben die Belange der Jagd zurückzustehen.

2.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft stehen der Errichtung des Flutpolders Riedensheim nicht entgegen.

2.8.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange

2.8.1.1 Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen

2.8.1.1.1 Dauerhafte Inanspruchnahme

Derzeit wird laut Vorhabensträger ein Flächenanteil von 54 % (119 ha) des 220 ha großen Polderbereichs landwirtschaftlich genutzt. Dieser weist laut Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg – Dienstort Pfaffenhofen – (im Folgenden AELF Ebersberg genannt) mittlere bis gute Erzeugungsbedingungen auf. Durch die Errichtung und den Betrieb des Flutpolders werden künftig jedoch ca. 21,6 % (ca. 25,7 ha) der derzeit bewirtschafteten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Für die notwendigen Baumaßnahmen werden (nach Wegfall des Polderdamms im Rahmen der 3. Tektur) ca. 1,7 ha landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, die dauerhaft nicht mehr für die Bewirtschaftung zur Verfügung stehen.

Daneben werden für die naturschutzrechtlich geforderten Kompensationsmaßnahmen (landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmeflächen mit Relevanz für den Gebiets- und Artenschutz, z. B. Ersatzaufforstung für gerodete Bannwaldflächen, Gehölzpflanzungen, Umgestaltung des linken Entwässerungsgrabens, Entwässerungsgräben zur Vermeidung von Fischfallen, Fischaufstiegsanlage, siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ordner 8, Anlage 15.1 a) rund 10 ha an landwirtschaftlichen Nutzflächen dauerhaft beansprucht.

Schließlich ist eine Fläche von weiteren rund 14 ha von den im Durchschnitt ein- bis zweimal jährlich stattfindenden ökologischen Flutungen betroffen. Hier handelt es sich v. a. um landwirtschaftliche Flächen im östlichen Teil des Polders (sog. ökologisches Dreieck), Ackerflächen im Bereich des Einlassbauwerks und Wiesen im Bereich der Unterhauser Schütt. Hier ist laut Umweltverträglichkeitsstudie (Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 211) aufgrund der Häufigkeit der Überschwemmungen eine Umwandlung der Acker- und Intensivgrünlandflächen in das weniger ertragreiche Extensivgrünland vorgesehen. Da aber davon ausgegangen werden muss, dass durch die ökologischen Flutungen sogar die Bewirtschaftung des extensiven Grünlands derart erschwert bzw. unrentabel wird, dass diese Flurstücke ebenfalls als der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen gelten, wurden in Übereinstimmung mit dem Vorhabensträger auch diese Flächen mit eingerechnet.
Es ergibt sich somit im Gegensatz zu den Darstellungen in der Umweltverträglichkeitsstudie, in der von einer dauerhaften Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen von

rund 23 ha die Rede ist (vgl. UVS, Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 210), tatsächlich eine Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche um ca. 25,7 ha.

Insgesamt betrachtet ist mit der Realisierung des Flutpolders somit im Vergleich zur derzeitigen Situation ein Wegfall von gut einem Fünftel der derzeit landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche verbunden, für die kein flächenmäßiger Ersatz geschaffen werden kann.

Eine Betroffenheit des öffentlichen Belangs „Landwirtschaft“ durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme liegt somit zweifellos vor. Allerdings führen diese aus Sicht der Regierung von Oberbayern nicht zu einer erheblichen Betroffenheit des Belangs.

Der öffentliche Belang der Erhaltung der Landwirtschaft wird nach der Rechtsprechung nur dann durch eine Fachplanungsentscheidung in abwägungsrelevanter Weise betroffen, wenn eine größere Zahl landwirtschaftlicher Betriebe, die die alleinige oder wesentliche Existenzgrundlage für die Betriebsinhaber darstellen, gefährdet werden und dadurch die Struktur eines bisher landwirtschaftlichen Gebiets verändert werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31.10.1990, Az. 4 C 25.90, BWVGH, Urteil vom 05.04.1990, 5 S 2119/89, juris Rn. 30, VG Augsburg, Urteil vom 06.05.2009, Az. Au 6 K 07.1716, juris Rn. 91 ff. mit Verweis auf Numberger, in: Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 147c ff.).

Die Reduzierung der landwirtschaftlichen Fläche um 25,7 ha (21,6 %) wird, nachdem Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von dem geplanten Vorhaben betroffenen Raum nicht zu besorgen sind, von der Regierung von Oberbayern als unerheblich bewertet.

Diesbezüglich hat der Markt Rennertshofen eingewandt, dass durch das Vorhaben ca. acht Landwirten eine Existenzgefährdung drohe, weil deren landwirtschaftliche Nutzflächen zum überwiegenden Teil im geplanten Poldergebiet lägen, der Staat durch die begrenzte Flächensituation aber nicht ausreichend Ersatzland bzw. Ersatzflächen in unmittelbarer Nähe anbieten könne. Das Sterben dieser Betriebe habe erhebliche Auswirkungen auf die Struktur der Ortsteile Stepperg und Riedensheim, was eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange des Marktes Rennertshofen bedeute. Auch der Bayerische Bauernverband äußert unter Verweis auf die sehr begrenzte Flächensituation im Markt Rennertshofen, dass der geplante Flutpolder die Landbewirtschaftung

stark beeinträchtigen und sich sehr negativ, womöglich gar existenzbedrohend auf die landwirtschaftlichen Betrieb auswirken würde.

Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Davon abgesehen, dass vom Markt Rennertshofen bzw. dem Bayerischen Bauernverband nur pauschal vorgetragen wird, es drohe eine Existenzbedrohung von acht Betrieben, aber nicht substantiiert dargelegt oder nachgewiesen wird, um welche Betriebe es sich handelt, wodurch genau eine vorhabensbedingte Existenzgefährdung herbeigeführt werden soll und inwieweit dies die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt im Raum nachhaltig verändern soll, haben lediglich drei landwirtschaftliche Betriebe in diesem Verfahren eine vorhabensbedingte Gefährdung ihrer Existenz gerügt (zu den behaupteten Existenzgefährdungen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen Privater unter C.V.3.2.1, 3.2.13 und 3.2.16 verwiesen).
Dabei sind auch diese Einwendungen sehr allgemein abgefasst, lassen also eine konkrete Darstellung, worin genau die Beeinträchtigungen liegen, die zur Existenzgefährdung führen sollen, vermissen. Zwei der Einwender begründen eine drohende Existenzgefährdung nur mit der Lage ihrer Flächen im Polderraum und die hierdurch bedingte Überflutung ihrer Flächen bei einem HQ-100-Ereignis. Diese führt allerdings aufgrund der extremen Seltenheit eines Poldereinsatzes von durchschnittlich einmal in 100 Jahren und der vorgesehenen Entschädigung aller flutungsbedingten Schäden und Ertragsausfälle nicht zu einer Existenzgefährdung bzw. erheblichen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange.

Für die Annahme einer erheblichen Betroffenheit der Landwirtschaft als öffentlichem Belang mangelt es damit jedenfalls an einer substantiierten, plausiblen Darlegung, dass eine größere Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben durch das Vorhaben in ihrer Existenz gefährdet wird und es hierdurch zu einem nachhaltigen Wandel der landwirtschaftlichen Struktur im gesamten Gebiet kommt.

Im Übrigen werden, entsprechend der Forderung des Bayerischen Bauernverbandes, vom Vorhabensträger bereits seit Längerem die ihm angebotenen Grundstücke innerhalb und außerhalb des Polderbereichs erworben, um den vom Vorhaben betroffenen Landwirten bonitätsgleiche Tauschflächen zur Verfügung stellen zu können.

Nach den Ausführungen des Vorhabensträgers vom 05.10.2012 wurden vom Vorhabensträger bis zu diesem Zeitpunkt bereits 66 ha und damit über 50 % der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke innerhalb des Polderraums erworben.

Diese Fläche reicht nach Ansicht des Vorhabensträgers aus, um im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung allen Landwirten, deren Flächen dauerhaft einer Bewirtschaftung entzogen wurden, wertgleiche Tauschflächen anbieten zu können. Dies wurde der Regierung von Oberbayern gegenüber vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern (ALE) bestätigt.

Darüber hinaus hat der Vorhabensträger zugesagt, vom Vorhabensträger erworbene und nicht benötigte Flächen den Landwirten auch weiterhin als Pachtland zur Verfügung zu stellen. Damit wird einer weiteren Forderung des Bayerischen Bauernverbandes Rechnung getragen.

Die vom Bayerischen Bauernverband angeregte Unternehmensflurbereinigung wurde im Übrigen bereits in die Wege geleitet. Laut Mitteilung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern (ALE) vom 25.10.2010 wurde für den Bereich des Flutpolders Riedensheim durch das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen mit Schreiben vom 30.09.2010 die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung nach §§ 87 ff. FlurbG beantragt.
Im Zuge des Verfahrens werden dem Vorhabensträger die von ihm bereits erworbenen Flächen entsprechend dem Grunderwerbsplan zugeteilt bzw. neu geordnet. Ferner werden die erforderlichen Grunddienstbarkeiten bzw. Rechte neu begründet und eingetragen.
Ziel werde es laut ALE sein, die Flächen des Vorhabensträgers v. a. in den Bereich der ökologischen Flutung sowie an das Einlassbauwerk zu verlegen. Man werde außerdem gemeinsam mit den Eigentümern und Pächtern stets versuchen, möglichst große Flächen zusammen zu legen.
Um eine sinnvolle Neuverteilung zu erreichen, würden laut ALE außerdem die Wege rekultiviert bzw. neu gebaut. Dieses Wegenetz sei vom noch zu wählenden Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu planen. Die planrechtliche Behandlung erfolge im Zuge des Verfahrens nach § 41 FlurbG. Sowohl die Ausführungs- als auch die Planungskosten hierfür seien vom Vorhabensträger zu 100% zu übernehmen. Dies habe der Vorhabensträger bereits zugesagt. Entsprechende Vereinbarungen würden zu gegebener Zeit abgeschlossen.
Unter diesen Umständen besteht nach Auffassung der Regierung von Oberbayern trotz des Flächenverlustes auch weiterhin ein ausreichendes örtliches Angebot an landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme finden damit nicht in einem Maß statt, das eine nachhaltige Veränderung der Agrarstruktur im Planungsraum erwarten ließe und damit erheblich wäre.

Die u. a. vom Bayerischen Bauernverband geäußerte strikte Ablehnung einer zusätzlichen Verknappung der Ressource Boden, die letztlich einen völligen Verzicht auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichem Grund bedeuten würde, ist wegen der wasserwirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens und bei sachgerechter Bewertung anderer, hier z. B. naturschutzrechtlicher Belange, nicht möglich.
Insbesondere kann die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht durch einen Verzicht auf Teile der Hochwasserschutzmaßnahme, wie z. B. die damit verbundenen naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen, verringert werden. Diese wurden von vornherein auf das notwendige Maß beschränkt. Der Kompensationsfaktor, der laut Bayerischem Bauernverband gering gehalten werden solle, kann nicht beliebig festgesetzt werden, sondern orientiert sich an naturschutzfachlichen und rechtlichen Vorgaben. Die Pflicht, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren, ist im Übrigen striktes Recht. Die Frage, ob Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, ist daher einer Abwägung nicht zugänglich.

Sämtliche beantragte Maßnahmen sind Teil eines Gesamtkonzepts und darüber hinaus naturschutzfachlich geeignet und erforderlich, die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren und damit den zwingenden Vorgaben des § 15 Abs. 2 BNatSchG zu entsprechen. Gerade die Maßnahmen auf für die Landwirtschaft bedeutsamen Flächen dienen größtenteils der Kohärenzsicherung für die unvermeidbaren Eingriffe in das FFH-Gebiet und sind daher schon aus Gründen des Arten- bzw. Gebietsschutzes unverzichtbar.
Eine entscheidende Rolle bei der Flächenauswahl spielt – neben der ökologischen Eignung bzw. der Bodengüte – im Übrigen auch die Verfügbarkeit der vorgesehenen Flurstücke, d. h. die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit, diese im freien Erwerb zu erlangen, um so die zeitnahe Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu gewährleisten.

Wie der Vorhabensträger beim Erörterungstermin zudem zutreffend ausgeführt hat, gibt es keine festen Werte oder Faktoren, nach denen sich die naturschutzrechtliche Kompensation bemisst. Der Kompensationsumfang leitet sich vielmehr immer von der Wertigkeit der in Anspruch genommenen Fläche ab. Je höher die in Anspruch genommene Fläche in ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit ist, desto höher muss der Kompensationsumfang sein.
Die Kompensationsfläche ist also so anzulegen, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes wiederhergestellt werden können. Der

Zweck und der Umfang der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sind begründet und lassen sich nicht weiter minimieren. Das Gebot der Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange nach § 15 Abs. 3 BNatSchG wird eingehalten. Der Vorhabensträger nimmt für die Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Flächen in Anspruch, die im Vergleich zu den restlichen landwirtschaftlichen Flächen im Polderraum ungünstigere Erzeugungsbedingungen aufweisen. Eine weitere Verringerung des Landverbrauchs kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, verringert werden. Gerade die ökologischen Ausgleichsflächen wurden bereits auf das naturschutzfachlich notwendige Maß beschränkt.

Die Forderung des AELF Ebersberg, den Grundbedarf für technische Bauten und Kompensationsflächen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, wurde nach Auffassung der Regierung von Oberbayern in der Planung ausreichend berücksichtigt. Die Dimensionierung des planfestgestellten Flutpolders ist erforderlich, um das Vorhabensziel, hier: den größtmöglichen Schutz vor Extremhochwässern ab einem HQ 100 für die flussabwärts liegenden Siedlungsräume v. a. von Neuburg und Ingolstadt, zu erreichen. Ein geringer dimensionierter Gewässerausbau würde auch einen entsprechend geringeren Hochwasserschutz, der mit dem Planungsziel nicht zu vereinbaren wäre, bedeuten.
Das antragsgegenständliche Vorhaben wird somit am planfestgestellten Standort in seinem konkret-verfahrensgegenständlichen Umfang und seiner spezifischen Ausgestaltung benötigt.

2.8.1.1.2 Temporäre Inanspruchnahme

Neben der dauerhaften Inanspruchnahme erfolgt außerdem eine temporäre Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen.
Zum einen können während der Bauzeit die für die Baustelleneinrichtung und die Zwischenlagerung von Baumaterialien benötigten landwirtschaftlichen Flächen nicht bewirtschaftet werden. Zum anderen ist eine Flächenbewirtschaftung während einer Retentionsflutung und 12 bis 15 Tage danach, also solange bis die erhöhten Grundwasserstände wieder ihr Ausgangsniveau erreicht haben, nicht möglich.

Etwaige Bewirtschaftungsbeschränkungen oder Ertragsausfälle durch die während der Bauzeit beanspruchten Flächen sind gegenüber den betroffenen Landwirten zu entschädigen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen fachgerecht

rekultiviert und können dann wieder vollständig einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden (vgl. Ziffer A.IV.7.1).

Eine Retentionsflutung erfolgt statistisch gesehen nur einmal in 100 Jahren. Die beantragte Flutung ab einem Donauabfluss von 2.200 m^3/s ist in den letzten 100 Jahren nur 1999 erreicht worden. Eine flutungsbedingte nachhaltige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist somit nicht gegeben. Durch einen Retentionsflutung verursachte Schäden und Nutzungseinschränkungen werden zudem entsprechend entschädigt. Wir verweisen diesbezüglich auf die Regelung der Entschädigung unter Ziffer A.IV.14.2, worin für die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch festgesetzt wurde.

Die vorübergehenden baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen lassen somit keine existenziellen Beeinträchtigungen der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe und damit keine nachhaltigen agrarstrukturellen Veränderungen im Planungsraum erwarten und sind aus Sicht der Regierung von Oberbayern daher unerheblich.

2.8.1.2 Baubedingte Beeinträchtigungen

Neben den oben bereits dargestellten dauerhaften und vorübergehenden baubedingten Flächeninanspruchnahmen sind weitere baubedingte Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange zu erwarten, wie z. B. die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Kulturen durch die von Baufahrzeugen erzeugte Staubentwicklung oder – in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Baudurchführung – die erhöhte Frostgefahr durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Deponien im Offenland, die potentiell Hindernisse für den Kaltluftabfluss darstellen (vgl. UVS, a.a.O., S. 211). In beiden Fällen handelt es sich aber nur um vorübergehende, nicht erhebliche Beeinträchtigungen, die entschädigt werden können (vgl. Entschädigungsregelung unter Ziffer A.IV.14.2).

Speziell im Rahmen der 2. Tektur der Baustellenzufahrten hat das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a. d. Ilm (im Folgenden AELF Pfaffenhofen genannt) in seiner Stellungnahme vom 06.02.2012 geäußert, dass durch die Änderung der Trasse mehr anliegende landwirtschaftliche Flächen v. a. durch Staubbelastungen beeinträchtigt werden könnten. Dieser Staub könne das Erntegut verunreinigen. Es solle deshalb darauf geachtet werden, die Staubbelastung so gering wie möglich zu halten bzw. bei Ernteeinbußen die Landwirte zu entschädigen.

Der Vorhabensträger hat hierzu entgegnet, dass die mit der 2. Tektur neu hinzu gekommene Fahrstrecke vollständig asphaltiert sei. Eine zusätzliche Staubentwicklung sei auf dieser Strecke daher nicht zu befürchten. Sollte die Asphaltdecke durch die Fahrten verunreinigt werden, erfolge eine Reinigung. Damit seien zusätzliche, über das natürliche Maß hinausgehende Verunreinigungen von Erntegut nicht zu befürchten.

Die diesbezügliche immissionsschutzrechtliche Anforderung unter Ziffer A.IV.11.3 reicht nach Auffassung der Regierung von Oberbayern aus, um erhebliche Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen zu vermeiden. Sollten wider Erwarten die Beeinträchtigungen die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, werden – wie unter Ziffer A.IV.14.2 festgesetzt – die Grundstückseigentümer der Grundstücke, die durch eine maßnahmebedingte Flutung oder eine andere vorhabensbedingte Maßnahme, wie z. B. den Baustellenverkehr, Schäden und Folgeschäden zu erwarten haben, für die zu erwartenden Nachteile vom Vorhabensträger entschädigt.

Etwaige Schäden an den Flurwegen, die durch den Baustellenverkehr verursacht werden können, stellen ebenfalls keine nachhaltige Beeinträchtigung dar, da durch eine entsprechende Auflage sichergestellt ist, dass nach Beendigung der Baumaßnahmen eine Wiederinstandsetzung durch den Vorhabensträger erfolgt (vgl. Ziffer A.IV.7.2).

Für den Fall, dass durch die Bauwerke die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen und -fahrzeuge erschwert wird, hat der Vorhabensträger zudem eine Zufahrtsmöglichkeit bereitzustellen (vgl. Ziffer A.IV.7.4).

Auch der Forderung des AELF Ebersberg, dass Bodenverdichtungen, die im Rahmen von Baumaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen entstehen können, weitestgehend vermieden werden bzw. nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder behoben werden müssen, wird mit Ziffer A.IV.7.3 Rechnung getragen. Der Vorhabensträger hat die Umsetzung bereits zugesichert.

2.8.1.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

2.8.1.3.1 Retentionsflutung

Die Landwirtschaft als öffentlicher Belang ist durch die Retentionsflutung nicht erheblich betroffen.

2.8.1.3.1.1 Überstauung und Überschlickung

Im Retentionsfall werden die landwirtschaftlichen Fluren im gesamten Polderraum bis zu 3,5 Tage (= 84 Stunden) lang eingestaut. Durch den Einstau kann es durch Überstauung bzw. Überschlickung und einen hierdurch bedingten Luftmangel im Wurzelraum auf zahlreichen Ackerflächen des Polderraumes großflächig zu Schädigungen bzw. Ausfällen von Kulturpflanzen und Ernteverlusten kommen. Dies befürchten auch mehrere private Einwender (vgl. C.V.3).

Die Regierung von Oberbayern teilt diese Einschätzung. Bei einer Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzungen sind daher insbesondere bei einer Polderflutung im Sommerhalbjahr erhebliche und damit entschädigungspflichtige Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten. Existenzgefährdungen, die einen agrarstrukturellen Wandel im Planungsraum bewirken könnten, sind aufgrund der extremen Seltenheit eines Poldereinsatzes und der dem Grunde nach festgestellten Pflicht des Vorhabensträgers zur Entschädigung der betroffenen Landwirte aber nicht zu erwarten (vgl. Entschädigungsregelung unter Ziffer A.IV.14.2).

2.8.1.3.1.2 Vertikaler und horizontaler Austrag von Nährstoffen

Durch die Überflutung kann es insbesondere auf den Ackerflächen sowohl zu Nährstoffauswaschungen, also einem vertikalen Austrag von Nährstoffen ins Grundwasser, als auch zu einem horizontalen Austrag, z. B. wenn die Flutung kurz nach einer Düngemaßnahme erfolgt, d. h. der Dünger sich im Wasser löst und in Donau weiterverfrachtet wird, kommen. Nach Einschätzung des Vorhabensträgers, die vom AELF Pfaffenhofen geteilt wird, sind aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeiten voraussichtlich aber keine großflächigen Erosionen, die mehrere landwirtschaftliche Betriebe und damit den öffentlichen Belang Landwirtschaft erheblich beeinträchtigen könnten, zu erwarten. Die vertikalen Nährstoffausträge sind laut AELF nicht quantifizierbar; erhebliche Auswirkungen sind in Übereinstimmung mit dem AELF aber auch hier nicht zu erwarten.

2.8.1.3.1.3 Kontaminationen des Bodens

Der Bayerische Bauernverband und zahlreiche private Einwender befürchten, dass Flächen nach einer möglichen Polderflutung und etwaigen Kontaminationen des Bodens nicht mehr nach den Vorgaben der Guten Fachlichen Praxis bewirtschaftet werden könnten. Dies würde bedeuten, dass Flächen brach liegen und zunehmend verbuschen.

Eine schwerwiegende Kontamination kann nach der Stellungnahme des AELF Pfaffenhofen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ist nach Auffassung der Regierung von Oberbayern aber sehr unwahrscheinlich. Der Vorhabensträger legt schlüssig dar, dass aufgrund der längeren Verweildauer des Wassers in der Fläche eine erhöhte Aufnahme von potentiellen Schadstoffen zwar grundsätzlich in Betracht zu ziehen ist, aufgrund des Verdünnungseffektes im Hochwasserfall letztlich aber von keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Böden durch einen Eintrag von Schadstoffen über das Donauwasser auszugehen sei. Eventuelle Belastungen könnten zudem langfristig von den vorhandenen Böden vollständig abgepuffert werden, da die Böden hohe pH-Werte und damit eine hohe Bindekraft besäßen. Eine Abgabe an Pflanzen wäre im Belastungsfall zudem unwahrscheinlich.

Da innerhalb des Flutpolders keine Siedlungsgebiete oder Parkplätze lägen, sei die Gefahr des Eintrages von chemischen Substanzen (z. B. Treibstoffe, Mineralöl) aus dem Polderraum, die sich nachhaltig beeinträchtigend auf die Böden des Untersuchungsgebietes auswirkten, als äußerst gering einzustufen.

Im Erörterungstermin wurde vom Bayerischen Bauernverband diesbezüglich vorgebracht, dass die Verhältnisse in den Rheinauen, auf die der Vorhabensträger verweise, nicht uneingeschränkt als Vergleich herangezogen werden dürften, da die Einstauhöhe bei den Poldern am Rhein deutlich geringer sei als beim Flutpolder Riedensheim. Ab einem Aufstau von 2 Metern steige der Bodendruck erheblich an und die o. g. Pufferwirkung lasse nach.

Der Vorhabensträger hat hierzu zwischenzeitlich klargestellt, dass die Einstauhöhen im Flutpolder Riedensheim bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht über den Einstauhöhen der zum Vergleich herangezogenen Rheinpolder liegen. Wie aus Ordner 7, Anlage 14.14 „Konfliktanalyse: max. Fließtiefen Polderflutung (HQ 100)“ ersichtlich ist, liegen die Einstauhöhen auf den auch weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen im Wesentlichen bei ca. 2 m. Insofern ist es aus Sicht der Regierung von Oberbayern nicht zu beanstanden, dass aus den Erfahrungen am Rheinpolder zum Thema Kontamination Rückschlüsse auf das hier zu beurteilende Vorhaben gezogen werden.

Unter normalen natürlichen Flutungsbedingungen ist der nachvollziehbaren Einschätzung des Vorhabensträgers zufolge an der Donau keine Kontamination der Böden zu befürchten (GLA Fachberichte, Schwermetallgehalte in Böden des Donautales, u. a. H. JERZ, München 1988). Ausgenommen seien (nicht durch das Vorhaben bedingte) in-

dustrielle Störfälle, welche ohnehin gesondert entschädigt würden. Dies würde ein Worst-Case-Szenario voraussetzen, das aber sehr unwahrscheinlich sei, da selbst bei einer möglichen Kontaminierung des Flusswassers die Flutung über das steuerbare Wehr verhindert werden könne.

Dafür spreche auch, dass sehr viele landwirtschaftlich genutzte Acker- und Wiesenflächen, auf denen nicht nur Viehfutter, sondern auch Kartoffeln und Gemüse angebaut würden, trotz ihrer Lage im Überschwemmungsgebiet der Donau nach den Vorgaben der Guten Fachlichen Praxis bewirtschaftet werden könnten. Dies gelte gerade auch für die Flächen im Umfeld des Flutpolders Riedensheim. Eine Belastung der Böden, Produkte und damit einhergehende Vermarktungseinschränkungen seien bislang nicht bekannt geworden.
Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen z. B. im Bereich der Eulawiesen (östlich des Finkensteins) und in der Hatzenhofer Schütt würden natürlicherweise ab einem Donauabfluss von ca. 1.200 m^3/s überflutet und seien auch bei dem Extremhochwasser des Jahres 1999 eingestaut gewesen. Die Untersuchungen nach dem Donauhochwasser 1999 im überfluteten Bereich bei Neustadt hätten aber keine die Bewirtschaftung beschränkenden Belastungen der Böden ergeben. Eine Kontamination landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die äußerst selten stattfindende Retentionsflutung sei daher – außer im oben beschriebenen Worst-Case-Fall – nicht zu erwarten.

Aufgrund der extremen Seltenheit einer solchen flutungsbedingten Kontamination im Worst-Case-Fall, die im Übrigen entschädigungspflichtig wäre, und der durch entsprechende Steuerung zudem entgegengewirkt werden könnte, geht die Regierung von Oberbayern von keiner erheblichen Beeinträchtigung aus.

Über das angeordnete Monitoringprogramm (s. Ziffer A.IV.13.3), das auch Untersuchungen auf Schwermetalle und v. a. organische Schadstoffe zu beinhalten hat, können mögliche Veränderungen des Stoffhaushaltes in den Böden zudem nachgewiesen und bewertet werden.

2.8.1.3.1.4 Bodenverdichtung

Einige Einwender befürchten, dass es durch die Retentionsflutung zu einer Verdichtung des Bodens kommt, mit der Folge, dass eine Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis nicht mehr möglich wäre.

Nach den Ausführungen des Vorhabensträgers ist diese Befürchtung unbegründet. Demnach würde, da Auenböden aus lockeren Schwemmsedimenten bestünden, der Porenraum durch eine Überflutung komplett mit Wasser gesättigt, weshalb der Wasserdruck nicht auf den Boden wirke und die Poren nicht verdichtet werden könnten. Das AELF Pfaffenhofen stimmt diesen Ausführungen zu. Eine Auflockerung des Bodens, wie sie der Vorhabensträger prognostiziert, ist laut AELF dagegen nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange durch Bodenverdichtung scheidet somit aus.

2.8.1.3.1.5 Humus- bzw. Bodenabtrag durch Erosion, Auflandungen

Mehrere Einwender befürchten, dass die Retentionsflutung einerseits zu einem Humus- bzw. Bodenabtrag, andererseits zu unerwünschten Auflandungen und damit zu Bodenschäden führen könnte.

Der Vorhabensträger führt hierzu aus, dass eine Retentionsflutung außerhalb des Einlassbauwerks zu keinen Bodenerosionen oder nennenswerten Schleppspannungen führe. Die Fließbewegungen des Wassers könnten aber eine örtliche Umlagerung und Lockerung des Oberbodens zur Folge haben. Durch das Sedimentieren von Schwebstoffen werde eine lockere neue Sedimentauflage geschaffen. Die Zuführung von karbonatreichem Schwemmsubstrat sei positiv zu bewerten, da sie zu einer Düngung des Bodens führe und einer Bodenversauerung entgegenwirke. Diese Auffassung wird vom AELF Pfaffenhofen nur bedingt geteilt. Zwar sieht das AELF keine wesentliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange, da es im Polderraum eine überwiegende Sedimentation von Schwebstoffen prognostiziert, durch die das Gras, sofern es sich um eine nur wenige Zentimeter dicke Schicht handle, hindurchwachsen könne bzw. die in den Ackerboden eingearbeitet werde. Zudem sei eine Entschädigung für Ernteverluste sowie höhere Anlandungen und damit verbundene Rekultivierungen oder Neuansaaten bei Grünland vorgesehen. Vorteile könne es in dem Sedimentieren von Schwebstoffen für die Landwirtschaft aber weder mit Blick auf die Lockerung (Sedimentauflagen sind meist dicht, weil unbelebt) noch auf die aufgeführte Kalkung (die Böden sind ohnehin gut mit Kalk versorgt) erkennen.

Das AELF Ebersberg fordert, den stärker durchströmten Bereich des Einlassbauwerks und der Entwässerungsrinnen bei Beibehaltung einer landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft als Grünlandfläche vorgesehen, um einen Bodenabtrag durch Erosion zu vermeiden.

Der Vorhabensträger hat bestätigt, dass der Bereich um das Einlassbauwerk bereits als extensives Grünland, die Entwässerungsrinnen bereits als extensive Grasfluren im LBP festgelegt worden sind.
Aus Sicht der Regierung von Oberbayern wird der Forderung damit entsprochen.

2.8.1.3.1.6 Grundwasseranstieg

Ein Retentionsflutung wird zwangsläufig zu gegenüber dem Ist-Zustand erhöhten Grundwasserständen innerhalb der Polderfläche führen (vgl. Ordner 2, Anlage 7.1 2d-Strömungsmodell, S. 31 ff.; Anlage 7.6, Grundwassermodell, S. 7ff.). Dies hat zweifelsohne Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange zur Folge (z. B. Bewirtschaftungseinschränkungen, s. im Einzelnen die vergleichbaren Auswirkungen bei den ökologischen Flutungen unter Ziffer 2.8.1.3.2.1).
Diese sind allerdings nur vorübergehender Natur. Die Grundwasserstände unter den landwirtschaftlichen Flächen im Polder werden sich, den Ergebnissen des Grundwassermodells (Ordner 2, Anlage 7.6) zufolge, innerhalb von 12 bis 15 Tagen nach der Polderentleerung, die ca. 3,5 Tage nach der Flutung weitestgehend abgeschlossen ist, wieder den normalen Grundwasserverhältnissen annähern. Die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung ist dann grundsätzlich wieder uneingeschränkt möglich.
Laut Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt sind die Ergebnisse des Grundwassermodells nachvollziehbar und plausibel.
Soweit durch die Flutungen landwirtschaftlicher Flächen unmittelbar oder aufgrund des flutungsbedingt erhöhten Grundwasserstands mittelbar Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen oder Bewirtschaftungsnachteile eintreten, sind diese vom Vorhabensträger zu entschädigen. Auf die Entschädigungsregelungen unter A.IV.14.2 wird verwiesen.

2.8.1.3.1.7 Zusammenfassende Bewertung der durch eine Retentionsflutung betroffenen Belange

Insgesamt gesehen ist es aufgrund der Seltenheit des Eintritts eines hundertjährlichen Hochwasserereignisses und der generellen Entschädigungspflicht, die für alle durch eine gezielte Flutung beeinträchtigten Flächen im Bereich des Flutpolders besteht, auszuschließen, dass die o. g. Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung zu Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe und damit einem Strukturwandel landwirtschaftlicher Flächen im Polderraum führen. Bei der Bewertung der Eingriffsschwere ist außerdem zu berücksichtigen, dass auch bisher schon bei einem HQ-100-Ereignis ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen eingestaut war. Die Landwirt-

schaft als öffentlicher Belang ist durch die Retentionsflutung daher nicht in erheblich Weise betroffen.

2.8.1.3.2 Auswirkungen der ökologischen Flutungen

2.8.1.3.2.1 Grundwasseranstieg und dessen Folgen

Der Bayerische Bauernverband sowie mehrere private Einwender äußern, dass die ökologischen Flutungen dazu führen könnten, dass benachbarte Grundstücke durch den Grundwasseranstieg von Staunässe betroffen würden und dies entsprechende negative Folgen wie Bewirtschaftungsbeschränkungen, Bodenverdichtungen, Ertragsausfälle, Ernteverluste und die Verschlechterung des Grünlandes zur Folge habe.

Auch die UVS kommt zu dem Ergebnis, dass durch die ökologischen Flutungen im beantragten Lastfall 1 aufgrund der sich einstellenden geringen Grundwasserflurabstände von unter 0,5 m auf einer 40 ha große Fläche vorübergehend eine landwirtschaftliche Bearbeitung nicht möglich sein werde. Dabei handelt es sich nach den Aussagen in der UVS insbesondere um die grundwassernahen Fluren Viehweide und Schütt, die bei einem HQ 1 allerdings schon heute auf einer Fläche von ca. 32 ha Grundwasserflurabstände von weniger als 0,5 m aufweisen bzw. großflächig überstaut sind. Von den mit den ökologische Flutung einhergehenden erhöhten Grundwasserständen neu betroffen sind insbesondere die Wald-, Altwasser- und Röhrichtbestände (Graf Moy-Wald, „Rotes Wasser“), die nördlich an die Unterhauser Schütt angrenzen und die Ackerflächen östlich der Unterhauser Schütt, die im Einflussbereich der ökologischen Flutungen liegen. Im Durchschnitt muss in den betroffenen Bereichen einmal pro Jahr an ca. 2,5 bis 4 Tagen mit Erschwernissen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. Nutzungseinschränkungen gerechnet werden. Laut Vorhabensträger haben den Ergebnissen des Grundwassermodells (Ordner 2, Anlage 7.6) zufolge, die Grundwasserstände nach dieser Zeit wieder das Ausgangsniveau erreicht.

Für die Klärung der Frage, ob und inwieweit die prognostizierten Grundwasseranstiege landwirtschaftliche Belange tatsächlich beeinträchtigen, ist von entscheidender Bedeutung, ob die betroffenen Flächen während bzw. nach einer ökologischen Flutung noch mit schwerem Gerät befahrbar und damit bewirtschaftbar sind und ob, falls dies nicht zutrifft, die Befahrung bzw. Bewirtschaftung nachgeholt werden kann und wie sich die erhöhten Grundwasserstände auf die unterschiedlichen Aufwuchsstadien der jeweiligen Kulturen bzw. Grünlandpflanzen auswirken. Das AELF Pfaffenhofen hat zu diesen Fragestellungen mit Schreiben vom 03.04.2013 umfassend Stellung genommen. Demnach bestehen im geplanten Poldergebiet sehr vielfältige Fruchtfolgen bzw. es werden

nahezu alle in Bayern relevanten Ackerkulturen angebaut. Grundsätzlich muss mit dem Auftreten von Hochwässern in der Donau, die die Durchführung einer ökologischen Flutung erlauben (Donauabfluss ab 850 m^3/s), das ganze Jahr über gerechnet werden, wenngleich laut Statistik derartige Hochwässer vorzugsweise während der Monate März bis Mai zu erwarten sind. Folglich kann es während der gesamten Vegetations- und Erntezeit, die von Anfang März bis in den November hinein andauern kann, zu ökologischen Flutungen und demzufolge zu erhöhten Grundwasserständen von 0,5 m unter Flur und weniger kommen, die erhebliche negative Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Kulturen und die Bewirtschaftung der Flächen erwarten lassen.

Im Einzelnen erstreckt sich die Bewirtschaftung auf folgende Tätigkeiten und Zeiträume:

- **Aussaat:** Bei den sog. Winterkulturen kann die Aussaat ab Mitte August (Winterraps) bis in den November hinein erfolgen (Wintergetreide). Die Aussaat ist in der Regel mit einer Pflugfurche und einer darauffolgenden Oberbodenbearbeitung (Saatbettbereitung) verbunden.

Die Aussaat der Frühjahrskulturen (Sommergetreide, Mais, Kartoffel, Zuckerrüben) beginnt in der Regel Anfang März und dauert bis in den Mai hinein (Mais).

- **Pflegemaßnahmen:** Während der gesamten Vegetationszeit von Anfang März bis November sind bei den o. g. Kulturen Pflegemaßnahmen wie z. B. Düngung, Pflanzenschutz und Bodenbearbeitung und damit ein Befahren mit schwerem Gerät notwendig.

- **Ernte:** Die Ernte beginnt mit der Wintergerste (Anfang Juli) und zieht sich bis in den November (Körnermais und Zuckerrüben).

Um die Bewirtschaftung (Aussaat, Pflege und Ernte) durchführen zu können, ist eine Befahrung bzw. Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen mit schwerem Gerät erforderlich. Hierzu müssen laut AELF Pfaffenhofen die Böden – möglichst auch im Unterbodenbereich, d. h. unter dem Bearbeitungshorizont von 30 cm – trocken sein. Für den Fall, dass das Ackerland bei einem hohen Grundwasserstand von 0,5 m und weniger unter der Geländeoberfläche, wie er sich bei den ökologischen Flutungen einstellt, befahren wird, prognostiziert das AELF Pfaffenhofen das Eintreten einer irreversiblen Bodenverdichtung (vor allem im Unterboden), die zu mehrjährigen – vom AELF Pfaffenhofen aber nicht quantifizierbaren – Ertragseinbußen führen können.

Eine nachträgliche mechanische Lockerung von Unterbodenverdichtungen stellt laut AELF Pfaffenhofen keine geeignete Gegenmaßnahme dar, da hierdurch die Verdichtungen mittelfristig sogar noch verstärkt würden.

Eine sinnvolle Bewirtschaftung ist folglich während der Dauer der erhöhten Grundwasserstände aus fachlicher Sicht nicht möglich.

Zwar zeigt das Grundwassermodell (Ordner 2, Bericht zum Grundwassermodell, Anlage 5.4, 5.5 sowie 6.4 und 6.5), dass die durch die ökologischen Flutungen zu erwartenden Grundwasseranstiege relativ schnell, d. h. ca. 2,5 bis 4 Tage nach der ökologischen Flutung, zurückgehen und zu keiner Staunässe, die durch dauerhafte Grundwasseranstiege gekennzeichnet wäre, führen.

Eine zeitliche Verschiebung der Saat, der Pflegemaßnahmen oder der Ernte kann aber – selbst wenn es sich nur um wenige Tage handelt – laut AELF Pfaffenhofen ebenfalls zu Beeinträchtigungen führen.
So sind bereits dann, wenn die Folgewitterung die o. g. Bewirtschaftungsmaßnahmen in einem noch angemessenen Zeitfenster (ca. 1 bis 2 Wochen später) zulässt, bereits Ertragseinbußen und eventuelle Qualitätseinbußen zu erwarten. Außerdem ist es möglich, dass der Einsatz von z. B. Pflanzenschutzmitteln erhöht werden muss, da die Pflanzen nicht zum optimalen Termin behandelt wurden. Ein integrierter Pflanzenschutz nach Schadschwellenprinzip ist dann eventuell nicht mehr möglich.
Lässt die Folgewitterung in einem längeren Zeitfenster keine Bewirtschaftungsmaßnahmen (Saat, Pflege oder auch Ernte) zu, muss im ungünstigsten Fall mit Totalausfällen gerechnet werden. Bei misslungener Saat müsste z. B. verspätet nachgesät oder auf eine Alternativkultur ausgewichen werden, die eventuell nicht ins Fruchtfolgesystem des Betriebes passt und auch nicht den wirtschaftlichen Ertrag wie die ursprüngliche Kultur bringt. Die finanziellen Einbußen bewegen sich laut AELF in diesem Fall zwischen mehreren hundert €/ha (bei Nachsaat) und mehreren tausend €/ha (bei Totalausfall z. B. bei Ernteausfall).
Die einzige Möglichkeit mit hohen bzw. wechselnden Grundwasserständen einigermaßen zu Recht zu kommen, wäre aus Sicht des AELF Pfaffenhofen die Einsaat von Dauergrünland auf den jetzigen Ackerflächen. Dies stelle aber für die landwirtschaftlichen Betriebe einen äußerst hohen wirtschaftlichen Verlust dar, der auf Dauer ausgeglichen werden müsste. Außerdem wird seitens des AELF Pfaffenhofen in diesem von Ackerbau geprägten Gebiet keine effiziente Verwertungsmöglichkeit des Grünlandes gesehen.

Aufgrund der fachlichen Äußerungen des AELF Pfaffenhofen kommt die Regierung von Oberbayern zu dem Schluss, dass die auf die ökologischen Flutungen zurückzuführenden Grundwasseranstiege landwirtschaftliche Belange zweifelsohne beeinträchtigen können. Bei der Frage, ob die prognostizierten Beeinträchtigungen die Erheblichkeitsschwelle erreichen, müssen allerdings die bestehenden Vorbelastungen berücksichtigt werden. Wie eingangs bereits dargelegt, ist von dem 40 ha großen Bereich, der von den ökologischen Flutungen betroffen ist, bereits derzeit ein Großteil (32 ha) der Acker- und Grünlandflächen bei einem HQ 1 aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände von ebenfalls weniger als 0,5 m vorübergehend landwirtschaftlich nicht nutzbar. Folglich wird von den ökologischen Flutungen im beantragten Lastfall 1 ca. ein- bis zweimal jährlich eine Fläche von 8 ha (ca. ¼) für durchschnittlich 2,5 bis 4 Tage neu betroffen.
Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Landwirte, deren landwirtschaftliche Nutzflächen zu einem besonders hohen Anteil oder gar vollständig in dem von den erhöhten Grundwasserständen neu betroffenen Bereich liegen und die deshalb ihre Flächen dauerhaft nicht mehr sinnvoll bewirtschaften können, erheblich beeinträchtigt und u. U. sogar in ihrer Existenz gefährdet werden können. In Anbetracht des relativ kleinen Flächenanteils von 8 ha an der gesamten bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche von 92 ha im Polderraum (bereits nach Abzug der dauerhaft beanspruchten Flächen) ist aber nicht anzunehmen, dass hierdurch die Struktur des bisher landwirtschaftlich genutzten Gebiets im Polderraum verändert werden kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landwirtschaft als öffentlicher Belang durch einen grundwasserbedingten Einstau landwirtschaftlicher Nutzflächen ist daher – auch aus Sicht des AELF Pfaffenhofen – nicht zu erwarten.

Im Übrigen lässt sich die betroffene Fläche nicht weiter reduzieren, ohne das Ziel, das mit der ökologischen Flutung erreicht werden soll, zu gefährden. Die ökologischen Flutungen sind als Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher vorhabensbedingter Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft notwendig. Sie sind für die Vorbereitung der Tier- und Pflanzenwelt auf Überflutungen bei Retentionsflutungen und für die Wiederherstellung einer aueähnlichen Standortdynamik essentiell.

Der beantragte Lastfall 1 ist bereits Ausfluss der Bemühungen des Vorhabensträgers, die von der ökologischen Flutung potentiell betroffenen Flächen weitestgehend zu reduzieren. So wurde bereits im Vorfeld der Planung die naturschutzfachlich günstigere Variante „Lastfall 2“ einer ökologischen Flutung ausgeschieden, weil hier im Vergleich zum beantragten Lastfall 1 eine ca. 53 ha große , d. h. eine um 13 ha größere landwirt-

schaftliche Nutzfläche im Bereich der nördlich an die Unterhauser Schütt angrenzenden Wald-, Altwasser- und Röhrichtbestände (Graf Moy-Wald, „Rotes Wasser“) an durchschnittlich 5 bis 8 Tagen pro Jahr durch die flutungsbedingt erhöhten Grundwasserstände bzw. geringeren Grundwasserflurabstände (ca. 0,5 m) beeinträchtigt würde. Die beantragte ökologische Flutung im Lastfall 1 lässt demgegenüber, wie oben dargelegt, deutlich geringere Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Belange erwarten, trägt aber dennoch den naturschutzfachlichen Anforderungen in ausreichendem Maße Rechnung.

2.8.1.3.2.2 Überschwemmung landwirtschaftlicher Flächen durch die ökologischen Flutungen

Wie oben bereits ausgeführt, wird im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung ein Flächentausch angestrebt, der zum Ziel hat, dass alle unmittelbar im Einzugsbereich der ökologischen Flutung gelegenen Flurstücke in das Eigentum des Freistaats Bayern übergehen, da aufgrund der Häufigkeit der Flutung (statistisch ein- bis zweimal jährlich) selbst eine extensive Bewirtschaftung nicht rentabel erscheint. Die Flächen stehen laut Vorhabensträger bereits in ausreichender Anzahl und entsprechender Bonität zur Verfügung.

2.8.1.3.3 Sonstiges

2.8.1.3.3.1 Bewirtschaftungsauflagen

Für landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen laut dem Bayerischen Bauernverband keine Bewirtschaftungsauflagen festgesetzt werden. Sollten dennoch Auflagen nötig sein, müssen diese angemessen ausgeglichen werden.

Bewirtschaftungsauflagen der landwirtschaftlichen Flächen im Polderraum sind weder beantragt oder beabsichtigt, noch sind im Planfeststellungsbeschluss selbst Vorgaben für die künftige Nutzung und Nutzbarkeit der jeweiligen Grundstücke enthalten. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Etwaige künftig einzuhaltende Vorgaben bei der Bewirtschaftung (z. B. Einschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln), die sich möglicherweise aus der Realisierung des Vorhabens ergeben, würden im Übrigen nicht unmittelbar auf dem Planfeststellungsbeschluss beruhen, sondern sich auf Grund einer anderweitig geregelten Rechtslage (z. B. im Pflanzenschutzgesetz) ergeben und insoweit ein mittelbarer Nachteil sein. So liegt das Poldergebiet zumindest teilweise in einem festgesetzten Über-

schwemmungsgebiet der Donau gemäß § 76 Abs. 2 WHG, mit der Folge, dass sich insoweit bereits von Gesetzes wegen (s. § 78 WHG) Beschränkungen der Bewirtschaftung ergeben.
Derartige Einschränkungen würden sich aber im Rahmen einer zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums i. S. d. Art. 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GG bewegen und müssten aufgrund der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Gründe für das Wohl der Allgemeinheit grundsätzlich hingenommen werden.

2.8.1.3.3.2 Ausweisung von Schutzgebieten

Eine mögliche Flutung des Poldergebietes darf nach der Auffassung des Bayerischen Bauernverbandes nicht als Grund für die Ausweisung von Schutzgebieten dienen.

Hierzu ist seitens der Regierung von Oberbayern zunächst festzustellen, dass das Poldergebiet als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist und Teile des Poldergebietes bereits den Status als Natura-2000-Gebiet (europäisches Vogelschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet) besitzen.

Die Ausweisung von neuen Schutzgebieten erfolgt in Verfahren, die getrennt von diesem Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden und die nicht von der formellen Konzentrationswirkung erfasst sind. Die Ausweisung von Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder auch Überschwemmungsgebieten erfolgt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch die höhere Naturschutzbehörde bzw. durch die untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt. Diese Ausweisungsverfahren finden unter Beteiligung der Öffentlichkeit wie auch der Träger öffentlicher Belange statt, so dass die Einwendungen zu diesem Zeitpunkt vorzutragen sind.

Ergänzend hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die im Hochwasserfall gezielt zur Rückhaltung beanspruchte Fläche des Flutpolders ein Gebiet im Sinne des § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG ist. Mit § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG besteht eine gesetzliche Verpflichtung, die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Die Vorschrift ist dabei im Wortlaut nicht auf natürliche Gebiete beschränkt und kann daher auch gesteuerte Rückhaltegebiete umfassen.

2.8.1.3.3.3 Fördermittel

Der Bayerische Bauernverband fordert, dass Fördermaßnahmen und Fördergelder auch zukünftig für die im Poldergebiet liegenden Grundstücke gewährleistet sein müssen.

Nach Aussage des Vorhabensträgers sind vom Vorhabensträger keine Bewirtschaftungsauflagen der landwirtschaftlichen Flächen im Polderraum beantragt oder beabsichtigt, die zu einer Reduzierung von Fördermitteln führen könnten.
Förderrechtliche Nachteile, die sich wider Erwarten durch das Vorhaben ergeben würden, würden zudem, wie der Vorhabensträger beim Erörterungstermin zugesagt hat, von diesem entschädigt (s. a. Ziffer A.IV.14.2).

2.8.1.3.3.4 Einbindung in das Anhörungsverfahren

Der Bayerische Bauernverband hat des Weiteren gefordert, dass die Land- und Forstwirte aktiv in das Anhörungsverfahren eingebunden werden müssen, insbesondere auch was die Anlage etwaiger Ausgleichsflächen betreffe.

Der Vorhabensträger entgegnet in diesem Zusammenhang, dass im Zuge der offenen Planung alle vom Vorhaben Betroffenen immer umfassend informiert und beteiligt wurden und dies auch weiterhin so praktizieren werde. Die Lage der Kompensationsflächen wurde anhand aller zu beachtender Vorgaben optimiert.

Die Beteiligung der Betroffenen hat die Regierung von Oberbayern als verfahrensführende Behörde beachtet. Die Betroffenen wurden im Anhörungsverfahren durch die öffentlich bekannt gemachte Auslegung der Planunterlagen und die Zusendung der jeweiligen Tekturunterlagen, soweit im Einzelfall eine Betroffenheit durch die Planänderung bestand, über das Vorhaben und dessen Änderungen informiert. Durch die gewährte Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, wurden die Planungsbetroffenen am Anhörungsverfahren beteiligt. Ferner wurde ein Termin zur Erörterung der Einwendungen abgehalten.
Im Rahmen des nachgelagerten Flurbereinigungsverfahrens (bereits beantragt) und des Enteignungsverfahrens werden die Betroffenen eingebunden.

2.8.1.3.3.5 Beweissicherung

Der Bayerische Bauernverband fordert ferner, dass vor Beginn der Baumaßnahme der Ist-Zustand u. a. betreffend Grundwasser, Boden und Pflanzen aufgenommen werden müsse.

Der Vorhabensträger entgegnet hierzu, dass für den Betrieb des Polders bereits mit Beginn der Planungen 2006 ein umfangreiches Grund- und Oberflächenwassermessnetz installiert worden sei.

Die Regierung von Oberbayern hat zudem unter Ziffer A.IV.13.3 festgelegt, dass zur Beweissicherung der landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Errichtung des Vorhabens sowie nach jeder Überflutung ein pflanzensoziologisches Gutachten zu erstellen und eine Bodenuntersuchung durch repräsentative Proben auf Schadstoffbelastungen durchzuführen ist, um eine mögliche spätere Beeinträchtigung der landwirtschaftlich genutzten Flächen als Grundlage für etwaige Entschädigungen eindeutig ermitteln zu können. Im Rahmen des pflanzensoziologischen Gutachtens werden vor Errichtung des Flutpolders zunächst die Pflanzengesellschaften im Ist-Zustand erfasst. Durch die weiteren, jeweils nach einer Retentionsflutung zu erstellenden Gutachten können die Veränderungen in der Vegetation festgestellt bzw. kann in der Zusammenschau mit den Ergebnissen der Grundwassermessstellen der Rückschluss gezogen werden, ob und inwieweit es eine Beziehung zwischen den Parametern Vegetation und (erhöhtem) Grundwasserstand gibt.

2.8.1.3.3.6 Gutachten

Alle im Zuge der Beweissicherung angefertigten Gutachten müssen nach Auffassung des Bayerischen Bauernverbandes den betroffenen Grundstückseigentümern in vollem Umfang unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Der Vorhabensträger hat diesbezüglich zugesagt, dass die angeforderten Gutachten den betroffenen Grundstückseigentümern auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

2.8.1.3.3.7 Information

Die Betroffenen müssen eingehend über das Vorhaben informiert werden, etwa ab welchem Hochwasser geflutet wird und wer verantwortlich über eine Flutung entscheidet.

Aus den Antragsunterlagen ergibt sich, dass eine Polderflutung ab einem prognostizierten Donauabfluss von 2.200 m^3/s erfolgen kann. Verantwortlich für die Retentionsflutung ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt.

2.8.1.3.3.8 Beweislastumkehr

Der Bayerische Bauernverband fordert, dass bei der Aufnahme von Schäden die Beweislastumkehr greift.

Dieser Forderung kann nicht nachgekommen werden. Allgemeiner Grundsatz zur Beweislast ist, dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Beteiligten geht, der aus der fraglichen Tatsache eine für ihn günstige Rechtsfolge ableiten will (vgl. BVerwG vom 1.11.1993 NJW 1994, 468).

Die Ergebnisse des Monitorings können für die Beweisführung verwendet werden. Sie sind nach den gesetzlichen Maßgaben (§ 3 Abs. 1 S. 1 UIG) zugänglich zu machen (s. Ziffer A.IV.14.3).

2.8.1.3.3.9 Entschädigung

Der Bayerische Bauernverband fordert, dass der Vorhabensträger sämtliche wirtschaftlichen Nachteile und Schäden der Betroffenen unverzüglich und in vollem Umfang beheben bzw. entschädigen muss. Dies betrifft sowohl land- als auch forstwirtschaftliche Nachteile wie z. B. entgangenen Ertrag, Ersatzbeschaffung, Verschmutzung, Entsorgungskosten als auch die Wertminderung des Jagdreviers.

Hinsichtlich der Entschädigung für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen als Retentionsraum für den Flutpolder Riedensheim wird auf die Ziffer A.IV.14.2 verwiesen.

2.8.2 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Errichtung und der Betrieb des Flutpolders Riedensheim insgesamt mit dem öffentlichen Belang der Erhaltung der Landwirtschaft vereinbar sind.

Die trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibende Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange durch die erforderliche dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Baumaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder die ökologischen Flutungen muss

- in Anbetracht des Gemeinwohlinteresses an einem effektiven Hochwasserschutz sowie
- aufgrund der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 und
- im Interesse des Naturschutzes an einer angemessenen Kompensation für den durch das Vorhaben verursachten Eingriff in Natur und Landschaft

hingenommen werden. Alternativen, die bei gleicher Zielerreichung zu einer geringeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen führen, bestehen nicht. Existenzgefähr-

dungen landwirtschaftlicher Betriebe durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen können durch die vom Vorhabensträger als Ersatz angebotenen landwirtschaftlich nutzbaren Flächen ausgeschlossen werden.

Die Beeinträchtigungen bei einer Retentionsflutung sowie bei den ökologischen Flutungen müssen im Hinblick auf das Interesse der Allgemeinheit an einer Verbesserung des Hochwasserschutzes, der insbesondere dem Schutz des höherrangigen Guts Leben und Gesundheit der Bevölkerung dient, hingenommen werden. Unter Berücksichtigung der seltenen und eher geringen Betroffenheiten treten die betroffenen landwirtschaftlichen Belange hinter den mit den Hochwasserschutzmaßnahmen verfolgten Zielen zurück.
Im Übrigen werden die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie sonstige vorhabensbedingte Schäden und Nachteile vom Vorhabensträger entschädigt.
Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Flutpolders sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

2.9 Denkmalschutz

Die Planung ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vereinbar. Soweit für die Erdarbeiten eine Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 DSchG erforderlich ist, wird diese durch den Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

2.9.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange

2.9.1.1 Archäologische Bodendenkmäler

Im geplanten Poldergebiet befinden sich acht bekannte archäologische Bodendenkmäler nach Art. 1 Abs. 4 DSchG, die in der Umweltverträglichkeitsstudie (vgl. UVS, Ordner 7, Anlage 14.5, S. 127) der Planunterlagen kartographisch dargestellt sind. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) hat diese in seiner Stellungnahme vom 22.09.2010 unter Benennung der jeweiligen Flurstücksnummern wie folgt aufgelistet:

1. Inv.Nr. D-1-7232-0083
   Siedlungs- und Gebäudespuren im Luftbild, Villa rustica mit Siedlungsfunden der römischen Kaiserzeit.
   Fl.Nr. 568 [Gemarkung Stepperg]

2. Inv.Nr. D-1-7232-0086
   Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung im Luftbild, römische Gebäudereste wohl von einer Villa rustica, mit Siedlungsfunden der römischen Kaiserzeit.
   Fl.Nr. 494; 504; 505; 506; 507; 514; 515; 1152; 1174/3 [Gemarkung Stepperg]

3. Inv.Nr. D-1-7232-0131
   Vermutlich Siedlung unbekannter Zeitstellung im Luftbild.
   Fl.Nr. 94; 95; 96; 97 [Gemarkung Riedensheim]

4. Inv.Nr. D-1-7232-0132
   Vermutlich Siedlung unbekannter Zeitstellung im Luftbild.
   Fl.Nr. 104; 105 [Gemarkung Riedensheim]

5. Inv.Nr. D-1-7232-0133
   Vermutlich Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung im Luftbild.
   Fl.Nr. 59 [Gemarkung Riedensheim]
6. Inv.Nr. D-1-7232-0134
   Vermutlich Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung im Luftbild.
   Fl.Nr. 73 [Gemarkung Riedensheim]

7. Inv.Nr. D-1-7232-0136
   Teilstück einer Straßentrasse unbekannter Zeitstellung, vermutlich der römischen Kaiserzeit, im Luftbild.
   Fl.Nr. 557; 558; 559; 560; 561; 562; 563; 564; 565 [Gemarkung Stepperg]

8. Inv.Nr. D-1-7232-0137
   Vermutlich Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung im Luftbild.
   Fl.Nr. 548 [Gemarkung Stepperg]

2.9.1.1.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingt betroffen ist nur das Denkmal Nr. 7232-0086. Im Bereich dieses Bodendenkmals ist die Durchführung von Baumaßnahmen, hier die Erhöhung und Verbreiterung des Donaudeichs am Antoniberg, geplant. Die Eingriffe beschränken sich dabei auf einen sehr kleinen Bereich des Bodendenkmals (es wird durch die Anfahrtsrampe zum Deich durchquert), das sich, wie aus der UVS (a.a.O.) ersehen werden kann, um den gesamten südöstlichen Hangfuß des Antonibergs erstreckt.

Das BLfD hat zur Vermeidung einer Zerstörung des Bodendenkmals Nr. 7232-0086 die Forderung erhoben, vorrangig die Möglichkeit einer Umplanung zu prüfen bzw., falls dies nicht möglich ist, die betroffenen Bodendenkmäler als Ersatzmaßnahme fachgerecht archäologisch auszugraben. Eine Umplanung in Form der Verlegung des Donaudeichs scheidet jedoch aus, da dies für den Vorhabensträger einen unverhältnismäßigen Aufwand und darüber hinaus einen zusätzlichen Eingriff in das FFH-Gebiet bedeuten würde. Alternativen wurden vom Vorhabensträger geprüft, aber als nicht zielführend verworfen.

Da das Bodendenkmal von den Bauarbeiten aber nur in einem sehr kleinen Bereich und damit lediglich geringfügig tangiert wird, der Vorhabensträger aber dennoch zugesagt hat, noch vor Baubeginn eine fachgerechte archäologische Ausgrabung durchzuführen, ist in Bezug auf das Bodendenkmal Nr. 7232-0086 keine erhebliche Beeinträchtigung denkmalschutzrechtlicher Belange anzunehmen. Die Erdarbeiten müssen daher nicht zum Schutz des Bodendenkmals versagt werden.

Die unter A.IV.8.1. bis 8.4. angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen.
Im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen stellen sie einen angemessenen Ausgleich für die Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen des Hochwasserschutzes dar. Obwohl die angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Abstimmung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten. An dessen Stelle bleibt – soweit erforderlich – auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich.

Den Forderungen des BLfD wird mit den genannten Vorgaben Rechnung getragen. Der Vorhabensträger hat bereits zugesagt, die Maßnahmen gemäß den Vorgaben des BLfD auszuführen.

2.9.1.1.2 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte negative Auswirkungen auf die archäologischen Bodendenkmäler sind nach Einschätzung des BLfD nicht zu erwarten (vgl. UVS, a.a.O., S. 222).

Die Bodendenkmäler werden bei einer Retentionsflutung zwar überstaut, es erfolgt jedoch kein Bodenabtrag durch Erosion, da höhere Fließgeschwindigkeiten (bis zu 5 m/s) nur im Bereich des Einlass- und Auslassbauwerkes herrschen und dort im Nahbereich keine Bodendenkmäler liegen. Das Absetzen von Sedimenten auf den Flächen nach dem Ablaufen des Hochwassers ist ebenfalls als unbedenklich zu bewerten (vgl. auch UVS, a.a.O., S. 222). Auch die ökologischen Flutungen führen zu keinen Betroffenheiten, da sämtliche o. g. Bodendenkmäler außerhalb der gefluteten Flächen liegen. Nach der Stellungnahme des BLfD würde selbst eine zeitweise Überflutung keine negativen Auswirkungen auf die Denkmäler haben.

Im Übrigen erhebt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme vom 22.09.2010 keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

2.9.1.2 Feldkreuze

Im Polderraum, beim Kiesweiher auf Fl.Nr. 544/1 der Gemarkung Stepperg und an einer Wegkreuzung nordwestlich des Kiesweihers 3, existieren des Weiteren zwei Feldkreuze, die von kulturhistorischem Wert sind. Ein vom Vorhabensträger aufgeführtes drittes Feldkreuz, welches sich im Untersuchungsraum auf Fl.Nr. 554 der Gemarkung Stepperg in den Eulawiesen befinden sollte, ist laut Rücksprache des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen – Baudenkmalpflege – mit dem Kreisheimatpfleger zwischenzeitlich nicht mehr vorhanden.

Die beiden kulturhistorisch bedeutsamen Feldkreuze im Polderraum werden während der Retentionsflutungen vollständig überstaut. Der Vorhabensträger hatte daher zur Vermeidung bzw. Verminderung einer Beschädigung der Holzkreuze vorgeschlagen, diese auf geeignete Standorte außerhalb des Polderraumes zu versetzen.

Dies ist mit den Belangen der Denkmalpflege jedoch nicht vereinbar. Die beiden Feldkreuze sind nach Mitteilung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen – Baudenkmalpflege – und des Kreisheimatpflegers von Privatleuten aus persönlichen Gründen errichtet worden. Die jeweilige Platzwahl war von den Spendern festgelegt worden. Eine Translozierung verbietet sich daher. Nach Einschätzung des Landratsamtes und des Kreisheimatpflegers dürfte eine mehrtägige Bewässerung im Abstand von etlichen

Jahren den Flurdenkmälern außer einer Verschmutzung keinen nachhaltigen bzw. erheblichen Schaden zufügen, so dass ein Unterwassersetzen der Feldkreuze bei einer Retentionsflutung in Kauf genommen werden kann. Nach der Entleerung des Polders ist allerdings eine Reinigung der Feldkreuze durchzuführen (vgl. Ziffer A.IV.8.5).

2.9.2 Abwägung

Bodendenkmäler sind verfassungsrechtlich zu schützen und zu pflegen (Art. 141 Abs. 2 BV). Auch das BBodSchG beinhaltet Vorschriften zum Schutz des Bodens in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1, § 2 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, § 4 Abs. 1 BBodSchG). Die Durchführung von Erdarbeiten bedarf daher der Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG, wenn anzunehmen ist, dass sich dort Bodendenkmäler befinden. Sie wird im Fall von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst. Darüber hinaus ist eine gesonderte Beantragung von Maßnahmen mit Bodeneingriff bei der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht erforderlich.
Die Wichtigkeit des Schutzgutes zeigt sich zudem darin, dass derjenige, der Bodendenkmäler auffindet, nach Art. 8 Abs. 1 DSchG verpflichtet ist, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen, damit weitere Maßnahmen eingeleitet werden können.

Beeinträchtigungen des Bodendenkmals Nr. 7232-0086 sind zwar nur in geringfügigem und damit nicht abwägungserheblichem Ausmaß zu erwarten. Jedoch würden selbst bei Vorliegen abwägungserheblicher Beeinträchtigungen die für das Vorhaben sprechenden Belange des Hochwasserschutzes die Eingriffe rechtfertigen und insofern den Belangen des Denkmalschutzes vorgehen. Bezüglich der Gewichtigkeit der Belange des Hochwasserschutzes, v. a. den Schutz von Leib und Leben von Menschen, der nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG einen staatlichen Schutzauftrag enthält, wird auf die Planechtfertigung für das Vorhaben verwiesen.

Insgesamt sind die denkmalpflegerischen Belange nach Maßgabe des DSchG damit in angemessener Weise berücksichtigt.

2.9.3 Hinweis

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass, falls im Zuge der Bauausführung Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung gefunden werden sollten, die in der Stellungnahme des BLfD nicht aufgelistet waren, die Regierung von Oberbayern nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG die Möglichkeit hat, über ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für die Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen vorgesehenen Maßgaben.

2.10 Georisiken/Hangstabillitäten

Durch die folgenden Vorgaben wird sichergestellt, dass geologische Risiken abgesichert werden.

2.10.1 Hangfuß südwestlich von Riedensheim

In seiner Stellungnahme vom 02.11.2010 weist das Landesamt für Umwelt (LfU) darauf hin, dass sich südwestlich von Riedensheim am Hangfuß (Fl.Nrn. 123 und 124 (nordöstlicher Teil), Gemeinde Rennertshofen, Gemarkung Riedensheim) Rutschmassen unbekannter Mächtigkeit und Aktivität in tertiären Sedimenten sowie Deckschichten finden. Inwieweit der Fuß dieser Rutschmassen bei einem Vollstau (die Höhenkote liegt nach der Planung bei 387,50 m ü. NN) unter Auftrieb gelangt und eine lokale Destabilisierung des Hanges zur Folge hat, kann derzeit anhand der vorgelegten Unterlagen nicht festgestellt werden. An dem relevanten Hang sind im Luftbild lediglich Bäume und Büsche sowie sonstiger Bewuchs erkennbar, Hinweise auf Infrastruktur-Einrichtungen sind nicht ersichtlich.

Nach Auffassung des LfU hat der Vorhabensträger daher zu prüfen, ob Leitungen oder andere Infrastruktur-Einrichtungen im Hang verlaufen. Sofern die Prüfungen einen Positiv-Nachweis ergeben, sind die Standsicherheiten des Hanges für die unterschiedlichen Lastfälle nachzuweisen.

Der nachvollziehbaren Forderung des LfU wurde mit der Ziffer A.IV.9.1 Rechnung getragen. Da nur Lastfall 1 genehmigt wurde, wurde in der Maßgabe auf den Nachweis der Standsicherheit für weitere Lastfälle verzichtet.

2.10.2 Finkenstein

Dem Erläuterungsbericht kann zur Hangstabilität des Finkensteins (Donau-km 2481,6 bis 2481,32) entnommen werden (Ordner 1, Anlage 1 a, S. 63), dass der Hang vorwiegend reliefartig ausgebildet ist, wobei einzelne Felsnasen hervorragen. Diese Partien sind oberflächennah sehr brüchig. Auch die Scherfestigkeit des über dem Festgestein liegenden Humus, Hanglehm und Feinsand ist insgesamt als mäßig bis niedrig einzustufen. Rutschungen sind insbesondere nach Rodungsarbeiten wahrscheinlich. Da die

für die Öffnung der Finkensteinpassage erforderlichen Arbeiten von der Bautechnik als auch vom Bauablauf her äußerst komplex sind und sich durch das Setzen/Einrütteln der Bohrpfahl- und Spundwände in die erforderliche Tiefe von ca. 378 m ü. NN Vibrationen im Gestein ergeben können, ist vom Vorhabensträger im Vorfeld der Ausführungsplanung zu prüfen, ob die Standsicherheit des Finkensteins gewährleistet werden kann (s. Ziffer A.IV.9.3.). Sollte dies nicht der Fall sein sind durch einen Baugrundsachverständigen detaillierte Angaben bezüglich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen abzugeben. Die Durchführung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen darf nur in Abstimmung mit der der unteren und höheren Naturschutzbehörde erfolgen, weil der Jurasteilhang des Finkensteins und seine Umgebung als Naturschutzgebiet „Finkenstein“ (Nr. 100.15) unter Schutz gestellt ist.

2.10.3 Folgen durch Wegfall des Polderdamms

Bei Flutung des Polders wird durch den Wegfall des Polderdamms bei Riedensheim der Hangfuß der Anwesen Fl.Nrn. 45 und 47, Gemarkung Riedensheim, eingestaut. Hier ist vom Vorhabensträger sicherzustellen, dass die Standsicherheit des Hanges nicht beeinträchtigt wird. (s. Ziffer A.IV.9.3).

2.11 Straßen- und Wegerecht, Belange der Straßenbaulastträger

Die Realisierung des Flutpolders Riedensheim ist mit erheblichen Erdbewegungen (Aushub und Abtransport sowie Anlieferung von Erdbaustoffen) und einer Reihe von Baumaßnahmen verbunden. Dementsprechend werden hierfür zahlreiche Lkw-An- und Abfahrten zum Materialtransport (Erd- und Steinmaterialien, Beton, Stahl usw.) notwendig. Dieser Baustellenverkehr wird sowohl auf der Staatsstraße 2214 als auch auf diversen im Polderraum liegenden Feldwegen stattfinden. Auf den Lageplan Baustellenzufahrten (Ordner 1, Anlage 3.5 b) wird verwiesen.

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Straßenbaulastträger und den straßen- und wegerechtlichen Anforderungen vereinbar.

2.11.1 Allgemeines zu Sondernutzungen

Soweit der Baustellenverkehr im Polderraum auf öffentlichen Feld- und Waldwegen stattfindet, stellt das Befahren dieser Wege mit Schwerlasttransportern eine über den Gemeingebrauch hinaus gehende erlaubnispflichtige Sondernutzung dar (vgl. Art. 18 BayStrWG). Zwar sind die öffentlichen Feld- und Waldwege für den landwirtschaftlichen Schwerlastverkehr, der – ebenso wie die Baustellenfahrzeuge hg – eine zulässige Gesamtmasse von 40 t erreichen kann, gewidmet. Jedoch werden die öffentlichen

Feld- und Waldwege im Unterschied zum landwirtschaftlichen Verkehrt von den Baustellenfahrzeugen deutlich stärker frequentiert und damit wesentlich stärker beansprucht. Während die landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge die Wege nur wenige Male im Jahr befahren, ergibt sich nach den Angaben des Vorhabensträgers zum Verkehrsaufkommen in der Bauphase (vgl. UVS, Ordner 7, Anlage 14.1 b, Anhang 1 c „Baustellenverkehr“) rein rechnerisch allein für den Transport von Erd- und Steinmaterialien zur Baustelle eine maximale Anzahl von 14 bis 15 LKW-Fahrten pro Stunde bzw. eine durchschnittliche Anzahl von 2 LKW-Fahrten pro Stunde, wobei davon ausgegangen wird, dass, im Sinne eines Einbahnstraßensystems, von den insgesamt drei Zufahrten eine für die Anlieferung des Materials und zwei für die Leerfahrten genutzt werden. Hinzu kommen ca. 1,5 bis 2 LKW-Fahrten pro Stunde für die Anlieferung von Beton und Stahl, die aber nur über einen kurzen Zeitraum verarbeitet werden und im Vergleich zu den Erdmaterialien einen deutlich geringen Mengenanteil aufweisen.
Die Wege sind jedoch für ein derart hochfrequentiertes Befahren durch Schwerlasttransporter und damit für eine übermäßige Nutzung nicht ausgelegt.

Die Sondernutzung bei öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht, Art. 56 Abs. 1 i. V. m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG. Da der Planfeststellungsbeschluss nur öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger, den öffentlichen Rechtsträgern und den privaten Betroffenen regelt, wird die Sondernutzungserlaubnis für die Benutzung öffentlicher Feld- und Waldwege nicht durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Sie muss daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zivilrechtlich geregelt werden. Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 54 Abs. 1 S. 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen sind dies die Beteiligten, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 S. 2 BayStrWG).

Sollte die Gestattung der Sondernutzung vom jeweils zuständigen Straßenbaulastträger nicht erteilt werden, wird vorsorglich die Notwendigkeit der Nutzung als Baustellenzufahrt der o. g. Wege für den Baustellenverkehr für verbindlich erklärt, da der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient. Für die Enteignungsbehörde gilt die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses auch hinsichtlich der erforderlichen Anordnung nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 und 2 BayEG. Die Eigentümer wer-

den dann verpflichtet diese Nutzung der Wege auf Grundlage von Art. 7 Abs. 1 S. 4 BayEG zu dulden und könnten nur noch Einzelheiten regeln.

Ungeachtet dessen werden unter Ziffer A.IV.10.11 Maßnahmen zur Beweissicherung und Wiederherstellung der Wege durch den Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden. Sofern im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung hiervon abweichende Regelungen getroffen werden, bleiben diese unberührt.

2.11.2 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange

2.11.2.1 Straßenschäden

Im Rahmen des Baustellenverkehrs mit Schwerlasttransporten können Beschädigungen des Straßenkörpers nicht ausgeschlossen werden.

Dementsprechend haben der Markt Rennertshofen und die Gemeinde Oberhausen u. a. als Träger der Straßenbaulast eingewandt bzw. gefordert, dass vor Maßnahmenbeginn die zu beanspruchenden Gemeindewege und Straßen – auch diejenigen, die durch die tektierte Baustellenzufahrt neu beansprucht werden – mittels Videoaufnahmen vom Vorhabensträger zu dokumentieren sind und eine Ausfertigung der Videoaufnahmen vor Maßnahmenbeginn den Kommunen vorzulegen ist.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, diesen Forderungen nachzukommen.

Der Vorhabensträger hat ferner zugesagt, entsprechend der Forderung des Marktes Rennertshofen die durch den Baustellenverkehr ggf. verursachten Schäden – auch an den tektierten Wegegrundstücken – unverzüglich und auf seine Kosten beseitigen zu lassen und nach Beendigung der Bauarbeiten eine erneute Bestandsaufnahme und einen Vergleich mit dem Zustand vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Die Beteiligung des Marktes Rennertshofen und auf dessen Wunsch auch der jeweiligen Jagdgenossenschaft wird seitens des Vorhabensträgers dabei ausdrücklich zugestimmt.

Entsprechende Vorgaben (vgl. Ziffer A.IV.10.9 und 10.10) wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Damit ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern ausreichend sichergestellt, dass die Belange der Straßenbaulastträger nicht erheblich beeinträchtigt werden.
Die im Rahmen der Anhörung zur zweiten Tektur vorgebrachte Forderung des Marktes Rennertshofen, bei Bedarf bzw. auf seine Anforderung hin die beschädigten Wege in voller Breite und Länge auf Kosten des Vorhabensträgers zu asphaltieren, erübrigt sich insoweit, als nach Mitteilung des Vorhabensträgers die mit der 2. Tektur neu hinzu gekommene Fahrstrecke bereits vollständig asphaltiert ist.

2.11.2.2 Benutzung weiterer Straßen und Wege

Der Markt Rennertshofen stellt in seiner Einwendung zudem klar, dass die Benutzung anderer bzw. weiterer Feld- und Waldwege, als in den Planunterlagen (Ordner 1, Anlage 3.5b) dargestellt, unzulässig sei.

Der Vorhabensträger hat hierzu entgegnet, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass auch andere Wege, als die in Planunterlage 3.5 b eingezeichneten, vereinzelt im Rahmen ihrer Widmung genutzt werden müssten.

Dem kann die Regierung von Oberbayern – soweit es den Schwerlastverkehr betrifft – nicht zustimmen.
Eine wesentliche Rechtsfolge der Widmung zur öffentlichen Straße nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG ist zwar, dass es grundsätzlich jedem Verkehrsteilnehmer erlaubt ist, den Weg ohne vorherigen Antrag auf Genehmigung zu benutzen (sog. Gemeingebrauch, Art. 14 Abs. 1 S. 1 BayStrWG). Dieses Nutzungsrecht unterliegt aber mehreren Einschränkungen. Eine Beschränkung ergibt sich aus der technischen Beschaffenheit der Wege. Diese wurden für ein bestimmtes Verkehrsaufkommen geplant und in Dienst gestellt. Ein Verkehr, der die Wege stärker beansprucht (z. B. Schwerlastverkehr), kann über den Gemeingebrauch hinausgehen. Neben der Frequentierung spielen auch Gewicht und Ausmaß der Baustellenfahrzeuge sowie der Zweck der Befahrung eine maßgebliche Rolle.
Aus Sicht der Regierung von Oberbayern ist das Befahren der vor Ort vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldwege mit Schwerlasttransportern im Rahmen des Baustellenverkehrs als Sondernutzung zu qualifizieren, da die Feld- und Waldwege nur für den üblichen, gewöhnlichen Straßenverkehr gewidmet sind. Daher erachtet die Regierung von Oberbayern die Benutzung anderer Feld- und Waldwege im Rahmen des Baustellenverkehrs, als die in den Planunterlagen (Ordner 1, Anlage 3.5 b) dargestellten, als unzulässig.

Das Befahren anderer Wald- und Feldwege muss daher im Vorfeld von der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast bzw. dem sonstigen Beteiligten gestattet werden. Der Markt Rennertshofen hat durch seine Einwendung klargestellt, dass er eine Gestattung für seine Straßen nicht von vornherein erteilten wird.

Eine vorsorgliche Verbindlicherklärung der Notwendigkeit der Nutzung weiterer Baustellenzufahrten durch die Regierung von Oberbayern ist nicht möglich, da mit den drei planfestgestellten Baustellenzufahrten (über Stepperg, Riedensheim und Bittenbrunn) ausreichend sicher gestellt ist, dass im Bedarfsfall jede Baustelle angefahren werden kann.

So andere Fahrzeuge außer Schwerlastverkehr die im Vorhabensbereich befindlichen Straßen und Wege im Rahmen ihrer Widmung benutzen, können diese Straßen und Weg ohne vorherigen Antrag auf Genehmigung benutzten werden, da sie sich im Rahmen des sog. Gemeingebrauchs bewegen.

2.11.2.3 Befahrbarkeit der Wald- und Feldwege für die Allgemeinheit während der Bauphase

Eine Einschränkung der Befahrbarkeit der vollständig asphaltierten, von der 2. Tektur betroffenen öffentlichen Feld- und Waldwege während der Baumaßnahmen, ist – wie auch auf der übrigen Trasse – nicht ersichtlich, so dass diesbezüglich – entgegen der Forderung der Gemeinde in der Stellungnahme zur 2. Tektur – keine Regelungen im Planfeststellungsbeschluss zu treffen sind. Eine Sperrung, Umleitung oder sonstige Beschränkung wurde vom Vorhabensträger nicht beantragt. Durch den geplanten Ringverkehr, bei dem das Befahren der Baustellenzufahrten in nur eine Richtung möglich ist, kommt es insbesondere für die landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge zu keinen Behinderungen. Der Ringverkehr gilt nur für die Baufahrzeuge. Beschränkungen für die Allgemeinheit sind nicht vorgesehen. Die örtliche Bauleitung wird Vorkehrungen und Möglichkeiten schaffen, damit die Allgemeinheit – v. a. durch Begegnungsverkehr – nicht beeinträchtigt wird.
Lediglich der Donau-Radweg muss zur Sicherheit der Radfahrer während der Bauphase, also zeitlich begrenzt, auf eine neue Trasse ausgeschildert werden.

Nennenswerte Einschränkungen der Allgemeinheit hinsichtlich der Befahrbarkeit der Wald- und Feldwege sich daher nicht zu erkennen.

2.11.2.4 Verkehrssicherheit

Soweit vom Markt Rennertshofen eine Haftung des Vorhabensträgers für die Verkehrssicherheit während der Bauphase im Hinblick auf die in Anspruch genommenen gemeindlichen Wald- und Feldwege gefordert wird, sind über die in den Planunterlagen bzw. in diesem Bescheid enthaltenen Aussagen und Festlegungen hinaus keine weiteren Regelungen veranlasst.

Bereits aus § 32 StVO ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung desjenigen, der Verkehrshindernisse schafft (Beschmutzung der Straße, Aufbringen und Liegenlassen von Gegenständen auf der Straße), die den Verkehr gefährden oder erschweren können, diese verkehrswidrigen Zustände unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.

Der Vorhabensträger haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften generell für alle Schäden, die nachweislich durch das Vorhaben, also den Bau und den Betrieb des Flutpolders, durch mangelnde Unterhaltung der baulichen Anlagen und Baustelleneinrichtungen oder durch die Nichteinhaltung von Auflagen entstehen. Zudem wurde unter Ziffer A.IV.10.9 festgelegt, dass Beschädigungen an Straßen und Wegen umgehend auszubessern sind, wenn hieraus Gefährdungen für Verkehrsteilnehmer entstehen können. Im Übrigen sind die betroffenen Straßen und Wege vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

In punkto Verkehrssicherheit ist darüber hinaus festzustellen, dass hierfür nicht nur der Ausbaustandard der Fahrbahn, sondern auch die zulässige Geschwindigkeit von Bedeutung ist. Die Regierung von Oberbayern überlässt es jedoch der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, konkrete Maßnahmen zur Regelung des Baustellenverkehrs wie z. B. eine Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich der Baustellenzufahrten anzuordnen. Der Vorhabensträger wird aber unter Ziffer A.IV.10.7 verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn Anträge nach § 45 StVO bei den Straßenverkehrsbehörden zu stellen (vgl. insbesondere § 45 Abs. 6, 7 StVO), mit denen den bereits im Verfahren vorgebrachten Forderungen der Fachbehörden, hier des Staatlichen Bauamts Ingolstadt – Straßenbau – und der unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Rechnung getragen wird. Der Vorhabensträger hat bei den Straßenverkehrsbehörden vor Baubeginn insbesondere zu beantragen

- im Bereich der Baustellenzufahrt auf der Staatsstraße 2214 die Geschwindigkeit mittels Geschwindigkeitstrichter (70/50) zu beschränken,
- im Bereich der Baustellenzufahrt auf der Staatsstraße 2214 mittels Verkehrszeichen auf die Baustellenzufahrt und die ggf. entstehende Verschmutzung der Fahrbahn hinzuweisen,
- auf den Baustellenzufahrten die Fahrgeschwindigkeit auf 30 km/h zu beschränken.

Im Übrigen, d. h. soweit es nicht vorhabensbedingt ist, haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die Verkehrssicherungspflicht im Allgemeinen (Unterhaltung, Schneeräumen usw.) auf den Zufahrtsstraßen ist somit weiterhin vom zuständigen öffentlichen Baulastträger, hier der Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 i. V. m. Art. 9 BayStrWG) zu gewährleisten. Ergänzend wird auf Ziffer D.4. verwiesen.

2.11.2.5 Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Ingolstadt vom 08.02.2012

Die Forderungen des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt zum Schutz der Staatsstraße 2214 wurden aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit im Straßenverkehr grundsätzlich für notwendig erachtet und unter den Ziffern A.IV.10.2 bis 10.6 festgesetzt.

Lediglich der Forderung, dass zur Festsetzung einer Geschwindigkeitsbeschränkung und für das Aufstellen von Verkehrsschildern bereits im Genehmigungsverfahren die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu beteiligen ist, konnte in dieser Form nicht nachgekommen werden. Bei der Forderung, im Bereich der Baustellenzufahrt auf der Staatsstraße 2214 die Geschwindigkeit mittels Geschwindigkeitstrichter (70/50) zu beschränken, handelt es sich um eine straßenverkehrsbehördliche Maßnahme. Es obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (bei den betroffenen öffentlichen Feld- und Waldwegen sind dies die Gemeinden, auf der Staatsstraße 2214 ist dies die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde) in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten bzw. der verkehrlichen Notwendigkeit Geschwindigkeitsbegrenzungen ggf. außerhalb des Planfeststellungsverfahrens nach pflichtgemäßen Ermessen verkehrsrechtlich anzuordnen. Dem Vorhabensträger wurde aber auferlegt, bei der Straßenverkehrsbehörde vor Baubeginn einen entsprechenden Antrag auf Begrenzung der Geschwindigkeit zu stellen. Damit ist der Intention des Staatlichen Bauamts Ingolstadt, die mit dem Baustellenverkehr potentiell einhergehende Gefährdung des Straßenverkehrs durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung in den kritischen Bereichen zu minimieren, dennoch weitgehend Rechnung getragen.

2.11.2.5 Zufahrtsweg zum Stauhaltungsdamm bei Donau-km 2482,632

Die untere Naturschutzbehörde hat gefordert, den o. g., vom Vorhabensträger in Asphaltbauweise geplanten Zufahrtsweg, durch eine wassergebundene Decke zu ersetzen.

Der aus Sicht der Regierung von Oberbayern begründeten Forderung wird mit der Ziffer A.IV.10.4 Rechnung getragen, denn eine Asphaltierung der Straßendecke versiegelt den Boden und beeinträchtigt somit die Bodenfunktionen maximal. Nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, hier des Schutzguts Boden, zu unterlassen. Der Vorhabensträger hat eingeräumt, die Asphaltdecke lediglich aus wirtschaftlichen Gründen gewählt zu haben und zugesichert, zu überprüfen, ob eine entsprechende strömungsstabile Pflasterung vorgesehen werden kann. Im Übrigen hat der Vorhabensträger selbst um die Aufnahme der von der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Auflage in den Genehmigungsbescheid gebeten.

2.11.3 Abwägung

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der festgesetzten Vorgaben mit den Belangen der Straßenbaulastträger und mit dem Straßen- und Wegerecht vereinbar. Die Beeinträchtigungen der Belange der Straßenbaulastträger sind so weit wie möglich auf ein Mindestmaß reduziert. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Straßenbaulastträger nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Flutpolders sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

2.12 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen der Errichtung des Flutpolders Riedensheim nicht entgegen.

2.12.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange

Die Realisierung des Flutpolders Riedensheim ist mit erheblichen Erdbewegungen und einer Reihe von Baumaßnahmen verbunden. Dementsprechend werden zahlreiche Lkw- An- und Abfahrten zum Materialtransport (Erd- und Steinmaterialien, Beton, Stahl usw.) notwendig werden. Dieser Baustellenverkehr wird sowohl auf der Staatsstraße 2214 als auch auf diversen im Polderraum liegenden Feldwegen stattfinden.

Bei der Wahl der Baustellenzufahrten wurden vom Vorhabensträger im Zuge der vorangegangenen Planungsphasen verschiedene Zufahrtsmöglichkeiten untersucht. Hierbei hat der Vorhabensträger nach eigener Aussage Wert darauf gelegt, dass die Dauer der Baumaßnahme möglichst gering und die Belastung für die Anwohner damit möglichst kurz gehalten werden kann. Aufgrund der geografischen Lage des Polders mit der Donau im Süden und der Hangkante des Jura im Norden waren aber nur drei Zuwegungen möglich:

- von Osten über die Ortschaft Bittenbrunn und den Bereich Eulawiesen,
- von Norden über einen Feldweg westlich der Ortschaft Riedensheim und
- von Westen über die Ortschaft Stepperg.

Um die Belastungen durch Baustellenfahrzeuge auf die einzelnen Ortschaften gleichmäßig zu verteilen, wurden vom Vorhabensträger alle drei Zuwegungen als Baustellenzufahrten in die Planfeststellungsunterlagen aufgenommen.
Auf den Lageplan Baustellenzufahrten (Ordner 1, Anlage 3.5 b) wird verwiesen.

Laut Stellungnahme des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen – Immissionsschutz – treten v. a. im Bereich der Zufahrtstraßen im Rennertshofener Gemeindeteil Riedensheim und dem Neuburger Stadtteil Bittenbrunn erhöhte Verkehrsbelastungen durch den Baustellenverkehr auf. Anwohner im Bereich der unmittelbaren Zufahrtsstraßen müssen demnach mit vermehrten Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm sowie Staub- und Abgasemissionen rechnen, so dass die Regierung von Oberbayern eine Betroffenheit des öffentlichen Belangs Immissionsschutz, der den Schutz von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen gewährleisten soll annimmt.

Die Regierung von Oberbayern geht jedoch davon aus, dass diese Belastungen kein erhebliches Ausmaß erreichen.
Das nähere Umfeld des Baubetriebes wird durch Lärm, Staub und Abgase ausschließlich während der Bauphase, die zeitlich und räumlich begrenzt ist, beeinflusst. Laut Vorhabensträger findet der Baustellenverkehr auch nur in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr statt. Über diesen Zeitraum hinaus bestehen somit keine Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Immissionsschutz – hat im Rahmen der 1. Tektur zudem verschiedene Forderungen v. a. zum Schutz der betroffenen Anwohner erhoben, die laut Landratsamt unabhängig von der zwischenzeitlich überholten 1. Tektur für alle Baustellenzufahrten gelten, die sich in der Nähe einer Wohnbebauung befinden. Ihre Beachtung liegt im öffentlichen Interesse. Demnach können die auftretenden Belastungen weitestgehend dadurch reduziert werden, dass z. B. über den Zeitraum der Bauaktivitäten durch Aufstellung von Verkehrszeichen die

- Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Zufahrtstraßen zu den Baustellen reduziert (30 km/h auf den Feldwegen) und die
- beteiligten Transport- bzw. Tiefbauunternehmen verpflichtet werden, baustellenbedingte Verschmutzungen der Zufahrtsstraßen regelmäßig und bedarfsbezogen zu reinigen.

Hinsichtlich der vom Landratsamt zur Minimierung der Staubentwicklung vorgeschlagenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist allerdings festzustellen, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind (s. C.V.2.11.2.4 und 2.11.2.5). Es obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (bei den betroffenen öffentlichen Feld- und Waldwegen sind dies die Gemeinden, auf der Staatsstraße 2214 ist dies die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde) in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten bzw. der verkehrlichen Notwendigkeit Geschwindigkeitsbegrenzungen ggf. außerhalb des Planfeststellungsverfahrens nach pflichtgemäßen Ermessen verkehrsrechtlich anzuordnen. Der Vorhabensträger wurde daher unter Ziffer A.IV.10.7 verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Anträge nach § 45 StVO bei den Straßenverkehrsbehörden zu stellen.

Der Vorhabensträger hat zudem mitgeteilt, dass er zur Reduzierung der unvermeidbaren Schmutz- und Staubentwicklung während der Bauzeit eine regelmäßige Reinigung der genutzten Zufahrtsstraßen durchführen werde. Während längerer Trockenperioden werde der Zufahrtsweg, insbesondere im Nahbereich der Bebauung in Riedensheim, zur Staubbindung zudem regelmäßig mit Wasser befeuchtet. Ungeachtet dieser Zusagen wurde der vom Landratsamt geforderten Beseitigung der baustellenbedingten Verschmutzungen der Zufahrtsstraßen und den erforderlichen Maßnahmen zur Staubbindung mit Ziffer A.IV.11.3 Rechnung getragen. Hinsichtlich der Verkehrssicherheit wird auf C.V.2.11.2.4 und § 32 StVO verwiesen.

Dem Schutz der Wohnbevölkerung vor nächtlichen Lärmimmissionen durch Baustellenverkehr dient die Ziffer A.IV.11.2.

Die vorgesehen Schutzvorkehrungen und Vorgaben reichen nach Auffassung der Regierung von Oberbayern aus, um sicher zu stellen, dass sich schädliche Umweltauswirkungen – sofern von solchen im Hinblick auf die lediglich vorübergehende Natur der Beeinträchtigung durch Baustellenlärm und angeordneten Schutzmaßnahmen überhaupt gesprochen werden kann – im Rahmen der Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG halten werden. Nach dieser Vorschrift sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die TA Lärm ist hier nicht einschlägig, da Baustellen nach Nr. 1 Abs. 1 f nicht in ihren Anwendungsbereich fallen. Da neben dem mit dem Materialtransport verbundenen Baustellenverkehr auch der Betrieb der Baumaschinen auf der Baustelle Lärmimmissionen verursachen wird, hat der Vorhabensträger die Einhaltung der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu gewährleisten. Im Hinblick auf die teilweise in Nähe der Baustellenzufahrtswege gelegene Wohnbebauung wurde dem Vorhabensträger zudem unter Ziffer A.IV.11.1 die Beachtung von Ziffer 7.4 der TA Lärm auferlegt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Immissionen sind zur Überzeugung der Regierung von Oberbayern daher nicht zu erwarten.

2.12.2 Abwägung

Die trotz der Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen verbleibende Betroffenheit der Anwohner ist aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls hinzunehmen, denn im Rahmen der Güterabwägung entwickeln die öffentlichen Belange des Immissionsschutzes kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben. Die für den Bau des Flutpolders Riedensheim sprechenden Gründe sind aus Sicht der Regierung von Oberbayern von solch überragendem Gewicht, dass sie sich auch gegen entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange durchzusetzen vermögen.

2.13 Radfernwege

Die Radfernwege „Donau-Radweg“ und „Amper-Altmühl-Radweg“ liegen innerhalb des Polderbereichs und werden im Hochwasserfall bei einer Retentionsflutung unterbrochen.

- **Verlegung auf den Stauhaltungsdamm:** Der ADFC Bayern hat gebeten, die Verlegung der Radwege auf den geplanten Stauhaltungsdamm in Abstimmung mit der ARGE Dt. Donau zu prüfen.

Die Möglichkeit der Verlegung wurde überprüft. Sie kann jedoch nicht vorgenommen werden, denn bei einem Extremhochwasser, das eine Retentionsflutung erfordert, können die o. g. Radwege, die sich im Polderbereich befinden, aber auch viele andere Abschnitte des Donauradwegs (z. B. in Eulawiesen oder auch entlang des Deichs in Mailing bei Ingolstadt) nicht genutzt werden. Eine Nutzung der Stauhaltungsdämme ist zu gefährlich und muss ausscheiden. Die Wege können daher erst nach Abklingen des Hochwassers und ggf. ihrer Instandsetzung durch den Vorhabensträger genutzt werden.

- **Beachtung der Grundsätze des Radwegebaus:** Der Bayerische Radsportverband e. V. bittet in Abstimmung mit ADFC Bayern darum, bei einer Verlegung des Donau-Radwegs zwischen Stepperg und Bittenbrunn die Streckenabschnitte dieses Radwegs im Rahmen der Baumaßnahme so zu errichten, dass dieser den Grundsätzen des Radwegebaus entspricht.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Grundsätze des Radwegebaus so weit wie möglich zu berücksichtigen.

2.14 Gesundheit

Der Landesjagdverband Bayern e. V., vertreten durch den Jagdschutz-Verein Neuburg e. V. (Kreisgruppe Neuburg) hat geäußert, dass die Anwohner der Ortschaft Riedensheim Bedenken gegen die ökologischen Flutungen haben, da durch die häufige Vernässung der Riedensheimer Senke ein massiver Anstieg der Stechmückenplage im Sommer befürchtet werde. Ein privater Einwender aus dem Ortsteil Riedensheim des Marktes Rennertshofen hat diese Problematik ebenfalls zum Gegenstand seiner Eingabe gemacht.

Der Vorhabensträger hat zu dieser Problematik entgegnet, dass es bei den ökologischen Flutungen nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu einer zusätzlichen Belastung mit Stechmücken im Siedlungsbereich kommen dürfte, da die potentielle Stech-

mückenentwicklungsgebiete, die durch die ökologischen Flutungen entstehen könnten, relativ siedlungsfern seien (mind. 600 m). Falls es zu einer erhöhten Stechmückenbelästigung komme, seien Bekämpfungsmaßnahmen mit einem selektiven, d. h. nur für Stechmücken schädlichen, umweltverträglichen Mittel (Bti) möglich, die sich bei den Poldern am Rhein bereits bewährt hätten.

Aus Sicht der Regierung von Oberbayern und in Übereinstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde ist ein auf die ökologischen Flutungen zurück zu führendes stark vermehrtes Aufkommen von Stechmücken unwahrscheinlich. Zwar können Überschwemmungsmücken auch aus siedlungsferneren Bereichen (unter bestimmten Umständen durchaus mehrere Kilometer) in die Siedlungen zuwandern, jedoch sind die hierfür erforderlichen Voraussetzungen, wie z. B. warme Witterungsbedingungen (v. a. zwischen Mai und August) und stehendes, fischfreies Wasser über einen gewissen Zeitraum nicht in ausreichendem Maß vorhanden. Statistisch gesehen ist zwar die Durchführung einer ökologischen Flutung im Sommerhalbjahr am wahrscheinlichsten, jedoch kann die Nutzung des Flutpolders auch in eine für die Mückenentwicklung ungeeignete Jahreszeit fallen (z. B. Starkregen im Spätherbst/Frühwinter). Die Ausleitung des Wassers aus dem Polder erfolgt bei den ökologischen Flutungen zudem zügig, so dass stehende Pfützen und größere Wasserflächen kaum über einen längeren Zeitraum (d. h. länger als eine Woche) bestehen bleiben werden. Im Übrigen ist bislang noch nicht bekannt, dass es durch die bereits in der Vergangenheit regelmäßig erfolgten, natürlichen Überschwemmungen der Unterhauser Schütt zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Mücken in den Siedlungsbereichen gekommen ist.

Eine zusätzliche, die bereits bestehende, Vorbelastung erheblich überschreitende Beeinträchtigung („Mückenplage“), die entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zur Bekämpfung einer erhöhten Stechmückenbelästigung (Bti-Einsatz) erforderlich machen würde, ist nicht erkennbar.

Unabhängig von der Einwendung wird im Hinblick auf die Retentionsflutungen noch ergänzend ausgeführt, dass diese statistisch gesehen selten auftreten und daher eine erhebliche Belästigung in Relation zu der bereits bestehenden Vorbelastung durch Mücken auszuschließen ist. Zudem werden aufgrund der langen, trockenen Intervalle zwischen den Flutungen nicht genügend Überdauerungsstadien (Mückeneier) im Boden vorhanden sein, die zu einer besonders starken Stechmückenentwicklung führen können.

2.15 Stellungnahmen der Kommunen, des Bayerischen Bauernverbands und der Naturschutzverbände

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden im Folgenden nur insoweit näher abgehandelt, als sie nicht bereits Gegenstand der vorstehenden Kapitel waren.

2.15.1 Kommunen

Die im Verfahren beteiligte Gemeinde Oberhausen und der Markt Rennertshofen haben Einwendungen und Bedenken vorgetragen sowie Forderungen geltend gemacht. Die Stadt Neuburg a. d. Donau hat keine Einwendung erhoben.

Den Einwendungen, Anregungen und Forderungen der genannten Kommunen konnte in diesem Bescheid zum Teil über die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden. Soweit darüber hinaus Entscheidungsbedarf besteht, der nicht bereits unter den öffentlichen Belangen, oder, weil mehrere private Einwender inhaltsgleiche Einwendungen vorgebracht haben, unter den privaten Belangen abgehandelt wurde wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

2.15.1.1 Gemeinde Oberhausen

- **Wasserschutzgebiet Beuthmühle:** Die Gemeinde Oberhausen fordert, dass das südlich der Donau bestehende Wasserschutzgebiet bzw. die Trinkwasserförderung der IVG durch die Flutung des Polders nicht beeinträchtigt werden dürfe und eine Erweiterung des Wasserschutzgebietes bzw. der Trinkwasserförderung möglich bleiben müsse.

Hierzu ist festzustellen, dass die gemeindliche Trinkwasserversorgung von dem Vorhaben nicht tangiert wird.
Den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zufolge stellt die Donau eine natürliche hydraulische Trennungslinie dar, so dass durch den Flutpolder keine negativen Auswirkungen auf das südlich der Donau liegende Wasserschutzgebiet Beuthmühle gegeben sein können.

Durch die Reduzierung der Wasserspiegellagen in der Donau bei Nutzung des Polders, werden die Überflutungsbereiche südlich der Donau, die sich durch Rückstau unterhalb der Staustufe Bittenbrunn ergeben, sogar reduziert und damit eine Verbesserung der Hochwassersituation erreicht.

- **Instandsetzung gemeindlicher Wege und Anlagen:** Der Forderung, dass gemeindliche Wege und sonstige Anlagen der Gemeinde Oberhausen, die sich im zukünftigen Poldergebiet befinden, bei Beschädigungen wieder hergestellt werden müssen, wurde sowohl durch die Zusage des Vorhabensträgers sowie durch die Ziffer A.IV.10.9 Rechnung getragen.

- **Beweissicherung gemeindlicher Wege und Straßen:** Der Forderung, dass der Vorhabensträger vor Maßnahmenbeginn die zu beanspruchende Gemeindewege und Straßen mittels Videoaufnahmen zu dokumentieren und eine Ausfertigung der Videoaufnahmen vor Maßnahmenbeginn der Gemeinde Oberhausen vorzulegen habe, wurde sowohl durch die Zusage des Vorhabensträgers sowie durch die Ziffer A.IV.10.10 Rechnung getragen.

- **Einhaltung der StVO:** Die Gemeinde Oberhausen hat gefordert, dass die mit der Abwicklung des Baustellenverkehrs beauftragten Firmen bzw. Unternehmen zu verpflichten seien, beim Befahren von Straßen und Wegen die Straßenverkehrsordnung strikt einzuhalten, insbesondere auf Kinder und Fußgänger zu achten und Rücksicht zu nehmen.

Hierzu ist festzustellen, dass eine entsprechende Nebenbestimmung nicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden konnte, da die genannten Pflichten sich bereits aus der StVO ergeben und somit unmittelbar kraft Gesetzes für die vom Wasserwirtschaftsamt beauftragten Unternehmer gelten. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, die beauftragten Firmen über das vom Gesetzgeber vorgeschriebene Maß hinaus auf eine entsprechende Sorgfaltspflicht hinzuweisen.

- **Betriebsplan mit Sicherheitskonzept:** In dem unter Ziffer A.IV.2.4 vom Vorhabensträger geforderten Betriebsplan mit Sicherheitskonzept werden alle Maßnahmen zum Schutz von Leib und Leben geregelt.

- **Belange privater Betroffener:** Soweit Entschädigungen für private Grundstückseigentümer, Waldgrundstücksbesitzer (z. B. Rechtlergemeinschaften) und Jagdrechtsinhaber oder Forderungen zu den Modalitäten der Entschädigung, z. B. die Zurverfügungstellung von Ersatzland, erhoben werden, werden diese Forderungen zurückgewiesen. Gleiches gilt für die Forderung, eine Unternehmensflurbereinigung durchzuführen und Schätzgutachten und Beweisgutachten den betroffenen Grundstückseigentümern unentgeltlich und in vollem Umfang rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Eine Gemeinde kann sich weder auf öffentliche Belange, die nicht speziell ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht zugeordnet sind, berufen, noch sich zur Sachwalterin der Allgemeinheit oder ihrer Bürger machen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.02.2009, Az. 1 A 10722/08, juris Rn. 141, mit Verweis auf BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002, NVwZ 2003, 2007 m.w.N.) und damit keine die Bürger betreffenden subjektiv-rechtlichen Rechtsverstöße eines Planfeststellungsbeschlusses beanstanden. Im Übrigen wurden die angesprochenen Punkte aber unter den Privaten Belangen bei den entsprechenden Einwendungen der jeweils Betroffenen abgehandelt.

2.15.1.2 Markt Rennertshofen

- **Forderung der mittleren Poldervariante:** Soweit der Markt die Realisierung der mittleren Poldervariante (A 1 plus A 2) fordert, wird dies zurückgewiesen, da sich hiermit das Vorhabensziel, eine maximale Scheitelreduzierung bei extremen Donauhochwässern zu erreichen, durch das geringere Volumen der kleineren Variante nicht erreichen lässt. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen zur fachplanerischen Alternativenprüfung verwiesen.

- **Zielerreichung des Vorhabens:** Sofern der Markt Rennertshofen äußert, dass die große Polderlösung keine spürbare Entlastung bei Hochwasserereignissen aus heutiger Sicht bringe, ist dem zu widersprechen. Die Hochwasserentlastung wurde im 2d-Modell nachgewiesen und ist im hydraulischen Bericht enthalten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung verwiesen.

- **Bewirtschaftbarkeit landwirtschaftlicher Flächen nach einer Retentionsflutung, Kontamination:** Die Befürchtung, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nach einer Polderflutung, u. a. auch durch z. B. Kontamination nicht mehr bewirtschaftbar sein werden, ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern unbegründet. Sobald sich die Grundwasserstände unter den landwirtschaftlichen Flächen im Polder ca. 12 bis 15 Tage nach der Polderentleerung wieder den normalen Grundwasserverhältnissen angenähert haben, kann die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich wieder uneingeschränkt erfolgen.
Eine schwerwiegende Kontamination des Bodens ist nach Auffassung der Regierung von Oberbayern sehr unwahrscheinlich, so dass hier von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Landwirte auszugehen ist. Die detaillierte Begründung kann den Ausführungen beim öffentlichen Belang Landwirtschaft entnommen werden.

- **Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe:** Die Einwendung, dass ca. acht landwirtschaftliche Betriebe durch das Vorhaben in ihrer Existenz gefährdet würden und dies gravierende Auswirkungen auf die Struktur der Ortsteile Stepperg und Riedensheim hätte, die die Belange des Marktes Rennertshofen in sehr hohem Maße beeinträchtigten, wurde bereits beim öffentlichen Belang Landwirtschaft abgehandelt. Sie ist aus den dort genannten Gründen zurückzuweisen.

- **Instandsetzung gemeindlicher Wege und Anlagen:** Der Forderung, dass gemeindliche Wege und sonstige Anlagen des Marktes Rennertshofen, die sich im zukünftigen Poldergebiet befinden, bei Beschädigungen wieder hergestellt werden müssen, wurde sowohl durch die Zusage des Vorhabensträgers sowie durch die Ziffer A.IV.10.9 Rechnung getragen.

- **Beweissicherung gemeindlicher Wege und Straßen:** Der Forderung, dass der Vorhabensträger vor Maßnahmenbeginn die zu beanspruchende Gemeindewege und Straßen mittels Videoaufnahmen zu dokumentieren und eine Ausfertigung der Videoaufnahmen vor Maßnahmenbeginn dem Markt Rennertshofen vorzulegen habe, wurde sowohl durch die Zusage des Vorhabensträgers sowie durch die Ziffer A.IV.10.10 Rechnung getragen.

- **Information über die Durchführung der ökologischen Flutungen:** Der Markt Rennertshofen bittet darum, ihm rechtzeitig die Durchführung der ökologischen Flutungen mitzuteilen und zudem auch rechtzeitig die Bevölkerung zu informieren.
Dieser Bitte wird sowohl durch die Zusage des Vorhabensträgers sowie durch die Ziffer A.IV.1.2 Rechnung getragen.

- **Neue Abwasserentsorgung:** Der Markt Rennertshofen fordert, dass der Vorhabensträger die vollen Kosten für auftretende Mehraufwendungen der Abwasserentsorgung für den Ortsteil Riedensheim sowie für die Aufrechterhaltung als auch für die Beseitigung von Schäden an gemeindlichen Abwasseranlagen (z. B. Kläranlage, Oxidationsteich, Einrichtungen usw.) als auch gegebenenfalls die vollen Kosten für deren Erneuerung oder Standortverlegung zu tragen. Hierzu gehören auch Kosten für zukünftige Regenwasserrückhaltemaßnahmen aus der Ortskanalisation (Grunderwerbskosten, Kosten für bauliche Anlagen).
Der Vorhabensträger hat hierzu entgegnet, dass alle Kosten für die Auflassung der Kläranlage Riedensheim und den notwendigen Anschluss des Schmutzwasserkanals an die Kläranlage Rennertshofen vom Vorhabensträger übernommen werden. Die Fol-

gekosten sollen – wie im Erörterungstermin zugesagt – kapitalisiert für 25 Jahre erstattet werden. Kosten die nicht durch den Flutpolder verursacht sind, können dagegen nicht übernommen werden.

Dem ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern zuzustimmen. Somit können insbesondere die Kosten für die erforderliche Sanierung der Regenwasserkanalisation oder die Beseitigung von Fehlanschlüssen, die nicht mit der Errichtung des Flutpolders Riedensheim zusammenhängen, vom Vorhabensträger nicht übernommen werden. Zur Begründung im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den privaten Einwendungen unter Ziffer C.V.4.2.1.3.9.1. verwiesen.

- **Sportanlagen:** Der Forderung des Marktes Rennertshofen, dass der Vorhabensträger die vollen Kosten für Beschädigungen und Instandsetzungen der vorhandenen Sportanlagen als auch für deren Erneuerung oder Standortverlegung zu tragen hat, wird durch die entsprechende Zusage des Vorhabensträgers und Ziffer A.IV.14.2 Rechnung getragen.

- **Einhaltung der StVO:** Der Markt Rennertshofen hat gefordert, dass die mit der Abwicklung des Baustellenverkehrs beauftragten Firmen bzw. Unternehmen zu verpflichten seien, beim Befahren von Straßen und Wegen die Straßenverkehrsordnung strikt einzuhalten, insbesondere auf Kinder und Fußgänger zu achten und Rücksicht zu nehmen.

Hierzu ist festzustellen, dass eine entsprechende Nebenbestimmung nicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden konnte, da die genannten Pflichten sich bereits aus der StVO ergeben und somit unmittelbar kraft Gesetzes für die vom Wasserwirtschaftsamt beauftragten Unternehmer gelten. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, die beauftragten Firmen über das vom Gesetzgeber vorgeschriebene Maß hinaus auf eine entsprechende Sorgfaltspflicht hinzuweisen.

- **Betriebsplan mit Sicherheitskonzept:** In dem unter Ziffer A.IV.2.4 vom Vorhabensträger auferlegten Betriebsplan mit Sicherheitskonzept werden alle Maßnahmen zum Schutz von Leib und Leben geregelt. Dort wird auch der für eine Polderflutung Verantwortliche benannt werden.

- **Belange privater Betroffener:** Soweit Entschädigungen für private Grundstückseigentümer, Waldgrundstücksbesitzer (z. B. Rechtlergemeinschaften) und Jagdrechts-

inhaber oder Forderungen zu den Modalitäten der Entschädigung, z. B. die Zurverfügungstellung von Ersatzland, erhoben werden, werden diese Forderungen zurückgewiesen. Gleiches gilt für die Forderung, eine Unternehmensflurbereinigung durchzuführen, Schätz- und Beweisgutachten den betroffenen Grundstückseigentümern unentgeltlich und in vollem Umfang rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, den Erhalt von Fördermaßnahmen und Fördergeldern im bisherigen Umfang sicherzustellen, Rettungsinseln zum Schutz der Tierwelt zu schaffen etc.

Eine Gemeinde kann sich weder auf öffentliche Belange (hier z. B. Tierschutz, Jagd als öffentlicher Belang), die nicht speziell ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht zugeordnet sind, berufen, noch sich zur Sachwalterin der Allgemeinheit oder ihrer Bürger machen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.02.2009, Az. 1 A 10722/08, juris Rn. 141, mit Verweis auf BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002, NVwZ 2003, 2007 m.w.N.) und damit keine die Bürger betreffenden subjektiv-rechtlichen Rechtsverstöße eines Planfeststellungsbeschlusses beanstanden. Im Übrigen wurden die angesprochenen Punkte aber unter den Privaten Belangen bei den entsprechenden Einwendungen der jeweils Betroffenen abgehandelt. Zur Schaffung von Rettungsinseln wird auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang Jagd verwiesen.

- **Forderungen zur 1. und 2. Tektur:** Den Forderungen zur 1.Tektur und 2. Tektur der Baustellenzufahrten wurde – soweit sich erstere nicht durch die 2. Tektur der Baustellenzufahrten erledigt hatten – entweder durch Zusagen des Vorhabensträgers oder durch die straßenrechtlichen bzw. straßenverkehrsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen weitestgehend Rechnung getragen.

Soweit der Markt Rennertshofen im Anhörungsverfahren zur 2. Tektur ein Gutachten zur Feststellung und Bemessung von Jagdwertminderungen durch den Lkw-Verkehr gefordert hat, kann dem nicht entsprochen werden. Unabhängig davon, dass die Ausführungen des vorstehenden Unterpunktes auch hier zutreffen, ist nach Auffassung der Regierung von Oberbayern durch den Baustellenverkehr keine entschädigungspflichtige wesentliche Beeinträchtigung der Jagdausübung zu erwarten. Zwar können während der Bauzeit Lärm, Erschütterungen, Staubimmissionen etc. dazu führen, dass das Wild aufgeschreckt wird und hierdurch eine temporäre Beeinträchtigung der Jagdausübung gegeben sein. Diese vorübergehenden Erschwernisse führen aber, zumal der von der 2. Tektur betroffene Teilbereich ausschließlich über freie Flur am Tage geht, nicht zu einer dauerhaften wertbeeinflussenden Veränderung der jagdlichen Bedingungen. Nachteile, die die Jagdausübungsberechtigten in Folge einer – hier nur vorüber-

gehenden – Vergrämung des Wildes erleiden, konkretisieren lediglich die Situationsgebundenheit der ihnen zustehenden Befugnisse und begründen daher keinen eigenen Entschädigungstatbestand. Eine Wertminderung der Jagdreviere durch den Baustellenverkehr wurde im Anhörungsverfahren auch weder von den Jagdgenossenschaften und Jagdpächtern noch vom Jagdverband eingewandt.

Gegenüber den vom Vorhaben berührten privaten Belangen der Jagdgenossenschaften und Jagdpächter sind die für das Vorhaben streitenden Belange jedenfalls vorrangig.

- **Forderungen zur 3. Tektur:** Soweit der Markt Rennertshofen im Zusammenhang mit der 3. Tektur vollwertigen Ersatz für die Auflösung der gemeindlichen Kläranlage auf Kosten des Vorhabensträgers fordert, ist zu entgegnen, dass sich bezüglich der Kläranlage Riedensheim durch die 3. Tektur keine Änderung ergibt.
Sofern der Markt Rennertshofen die Belange der in seinem Hoheitsgebiet betroffenen privaten Grundstückseigentümer geltend macht, sind diese zurückzuweisen. Wie bereits ausgeführt, ist die Gemeinde nicht Sachwalterin der Allgemeinheit ihrer Bürger. Diese müssen die vorhabensbedingte Verletzung eigener Rechte selbst geltend machen.

2.15.2 Bayerischer Bauernverband

Die vom Bayerischen Bauernverband vorgebrachten, im Folgenden stichpunktartig wiedergegebenen Einwendungen zu/zur/zum

- Existenzbedrohung landwirtschaftlicher Betriebe durch den vorhabensbedingten Flächenverlust (vgl. insb. Ziffer C.V.2.8.1.1.1)
- Bewirtschaftungs- und Vermarktungsnachteilen wegen kontaminierter Flächen (vgl. insb. Ziffern C.V.2.8.1.3.1.3 und C.V.2.5.2.2.2.2)
- Staunässe auf den an den ökologischen Flutungsbereich angrenzenden Grundstücken (vgl. insb. Ziffer C.V.2.8.3.2.1)
- Bewirtschaftungsauflagen (vgl. Ziffer C.V.2.8.1.3.3.1)
- Alternativenprüfung, hier: Bevorzugung der mittleren Poldervariante (vgl. insb. Ziffer C.V.2.2)
- vorrangigen Rückgriff auf die Flächen der öffentlichen Hand (vgl. insb. Ziffer C.V.3.1.3.4)
- Tauschmöglichkeit mit bonitätsgleichen Flächen (vgl. insb. Ziffer C.V.2.8.1.1.1)

- Wiederverpachtung der vom Freistaat Bayern aufgekauften landwirtschaftlichen Nutzflächen an Landwirte (vgl. insb. Ziffer C.V.2.8.1.1.1)
- Gewährleistung von Fördermaßnahmen und Fördergeldern für die im Poldergebiet liegenden Grundstücke (vgl. insb. Ziffer C.V.2.8.3.3.3)
- aktive Einbindung der Land- und Forstwirte in das Anhörungsverfahren auch im Hinblick auf die Anlage etwaiger Ausgleichsflächen (vgl. insb. Ziffer C.V.2.8.1.3.3.4)
- Geringhaltung des Kompensationsfaktors bzw. sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (vgl. insb. Ziffer C.V.2.8.1.1.1)
- Aufnahme des Ist-Zustandes vor Beginn der Baumaßnahme z. B. mittels Messung der Grundwasserstände, Bodenbewertung und pflanzensoziologische Gutachten (vgl. insb. Ziffer C.V.2.8.1.3.3.5)
- unentgeltliche und vollständige Zurverfügungstellung aller angefertigten Gutachten gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern (vgl. insb. Ziffer C.V.2.8.1.3.3.6)
- Information der Betroffenen über das Vorhaben, z. B. ab welchem Hochwasser geflutet wird und wer verantwortlich über eine Flutung entscheidet (vgl. insb. Ziffer C.V.2.8.1.3.3.7)
- Beweislastumkehr (vgl. insb. Ziffer C.V.2.8.1.3.3.8)
- umfassenden Entschädigungspflicht („Der Vorhabensträger muss jegliche wirtschaftliche Nachteile und Schäden der Betroffenen unverzüglich und in vollem Umfang beheben bzw. entschädigen. Dies betrifft sowohl land- als auch forstwirtschaftliche Nachteile wie z. B. entgangenen Ertrag, Ersatzbeschaffung, Verschmutzung, Entsorgungskosten aber auch die Wertminderung des Jagdreviers“) (vgl. insb. Ziffer A.IV.14.2, auch im Hinblick auf die zur 3. Tektur „Wegfall des Polderdamms“ vorgebrachten Forderungen)
- Schaffung von Zufluchtsorten für die Tierwelt (vgl. insb. Ziffer C.V.2.7.1.1.1 und 2.7.1.1.2.2)
- Keine Ausweisung von Schutzgebieten durch eine mögliche Flutung des Poldergebietes (vgl. insb. Ziffer C.V.2.8.1.3.3.2)
- Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung (vgl. insb. Ziffer C.V.2.8.1.1.1)
- Neu-Anlage von Wegen oder Gräben auf Kosten des Vorhabensträgers (vgl. insb. Ziffer C.V.2.8.1.1.1)
- Schutzmaßnahmen für die im Fall einer Retentionsflutung durch den Wegfall des Polderdamms ggf. neu betroffenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude bzw. Grundstücke (vgl. insb. Ziffer A.IV. 2.3.5 und 2.3.6)

wurden bereits vollständig abgehandelt (s. insb. Klammerzusatz hinter dem jeweiligen Einwendungsstichpunkt).

2.15.3 Bund Naturschutz

2.15.3.1 Einwendungen zur Planrechtfertigung

Der Bund Naturschutz ist grundsätzlich befugt eine fehlende Planrechtfertigung zu rügen, da die Vorhabensmaßnahmen offenkundig mit gravierenden Eingriffen in die Natur einhergehen. Mit dem Hochwasserschutz-Gesamtkonzept und den Gegenargumenten des Bund Naturschutzes (fehlendes Gesamtkonzept, Zweifel bezüglich der allgemeinen Wirksamkeit des Flutpolders) hat sich die Regierung von Oberbayern jedoch intensiv beschäftigt und bejaht die der Planrechtfertigung zugrunde liegende Frage, dass mit dem Vorhaben legitime, mit den fachplanerischen Zielsetzungen übereinstimmende Ziele verfolgt werden, wodurch es dem Vorhaben nicht an einer nachvollziehbaren Rechtfertigung in Gestalt des vernünftigerweise Gebotenen mangelt.
Im Einzelnen:

- **Fehlendes Gesamtkonzept:** Der Bund Naturschutz bemängelt eine fehlende bzw. unzureichende Hochwasserschutz-Gesamtkonzeption an der Donau.
Die Planung von drei ungesteuerten Retentionsräumen (der Riedstrom sei nicht mitzuzählen, da dieser bereits seit Jahrzehnten existent sei) und drei gesteuerten Retentionsräumen an der gesamten bayerischen Donau stellt nach Ansicht des Bund Naturschutzes insofern kein Gesamtkonzept dar, da der Polder nichts an den eigentlichen Hochwasserproblemen ändere und ökologisch zu negativen Auswirkungen führe. Hochwasserschutz dürfe sich nicht nur auf die Kappung von Hochwasserspitzen hundertjähriger Ereignisse beschränken, sondern müsse die eigentlichen Probleme an der Ursache angehen. Hierzu gehöre insbesondere auch die Notwendigkeit einer Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit bzw. Verlängerung der Laufzeit durch z. B. eine Verlängerung der Fließgewässer und/oder eine Durchströmung des Vorlandes. Ein gesteuerter Polder könne keinen Beitrag zur Laufzeit-Verlängerung der Hochwasserwelle leisten, weshalb hierzu in den Planunterlagen auch keine Angaben gemacht würden. Ein ganzheitliches Konzept müsse als zentralen Bestandteil außerdem alle derzeit möglichen Standorte für Deichrückverlegungen mit Redynamisierung in der Aue enthalten.

Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Zur näheren Begründung wird insbesondere auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter den Ziffern C.V.1.2.1 und 1.3 verwiesen.

- **Wirksamkeit des Flutpolders:** Der Bund Naturschutz zweifelt des Weiteren an, dass der Polder einen wirksamen Hochwasserschutz darstellt.

So wird bemängelt, dass in den Planunterlagen nicht angegeben sei, welche Wasserspiegelabsenkung in Neuburg/Donau bzw. in Ingolstadt erfolgt und wie sich die Spannbreite der Wasserspiegelabsenkung in verschiedenen Bewirtschaftungsfällen (z. B. auch bei lang anhaltender hoher Welle oder 2 kurz aufeinander folgenden hohen Wellen) darstellt.

Dieser Einwendung kann nicht zugestimmt werden. Anhand der Pegeldaten (W-O-Beziehung) kann die Absenkung des Wasserspiegels sowohl in Ingolstadt als auch in Neuburg für die betrachtete Welle relativ zuverlässig ermittelt werden. Zur näheren Begründung wird insbesondere auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Ziffer C.V.1.3 verwiesen.

- **Schwierigkeiten bei der Steuerung des Flutpolders:** Der Bund Naturschutz moniert zudem, dass die Schwierigkeiten der Steuerung noch nicht hinreichend gelöst seien und beruft sich darauf, dass im Erläuterungsbericht selbst darauf hingewiesen werde, dass eine effektive Steuerung des Polders „abhängig von einer möglichst präzisen Vorhersage der Hochwasserwelle in Höhe und Fülle“ sei und diesbezüglich noch detaillierte Überlegungen am Landesamt für Umwelt angestellt würden (Erläuterungsbericht, Ordner 1, Anlage 1 a, S. 31).

Dem ist zu entgegnen, dass diese Einwände zu der grundsätzlichen Fragestellung, ob das Vorhaben für den Hochwasserschutz erforderlich ist, nichts beitragen. Laut Vorhabensträger wird, um eine möglichst präzise Vorhersage der Hochwasserwelle zu ermöglichen, von der letztlich die effektive Steuerung des Flutpolders abhängt, das bereits bestehende Vorhersagemodell um den Flutpolder inklusive der Aus- und Einleitungsstrecken und den an diesen Stellen neu zu errichtenden Pegeln erweitert. Damit könnten künftig zuverlässige Vorhersagen für den Steuerpegel erstellt werden, durch die wiederum eine effektive Steuerung gewährleistet werden kann.

2.15.3.2 Einwendungen zur Alternativenprüfung

Der Bund Naturschutz hat unter Verweis auf seine Stellungnahme im Raumordnungsverfahren eingewandt, dass zur Reduzierung der ökologischen Schäden des Polderbetriebes eine wichtige zu prüfende Alternative eine Hochwasserschutzmaßnahme mit geringerem Einstau und stärkerer Durchströmung (Strömungspolder) gewesen wäre.

Auch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen, sowie die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern bemängeln die zu geringe Strömungsgeschwindigkeit des beim regulären HQ-100-Polderbetrieb in die Polderfläche eingeleiteten Wassers. Von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen wird aufgrund dieser Problematik daher ebenfalls die Forderung nach einem sog. Strömungspolder erhoben, d. h. das Ausleitungswehr am Finkenstein ab Beginn der Polderflutung zu öffnen und eine Wassermenge von min. 40 m^3/s abzuleiten, damit sich ein stärkerer Durchfluss im Polder einstellen kann.

Der Bund Naturschutz erkennt zwar die seit dem Raumordnungsverfahren von der Regierung von Oberbayern vorgeschlagenen Verbesserungen zur Erhöhung der Fließgeschwindigkeit (v. a. durch Ersatz der Finkenstein-Verrohrung durch offenes Auslaufbauwerk) an, bemängelt aber dennoch, dass aufgrund der geographischen natürlichen Begrenzung (Finkenstein) keine optimale Durchströmung erreicht werden könne. Trotz der Verbesserung des Durchlasses am Finkenstein würde das Wasser im Polderbetrieb weitgehend stehen. Diese Kombination von geringer Fließgeschwindigkeit und hoher Einstauhöhe würde sich für die Vegetation sehr schädlich auswirken.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen.
Bzgl. der Forderung nach einem geringeren Einstau wird insbesondere auf die Ausführungen unter Ziffer C.V.2.2.3.4 verwiesen.

Bezüglich der Forderung einer stärkeren Durchströmung ist festzustellen, dass ein sog. Strömungspolder, bei dem eine Öffnung des Ausleitungsbauwerkes zeitgleich mit Beginn der Polderflutung erfolgt, aus tatsächlichen Gründen nicht realisiert werden kann, da bereits bei Beginn der Polderflutung im Unterwasser der Staustufe Bittenbrunn die Wasserstände so hoch sind, dass bei einem geöffneten Ausleitungsbauwerk ein Rückstau in das Poldergebiet erzeugt würde. Ein stärkerer Durchfluss würde somit nicht erreicht.

Darüber hinaus wäre damit auch eine erhebliche Einschränkung der angestrebten Rückhalteleistung des Polders gegeben, was der Zielerfüllung des Projekts entgegenstünde. Die tatsächlich sehr geringen Strömungsgeschwindigkeiten beim Polderbetrieb hängen außerdem zwangsläufig mit einem effektiven Hochwasserrückhalt (hier: Speicherung, Abbremsung der Hochwasserwelle) zusammen.

Allerdings ist im Polderraum durchgehend eine gewisse Durchströmung gegeben: Die Einströmung erfolgt bis zur vollständigen Polderfüllung (Q_{max} = 165 m³/s), danach beginnt sofort die Polderentleerung und damit die Ausströmung (Q_{max} = 80 m³/s, Finkensteingerinne v_{max} = 3,5 m/s). Es ist davon auszugehen, dass sich eine komplette Stagnation des Wassers auf weniger als 24 Stunden beschränkt (s. Ziffer C.V.2.4.1.1.6.3.1). Viele Bereiche sind zudem deutlich weniger als 84 Stunden eingestaut (mittlere Einstaugeschwindigkeit: ca. 0,2 bis 0,3 m/h). Erhebliche Schäden der Pflanzen- und Tierwelt, die auf die geringen Strömungsverhältnisse bei einem Poldereinsatz zurückzuführen sind, sind daher nicht zu erwarten.

2.15.3.3 Restwasserflächen im Polder

Der Bund Naturschutz wendet sich ferner gegen die Anlage von Entwässerungsgräben und die Auffüllung von Mulden, die geplant sei, um entstehende „Restwasserseen“ mit Wassertiefen von 50 bis 100 cm in der Fläche, die als sog. „Fischfallen“ wirken könnten, zu vermeiden. Ein Teil der Verfüllungsflächen liege zudem im europäischen Vogelschutzgebiet, weshalb diese Eingriffe in den Wasser- und Bodenhaushalt strikt abgelehnt würden. Das kleinräumige Auenrelief und die unterschiedlich wassergeprägten Bodenstandorte seien Kennzeichen einer Aue und hier landschaftstypisch. Die Entstehung von unterschiedlich hohen und unterschiedlich langen temporären Feucht-/Wasserflächen sei ein absolut natürlicher Vorgang in jeder Aue. Die Anlage von Entwässerungsgräben (1 bis 2 m Tiefe) und die Auffüllung von Mulden führe zu einer dauerhaften Reduzierung der Grundwassernähe dieser Standorte, und damit beispielsweise auch zu einer reduzierten Wirkung des Grundwasseranstieges infolge der ökologischen Flutungen der angrenzenden Fläche, obwohl es sich bei den Retentionsflutungen um ein seltenes Extremereignis handle. Die – teilweise im SPA liegenden – Eingriffe seien damit keineswegs begründbar.

Die Anlage von Entwässerungsgräben und die Auffüllungen von Mulden seien nicht als Eingriff im LBP behandelt worden. Man habe sie stattdessen sogar als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme behandelt (LBP, Ordner 8, Anlage 15.1, S. 28 ff.). Selbst wenn die Maßnahme der Vermeidung von Fischfallen diene, ändere das nichts daran, dass damit negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter und Arten verbunden seien. Der LBP sei damit in der Eingriffsbewertung unzureichend und fehlerhaft. Im Übrigen führe die Auffüllung auch zur Reduzierung des Rückhaltevolumens.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen.

Zunächst ist festzustellen, dass nach den Planunterlagen keine Entwässerungsgräben, sondern Entwässerungsrinnen geplant sind. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde wird mit der Anlage der Entwässerungsrinnen keine für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes relevante Beeinflussung des Boden- bzw. Wasserhaushaltes erfolgen.
Die Entwässerungsrinnen haben allein die Funktion, für die Phase der Polderentleerung geeignete Vorflutverhältnisse zu schaffen, damit das zu Retentionszwecken in den Polder geleitete Donauwasser nach der Hochwasserspitze in die Donau zurückgeleitet werden kann. Hinsichtlich der befürchteten entwässernden Wirkung ist auf die folgenden Ausführungen in der UVS (Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 142) hinzuweisen: „Im Bereich des Grabensystems zur Entwässerung der „Restwasserfläche“ R2 nördlich der Unterhauser Schütt (vgl. Abb. 9, S. 19) liegen die Grundwasserspiegel ca. auf einer Höhe von 381,80 m ü. NN. Dies entspricht den Wasserständen in der Unterhauser Schütt (Altwasserarme) und im linken Entwässerungsgraben. Die minimale Sohlhöhe der Entwässerungsgräben liegt bei 382,00 m ü. NN und somit über dem Grundwasserspiegel. Bei Normal- und Niedrigwasserverhältnissen sind durch das Grabensystem keine Auswirkungen auf die Grundwasserstände zu befürchten. Bei höheren Grundwasserständen ist die entwässernde Wirkung des Grabensystems durch den Rückstau aus der Unterhauser Schütt bzw. aus dem linken Entwässerungsgraben behindert. Deshalb wird das Grabensystem als weitgehend grundwasserneutral beurteilt.“

Für die Anlage der Entwässerungsrinnen werden zudem überwiegend landwirtschaftliche (ca. 1,35 ha Acker) zum geringen Teil auch forstwirtschaftliche (knapp 0,1 ha) Nutzflächen in Anspruch genommen. Die Entwässerungsrinnen werden ohne künstliche Verbauungen im Gelände angelegt und mit einer standortgerechten Saatgutmischung eingesät, so dass sich zeitnah zur Herstellung eine naturnahe Vegetationsdecke (gemäß LBP „Grünlandbrache“) entwickeln wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist mit der Anlage der Entwässerungsrinnen auf bisher landwirtschaftlich genutzter Flur nach Aussage der höheren Naturschutzbehörde nicht verbunden. Folglich handelt es sich dabei um keinen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG.

Die geplante Verfüllung größerer Geländemulden, hier der drei Teilbereiche der Restwasserflächen R1, R2 und R3 (s. Ordner 1, Anlage 1, Ziffer 5.13.4, S. 68, Abb. 13 der Planunterlagen), die nicht selbstständig entwässern können, wurde von der Regierung von Oberbayern aufgrund des äußerst seltenen Einsatzes des Polders und der im Anhörungsverfahren geäußerten erheblichen Bedenken der Naturschutzbehörden und

Naturschutzverbände in Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern abgelehnt, zumal durch eine entsprechende Maßgabe im Planfeststellungsbescheid sicher gestellt werden kann, dass die nach einer Retentionsflutung auf den genannten Flächen entstandenen Restwasserseen auf Kosten des Vorhabenträgers abgefischt werden (vgl. hierzu Ziffer C.V.2.6.1.2.4 und A.IV.5.5). Weitere Ausführungen zu dieser Thematik sind damit obsolet.

2.15.3.4 Raumumgriff der ökologischen Flutungen

Der Bund Naturschutz hat ferner eingewandt, dass die Beschränkung der ökologischen Flutungen (und damit auch der Vorgabe der Nutzung „extensive Wiesenstandorte“ statt „Ackernutzung“) auf nur einen Teilbereich der Polderfläche bzw. auf das FFH-/SPA-Gebiet mit der landesplanerischen Beurteilung und FFH- Verträglichkeitsprüfung nicht vereinbar sei, weshalb diese räumliche Beschränkung strikt abgelehnt werde.

Maßgabe der landesplanerischen Beurteilung vom 20.02.2006 sei gewesen, „durch ökologische Flutungen in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden ein standortangepasstes Flutungsregime anzustreben“.

In der FFH- Verträglichkeitsprüfung werde die ökologische Flutung als zentrale Voraussetzung für die Bewertung der Verträglichkeit für das FFH-Gebiet herangezogen. Daher sei die Beschränkung der ökologischen Flutung auf nur einen Teilbereich der Polderfläche und nur einen Teilbereich des FFH- und SPA-Gebiets weder mit der landesplanerischen Beurteilung noch mit der FFH- Verträglichkeitsprüfung vereinbar und strikt abzulehnen.

Folge des reduzierten Raumumgriffs der ökologischen Flutung sei unter anderem auch, dass im Bereich außerhalb der ökologischen Flutungen keine Umwandlung in extensive Wiesenstandorte vorgeschrieben würde. Die Beibehaltung der Ackernutzung in einem großen Teil der Polderfläche reduziere jedoch zum einen die Potenziale der Entwicklung auetypischer Lebensräume und Arten und erhöhe zum anderen die Gefahr des Feinsediment- und Nährstoffeintrages in die Donau und in die Altwässer (beschleunigte Ver- und Auflandung) nach Polderbetrieb. Auch daher ist die Beschränkung der ökologischen Flutung und damit auch der Vorgabe der Nutzung als extensive Wiese auf einen Teilraum des Polders strikt abzulehnen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziffer C.V.2.4.1.4.3.5.3.2 „Einbeziehung der Lebensräume nördlich des Durchlasses im Altdeich (Wald, Altwasser- und Röhrichtbestände, Graf Moy-Wald)“ verwiesen.

2.15.3.5 Zielerreichung der ökologischen Flutungen

Der Bund Naturschutz bezweifelt, dass das Ziel der ökologischen Flutungen, eine Anpassung der Baumartenausstattung in Richtung mehr auetypische Arten zu bewirken, erreicht werden könne. Ein tatsächlicher Umbau der Wälder scheitere – stark verkürzt dargestellt – in erster Linie daran, dass hierfür die begrenzte Höhe, Zeitdauer und Fließgeschwindigkeit der geplanten ökologischen Flutungen selbst nach Ansicht der Fachgutachter nicht ausreiche.

Dem Einwand kann nicht gefolgt werden. Ziel der ökologischen Flutungen ist es, die genannten negativen Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften im Poldergebiet zu vermindern. Durch die ökologische Flutung soll sich eine aueähnlichere Standortdynamik einstellen, durch die die Überflutungstoleranz der noch vorhandenen naturschutzfachlich wertvollen Auenlebensräume und -arten zumindest erhalten oder sogar erhöht wird und, die gleichzeitig die Entwicklung von überflutungstoleranten Pflanzengesellschaften initiieren soll.

Die konstatierten Verschlechterungstendenzen im Auwald (vgl. Fachgutachten Vegetation + Flora, Ordner 10, Anlage 19.2) sind maßgeblich auf die Veränderungen der essentiellen Standortfaktoren, in diesem Fall der Überflutungs- und Grundwasserstandsdynamik durch die Staustufe Bittenbrunn zurückzuführen. Daraus folgt, dass der Erhaltungszustand der Auwald-Lebensraumtypen maßgeblich vom Überflutungs- und Grundwasserstandsregime beeinflusst wird. Unter den vorhandenen Rahmenbedingungen (Staustufe Bittenbrunn) ist dieses Regime insbesondere mittels der Durchführung ökologischer Flutungen beeinflussbar. Dies entspricht im Übrigen auch den Maßgaben unter Abschnitt A.II.2 der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Oberbayern vom 20.06.2006, wonach durch ökologische Flutungen in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden ein standortangepasstes Überflutungsregime anzustreben ist.

Allerdings muss nochmals klar herausgestellt werden, dass auch Sicht der höheren Naturschutzbehörde mit den ökologischen Flutungen im beantragten Lastfall 1 keine natürlichen Standortbedingungen, wie sie im Falle einer unbeeinflussten Auendynamik bestehen und für einen echte Waldumbau erforderlich wären, herstellbar sind. Mit öko-

logischen Flutungen im beantragten Lastfall 1 können aber zumindest die noch vorhandenen Auwaldbestände hinsichtlich ihrer Überflutungstoleranz auf dem bestehenden Niveau gehalten werden, stellenweise kann eine graduelle Verschiebung hin zu naturnäheren Verhältnissen erreicht werden.
Das Potential an auentypischen Beständen ist in den Auebereichen im Poldergebiet jedenfalls noch so hoch, dass die ökologischen Flutungen eine Reaktivierung dieser Lebensräume herbei führen können. Großen Anteil an diesem Potential hat der Boden mit seinem Reservoir an ruhenden Diasporen, das unter geeigneten Bedingungen aktiviert werden kann.
Die höhere Naturschutzbehörde ist in ihrer Stellungnahme zu dem Vorhaben des Weiteren zu dem Schluss gekommen, dass betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen durch die ökologischen Flutungen nicht vermieden werden können. Sie reduzieren jedoch das mit einer Retentionsflutung verbundene Schädigungspotenzial für die Auwald-Lebensraumtypen erheblich und verringern damit deutlich den Umfang an Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die betriebsbedingten Schädigungen. Zugleich stellen die ökologischen Flutungen ein maßgebliches Qualitätskriterium für den ausgewählten Standort der Kohärenzausgleichsflächen für die Auwald-LRT hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Kohärenzmaßnahmen „Neuentstehung von Auwald-Lebensraumtyp“ und „Umbau von Entwicklungsflächen in LRT-Auwald“ dar.
Darüber hinaus wird mit der festgestellten Kohärenzmaßnahme „Umbau von Entwicklungsflächen in LRT-Auwald“ insbesondere der Einschätzung Rechnung getragen, dass die ökologischen Flutungen im Lastfall 1 alleine nicht wirksam genug sind, sondern eine gezielte Beeinflussung der Gehölzartenzusammensetzung für die Entwicklung von Auwald-LRT erforderlich ist. Hinsichtlich weiterer Details wird auf die Ausführungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Ziffer C.V.2.4.1.5.2.5 „Lebensraumtyp 91E0*“ und C.V.2.4.1.5.2.6 „Lebensraumtyp 91F0“ verwiesen.

Wenngleich aus naturschutzfachlicher Sicht häufigere, längere und eine größere Fläche umfassende ökologische Flutungen zu bevorzugen wären, konnten sich die diesbezüglich untersuchten Varianten einer ökologischen Flutung aufgrund der mit ihnen verbundenen unverhältnismäßigen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange nicht durchsetzen (vgl. FFH-rechtliche Alternativenprüfung der ökologischen Flutungen unter Ziffer C.V.2.4.1.4.3.5). Die höhere Naturschutzbehörde geht aber davon aus, dass sich auch mit der antragsgemäßen Planfeststellung des Lastfalls 1 der ökologischen Flutungen das hiermit angestrebte Ziel, d. h. eine schadensminimierende Vorbereitung der Tier- und Pflanzenwelt auf die Retentionsflutungen sowie die Herstellung aueähnliche-

rer Standortbedingungen, erreichen lässt. Die ökologischen Flutungen im beantragten Lastfall 1 sind daher für das Vorhaben essentiell.

2.15.3.6 Verträglichkeit für das Natura-2000- bzw. hier: FFH-Gebiet

2.15.3.6.1 Eingriffe

Der Bund Naturschutz rügt, dass in der FFH- Verträglichkeitsstudie nicht alle Eingriffe betrachtet worden seien.

Dem ist Folgendes zu entgegnen:

- Die Anlage von Entwässerungsgräben und die geplanten Geländeauffüllungen wurden bereits unter Ziffer C.V.2.15.2.3 abgehandelt.
- Der in den Planunterlagen ursprünglich vorgesehene Kiesabbau ist aufgrund der 1. Tektur nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.
- Sofern beanstandet wird, dass die negativen Auswirkungen eines Eintrags von Fest- und Nährstoffen mit Donauwasser in die Altwasser bzw. die gesamte Polderfläche und zurück in die Donau (insbesondere bei Retentionsflutung) nicht bewertet worden seien, wird auf die Ausführungen unter den Ziffern C.V.2.4.1.2.6.1.2.3.2 und 2.4.1.2.6.2.2.3.2 (Nährstoff- und Sedimenteintrag in den LRT 3150 und 3260) verwiesen. Um eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-rechtlich relevanten Schutzgütern zuverlässig zu vermeiden, wurde eine Kontrolle der Sedimenteinträge angeordnet und verfügt, dass das Ausmaß der durch eine Retentionsflutung verursachten Sedimenteinträge und deren Auswirkungen auf die Verlandung sowie auf die Kolmation der Gewässersohle zu erfassen und zu dokumentieren ist. Falls entgegen der fachlichen Prognosen nach einer Retentionsflutung tatsächlich Sedimente in einem Ausmaß zurückbleiben sollten, das dem Erhalt eines günstigen Erhaltungszustands des LRT 3150 oder LRT 3260 entgegen steht, diese in Absprache mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde zu entfernen sind (vgl. die Ziffern A.IV.3.2.2.2 und 3.2.2.3).

  Der Eintrag von Schwebstoffen vom Polder in die Donau führt nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde nicht zu Beeinträchtigungen des Fließgewässers. Zwar besteht laut der UVS (Ordner 7, Anlage 14.1 b, S. 151) grundsätzlich die Möglichkeit, dass bei einem Poldereinsatz Sedimente und Nährstoffe durch die eingeleiteten Wassermassen aus dem Polder gelöst und in die Donau eingetragen werden. Dabei sind offene oder lückig bewachsene Bereiche im Polderraum (v. a. Acker, Ackerbrache) ungünstiger zu beurteilen als dicht mit Vegetation bewachse-

ne Flächen (Grünland, Sukzessionsflächen). Durch den hohen Ackeranteil im künftigen Polderraum ist ein Nährstoffaustrag damit grundsätzlich verstärkt möglich. Aufgrund der geringen Strömungsgeschwindigkeit und dem maximalen Durchfluss am Auslassbauwerk von 80 m^3/s bei der Polderentleerung ist laut höherer Naturschutzbehörde davon auszugehen, dass es zu keiner massiven Beaufschlagung des Polderwassers durch aufgewirbelte Schwebstoffe kommt. Bei der Einleitung des Polderwassers in die Donau werden daher – schon wegen der immer noch hohen Wasserführung und der bei einem HQ-100-Hochwasser stets hohen Schwebstofffracht in der Donau – keine kritischen Belastungsgrenzen für Schwebstoffe erreicht bzw. überschritten.

2.15.3.6.2 Mollusken

Der Bund Naturschutz hat ferner eingewandt, dass der Vorhabensträger in der FFH-Verträglichkeitsstudie die Mollusken nicht untersucht habe, obwohl diese gerade für die Auwald-Lebensraumtypen 91E0* und 91F0 lebensraumtyp-charakteristische Arten darstellten. Aufgrund ihrer eingeschränkten Mobilität würden diese bei einem Polderbetrieb deutlich höhere Verluste erleiden als bei einem natürlichen Extrem-Hochwasser. Diesbezüglich wird auf unsere Entgegnung unter Ziffer C.V.2.4.1.2.6.9.3 (Auswirkungen des Vorhabens auf die charakteristischen Arten des Lebensraumtyp 91E0*) verwiesen.

2.15.3.6.3 Bewertung der Empfindlichkeit der Lebensraumtypen

Der Bund Naturschutz hat ferner eingewandt, dass die Bewertung der Empfindlichkeit der Lebensraumtypen gegenüber der Flutung in der vorgenommenen Form (s. FFH-VS Ordner 9, Anlage 16.1, S. 15, Tab 2, Spalte „FLU Empf“) relativ wenig aussagekräftig hinsichtlich der Wirkungen des Polderbetriebes sei. Die vorhandenen Daten zur Empfindlichkeit gegenüber Überflutung resultierten vorwiegend aus „normalen“ Hochwasserereignissen und seien hier nicht differenziert in

- Abhängigkeit der Empfindlichkeit von der Fließgeschwindigkeit und der Unterscheidung zwischen stehendem oder fließendem Hochwasser (Empfindlichkeit ist gegenüber stehendem Wasser deutlich höher)
- Abhängigkeit der Empfindlichkeit von der Überflutungshöhe.

Auch ein Lebensraum mit natürlicherweise geringer Empfindlichkeit gegenüber Überflutung könne bei einem Polderbetrieb mit lange hoch stehendem Wasser erheblich geschädigt werden. Dies sei in der FFH-Verträglichkeitsstudie nicht berücksichtigt.

Dass die Auwaldflächen schon bisher bei starkem Hochwasser eingestaut gewesen seien, sei dabei relativ irrelevant, da die bisherigen Überflutungshöhen nur maximal 1 bis 1,5 m betragen hätten, der Polderbetrieb jedoch bis zu 5,5 m Einstau bedeuten würde. In der FFH- Verträglichkeitsstudie werde selbst ausgeführt: „Inwieweit die Tier- und Pflanzenwelt an Überflutungen gewöhnt ist, ist aufgrund der o. g. Informationsdefizite nicht gesichert einzuschätzen.“ (s. S. 6).

In den Unterlagen fehle auch eine differenzierte Darstellung, welche Fläche der LRT bzw. Arten im Polderbetrieb mit genau welcher Höhe und Fließgeschwindigkeit überflutet wäre.
Auch sei in der FFH-Verträglichkeitsstudie immer nur von einem Einstau von im Mittel 4,5 m die Rede, obwohl de facto erhebliche Auwaldflächen bis zu 5,5, m hoch eingestaut würden (vgl. UVS, Anlage 14.14). Man könne sich diese Informationen zwar mühsam durch Vergleich verschiedener Karten erarbeiten, eine systematische flächenbezogene Aufbereitung für die Beurteilung der Erheblichkeit in der FFH-Verträglichkeitsstudie sei jedoch offenbar nicht erfolgt.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die folgende Entgegnung des Vorhabensträgers verwiesen, die von der höheren Naturschutzbehörde – vorbehaltlich der darüber hinausgehenden Folgerungen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung – nachvollzogen werden konnte und von der Regierung von Oberbayern geteilt wird:

- **Vegetationseinheiten:** Von den 31 bewerteten Vegetationseinheiten als Träger der LRT nach der FFH-RL umfassen 11 Einstufungen zur Überflutungsempfindlichkeit die Kategorie 2 (gering). Dies betrifft ausschließlich Wasserpflanzengesellschaften des LRT 3150 (Kurzbezeichnung: Natürliche eutrophe Seen). Dass diese Einheiten „mit lange hoch stehendem Wasser erheblich geschädigt werden“ ist fachlich nicht nachvollziehbar.
  Der entscheidende Beurteilungsfaktor ist die Überflutungsdauer. Die Dauer bis zur max. Füllung der Polderfläche beträgt ca. 24 h, danach sinkt der Wasserspiegel und nach ca. 60 h sind rund 95 % der Polderfläche entleert. Die Phase der mittleren Überflutungshöhe von 4,5 m dauert also nur eine begrenzte Anzahl von Stunden.

  Drei Schilfröhricht-Gesellschaften und fünf Einheiten der Weich- und Hartholzaue wurden einer mittleren Empfindlichkeit zugeordnet (Stufe 3). Hier wäre im Zuge einer Feinanalyse im Sinne des Einwenders am ehesten eine tendenziell etwas hö-

here Kategorie bei den 91F0-Typen denkbar. Der Umfang an Kohärenzmaßnahmen zu den betreffenden Hartholzaue-Gesellschaften deckt auch diese Modifizierung ab.

Die beiden Bestände des LRT 9180 (Schlucht- und Hang-Mischwälder) sind nur randlich betroffen und mit der Kategorie 4 (hohe Empfindlichkeit) versehen. Eine noch höhere Sensibilitätsbewertung ist auch bei etwaiger detaillierter Betrachtung des Eingriffes nicht zu erwarten. Pflanzengesellschaften der Lebensraumtypen 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen), 9130 und 9150 (Buchenwälder) werden als „sehr hoch empfindlich“ bewertet (höchste Stufe). Eine weitere Differenzierung der Polderauswirkung gemäß der Vorstellung des Einwenders macht insoweit keinen Sinn.

Die Angabe von 4,5 m im Mittel ist richtig und nicht diskutabel. Die zitierten Maximalwerte von 5,5 m in Auwaldflächen betreffen vor allem die dort vorhanden, z. T. ausgedehnten Rinnensysteme.

Tatsächlich werden keine Auwaldflächen in erheblicher Größe in der genannten Höhe eingestaut, sondern lediglich eine kleine Teilfläche. Die Mühe des Einwenders zum Erlangen der Information kann nicht nachvollzogen werden, da die Überflutungshöhe in Anlage 14.14 der UVS (Ordner 7) deutlich dargestellt ist.

Nachdem es dem Vorhabensträger aber nicht gelungen ist, anhand der vorgelegten Gutachten sicher nachzuweisen, dass zumindest im Hinblick auf die Auwald-Lebensraumtypen erhebliche Beeinträchtigungen durch die Retentionsflutungen sicher ausgeschlossen werden können, hat die Regierung von Oberbayern gemäß der Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht nur die anlagebedingten Projektwirkungen, sondern auch betriebsbedingten Projektwirkungen (hier Polderflutung im HQ-100-Fall) als erhebliche Beeinträchtigung bewertet. Daneben wurde im Rahmen der Ausnahmeprüfung entsprechend dem Vorschlag der höheren Naturschutzbehörde ein im Verhältnis zur Gesamtbeeinträchtigung adäquat groß bemessenen Kohärenzausgleich festgelegt.

- **Fauna:** Für das Gebiet sind lediglich zwei FFH-Arten gemeldet (Biber, Gelbbauchunke). Drei weitere „wertbestimmende“ Spezies sind Rohrweihe, Eisvogel und Blaukehlchen.

- **Biber:** Der Biber ist ein typischer Vertreter der Flussauen und damit eine an die natürliche Überflutungsdynamik angepasste Tierart. Der Poldereinstau als Hochwasserereignis, das die natürlichen Ereignisse deutlich übersteigt, könnte nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde aber auch für ihn bzw. zumindest seine Jungtiere ein erhöhtes Lebensrisiko mit sich bringen. Aufgrund der Seltenheit des Ereignisses (ca. einmal in hundert Jahren) kann davon allerdings kein populationsrelevanter Einfluss ausgehen.

- **Gelbbauchunke:** Bezüglich der Amphibien hat der Bund Naturschutz u. a. eingewandt, dass er es für eine deutliche Unterschätzung halte, dass die Auswirkungen einer Retentionsflutung auf die Amphibien in den Planunterlagen nicht negativ bewertet worden seien, da auch diese bei einem Polderbetrieb – je nach Jahreszeit mehr oder weniger stark – geschädigt würden. Weiter werde in der FFH-Verträglichkeitsstudie für den Polderbetrieb (hier: Retentionsflutung) pauschal und für eine echte ökologische Bewertung völlig unangemessen von einer Erholung nach dem Extrem-Ereignis ausgegangen. Dies werde seitens des Bund Naturschutz aber fachlich stark in Frage gestellt. Um die Retentionsflutung für die Gelbbauchunke zwar als negativ, wegen der Hundertjährlichkeit aber populationsökologisch ohne dauerhafte Wirkung einstufen zu können, müssten nach Auffassung des Bund Naturschutz weitere Daten bekannt sein.

  Bezüglich des genauen Inhalts der Einwendung zur Gelbbauchunke und unserer Entgegnung wird auf die Ausführungen unter Ziffer C.V.2.4.1.2.7.2.2.2.2 verwiesen.

- **Bodenbrüter (bodennahe):** Für die auf dem Boden oder bodennah brütenden Vogelarten sind im Hinblick auf den einzig hier relevanten Aspekt, nämlich dem möglichen Verlust von Gelegen, genaue, räumlich differenzierte Flutungshöhen und entsprechende Strömungsgeschwindigkeiten unerheblich. Es verbleibt de facto ein Verlust von Gelegen oder Nestlingen, sofern ein Flutungsereignis überhaupt genau in eine betreffende Phase für vorhandene Revierpaare fällt.

  Diese zeitliche Komponente wurde seitens des Einwenders übersehen bzw. die Thematik generell ökologisch falsch interpretiert. So wie eine „Betroffenheit“ beispielsweise alle 50 Jahre erfolgen könnte, ist für eine bestimmte Vo-

gelart ein relevantes Flutungsereignis gleichsam erst in einem Abstand von etwa 200 Jahren denkbar (von zwei entsprechend sehr großen Hochwasserereignissen fällt das erste in einen Zeitraum außerhalb der Brut- bzw. Nestlingsphase des betreffenden Jahres).

- **Sonstige Arten:** Die bei der Gelbbauchunke geäußerte Kritik gilt laut Bund Naturschutz analog für alle Tiergruppen, bei denen ähnlich argumentiert werde.

  Welche aus Sicht des Einwenders weiteren „Tiergruppen“ in obigem Zusammenhang betroffen sein sollen, lässt sich vom Fachgutachter dabei nicht erkennen. Für das FFH-Gebiet sind, wie bereits dargestellt, als FFH-Arten nur Biber und Gelbbauchunke gemeldet und als „wertbestimmende“ Arten Rohrweihe, Eisvogel und Blaukehlchen. Sofern diese Arten bei einer künftigen Retentionsflutung präsent sein sollten, ist durch einen solchen Vorgang von keinen nachhaltigen negativen Wirkungen für die Bestände vor Ort auszugehen, da das Habitatpotential in den Jahren nach dem Ausnahmeereignis weiter existiert, d.h. die entsprechenden Biotope wieder besiedelt werden können. In der einschlägigen Fachliteratur werden die Lebensraumansprüche der obigen Arten hinreichend beschrieben. Hierbei ist es unbedeutend, ob eine Flutung einmal pro Jahrhundert oder z.B. alle 30 bis 50 Jahre erfolgt.

Soweit gerügt wird, dass eine Betrachtung häufigerer, mit den Klimaprognosen eher zu vereinbarenden Retentionsflutungen im Sinne eines Worst-Case-Szenarios fehlt, wird auf die Ausführungen im Unterpunkt „Einstauhäufgkeit“ unter C.V. 2.4.1.1.6.3.1 verwiesen.

2.15.3.7 Einwendungen zur saP

Der Bund Naturschutz hat eingewandt, dass die Bewertung alleine für den Idealfall der Polderbewirtschaftung und das seltene Auftreten einmal in 100 Jahren vorgenommen worden sei, was jedoch nicht der Realität entspreche. Die Bewertung der saP bezüglich der Verbotstatbestände sei daher unzureichend, z. B. seien negative Auswirkung des Polderbetriebs auch für die Amphibien in der vorgenommenen pauschalen Form sicher nicht auszuschließen.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Zur näheren Begründung wird auf Ziffer C.V.2.4.2.1.5.2 „Einwendungen zur saP“ verwiesen.

3. Private Einwendungen

Hinweis: Aus Datenschutzgründen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.10.1987, Az.:1 BvR 1244/87, BVerfGE 77, 121 = NJW 1998, 403) werden die Einwendungsführer mit Ziffern angegeben (Einwender Nr. 001 etc.). Aus Gründen der Praktikabilität werden in allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung wird den Gemeinden Oberhausen, dem Markt Rennertshofen und der Stadt Neuburg a. d. Donau eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendungsführern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Die privaten Einwendungen wurden bereits teilweise im Rahmen der Würdigung der öffentlichen Belange mitbetrachtet. Auf diese Ausführungen wird verwiesen. Im Folgenden werden nur noch die Einwender behandelt, zu denen weitere Ausführungen erforderlich sind.

3.1 Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden

3.1.1 Rechte Dritter, insbesondere (Grund-)Eigentum

Zahlreiche Einwender haben moniert, dass die Errichtung und der Betrieb (Retentionsflutung und ökologische Flutung) des Flutpolders Riedensheim zu einem Entzug oder zu Nutzungsbeeinträchtigungen ihrer Grundstücke bzw. zu sonstigen vermögenswerten Nachteilen führen, für die sie eine Entschädigung fordern.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen dem unmittelbaren Zugriff auf das Grundeigentum durch Entzug oder Teilentzug dieser Rechtsposition (Enteignung i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG) und den mittelbaren planungsbedingten Grundstücksbeeinträchtigungen, die nicht auf eine direkte Grundinanspruchnahme bzw. einen enteignenden Eingriff, sondern auf die planungsbedingte Situationsveränderung in der Umgebung des Vorhabens zurückzuführen sind (z. B. erhöhte Grundwasserstände außerhalb des überfluteten Bereichs).

Rechtsgrundlage für die Entschädigung bei unmittelbaren, enteignenden Zugriffen ist Art. 14 Abs. 3 GG, § 71 S. 1 WHG, Art. 56 S. 1 und 2 BayWG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG analog bzw. Art. 56 S. 3 BayWG i. V. m. BayEG.
Rechtsgrundlage für die Entschädigung mittelbarer Einwirkungen auf Rechte Dritter ist § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3, §§ 96 bis 98 WHG, wobei hier eine Entschädigung nur dann in Betracht kommt, wenn nachteilige Wirkungen nicht durch Inhalts- oder Neben-

bestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

Sofern der Planfeststellungsbeschluss den unmittelbaren Zugriff auf Grundeigentum ermöglicht, er also die Grundlage für eine Enteignung bildet, ist über die Entschädigung für diesen Zugriff sowie die mit ihm verbundenen Folgewirkungen nicht im Planfeststellungs- sondern im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu entscheiden (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21/03).
Dies liegt darin begründet, dass der Planfeststellungsbeschluss enteignende Vorwirkung entfaltet, er also den Rechtsentzug grundsätzlich zulässt und damit dem Vorhabensträger den Zugriff auf privates Eigentum ermöglicht. Er regelt somit das „Ob“ der Enteignung. Dem hat die Abwägung vorauszugehen, ob der Eigentumsentzug und die sonstigen mit der Inanspruchnahme verbundenen Nachteile für den Betroffenen im Interesse der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange in Kauf genommen werden sollen.

Der Rechtsentzug selbst und die damit verbundenen Entschädigungsfragen (das „Wie“ der Enteignung) sind hingegen – sofern sich der Eigentümer mit dem Vorhabensträger nicht über den Entzug oder die Belastung von Eigentum und Eigentumsrechten im Vorfeld einigt – dem außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten. In dem nachgeschalteten Enteignungsverfahren ist insbesondere auch über eine Entschädigung für Folgewirkungen des unmittelbaren Grundentzuges (z. B. das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche, Art. 6 Abs. 3 BayEG) bzw. die sonstigen sich aus der unmittelbaren Grundinanspruchnahme ergebenden Vermögensnachteile (Art. 8 BayEG) zu entscheiden (sog. Enteignungsentschädigung).
Fragen der Enteignungsentschädigung werden daher in diesem Verfahren nicht geklärt. Die Ermittlung des zu leistenden Betrags bleibt einem weiteren Verfahren vorbehalten, an dessen Ende die Entscheidung der Höhe nach steht. Für die Betroffenen bietet die dargestellte Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Wirkt die Beeinträchtigung demgegenüber nur mittelbar auf Rechte Dritter ein, so entfaltet der Planfeststellungsbeschluss keine enteignende Vorwirkung i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG, sondern bestimmt – unabhängig von der Intensität der Beeinträchtigung – lediglich die Schranken des Eigentums i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Da mittelbare Beeinträchtigungen durch den Planfeststellungsbeschluss hervorgerufen werden, ohne dass es – wie bei Rechtsentzug – eines gesonderten Rechtsakts in Gestalt des Ent-

eignungsbeschlusses bedarf (vgl. Sieder-Zeitler-Dahme, Kommentar zum WHG, Rn. 28 zu § 68 WHG i. V. m. Rn. 282 zu § 31 WHG a. F.) hat die Regierung von Oberbayern über Entschädigungsansprüche gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG zumindest dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Die Höhe der Entschädigung wird nach erfolgtem Schadenseintritt, also ebenfalls außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, auf entsprechenden Antrag des Geschädigten festgelegt.

3.1.1.1 Unmittelbare Grundstücksbetroffenheit

3.1.1.1.1 Entzug bzw. Belastung des Grundeigentums; Existenzgefährdung

Für das Vorhaben wird privates Grundeigentum dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigungen im Einzelnen ergeben sich aus den Planunterlagen (Lagepläne, Grunderwerbsverzeichnis, Bauwerksverzeichnis), auf die Bezug genommen wird.
Hierbei handelt es sich in erster Linie um landwirtschaftliche Nutzflächen. Allein für Bauwerke, die naturschutzrechtlich geforderten Kompensationsmaßnahmen und die ca. einmal jährlich unmittelbar von den ökologischen Flutungen beaufschlagten Flächen werden der Landwirtschaft künftig dauerhaft 21,6 % (25,7 ha) der derzeit im Polderbereich bewirtschafteten Flächen entzogen. Daneben werden alle im Polderbereich liegenden Flächen temporär während der äußerst seltenen – durchschnittlich einmal in 100 Jahren erfolgenden – Retentionsflutung eingestaut. Durch diese anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen wird das Eigentum der Betroffenen unmittelbar in Anspruch genommen.

Gegen den Flächenentzug haben mehrere Eigentümer bzw. Pächter von Grundstücken im Anhörungsverfahren Einwendungen erhoben und zum Teil sogar eine Existenzgefährdung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe wegen der Inanspruchnahme dieser Grundstücke für die plangegenständliche Maßnahme geltend gemacht.

Aus Sicht der Regierung von Oberbayern werden die Betroffenen durch den Zugriff auf ihr Eigentum enteignet, wobei die Enteignung auch in der erforderlichen Einräumung von Grundstücksbelastungen liegen kann.
Eine Existenzgefährdung kann aber bei keinem Einwender angenommen werden. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einzeleinwendungen näher eingegangen.

Der Eigentumsentzug ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich und damit zulässig. Die enteigneten Grundstücke werden zur Erfüllung einer bestimmten öffentli-

chen Aufgabe, hier: der Sicherstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes, zwingend benötigt; die privaten Belange müssen demgegenüber zurückstehen.
Zwar zählt das unter den Schutz des Artikel 14 Abs. 1 GG fallende planungsbetroffene Grundeigentum Dritter selbstverständlich und in hervorgehobener Weise zu den abwägungsrelevanten Belangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.10.1974, BayVBl 1975, 538; s. auch Schenk in Sieder/Zeitler, Kommentar zum WHG, Rn 26 zu § 68 mit Verweis auf die Vorkommentierung unter Rn. 265 zu § 31 WHG a. F.). Es genießt aber trotz seiner grundrechtlichen Gewährleistung keinen absoluten Schutz, d. h., dass, wie bei anderen abwägungsbeachtlichen Belangen auch, die Belange der Eigentümer bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden können. Die Regierung von Oberbayern ist sich dessen bewusst, dass jede Inanspruchnahme von privaten, ggf. landwirtschaftlich genutzten Grundstücken grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt und es daher einer besonderen Rechtfertigung bedarf, das Interesse zu überwinden, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat. Dem mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziel, das darin besteht, den Schutz für die unterstrom der Donau liegenden Städte und Gemeinden mit sehr großem materiellem Schadenspotential, wie z. B. Neuburg, Ingolstadt, Vohburg, vor extremen Hochwasserabflüssen ab einem Hochwasserereignis mit einer zu erwartenden Abflussspitze von 2.200 m^3/s (entspricht derzeit einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ 100)) zu verbessern und somit insbesondere Leib und Leben der dort wohnenden Menschen sowie hochwertige Sachgüter zu schützen und die kaum abschätzbaren Folgeschäden für den Naturhaushalt abzuwenden, kommt nach Auffassung der Regierung von Oberbayern aber eine so hohe Bedeutung zu, dass es eine Enteignung rechtfertigt, da der mit dem Ausbau verfolgte Zweck unstrittig dem Wohl der Allgemeinheit i. S. von Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG dient. Durch § 71 S. 1 WHG, Art. 56 Abs. 1 S. 1 und 2 BayWG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG analog bzw. Art. 56 Abs. 1 S. 3 BayWG i. V. m. BayEG ist die Bedingung des Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG erfüllt, dass die Enteignung auf Grund eines Gesetzes erfolgt, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.

Bei der vorzunehmenden Abwägung war auch zu berücksichtigen, dass nicht für alle vom Vorhaben betroffenen Flächen ein vollständiger Eigentumsentzug erforderlich ist, sondern dass für große Flächen die Einräumung von dinglichen Rechten genügen wird.
Eine Enteignung entspricht im vorliegenden Fall dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da zur Realisierung des Vorhabens die Inanspruchnahme der Grundstücke und damit die ggf. erforderliche Enteignung zum Wohl der Allge-

meinheit objektiv erforderlich, d. h. unumgänglich ist. Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem festgestellten Plan vorgesehenen Umfang kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele des Hochwasserschutzes würden sich bei einer geringeren Eingriffsintensität in das Grundeigentum nicht mehr realisieren lassen. Die Grundstücke werden zur Herstellung einer ausreichenden Hochwassersicherheit benötigt und es sind keine anderen bzw. milderen Mittel vorhanden, mit denen dieser Zweck im Interesse des Wohls der Allgemeinheit realisiert werden könnte.

Dies ergibt sich v. a. aus der fachplanerischen Alternativenprüfung, nach der weder Standortalternativen, noch Alternativmaßnahmen oder -ausführungen zu der Planung – insbesondere weder die mehrfach von Einwendern geforderte mittlere Variante 2 noch die kleine Variante 3 – zur Erreichung des Planungsziels möglich sind. Die Errichtung des Flutpolders Riedensheim in der beantragten Maximalvariante (Fläche 220 ha und Volumen 8,3 Mio. m^3) stellt daher die einzige realisierbare Möglichkeit dar, um den Vorhabenszweck zu erreichen.

Damit liegt die allein zulässige Rechtfertigung der Enteignung, nämlich das unumgängliche Erfordernis, die enteigneten Grundstücke zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe eines ausreichenden Hochwasserschutzes in die Hand des Staates zu bringen, vor (vgl. BVerfGE 38, 175, 180).

3.1.1.1.2 Entzug bzw. Belastung sonstiger Rechte

3.1.1.1.2.1 Pacht

Im Rahmen der Prüfung der Grundstücksbetroffenheit waren neben den Belangen der Eigentümer auch schuldrechtlich abgeleitete, d. h. durch Verträge begründete Rechtspositionen zum Grundstücksbesitz (hier: Pacht) zu berücksichtigen. Diese genießen als Ausfluss von Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG als vermögenswerte Positionen ebenfalls verfassungsrechtlichen Schutz (vgl. BVerwG 4 A 36.96, VkBl. 1998, 75; juris Rn. 26) und sind mit Blick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses in die Abwägung mit einzustellen. Dabei ist zu beachten, dass schuldrechtlich begründete Rechtspositionen aus der Natur der Sache heraus stets unter dem Vorbehalt eines durch die privatrechtlichen Vorschriften vermittelten relativen Bestandschutzes stehen. Bei der Ermittlung und Gewichtung waren daher stets auch Vertragslaufzeiten sowie Kündigungsmöglichkeiten und -fristen zu beachten.

Da der Verlust grundstücksbezogener (dinglicher und schuldrechtlicher) Berechtigungen lediglich ein Minus gegenüber dem Verlust des Eigentums(voll-)rechts darstellt, kann sich im Ergebnis aus den unter C.V.3.1.1.1 genannten Gründen das (private) Interesse am Fortbestehen solcher grundstücksbezogenen (dinglichen und schuldrechtlichen) Berechtigungen nicht gegen das öffentliche Interesse am planfestgestellten Ausbauvorhaben durchsetzen, insbesondere da sich aus den vorhabensbedingten Rechtsverlusten keine besonderen Betroffenheiten bzw. besondere Härten ergeben.

3.1.1.1.2.2 Jagdrecht

Die Jagdgenossenschaften Stepperg und Riedensheim haben im Anhörungsverfahren u. a. eine dauerhafte Entschädigung für die Wertminderung ihres Jagdgebietes gefordert. Die Jagdgenossenschaft Riedensheim hat zudem gefordert, dem Vorhabensträger im Vorfeld des Vorhabens die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens zur Feststellung des Ist-Zustandes des Jagdgebiets bzw. die Erstellung eines Gutachtens zur Feststellung und Bemessung von Jagdwertminderungen aufzuerlegen. Es müsse außerdem sicher gestellt werden, dass sich der Jagdschilling (Anm. Jagdpacht) nicht verringere.

Die Frage der Wertminderung der Jagdgebiete bzw. etwaige Entschädigungsansprüche der Jagdgenossenschaften gehören als unmittelbare Folgen der Entziehung des Grundeigentums zu den nach Enteignungsgrundsätzen zu entschädigenden Vermögensnachteilen. Der hier dem Grunde nach festzustellende Anspruch auf Ausgleich für Vermögensnachteile besteht aber nur dann, wenn das Jagdgebiet verkleinert bzw. die Jagdausübung wesentlich erschwert wird. Geringfügige Beeinträchtigungen in der Jagdausübung sind im Hinblick auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) hinzunehmen und müssen gegenüber dem öffentlichen Interesse am Bau des plangegenständlichen Vorhabens zurücktreten.

Nach Auffassung der Regierung von Oberbayern wird durch die Errichtung und den Betrieb des Flutpolders Riedensheim nicht mit einer wertbeeinflussenden Veränderung der jagdlichen Bedingungen gerechnet. Insofern gibt es auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Jagdpacht verringern könnte. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang Jagd unter Ziffer C.V.2.7 verwiesen. Eine Wertminderung der Jagdreviere durch die Errichtung des Flutpolders wurde auch weder von der unteren Jagdbehörde noch vom Landesjagdverband eingewandt.

Ungeachtet dessen hat der Vorhabensträger zugesagt, die jagdliche Situation (Ist-Zustand) vor Baubeginn in einem Jagdgutachten zu erheben. Durch das Jagdgutachten und das anschließende jagdliche Monitoring kann festgestellt werden, ob es durch die ökologischen Flutungen und den Polderbetrieb zu so gravierenden Veränderungen der jagdlichen Bedingungen im Jagdrevier kommt, dass dies wider Erwarten eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange der Jagd darstellt, die dann dem Grunde nach zu entschädigen wäre (s. Ziffer A.IV.13.1.1 und 13.5).

3.1.1.1.2.3 Fischereirecht

Soweit eine Wertminderung des Fischereirechts eingewandt wird, ist hierzu festzustellen, dass auch das Recht zur fischereilichen Nutzung eines Gewässers aus Art. 3 S. 1 BayFiG eine vermögenswerte Rechtsposition darstellt, die als Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG bzw. Art. 103 Abs. 1 BV anzusehen ist und damit auch verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz genießt (BayVerfGH vom 30.5.1979 BayVBl 1979, 496).

Soweit also selbstständige Fischereirechte i. S. v. Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 S. 1 BayFiG oder Art. 8 BayFiG und/oder schuldrechtliche Berechtigungen in Form von Fischereipachtverträgen (Art. 25 BayFiG) Privaten tatsächlich entzogen werden, können sich die Betroffenen zwar grundsätzlich auf den Schutz des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG berufen, denn bei selbstständigen Fischereirechten nach Art. 8 ff. des BayFiG handelt es sich um privatrechtliche grundstücksgleiche Nutzungsrechte und vermögenswerte Rechtspositionen, die am verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz nach Art. 14 GG teilnehmen (Braun/Keiz, Fischereirecht in Bayern, Rn. 5 zu Art. 8) und als solche in die Abwägung einzubeziehen sind; wie beim Jagdrecht besteht aber auch hier dem Grunde nach nur ein Anspruch auf Ausgleich für Vermögensnachteile, die entstehen, wenn die Beeinträchtigung der bestehenden Fischereirechte die Grenze des Zumutbaren überschreitet.
Dem Beschluss des BayVGH vom 24.11.2011, 8 ZB 11.594, zufolge bleibt das Fischereirecht nämlich an die konkrete Situation des Gewässers, in dem es ausgeübt wird, und an die dort obwaltenden Bedingungen und Verhältnisse gebunden. Laut VGH werde es deshalb inhaltlich darauf begrenzt, was der jeweilige Zustand des Gewässers an fischereilicher Nutzung ermögliche (mit Verweis u.a. auf BayVerfGH vom 30.5.1979, VerfGH 32, 74/79). Da das Fischereirecht trotz des Schutzes durch Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG keine umfassende Gewährleistung der o. g. Befugnisse (vgl. z. B. BayVGH vom 14.1.1986, BayVBl 1986, 524) enthalte, könne es gegenüber wasserwirtschaftlichen Veränderungen auch nur einen beschränkten Schutz gewähren (vgl. BVerfG vom

19.6.1985, BVerfGE 70, 191/199). Die Fischereirechte schützten demnach nur vor solchen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die einen schweren und unerträglichen Eingriff darstellten oder die die Fischereirechte in ihrer Substanz träfen (vgl. z. B. BayVGH vom 19.11.1996 VkBl 1997, 563; vom 17.3.1998 NVwZ-RR 1999, 734/735). Fehle es an derartigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, liege keine nachteilige Einwirkung auf die Fischereirechte vor und die ggf. verbleibende Beeinträchtigung sei entschädigungslos hinzunehmen.

In seiner Substanz wird vorliegend nur das Fischereirecht für den im Einzugsbereich der ökologischen Flutung liegenden Weiher Nr. 1 getroffen (s. Details bei den Einzeleinwendungen).

Bei den im Polderraum gelegenen Baggerweihern, die im statistischen Mittel einmal in 100 Jahren von einer Retentionsflutung betroffen sind, geht die Regierung von Oberbayern aufgrund der extremen Seltenheit des Ereignisses nicht von einer die Fischereirechte in ihrer Substanz treffenden und damit entschädigungspflichtigen Beeinträchtigung der Fischereirechte aus (vgl. auch die Ausführungen zum öffentlichen Belang Fischerei unter Ziffer C.V.2.6).
Sofern von Einwenderseite geltend gemacht wird, dass es durch eine Retentionsflutung zu entschädigungspflichtigen Änderungen des derzeitigen Fischbestandes in den Weihern (durch den Eintrag von Donaufischen bzw. Austrag von Fischen des Weihers) kommt, ist festzustellen, dass eine Änderung der Artenzusammensetzung eines Fischbestandes keinen unzumutbaren Eingriff in das Fischereirecht als solches darstellt und insoweit nicht geschützt ist. Flutungsbedingte Schäden und Vermögensnachteile, wie z. B. Verlust und Ersatzbeschaffung des Fischbestands, Entfernen von Sedimenten und Verschlammungen der Grünflächen um den Weiher, sind vom Vorhabensträger aber zu entschädigen (s. unten Ziffer A.IV.14.2).

Zu der Äußerung der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern, die vom Fachgutachter für Fischerei ausgesprochene Empfehlung, die Fischweiher im Hinblick auf die Gefahr des Austrags bei einem Poldereinsatz nur noch mit autochthonen Fischarten zu besetzen, stelle eine ständige Bewirtschaftungseinschränkung dar, ist Folgendes festzustellen: Unabhängig davon, dass Forderungen nach einem bestimmten Fischbesatz in den Weihern im Planfeststellungsbeschluss nicht enthalten sind, bewegen sich zukünftige, auf das Vorhaben zurückzuführende Vorgaben hinsichtlich des Fischbesatzes (z. B. bei Festsetzung des Polderraums als Überschwemmungsgebiet) im Rahmen einer zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums i.

S. d. Art. 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GG. Insofern wird hierin keine unzumutbare, die Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums übersteigende entschädigungspflichtige Bewirtschaftungseinschränkung gesehen.

Im Ergebnis der Abwägungsentscheidung können sich die hier betroffenen privaten Rechtspositionen jedoch nicht gegen den planfestgestellten Ausbau durchsetzen.
Wie oben bereits ausgeführt, ist der Entzug des Eigentumvollrechts für die vom Vorhaben benötigten Flächen im planfestgestellten Umfang gerechtfertigt. Es ergeben sich somit auch aus den Fischereirechten, die hauptsächlich den Charakter eines (bloßen) Aneignungsrecht an herrenlosen beweglichen Sachen im Sinne der §§ 958 Abs. 2, 90a S. 3 BGB besitzen (vgl. BayVGH, Urteil vom 17.03.1998, Az. 8 A 97.40031 – juris), keine die festgestellte Gemeinwohlnützigkeit des Vorhabens überwiegenden Belange.

3.1.1.1.3 Entschädigung für die Folgewirkungen und sonstigen Vermögensnachteile des unmittelbaren Grundentzugs

3.1.1.1.3.1 Ersatzlandbereitstellung

Mehrere Einwender haben beantragt, ihnen eine Entschädigung in geeignetem Ersatzland bzw. bonitätsgleiche Tauschgrundstücke (außerhalb des Polders) zur Verfügung zu stellen oder moniert, dass das angebotene Ersatzgrundstück weniger ertragreich sei, eine weitere Anfahrt sowie eine zeit- und kostenaufwändigere Bewirtschaftung erfordere. Auch hierbei handelt es sich um die unmittelbaren Folgen (Grundverlust) des Vorhabens, dessen Regulierung gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 71 WHG i. V. m. Art. 56 BayWG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG bzw. BayEG im Enteignungsverfahren erfolgt. Insoweit sind in § 96 Abs. 4 S. 3 WHG als eine dem Art. 14 BayEG vorgehende Spezialregelung die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen auf Antrag des Eigentümers die Entschädigung in geeignetem Ersatzland festzusetzen ist, sofern der Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen ist. Eine Existenzgefährdung kann aber bei keinem Einwender angenommen werden. Ungeachtet dessen hat der Vorhabensträger zugesagt, ihm angebotene Grundstücke sowohl innerhalb als auch außerhalb des Polders aufzukaufen und diese den Betroffenen als Tauschflächen zur Verfügung zu stellen. Der Flächentausch erfolge dabei auf freiwilliger Basis.

3.1.1.1.3.2 Wertverlust

Eine Reihe von Einwendungsführern hat im Verfahren einen finanziellen Ausgleich dafür gefordert, dass der (Verkehrs-)Wert ihrer Grundstücke durch die Lage im Poldergebiet gemindert wird.

Auch die Wertverluste bzw. Wertminderungen der beim Polderbetrieb eingestauten Grundstücke gehören als unmittelbare Folgen der Entziehung des Grundeigentums zu den zu entschädigenden Vermögensnachteilen. Für die vorübergehend oder dauerhaft beanspruchten Flächen wird nach obigen Ausführungen ohnehin Entschädigung geleistet. Die Entschädigungshöhe wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im nachgelagerten entschädigungsrechtlichen Verfahren geklärt.
Sofern mit den Einwendungen der Minderwert gemeint ist, den das Grundstück oder Recht des Entschädigungsberechtigten infolge der Belastung seines Grundstücks oder Rechts an einem Grundstück mit einem dinglichen Recht (Eintragung einer Grunddienstbarkeit) erleidet, ist bei der Entschädigung der Grunddienstbarkeit gemäß Art. 10 Abs. 4 Nr. 4 BayEG selbstverständlich auch die dadurch eintretende Wertminderung des Grundstücks zu berücksichtigen.

Relevante Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Produktion, die durch eine geringere Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen den Grundstückswert mindern würden, sind nicht zu erwarten, da außer zu den Zeiten der äußerst seltenen Retentionsflutung und der im Anschluss daran noch für 12 bis 15 Tage erhöhten Grundwasserstände weiterhin in vollem Umfang eine landwirtschaftliche Produktion möglich ist und Schäden und sonstige vermögenswerte Nachteile bei einem Flutungsfall entschädigt werden.

3.1.1.1.3.3 Ernteausfall, Ernteverlust, Ernterückstände, Erntereste

Bei einer Retentionsflutung sind aus Sicht der Regierung von Oberbayern erhebliche und damit entschädigungspflichtige Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten. Für die zu erwartenden Nachteile wurde unter Ziffer A.IV.14.2 dem Grunde nach eine Entschädigung zu Lasten des Vorhabensträgers festgesetzt.
Die Modalitäten der Entschädigung, insbesondere die Höhe, werden außerhalb dieses Planfeststellungsbeschlusses im Enteignungsverfahren festgelegt.

3.1.1.1.4 Erhöhte Entsorgungskosten, Aufräumarbeiten

Einige Eigentümer von landwirtschaftlich und fischereiwirtschaftlich genutzten Grundstücken haben gefordert, dass die Kosten für z. B. die Beseitigung von Verschmutzungen, die Entsorgung des nicht mehr verwertbaren Ernteguts, des angeschwemmten Treibguts und/oder für die Aufräumarbeiten vom Vorhabensträger übernommen werden.

Die Forderungen sind aus Sicht der Regierung von Oberbayern berechtigt. Für die zu erwartenden Nachteile wurde unter Ziffer A.IV.14.2 dem Grunde nach eine Entschädigung zu Lasten des Vorhabensträgers festgesetzt.
Die Modalitäten der Entschädigung, insbesondere die Höhe, werden außerhalb dieses Planfeststellungsbeschlusses im Enteignungsverfahren festgelegt.

3.1.1.1.5 Ersatzfutterbeschaffung

Durch die Überflutung von Acker- und Futterflächen kann es zu einem erheblichen Verlust von Futtermitteln kommen, der eine mit entsprechenden Mehrkosten verbundene Ersatzfutterbeschaffung erforderlich macht. Für die zu erwartenden Nachteile wurde unter Ziffer A.IV.14.2 dem Grunde nach eine Entschädigung zu Lasten des Vorhabensträgers festgesetzt.
Die Modalitäten der Entschädigung, insbesondere die Höhe, werden außerhalb dieses Planfeststellungsbeschlusses im Enteignungsverfahren festgelegt.

3.1.1.1.6 Bewirtschaftungserschwernis, Bewirtschaftungsmehraufwand, höhere Bewirtschaftungskosten

Im Retentionsfall können sich vorübergehende Bearbeitungserschwernisse insbesondere während des Einstaus (bis zu 3,5 Tage) und für weitere ca. 12 bis 15 Tage bis zum Absinken der Grundwasserstände auf ein normales Niveau ergeben. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang Landwirtschaft unter Ziffer C.V.2.8. Bezug genommen. Hierdurch können sich insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft zahlreiche Bewirtschaftungserschwernisse bzw. erhöhte Bewirtschaftungskosten durch z. B. Wiederholen einzelner Bewirtschaftungsschritte (Nachsaat, Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung etc.) ergeben.

Für die zu erwartenden Nachteile wurde unter Ziffer A.IV.14.2 dem Grunde nach eine Entschädigung zu Lasten des Vorhabensträgers festgesetzt.
Die Modalitäten der Entschädigung, insbesondere die Höhe, werden außerhalb dieses Planfeststellungsbeschlusses im Enteignungsverfahren festgelegt.

3.1.1.1.7 Kontamination des Bodens und in Folge dessen Vermarktungsnachteile

Unter normalen Flutungsbedingungen ist der nachvollziehbaren Einschätzung des Vorhabensträgers zufolge an der Donau keine Kontamination der Böden zu befürchten. Über das angeordnete Monitoringprogramm (s. Ziffer A.IV.13.3), das auch Untersuchungen auf Schwermetalle und v. a. organische Schadstoffe beinhaltet, können zudem mögliche Veränderungen des Stoffhaushaltes in den Böden nachgewiesen und

bewertet werden. Eine schwerwiegende Kontamination, die als Worst-Case-Szenario z. B. bei einem industriellen Störfall denkbar wäre, kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ist nach Auffassung der Regierung von Oberbayern aber sehr unwahrscheinlich, zumal die Retentionsflutung stets eine Einzelfallentscheidung darstellt und somit der Polder in einem solchen Fall nicht zwingend geflutet werden muss. Wir verweisen diesbezüglich auf die näheren Ausführungen zum öffentlichen Belang Landwirtschaft unter Ziffer C.V.2.8. Von daher ist davon auszugehen, dass für die Grundstücke im Polderbereich keine nachteiligen Wirkungen durch Kontaminationen eintreten werden. Soweit dies wider Erwarten doch der Fall sein sollte, ist auf die Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.IV.14.4 und 17. hinzuweisen, wonach die Entscheidung über derzeit nicht vorhersehbare Schäden oder nachteilige Auswirkungen des Vorhabens und/oder nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse gemäß § 14 Abs. 5 WHG einer späteren Entscheidung vorbehalten sind. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind daher die erhobenen Einwände als unbegründet zurückzuweisen bzw. wurde ihnen durch den Auflagenvorbehalt hinreichend Rechnung getragen.

3.1.1.1.8 Verdichtung des Bodens

Einige Einwender befürchten, dass es durch die Retentionsflutung zu einer Verdichtung des Bodens kommt, mit der Folge, dass eine Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis nicht mehr möglich wäre. Diese Befürchtung ist unbegründet. Wir verweisen diesbezüglich auf die näheren Ausführungen zum öffentlichen Belang Landwirtschaft unter Ziffer C.V.2.8.

3.1.1.1.9 Humus- bzw. Bodenabtrag durch Erosion, Auflandungen

Mehrere Einwender befürchten, dass die Retentionsflutung einerseits zu einem Humus- bzw. Bodenabtrag, andererseits zu unerwünschten Auflandungen und damit zu Bodenschäden führen könnte.

Diese Befürchtung ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern unbegründet. Auch das AELF Pfaffenhofen kann keine wesentliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange erkennen. Wir verweisen diesbezüglich auf die näheren Ausführungen zum öffentlichen Belang Landwirtschaft unter Ziffer C.V.2.8.

3.1.1.1.10 Nicht erfüllte Abnahmeverträge

Sofern eine Retentionsflutung nachweislich ursächlich ist für eine Nicht- oder Schlechterfüllung von Abnahmeverträgen ist diese grundsätzlich entschädigungspflichtig.

Die Modalitäten der Entschädigung, insbesondere die Höhe, werden außerhalb dieses Planfeststellungsbeschlusses im Enteignungsverfahren festgelegt.

3.1.1.1.11 Beschädigung gemeindlicher und privater Feldwege, Gräben, (Sport-)Anlagen usw.

Die Jagdgenossenschaften Stepperg und Riedensheim, weitere private Einwender sowie der Bayerische Bauernverband haben im Anhörungsverfahren u. a. die vollständige Behebung bzw. Entschädigung von Flutungsschäden gefordert.
Die Forderungen sind aus Sicht der Regierung von Oberbayern begründet, da sowohl baubedingt als auch betriebsbedingt mit erheblichen Schäden an Wegen und Anlagen zu rechnen ist. Den Forderungen der Einwender, vorhabensbedingt beschädigte oder zerstörte Einrichtungen, Anlagen, Wege wiederherzustellen bzw. zu entschädigen, wurde mit der Ziffer A.IV.14.2 ausreichend Rechnung getragen. Die Modalitäten der Entschädigung, insbesondere die Höhe, werden außerhalb dieses Planfeststellungsbeschlusses im Enteignungsverfahren festgelegt. Der Vorhabensträger hat ferner zugesagt, dass er vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung aller Wege und Straßen durchführen wird.

3.1.1.1.12 Modalitäten der Entschädigungen

Soweit sich die Einwendungen auf Art, Höhe und sonstige Modalitäten der Entschädigung beziehen bzw. gefordert wird

- Flächen nicht unterschiedlich abzugelten,
- der Bewertung von Grundstücken, Gewässern (z. B. Fischweiher) und Gebäuden (z. B. Maschinenhalle) in und außerhalb des Polders gleiche Konditionen zugrunde zu legen,
- Entschädigung sofort zu leisten,
- Schäden an Maschinen, Tieren und Menschen unbürokratisch und in vollem Umfang zu entschädigen (wobei Schäden an Menschen auszuschließen sind),
- Entschädigung individuell zu leisten,
- Entschädigung nicht nur einmalig, sondern dauerhaft zu leisten,
- die Entschädigungsleistung durch einen externen, vom Landwirt ausgesuchten Gutachter auf Kosten des Freistaats Bayern bestimmen zu lassen

wird, wie eingangs näher ausgeführt, auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen.

3.1.2 Mittelbare Grundstücksbetroffenheit

3.1.2.1 Erhöhte Grundwasserstände auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Polderbereich aufgrund der ökologischen Flutung

Der Bayerische Bauernverband sowie mehrere private Einwender wenden ein, dass die ökologischen Flutungen dazu führen können, dass benachbarte Grundstücke durch den Grundwasseranstieg von Staunässe betroffen seien und dies entsprechende negative Folgen wie Bewirtschaftungsbeschränkungen, Bodenverdichtungen, Ertragsausfälle, Ernteverluste und die Verschlechterung des Grünlandes zur Folge habe.

Die Einwendungen sind berechtigt. Aus Sicht der Regierung von Oberbayern kann es während der gesamten Vegetations- und Erntezeit, die von Anfang März bis in den November hinein andauern kann, zu ökologischen Flutungen und demzufolge zu erhöhten Grundwasserständen von 0,5 m unter Flur und weniger kommen, die erhebliche negative Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Kulturen und die Bewirtschaftung der Flächen erwarten lassen. Im Einzelnen wird auf die detaillierten Ausführungen zum öffentlichen Belang Landwirtschaft unter Ziffer C.V.2.8 verwiesen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Landwirte, deren landwirtschaftliche Nutzflächen zu einem besonders hohen Anteil oder gar vollständig in dem von den erhöhten Grundwasserständen neu betroffenen Bereich liegen und die deshalb ihre Flächen dauerhaft nicht mehr sinnvoll bewirtschaften können, erheblich beeinträchtigt werden können.
Die nachteiligen Wirkungen können durch Inhalts -und Nebenbestimmungen nicht vermieden oder ausgeglichen werden, da die ökologischen Flutungen im beantragten Lastfall 1 für die Vorbereitung der Tier- und Pflanzenwelt auf Retentionsflutungen und für die Wiederherstellung einer aueähnlichen Standortdynamik essentiell sind. Sie dienen der Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher vorhabensbedingter Beeinträchtigungen und sind somit notwendiger Bestandteil des Vorhabens. Im Übrigen lässt sich die betroffene Fläche nicht weiter reduzieren, ohne das Ziel, das mit der ökologischen Flutung erreicht werden soll, zu gefährden.

Da das Vorhaben aber aus Gründen des Allgemeinwohls zwingend erforderlich ist, sind die Grundstücksbetroffenen, die nachweislich durch die mit den ökologischen Flutungen einhergehenden erhöhten Grundwasserstände einen nicht nur geringfügigen Vermögensnachteil erleiden, gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG zu entschädigen. Die Höhe und weitere Modalitäten der Entschädigung wer-

den außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.

3.1.2.2 Schäden durch vermehrt auftretende Wildtiere

Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die Retentionsflutung zu einem populationsökologisch relevanten erhöhten Aufkommen bestimmter Wildtiere (Gänse, Schwäne, Biber) zu Lasten anderer Arten kommt. Erhebliche Beeinträchtigungen jagdlicher, forstwirtschaftlicher oder landwirtschaftlicher Belange durch ein erhöhtes Wildtieraufkommen sind somit nicht zu erwarten. Wir verweisen diesbezüglich auf die näheren Ausführungen zum öffentlichen Belang Jagd unter Ziffer C.V.2.7.
Das unter Ziffer A.IV.13.5 angeordnete Monitoring der Auswirkungen der Retentionsflutungen auf die jagdlichen Belange wird Erkenntnisse zu der Fragestellung liefern, ob und inwieweit die derzeitige Besiedlung des Wirkraums mit Wildtieren betriebsbedingten Veränderungen unterliegt. Sollte das Monitoring ergeben, dass sich das Wildtieraufkommen entgegen der fachlichen Erwartungen erheblich verstärkt und resultieren hieraus nicht nur geringfügige Schäden für die Jagd und/oder die Land -und Forstwirtschaft, sind die Schäden zu ersetzen. Dem wird mit dem Entschädigungs- und Nebenbestimmungsvorbehalt unter Ziffer A.IV.14.4 und 17. ausreichend Rechnung getragen.

Die ökologischen Flutungen werden nach der Prognose der höheren Naturschutzbehörde ebenfalls nicht zu einer erheblichen Erhöhung des Wildtieraufkommens führen. Insbesondere ist keine Veränderung der Habitatausstattung des Bibers, die zu einer nennenswerten Veränderung der Populationsdichte und einem damit verbundenen höheren Fraßdruck führen würde, zu erwarten. Ein erhöhter Zuzug von Gänsen und Schwänen würde ein dauerhaft bestehendes offenes Gewässer voraussetzen. Hierfür reicht die kurze Einstaudauer bei der ökologischen Flutung nicht aus. Wildschweine, die grundsätzliche eine Gefahr für landwirtschaftliche Maisäcker darstellen, profitieren von den ökologischen Flutungen nicht. Die bestenfalls in nur geringfügigem Ausmaß zu erwartende Mehrung von Wildtieren stellt für die Land- und Forstwirtschaft aber keine erhebliche Beeinträchtigung dar.
Im Übrigen erfolgt eine Untersuchung der aufgrund der ökologischen Flutungen ggf. veränderten Besiedlung mit den genannten Wildtieren im Rahmen des unter Ziffer A.IV.13.5 angeordneten Monitorings. Sollte sich hier entgegen der Prognose der höheren Naturschutzbehörde ein erheblicher Anstieg des Wildtieraufkommens zeigen und dies nachweislich zu erheblichen Beeinträchtigungen der Belange Landwirtschaft, Forst, Fischerei oder Jagd führen, wird auf den allgemeinen Entschädigungsvorbehalt unter der Nebenbestimmung Ziffer A.IV.14.4 sowie die Möglichkeit der nachträglichen

Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen (Ziffer A.IV.17.) verwiesen.

3.1.2.3 Mittelbare Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr

3.1.2.3.1 Ernteausfälle

Von verschiedenen Einwendern werden baubedingte Ernteausfälle, hier durch die Verstaubung von Kulturen, insbesondere der Sonderkulturen an Bau- und Erschließungsstraßen, erwartet. Diese Ernteausfälle sollen durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Gleichzeitig wird gefordert, dass dennoch verbleibende Ausfälle entschädigt werden.

Aus Sicht der Regierung von Oberbayern sind Beeinträchtigungen durch Staubemissionen während der Bauzeit nicht vollständig auszuschließen. Bei trockenem Wetter können zwar durch den Baustellenverkehr Stäube aufgewirbelt und mit dem Wind in das Umfeld transportiert werden; grundsätzlich gilt jedoch, dass Staubemissionen bei der Durchführung von Baumaßnahmen für Anlieger zumutbar und als vorübergehender Nachteil hinzunehmen sind. Soweit die Beeinträchtigungen das übliche Maß nicht übersteigen, sind sie entschädigungslos hinzunehmen. Ernteausfälle durch Verstaubung sind nicht zu erwarten, zumal der Vorhabensträger durch die Ziffer A.IV.11.3 verpflichtet wurde, Maßnahmen zu ergreifen, welche die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen soweit wie möglich vermeiden bzw. reduzieren sollen.

3.1.3 Sonstige Forderungen

3.1.3.1 Alternativenprüfung

Soweit Einwender die Realisierung einer kleineren Poldervariante (A 1 bzw. A 1 plus A 2) fordern, werden die Einwendungen zurückgewiesen, da sich hiermit das Vorhabensziel nicht erreichen lässt. Gleiches gilt für die vorgeschlagene Alternativmaßnahme, den Wasserstand an allen Stauwerken entlang der Donau abzusenken. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen zur fachplanerischen Alternativenprüfung unter Ziffer C.V.2.2 verwiesen.

3.1.3.2 Landwirtschaftliche Nutzung der vom Vorhabensträger aufgekauften Flächen

Mehrere Einwender fordern, dass ackerbaulich nutzbare Flächen, die vom Vorhabensträger aufgekauft wurden, auch nach der Poldererrichtung den Landwirten zur landwirtschaftlichen Nutzung bzw. zur Verfügung stehen bzw. an Landwirte verpachtet werden.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, dass, bis auf die für Baumaßnahmen, ökologische Ausgleichsmaßnahmen und die ökologischen Flutungen benötigten Flächen, die Polderfläche auch weiterhin einer landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht. Vom Vorhabensträger erworbene und nicht benötigte Flächen werden auch weiterhin als Pachtland zur Verfügung gestellt.

3.1.3.3 Bewirtschaftungsauflagen

Hinsichtlich der Forderungen mehrerer Einwender, es dürften im Planfeststellungsbeschluss keine Bewirtschaftungsauflagen (z. B. Dauergrünland) für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen festgesetzt werden, bzw. dennoch festgesetzte Bewirtschaftungsauflagen müssten angemessen bzw. vollständig ausgeglichen werden, verweisen wir auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang Landwirtschaft unter Ziffer C.V.2.8.1.3.3.1 und Forstwirtschaft unter Ziffer C.V.2.5.2.2.2.1.

3.1.3.4 Ausweisung von Schutzgebieten oder Kernzonen

Sofern von Einwenderseite gefordert wird, dass das Vorhaben nicht der Ausweisung von neuen Schutzgebieten dienen darf, ist diese Forderung zurückzuweisen. Die Ausweisung von z. B. Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder auch Überschwemmungsgebieten erfolgt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unter Beteiligung der Öffentlichkeit in Verfahren, die getrennt von diesem Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang Landwirtschaft unter Ziffer C.V.2.8 verwiesen.

Zu der in diesem Zusammenhang vorgebrachten Argumentation, dass Riedensheimer Schütt und Au deshalb nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen werden dürften, da seit dem Bau der Staustufe Bittenbrunn keine Überschwemmungen mehr zu verzeichnen gewesen wären, entgegnet der Vorhabensträger nachvollziehbar, dass die Riedensheimer Schütt und Teile der Au bereits ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet seien, da es ab einem Donauabfluss von 1.100 m^3/s zu einem Rückstau über die Finkensteinverrohrung komme. In Ordner 2, Anlage 7.1.4, sei die bei dem maßgeblichen hundertjährlichen Ereignis im Ist-Zustand zu erwartende Überflutungsfläche dargestellt. Die angesetzte Hochwasserwelle in der Donau sei dabei von untergeordneter Bedeutung, da die Überflutung hauptsächlich aus dem Rückstau vom Finkenstein bei HQ 100 in der Donau resultiere. Den Berechnungen zufolge könne die Behauptung des Einwenders somit nicht geteilt werden.

3.1.3.5 Förderung

Den Forderungen wurde durch die Zusage des Vorhabensträgers im Erörterungstermin, wonach er förderrechtliche Nachteile, die sich wider Erwarten durch das Vorhaben ergeben sollten, entschädigen werde, entsprochen. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang Landwirtschaft unter Ziffer C.V.2.8 verwiesen.

3.1.3.6 Entschädigungsfonds vor der Flutung

Die Forderung, dass der Vorhabensträger vor der Flutung einen Entschädigungsfonds anlegen müsse, ist zurückzuweisen. Wie der Vorhabensträger zutreffend entgegnet hat, steht die Zahlungsfähigkeit des Freistaates Bayern außer Frage. Das Anlegen eines Entschädigungsfonds ist daher nicht erforderlich.

3.1.3.7 Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen und Zurverfügungstellung von Schätz- und Beweisgutachten (o.n.A.)

Mehrere Einwender haben gefordert, dass vor Baubeginn Beweissicherungsmaßnahmen durchgeführt werden müssten. Genannt wurde z. B. eine Beweissicherung der Grundwasserstände, ein pflanzensoziologisches Gutachten, eine Bodenbewertung, eine Gewässer- und Waldbewertung.

Den Forderungen wird aus Sicht der Regierung von Oberbayern in ausreichendem Maß Rechnung getragen:

- Für den Betrieb des Polders wurde laut Vorhabensträger bereits mit Beginn der Planungen 2006 ein umfangreiches Grund- und Oberflächenwassermessnetz installiert.
- Bodenbewertungen werden im Unternehmensflurbereinigungsverfahren durchgeführt.
- Ein pflanzensoziologisches Gutachten wird unter Ziffer A.IV.13.3 vom Vorhabensträger gefordert.
- Zur Beweissicherung forstwirtschaftlicher Schäden wird vom Vorhabensträger unter Ziffer A.IV.13.4 eine Dokumentation des Waldzustandes nach den dort genannten Maßgaben gefordert.

Sofern einige Einwender die rechtzeitige, umfassende und kostenlose Zurverfügungstellung von Schätz- und Beweisgutachten fordern, hat der Vorhabensträger geäußert, dass bereits bisher alle Schätzgutachten vom Vorhabensträger beauftragt und bezahlt worden seien und dies auch weiterhin so gehandhabt werde. Die bereits er-

stellten Bestandserhebungen und Beweissicherungen seien in den Antragsunterlagen und im Internet veröffentlicht worden.

Der Vorhabensträger sagt zu, die Gutachten über die Bodenbewertung den Grundstückseigentümern vorzulegen. Auch alle weiteren noch zu erstellenden Gutachten und Beweissicherungen würden den betroffenen Grundstückseigentümern, sofern ein entsprechender Wunsch geäußert wird, zur Verfügung gestellt werden.

3.1.3.8 Beweislastumkehr

Der Forderung mehrerer Einwender, der Vorhabensträger müsse nachweisen, dass ein Schaden nicht auf das Vorhaben zurückzuführen sei, kann nicht nachgekommen werden. Allgemeiner Grundsatz zur Beweislast ist, dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Beteiligten geht, der aus der fraglichen Tatsache eine für ihn günstige Rechtsfolge ableiten will (vgl. BVerwG vom 1.11.1993 NJW 1994, 468).
Die Ergebnisse des Monitorings können für die Beweisführung verwendet werden. Sie sind nach den gesetzlichen Maßgaben (§ 3 Abs. 1 S. 1 UIG) zugänglich zu machen (s. Ziffer A.IV.14.3).

3.1.3.9 Abwasserbeseitigung

3.1.3.9.1 Bauweise der Kläranlage Riedensheim

Mehrere Einwender sind der Auffassung, dass im Ortsteil Riedensheim eine Kanalisation im Mischsystem bestehe und nicht, wie vom Vorhabensträger im Erläuterungsbericht zur neu geplanten Abwasserentsorgung angegeben, eine Kanalisation im Trennsystem. Sie fordern, dass der Vorhabensträger ggf. die Kosten für die Herstellung einer Trennkanalisation und die damit evtl. verbundenen Umbaumaßnahmen auf den Grundstücken der Einwendungsführer übernehmen müsse.

Diese Forderung ist zurückzuweisen.
Hierzu ist festzustellen, dass die Abwasserentsorgung der Ortschaft Riedensheim ursprünglich als reines Trennsystem (Schmutzwasserkanalisation mit 2 Regenwasserkanälen und zwei Einleitungsbauwerken) vorgesehen war, entsprechend ausgeplant ist und die Kläranlage als reine Schmutzwasseranlage errichtet wurde. Demzufolge darf gemäß der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 14.12.2010 der Kläranlage Riedensheim nur Schmutzwasser zugeführt werden. Die Kanalüberprüfungen der Eibl Ingenieur GmbH, die vom WWA Ingolstadt mit der Erstellung der Kostenvergleichsrechnung „Anschluss, Weiterbetrieb oder Umbau der Kläranlage Riedensheim des Marktes Rennertshofen“ beauftragt worden war, haben ergeben, dass in einigen Berei-

chen und Straßenzügen keine Regenwasserkanäle existieren und die befestigten Flächen entgegen der wasserrechtlichen Gestattung und damit in rechtswidriger Weise an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind.

Die Trennkanalisation ist somit – unabhängig von der Errichtung des Flutpolders Riedensheim – dahingehend zu sanieren bzw. zu erneuern, dass kein Regenwasser mehr und ggf. nur noch geringe Mengen Fremdwasser (<= 25 %) über die Schmutzwasserkanalisation zur Kläranlage abgeleitet werden, damit die bisherigen Bescheidsvoraussetzungen (genehmigter Schmutzwasserzufluss zur Kläranlage) dem aktuellen Einleitungsbescheid entsprechen.

Der Vorhabensträger übernimmt alle Kosten für die Auflassung der Kläranlage Riedensheim und den notwendigen Anschluss des Schmutzwasserkanals an die Kläranlage Rennertshofen. Die Folgekosten sollen kapitalisiert für 25 Jahre erstattet werden. Kosten, die nicht mit der Errichtung des Flutpolders Riedensheim zusammenhängen, z. B. für die erforderliche Sanierung der Regenwasserkanalisation oder die Beseitigung von Fehlanschlüssen, müssen vom Vorhabensträger dagegen nicht übernommen werden.

3.1.3.9.2 Alternativen

Die Einwender Nr. 019 und 020 haben Bedenken dahingehend geäußert, dass die Kläranlage irgendwann zu klein sein könnte und fragen, wie eine evtl. Vergrößerung der Kläranlage v. a. im Hinblick auf die Erstattung der kapitalisierten Folgekosten für 25 Jahre vertraglich geregelt worden sei.

Der Vorhabensträger hat – u. a. auch im Erörterungstermin – entgegnet, dass von der Eibl Ingenieur GmbH im Rahmen der Machbarkeitsuntersuchung und Kostenvergleichsberechnung zur Verlegung bzw. Überleitung des Abwassers nach Rennertshofen auch die Kapazität der Kläranlage in Rennertshofen untersucht worden sei. Die Untersuchung habe zum Ergebnis gehabt, dass die Kläranlage Rennertshofen durch die Überleitung weder überlastet noch erweiterungsbedürftig sei, so dass eine Vergrößerung der Kläranlage durch den Anschluss der Ortschaft Riedensheim nicht notwendig werde.

Die Ausführungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbeschluss plausibel. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

3.1.3.10 Festlegung der für die Flutung verantwortlichen Stelle

Mehrere Einwender haben die Festlegung der Modalitäten des Poldereinsatzes, z. B. Flutungshäufigkeit, Flutungsdauer, Wasserstandshöhe, sowie einen Notfallplan mit Sicherheitsvorkehrungen zur Rettung von Menschen gefordert bzw. vorgeschlagen, im Polderraum befindliche Personen (z. B. Wanderer) durch geeignete Vorrichtungen (z. B. Schilder mit begründenden Erläuterungen, bei Bedarf Sperrungen) auf die möglichen Risiken bei der Wegebenutzung hinzuweisen.

Unter Ziffer A.IV.2.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird dem Vorhabensträger das Erstellen eines Betriebs- und Sicherheitskonzepts auferlegt, das die geforderten Festlegungen zu den Modalitäten des Polderbetriebs enthält und in dem alle Maßnahmen zum Schutz von Leib und Leben geregelt werden. Detaillierte Regelungen zu Betrieb und Sicherheit können noch nicht erfolgen, da das Betriebs- und Sicherheitskonzept genau auf die verbauten Anlagenteile und die eingesetzt Technik abgestimmt werden muss und somit erst während der Errichtung des Polders erstellt werden kann. Die planungsrechtlichen Vorgaben (z. B. n-1 Regel) wurden in der Planung aber umgesetzt.

3.1.3.3 Einbindung der Betroffenen in die weiteren Verfahrensabläufe

Mehrere Einwender haben die aktive Einbindung der Land- und Forstwirte in das Anhörungsverfahren, auch im Hinblick auf die Ausgleichsflächen, gefordert. Ferner solle eine Information der Betroffenen über die Modalitäten der Flutung erfolgen.

Die Beteiligung der Betroffenen hat die Regierung von Oberbayern als verfahrensführende Behörde beachtet. Die Betroffenen wurden im Anhörungsverfahren durch die öffentlich bekannt gemachte Auslegung der Planunterlagen und die Zusendung der jeweiligen Tekturunterlagen, soweit im Einzelfall eine Betroffenheit durch die Planänderung bestand, über das Vorhaben und dessen Änderungen informiert. Durch die gewährte Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, wurden die Planungsbetroffenen am Anhörungsverfahren beteiligt. Ferner wurde ein Termin zur Erörterung der Einwendungen abgehalten.

In das nachgelagerte Flurbereinigungsverfahren (bereits beantragt) und das Enteignungsverfahren werden die Betroffenen ebenfalls miteingebunden.

In Bezug auf die Unterrichtung über die Flutungen wird der Forderung durch die Ziffer A.IV.1.2 entsprochen. Die Modalitäten der Flutungen sind Ziffer A.IV.2.4. zu entnehmen.

3.1.3.4 Vorrangiger Rückgriff auf Flächen der öffentlichen Hand

Der Vorhabensträger beabsichtigt, im Flurbereinigungsverfahren einen Flächentausch dahingehend zu erreichen, möglichst alle für Bauwerke, ökologische Ausgleichsflächen und ökologische Flutungen dauerhaft bzw. besonders stark in Anspruch genommenen Flächen in das Eigentum des Freistaats Bayern übergehen. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen wird damit soweit wie möglich vermieden.

3.1.3.5 Unternehmensflurbereinigung

Die von mehreren Einwendern geforderte Unternehmensflurbereinigung unter Einbeziehung der Eigentümer und Pächter, die u. a. zum Ziel haben soll, dass die betroffenen Grundeigentümer gleichwertige Flächen erhalten, dass Einzelflächen nach Möglichkeit zusammengelegt werden, ein Neubau bzw. eine Rekultivierung der vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft noch zu planenden Wege durchgeführt wird, wurde nach Aussage des Amtes für Ländliche Entwicklung vom Landratsamt Neuburg a. d. Donau am 30.09.2010 nach §§ 87 ff. FlurbG bereits beantragt und wird vom Amt für Ländliche Entwicklung durchgeführt.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, dass er die Planungs- und Ausführungskosten für die Flurbereinigung sowie die Kosten der damit zusammenhängenden Maßnahmen (Verlegung, Neuherstellung von Wegen, Gräben etc.) vollständig übernimmt.

3.2 Einzeleinwendungen

Bei den Einzeleinwendungen wird nur noch auf Themen eingegangen, die nicht schon bei den mehrfach vorgebrachten Einwendungen abgehandelt wurden oder die auf den Einzelfall bezogen nochmals konkretisiert werden müssen.

3.2.1 Einwender 001

- **Existenzgefährdung:** Der Einwender ist Eigentümer und Pächter mehrerer Grundstücke im Polderraum. Er bemängelt, dass die große Poldervariante zu einer Verknappung von landwirtschaftlicher Nutzfläche mit guter bis sehr guter Bonität (21 ha Ackerland, d. h. 39% der gesamten Ackerfläche des Einwenders liegen im Polderbereich) führe. Da insgesamt eine sehr begrenzte Flächensituation bestehe, befürchte er eine Existenzbedrohung seines landwirtschaftlichen Betriebs. Er fordere daher

- die Sicherstellung ackerbaulicher Nutzung im bisherigen Umfang zur Existenzsicherung,
- das Angebot wert- bzw. bonitätsgleicher Tauschflächen außerhalb des Poldergebiets durch den Vorhabensträger,
- den bisherigen Bewirtschaftern die vom Vorhabensträger erworbenen, nicht benötigten Flächen weiterhin als Pachtland zur Verfügung zu stellen.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die im Polderbereich gelegenen, z. T. gepachteten Grundstücke, die der Einwender bewirtschaftet (insgesamt 21,24 ha) – außer zu den Zeiten, in denen sie im HQ-100-Fall eingestaut oder aufgrund erhöhter Grundwasserstände nach einer Retentionsflutung bzw. einer ökologischen Flutungen nicht nutzbar sind – weiterhin vollumfänglich einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Ein Donauabfluss von 2.200 m^3/s, ab dem der Polder zum Einsatz gelangen kann, ist in den letzten 100 Jahren nur einmal (im Jahr 1999) erreicht worden. Schon aufgrund der extremen Seltenheit können Retentionsflutungen nach Dafürhalten der Regierung von Oberbayern nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders führen. Alle sich nachweislich unmittelbar aus dem Polderbetrieb ergebenden Nutzungseinschränkungen, Ernteausfälle und Schäden werden zudem im Enteignungsverfahren und/oder Entschädigungsverfahren entschädigt.

Sofern die nördlich der Unterhauser Schütt gelegenen Grundstücke des Einwenders durch die mit den ökologischen Flutungen einhergehenden erhöhten Grundwasserstände neu oder zusätzlich betroffen werden, muss hier, sofern die ökologische Flutung während der Vegetationsperiode erfolgt, tatsächlich mit erheblichen Bewirtschaftungserschwernissen und Ernteausfällen gerechnet werden. Hierdurch kann die Rentabilität des Betriebs allerdings ebenfalls nicht in Frage gestellt werden: zum einen befindet sich der weitaus überwiegende Teil der im Polderbereich gelegenen Grundstücke, die vom Einwender bewirtschaftet werden, außerhalb des Bereichs, in dem die erhöhten Grundwasserstände neu auftreten werden; zum anderen werden die ökologischen Flutungen auch nicht immer während der Vegetationsperiode und nicht immer zur Erntezeit, während der die zu erwartenden Schäden besonders hoch ausfallen können, stattfinden. Im Übrigen weisen die an die Unterhauser Schütt nördlich angrenzenden Flächen sowohl in der Agrarleitplanung als auch in der Reichsbodenschätzung im Durchschnitt ungünstigere Erzeugungsbedingungen als in der restlichen Polderfläche auf.

Außerdem werden auch hier alle durch die flutungsbedingt erhöhten Grundwasserstände mittelbar entstandenen Schäden ersetzt (s. Ziffer A.IV.14.2). Sofern der Grundeigentümer durch diese so massiv betroffen ist, dass hierdurch die Nutzung seines Grundstücks unmöglich oder erheblich erschwert wird, kann er nach § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 i. V. m. § 96 Abs. 4 S. 1 WHG verlangen, dass der Vorhabensträger das Grundstück zum Verkehrswert erwirbt. Nach S. 3 ist dem Grundstückseigentümer, sofern er zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen ist und Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden kann, auf Antrag anstelle einer Entschädigung in Geld das Eigentum an einem Ersatzgrundstück zu verschaffen.

Es ist zu berücksichtigen, dass alle nur kurzfristig gepachteten Grundstücke (wie z. B. die drei vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt gepachteten Grundstücke) vom Eigentumsschutz des Art. 14 GG ausgenommen sind. Voraussetzung für die Schutzwürdigkeit einer betrieblichen Existenz ist nämlich, dass die Nutzflächen dem Betrieb in rechtlich gesicherter Weise zur Verfügung stehen, sei es aufgrund von Eigentum oder dinglichen Rechten, sei es zumindest schuldrechtlich durch längerfristige Pachtverträge. Sind jedoch überwiegende Teile der Betriebsflächen nur kurzfristig gesichert, liegt laut VG Augsburg (Urteil vom 08.01.2009, Au 6 K 07.1758, m. w. N.) „bei der Gestaltung des Betriebs ein hohes unternehmerisches Risiko vor, weil der Betriebsinhaber jederzeit damit rechnen muss, dass er auf relativ kurze Frist einen größeren Teil seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen verliert. Diese strukturelle Schwäche seines landwirtschaftlichen Betriebes hat er als freie unternehmerische Entscheidung selbst zu vertreten. Er kann das eingegangenen unternehmerische Risiko nicht auf den Vorhabensträger und die Planfeststellungsbehörde verlagern.“

Der Vorhabensträger hat im Übrigen zugesagt, sich bei der späteren Grunderwerbsabwicklung um Ersatzlandbereitstellungen zu bemühen und im Rahmen seiner Möglichkeiten aktive Bodenvorratspolitik zu betreiben. Darüber hinaus wurde vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen bereits ein Flurbereinigungsverfahren beantragt.

Grundsätzlich darf die Tatsache, dass für das Vorhaben ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden ist, zwar nicht dahingehend in die Abwägung eingestellt werden, dass das Gewicht der betroffenen Eigentümerbelange dadurch etwa gemindert würde, da im Regelfall individualisierbare Ergebnisse dieses Verfahrens zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nicht ansatzweise feststehen. Vorliegend geht die Regierung von Oberbayern aber davon aus, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebs des Einwenders sich im Flurbereinigungsverfahren so weit mindern lässt, dass

die Grenze einer möglichen Existenzgefährdung deutlich unterschritten wird. Nach den vom Amt für Ländliche Entwicklung bestätigten Ausführungen des Vorhabensträgers wurden vom Vorhabensträger bereits ca. 66 ha und damit über 50 % der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke innerhalb des Polderraums vom Vorhabensträger erworben. Diese Fläche reicht aus, um im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung allen Landwirten, deren Flächen durch unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme dauerhaft, z. B. durch Bauwerke, ökologische Flutungen oder Kompensationsmaßnahmen einer Bewirtschaftung entzogen wurden (25,7 ha), wertgleiche Tauschflächen anbieten zu können. Es besteht demnach noch ein Flächenüberschuss von ca. 40 ha, der den Landwirten, die (nur) zeitweise von einer unmittelbaren oder mittelbaren Grundinanspruchnahme betroffenen sind, angeboten werden kann.

Im Übrigen hat der Vorhabensträger zugesagt, die von ihm erworbenen und nicht benötigten Flächen den Landwirten auch weiterhin als Pachtland zur Verfügung zu stellen. Damit wird im Übrigen auch einer Forderung des Bayerischen Bauernverbandes Rechnung getragen.

Die Regierung von Oberbayern ist daher der Auffassung, dass in der Summe keine so erheblichen Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts bzw. des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu erwarten sind, dass eine Existenzgefährdung zu besorgen wäre.

Hilfsweise sei erwähnt, dass die Grundinanspruchnahme zur Realisierung des Vorhabens unvermeidbar und auch unter Berücksichtigung der privaten Belange des Einwenders verhältnismäßig ist. Wie dargestellt, kann auf das Vorhaben nicht verzichtet werden. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schutzes insbesondere der Siedlungsräume Neuburg a. d. Donau und Ingolstadt vor einem Extremhochwasser ist die Regierung von Oberbayern der Auffassung, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme hier die Belastung des Einwenders infolge des Flächenentzugs überwiegt.

- **Kompensationsflächen, Kompensationsfaktor:** Die Forderung, bei der Bemessung der naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen keine landwirtschaftlichen Flächen heranzuziehen bzw. einen geringen Kompensationsfaktor zu verwenden, ist zurückzuweisen. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang Landwirtschaft unter Ziffer C.V.2.8 verwiesen.

- **Auswirkungen der Polderflutung auf den Fischweiher:** Der Einwender macht geltend, dass es durch die Retentionsflutung zu

- erheblichen Sedimenteinträgen,
- einer Änderung des derzeitigen Fischbestandes im Weiher,
- einer Verschlammung der Grünflächen um den Weiher und
- einer erheblichen Wertminderung des Gewässers und des Fischbestandes

komme. Er verlange deshalb vorab eine Wertfestsetzung und eine Entschädigung jeglicher Wertminderung (Fischbesatzveränderung, Verschmutzung, Ersatzbeschaffung).

Zu den Auswirkungen im Einzelnen:

- **Sedimenteinträge und Verschlammung der Grünfläche:** Nach Einschätzung des Vorhabensträgers wird bei einer Retentionsflutung der Weiher eingestaut bzw. überstaut werden, so dass sich im Wasser befindliche Feststoffe auch auf der Weiherfläche absetzen können. Da der Weiher im Abstand von ca. 370 m zum Stauhaltungsdeich und ca. 1 km flussabwärts des Einlassbauwerkes für die Polderflutungen gelegen ist, wird sich der Großteil der Feinsedimente während der Polderfüllung bereits auf der großen Fläche der Unterhauser Schütt mit starker Gehölzvegetation (Brems- und Filterwirkung) zwischen Einlassbauwerk und Weiher absetzen, so dass im Weiher selbst keine starke Sedimentation mehr zu erwarten ist. Bei der Seltenheit der Überflutungsereignisse ist hier und im näheren Umfeld des Weihers mit keinen erheblichen und nachhaltigen Schadwirkungen durch Sedimentation zu rechnen.

  Die Argumentation des Vorhabensträgers ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern plausibel.
  Sollte es dennoch nach einer Retentionsflutung zu erheblichen Sedimenteinträgen kommen, die ein Entfernen erforderlich machen, ist über den Entschädigungs- und Nebenbestimmungsvorbehalt unter den Ziffern A.VI.14.6 und 17. sicher gestellt, dass der Einwendung Rechnung getragen wird.
  Aus Sicht der Regierung von Oberbayern ist der erhobene Einwand somit als unbegründet zurückzuweisen bzw. wurde ihm durch den Auflagenvorbehalt hinreichend Rechnung getragen.

- **Änderung des Fischbestandes im Weiher**: Bei einer Retentionsflutung kann es durchaus zu Verlusten des Fischbestandes durch „Auswanderung“ kommen. Zusätzlich ist das Eindringen von Donaufischen zu erwarten (s. auch Ausführungen zum öffentlichen Belang Fischerei unter Ziffer C.V.2.6). Soweit bei den Fischbeständen in den Fischweihern erhebliche betriebsbedingte Schäden bzw. Totalverluste zu erwarten sind, hat der Vorhabensträger zugesagt, für die Bewirtschafter der Fischweiher im Einzelfall Ersatzmaßnahmen in Form von monetären Entschädigungen bzw. geeignete Wiederbesatzmaßnahmen zu leisten. Eine bloße Bestandsänderung i. S. e. Änderung der Artenzusammensetzung eines Fischbestandes ist aus den unter Ziffer C.V.3.1.1.1.2.3 genannten Gründen hinzunehmen.

- **Gewässerbewertung**: Eine vorhabensbedingte Wertminderung des Fischweihers betrifft eine Fragestellung, die direkt mit der Inanspruchnahme von Flächen des Einwenders zusammenhängt und daher in einem nachfolgenden Enteignungs- und/oder Entschädigungsverfahren zu klären ist. Für die gewünschte Gewässerbewertung ist daher im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahren ebenfalls kein Raum.

- **Erhöhtes Bewirtschaftungsrisiko:** Der Einwender ist der Auffassung, dass durch das Vorhaben für ihn ein erhöhtes Bewirtschaftungsrisiko gegeben sei.

Dem kann die Regierung von Oberbayern nicht folgen. Die beantragte Flutung ab einem Donauabfluss von 2.200 m^3/s ist in den letzten 100 Jahren nur einmal im Jahr 1999 erreicht worden. Im Flutungsfall werden zudem Ernteausfälle, Bewirtschaftungserschwernisse- und -mehrkosten etc. entschädigt. Ein erhöhtes Bewirtschaftungsrisiko ist somit nicht gegeben.

- **Falsche Darstellung in den Lageplänen:** Zu der Einwendung, dass Grundstücke des Einwenders in den Lageplänen falsch – nämlich als Grünland bzw. extensives Grünland und nicht, wie es zutreffend wäre, als Ackerland – eingezeichnet worden seien, hat der Vorhabensträger geäußert, dass im Jahr 2007 die betreffenden Flächen noch als Grünland ausgewiesen gewesen seien, was z. T. über Photos belegbar sei. Zwischenzeitlich sei aber wohl eine Nutzungsänderung erfolgt.

Aus Sicht der Regierung von Oberbayern ist hierzu festzustellen, dass eine nicht korrekte Wiedergabe der Nutzungsart der landwirtschaftlichen Grundstücke des Einwendungsführers in den Plänen insofern unerheblich ist, als im Zuge der Unternehmensflurbereinigung eine Neuordnung bzw. Neuverteilung der Grundstücke unter Berücksichtigung der früheren Eigentumsanteile und Qualitäten des Ackerlands und unter

Berücksichtigung des Vorhabens erfolgt. Dabei wird den Ausführungen des Amtes für Ländliche Entwicklung zufolge zusammen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft (die sich aus den Grundstückseigentümern, den sog. „Beteiligten“ zusammensetzt) und zwei auswärtigen Sachverständigen eine Abmarkung und Wertermittlung der alten Grundstücke durchgeführt, um jeden Teilnehmer mit Land oder Geld im gleichen Wert abfinden zu können. Die Wertermittlung erfolgt dabei nicht nach Aktenlage, sondern mittels einer Bodenschätzung, bei der Güte und Lage des Bodens berücksichtigt werden. Der Einwender erleidet durch die Darstellung der Nutzungsart eines Flurstücks in den Planunterlagen somit keine Nachteile.

3.2.2 Einwender 002

Der Einwender ist Eigentümer eines Weihergrundstücks, das im Bereich der ökologischen Flutungen liegt und folglich ca. einmal im Jahr überstaut wird. Der Einwender macht geltend, dass

- es aufgrund der ca. einmal im Jahr stattfindenden ökologischen Flutungen zu massiven Bestandsverlusten bei den im Weiher befindlichen Fischen komme, deren Ausgleich (monetär oder in Form von Wiederbesatz) aufgrund der Häufigkeit der ökologischen Flutungen weder sinnvoll noch möglich sei, womit eine fischereiliche Nutzung gänzlich ausgeschlossen werde,
- die natürliche Vermehrung der Fische/Fruchtziehung dauerhaft und vollständig entfalle und dadurch auch die Pachteinnahmen verloren gingen,
- die dadurch bedingten Verkehrswertminderungen die Inhaltsbestimmung des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG überschreiten und die Schwelle der Enteignung erreichen.

Das wird auch von der Regierung von Oberbayern so gesehen. Der Vorhabensträger hat bereits bestätigt, dass eine ordnungsgemäße fischereiliche Bewirtschaftung oder auch eine gezielte angelfischereiliche Nutzung in dem im Einzugsbereich der ökologische Flutung gelegenen Weiher infolge der regelmäßigen Fischbestandsverluste durch Abwanderung des weihereigenen Fischbestandes und durch das ungeregelte Eindringen von Fremdfischen etc. zukünftig nicht mehr möglich sein oder allenfalls unbefriedigende Ergebnisse liefern werde. Aus Sicht der Regierung von Oberbayern liegt somit eine unzumutbare, die Substanz berührende Beeinträchtigung des Fischereirechts und somit eine erhebliche, entschädigungspflichtige Beeinträchtigung privater Belange vor.

Der Vorhabensträger hat mitgeteilt, dass er dem Eigentümer im Zuge der Unternehmensflurbereinigung ein nutzungs- und wertgleiches Grundstück außerhalb des ökologischen Flutungsbereiches zuweisen werde. Detailfragen zu Art und Höhe der Entschädigung für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust sind allerdings den Grunderwerbsverhandlungen zwischen Vorhabensträger und Betroffenem oder ggf. dem erforderlich werdenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren vorbehalten. Der vom Bezirk Oberbayern – Fachberatung für Fischerei – geforderte Ausgleich vorrangig in Form von adäquaten Ersatzgewässern und nachrangig in pekuniärer Form kann deshalb im Planfeststellungsbeschluss nicht geregelt werden. Dem entsprechend sind auch die gestellten Anträge des Einwenders auf jährliche Dauerentschädigung etc. zurückzuweisen.

Ebenso muss die geforderte Untersagung der ökologischen Flutungen zurückgewiesen werden, da diese als Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen eine wesentliche Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens darstellen.

Im Ergebnis der Abwägungsentscheidung können sich die hier betroffenen privaten Rechtspositionen jedoch nicht gegen den planfestgestellten Ausbau durchsetzen. Wie oben bereits ausgeführt, ist der Entzug des Eigentumvollrechts für die vom Vorhaben benötigte Fläche im planfestgestellten Umfang gerechtfertigt. Es ergeben sich somit auch aus den Fischereirechten, die hauptsächlich den Charakter eines (bloßen) Aneignungsrecht an herrenlosen beweglichen Sachen im Sinne der §§ 958 Abs. 2, 90a S. 3 BGB besitzen (vgl. BayVGH, Urteil vom 17.03.1998, Az. 8 A 97.40031 – juris), keine die festgestellte Gemeinnützigkeit des Vorhabens überwiegenden Belange.

3.2.3 Einwender 003

- **Mehrkosten für Mineraldünger durch Einschränkung der Gülleausbringung:** Sofern aufgrund einer Retentionsflutung bzw. aufgrund der damit verbundenen für ca. 12 bis 15 Tage herrschenden erhöhten Grundwasserstandsverhältnisse weniger Fläche zur Verfügung steht, auf der Gülle ausgebracht werden kann und hierdurch Mehrkosten für eine anderweitige Entsorgung anfallen, ist dies zu entschädigen. Gleiches gilt für zusätzlich anfallende Kosten für Mineraldünger, der aufgrund einer unzureichenden Gülleausbringung eingesetzt werden muss.

- **Beeinträchtigung des Haselnussanbaus:** Der Einwender ist Eigentümer einer Haselnussplantage, die unmittelbar vor dem Auslassbauwerk und zudem im Bereich der ökologischen Flutungen liegt und folglich ca. ein- bis zweimal im Jahr überstaut

wird. Der Einwender macht geltend, dass es hierdurch u. a. zu einer Lockerung des Bodenbereichs, zum Entwurzeln der Pflanzen, zur Beschädigung des Baumbestandes durch antreibendes Holz, Erd- und Schlammablagerungen etc. komme. Der Einwender fordert daher neben diversen Schutzvorkehrungen Entschädigung.

Der Vorhabensträger hat bestätigt, dass eine weitere landwirtschaftliche Nutzung aus seiner Sicht nicht möglich ist. Aus Sicht der Regierung von Oberbayern liegt somit eine erhebliche entschädigungspflichtige Beeinträchtigung privater Belange vor.

Der Vorhabensträger hat mitgeteilt, dass dem Einwender im Zuge der Unternehmensflurbereinigung ein wertgleiches Grundstück zugewiesen sowie der Wert der Haselnussplantage und ggf. der Nutzungsausfall entschädigt werde.
Detailfragen zu Art und Höhe der Entschädigung für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust sind, wie eingangs dargelegt, den Grunderwerbsverhandlungen zwischen Vorhabensträger und Betroffenem oder ggf. dem erforderlich werdenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren vorbehalten und werden nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden.

Im Ergebnis der Abwägungsentscheidung können sich die hier betroffenen privaten Rechtspositionen jedoch nicht gegen den Ausbau durchsetzen. Diesbezüglich wird auf die unter Ziffer C.V.3.1.1.1.1 vorgenommene Abwägung, wonach der Entzug des Eigentumvollrechts für die vom Vorhaben benötigte Flächen im planfestgestellten Umfang gerechtfertigt ist, verwiesen.

- **Kein Vorkaufsrecht für den Staat:** Die Frage, ob der Grundstückseigentümer bei Übersteigen der im Entschädigungsverfahren geleisteten Zahlung dem Vorhabensträger das Recht einräumt, die betroffenen Grundstücke zum Grundstückswert abzüglich der bereits geleisteten Zahlung zu erwerben, ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Fragen, die sich auf die Entschädigung von in Anspruch genommenen Grundstücken beziehen, sind dem Enteignungsverfahren vorbehalten. Zudem ist das Einräumen eines Vorkaufsrechts eine zivilrechtliche Vereinbarung, deren Abschluss dem Grundstückseigentümer freigestellt ist.

3.2.4 Einwender 004

Die Einwendungen wurden weitestgehend bereits behandelt. Ernteausfälle, die auf den Polderbetrieb zurückzuführen sind, sowie Mehrkosten für die vom Einwender geltend gemachte Ersatzfutterbeschaffung werden vom Vorhabensträger entschädigt.

Der Vorschlag, als Alternative zum Flutpolder Riedensheim eine frühzeitige Absenkung des Wasserstandes an allen Stauwerken entlang der Donau vorgesehen, musste aus den unter Ziffer C.V.2.2.3.3. dargelegten Gründen ausscheiden.

Soweit der Einwender befürchtet, dass die vom Staat aufgekauften Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden könnten und damit seine Prämienrechte auf diesen Flächen verloren gingen, zumal es in der Umgebung nur geringe Zupachtmöglichkeiten gebe, kann dem entgegengehalten werden, dass der Vorhabensträger bereits zugesagt hat, aufgekaufte und nicht benötigte Flächen den Landwirten weiterhin zur Verfügung zu stellen. Sofern Flächen durch unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme (z. B. durch Bauwerke, ökologische Flutungen oder Kompensationsmaßnahmen) dauerhaft einer Bewirtschaftung entzogen werden, können laut dem Amt für Ländliche Entwicklung dem Einwender wie auch allen anderen in dieser Weise betroffenen Landwirten wertgleiche Tauschflächen angeboten werden. Ein Verlust von Prämienrechten des Einwenders ist unter diesen Umständen nicht zu besorgen.
Im Übrigen wäre ein vorhabensbedingter Prämienausfall zu entschädigen (s. a. C.V.2.8.1.3.3.3 zu Fördermitteln).

3.2.5 Einwender 005

Vorgebracht wurden verschiedene Einwendungen, von denen sich die Einwendungen zur Baustellenzufahrt Weberstraße durch die 1. Tektur der Baustellenzufahrten und die Einwendungen zur Binnenentwässerung mit der 3. Tektur, mit welcher der Polderdamm samt der Maßnahmen zur Binnenentwässerung entfallen ist, erledigt haben.

Die verbleibenden Einwendungen werden zurückgewiesen.

- **Neue Abwasserbeseitigung – Szenario Pumpenausfall:** Der neu geplante Abwasserkanal verläuft vom Ortsteil Riedensheim des Marktes Rennertshofen über einen Berg zur Kläranlage des Ortsteils Rennertshofen. Der Einwender moniert, dass in den Antragsunterlagen das Szenario eines Pumpenausfalls fehle und er befürchte, dass sich das Abwasser in einem solchen Fall in der Weberstraße sammeln könne. Als Alternative schlage er die Verlegung des Kanals nach Neuburg vor, da hier ein natürliches Gefälle gegeben sei.

Diese Befürchtungen sind aus Sicht der Regierung von Oberbayern nicht gerechtfertigt. Das Abwasser verläuft nach den Ausführungen des Vorhabensträgers in einem Freispiegelkanal zur Pumpstation. An der Pumpstation wird ein Sammelbecken errich-

tet, das der Verringerung der Einschaltintervalle und als Puffer bei Störungen dient. Daher besteht kein zwingender Grund, den Kanal, wie vom Einwender vorgeschlagen, aufgrund des bestehenden natürlichen Gefälles nach Neuburg zu verlegen.

- **Neue Abwasserbeseitigung – Alternativenprüfung:** Der Einwender schlägt als Alternative zu der bestehenden Planung, wonach der Kanal am Ende der Ortschaft über eine Pumpstation zur Kläranlage Rennertshofen geleitet wird, die Errichtung einer Druckwasserverrohrung mit einem entsprechenden Durchmesser direkt ab der Staatsstraße über den Berg in den Polder vor.

Dem ist zu entgegnen, dass eine Druckwasserverrohrung in der geforderten Trasse aus geotechnischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen ausgeschieden werden musste. Der Vorschlag kann daher nicht weiterverfolgt werden.

- **Szenario defektes/verklemmtes Einlasswehr:** Der Einwender moniert, dass ein Szenario bzw. eine Notstrategie für den Fall, dass das Einlasswehr defekt sei bzw. klemme, fehle.

Dies ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern unzutreffend, da der Vorhabensträger ausreichende Vorkehrungen für diesen Fall getroffen hat.
Laut Vorhabensträger flossen bereits in die Planung zum Einlassbauwerk die folgenden Überlegungen hinsichtlich eines defekten/verklemmten Schützes ein:

1. Am Einlassbauwerk sind Nischen vorgesehen, so dass für Revisionsarbeiten, auch bei etwas höheren Wasserständen als bei einem Mittelwasserstand, Dammbalken gesetzt und Wartungs-/Reparaturarbeiten durchgeführt werden können.
2. Als ständige Unterhaltungsmaßnahme wird die Funktionstüchtigkeit der Schütze turnusgemäß kontrolliert und gewartet. Der Umfang dieser Arbeiten wird in einer Betriebsvorschrift festgelegt.
3. Beim Einlassbauwerk wurde die sogenannte n-1-Regel berücksichtigt. Diese besagt im konkreten Fall, dass das Einlaufbauwerk auch beim Ausfall eines Schützes in vollem Umfang funktionstüchtig bleibt.
4. Ausfall eines Schützes während eines Hochwassers:
   - Am Einlassbauwerk sind wasserseitig, d. h. auf der Donauseite, vor jedem Wehrfeld Grobrechen mit einem Stababstand von 60 cm (lichte Weite) angeordnet. Diese dienen dazu, Treibgut und dergleichen von den Schützen abzuhalten und einen Eintrag in den Polder zu verhindern. Dadurch soll auch verhindert

werden, dass sich Treibgut im Bereich der Schützen verlegen kann und damit ein Öffnen oder Schließen der Schütztafeln nicht mehr möglich ist.
- Die Steuerung der Schütztafeln erfolgt über eine elektronische Steuerung. Sollte die Stromversorgung ausfallen, ist eine Steuerung über eine Notstromversorgung möglich.
- Zusätzlich ist eine manuelle Steuerung der Schütze bei vollständigem Ausfall der vorgenannten Steuerung möglich.

Im Rahmen der Ausführungsplanung wird zudem noch ein detailliertes Betriebskonzept erarbeitet, das auch verschiedene (Notfall-)Szenarien betrachtet und entsprechende Handlungs-/Vorgehensweisen beinhaltet (s. Ziffer A.IV.2.4).

- **Angaben zu einem Hochwasser ab 388 m ü. NN:** Der Einwender moniert das Fehlen von Angaben zu einem Hochwasser ab 388 m ü. NN.

Der Vorhabensträger hat hierzu entgegnet, dass Wasserstände im Polder von mehr als 387,5 m ü. NN nicht vorgesehen und selbst dann ausgeschlossen seien, wenn am Zulaufbauwerk ein Schütz nicht geschlossen werden und gleichzeitig am Auslassbauwerk ein Verschluss nicht geöffnet werden könne.
Dieser sogenannte n-2-Fall liegt über den Forderungen der technischen Richtlinien; dass selbst dann der Wasserstand gehalten werden kann, zeigt das außergewöhnlich hohe Sicherheitsniveau des Polders. Der Einwendung wird aus Sicht der Regierung von Oberbayern insofern ausreichend Rechnung getragen.

3.2.6 Einwender 006

Der Einwender ist Mitglied der Rechtlergemeinschaft Stepperg sowie Inhaber und Pächter des Jagdrechts.
Den vorgebrachten Einwänden kann die Regierung von Oberbayern nicht folgen.

- **Forstwirtschaftliche Schäden:** Der Einwender wendet sich insbesondere gegen die Durchführung der ökologischen Flutungen, die seines Erachtens insbesondere die mühsam erstellte Hartholzaue beeinträchtigten. So könnten insbesondere die Esche und Edellaubhölzer, wie z. B. die Kirsche, Flutungen über ein bis zwei Tage nicht tolerieren, so dass er eine erhebliche Beeinträchtigung für die Wälder der Rechtlergemeinschaft sowie den Staatswald sehe.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Nach Einschätzung der Regierung von Oberbayern und der höheren Naturschutzbehörde gehen von den ökologischen Flutungen im Lastfall 1 weder für die Baumarten der Weichholzaue noch für die Baumarten der im natürlichen Zustand ebenfalls regelmäßig überfluteten Hartholzaue Gefahren für die aufstockenden Baumarten aus. Diese dürften vielmehr sogar mit erhöhtem Zuwachs reagieren. Die Kirsche wird durch die ökologischen Flutungen im Lastfall 1 ebenfalls nicht beeinträchtigt, da diese erst bei einer Überflutungsdauer von über 7 Tagen Schaden nehmen würde.
Sollte sich durch die ökologische Flutungen ein Bestockungswandel einstellen, der zu nennenswerten Ertragsausfällen führt, besteht eine Entschädigungspflicht seitens des Vorhabensträgers. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang Wald und Forstwirtschaft unter Ziffer C.V.2.5 verwiesen.

- **Sinnhaftigkeit der ökologischen Flutungen:** Auch die Einwendung, die ökologischen Flutungen brächten für den Auwald keine wesentliche Verbesserung, ist zurückzuweisen.

Die Regierung von Oberbayern geht aufgrund der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zwar davon aus, dass mit den ökologischen Flutungen keine natürlichen Standortbedingungen, wie sie im Falle einer gänzlich unbeeinflussten Auendynamik – also ohne den Betrieb der Staustufe Bittenbrunn – bestünden, herstellbar sind, da das beantragte Flutungsregime deutlich vom natürlichen Überschwemmungsgeschehen in der Aue abweicht; allerdings können ökologische Flutungen eine graduelle Verschiebung hin zu naturnäheren Verhältnissen und dadurch die Initiierung zumindest aueähnlicher Bestände bewirken und durch die Entwicklung von an Überflutungen angepassten Biozönosen in erheblichem Maß zur Verminderung der schädlichen Auswirkungen von Retentionsflutungen beitragen.

Schließlich entwickeln die im Auwald lebenden mobilen Tierarten aufgrund der bei den ökologischen Flutungen gemachten Erfahrungen ein entsprechendes Lernverhalten, das ihnen im Retentionsfall hilft, bestimmte Fluchtwege zu nutzen und sich diese Wege aufgrund der Regelmäßigkeit der Flutungen nachhaltig einzuprägen.
Als Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher vorhabensbedingter Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind ökologische Flutungen daher notwendig. Ohne sie könnte das Vorhaben nicht realisiert werden.

- **Ausweichmöglichkeiten für das Wild:** Nach Ansicht des Einwenders gebe es keine Ausweichmöglichkeit für das im Auwald lebende Wild, die Bodenbrüter und Kleinsäuger.

Dem kann nicht gefolgt werden. Die Regierung von Oberbayern geht weder bei den mobilen Wild- und Tierarten, für die grundsätzlich genügend Fluchtmöglichkeiten in geeignete Rückzugsräume sowie Rettungsinseln in den stärker überfluteten Bereichen bestehen, noch bei den nicht mobilen Arten von einem populationsrelevanten, erheblichen Verlust aus. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang Jagd unter Ziffer C.V.2.7 verwiesen.

- **Nährstoffreiches Donauwasser:** Regelmäßige, mehrmals jährlich stattfindende Flutungen mit sedimenthaltigem, nährstoffreichem Donauwasser bedeuten nach Auffassung des Einwenders den Tod für viele Tiere und Pflanzen, die ausschließlich an klares, nährstoffarmes Wasser angepasst seien.

Diese Einwendung ist nicht begründet. Der linke Entwässerungsgraben ist trotz des optisch klaren Wassers ein nährstoffreiches Gewässer, das dem Fachgutachten Limnologie zufolge ähnliche Werte aufweist wie die Donau. Im Falle der ökologischen Flutung mit nährstoffreichem Donauwasser wird dessen Nährstoffgehalt daher nur unwesentlich verändert. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen des öffentlichen Belangs Fischerei unter Ziffer C.V.2.6 verwiesen.

3.2.7 Einwender 007

Das Grundstück, auf das sich der Einwender in einem Schriftsatz bezogen hat, wurde zwischenzeitlich vom Vorhabensträger erworben, der als neuer Grundstückseigentümer an den Einwendungen nicht festhält. Die Einwendungen sind somit als erledigt zu betrachten.

3.2.8 Einwender 008

Fast alle Einwendungen (Poldervariante, Entschädigung, Bewirtschaftungsauflagen, Beweislastumkehr, Beweissicherung, Ersatzgrundstück, Wiederinstandsetzung von wegen, forstwirtschaftliche Ertragsausfälle, Betriebs- und Sicherheitskonzept, Notfallplan, Flurbereinigung) sind unter Ziffer C.V.3.1 „Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden“ abgehandelt worden. Daher war im Folgenden nur noch der Punkt „Erhöhung des Radweges“ zu behandeln:

Der Einwender moniert, dass sich die Erhöhung des Radweges (entlang des Riedensheimer Bachs) nachteilig auf die Bewirtschaftung seiner Felder auswirke.

Der Vorhabensträger hat hierzu entgegnet, dass im Zuge der Ausführungsplanung Abfahrtsrampen eingeplant würden, die eine entsprechende verbesserte Zuwegung zu jedem Grundstück sicherstellen sollen. Wünsche dazu nimmt der Vorhabensträger nach eigener Aussage gerne entgegen und wird versuchen, diese nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Regierung von Oberbayern geht daher davon aus, dass den Belangen des Einwenders damit ausreichend Rechnung getragen wird und betrachtet die Einwendung insofern als erledigt.

3.2.9 Einwender 009

Fast alle Einwendungen (Bewirtschaftungsauflagen, Entschädigung, Beweislastumkehr, Beweissicherung teilweise, Schäden durch vermehrtes Wildtieraufkommen, Einsichtnahme in Gutachten, Kostentragung für Kanalisation im Trennsystem und die damit zusammenhängenden Umbaumaßnahmen auf den einzelnen Grundstücken, erstmalige Überflutung landwirtschaftlich genutzter Flächen bei einem HQ 100, Bewirtschaftungseinschränkung aufgrund des durch die ökologischen Flutungen verursachten hohen Grundwasserstandes, Sicherheitskonzept und Wertminderung) wurden bereits unter Ziffer C.V.3.1 „Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden“ abgehandelt.

Die Baustellenzufahrt über die Weberstraße in Riedensheim wurde mit der 1. Tektur obsolet. Die Einwendungen zur Binnenentwässerung haben sich mit der 3. Tektur, bei der sowohl der Polderdamm als auch die Binnenentwässerung entfallen sind, erledigt.

Die verbleibenden Einwendungen werden zurückgewiesen.

- **Beweissicherung:** Der Einwender fordert des Weiteren eine Beweissicherung auch für Unkräuter, Ungräser, Bodenlebewesen, Insekten und Stechmücken.

In Bezug auf die Stechmücken sind keine erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten (vgl. Ausführungen unter Ziffer C.V.2.14), so dass die Forderung diesbezüglich zurückzuweisen ist.

Hinsichtlich einer etwaigen Änderung von Unkraut- und Ungrasbeständen wird auf das unter Ziffer A.IV.13.3 vom Vorhabensträger geforderte pflanzensoziologische Gutachten, das auch diese Fragestellung einbeziehen wird, verwiesen.

Zu den Bodenlebewesen und Insekten wurden vom Einwender keine substanziierten Einwendungen vorgebracht, d. h. es wurde nicht genauer dargelegt, in welcher Weise sich der Einwender durch eine etwaige Bestandsänderungen dieser Tiere in eigenen Belangen betroffen fühlt und in welchem Rechtsgut (vgl. Kopp/Ramsauer, Kommentar zum BayVwVfG, 13. Auflage, § 73, Rn. 85).
Weder die angehörten Behörden und Träger öffentlicher Belange noch sonstige Einwender haben vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Bodenlebewesen und Insekten thematisiert. Da somit nicht klar ist, welches Ziel mit einer Beweissicherung verfolgt werden soll, wird die Forderung zurückgewiesen.

- **Ansteigen des Grundwasserspiegels bei den ökologischen Flutungen:** Weiter wird eingewandt, dass aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich sei, wie hoch der Grundwasserspiegel ansteige.

Dies trifft nicht zu. Die Grundwasserstände im Bereich des Flutpolders Riedensheim werden laut Vorhabensträger seit 2006 in einem umfangreichen Beweissicherungsprogramm an neun Grundwassermessstellen stündlich gemessen und aufgezeichnet. Zur Ermittlung der Grundwasserstände bei der ökologischen Flutung wurde das bereits im Zuge der Raumordnung erstellte Grundwassermodell mit den bereits gesammelten Daten ergänzt, mit den Ergebnissen des 2d-Modells der ökologischen Flutung verschnitten und durch eine instationäre Berechnung die sich ergebenden Grundwasserstände ermittelt. Die konkreten Grundwasseranstiege sind in den Antragsunterlagen im Ordner 2, Anlage 7.6 „Grundwassermodell“ aufgeführt. Im Anhang 5.2 des Grundwassermodells ist die Differenz berechneter maximaler Grundwasserstände mit und ohne den ökologischen Flutungen angegeben.

3.2.10 Einwender 010 und 011

Fast alle Einwendungen (z. B. Entschädigung des Aufwuchses, Ersatzfutterbeschaffung, Ersatzland, vermehrtes Wildtieraufkommen, Anstieg des Grundwasserspiegels durch Polderflutung und ökologische Flutung, Kontamination des Bodens, Vermarktungsnachteile von Erzeugnissen aus dem Polder, höhere Bewirtschaftungskosten, Wertminderung der Flächen im Polder, geringere Erträge durch flutungsbedingte Schädigung der Bodenlebewesen, Bodenverdichtung, Abschwemmung von Humus, Verschlechterung der Bodenstruktur durch Auflandungen, Bewirtschaftungsauflagen,

Fördernachteile, Beschädigung der Feldwege durch den Baustellenverkehr, höhere Unfallgefahr…) wurden bereits unter Ziffer C.V.3.1 „Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden“ abgehandelt.
Die Einwendungen zum Polderdamm vor dem Ortsteil Riedensheim haben sich mit der 3. Tektur, bei der sowohl der Polderdamm als auch die Binnenentwässerung entfallen sind, erledigt.

Es ist daher nur noch auf folgende Einwendungen näher einzugehen:

- **Erschwerte Wildschweinjagd durch ökologische Flutungen:** Weshalb die ökologische Flutung die Bejagung von Wildschweinen erschweren soll, ist mangels substantiierter Darlegungen des Einwenders nicht nachvollziehbar. Wie unter dem öffentlichen Belang Jagd (Ziffer C.V.2.7) dargelegt wurde, ist bei den Hochwildarten, zu dem auch das hier vorkommende Schwarzwild (Wildschweine) als Untergruppe des Haarwildes gehört, nicht von einem erheblichen Bestandsverlust auszugehen. Die beim Haarwild prognostizierten Verluste durch Ertrinken von Individuen der Hoch- und Niederwildarten sind nach Auffassung der Regierung von Oberbayern nur in den Anfangsjahren der ökologischen Flutungen wahrscheinlich. Sobald die Tiere ihre Fluchtwege und Rückzugsflächen kennen gelernt haben, werden keine nennenswerten Ausfälle durch die ökologische Flutung zu erwarten sein. Eine erhebliche Betroffenheit jagdlicher Belange durch Wildtierverluste ist damit nicht anzunehmen. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang Jagd unter Ziffer C.V.2.7 verwiesen.

- **Absenkung des Grundwasserstandes nach einer Retentionsflutung:** Soweit vermutet wird, dass 12 bis 15 Tage für eine Absenkung des Grundwasserstandes nach der Polderflutung zu gering angesetzt sind, ist dies aus Sicht der Regierung von Oberbayern unbegründet. Die Annahme der Einwender beruht nicht auf konkreten Erkenntnissen, sondern resultiert vielmehr aus allgemeinen hydraulischen Überlegungen und Vermutungen. Der Vorhabensträger hat demgegenüber nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass eine Vernässung über den genannten Zeitraum hinaus nicht zu befürchten ist. Die Absenkung des Grundwasserstandes ist demnach durch die Bodeneigenschaften bestimmt und wurde nicht angenommen, sondern ergibt sich aus der Simulationsberechnung. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

- **Ökologische Flutung:** Die Forderung, falls die ökologische Flutung realisiert werde, den Zulauf am Einlassbauwerk auf max. 15 bis 20 m^3/s zu begrenzen, ist zurück-

zuweisen. Um sowohl den landwirtschaftlichen als auch den naturschutzfachlichen Anforderungen gerecht zu werden, wurden die Modalitäten der ökologischen Flutung unter Ziffer A.IV.2.4.2 festgelegt. Auf eine Begrenzung des Zulaufs am Einlassbauwerk konnte dabei verzichtet werden, da die Vermeidung negativer Auswirkungen der ökologischen Flutungen durch anderweitige Maßgaben sicher gestellt wird.

- **Anerkennung eines Fisch(erei)rechts für den Einwendungsführer als Grundeigentümer:** Der Einwender fordert als Grundeigentümer die Anerkennung eines Fisch(erei)rechts. Mangels substantiierter Ausführungen interpretiert die Regierung von Oberbayern die Einwendung so, dass der Einwender davon ausgeht, dass ihm während der Retentionsflutung das Eigentümerfischereirecht auf dem zumindest zeitweilig entstehenden Gewässer zustehe. Dem kann aber nicht gefolgt werden, da der Flutpolder – auch während der Flutung – kein Gewässer im Rechtssinn darstellt. Bei dem in Anspruch genommenen Gebiet handelt es sich vielmehr um ein natürliches Überschwemmungsgebiet, das durch Trenn- und Absperrdeiche räumlich gezielt abgegrenzt wird. Die Errichtung des Deichsystems führt dabei nicht zur Herstellung eines Gewässers, sondern ist als Gewässerausbau im Sinn des § 67 Abs. 2 S. 3 WHG einzuordnen, denn Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen dem Gewässerausbau gleich.
  Nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 1 WHG ist mit dem Begriff des oberirdischen Gewässers, das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser gemeint. Darunter fallen zwar sowohl natürlich entstandene als auch künstlich angelegte Gewässer. Für die Herstellung eines Gewässers im Rechtssinne mangelt es jedoch bereits an einem Gewässerbett. Das von einem bei Hochwasser ausufernden Gewässer bedeckte Gelände wird – ebenso wenig wie beispielsweise Vorländer – dem Gewässerbett zugeordnet (vgl. Drost, WHG a. F. § 3 Rn. 14). Gleiches gilt für die Flächen im Flutpolder. Die Definition in § 3 Nr. 1 WHG setzt überdies voraus, dass ein Gewässerbett mit einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit (Wiederholung) mit Wasser bespannt wird. Der Stauraum des Polders wird nicht zur Gewässerfläche, da er letztlich nur im Hochwasserfall mit Wasser bespannt ist. Nachdem der Flutpolder Riedensheim auch während des Einstaus kein oberirdisches Gewässer darstellt, kann auch kein Eigentümerfischereirecht i. S. v. Art. 3 BayFiG entstehen.

- **Erstattung durch Energieversorger:** Der Einwender fordert, dass der Energieversorger für das zurückgehaltene Wasser 20% der Einnahmen aus der Stromverwertung des Wassers – bis auf Passau – erstatten müsse.

Der Vorhabensträger hat hierzu nachvollziehbar entgegnet, dass das im Polder zurückgehaltene Wasser direkt auf die abfließende Hochwasserwelle abgegeben werde, so dass es für den Betreiber der Anlagen keinen wirtschaftlichen Gewinn gebe. Damit erübrigt sich die Forderung des Einwenders.

3.2.11 Einwender 012

Alle Einwendungen (z. B. kleinere Vorhabensalternative, Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in das Planfeststellungsverfahren, Auswirkungen des Polderbetriebs auf die Grundwasserstände, Kosten für die neue Abwasserbeseitigung) wurden bereits unter Ziffer C.V.3.1 „Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden“ abgehandelt. Hierauf wird verwiesen.

3.2.12 Einwender 013

Der Einwender hat vorgeschlagen, den Erhalt der Kläranlage Riedensheim unter Zugrundelegung eines südlicheren Trassenverlaufs des Polderdamms zu überprüfen. Diese Alternative hat der Vorhabensträger jedoch bereits in Betracht gezogen. Sie musste aber wegen der Nähe des neuen Oxidationsteiches zur Bebauung verworfen werden. Durch eine Kostenvergleichsberechnung der möglichen Alternativen wurde die wirtschaftlichste und abwassertechnisch sinnvollste Lösung gefunden. Die beantragte Variante mit dem Anschluss an die Kläranlage Rennertshofen stellt auch für den Markt Rennertshofen langfristig die wirtschaftlichste Lösung dar. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen. Bzgl. der Einwendung zur Bauweise der Kläranlage Riedensheim vereisen wir auf die Ausführungen unter Ziffer C.V.3.1.3.9.1.

3.2.13 Einwender 014

Fast alle Einwendungen (z. B. Nachteile bei der Vermarktung, Bodenverdichtung, Kontaminationsschäden, Schäden der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, Bewirtschaftungsauflagen, Entschädigungsfragen, Beweislastumkehr, Beweissicherung, weitere landwirtschaftliche Nutzung der vom Vorhabensträger aufgekauften Flächen, vermehrtes Wildtieraufkommen, Einsichtnahme in die Gutachten, neue Abwasserbeseitigung, bislang kein Einstau landwirtschaftlicher Nutzflächen bei einem HQ 100, ansteigender Grundwasserspiegel, Sicherheitskonzept, keine Schutzgebietsausweisungen, Wertminderung) wurden bereits unter Ziffer C.V.3.1 „Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden“ abgehandelt.

Die Einwendungen zum Kiesabbau und zur Baustellenzufahrt über die Webergasse in Riedensheim haben sich mit der 1.Tektur, die Errichtung des Polderdamms vor dem Ortsteil Riedensheim mit der 3. Tektur erledigt.

Es ist daher nur noch auf folgende Einwendungen näher einzugehen:

- **Existenzbedrohung:** Der Einwender macht geltend, dass seine Flächen auch für ihn als Nebenerwerbslandwirt wichtig seien und bei einer Verringerung der zu bewirtschaftenden Flächen eine Existenzbedrohung zu befürchten sei, weil die Maschinen keine wirtschaftliche Auslastung mehr hätten.

Nachdem ohne genau darzulegen, welche bewirtschafteten Flächen (eigene oder langbzw. kurzfristig gepachtete), in welcher Lage und in welchem Umfang betroffen sind, nur sehr pauschal eine mögliche Existenzgefährdung behauptet wird, kann die Regierung von Oberbayern ihrerseits auch nur Grundsätzliches entgegnen:

Zunächst kann man nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage nur dann ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für das Vorhaben fehlte, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar.

Davon abgesehen steht, bis auf die dauerhaft, also für ökologische Ausgleichsmaßnahmen, ökologische Flutungen und Bauwerke benötigten Flächen, die Polderfläche auch weiterhin einer landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Die beantragte Flutung ab einem Donauabfluss von 2.200 m^3/s ist in den letzten 100 Jahren nur einmal im Jahr 1999 erreicht worden. Im Flutungsfall werden auftretende Nutzungseinschränkungen und Ernteausfälle zudem jeweils entschädigt.

Zudem hat der Vorhabensträger zugesagt, nicht benötigte Flächen, die der Vorhabensträger aufgekauft habe, an die Landwirte zu verpachten.
Die vom Vorhabensträger bislang aufgekaufte Fläche reicht nach Ansicht des Vorhabensträgers zudem aus, um im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung allen Landwirten, deren Flächen dauerhaft einer Bewirtschaftung entzogen wurden, wertgleiche Tauschflächen anbieten zu können. Dies wurde der Regierung von Oberbayern vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern (ALE) bestätigt.

3.2.14 Einwender 015 und 016

Die erhobenen Einwendungen haben sich durch die Absiedelung des Anwesens erledigt, da der Vorhabensträger als Rechtsnachfolger die Einwendungen nicht aufrecht erhält.

3.2.15 Einwender 017

Die Einwendungen (z. B. weitere landwirtschaftliche Nutzung der vom Vorhabensträger aufgekauften Flächen, Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in das Planfeststellungsverfahren, Wildschäden, Kostenersatz für Futtermittelbeschaffung, Bewirtschaftungsauflagen, Modalitäten der Entschädigung, Bewirtschaftungsmehraufwand, Entsorgungskosten, Beseitigung von Verschmutzungen, Beweislastumkehr, Beweissicherung) wurden bereits unter Ziffer C.V.3.1 „Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden“ abgehandelt.

Die den Polderdammbau vor Riedensheim betreffenden Einwendungen (Verlust des Ackergrundstücks, Verminderung der Pachteinnahmen für den Fischweiher durch den Polderdamm vor Riedensheim, die Zerstückelung von Ackerflächen, Wertminderung) haben sich durch die 3. Tektur, durch die der Polderdamm samt Binnenentwässerung entfällt, erledigt.
Die durch den Wegfall des Polderdamms durch eine Retentionsflutung in Bezug auf das Weihergrundstück entstehenden Schäden und Vermögensnachteile, wie z. B. Verlust und Ersatzbeschaffung des Fischbestands, Entfernen von Sedimenten und Verschlammungen der Grünflächen um den Weiher, sind vom Vorhabensträger zu entschädigen (s. unten Ziffer A.IV.14.2). Nähere Ausführungen hierzu können den Ausführungen zu den Fischereirechten unter Ziffer C.V.3.1.1.1.2.3 entnommen werden.

Sofern die Frage nach einem wertgleichen Ersatzgrundstück noch eine Rolle spielt, kann sie nicht im Planfeststellungsverfahren beantwortet werden, sondern erst im nachgelagerten Enteignungsverfahren. Ergänzend wird aber darauf verwiesen, dass der Vorhabensträger Flächen sowohl innerhalb als auch – sofern diese angeboten werden – außerhalb des Polders auf freiwilliger Basis aufkauft, um diese den Landwirten als Tauschflächen zur Verfügung zu stellen.

3.2.16 Einwender 018

Die vorgeschlagene „kleine“ Poldervariante, die geforderte Unternehmensflurbereinigung, sowie die Themen Fördergeld, Bewirtschaftungsauflagen Einsicht der Betroffenen in Gutachten und Beweissicherungsunterlagen, Entschädigung und deren Modali-

täten, Betriebs- und Sicherheitskonzept, Beweislastumkehr, Forderung eines pflanzensoziologischen Gutachtens wurden bereits unter Ziffer C.V.3.1 „Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden“ abgehandelt.

Es ist daher nur noch auf folgende Einwendungen einzugehen:

- **Existenzgefährdung:** Der Einwender führt aus, dass bei einer Polderflutung sein landwirtschaftlicher Betrieb existenzgefährdet sei, da 100% seiner Wiesen überflutet würden.

Die Regierung von Oberbayern kann eine Existenzgefährdung des Betriebs anhand dieses pauschal gehaltenen Vorbringens nicht erkennen. Statistisch gesehen kommt es nur einmal in 100 Jahren zu einer Retentionsflutung. Allein aufgrund der extremen Seltenheit dieses Ereignisses kann eine existenzielle Gefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs nicht angenommen werden. Zudem werden in diesem Fall sämtliche im Zusammenhang mit dem Retentionsflutung stehenden Schäden wie Ernteausfälle, erhöhte Bewirtschaftungskosten, Entsorgungskosten, Ersatzbeschaffung von Futter etc. vom Vorhabensträger entschädigt (s. Ziffer A.IV.14.2). Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

- **Wasserstandshöhe bei der ökologischen Flutung:** Sofern moniert wird, dass die Wasserstandshöhe bei der ökologischen Flutung nicht festgelegt wurde, ist dem zu widersprechen, Die entsprechenden Angaben sind in den Antragsunterlagen enthalten: die Wasserstandshöhe liegt demnach z. B. am Auslassbauwerk bei 383,40 m ü. NN (s. hierzu auch Ordner 2, Anlage 7.1.10.5 „2d-Strömungsmodell Ökologische Flutung, maximale Wasserspiegel, Lastfall1“).

- **Falsche Darstellung in den Lageplänen:** Zu der Einwendung, dass Grundstücke des Einwenders in den Lageplänen falsch – nämlich als extensives Weideland und nicht, wie es zutreffend wäre, als Ackerland – eingezeichnet worden seien, hat der Vorhabensträger im Erörterungstermin eingeräumt, dass die Einzeichnung der genannten Grundstücke im Grunderwerbsplan mit den digitalen Flurkarten der Landesvermessungsverwaltung zwar abgeglichen worden seien und insoweit stimmten, dass die Nutzungsart der Grundstücke aber nicht überprüft worden sei. Der Vorhabensträger hat zugesagt, dies nachzuholen.

Die Recherchen des Vorhabensträgers haben ergeben, dass die Nutzungsart der Grundstücke – bis auf eine Flurnummer – nicht falsch eingezeichnet wurde, sondern in den Planunterlagen vielmehr bereits die künftigen Nutzungen, wie sie sich nach der Realisierung des Projekts ergeben, dargestellt sind.

Dies ist insofern aber unerheblich, als im Zuge der Unternehmensflurbereinigung eine Neuordnung bzw. Neuverteilung der Grundstücke unter Berücksichtigung der früheren Eigentumsanteile und Qualitäten des Ackerlands und unter Berücksichtigung des Vorhabens erfolgt. Dabei wird nach den Ausführungen des Amtes für Ländliche Entwicklung im Erörterungstermin zusammen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft (die sich aus den Grundstückseigentümern, den sog. „Beteiligten“ zusammensetzt) und zwei auswärtigen Sachverständigen eine Abmarkung und Wertermittlung der alten Grundstücke durchgeführt, um jeden Teilnehmer mit Land oder Geld im gleichen Wert abfinden zu können. Die Wertermittlung erfolgt dabei nicht nach Aktenlage, sondern mittels einer Bodenschätzung, bei der Güte und Lage des Bodens berücksichtigt werden. Der Einwender erleidet durch die Darstellung der Nutzungsart eines Flurstücks in den Planunterlagen somit keine Nachteile.

- **Mangelnde Information bezüglich Grundinanspruchnahme:** Der Einwender bemängelt, dass er nicht darüber informiert worden sei, dass das Einlassbauwerk auf seinem Grundstück errichtet werde.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Der Vorhabensträger ist nicht verpflichtet, jeden Bürger auf eine Betroffenheit durch das Vorhaben hinzuweisen. Vielmehr dient die Auslegung des Plans in den Gemeinden und die Verständigung der nicht ortsansässigen Betroffenen hierüber sowie der Termin zur Erörterung der Einwendungen dazu, den Plan einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen und die potenziell Betroffenen dazu zu veranlassen, ihre Rechte und Interessen im Anhörungsverfahren eigenverantwortlich zur Geltung zu bringen (sog. „Anstoßfunktion“ der Planauslegung, vgl. hierzu Kopp/Ramsauer, Kommentar zum BayVwVfG, § 73, Rn. 43).

3.2.17 Einwender 019 und 020

Die Einwendungen zur Binnenentwässerung und zur Baustellenzufahrt über die Weberstraße in Riedensheim haben sich mit der 1. Tektur der Baustellenzufahrten und der 3. Tektur, mit welcher der Polderdamm entfallen ist, erledigt.

Die Einwendungen zur neuen Abwasserbeseitigung in Riedensheim sind unter Ziffer C.V.3.1.3.9 abgehandelt.

3.2.18 Einwender 021

Die Einwendungen zum Polderdamm und zur Binnenentwässerung sowie zur Baustellenzufahrt über die Weberstraße in Riedensheim haben sich mit der 1. Tektur der Baustellenzufahrten und der 3. Tektur, mit welcher der Polderdamm samt Binnenentwässerung entfallen ist, erledigt.

Die Kosten für die nach einer Retentionsflutung anfallenden Aufräumarbeiten auf dem Weihergrundstück (z. B. angeschwemmtes Holz) trägt, wie auch alle anderen flutungsbedingt entstandenen Schäden und Aufwendungen, der Vorhabensträger (s. Ziffer A.IV.14.2).

3.2.19 Einwender 022

Alle erhobenen Einwendungen (z. B. weitere landwirtschaftliche Nutzung der vom Vorhabensträger aufgekauften Flächen, Bewirtschaftungsauflagen, Modalitäten der Entschädigung, Beweislastumkehr, Beweissicherung, Flurbereinigung) wurden bereits wurden bereits unter Ziffer C.V.3.1 „Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden“ abgehandelt.

Soweit der Einwender im Zusammenhang mit der 1. Tektur äußert, dass aus den zugesandten Tekturunterlagen hervorgehe, dass die landwirtschaftlich hochwertigen Böden und Flächen durch Kiesabbau oder Wegebau durchschnitten bzw. ganz aus dem Nutzungsplan verschwinden würden und dies möglicherweise zu einer Existenzbedrohung führe, ist dies mangels eines substantiierten Vortrags nicht nachvollziehbar und somit zurückzuweisen.

Für die Zufahrt zu den Baustellen werden ausschließlich bereits bestehende Wege verwendet, was so auch den Planunterlagen zu entnehmen ist und vom Vorhabensträger nochmals bestätigt wurde. Durch die Tektur des optional vorgesehenen Kiesabbaus werden die nach der ursprünglichen Planung als Kiesabbaufläche vorgesehen Flächen gerade nicht mehr benötigt und können somit auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.
Zu dem Vorwurf, dass die in den Versammlungen gezeigten Pläne mit den Planunterlagen nicht übereinstimmen, hat der Vorhabensträger geantwortet, dass die vorliegen-

de Planung – eben mit Ausnahme der tektierten Baustellenzufahrt – der am 03.03.2010 im Pfarrstadel in Stepperg vorgestellten Planung entspricht.

3.2.20 Einwender 023

Die Einwendungen bezüglich Kontamination des Bodens und daraus resultierende Vermarktungsnachteile wurden bereits unter Ziffer C.V.3.1 „Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden“ abgehandelt.

Die Einwendungen zum Kiesabbau haben sich mit der 1. Tektur Kiesabbau im Polderbereich, mit der klargestellt wurde, dass der mögliche Kiesabbau innerhalb der Polderfläche nur optional vorgesehen und nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens sei, erledigt.

Es ist daher nur noch auf folgende Einwendungen einzugehen:

- **Flutmulde:** Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks der Gemarkung Riedensheim, auf welchem sich eine Flutmulde befindet. Nach einer Retentionsrflutung ist laut Einwender mit einer Verschlammung der Flutmulde zu rechnen, da das Wasser dort nicht mehr versickern, sondern nur verdunsten könne. Hierdurch ergäben sich Zeitverzögerungen bei größeren landwirtschaftlichen Bearbeitungsmaßnahmen (kein planmäßiger An-/Nachbau).
Der Vorhabensträger hat hierzu in für die Regierung von Oberbayern nachvollziehbarer Weise entgegnet, dass die Gefahr einer Verschlammung nicht gesehen werde, da das Donauwasser nicht dem schnell fließenden und sedimentreichen Hauptstrom entnommen werde, sondern dem langsam fließenden und teilgefilterten Vorlandstrom. Eventuelle Vernässungsschäden sowie die Schäden im Folgeanbau würden zudem vom Vorhabensträger entschädigt (s. a. Ziffer A.IV.14.2).

- **Feldstadel:** Der Einwender äußert des Weiteren, dass sich auf seinem Grundstück im Polderbereich ein Feldstadel befindet, für welchen er im Flutungsfall eine Entschädigung fordert. Bislang habe keine Kontaktaufnahme durch den Vorhabensträger stattgefunden.

Der Vorhabensträger hat hierzu entgegnet, dass bei der Vorstellung der Planungen vor den Grundeigentümern im Pfarrstadel in Stepperg auch mit dem Einwender gesprochen worden sei. Fragen der Entschädigung bzw. Abfindung seien dabei jedoch noch nicht behandelt worden.

Dies ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern auch nicht zu beanstanden, da die Modalitäten der Entschädigung für die unmittelbare Grundinanspruchnahme (z. B. Flutung) in einem dem Planfeststellungsverfahren nachgelagerten gesonderten Enteignungsverfahren behandelt werden.

Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, dem Einwender eine Weiternutzung des Stadels mit Entschädigung der Nutzungseinschränkungen oder alternativ Ersatz anzubieten.

Dem Einwand ist damit ausreichend Rechnung getragen.

3.2.21 Einwender 024

Die vorgebrachten Einwendungen (z. B. zu Bewirtschaftungsauflagen, Nutzungs- und Bewirtschaftungsbeschränkungen, Modalitäten der Entschädigung, Ernteverluste, Entsorgungskosten, Bewirtschaftungsmehraufwand, Beweislastumkehr, Beweissicherung hinsichtlich der Grundwasserstände, Bodenbewertung inklusive Verdichtung , pflanzensoziologisches Gutachten) wurden bereits unter Ziffer C.V.3.1 „Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden“ abgehandelt.

3.2.22 Donau Wasserkraft AG (Einwender 025)

Die Donau Wasserkraft AG (DWK), vertreten durch E.ON Wasserkraft GmbH, hat als Eigentümerin und Betreiberin der Staustufe Bittenbrunn verschiedene Forderungen gestellt bzw. Einwendungen erhoben.

- Die Kosten für das Vorhaben und das Verfahren hat ausschließlich der Vorhabensträger zu tragen. Es erfolgt keinerlei Beteiligung an der Kostentragung durch die zum Unterhalt verpflichtete DWK.
  Dem kann nur teilweise zugestimmt werden. Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des Flutpolders Riedensheim trägt nach Art. 42 Abs. 1 BayWG der Vorhabensträger.

  Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Errichtung der im Rahmen dieses Verfahrens beantragten Fischaufstiegsanlage bei ca. Donau-km 2482,5 (Oberwasserausstieg) mit Anbindung an den nördlichen Entwässerungsgraben sowie den fischdurchgängigen Umbau des Mündungsbereichs des nördlichen Entwässerungsgrabens (Unterwassereinstieg bei Donau-km 2479,9). Diese Kosten trägt ausschließlich die DWK, die als (Anlagen-)Betreiberin der Staustufe Bittenbrunn

verpflichtet ist, diese Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation nach § 35 Abs. 2 WHG zu ergreifen.

- Durch die Polderbewirtschaftung verursachte Schäden an den Anlagen der DWK trägt der Vorhabensträger.
  Dem ist zuzustimmen. Die nachweislich durch das Vorhaben verursachten Schäden hat der Freistaat Bayern als Vorhabensträger und Verursacher zu tragen. Haftungs- und Gewährleistungsauflagen wegen Schäden, die nachweislich auf das Vorhaben zurückzuführen sind, wurden dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Vorhabensträgern und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind.

- Nachteilige Auswirkungen auf Rechte und Interessen Dritter sind zu beheben bzw. zu entschädigen.

  Die DWK macht hierdurch keine sie betreffenden Einwendungen geltend, sondern fordert nur, was gesetzlich bereits vorgesehen ist, § 70 Abs. 1 HS 1, § 14 Abs. 3 bis Abs. 6; §§ 96 ff. WHG.
  Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem planerischen Abwägungsgebot sämtliche von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange umfassend abgewogen werden. Dieses Gebot schließt auch ein, dass entsprechend dem Grundsatz der umfassenden Konfliktbewältigung, wonach die Regierung von Oberbayern einen Konflikt, den der Vorhabensträger durch seine Planung hervorruft oder verschärft, nicht ungelöst lassen darf, sämtliche zum Zeitpunkt der Planfeststellung bekannten nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche Belange sowie Rechte und Interessen Dritter abschließend im Planfeststellungsbeschluss geregelt wurden. Soweit erforderlich, hat die Regierung von Oberbayern zum Wohl der Allgemeinheit bzw. zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen auferlegt (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Für die Fälle, in denen eine Kausalität zwischen dem Vorhaben und einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. einem eingetretenen Schaden, der sich als nicht nur geringfügig darstellt, nachgewiesen ist, hat die Regierung von Oberbayern dem Grunde nach (§ 98 Abs. 1 S. 2 WHG) eine Entschädigungspflicht in Ziffer A.IV.14. festgestellt.

- Die geplanten Bauwerke stellen einen erheblichen Eingriff in die Deiche/Dämme und deren Funktion für den Hochwasserschutz dar. Die Verantwortung für Hochwassersicherheit, Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Stauhaltungsdämme in den betroffenen Bereichen ist auf den Vorhabensträger zu übertragen.

  Vorhabensträger trägt die Verantwortung auch für die Hochwassersicherheit, Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Stauhaltungsdämme. Einer Übertragung der Verantwortlichkeit bedarf es daher nicht.
  Im Übrigen sind Regelungen mit zivilrechtlichem, insbesondere haftungsrechtlichem Inhalt mit den gesetzlichen Bestimmungen bereits ausreichend geregelt und nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

- Die Bauausführung darf keine negativen Auswirkungen auf die Betriebsweise und Erzeugung der Kraftwerkskette Mittlere Donau, insbesondere des Kraftwerks Bittenbrunn, haben.

  Nach Überzeugung der Regierung von Oberbayern sind negative Auswirkungen auf die Betriebsweise und Erzeugung der Kraftwerkskette Mittlere Donau durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Die Wasserkraftgewinnung an der Staustufe Bittenbrunn wird zum Schutz der technischen Anlage der DWK bei extremen Hochwasserereignissen in der Donau eingestellt. Im Falle eines hundertjährlichen Hochwasserereignisses (HQ 100) mit einem Abfluss von 2.200 m^3/s ist die Anlage demnach mit oder ohne Retentionsflutung nicht in Betrieb.

  Für das Wasserkraftwerk an der Staustufe Bittenbrunn sind durch die ökologischen Flutungen ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten. Die ab einem Donauabfluss von $Q > 850$ m^3/s durchgeführten ökologischen Flutungen haben keinen Einfluss auf die Staustufe, da bereits ab ca. 500 m^3/s Abfluss in der Donau das nicht mehr von den Turbinen nutzbare Wasser über die Wehrklappen abgeführt wird. Daher ergeben sich auf die Stromerzeugung der Staustufe Bittenbrunn keine Auswirkungen.

- Die genauen Termine des Bauablaufs sind der DWK frühzeitig bekanntzugeben.

  Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Termine des Bauablaufs der DWK frühzeitig mitzuteilen. Eine entsprechende Vorgabe wurde unter Ziffer A.IV. 1.1.1.1 aufgenommen.

- Die Treppen im Erläuterungsbericht (dort Ziffer 5.7.2.2) sind wasserseitig und nicht, wie irrtümlich angegeben, luftseitig angebracht; daher ist laut DWK die wasserseitige Verlängerung auf die neue Dammhöhe erforderlich.

  Die Einwendung ist berechtigt. Der Vorhabensträger wurde daher unter Ziffer A.IV.2.3.4 aufgegeben, die Treppen in der Ausführungsplanung auf die neue Dammhöhe anzupassen. Der Vorhabensträger hat die Umsetzung dieser Forderung bereits zugesagt.

- Es wird ein hydraulischer Nachweis gefordert (Längsschnitt mit Wasserspiegellagen und Uferhöhen), dass der Entwässerungsgraben die für die ökologische Flutung vorgesehene Wassermenge von 10 m^3/s abführen kann.

  Der Entwässerungsgraben weist laut Aussage des Vorhabensträgers, die von der Regierung von Oberbayern so bestätigt werden kann, nach der Ertüchtigung der Zufahrtsbrücke die erforderliche Leistungsfähigkeit auf. Ein entsprechender hydraulischer Nachweis wurde bereits im Zuge der 2d-Strömungssimulation geführt. Ein detaillierter Flächenplot mit Querprofilen und Erläuterung der Randbedingungen ist für den Einwender erstellt und diesem übermittelt worden.

- Der Abfluss der Kleinkläranlage aus dem Kraftwerksgelände muss auch dann, wenn der Entwässerungsgraben die bei der ökologischen Flutung vorgesehene Wassermenge von 10 m^3/s führt, gesichert sein. Ggf. ist eine Rückstauklappe vorgesehen.

  Nach Aussage des Vorhabensträgers liegt die Kläranlage in einem Bereich, der jetzt schon bei einem HQ 1 eingestaut wird. Der Abfluss ist insofern schon im jetzigen Zustand nicht gewährleistet.

  Der Forderung nach einem gesicherten Abfluss kann daher nicht entsprochen werden, da vom Vorhabensträger eine Verbesserung der Situation nicht gefordert werden kann.

- Es wird ein hydraulischer Nachweis gefordert, dass der Entwässerungsgraben die bei Hochwasser-Ereignissen vorgesehene Wassermenge von 80 m^3/s abführen kann, da dies der DWK unmöglich erscheint. Ohne den Nachweis wird die Nutzung des Entwässerungsgrabens abgelehnt.

Der Vorhabensträger hat hierzu aus Sicht der Regierung von Oberbayern zutreffend ausgeführt, dass bei der Polderleerung ein Abfluss von 80 m³/s auf die ohnehin gefluteten Eulawiesen geleitet wird. Die DWK wird in diesem Fall keine nachteiligen Einwirkungen aus dem Polderbetrieb erfahren, da die Eulawiesen durch den Polderrückhalt geringer eingestaut werden als im Ist-Zustand. Eine diesbezüglich vom Vorhabensträger angefertigte ergänzende Auswertung der Berechnungsergebnisse wurde dem Einwender bereits zugeleitet. Darin ist erkennbar, dass die Eulawiesen bei Polderbetrieb gegenüber dem Ist-Zustand einen um ca. 15 cm geringeren Einstau erfahren.

- Gefordert wird die detaillierte Darstellung des Polderbetriebs mit sämtlichen Auswirkungen.

  Der Polderbetrieb des Flutpolders Riedensheim wird bereits in den Antragsunterlagen, hier insbesondere in Kapitel 5.4, Seiten 29 bis 31 des Erläuterungsberichts (Ordner 1, Anlage 1 a), detailliert beschrieben. Die Darstellung erfolgt differenziert nach den beiden Betriebsfällen, hier der Retentionsflutung bei einem HQ 100 in der Donau, d. h. einem Donau-Abfluss am Polder Riedensheim von 2.200 m³/s (bezeichnet als großes Hochwasser) und der ökologischen Flutung ab einem Donauabfluss von Q > 850 m³/s (bezeichnet als kleines Hochwasser).

- Die DWK erachtet folgende Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen (hier: Bauzeichnungen der baulichen Anlagen) als notwendig:

  1.) Einleitungsbauwerk

  a. Fortführung der Stichstraße durch das Energieumwandlungsbecken auf dem Bermenweg

  b. Darstellung des derzeit in den Unterlagen nicht enthaltenen genauen Spundwandverlaufs

  c. Darstellung der derzeit in den Unterlagen nicht enthaltenen gefährdungsfreien Zugangsmöglichkeit zum Grobrechen

Die genannten Änderungen und Ergänzungen werden laut Zusage des Vorhabensträgers im Zuge der Erarbeitung der Ausführungsplanung berücksichtigt und umgesetzt. Entsprechendes wurde unter Ziffer A.IV.2.1.2 aufgegeben.

2.) Ausleitungsbauwerk

a. Schaffung einer Zugangsmöglichkeit zum Böschungsfuß im Bereich Donaukm 2481,73 zwecks Durchführung der Unterhaltung. Alternativ ist auf die vorgesehene Begrünung zu verzichten.
Der Vorhabensträger hat sich entschieden, im Einlaufbereich auf eine Begrünung zu verzichten. Entsprechendes wurde unter Ziffer A.IV.2.2.12 aufgegeben.

b. Das Ausleitungsbauwerk beengt laut DWK den Abflussquerschnitt der Donau hier zusätzlich, weshalb der Nachweis zu führen ist, dass das Wasser mit den gleichen Wasserspiegellinien, die dem Bescheid der Staustufe Bittenbrunn zugrunde gelegt waren, abgeführt werden kann. Die Darstellung soll dabei in einem Vergleich der Wasserspiegellinien mit und ohne Trenndamm bei einem Hochwasser < HQ 100, also ohne Polderbetrieb, erfolgen.

Der Nachweis über die Leistungsfähigkeit der Donau und die hydraulische Gleichwertigkeit des Planzustandes am Finkenstein für die Donauabflüsse ist in Anlage 7.1.8 (Ordner 2) der Planunterlagen bereits erbracht (Nachweis der Wasserspiegeldifferenzen im 2d-Modell). Die Untersuchung eines Abflusses < HQ 100 sei nicht erforderlich, da die maximalen Auswirkungen des Planzustandes in Anlage 7.1.8 auf der sicheren Seite ermittelt wurden (Einengung im Bereich Finkenstein bei vollem Bemessungsabfluss ohne Polderrückhaltung).

c. Am Ausleitungsbauwerk wird die vorhandene Außendichtung am Stauhaltungsdamm beschädigt oder entfernt. Daher ist sicherzustellen, dass die Donau sich nicht in Richtung Spund- oder Bohrpfahlwand gräbt.

Der Vorhabensträger hat hierzu ausgeführt, dass auf der Oberflächendichtung der Stauhaltungsdämme derzeit Schlick abgelagert sei. Dieser Schlick werde für die Baumaßnahme entfernt und durch eine Schroppenvorschüt-

tung ersetzt. Die Schroppen blieben als Erosionsschutz auf der Dichtung liegen.

d. In Anlage 5.3 im RQ 7 sollte eine Sohlversteinung analog zu Anlage 6.2.1 zur Ausführung kommen.

Der Einwendung wird zugestimmt. Die Sohlversteinung ist im Lageplan (Anlage 6.2.1) dargestellt, jedoch im Querschnitt (Anlage 5.3, RQ 7) nicht eingetragen. Der Vorhabensträger hat bereits zugesichert, die Anregung in der Ausführungsplanung einzuarbeiten. Entsprechendes wurde unter Ziffer A.IV.2.1.2 aufgegeben.

e. Zu Bergungszwecken ist unbedingt ein Zugang zum Grobrechen zu schaffen.

Der Einwendung wird zugestimmt. Der Vorhabensträger hat zugesichert, einen Zugang zum Grobrechen im Zuge der weiteren Planungen vorgesehen. Entsprechendes wurde unter Ziffer A.IV.2.1.2 aufgegeben.

3.) Landschaftspflegerischer Begleitplan

a. Alle Maßnahmen, die für die DWK einen zusätzlichen Aufwand in der Unterhaltung der technischen Bauwerke bedeuten, sowie Mehrkosten, sind dem Vorhabensträger aufzuerlegen.
Abgelehnt werden insbesondere:

- das Mähen mit Balkenmäher, das Abrechen und die Abfuhr, da diese einen erhöhten Unterhaltungsaufwand bedeuten,
- die in Damm- und Deichböschungen geforderten Schroppeninseln, da diese den Unterhaltungsaufwand erhöhen, aber auch aus Sicherheitsgründen (erschwertes Lokalisieren von Sickerungen) abzulehnen sind,
- aus Sicherheitsgründen Gehölze jeglicher Art auf Deichen und Dämmen.

Die Regierung von Oberbayern verweist bezüglich der Unterhaltungsfragen auf das Kapitel D.3. „Unterhaltung der Bauwerke und Anlagen“. Einen nachweislich aus das Vorhaben zurückzuführenden Aufwand oder Mehr-

kosten bei der Unterhaltung der technischen Bauwerke hat der Vorhabensträger zu tragen (s. Ziffer A.IV.14.1).

Der Einwendung, dass nach der DIN 19700 aus Sicherheitsgründen Gehölze jeglicher Art auf Deichen und Dämme abzulehnen sind, ist Recht zugeben. Bepflanzungen dürfen auf Deichen und Dämmen nicht errichtet werden. Entsprechendes wurde unter Ziffer A.IV.2.2.10 aufgegeben.

b. Damit der Entwässerungsgraben seine Funktionen (Entwässerung des Einzugsgebiets hinter den Donaudeichen und Dämmen, Funktion als Umgehungsgerinne) erfüllen kann, muss laut DWK

- das dammseitige Ufer befestigt (Versteinung) und
- der Abstand vom Dammfuß wegen der Gefahr der Dammfußunterspülung groß genug gewählt werden.

Der Vorhabensträger verweist diesbezüglich auf Seite 41 des Erläuterungsberichtes (Ordner 1, Anlage 1 a), auf der das Sicherungskonzept für die polderseitigen Dammböschungen erläutert wird. Demnach werden alle im Außenkurvenbereich liegenden Grabenböschungen zur Trenndammseite hin versteint, sobald die Böschung im Dammschutzstreifen zu liegen (ca. 5 m vom Dammfuß) kommt. Sobald der Abstand der Grabenböschung zum Dammfußpunkt weniger als 1,0 m beträgt, ist eine durchgehende Böschungssicherung vorgesehen – also auch in Innenkurvenbereichen. Die Böschungen werden gleichzeitig stabil gegen äußere Erosion ausgebildet. Damit ist der Einwendung aus Sicht der Regierung von Oberbayern bereits ausreichend Rechnung getragen.

3.2.23 Jagdgenossenschaft Riedensheim (Einwender 026)

Die Einwendungen der Jagdgenossenschaft Riedensheim bezüglich Entschädigung, Beweissicherung, Wertminderung des Jagdreviers bzw. Jagdrechts (Verringerung des Jagdschillings), Instandsetzung des Wegenetzes nach Bau und Flutung des Polders, Beweislastumkehr, Anlegen eines Entschädigungsfonds wurden bereits unter Ziffer C.V.3.1 „Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden“ bzw. in den Ausführungen zum öffentlichen Belang Jagd (vgl. Ziffer C.V.2.7) abgehandelt.

Sofern gefordert wird, dass die angelegten Biotope als Ausgleichsfläche für zukünftige Bauprojekte kostenlos anrechenbar sein müssen, da diese in der Gemarkung Riedensheim verloren gehen, ist festzustellen, dass gegenwärtig zumindest rein rechnerisch ein Überschuss an Kompensationsflächen entstanden ist. Nach Fertigstellung aller Kompensationsmaßnahmen und einer abschließenden Flächenbilanzierung kann sich der Vorhabensträger bei der unteren Naturschutzbehörde um eine Anerkennung der überschüssigen Flächen als Flächen des Öko-Kontos bemühen.

3.2.24 Jagdgenossenschaft Stepperg (Einwender 027)

Die Einwendungen der Jagdgenossenschaft Stepperg u. a. bezüglich Wertminderung des Jagdrechts, erheblichen Verlusten durch die ökologischen Flutungen beim Niederwild und bei Gelegen während der Brut- und Setzzeit, mittlere Poldervariante (A 1 mit A 2), Rettungsinseln für Wildtiere, Entschädigung, erhöhtes Wildtieraufkommen, Instandsetzung des Wegenetzes nach Bau und Flutung des Polders) wurden bereits unter Ziffer C.V.3.1 „Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden“ bzw. in den Ausführungen zum öffentlichen Belang Jagd (vgl. Ziffer C.V.2.7) abgehandelt.

3.2.25 Rechtlergemeinschaft Riedensheim (Einwender 028)

Die Rechtlergemeinschaft Riedensheim wendet ein, dass all ihre Flächen von den ökologischen Flutungen betroffen seien. Deshalb fordere die Rechtlergemeinschaft das Zuverfügungstellen von Ersatz- bzw. Tauschflächen außerhalb des Polders sowohl für die eigenen betroffenen Flächen als auch für die im Eigentum des Marktes Rennertshofen stehenden Flächen mit Nutzungsberechtigung der Rechtlergemeinschaft.

Der Forderung kann nicht entsprochen werden, da es sich hierbei um die Modalitäten der Entschädigung, d. h. um die Frage nach Ersatzland oder einem monetären Ausgleich handelt, der Gegenstand des nachfolgenden Enteignungsverfahrens ist.

3.2.26 Rechtlergemeinschaft Stepperg (Einwender 029)

Die Rechtlergemeinschaft Stepperg wendet ein, dass sie eine erhebliche Wertminderung, Beeinträchtigung und Beschädigung des Auwaldes auf den Fl.Nrn. 1152/6 und 1152/1 Gemarkung Oberhausen durch Bau und Inbetriebnahme des Polders befürchte. Insbesondere durch die ökologischen Flutungen würden erhebliche Schäden bzw. Totalausfälle beim Auwald, insbesondere bei Bergahorn, Esche und Eiche erwartet.

Die Einwendungen sind nur im Hinblick auf eine Retentionsflutung bei einem HQ-100-Ereignis begründet. Nach einer Retentionsflutung muss insbesondere bei den aus

forstwirtschaftlicher Sicht sehr ertragreichen Edellaubbaumarten Bergahorn, Kirsche und Buche, aber auch bei den Baumarten Esche, Schwarzerle, Linde und Haselnuss mit nachhaltigen Schäden bis hin zum Absterben der Bäume gerechnet werden.
Die Regierung von Oberbayern geht davon aus, dass unter forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere der Verlust bestimmter auenuntypischer, aber ertragsreicher Baumarten, je nach Ausmaß der Betroffenheit für den jeweiligen Waldeigentümer oder Pächter, eine erhebliche Betroffenheit darstellen kann. Allerdings werden durch eine Retentionsflutung bedingte forstwirtschaftliche Ausfälle entschädigt.

Nach Einschätzung der Regierung von Oberbayern und der höheren Naturschutzbehörde gehen demgegenüber von den ökologischen Flutungen im Lastfall 1 weder für die Baumarten der Weichholzaue noch für die Baumarten der im natürlichen Zustand ebenfalls regelmäßig überfluteten Hartholzaue Gefahren für die aufstockenden Baumarten aus. Diese dürften vielmehr sogar mit erhöhtem Zuwachs reagieren. Die Kirsche wird durch die ökologischen Flutungen im Lastfall 1 ebenfalls nicht beeinträchtigt, da diese erst bei einer Überflutungsdauer von über 7 Tagen Schaden nehmen würde.

Der sich durch den Polderbetrieb möglicherweise einstellende Bestockungswandel von der betriebswirtschaftlich ertragreicheren Hartholzaue hin zur wirtschaftlich weniger ertragreichen Weichholzaue kann dagegen eine erhebliche und damit vom Vorhabensträger zu entschädigende Betroffenheit forstwirtschaftlicher Belange darstellen.
Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang Wald und Forstwirtschaft unter Ziffer C.V.2.5 verwiesen.

Fragen bzgl. der Entschädigungsmodalitäten, d. h. der Frage nach Ersatzland oder einem monetären Ausgleich sind Gegenstand des nachfolgenden Enteignungsverfahrens und können im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschluss nicht geklärt werden.

Die Einwendungen bezüglich einem erhöhtem Wildtieraufkommen, umfangreicher Beweissicherungsmaßnahmen und der Einbindung der Betroffenen in das Planfeststellungsverfahren wurden bereits unter Ziffer C.V.3.1 „Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden“ bzw. in den Ausführungen zum öffentlichen Belang Jagd unter Ziffer C.V.2.7 abgehandelt.

Zu den gewünschten genauen Angaben zur Flutungshäufigkeit, -dauer und -höhe sowohl bezüglich der ökologischen wie auch der Polderflutung im Hochwasserfall hat der Vorhabensträger entgegnet, dass die Häufigkeit und Dauer der Polderflutung nicht ge-

nau vorhergesagt werden könne. Die beantragte Flutung ab einem Donauabfluss von 2.200 m³/s sei in den letzten 100 Jahren nur einmal erreicht worden. Die Höhe der Polderflutung ist in den Antragsunterlagen mit 387,50 m ü. NN genau angegeben.
Auch die ökologische Flutung könne nur bei Hochwasser erfolgen. Die beantragte Abflussmenge von mind. 850 m³/s werde statistisch gesehen ein- bis zweimal im Jahr erreicht. Höhe und Dauer der Ökoflutung seien in den Antragsunterlagen enthalten. Eine ausführliche Darstellung der genannten Parameter kann der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Ziffer C.V.2.4.1 entnommen werden.

3.2.27 Bayer. Waldbesitzerverband (Einwender 030)

Bzgl. der Forderung, für die privaten Waldflächen im Nordwesten des Polders entsprechende zivilrechtliche Regelungen bei der Eintragung von Grunddienstbarkeiten zu treffen, ist festzustellen, dass die Modalitäten der Entschädigung für die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Vorhabensträgers außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im nachfolgenden enteignungsrechtlichen Verfahren zu treffen sind.

3.2.28 Einwender 101 und 102

Die Einwendungen richten sich gegen die 1. Tektur der Baustellenzufahrten, bei der als Alternative zur bislang geplanten Baustellenzufahrt über Riedensheim eine Zufahrt über einen Feldweg westlich der Ortschaft Riedensheim geplant wurde.

Soweit sich die Einwendungen gegen die auf das Grundstück einwirkenden Immissionen, hier insbesondere die Staubentwicklung, richten, haben sich diese durch die 2. Tektur der Baustellenzufahrten aus Sicht der Regierung von Oberbayern nicht erledigt.

Mit der 2. Tektur der Baustellenzufahrt „Polderdamm mit Pumpwerk“ vom 14.12.2011 wurde eine neue Trasse festgelegt, mit dem Ziel, die Anzahl der von der 1. Tektur betroffenen Anlieger deutlich zu reduzieren. Diese zweigt zunächst ebenfalls von der Staatsstraße St 2214 ab, verläuft dann aber über einen im Vergleich zur 1. Tektur deutlich weiter westlich liegenden Feldweg (Fl.Nr. 154/0, 167/1, 150/0, 167/0 der Gemarkung Riedensheim) ebenfalls zum Feldweg Fl.Nr.172/1 und 172/2 (beide Gemarkung Riedensheim) und führt von dort in den nördlichen Polderbereich. Das Grundstück der Einwender befindet sich aber auch bei diesem Trassenverlauf relativ nah an der Baustellenzufahrt im Bereich der Kreuzung der Fl.Nr. 167/0 mit der Fl.Nr.172/1, so dass auch hier vorsorglich von einer Beeinträchtigung durch Staubimmissionen ausgegangen werden muss.

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen unter Ziffer A.IV.11.3 reichen nach Auffassung der Regierung von Oberbayern aus, um erhebliche Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen zu vermeiden. Sollten wider Erwarten die Beeinträchtigungen die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, können, wie unter Maßgabe A.IV.14.2 festgesetzt, die Grundstückseigentümer der Grundstücke, die durch eine maßnahmebedingte Flutung oder eine andere vorhabensbedingte Maßnahme, wie z. B. den Baustellenverkehr, Schäden und Folgeschäden zu erwarten haben, dem Grunde nach für die zu erwartenden Nachteile vom Vorhabensträger entschädigt werden.

Soweit ausschließlich öffentliche Belange (hier: Sicherheit des Donauradwanderweges, ferner Natur-, Arten- und Umweltschutz, Straßen- und Wegerecht bzw. Belange der Straßenbaulastträger) geltend gemacht werden, sind diese zurückzuweisen, da die Einwender als nicht enteignend Betroffene nur die Verletzung eigener Belange vorbringen können.

Dennoch sei an dieser Stelle zu Informationszwecken angemerkt, dass der Donauradwanderweg im Zuge der Bauarbeiten an mehreren Stellen, u. a. im Bereich der angesprochenen Baustellenzufahrt, zeitlich begrenzt umgeleitet wird.

Zu den geltend gemachten Beeinträchtigungen des Artenschutzes und des FFH-Gebiets wird auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang Naturschutz und Landschaftspflege unter Ziffer C.V.2.4 verwiesen. Soweit Bedenken bestehen, dass die Baustellenzufahrten über unbefestigte Feld- und Waldwege erfolgen dürfen, wird auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang „Straßen- und Wegerecht, Belange der Straßenbaulastträger“ unter Ziffer C.V.2.11 verwiesen.

3.2.29 Einwender 103 und 104

Die Einwendungen richten sich gegen die 1. Tektur der Baustellenzufahrten. Soweit sie sich aufn die mit der Baustellenzufahrt verbundene Verkehrsgefährdung bei der Abbiegung von der St 2214, die Beeinträchtigung des Abwasserkanals, den Wertverlust des Grundstücks und die Gesundheitsgefährdung beziehen, sind sie durch die 2. Tektur der Baustellenzufahrten erledigt.

Soweit sich die Einwendungen gegen die auf das Grundstück einwirkenden Immissionen, hier insbesondere die Staub- und Lärmentwicklung, richten, haben sich diese durch die 2. Tektur der Baustellenzufahrten aus Sicht der Regierung von Oberbayern nicht erledigt. Hinsichtlich der Beschreibung des neuen Verlaufs der Baustellenzufahr-

ten wird auf die vorstehende Ziffer C.V.3.2.28 verwiesen. Das Grundstück der Einwender befindet sich bei diesem Trassenverlauf zwar in weiterer Entfernung von der Baustellenzufahrt als bei der Planung, die der 1. Tektur zugrunde lag. Staub- und Lärmbelästigungen aus dem Bereich auf Höhe der Kreuzung Fl.Nr. 167/0/Fl.Nr.172/1 können aber dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die immissionsschutzrechtliche Anforderung unter Ziffer A.IV.11.3 reicht nach Auffassung der Regierung von Oberbayern aber aus, um erhebliche Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen zu vermeiden. Sollten wider Erwarten die Beeinträchtigungen die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, können, wie unter Maßgabe A.IV.14.2 festgesetzt, die Grundstückseigentümer der Grundstücke, die durch eine maßnahmebedingte Flutung oder eine andere vorhabensbedingte Maßnahme, wie z. B. den Baustellenverkehr, Schäden und Folgeschäden zu erwarten haben, dem Grunde nach für die zu erwartenden Nachteile vom Vorhabensträger entschädigt werden.

Um die Allgemeinheit vor Lärm zu schützen wurde zudem festgelegt, dass der Baustellenverkehr nur in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr stattfinden darf. Außerhalb dieses Zeitraums bestehen somit keine Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr.
Der vom Einwender auch tagsüber gewünschte Lärmschutz, der ihm als Schichtarbeiter in täglich wechselnden Tag-/Nachtschichten auch ein Schlafen während des Tages ermöglichen soll, kann dagegen nicht vollumfänglich gewährleistet werden, wenngleich mit der Planung der 2. Tektur hier bereits eine deutliche Verbesserung erreicht wurde. Die verbleibenden Störungen, die nur während der aktiven Bauphase, also zeitlich befristet, erfolgen und die durch geeignete Vorkehrungen des Einwenders, wie Schließen der Fenster und ggf. der Rollos, minimiert werden können, sind nicht erheblich belästigend oder gar schädigend und damit sozial adäquat. Sie sind für den Einwender zumutbar und müssen daher hingenommen werden.

Soweit ausschließlich öffentliche Belange (hier: Sicherheit des Donauradwanderweges, ferner Natur-, Arten- und Umweltschutz, Straßen- und Wegerecht bzw. Belange der Straßenbaulastträger) geltend gemacht werden, sind diese zurückzuweisen, da die Einwender als nicht enteignend Betroffene nur die Verletzung eigener Belange vorbringen können.

Dennoch sei an dieser Stelle zu Informationszwecken angemerkt, dass der Donauradwanderweg im Zuge der Bauarbeiten an mehreren Stellen, u. a. im Bereich der angesprochenen Baustellenzufahrt, zeitlich begrenzt umgeleitet wird.
Zu den geltend gemachten Beeinträchtigungen des Artenschutzes und des FFH-Gebiets wird auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang Naturschutz und Landschaftspflege unter Ziffer C.V.2.4 verwiesen. Soweit Bedenken bestehen, dass die Baustellenzufahrten über unbefestigte Feld- und Waldwege erfolgen dürfen, wird auf die Ausführungen zum öffentlichen Belang „Straßen- und Wegerecht, Belange der Straßenbaulastträger“ unter Ziffer C.V.2.11 verwiesen.

3.2.30 Einwender 105

Soweit sich die Einwendungen auf die Auswirkungen des Schwerlastverkehrs auf das Grundstück des Einwenders beziehen, sind diese durch die 2. Tektur der Baustellenzufahrten als erledigt zu betrachten.

Soweit der Einwender auf die Ausführungen der Einwender 101 bis 104 verweist, gelten die dortigen Ausführungen entsprechend.

3.2.31 Einwender 201 und 202

Als Einwendungen zur 2. Tektur der Baustellenzufahrten können lediglich die – wenn auch pauschal geäußerten – Befürchtungen zu den zu erwartenden Belastungen durch Lärm und Schmutz sowie zur Verkehrssicherheit gewertet werden.

Um die befürchteten Lärm- und Schmutzimmissionen für das betroffene Grundstück zu vermeiden, wird in diesem Bereich eine Anpassung der Geschwindigkeit der Fahrzeuge und eine Benässung der nicht asphaltierten Wege vorgenommen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter dem öffentlichen Belang Immissionsschutz verwiesen. Darüber hinaus besteht für die vom Wasserwirtschaftsamt mit der Durchführung des Baustellenverkehrs beauftragten Firmen die gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung der Regelungen der StVO.

3.2.32 Einwender 301, 302 und 303

Die drei Einwender befürchten, dass es durch den Wegfall des Polderdamms im Rahmen der 3. Tektur bei einer Retentionsflutung zu den vom Vorhabensträger prognostizierten erhöhten Grundwasserständen im Siedlungsbereich und damit zu einer allgemeinen Wertminderung des Grundstücks, und zu Schäden an der vorhandenen Be-

bauung komme und bei etwaigen Um- oder Neubauten (mit Keller) zusätzliche Kosten anfielen.

Der Vorhabensträger äußert hierzu, dass für das betroffene Grundstück nicht ausgeschlossen werden könne, dass es bei der Retentionsflutung zu einem temporären Grundwasseranstieg komme. Zur Nachweisführung sei geplant, auf und unmittelbar am Grundstück Messstellen zu errichten und mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung auszustatten. Für den Fall, dass sich durch die Retentionsflutung negative Veränderungen auf dem Grundstück ergäben, sagt der Vorhabensträger zu, diese zu entschädigen.

Das betroffene Grundstück liegt nur knapp über dem Stauziel von 387,50 m ü. NN. Zwar sind bei der vorliegenden Bebauung auf dem Grundstück wegen der fehlenden Unterkellerung keine Schäden zu befürchten. Aufgrund des geringen Abstandes zwischen Stauziel und Bebauung wird durch die Vorgabe in Ziffer A.IV.2.3.5 aus Sicht der Regierung von Oberbayern sichergestellt, dass es zu keinen Schäden der Bebauung durch Wellenschlag kommt.
Mit der Vorgabe in Ziffer A.IV.2.3.6 wird vorsorglich eine Grundwassermessstelle gefordert, da die Grundwasserstandsauswirkungen auf einer Worst-Case-Betrachtung beruhen. Im Rahmen der Anhörung zur 3. Tektur war diese Worst-Case-Betrachtung ausreichend, um den Beteiligten das Ausmaß Ihrer möglichen Betroffenheit vor Augen zu führen. Auf lange Sicht sollen die Grundwasserstände bei dem Eingriff in den Grundwasserhaushalt allerdings überwacht werden.

Den Einwendungen wird damit ausreichend Rechnung getragen, zumal auch in der Nebenbestimmung unter Ziffer A.VI.14.2 gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG eine Entschädigungsregelung dem Grunde nach für Schäden durch vorhabensbedingt erhöhte Grundwasserstände getroffen wurde, so nachteilige Wirkungen durch Inhalts -und Nebenbestimmungen nicht vermieden oder ausgeglichen werden können, denn das Vorhaben ist aus Gründen des Allgemeinwohls zwingend erforderlich.

4. Gesamtabwägung

Die Regierung von Oberbayern muss alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen und dabei die gesetzlichen Zielsetzungen und Wertungen beachten. Können dabei nachteilige Wirkungen i. S. v. § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3, 4 WHG nicht durch Auflagen verhütet

oder ausgeglichen werden, so kann der Plan – soweit zwingende Planungsleitsätze der Planung nicht entgegenstehen – gleichwohl festgestellt werden, wenn gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 S. 2 WHG der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient oder nach § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 S. 2 WHG bei Nachteilen für die Betroffenen der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen die Nachteile der Betroffenen erheblich übersteigt.

Das im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Abwägungsgebot verlangt, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet (sonst Abwägungsausfall), dass alles an entscheidungserheblichen Belangen eingestellt wird (sonst Abwägungsdefizit), dass das Gewicht der öffentlichen und privaten Belange nicht verkannt wird und dass der Ausgleich zwischen den Belangen nicht in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Bedeutung der Belange außer Verhältnis steht (sonst Abwägungsdisproportionalität). Je bedeutender das zu schützende Rechtsgut ist, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit eintretender Schäden zu stellen und um so eher müssen Vorkehrungen gegen einen möglichen Schaden getroffen werden. Die Grenzen der Abwägung bestimmen sich nach dem Gegenstand, der Reichweite und der Auswirkungen der konkreten Planung. Zum notwendigen Abwägungsmaterial gehören – abgesehen von sich aufdrängenden Belangen – nur solche Interessen, die so vorgebracht wurden, dass sie in irgendeiner Form aktenkundig wurden. Das Abwägungsgebot wird nicht verletzt, wenn die Planfeststellungsbehörde im Spannungsfeld einen bestimmten Belang bevorzugt und damit notwendigerweise einen anderen Belang zurückstellt. In die Abwägung einbeziehen muss die Behörde nur solche Umstände, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind.
Im Rahmen der Abwägung sind den öffentlichen Belangen nicht von vornherein Vorrang gegenüber den kollidierenden Privatinteressen einzuräumen, vielmehr hat im Wege der Abwägung eine Prüfung zu erfolgen, ob sachgerechte, d. h. an den Planungsleitsätzen orientierte und hinreichend gewichtige Gründe es gerechtfertigt erscheinen lassen, den einen Belang hinter den anderen zurücktreten zu lassen.

Für das Vorhaben spricht zunächst isoliert betrachtet, dass die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen ein öffentlicher Belang mit sehr hohem Gewicht ist. Die Herstellung eines angemessenen Hochwasserschutzes für bebaute und rechtlich bebaubare Flächen dient zum einen den einfach- und untergesetzlichen Vorgaben. Zum andern dient er auch dem Schutz der Grundrechtspositionen der Bevölkerung der Siedlungsräume von Neuburg und Ingolstadt, insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie von Eigentum und Besitz (Art. 14 Abs. 1

GG). Dem Staat kommt nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG für die körperliche Unversehrtheit ein Schutzauftrag zu. Der Schutz vor Überflutungen stellt daher ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung dar. Schließlich dient das Vorhaben auch der Vermeidung von Umweltschäden und damit der Erfüllung des in der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG enthaltenen Auftrags zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Diese Wertigkeiten müssen bei den jeweils in Einzelnen vorzunehmenden Abwägungen stets berücksichtigt werden.

Insgesamt ist die Regierung von Oberbayern nach Abwägung aller in Frage kommenden öffentlichen und privaten Belange der Auffassung, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen des Hochwasserschutzes und angesichts der überwiegenden öffentlichen Belange unverzichtbar und damit zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.

Die Regierung von Oberbayern hat dem Antrag des Vorhabensträgers unter Maßgabe der Vorgaben entsprochen. Vor Erlass der Entscheidung hat die Regierung von Oberbayern den Sachverhalt ermittelt und tatsächlich sowie rechtlich beurteilt.
Die Regierung von Oberbayern hat insbesondere geprüft, ob Planungs- bzw. Vorhabensalternativen in Betracht kommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass dies nicht der Fall ist. Der Prüfung wurden die vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und die Hinweise aus den Erörterungsterminen zugrunde gelegt. Der Vorhabensträger hat ausführlich und nachvollziehbar dargestellt, dass das vorliegende zur Planfeststellung beantragte Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beiträgt und vor Ort die Hochwassergefahr durch das Vorhaben nicht erhöht wird. Bei der Prüfung der Varianten ist danach zu fragen, ob sich mit der in den Blick genommenen Variante das Planungsziel trotz gegebenenfalls hinnehmbarer Abstriche erreichen lässt. Im Rahmen der Alternativenprüfung besteht keine Verpflichtung, alle denkbaren Möglichkeiten einer gleich intensiven Prüfung zu unterziehen. Vielmehr können auf einer ersten Stufe Planungsalternativen, die nach einer Grobanalyse nicht in Betracht kommen, von der weiteren Detailprüfung ausscheiden. Die Null-Variante kann generell nicht als echte Planungsalternative angesehen werden, weil mit ihr die Ziele der Planung gerade nicht erreicht werden. Die Regierung von Oberbayern hat die echten Vorhabensalternativen vergleichend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellte Maßnahme die verträglichste und am besten geeignete Variante ist.
In dem folgenden Abwägungsprozess wurden alle von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange bewertet und soweit möglich durch Vorgaben in Einklang gebracht. Belange, die mit der Hochwasserschutzmaßnahme nicht in Einklang zu

bringen und erheblich betroffen waren, mussten aufgrund der landesplanerischen und wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens im Rahmen der Abwägung zurückstehen.
Bei der Abwägung hat sich gezeigt, dass durch das Vorhaben öffentliche Belange berührt werden. Durch die getroffenen Vorgaben konnten die Beeinträchtigungen vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Sofern trotz der verfügten Schutzauflagen noch Beeinträchtigungen verbleiben, sind diese nicht unzumutbar und müssen im Hinblick auf das begründete öffentliche Interesse an dem Vorhaben zurücktreten. Weder einzelne öffentliche Belange noch eine Gesamtschau der Beeinträchtigungen lässt diese als so gewichtig erscheinen, dass insgesamt von einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgegangen werden kann.

Aufgrund der umfangreichen und ausreichenden Untersuchungen der Regierung von Oberbayern steht ebenso zu ihrer Überzeugung fest, dass die Eingriffe in die Individualinteressen bei einer Gesamtbewertung als nicht so gewichtig anzusehen sind, dass das Vorhaben nicht zugelassen werden könnte. Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden, minimiert, kompensiert oder abgegolten. Sofern trotz der verfügten Schutzauflagen noch Beeinträchtigungen verbleiben, sind diese nicht unzumutbar und müssen im Hinblick auf das begründete öffentliche Interesse an dem Vorhaben zurücktreten. Auch die Gesamtschau der privaten Beeinträchtigungen lässt kein anderes Ergebnis zu.

Bewertet man alle für und wider das Vorhaben stehende Belange, besteht nach Ansicht der Regierung von Oberbayern kein Zweifel, dass der Hochwasserschutz sehr hoch zu bewerten ist. Er dient dem Schutz für Leib und Leben zahlreicher Menschen. Demgegenüber haben die Belange, die durch das Vorhaben negativ berührt sind, zurückzustehen. An dem Ergebnis ändert sich auch nichts, wenn man die betroffenen Belange gemeinsam betrachtet und mit dem Hochwasserschutz abwägt. Der Schutz von Leib und Leben als überragendes Schutzgut und der Schutz materieller Werte sind ausreichend, um das beantragte Vorhaben zu rechtfertigen. Gerade die spektakulären Hochwässer der vergangenen Jahre haben gezeigt, in welch enormer Höhe solche Naturereignisse geeignet sind, Schäden an Privateigentum hervorzurufen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange, untereinander und miteinander hat ergeben, dass bei dem Vorhaben der Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen entsprechend deren objektiver Wichtigkeit erfolgt

ist, und damit das Ergebnis insgesamt dem Gebot der Verhältnismäßigkeit gerecht wird.

D. Unterhaltungslast

Aufgrund der Komplexität der vorhandenen Unterhaltungsverpflichtungen wird ergänzend auf die Unterhaltungslast eingegangen. Unabhängig von vertraglich getroffenen Unterhaltungsverpflichtungen (Ordner 10, Anlage 20) bestimmt sich die gesetzliche Unterhaltungspflicht wie folgt.

1. Sonderunterhaltungslast Wasserkraftnutzung

Gemäß § 35 Abs. 2 und Abs. 1 WHG sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation als Aufgabe des Anlagenbetreibers, hier die Donau Wasserkraft AG, vertreten durch die E.ON Wasserkraft GmbH (DWK) als Betreiber der Staustufe Bittenbrunn, an der vorhandenen Wasserkraftanlage durchzuführen. Davon umfasst ist auch die für die Reproduktion erforderliche Durchgängigkeit des Gewässers herzustellen. Die notwendigen Maßnahmen wurden in die Gesamtplanung zur Planfeststellung des Flutpolders Riedensheim und der Durchgängigkeit der Donau im Bereich der Staustufe Bittenbrunn eingearbeitet. Die Planungen für die Fischaufstiegsanlage erfolgten unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen.

Als Maßnahmen dienen die Fischaufstiegsanlagen bei Donau-km 2482,5 und bei Donau-km 2479,9. Da diese Maßnahmen nur in die Gesamtplanung eingearbeitet wurden und dem Hochwasserschutz nicht unmittelbar dienen, ist es nicht sachgerecht Art. 37 S. 1 BayWG auf diese Anlagen anzuwenden. Vielmehr geht die Sonderunterhaltungslast des § 35 Abs. 2 WHG, da die Herstellung der Durchgängigkeit als Aufgabe des Staustufenbetreibers vorgesehen ist, als lex spezialis den allgemeinen Unterhaltungslastregeln vor. Damit ist die DWK alleinige Unterhaltungsverpflichtete.

2. Allgemeine Gewässerunterhaltung

Die Unterhaltungslast für die Gewässer im Polderraum bestimmt sich nach §§ 39 bis 49 WHG, Art. 22 Abs. 1 bis 4 BayWG.

Die Unterhaltung für die Gewässer erster und zweiter Ordnung obliegt gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayWG dem Vorhabensträger. Für die Gewässer dritter Ordnung im Polderraum liegt die Unterhaltungslast nach Art. 22 Abs. 2 Nr. 2 BayWG beim Vorhabensträger, da unter Wasserspeichern nicht nur die stets mit Wasser benannten Speicher zu verstehen sind, sondern auch sog. Polder als überörtlich wirksame Hoch-

wasserrückhaltebereiche, die über Wehre und Schleusen zur Absenkung von Hochwasserspitzen geflutet werden können (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Art. 22 BayWG, Rn. 22). Der Flutpolder hat eine übergebietliche wasserwirtschaftliche Bedeutung, die dem Hochwasserschutz dient.
Damit obliegt grundsätzlich die Unterhaltung der Gewässer im Vorhabensbereich dem Vorhabensträger, so die Gewässer nicht nach Art. 1 Abs. 2 S. 1 BayWG ausgenommen sind oder die Unterhaltungslasten nach Art. 22 Abs. 3 oder 23 Abs. 3 BayWG Dritten obliegt.

Durch die Staustufe Bittenbrunn ist für die Unterhaltungslast der Donau Art. 22 Abs. 3 Alt. BayWG zu beachten. Die Unterhaltung der Donau einschließlich der Flussausstattung obliegt der DWK für die Dauer der Bewilligung insoweit, als die Unterhaltung des Gewässers durch diese Anlage bedingt ist. Da für dieselbe Gewässerstrecke sowohl der Vorhabensträger als auch die DWK jeweils teilweise unterhaltspflichtig sind, wurde im Bewilligungsbescheid für die Staustufe Bittenbrunn nach Art. 23 Abs. 4 Alt. 1 BayWG die Gewässerunterhaltungslast nach den aktuellen Donau-km-Bezeichnungen von Donau-km 2486 bis Donau-km 2477,50 zur vollständigen Unterhaltung zugewiesen, d. h. sie erstreckt sich entlang der gesamten Donaudeich- und den Stauhaltungsdamm-Strecke und geht flussabwärts über das Querbauwerk hinaus. Für die Unterhaltungslast wird auf I.A.6. § 10 bis § 12 der Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheids für die Staustufe Bittenbrunn vom LRA Neuburg an der Donau vom 01.07.1971 (III/I – 1833/70 – Az. 643-2) verwiesen.
Allerdings muss durch die Überplanung des Gebiets diese Regelung überdacht werden. Da von der Donau allein die Staustufe Bittenbrunn profitiert und sich an der Gewässernutzung im Vergleich zur Ausgangssituation nichts ändert, ist es sachgerecht an der Gewässerunterhaltungslast von Donau-km 2486 bis Donau-km 2477,50 wie im Bewilligungsbescheid von 1971 festzuhalten. Nach dieser erneuten Sachprüfung wurde daher gemäß Art. 23 Abs. 4 Alt. 1 BayWG die Gewässerunterhaltungslast erneut der DWK zur vollständigen Unterhaltung zugewiesen.

In Bezug auf den Riedensheimer Bach wurde nach Art. 23 Abs. 3 Alt. 1 BayWG die Unterhaltungslast ganz auf die Gemeinde Rennertshofen übertragen. Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Riedensheimer Baches dient ausschließlich den Interessen der Gemeinde Rennertshofen zur schadlosen Ableitung des anfallenden Niederschlags- und Grundwassers aus dem Gemeinde- und Einzugsbereich von Riedensheim. Von Seiten des Vorhabensträgers ist die Funktionsfähigkeit des Riedensheimer Baches nicht erforderlich. Die Beeinflussung des Riedensheimer Baches durch Sedi-

mente bei einer statistisch hundertjährlichen Retentionsflutung fällt bei den durch den Riedensheimer Bach selbst mitgeführten Sedimenten nicht ins Gewicht, so dass die Unterhaltung allein den Interessen der Gemeinde Rennertshofen dient.

3. Bauwerke und Anlagen

Nach Art. 37 S. 1 BayWG ist der Vorhabensträger als Adressat der wasserrechtlichen Zulassung für die Unterhaltung der übrigen wasserwirtschaftlichen Anlagen zuständig. Diese umfassen das Einlassbauwerk inklusive Stromzuleitung, den Betonrohrdurchlass beim Altdeich und die Rückschlagklappe, die Entwässerungsmulden inklusive Rohrdurchlass mit Schieber, das Auslassbauwerk inklusive Auffahrtsrampe und Stromzuleitung, das Trennbauwerk und Brückenneubau am Finkenstein inklusive Wendeplattform und das Finkensteingerinne.

Zu den Anlagen für den Gewässerausbau zählen auch Dämme, die notwendig sind, um das Poldergebiets räumlich zur Donau abzugrenzen. Die Errichtung des Deichsystems führt dabei nicht zur Herstellung eines Gewässers, sondern ist als Gewässerausbau einzuordnen, so dass Art. 37 S. 1 BayWG auch auf den Donau-Deich und den Stauhaltungsdamm anzuwenden ist. Sowohl der Donau-Deich als auch der Stauhaltungsdamm ist aber aufgrund der Staustufe Bittenbrunn bereits schon vorhanden, jedoch in der Höhe nicht ausreichend, um ein Freibord von 1,0 m gegenüber dem Donauwasserstand beim Bemessungswasserstand HW 100 zu erzielen, so dass plangemäß eine Deicherhöhung vorgesehen ist.
Planfestgestellt wird zwar nur die Deicherhöhung. Für die Unterhaltungslast kann die Deicherhöhung jedoch nicht losgelöst vom Unterbau geregelt werden. Um eine sachgerechte Unterhaltungslast bei dem überplanten Donau-Deich ab Donau-km 2485,6 bis 2484,1 inklusive Kronenweg und Hinterweg und den Stauhaltungsdamm ab Donau-km 2484,1 bis 2481,7 inklusive Kronenweg und Hinterweg zu treffen ist die Doppelfunktionalität der Donau-Deich- und Stauhaltungsdamm-Strecke durch die Überplanung des Gebiets zu berücksichtigen. Es besteht eine hauptsächliche Unterhaltungslast der DWK, weil der Stauhaltungsdamm der Staustufe Bittenbrunn ausschlaggebend dafür ist, dass die Polderfläche keine natürliche Retentionsfläche ist. Sachgerecht ist eine Aufteilung der Unterhaltungslast beim Donau-Deich und dem Stauhaltungsdamm, bei denen die allgemeine, routinemäßige Unterhaltungslast auf der Donau- und Polderseite die DWK trägt und der Vorhabensträger nur die polderseitigen Folgen des Poldereinsatzes beseitigt. Dabei beseitigt der Vorhabensträger die Folgen mit inklusive der Deichkrone. Diese Aufteilung der Unterhaltungslast berücksichtigt, dass überwiegend die Staustufe Bittenbrunn von der Deich- und Dammstrecke profitiert. Der Vorhabens-

träger hat daher nur die Unterhaltungsmaßnahmen, die auf einer Retentionsflutung zurückzuführen sind, durchzuführen. Damit trägt er die Unterhaltungslast für den der Planfeststellung zugrundeliegenden Zweck.

Da der Entwässerungsgraben von Donau-km 2485,6 bis 2484,8; 2483,7 bis 2482,6; 2482,6 bis 2479,92 und 2482,6 bis 2482,1 der Abführung anfallenden Sickerwassers dient, gehört er zur Deich-/Dammstrecke und ist von der o. g. Unterhaltungslast umfasst. Die Brücke/die Ertüchtigung des Durchlasses der Kraftwerksstraße bei Donau-km 2480 dient der Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Entwässerungsgrabens und folgt damit der Unterhaltungslast des Entwässerungsgrabens.

4. Straßen

Nach dem BayStrWG sind für die Unterhaltung der Wege die jeweiligen Straßenbaulastträger zuständig. Für die Wegverbindung zwischen Stepperg und Riedensheim ist dies nach Art. 47 Abs. 1 BayStrWG der Markt Rennertshofen, für die Furt unterstrom der Unterhauser Schütt ist das nach Art. 47 Abs. 1 BayStrWG die Gemeinde Riedensheim ebenso wie für den Weg von Riedensheim zum Finkenstein ohne Dammüberfahrt. Nach Art. 54 Abs. 1 S. 2 BayStrWG ist für den Forstweg am Finkenstein die Bayerische Staatsforsten A. ö. R. zuständig.

Durch Ziffer A.IV.12.4.1 wird i. S. v. Art. 33a Abs. 1 S. 1 HS. 2 Alt. 2 BayStrWG etwas anderes bestimmt, soweit die Furt unterstrom der Unterhauser Schütt durch den Polderbetrieb verunreinigt wird. Der Vorhabensträger ist verpflichtet die Folgen durch den Retentionsflutung und die ökologische Flutung zu beseitigen.

E. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet. Eine Anfechtungsklage hat daher gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
Die Regierung von Oberbayern kann die sofortige Vollziehung anordnen, wenn hieran ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Dabei müssen alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung und der Möglichkeit und Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelungen und ihrer Folgen gegenseitig abgewogen werden. Bei der Abgrenzung und Abwägung der zu berücksichtigen Interessen und deren Gewichtung ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Ergänzend zu

der folgenden einzelfallgerechten Begründung für die überwiegenden Interessen wird auf die bisherigen Ausführungen, insbesondere auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und zur Abwägung verwiesen.

Würde der Sofortvollzug nicht angeordnet werden, würde der im Falle der Klageerhebung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eintretende Suspensiveffekt dazu führen, dass sich die Realisierung des Vorhabens zum wirksamen Schutz vor Hochwässern, die angesichts der in der vergangenen Jahren eingetretenen immensen Hochwasserschäden dringend erforderlich ist, auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste. Durch die Anordnung des Sofortvollzuges kann die Erfüllung der Hochwasserschutzmaßnahmen weiterhin vollzogen werden.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist geeignet die zügige Herstellung einer ausreichenden Hochwassersicherheit zu erreichen. Nur auf Grundlage eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt in der Lage, die weiteren zur Herstellung einer ausreichenden Hochwassersicherheit notwendigen Schritte – Detailplanung zur Ausführung, Durchführung der Verhandlungen zum Erwerb des notwendigen Grundes, Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten sowie die tatsächliche Durchführung der Bauarbeiten – zu beginnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist erforderlich, da mildere und dabei gleich wirksame Mittel an Hochwasserschutzmaßnahmen während der Klagedauer nicht gegeben sind. Selbst ein sofortiger Eingriff und Maßnahmen von Feuerwehr und Technischem Hilfswerk können die Schäden lediglich begrenzen, nicht aber abwenden. Die Errichtung des Flutpolders Riedensheim ist die einzige technisch realisierbare, wirtschaftlich vertretbare und dabei effektive Möglichkeit, die stark besiedelte Region von Neuburg bis über Ingolstadt hinaus vor extremen Hochwasserereignissen (> HQ 100) zu schützen.

Schließlich ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung angemessen. Das Vorhaben dient der Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes für die flussabwärts von Riedensheim liegenden bebauten Gebiete mit sehr großem materiellem Schadenspotential. Derzeit können im betroffenen Bereich nur Hochwässer bis zu einem HQ 100 schadlos abgeführt werden. Darüber hinausgehende Abflüsse können bei einem Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen in den betroffenen Wohn- und Gewerbegebieten zu Überschwemmungen und erheblichen Schäden führen. Das Pfingsthochwasser von 1999 mit seinen verheerenden Schäden und die Hochwässer vom August 2002, August 2005 und Juni 2013 haben deutlich gemacht, welche Gefah-

ren und Risiken für Leib und Leben von extremen Niederschlags- und Abflussereignissen ausgehen. Aufgrund von Klimaänderung wurde eine Häufung extremer Hochwasserereignisse prognostiziert, wobei längerfristig aber nicht vorhergesagt werden kann, wann das nächste extreme Hochwasser stattfinden wird. Die Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes ist daher als dringlich anzusehen.
Der in Folge extremer Hochwasserereignisse bei einem Bruch oder einer Überströmung der vorhandenen Deiche von Überschwemmung bedrohte Bereich umfasst große Teile der Stadt Neuburg, den gesamten Süden von Ingolstadt sowie fast den gesamten Bereich der Stadt Vohburg, aber auch andere Gemeinden an der Donau. Im Falle einer suspendierenden Klage würde ein in diesem Zeitraum ablaufendes größeres Hochwasserereignis aller Voraussicht nach mit erheblichen Gefahren für Gesundheit, Leben und Eigentum der Bewohner der flussabwärts von Riedensheim liegenden Siedlungen einhergehen. Ebenso wären erhebliche Umweltschäden zu erwarten. Eine derartige Situation ist für die gefährdeten Bürger und Bewohner im Risikobereich nicht zu dulden. Angesichts dieser Gefahrensituation erscheint die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit im überwiegenden öffentlichen Interesse aufgrund der besonderen Dringlichkeit der erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen geboten. Berücksichtigt man, dass weder öffentliche noch private Belange durch das Vorhaben in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden, überwiegt das dargelegte öffentliche Interesse an einer baldigen Realisierung des Vorhabens. Denn der beantragte Flutpolder dient dem Schutz der Bevölkerung vor Gefahren für ihr Leben und ihre Gesundheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). Zudem werden erhebliche Schäden an der Bausubstanz und an öffentlichen, gewerblichen und privaten Einrichtungen (vgl. Art. 14 Abs. 1 GG) sowie erhebliche Umweltschäden (etwa durch auslaufendes Heizöl in überfluteten Kellern und Lagerräumen) verhindert (vgl. Art. 20a GG). In Neuburg wären bei extremen Hochwasserereignissen außerdem ca. 7.000 und in Ingolstadt ca. 14.800 Arbeitsplätze direkt bedroht. Überdies ist zu beachten, dass zwar auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zum Teil erhebliche Eingriffe in das private Grundeigentum erforderlich sind, dadurch aber überwiegend keine absolut irreparablen Schäden bzw. irreversible Maßnahmen zu befürchten sind. Insoweit kann auch auf die entsprechende Anwendbarkeit des Art. 77 S. 2 BayVwVfG, d. h. die Möglichkeit einer Rückgängigmachung der getroffenen Regelungen, hingewiesen werden. Sollte das Gericht den Planfeststellungsbeschluss aufheben, nachdem dessen Sofortvollzug angeordnet und daraufhin mit der Durchführung des Vorhabens begonnen worden ist (vgl. Steinberg/Berg/Wickel, Fachplanung, 3. Aufl. 2000, § 6, Rn. 134), sind dem Träger des Vorhabens die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete andere Maßnahmen aufzuerle-

gen, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist.
Die Regierung von Oberbayern ist bei der Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht. Das Vorhaben dient insgesamt dem Schutz von herausragenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern. Der Vorhabensträger kommt als Vorhabensträger mit der Durchführung des Vorhabens neben seiner wasserrechtlichen Ausbaupflicht aus Art. 39 Nr. 1, Nr. 2 BayWG i. V. m. Art. 22 BayWG i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG auch seinen insoweit den jeweiligen Grundrechten (Art. 2 Abs. 2 S. 1 und 14 Abs. 1 GG) immanenten Schutzpflichten sowie den ihm obliegenden Verpflichtungen aus der Staatszielbestimmung Umweltschutz (Art. 20a GG) nach. Im Hinblick auf die Hochrangigkeit der zu schützenden Rechtsgüter einerseits und die latent bestehende erhöhte Hochwassergefahr im Bereich flussabwärts von Riedensheim andererseits ist das für den sofortigen Vollzug sprechende öffentliche Interesse höher zu bewerten als die widerstreitenden Interessen der durch die Errichtung und den Betrieb des Flutpolders nachteilig Betroffenen.

F. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 S. 1 und Art. 2 Abs. 1 S. 1 HS. 1 KG.

Von der Zahlung der Gebühr ist der Vorhabensträger nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 KG befreit.

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München; Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

Hinweise:

- Eine Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Kurz
Regierungsrätin